Amtsblatt der Regierung in Potsdam

Potsdam (Regierungsbezir...
Berlin (Germany)

Digitized by Google

Zugangsnummer 21
Signatur
Ausgeschieden

Digitized by Google

Königliche Oberförsterei Biesenthal

Inventarisirt sub. Tit 1 No 16

STANFO...
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

...ed by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1872.

Potsdam, 1872.
Zu haben bei den Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 15 Silbergroschen.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 3 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1892

Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1872 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die des Königlichen General-Post-Amts durch die Buchstaben G. P. A., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch die Buchstaben H. V., die der Königlichen Controlle der Staatspapiere durch die Buchstaben C. d. S. P., die des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums durch die Buchstaben H. B. D. und die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1868.				
Juni 9.	10. H. V.	Ersatzleistung für die präcludirten Cassenanweisungen von 1835 und	24	169
—	33. H. V.	Darlehns-Cassenscheine.	50	402
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 47. und 48. Stück des Reichs-Gesetzblattes für 1871.	1	1
1871.				
Aug. 14.	1. H. V.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1835.	1	3
- 28.	14. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 14. October 1871 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	4	72
Nov. 16.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg	2	11
		zu Berlin. Verloosung von Rentenbriefen.	9	61
- 29.	— —	Dieselbe Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten ...	1	8
- 30.	— —	Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Bekanntmachung der in Gemäßheit der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 umgerechneten Normalpreise für den Regierungs-Bezirk Potsdam.	Beilage zum 4ten Stück	
- 30.	— —	Post-Reglement vom 30. November 1871	Beilage z. 6. Stück	
Dec. 7.	M.	Revidirte Statuten der Elementar-Wittwen- und Waisen-Casse für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 9. September 1871.	Beilage zum 1sten Stück	
- 8.	172. R.	Ministerial-Erlaß vom 21. November 1871 über den Umtausch Großherzoglich Sächsischer Cassen-Anweisungen.	42	344
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarif-Abänderungen.	1	4
- 12.	— —	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin. Verwaltungs-Uebersicht auf das Jahr 1870.	1	6
- 21.	1. P. Pr.	Benennung derjenigen Straßen in Berlin, in denen die Bürgersteige	1	2
	3. P. Pr.	und Straßengerinne verbessert werden sollten.	3	9
	7. P. Pr.		9	59
- 21.	1. M.	Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate nebst Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.	4	23
- 21.	5. H. V.	Kündigung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Zurückzahlung am 1. Juli 1872.	15	99
- 22.	— —	Königliche Prüfungs-Commission für einjährig freiwillige zu Berlin. Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.	1	5

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 23.	— —	Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Nachweisungen über die ein- und vierundzwanzigjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten für das Jahr 1871 nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.	1	5
- 27.	1. O. B. A.	Neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden.	1	3
- 27.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	1	4
- 27.	— —	Dieselbe. Tarifabänderungen	1	4
- 28.	1 R.u.P.Pr.	Arznei-Taxe für 1872	1	1
- 28.	1. C. d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 (c).	1	3
- 28.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifabänderungen.	1	4
- 29.	2. R. 5. R. 27. R.	Ministerial-Erlaß vom 4. December 1871 wegen Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine.	1 3 7	2 15 45
- 29.	2. P. Pr.	Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometeus".	2	11
- 29.	— —	Elbstrom-Bau-Direction zu Magdeburg. Gebrauch der Dampfpfeife bei den Dampfschiffen auf der Elbe.	2	12
- 29.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände.	5	39
- 30.	3. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Teltow-Potsdamer Chaussee bei Stahnsdorf.	1	2
- 30.	1. O. P. D.	Postcurs-Veränderung zwischen Havelberg und Jerichow	1	2
- 30.	2. O. B. A.	Vereinigung des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" und die Constituirung des Vorstandes desselben.	1	4
- 31.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifabänderungen.	1	4
—	— —	Patent-Ertheilung an den Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin.	1	8
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 49. und 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes für 1871.	2	9
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 38., 39., 40., 41. und 42. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung für 1871.	2	9
1872.				
Jan. 1.	— —	Kaiserliche Telegraphen-Direction zu Hannover. Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.	4	33
- 2.	2. H. V.	Einlösung der zur Rückzahlung vom 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	2	10
- 2.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifirung von Torf.	2	12
- 3.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifabänderung.	3	20
- 3.	— —	Dieselbe. Tarifermäßigungen	3	20
- 4.	4. R.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten	2	10
- 5.	2. O. P. D.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.	2	11
- 6.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	2	12

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilung an den Sir J. Whitworth in London	2	13
—	— —	Patent-Aufhebung des James Moore Clements in Birmingham..	2	13
—	— —	Artikel über den Postverkehr in den Weihnachtswochen vom 18. bis 25. December 1871 in Berlin.	2	14
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 51., 52., und 53. Stück des Reichs-Gesetzblatts für 1871.	3	15
Jan. 6.	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872.	3	21
- 6.	15. R. u. P. Pr.	Lieferung der für die Untersuchung von Dampfkesseln bestimmten Controlmanometer.	4	27
- 8.	6. R.	Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	3	15
- 8.	7. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat December 1871.	3	16
- 9.	1. S.	Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ...	3	18
- 9.	— —	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1871.	4	32
- 10.	3. O. P. D.	Postcurs-Veränderung zwischen Fehrbellin und Friesack	3	18
- 10.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung.	3	20
- 10.	— —	Dieselbe. Tarifausdehnung	3	20
- 10.	— —	Dieselbe. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs	3	20
- 10.	— —	Königliche Intendantur 3. Armee-Corps zu Berlin. Unterstützung für Militair-Familien während des Kriegszustandes.	3	20
- 11.	13. R.	Errichtung eines Eichungsamtes in Oderberg	3	18
- 12.	8. R.	Schluß der kleinen Jagd	3	16
- 12.	10. R.	Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist, vom 27. September 1871.	3	16
- 12.	11. R.	Offene Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Potsdam	3	18
- 12.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung von Scherben aller Art.	4	31
- 13.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuercassengelder-Ausschreiben für das 2. Halbjahr 1871.	4	31
- 14.	12. R.	Viehsperre über die Dörfer Schönfeld und Läsickow im Kreise Ruppin	3	18
- 14.	2. G. P. A.	Verpackung der Packetsendungen	4	30
- 14.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifabänderungen.	4	31
- 15.	16. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1871 beobachteten Wasserstände.	4	28
- 15.	1. G. P. A.	Umtausch von außer Geltung gekommenen Norddeutschen Postmarken.	4	30
- 15.	2. S.	Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in Berliner mittleren und höheren Knabenschulen zu unterrichten wünschen.	4	30
- 16.	9. R. u. P. Pr.	Concurs der Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig	3	16
- 16.	14. R.	Einreichung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle für 1871.	3	18
—	— —	Patent-Ertheilung an: den Julius Birmann zu Dresden, den Eugène Charrière & Co. in Allevard in Frankreich und den Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kullmeyer zu Bremen.	3	21
- 16.	3. S.	Neueinschulungen in Berliner Privatschulen	4	30

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 16.	4. S.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer ..	4	30
- 16.	5. S.	Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen ..	4	30
- 16.	— —	Direction der Kurmärkischen Hülfskasse zu Berlin. Mittheilung über die Geschäfts-Verwaltung derselben.	4	32
- 16.	6. H. V.	17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 ..	5	38
- 16.	R.	Sperre der Gentzschleuse im Fehrbelliner Kanal	nebst 5	Beilage 40
- 17.	18. R.	Veränderungen von Gemeinde-Bezirks-Grenzen	4	29
- 17.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichtssitzung	4	31
- 18.	1. H. B. D.	Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.	4	34
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	4	31
- 19.	17. R. u. P. Pr.	Anwendung der Präcisionsgewichte und Waagen	4	28
- 19.	19. S.	Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber.	4	30
- 19.	2. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.	4	31
- 19.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen, welche bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 3. Quartal 1871 lagern.	5	38
- 19.	— —	Königliche Intendantur 3. Armee-Korps zu Berlin. Preis eines Soldatenbrodes.	5	39
20.	3. G. P. A.	Versendung von Geldern mittelst Postanweisungen an die im Auslande befindlichen Personen der Kaiserlichen Marine.	5	37
- 22.	3. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	4	31
- 23.	R.	Sperre der langen Brücke bei Potsdam	4	34
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. und 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes für 1872.	5	35
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 1. und 2. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	5	35
- 24.	22. R.	Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Westhavelländischen Kreises.	5	37
- 24.	— —	Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Wriezen.	6	43
- 24.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung des Artikels Theer.	6	43
- 25.	20. R. 52. R. 66. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 17. Januar 1872 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.	5 11 16	36 76 107
- 25.	6. S.	Prüfung der aus dem Seminar zu Coepenick zu entlassenden Zöglinge.	5	38
- 25.	4. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibuug der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.	5	39
- 26.	1. O. Pr.	Vertretung des Fleckens Plaue im Stande der Städte auf dem Kreis-, Communal- und Provinzial-Landtagen.	5	36
- 26.	21. R.	Ministerial-Erlaß vom 9. Januar 1872 wegen Ertheilung von Trauerlaubnißscheinen an Staatsangehörige des Königsreichs der Niederlande.	5	37
- 26.	4. P. Pr.	Cautions-Rückgabe an den Auswanderer-Beförderungs-General-Agenten Friedrich Ludwig Christian Raentsch zu Berlin.	6	42

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 26.	23. R.	Bau-Polizei-Ordnung für die Städte	2te Beilage zum 6. Stück	
- 28.	4. G. P. A.	Beschwerden über die Post	5	37
—	— —	Patent-Ertheilung an den John Cowing zu London	5	39
—	— —	Correspondenz-Artikel	5	40
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	5	40
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes	6	41
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 3. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	6	41
- 28.	5. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.	6	42
- 28.	6. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	6	42
- 28.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifirung von verpackten Maschinentheilen.	6	43
- 29.	7. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	6	43
—	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	6	43
- 31.	25. R.	Empfehlung eines Handbuchs über die Geschäfte eines Ortssteuer-Erhebers.	6	42
- 31.	9. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1864.	6	43
Febr. 1.	24. R.	Verbreitung schlechten Schutzpocken-Impfstoffes	6	41
- 2.	5. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	6	42
- 3	26. R.	Aufforderung zur Anzeige von den im Jahre 1871 in solchen Orten diesseitigen Bezirks, welche nicht Garnisonorte sind, verstorbenen französischen und deutschen Militairs.	6	42
- 3.	8. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	6	43
—	— —	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin.	6	43
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	6	44
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes	7	45
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 4. und 5. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	7	45
- 3.	— —	Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Bernau.	7	48
- 4.	5. O. P. D.	Unbestellbare recommandirte Briefe bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 4. Quartal 1871.	7	47
- 4.	5. P. Pr.	Anderweite Benennung eines Platzes „Hegel-Platz" in Berlin	7	48
- 5.	31. R.	Bestätigung des Dachdeckermeisters Franz Watzke zu Gramzow als Spezial-Agenten zur Beförderung von Auswanderern.	7	46
- 5.	6. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen aus dem 4. Quartal 1871 bei der Ober-Post-Direction zu Berlin.	6	47
- 5.	10. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten	6	48
- 6.	6. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 6. Januar 1863 wegen der Wollabgänge in den Wollspinnereien.	8	53
- 7.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	7	48
- 7.	— —	Dieselbe. Tarifirung von Salz aller Art	7 8	48 53
- 7.	— —	Königliche Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Neu-Ruppin.	7	49

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 7.	28. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Januar 1872.	7	45
- 8.	34. R.	Nachweisung der im IV. Quartal 1871 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	7	46
- 9.	32. R.	Viehsperre des Ritterguts Bichel im Kreise Ruppin	7	46
- 10.	29. R.	Ersatzgeschäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade	7	46
- 10.	33. R.	Aufhebung der Viehsperre in Stöffin im Ruppiner Kreise	7	46
- 12.	30. R.	Ersatzgeschäft im Bereiche der 12. Infanterie-Brigade	7	46
- 12.	35. R.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 22. August 1864 über den Gebrauch der Dreschmaschinen.	7	47
- 12.	11.C.d.S.P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	7	48
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover und den Civil-Ingenieur Kayser in Breslau.	7	49
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	8	51
- 12.	6. G. P. A.	Packetverkehr mit Frankreich	9	58
- 13.	20.C.d.S.P.	Entwendete Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C).	16	111
- 14.	36. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1872 beobachteten Wasserstände.	8	51
- 14.	39. R.	Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bei dem Seminar zu Cöpenick.	8	52
- 14.	7. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen	8	52
- 15.	37. R. u. P. Pr.	Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien	8	52
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung von Salz aller Art.	8 10	53 70
- 15.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Frachtsätze für Artikel in Ballons.	9	62
- 15.	— —	Direction des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau. Vorlesungs-Plan für das Sommer-Halbjahr.	10	71
- 16.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifirung von Salz aller Art.	8	53
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Billetausgabe.	9	62
- 17.	7. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen aus dem 3. Quartal 1871 bei der Ober-Post-Direction in Berlin.	9	59
- 17.	8. P. Pr.	Benennung eines Platzes in Berlin „Rummelsburger Platz".	9	61
- 18.	9. P. Pr.	Verordnung wegen Abänderung des Gebühren-Tarifs für die Kornwäger in Berlin.	9	61
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifausdehnung.	9	62
- 18.	— —	Dieselbe. Tarifabänderungen	10	70
- 19.	38. R.	Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage pro 1872.	8	52
- 19.	40. R.	Constituirung einer neuen Pfarre in Rühlsdorf	8	52
- 20.	R.	Sperre der langen Brücke bei Potsdam	8	54
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Spinnerei-Director Adolph Heller zu Münster im Elsaß und den Maschinenbauer August Strebel in Berlin.	8	54

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes	9	55
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 7. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	9	55
Febr. 20.	2. H. B. D.	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.	9	61
- 20.	10. P. Pr.	Warnung vor dem Gebrauch von mit bleiweißhaltigem Ueberzuge versehenen Bilderbüchern.	10	69
- 22.	— —	Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc. für das Sommer-Halbjahr 1872.	11	81
- 23.	42. R.	Liste der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin vom 28. Januar 1871 über die aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.	9	58
- 23.	46. R.	Uebersicht des Zustandes des Elementar-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1871.	10	66
- 23.	12.C.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten	10	69
- 25.	R.	Einschränkung der Sperre des Fehrbelliner Kanals	9	62
- 26.	41. R.	Erlaß des Reichs-Kanzler-Amtes vom 29. December 1871 wegen Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870.	9	55
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifabänderung.	10 11	70 77
- 26.	2. M.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 wegen Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.	11	74
- 27.	8. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Fehrbellin und Friesack	9	59
—	— —	Patent-Ertheilung an den Cyprien Marie Tessié du Motay zu Paris.	9	62
—	— —	Patent-Verlängerung des Werner Stauff, jetzt in Bonn	9	62
- 27.	43. R.	Regulativ vom 1. Februar 1872 zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.	10	63
- 27.	— —	Königliche Dierection der Ostbahn zu Bromberg. Tarifankündigung.	11	78
- 28.	13.C.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten	10	69
- 28.	14.C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	10	69
- 28.	R.	Sperre der Prierosschleuse in der Dahme	10	71
- 28.	64. R.	Polizei-Reglement für die Grabenzüge der Britz-Rixdorfer Niederung.	14	94
- 29.	45. R.	Wittwenkassen-Angelegenheiten	10	65
- 29.	R.	Aufhebung der Viehsperre über das Dorf Schönfeld im Kreise Ruppin.	10	69
- 29.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Beförderung von Reisegepäck und Gütern.	12	86
Febr. im	— —	Direction der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf. Vorlesungs-Plan für das Sommer-Halbjahr 1872.	10	72
Febr. im	— —	Director der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vorlesungs-Plan für das Sommer-Halbjahr 1872.	11	80
März 1.	47. R.	Polizei-Verordnung der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Stettin für die Melioration des südlichen Rendow- und unteren Welse-Thales.	10	66
- 1.	48. R.	Polizei-Verordnung über Wiederaufhebung der Verordnung vom 16. September 1871 wegen Unterhaltung der Gräben im Randow- und Welse-Thal.	10	69
- 1.	— —	Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Wriezen.	11	77

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung von Gerichtstagen.	11	80
- 2.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur Ausstellung und Thierschau in Graudenz.	13	91
- 3.	44. R.	Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1872 wegen der Wundärzte I. Klasse.	10	65
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 6. und 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	11	73
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 8., 9., 10. und 11. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	11	73
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifausdehnung.	11	77
- 4.	— —	Dieselbe. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs	11	77
- 4.	— —	Dieselbe. Frachtsatz für Mineral-Säuren	11	77
- 4.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport Erleichterung für Ausstellungsgegenstände nach Graudenz.	11	77
- 5.	51. R.	Warnung vor dem Beziehen von Weinreben aus dem östlichen Frankreich.	11	75
- 8.	53. R.	Aufforderung zur Bewerbung um die Kreisthierarztstelle zu Neu-Ruppin.	11	76
- 7.	3. M.	Remonte-Ankauf pro 1872	16	107
	4. M.		19	135
	5. M.		26	184
	6. M.		30	223
	7. M.		35	279
- 8.	11. P. Pr.	Benennung neuer Straßen in Berlin. „Franzstraße" und „Josephstraße."	12	85
- 8.	R.	Führung des Familiennamens Hoernicke durch den zu Itzehoe geborenen Ludwig Julius Charles Holze zu Perleberg.	12	87
- 9.	15.C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B).	11	76
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung.	11 12	77 86
- 9.	4. H. V.	Einlösung der am 1. April 1872 fälligen Zinscoupons	12	85
- 11.	50. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Februar 1872.	11	75
- 11.	54. R.	Revision der neuen Maaße und Gewichte	11	76
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Billet-Ausgabe.	11 12	77 86
- 11.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	12	87
- 12.	59. R.	Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1851 wegen der Telegraphenleitung an der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durch die Spree.	12	85
- 12.	16.C.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	12	85
- 12.	— —	Kuratorium der mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Halbjahr 1872.	12	87
- 13.	2. O. Pr.	Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 26. Februar 1872 für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg.	12	83

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
März 13.	17. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C).	12	86
- 14.	55. R.	Offenes Kreisphysikat der Westpriegnitz zu Perleberg	11	76
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. und 13. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	12	83
- 14.	9. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direction zu Berlin aus dem 4. Quartal 1871.	12	85
- 14.	10. O. P. D.	Einrichtung einer Personenpost zwischen Brandenburg und Wiesenburg.	12	85
- 15.	56. R.	Nachtrag zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Rathenow vom 16. April 1860.	12	84
- 15.	58. R.	Ausbildung vom Seminar-Präparanden durch den Lehrer Filter zu Alt-Künkendorf.	12	85
- 15.	19. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen .	12	86
- 15.	60. R.	Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Potsdam.	Beilage zum 13ten Stück	
- 16.	57. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1872 beobachteten Wasserstände.	12	84
- 16.	18. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.	12	86
- 16.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Be- und Entladungsfristen.	12	86
- 16.	7. G. P. A.	Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.	13	90
- 18.	3. O. Pr.	Wiederwahl und Bestätigung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Jacobi zu Berlin zum 2. Mitgliede der ständischen Landarmen-Direction der Kurmark.	13	89
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Anderweite Tarifirung von Salz aller Art.	13 14	91 97
- 19.	61. R.	Ablieferung der Abgaben von Trauungen und Taufen zum Hebammenfonds.	13	90
- 19.	8. G. P. A.	Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.	13	90
- 20.	11. O. P. D.	Unanbringiiche Postsendungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 4. Quartal 1871.	13	90
- 20.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Beförderung von mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtigen Gegenständen.	13	91
- 21.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifermäßigung für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	13	91
- 21.	— —	Dieselbe. Veränderter Frachttarif	13	92
- 21.	— —	Kaiserliche Telegraphen-Direction zu Stettin. Einrichtung einer Telegraphen-Station in Neu-Lewin.	13	92
- 21.	R.	Ortsbenennung „Johannishof"	13	92
- 22.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Schauthiere nach Breslau.	14	96
- 23.	1. K.	Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechts-Anwalte.	14	96
- 24.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Directer Güterverkehr.	14	97
- 25.	60. R.	Nachtrag zum Statut der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.	13	89

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 25.	R.	Sperre des Wentow-Kanales	14	97
- 25.	9. G. P. A.	Packetbeförderung mit der Post	15	100
- 25.	— —	Allerhöchste Concessions-Urkunde zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt durch die Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft.	20	141
- 26.	12. O. P. D.	Posteurs-Veränderung zwischen Havelberg und Jerichow	13	91
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	13	92
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 8., 9. und 10. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes.	14	93
- 26.	62. R. u. P. Pr.	Tarpreis der Blutegel für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1872.	14	93
- 26.	13. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße in Berlin. „Keithstraße."	15	101
- 28.	63. R.	Ausschluß des Dorfes Göttin nebst der daselbst befindlichen Wassermühle aus dem äußeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Brandenburg a. H.	14	93
—	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.	14	93
- 28.	5. H. V.	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.	15	100
- 28.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Verband-Stationen Wjäsma der Moskau-Brester und Smolensk und Orel der Orel-Witebsker Eisenbahn.	15	103
- 29.	12. P. Pr.	Concession der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz".	15	101 nebst Beilage
- 30.	65. R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.	14	95
- 30.	13. O. P. D.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.	14	96
- 30.	R.	Sperre der Dahmeschleuse zu Prieros	14	97
- 30.	14. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anlage von Ventilationsröhren in den innerhalb der Wohnungen liegenden Abfallröhren.	15	101
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Wien.	15	102
- 30.	— —	Dieselbe. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs	15	102
- 30.	— —	Königliches Credit-Institut zu Breslau. Aufgebot eines schlesischen Pfandbriefes.	17	120
- 31.	— —	Dieselbe. Tarifermäßigung für Getreide-Transporte	14	97
März im	— —	Directer des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität zu Halle. Vorlesungs-Plan für das Sommer-Halbjahr 1872.	14	97
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	14	98
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 14., 15., 16. und 17. Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung.	15	99
April 1.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	15	102
- 3.	15. P. Pr.	Beschlagnahme einer Druckschrift: „Galante Erlebnisse hochgestellter Damen I. Im Boudoir Kaiserlicher Hofdamen."	15	102
- 4.	14. O. P. D.	Transport von Postsendungen	15	100
- 4.	17. P. Pr.	Beschlagnahme einer Druckschrift: „Le dernier des Napoleons". Paris librairie internationale et Lacroix Verboekhoven et Cie editeurs.	15	102

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 4.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags zum Kohlentarif.	15	102
- 4.	— —	Regierungs-Präsident Rothe zu Merseburg. Bekanntmachung über die im Oster-Termine 1872 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassenscheine.	16	111
- 4.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register.	16	114
- 5.	16. P. Pr.	Beschlagnahme einer Druckschrift: „Die fünfzehn Freuden des Ehestandes."	15	102
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines neuen directen Güter-Tarifs.	16 17	113 123
- 6.	16. O.P.D.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.	15	101
- 6.	2. K.	Eröffnung der neuen Strafanstalt am Plötzensee bei Berlin	16	111
- 8.	71. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	16	109
- 8.	8. S.	Bestätigung von Kreis-, beziehungsweise Local-Schulinspectoren ..	16	110
- 9.	15. O.P.D.	Postcurs-Veränderungen zwischen Beeskow und Peitz, beziehungsweise zwischen Beeskow und Fürstenwalde Bhf.	15	100
—	— —	Geschenke an Kirchen	15	106
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes	16	107
- 9.	70. R.	Ausbildung von Seminar-Präparanden durch den Lehrer Kamowsky zu Biesenthal.	16	108
- 9.	10. G.P.A. 12. G.P.A.	Signiren der Packete	16 17	109 119
- 9.	9. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen	16	110
- 9.	18. P. Pr.	Dampfkessel-Revisionen durch den Bau-Inspector Langerbeck	16	111
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Tarifs des Hambourg-Oberschlesischen Güter-Verkehrs.	16 17	113 123
- 9.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für das Jahr 1871.	17	120
- 10.	18. O.P.D.	Einrichtung einer Post-Agentur im Dorfe Flieth	16	110
- 11.	69. R.	Neuer Schleusengebühren-Tarif für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse.	16	108
- 11.	— —	Königliches Credit-Institut zu Breslau. Ausgelooste Pfandbriefe .	18	132
- 12.	68. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat März 1872.	16	108
- 12.	17. O.P.D.	Unbestellbare recommandirte Briefe bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 1. Quartal 1872.	16	109
- 12.	19. O.P.D.	Einrichtung einer Post-Agentur im Dorfe Sperenberg	16	110
- 12.	21. C.d.S.P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	16	111
- 12.	19. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause in Berlin.	17	119
- 12.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	17	123
- 12.	— —	Dieselbe. Neue Kohlen-Tarife	17 18	123 133
- 12.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport-Erleichterung für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	17	124

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 13.	67. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 18 März 1872 wegen Erhebung der Schifffahrts-Abgaben von Holzflössen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe.	16	108
- 13.	10. S.	Prüfung von Elementarlehrern für die Berliner mittleren und höheren Knabenschulen.	16	111
- 13.	22. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1870.	16	111
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den W. L. Rosenbaum zu München und den Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen.	16	113
- 15.	74. R. u. P. Pr.	Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1872 über den Verkehr mit Apothekerwaaren.	17	116
- 15.	11. G. P. A.	Packetbeförderung mit der Post	17	119
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags zum directen Gütertarif.	17	123
- 15.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport-Vergütigungen für Ausstellungs-Pferde nach Berlin.	17	124
- 15.	— —	Dieselbe. Ein- und Durchfuhr von Rindvieh	17	124
- 16.	73. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1872 beobachteten Wasserstände.	17	115
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines neuen Güter-Tarifs.	17 18	123 133
- 16.	— —	Dieselbe. Neuer Fahrplan vom 1. Mai 1872 ab	Beilage zum 17. Stück.	
- 17.	72. R.	Bestätigung von Kreis- und Local-Schul-Inspectoren	17	115
- 17.	13. G. P. A. 14. G. P. A.	Verschluß von Geldbriefen	17 18	119 130
- 17.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines neuen Verband-Güter-Tarifs.	18	133
- 18.	77. R.	Statut über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Groß-Lüben im Kreise Westprignitz.	18	128
- 19.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Verlegung der Eilgut-Expedition in Berlin.	17 18	122 133
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Pferde nach Berlin.	18	133
- 22.	75. R.	Ministerial-Erlaß vom 6. April 1872 wegen Umtauschs Königlich Sächsischer Kassen-Billets.	17	119
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes	18	125
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 18., 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	18	125
- 22.	20. P. Pr.	Anderweite Benennung einer Straße in Berlin „Hinderfinstraße".	18	130
- 22.	24. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.	18	131
- 22.	84. R. 90. R.	Ministerial-Erlaß vom 6. April 1872 wegen Umtausches Königlich Sächsischer Cassen-Billets.	21 24	147 169
- 23.	76. R.	Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flösserei bei der Hohensaathener Schleuse.	18	126
- 23.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verloosung resp. Vernichtung von Rentenbriefen.	18	132
—	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines Special-Tarifs für Steinkohlen ꝛc.	18	133

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25.	25. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	18	131
- 25.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Extravergnügungszüge nach Berlin.	19	138
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung.	18	133
- 26.	80. R.	Stempelung der Fässer, in welchen Wein überliefert wird	19	136
- 27.	— —	Kaiserliche Telegraphen-Direction zu Hamburg. Eröffnung einer Telegraphen-Station in Wusterhausen a. d. Dosse.	18	132
- 27.	81. R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Jähner zu Templin als Unteragenten zur Beförderung von Auswanderern.	19	136
- 29.	20. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Treuenbrietzen und Jüterbog	18	130
- 29.	— —	Königliches Credit-Institut zu Breslau. Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B.	20	145
- 30.	78. R.	Terrain zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bei dem Seminar zu Oranienburg.	18	130
—	— —	Patent-Ertheilung an: den Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin.	18	134
- 30.	7. H. V.	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.	19	135
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	19 20	138 146
Mai 1.	82. R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.....	19	136
- 1.	15. G. P. A. 16. G. P. A.	Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Büreaus.	19 21	136 148
- 1.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	19	138
- 1.	— —	Dieselbe. Sechswöchentliche Retourbillets II. und III. Wagenklasse.	19 23	138 167
- 1.	— —	Reichs-Kanzler-Amt zu Berlin. Verordnung über die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.	20	144
- 2.	26. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.	19	137
- 3.	79. R. 96. R. 124. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 29. April 1872 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 (B).	19 25 31	135 175 237
- 4.	21. O. P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen bei der Ober-Post-Direction zu Berlin aus dem 1. Quartal 1872	19	136
- 4.	22. O. P. D.	Privat-Personen-Fuhrwerke zur Beförderung von Postsendungen..	19	137
- 4.	24. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direction zu Berlin aus dem 1. Quartal 1872.	20	144
- 4.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Erleichterungen für Ausstellungsgegenstände nach Berlin.	21	151
- 5.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport-Erleichterungen für Ausstellungsgegenstände nach Berlin.	21	151
- 6.	23. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Beeskow, bezw. Storkow und Fürstenwalde Bhf.	19	137

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Johann Schmitt zu Coblenz, den Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin und den Ingenieur Felix Tonnar zu Dülken.	19	139
Mai 6.	83. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat April 1872.	20	144
- 6.	— —	Königlicher Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verwaltung des Eichamtes zu Neustadt Eberswalde.	20	145
- 7.	R.	Sperre der sogenannten faulen Lochbrücke in Station Nr. 0,58 der Straße von Potsdam nach Drewitz.	20	146
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung.	20	146
—	— —	Patent-Ertheilnng an: den Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz.	20	146
- 11.	85. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	21	147
- 11.	3. K.	Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare.	21	148
- 11.	8. H. V.	Aufgebot einer Hannöverschen Obligation	21	149
	15. H. V.		28	211
	18. H. V.		37	302
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Selbst zu entladende Waagenladungsgüter.	21	151
- 13.	21. P. Pr.	Abhaltung des Wollmarktes in Berlin	21	149
	22. P. Pr.		22	161
	26. P. Pr.		23	166
- 13.	27. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	21	149
- 13.	28. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene vormals Hannöversche 4procentige Obligation.	21	149
- 13.	— —	Königliche Dirrection der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verloosung von Rentenbriefen.	21 28 36	149 211 292
- 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	22	164
- 14.	87. R.	Staats-Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie.	21	148
- 14.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung für Salztransporte.	21	151
- 15.	86. R.	Ministerial-Erlaß vom 19. April 1872 über die Unterstützungen ꝛc. Russischer Unterthanen.	21	147
- 15.	17. G. P. A.	Postverkehr mit Frankreich	21	148
- 16.	89. R. u. P. Pr.	Statut der Gesellschaft zu gegenseitiger Hegelschäden-Vergütung in Leipzig nebst Zulassungs-Bedingungen und Concession.	22	155
- 17.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Vernichtete Rentenbriefe.	22	162
- 18.	25. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Agentur in Prötzel	21	149
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes	22	153
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 25. und 26. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	22	153
- 18.	88. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1872 beobachteten Wasserstände.	22	154
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Verausgabung von Rundreise-Billets.	22	163
—	— —	Dieselbe. Tarifankündigung für den Transport von Gütern	22 23	163 167

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 19.	23. P. Pr.	Warnung gegen den Gebrauch von auf Leinwand gedruckten Bilderbüchern.	22	161
- 21.	29. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	22	162
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Directe Personen- und Gepäck-Abfertigung.	22	163
- 22.	26. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Glöwen und Sandau	22	161
- 22.	30. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	22	162
- 23.	18. G. P. A.	Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.	22	160
- 23.	24. P. Pr.	Concessionirung einer zweiten Apotheke in Charlottenburg	22	162
- 23.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Abänderungen des Fahrplans.	22	163
- 23.	R.	Belobung der Arbeiter Penzin aus Gr.-Doelln, der Bahnarbeiter Gliese und Korke aus Neu-Buchhorst, des Gerichtsmanns Buck aus Hohenbinde, der Arbeiter Neubauer und Kindler aus Gr.-Doelln und des Arbeiters Weitz aus Gr.-Korf für Hülfsleistung bei Waldbränden.	22	164
- 24.	9. H. V.	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.	22	154
- 24.	19. G. P. A.	Postverkehr mit Spanien	22	160
	20. G. P. A.		23	165
- 24.	27. O. P. D.	Postcurs-Veränderungen zwischen Kgs.-Wusterhausen und Mittenwalde und zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz.	22	161
- 24.	31. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheines	22	162
- 24.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Wien.	24	171
- 24.	— —	Dieselbe. Benutzung der Retour-Billets für das Bundesschießen in Hannover.	24	172
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Teltow nach Tempelhof, 2) von Teupitz nach der Bahnstation Halbe im Kreise Teltow.	28	205
- 24.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 65,000 Thalern V. Emission.	28	205
- 25.	28. O. P. D.	Postcours-Veränderungen zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg und zwischen Potsdam und Treuenbrietzen.	22	161
—	— —	Patent-Ertheilung an die Herren F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden.	22	164
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes	23	165
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. und 28. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	23	165
- 27.	26. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 7. September 1871 über das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.	23	166
- 27.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	24	147
- 28.	27. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße in Berlin. „Friedensstraße"	23	167
- 29.	21. G. P. A.	Verwendung der Postkarten	23	166

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 29.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifsatz für den Transport von beladenen Lastwagen.	23	167
- 30.	32. C. d. S. P.	Aufgebot einer Obligation des vormals Herzoglich Nassauischen Staats-Anlehns von 1860.	23	167
- 30.	33. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	23	167
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	24	172
- 30.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Fristen für selbst zu entladende Wagenladungsgüter.	24	172
- 31.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Aushändigung der Quittungen über gezahlte Ablösungs-Kapitalien.	29	220
Juni 1.	29. O. P. D.	Postcurs-Veränderung zwischen Havelberg und Jerichow	23	166
- 1.	30. O. P. D.	Postcurs-Veränderung zwischen Wittemberg und Belzig	23	166
—	— —	Patent-Verlängerung des Ingenieurs Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau.	33	168
- 3.	93. R.	Polizei-Verordnung des Chefs der Elbstrombau-Direction zu Magdeburg vom 14. Mai 1872 über den Fährbetrieb und den Betrieb der Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe.	24	170
- 4.	34. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.	24	171
- 5.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Directe Expedirung von Personen und Reisegepäck.	24	179
- 6.	11. H. V.	Zahlung der am 1. Juli 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihe von 1856, 1857 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.	24	169
- 6.	92. R.	Aufhebung der Viehsperre zu Bichel im Kreise Ruppin.....	24	170
- 6.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Wollsendungen zum Wollmarkte in Berlin.	24	171
- 6.	28. P. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver	25	177
- 8.	91. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Mai 1872.	24	169
- 8.	94. R.	Auflösung der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.	24	170
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtsatz für Wollsendungen.	24	172
- 8.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifausdehnung.	25	180
- 9.	95. R.	Cursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.	24	170
- 10.	31. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Belzig und Wittenberg	24	171
- 10.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Wollsendungen nach Berlin.	24	173
- 10.	35. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B).	25	179
- 10.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für die Mähmaschinen-Concurenz in Breslau.	25	179
- 11.	36. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.....	25	175
- 11.	— —	Königlicher Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien.	25	179
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Privat-Depeschen von und nach Friedrichshagen.	25	179

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 12.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Rücktransport von Mähmaschinen von Breslau.	25	180
- 13.	R. u. 97. P. Pr.	Ministerial-Bestimmung vom 7. Juni 1872 wegen der Gebühren-Liquidationen der Wundärzte erster Klasse.	25	176
- 13.	32. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 1. Quartal 1872.	25	176
- 14.	12. H. V.	Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe von 1859 und der an demselben	25	175
	14. H. V.	Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 11. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.	27	195
- 14.	— —	Königliches Domainen-Polizei-Amt zu Zechlin. Sperre der Brücke über das Barnim-Fließ bei der Zechliner Schneidemühle.	25	181
- 14.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	26	193
- 14.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport-Vergünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Wien.	26	193
- 15.	— —	Wasserbau-Inspector Rose in Frankfurt a. d. O. Sperre der Finkenheerder Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Canal.	25 26	181 194
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	25	181
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 15., 16. und 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	26	183
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29. und 30. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	26	184
- 15.	13. H. V.	15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26 nebst Beilage	192
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Salzburg.	26	192
- 17.	29. P. Pr.	Abhaltung eines Cocons-Marktes in Berlin	26	191
- 17.	37. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Partial-Obligation des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Anlehns.	26	192
- 17.	38. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung vom Jahre 1856	26	192
- 17.	— —	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten für das Jahr 1871.	27	201
- 17.	R.	Führung des Familiennamens „Schultzenstein" durch den Carl Maximilian Schultze zu Berlin.	28	216
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	26	192
- 18.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhof	27	203
		der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin.	28	214
- 19.	98. R.	Legalisirung der von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.	26	185
- 19.	11. S.	Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Oranienburg.	26	191
- 19.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Einrichtung eines Local-Personenzuges zwischen Berlin und Bromberg.	26	193
- 20.	99. R.	Erledigte Physicatsstelle des Stadtkreises Potsdam	26	185
- 20.	103. R.	Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.	26	186

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 20.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	26	192
- 20.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines neuen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr.	27	200
- 21.	100. R.	Allgemeine Kirchen-Collecte	26	185
- 21.	102. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1872 beobachteten Wasserstände.	26	186
- 21.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transport-Erleichterung für Ausstellungsgegenstände.	27	200
- 21.	— —	Königliche Ministerial-Bau-Commission zu Berlin. Terrain-Erwerbung zur Herstellung eines Verbindungs-Kanals.	27	203
- 22.	— —	Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen.	28	213
- 25.	33. O. P. D.	Aufhebung der Personenposten zwischen Friesack Stadt und Friesack Bahnhof.	26	191
- 25.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Lokal-Personenzug nach Erkner.	26	193
- 25.	22. G. P. A.	Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben	27	199
- 25.	3. H. B. D.	Errichtung einer Bank-Commandite in Bremen	27	200
- 25.	R.	Sperrung der Zugbrücke zu Schmöckwitz	27	204
- 25.	12. S.	Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Kyritz	28	210
- 26.	101. R.	Allerhöchster Erlaß wegen einer Abänderung der der Stadt Berlin unterm 28. October 1868 und 30. August 1869 ertheilten Privilegien zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 5proc. Stadt-Obligationen zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thlr. vom 1. Juni 1872.	26	185
- 26.	104. R.	Concessions-Urkunde vom 22. Mai 1872 zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven durch die Cuxhavener Eisenbahn-Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft.	27	195
- 26.	4. K.	Festsetzung der Gerichtsferien für das Jahr 1872	27	199
- 26.	23. G. P. A.	Bekanntmachung des Reichs-Kanzler-Amtes über die Bestellung der Geldbriefe ꝛc.	27	199
- 26.	24. G. P. A.	Bekanntmachung des Reichs-Kanzler-Amtes wegen der Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.	27	200
- 26.	39. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.	28	211
- 27.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung von anderweiten Tarifen für Niederschlesische Steinkohlen.	27 28	200 214
- 28.	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	27	204
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Fabrikanten C. W. Siemens zu Berlin, die Herren C. Wollmann und Komp. zu Magdeburg, und den Herren Charles James For zu London.	27	204
- 29.	106. R. u. P. Pr. u. O. B. A.	Regulativ vom 24. Juni 1872 über die Revision der Dampfkessel.	28	207
- 30.	— —	Königliches Credit-Institut für Schlesien zu Breslau. Bekanntmachung über ausgelooste Pfandbriefe.	28	213

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 30.	37. O. P. D.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.	31	240
Juli 1.	107. R. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1872 über das Statut der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg.	28	209
- 1.	108. R. u. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf und Genuß trichinenhaltiger Speckseiten.	28	209
- 1.	109. R.	Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1872 wegen der Chausseegeld-Erhebung auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee.	28	210
1.	13. S.	Termin zur Nachprüfung der Berliner Elementarlehrer.....	28	210
- 1.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin. Ausgabe von Tourbillets.	28	214
- 2.	34. O. P. D.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.	28	210
- 2.	40. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (c).	28	211
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.	28	214
- 3.	— —	Dieselbe. Vorschriften über die Beförderung von Gold- und Silberbarren ꝛc. durch die Eisenbahn.	29	220
- 4.	41. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 (c).	28	211
- 4.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.	28	214
- 4.	— —	Dieselbe. Ankündigung eines gemeinschaftlichen Tarifs für den Transport von Niederschlesischen Steinkohlen.	29	221
- 5.	110. R.	Aufhebung der Viehsperre über Walchow, Kreis Ruppin.....	28	210
- 5.	— —	Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige zu Berlin. Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.	29	221
- 6.	113. R.	Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die VI. Amortisationsperiode.	29	217
- 6.	— —	Königliches Landwehr-Bezirks-Commando zu Potsdam. Anmeldung der Ansprüche auf die Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen.	29 30	221 231
- 8.	105. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Juni 1872.	28	207
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Bautechniker Robert Herrmann zu Gerdauen und die Gebrüder Paget in Wien.	28 28	215 216
- 9.	5. K.	Nachweisung der Civil-Processe, welche in den Jahren 1870 und 1871 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner fungiren, anhängig gewesen sind, sowie der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1871 gestifteten Vergleiche.	29	227/229
- 9.	6. K.	Bekanntmachung über die in den Jahren 1870 und 1871 bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängig gewesenen summarische Mandats-, Injurien- und Bagatell-Processe, sowie von bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1871 anhängig gewesenen Sachen.	29	229
- 10.	— —	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 1. Halbjahr 1872.	30	231
- 11.	16. H. V. 20. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5proc. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	30 39	230 314

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 12.	111. R.	Ernennung des Ben Campbell Jones zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin.	29	217
- 12.	114. R.	Termin zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bei dem Seminar zu Kyritz.	29	220
- 12.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarif-Ankündigung für Steinkohlen- und Coaks-Transporte.	30	230
- 12.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das 1. Halbjahr 1872.	30	231
- 12.	R.	Ortsbenennung „Alsen"	30	232
- 13.	112. R.	Ministerial-Erlaß vom 3. Juli 1872, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.	29	217
- 13.	121. R.	Polizei-Verordnung über den Wechsel des Schulbesuchs	30	227
- 13.	25. G.P.A.	Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.	30	229
- 15.	115. R.	Ausschreiben extraordinairer Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1872/73.	29	220
—	— —	Patent-Ertheilung an die Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris.	29	222
- 15.	116. R.	Zollsatz auf Portugiesischen Wein, nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Portugal.	30	223
- 15.	119. R.	Ministerial-Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1872 zur Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	30	227
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung der Artikel Leim und Waid.	30	230
- 15.	— —	Königliche Berg-Inspection zu Rüdersdorf. Versendung und Kostenpreis roher Kalksteine.	31	241
- 16.	117. R.	Allerhöchstes Privilegium vom 17. Juni 1872 wegen Creirung einer III. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungs-Bezirk Potsdam, zum Betrage von 80,000 Thalern.	30	223
- 16.	118. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1872 beobachteten Wasserstände.	30	226
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines neuen Tarifs für Steinkohlen- und Coaks-Sendungen.	30	230
- 16.	R.	Ortsbenennung „Friedenau"	30	232
- 16.	131. R.	Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren, die sich einer strafbaren Handlung außerhalb der Schule schuldig gemacht haben, im Wege der Schulzucht.	32	244
- 17.	120. R.	Abänderung des Statuts der Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm.	30	227
- 18.	17. H. V. 21. H. V. 32. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.	31 39 48	241 314 386
- 18.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines Special-Tarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze ꝛc.	31	242
- 18.	42. C.d.S.P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5proc. Staats-Anleihe von 1859.	30	230

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtberechnung für den Transport von Mineralwasser.	30	230
- 19.	43. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5 proc. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	30	230
- 19.	30. P. Pr.	Aufgebot einer Caution des General-Agenten Martin Blumenthal.	31	240
- 19.	45. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5 proc. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	31	241
- 19.	31. P. Pr.	Aufgebot einer Caution des Kaufmanns Georg Heinrich Ludwig Behrens, Firma: Thiedemann und Behrens zu Berlin, welche er als früherer Hauptagent zur Beförderung von Auswanderern bestellt hat.	32	252
- 20.	4. O. Pr.	Ernennung des Regierungs-Raths Schultze zu Potsdam als Mitglied und Syndicus der Direction der Hilfs-Kasse für den communalständischen Verband der Kurmark.	30	223
- 20.	R.	Oeffentliche Belobung des Gutsbesitzers Reiche zu Annenwalde für seine Thätigkeit bei Löschung eines Waldbrandes.	30	232
- 20.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für die Beförderung von Steinkohlen.	31	241
- 20.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für Stationen der Ortel-Witebsker Eisenbahn.	31	242
- 20.	— —	Dieselbe. Frachtberechnung für den Artikel Marmor.....	31	242
- 23.	35. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 2. Quartal 1872.	31	239
- 23.	36. O. P. D.	Unbestellbare recommandirte Briefe bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 2. Quartal 1872.	31	239
- 23.	R.	Genehmigung zur Führung des Familiennamens Eichmann durch die zu Berlin geborene Marie Auguste Wilhelmine Brack zu Gramzow.	31	242
- 24.	126. R.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.....	31	238
- 24.	R.	Belobigung des Schülers des Gymnasiums zu Spandau Max Koerner wegen Lebensrettung.	31	242
- 24.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Direction zu Berlin. Ankündigung neuer Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güterverkehr.	32	252
- 25.	127. R.	Nachweisung der im 2. Quartal 1872 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	31	238
- 26.	123. R.	Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.	31	234
- 26.	32. P. Pr.	Concessionirung einer neuen Apotheke in Berlin.....	32	252
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtbeförderung nach der Haltestelle Liebsgen.	32	252
- 27.	34./35. P. Pr.	Erneuerte Polizei-Verordnung vom 11. November 1871 wegen Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln nebst Bekanntmachung über die schädlichen und unschädlichen Farben.	33	262
- 28.	33. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße „Hedemannstraße" in Berlin.....	32	252
- 29.	125. R. u. P. Pr.	Paßvorschriften bezüglich der in Rußland sich aufhaltenden und von dort nach anderen Ländern reisenden Deutschen.	31	237

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Juli 29.	129. R. u. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft nebst Allerhöchster Genehmigungs-Urkunde vom 28. Juni 1872.	32	244
- 29.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtberechnung für den Transport von Ziegelsteinen.	32	252
- 29.	— —	Königliche Intendantur 3. Armee-Corps zu Berlin. Preis des Soldatenbrodes vom 1. Juli bis 31. December 1872.	32	253
- 30.	122. R.	Bekanntmachung des Kgl. Kreisgerichts zu Stettin vom 24. Juli 1872 wegen des vermißten 4½jährigen Kindes Anna Böckler.	31	233
—	— —	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg.	31	242
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	32	243
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 31. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	32	243
- 30.	132. R.	Statuten über die Bildung von gewählten Gemeinde-Vertretungen in Britz und Mariendorf, im Kreise Teltow.	32	245
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Tarif-Nachtrags für Blei in Blöcken ꝛc.	32	252
- 30.	138. R.	Statuten über die Bildung von gewählten Gemeinde-Vertretungen in Zehlendorf und Tempelhof, im Kreise Teltow.	33	256
- 30.	— —	Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität zu Halle. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Halbjahr 1872/73.	34	277
- 31.	38. O. P. D.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.	32	251
- 31.	— —	Curatorium des landwirthschaftlichen Lehr-Instituts an der Universität zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Halbjahr 1872/73.	34	276
Juli, im	— —	Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Winter-Halbjahr 1872/73.	32	254
Aug. 1.	128. R. u. P. Pr.	Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.	32	244 nebst Beilage
- 1.	134. R.	Ernennung des Dr. Hugo Kunheim zu Berlin zum Königlich Italienischen Consul.	33	255
- 1.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Sperre der Schleuse zu Calbe.	33	264
- 1.	— —	Director der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Meldungen zur Aufnahme in dieselbe.	32	254
- 2.	133. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	32	250
- 2.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ausgabe von Retour-Billets.	32	252
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers.	32	253
- 3.	130. R.	Eröffnung der kleinen Jagd	32	244
- 4.	39. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 2. Quartal 1872.	33	261
- 4.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und Direction der Rechte Oderufer-Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau. Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.	33	264

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 5.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände.	34	274
- 5.	8. M.	Anwendung der Statuten der Elementar-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Potsdam auf alle öffentlichen Elementar-Lehrerstellen in Berlin.	37	297
- 6.	36. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße „Lehrter-Straße" in Berlin	33	263
- 6.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines neuen Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Tarifs.	33	263
- 6.	— —	Dieselbe. Tarif-Ankündigung für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr.	33	263
- 7.	135. R.	Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1872 wegen Eichung und Stempelung von Goldmünz-Gewichten.	33	255
- 8.	26. G. P. A.	Briefverkehr mit Rußland	33	261
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ausgabe von directen Billets.	33	263
- 8.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung von Holzmehl.	33	264
- 8.	38. P. Pr.	Privilegium und Statut der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) zu Berlin.	Beilage zum 35. Stück.	
- 9.	5. O. Pr.	Erlaß wegen der in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen Personen.	33	255
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Aufhebung eines directen Güter-Verkehrs zwischen den Stationen Köpenick und Salzwedel, Lehrte, Oschersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Thale, Wasserleben und Vienenburg.	33	264
- 9.	— —	Dieselbe. Tarifirung von Ziegelsteinen.	33	264
- 9.	6. O. Pr.	Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 17. Juli 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) durch die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und Allerhöchstes Privilegium vom 17. Juli 1872 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 2,220,000 Thlr.	34	265/268
- 9.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	34	275
- 10.	141. R.	Aufhebung der Steuer-Receptur zu Joachimsthal.	34	272
- 10.	116. C. d. S. P.	Aufgebot von Staats-Schuldverschreibungen.	34	274
- 11.	136. R. u. Pr. P.	Ministerial-Erlaß vom 2. August 1872 über das Verfahren bei Anfertigung von Recepten.	33	255
- 11.	37. Pr.	Benennung einer neuen Straße „Lübbenerstraße" in Berlin.	34	274
- 12.	140. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Juli 1872.	34	272
- 12.	— —	Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau. Verzeichniß der Vorlesungen im Winterhalbjahr 1872/73.	36	294
- 13.	137. R.	Eröffnung der kleinen Jagd.	33	256
- 13.	40. O. P. D.	Postcours-Veränderungen zwischen Gerswalde und Wilmersdorf und zwischen Templin und Wilmersdorf.	33	262
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Ingenieur Max Bernstein zu Berlin, den Ober-Locomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz und den Maremin Jouffret zu Lyon.	33	264

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 24., 25. und 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	34	265
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 32. und 33. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	34	265
Aug. 14.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Transportbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Berlin.	34	275
- 14.	R.	Genehmigung zur Führung des Familiennamens „Völsch" durch den zu Bäck geborenen Friedrich Joachim Hinze.	34	276
- 14.	— —	Königliche Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Unterrichtsplan für das Winter-Halbjahr 1872/73.	34	278
- 14.	3. O. B. A.	Verleihungsurkunde über das Bergwerkseigenthum „Werthvoll"...	36	283
- 14.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifabänderungen.	35	284
- 15.	139. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1872 beobachteten Wasserstände.	34	272
- 15.	47. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	34	272
- 15.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung von Gold, Silber, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.	34	275
- 15.	— —	Dieselbe. Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.	35	283
- 15.	— —	Dieselbe. Frachtsätze der Tarif-Classe E. des Hamburg-Oberschlesischen Güter-Tarifs.	35	284
- 15.	O. B. A.	Geschäfts-Anweisung für die concessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Oberbergamts Halle Arbeiten ausführen.	39	315
- 16.	7. O. Pr.	Erbberechtigung zu den Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen.	34	271
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs.	34 35	274 283
- 16.	39. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Leichenbestattung in Berlin und Charlottenburg.	35	282
- 18.	27. G. P. A.	Einzahlung von Geldbeträgen für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine.	34	273
- 19.	142. R.	Polizei-Verordnung der Königlich Preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 10. August 1872 wegen der Rinderpest.	34	272
- 19.	48. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staats-Schuldverschreibung vom Jahre 1868 (B.)	34	274
- 19.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	34	284
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von der besonderen Beilage zum 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	35	279
- 19.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Kreise Ober-Barnim zur Unterhaltung übernommenen Chausseen: 1) von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg; 2) von der Berlin-Prötzeler-Actienstraße, unweit der Stadt Straußberg bis zu dem Bahnhofe Straußberg der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.	41	335
- 20.	144. R. u. P. Pr.	Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.	35	279
- 20.	147. R.	Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1872 wegen Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen bezüglich der Gehaltsgrenzen.	35	281

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20.	14. S.	Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.....	35	281
- 20.	R.	Ortsbenennung „Bredowsau“.....	35	284
- 20.	146. R	Polizei-Verordnung der Königlich Preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 18. August 1872 wegen der Rinderpest.	35	281
- 21.	49. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsschuld-Documente.....	35	283
- 21.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Aufhebung der Schleusensperre bei Calbe a. S.	36	294
- 22.	143. R. u. P. Pr.	Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie.	35	279
- 22.	28. G. P. A.	Wohnungsangabe auf den Briefen.....	35	281
- 23.	145. R.	Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für Berlin.....	35	280
—	— —	Patentertheilung an den Herrn Wirth und Comp. in Frankfurt a. M.	35	284
- 23.	41. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 2. Quartal 1872.	36	290
- 23.	42. P. Pr.	Polizei-Verordnung, die Abänderungen der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 in Bezug auf die Treppen-Anlagen in den Gebäuden in Berlin betreffend.	36	291
- 24.	16. S.	Prüfung für ordentliche Lehrerinnenstellen in dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.	36	291
- 24.	40. P. Pr.	Benennung zweier neuen Straßen: „Marstraße und Adolfstraße“ in Berlin.	36	291
- 27.	29. G. P. A.	Bekanntmachung des Reichskanzleramtes wegen Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871	36	290
- 27.	15. S.	Entlassungsprüfung in dem Seminar zu Oranienburg.....	36	291
- 27.	50. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine.....	36	291
- 28.	8. O. Pr.	Allerhöchstes Privilegium vom 7. August 1872 wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von 2,190,000 Thlr.	36	285
- 28.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Tarifankündigung für den Transport von Steinkohlen und Cokes.	37	303
- 29.	148. R. 171. R. 195. R.	Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 20. August 1872 wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	36 42 48	288 343 381
- 29.	150. R.	Eröffnung der Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau in Giesenheim, Provinz Hessen-Nassau.	36	289
- 29.	41. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße „Frankfurter-Allee“ in Berlin....	36	291
- 29.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifabänderung über den Transport lebender Fische.	36	293
- 30.	— —	Königl. Direction der Ostbahn zu Berlin. Tarifabänderung für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde u. geldwerthen Papieren.	37	303
- 31.	— —	Dieselbe. Eröffnung der Zweigbahn zwischen Petershagen-Rüdersdorf.	36	293
- 31.	— —	Königliche Regierung zu Magdeburg. Völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf.	38	307
Aug., im	— —	Director des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau. Aufnahme in dasselbe.	36	295
Sept. 1.	149. R.	Abänderung des Tarifs vom 11. April 1872 über die Gebühren der Schleusen-Knechte an der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse.	36	289
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Herrn G. Lüttringhaus aus Mülheim a. Rh., den Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin.	36	293

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 27. und 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	37	297
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 34. und 35. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	37	297
Sept. 2.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände in Breslau.	37	303
- 3.	19. H. V.	Einlösung der am 1. October 1872 fälligen Zinscoupons	37	302
- 3.	51.C.d.S.P	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	37	303
- 3.	52.C.d.S.P	Aufgebot von Schuldverschreibungen der 5procent. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	37	303
- 5.	151. R.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1871.	37	298
- 5.	152. R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Schulzendorf-Biesenthaler Kreis-Chaussee.	37	302
- 5.	153. R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen und Forst-Objecte.	37	302
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines gemeinschaftlichen Tarifs für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen.	38	306
- 6.	154. R.	Empfehlung eines Werkes „Gesetze und Verordnungen, betreffend den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb im Deutschen Reiche."	37	302
- 9.	R.	Sperre der Havelzug-Brücke bei Havelhausen	37	304
- 8.	17. S.	Entlassungs-Prüfung in dem Seminar zu Kyritz	38	306
- 10.	42. O.P.D.	Veränderung bei der Post zwischen Rüdersdorf und Neuenhagen ..	37	302
- 11.	— —	Königl. Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	38	308
- 12.	155. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1872 beobachteten Wasserstände.	38	305
- 12.	156. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat August 1872.	38	305
- 12.	30. G.P.A.	Ausgabe neuer Postfreimarken	38	306
	33. G.P.A.		41	339
	34. G.P.A.		42	345
- 12.	— —	Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Mittheilung der Bestimmungen wegen Versteuerung des innerhalb des Stadtbezirks von Berlin geborenen Schlachtviehes.	38	306
- 13.	— —	Königliche Charité-Direction zu Berlin. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1872 wegen Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze des Königlichen Charité-Krankenhauses.	38	306
- 14.	53.C.d.S.P.	Aufgebot einer vormals Herzoglich Nassauischen Obligation	38	306
—	— —	Patent-Ertheilung an den Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth.	38	307
—	— —	Patent-Aufhebung des Herzoglich Anhaltischen Bergraths a. D. Carl Bischof zu Halle a. S.	38	307
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	38	308
- 14.	31. G.P.A.	Verordnung des Reichs-Kanzler-Amtes, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.	39	313
- 16.	22. H. V.	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	39	314
- 16.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	39	321
- 16.	R.	Ortsbenennung „Gaisberg"	39	322

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 17.	9. O. Pr.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark.	39	309
- 17.	158. R.	Hebammen-Lehrcursus	39	309
- 17.	159. R.	Statut des Verbandes zur Ausübung der Controlle über die Stauwerke in Brandenburg a. H. vom 24. Februar 1872.	39	309
- 17.	43. P. Pr.	Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.	39	314 und Beilage
- 17.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifankündigung.	39	321
- 17.	— —	General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin. Vorschriften über den Eintritt in die Anstalt.	40	332
- 19.	157. R. u. P. Pr.	Taxpreis der Blutegel in der Zeit vom 1. October 1872 bis 31. März 1873.	39	309
- 19.	32. G. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas	39	313
- 19.	— —	Director der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin. Meldungen zur Aufnahme in dieselbe.	41	342
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Abänderung des Personenzug-Fahrplans.	40	334
- 21.	R.	Oeffentliche Belobigung des Försters Schmidt zu Reiherholz und des Forstaufsehers Sott zu Scharfenberg für Lebensrettung.	41	342
- 21.	9. M.	Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung von Kriegsleistungen.	41	335
	11. M.		46	369
	13. M.		50	399
- 22.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	40	334
- 23.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Eröffnung der Haltestelle Prust.	40	334
- 24.	160. R.	Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 11. September 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittenberg nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.	39	312
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Charles Gordon in London und den Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig.	39	321 322
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Jules Planche zu Imphy-Nièvre.	39	322
—	— —	Geschenke an Kirchen	39	322
- 25.	23. H. V.	Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.	Extra-Bl.	323
	28. H. V.		45	366
- 25.	165. R.	Wahl der Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Regierungs-Bezirks Potsdam und deren Stellvertreter.	40	331
- 25.	R.	Empfehlung des Preis-Verzeichnisses der Landes-Baumschule zu Potsdam.	41	342
- 26.	10. P. Pr.	Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden durch die Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft.	40	325
- 26.	24. H. V.	Bekanntmachung wegen der schon im Monat October 1872 zulässigen Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procent. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.	40	331
- 26.	54. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B.	40	331

Datum	Nummer des Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Norddeutsch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verband.	41	340
- 27.	161. R.	Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze ...	40	328
- 27.	162. R. u. P. Pr.	Einführung der Pharmacopoea Germanica	40	328
- 27.	164. R.	Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.	40	329
- 27.	55. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868.	40	332
- 30.	163. R.	Aufhebung der Viehsperre über das Dorf Nakel im Kreise Ruppin.	40	329
- 30.	43. O. P. D.	Erhöhung von Personengeldern bei verschiedenen Posten.....	40	331
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtsatz für Eilgutsendungen von frischem Ost.	41	339
- 30.	— —	Dieselbe. Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.	41	339
- 30.	R.	Führung des Familiennamens „Bohnenstaedt" durch den zeitigen Prediger und Seminarlehrer Franz Moritz Eduard Bohnenstengel zu Kyritz.	41	342
Oct. 1.	167. R.	Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse.	41	336
- 4.	166. R. u. P. Pr.	Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.	41	335
- 4.	169. R.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Potsdam.....	41	338
- 4.	170. R.	Allgemeine Collecte für die evangelische Landeskirche	41	338
- 4.	56. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	41	339
- 4.	57. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Staatsschuld-Verschreibungen.....	41	339
- 5.	44. O. P. D.	Nachweisung der bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.	41	339
- 5.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Direction zu Berlin. Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.	42	345
- 5.	— —	Dieselbe. Tarif-Ankündigung für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	42 43	345 358
- 7.	R.	Führung des Familiennamens „Schwercke" durch den Gustav Friedrich Albert Wilhelm Kabelitz aus Brandenburg.	42	348
- 8.	168. R.	Finanz-Ministerial-Erlaß vom 28. September 1872 wegen der Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. 1.	41	338
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin und den Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien.	41	340
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.....	41	342
- 8.	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 29., 30. u. 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes.	42	343
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 36. und 37. Stück der Allgemeinen-Gesetz-Sammlung.	42	343
- 8.	R.	Bekanntmachung über die Sperre des Bromberger Canals vom 1. Januar bis Ende März 1873.	42	348
- 9.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband.	42	345

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 10.	— —	Regierungs-Präsident Nothe zu Merseburg. Ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine im Michaelis-Termin 1872.	43	356
- 10.	186. R.	Dachdeckung mit G. Schultz'scher Dachpappe.....	45	363
- 10.	45. P. Pr.	Concession und Statut der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft La Neuschâteloise zu Neuschâtel.	45	366 und Beilage.
- 11.	44. R.	Benennung einer neuen Straße „Magdeburgerstraße" in Berlin...	42	345
- 11.	25. H. V.	Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten 5proc. Anleihe von 1859.	43	355
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Berlin-Posener-Verband-Güter-Verkehr.	43	357
- 12.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.	43	357
- 14.	173. R.	Hinweis auf die im öffentlichen Anzeiger abgedruckte Bekanntmachung des Potsdamer Civil-Waisen-Amts vom 6. October 1843 und Empfehlung dieser Anstalt.	42	344
- 14.	174. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat September 1872.	42	344
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Julius Reimann zu Dresden, den J. B. Verken zu Aachen und den Bergrath Julius v. Sparre zu Oberhausen.	42	345
—	— —	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Staniol. Janicke zu St. Petersburg.	42	345
- 14.	26. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856.	43	356
- 15.	59. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5proc. Staats-Anleihe von 1859.	43	356
- 16.	175. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1872 beobachteten Wasserstände.	43	349
- 16.	35. G. P. A.	Ausfüllung der Post-Anweisungen von Seiten der Absender.....	43	355
- 16.	58. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.....	43	356
- 16.	—. —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband. Tarif-Ankündigung.	43	358
- 16.	— —	Dieselbe. Desgleichen.....	43	358
- 18.	177. R.	Statut über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Buckow im Kreise Teltow.	43	350
- 18.	178. R.	Statut über die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Stolpe im Kreise Teltow.	43	352
- 18.	179. R.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.....	43	355
- 18.	45. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Perleberg und Wittenberge Bahnhof.	43	355
- 18.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarif-Ankündigung.	43	358
- 18.	181. R.	Dachdeckung mit O. Reichert'scher Dachpappe.....	44	359
- 18.	— —	Kaiserliche General-Direction der Telegraphen zu Berlin. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.	44 46 48 50 52	360 371 387 404 416
- 21.	176. R.	Offene Kreisthierarztstelle des Kreises Ruppin.....	43	349
—	— —	Patent-Ertheilungen: a. des Mühlenbaumeisters Carl Ziegler zu Guben, b. des Mechanikers H. Kuhlmann zu Glückstadt und c. des Richard Uhlhorn zu Grevenbroich.	43	358

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 38. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	44	359
Oct. 22.	183. R.	Nachweisung der im III. Quartal 1872 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.	44	360
- 22.	46. O. P. D.	Erhöhung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Glöwen und Sandau.	44	360
- 23.	182. R.	Portofreie Einsendung der Trau- und Taufgebühren zum Hebammen-Fonds.	44	359
- 23.	60. C. d. S. P.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins.....	44	360
- 23.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband. Tarifankündigungen.	44	361
- 24.	27. H. V.	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5proc. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.	44	360
- 24.	R.	Führung des Familiennamens „Wodrich" durch die Kinder der Caroline Louise Friederike Jaab, jetzt verehelichten Wodrich zu Bredereiche.	45	368
- 25.	48 O P. D.	Unanbringliche Post-Anweisungen aus dem 3. Quartal 1872 bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	45	366
- 25.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung des Artikels „neue Säcke."	45	367
- 25.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde. Abhaltung von Forstgerichtstagen in Gr.-Schönebeck.	45	368
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Lieferfrist für Frachtgüter.	44	361
- 27.	47 O. P. D.	Unbestellbare recommandirte Briefe aus dem 3. Quartal 1872 bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	45	365
- 28.	184. R. u. P. Pr.	Neue Auflage der Arznei-Taxe für 1872/73	45	363
- 28.	185. R. u. P. Pr.	Zweiter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.	45	363
- 28.	187. R.	Abänderung der Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1857, betreffend die Personenbeförderung auf der Havel und Spree, innerhalb des Wasser-Polizei-Bezirks des Königlichen Domainen-Polizei-Amts Spandau.	45	364
- 28.	61. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1862.	45	367
- 29.	180. R. u. P. Pr.	Apothekergehülfen aus Bremen	44	359
—	— —	Patent-Ertheilungen an: den Johannes Wernz zu Erpolzheim, den Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg und den Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen.	44	361
—	— —	Patent-Aufhebung des Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen.	44	361
- 31.	49. O. P. D.	Personengeld bei der Personenpost zwischen Brandenburg a. H. und Rathenow.	45	366
Nov. 1.	189. R.	Declaration der §§ 16 und 17 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867, die Messung der Maschenweite am großen Garn, Sommergarn und Stintgarn betreffend.	45	361

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 1.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Tarifirung des Artikels „Sand".	45	367
- 1.	— —	Dieselbe. Directer Verkehr mit Stationen der Berlin-Anhalter Eisenbahn für gewöhnliche Frachtgüter.	45	367
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung von Gerichtstagen in Ketzin.	45	368
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	46	374
- 1.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Abhaltung von Gerichtstagen in Gerswalde und Boytzenburg.	46	374
- 2.	188. R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	45	364
- 2.	47. P. Pr.	Tollkrankheit der Hunde	46	370
- 2.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verloosung von Rentenbriefen.	46	371
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Prenzlau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	47	380
- 4.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung von Gerichtstagen zu Teupitz.	46	374
- 5.	10. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.	45	363
—	— —	Patent-Ertheilungen an: die Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg und den Redacteur Carl Hirsch zu Berlin.	45	367
- 5.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung von Gerichtstagen in Zerpenschleuse.	46	374
- 6.	51. O. P. D.	Unanbringliche Geldsendungen aus dem 3. Quartal 1872 bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.	46	369
- 6.	190. R.	Polizei-Verordnung über die Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flösser.	Extra-Blatt.	375
- 6.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Wien.	47	379
- 7.	46. P. Pr.	Beschlagnahme einer Druckschrift „Studien im Disciplinar-Wege der Preußischen Justiz-Verwaltung. Von einem ehemaligen Richter. Berlin 1872. Der Brutto-Ertrag ist für die Justiz-Officianten-Wittwencasse bestimmt."	46	369
- 8.	62. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. Jahre 1855.	46	370
- 8.	48. P. Pr.	Allerhöchstes Privilegium und die Statuten der neu begründeten Rentenbriefs-Actien-Bank in Berlin.	Beilage zum 48sten Stück	
- 8.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.	49	398
- 8.	— —	Dasselbe. Desgleichen in Groß-Behnitz	49	398
- 10.	— —	Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft zu Breslau und Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.	46	371
- 10.	— —	Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau und Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.	46	371
- 10	— —	Landstallmeister Wettich zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. Nachweisung der im Jahre 1871 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1872 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.	48	388

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Nov. 11.	192. R.	Polizei-Verordnung über die Benutzung öffentlicher Wegestrecken zum Befahren mit Locomotivzügen.	47	377
- 11.	5. O. B. A.	Untersuchung der Dampfkessel	47	379
- 11.	31. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.	48	386
- 12.	29. H. V.	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.	47	379
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Templin. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	47	380
- 13.	194. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat October 1872.	47	379
- 13.	12. M.	Amtsstellen, denen die Befugniß zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins resp. zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.	48	381
- 13.	198. R.	Bettelei und Vagabondage	48	383
- 13.	R.	Oeffentliche Belobung des Secundaners Albert Weber zu Prenzlau für Lebensrettung.	48	389
- 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung von Gerichtstagen in Markgrafpieske.	48	390
- 13.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack.	48	390
- 13.	— —	Dieselbe. Dergleichen in Rhinow	48	390
- 13.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Führung des Handels-Registers.	50	406
- 14.	49. P. Pr.	Wiederholte Polizei-Verordnung vom 11. November 1871 über die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln nebst Verzeichniß der gebräuchlichen, schädlichen und der an deren Stelle zu verwendenden unschädlichen Farben.	48	384 385
- 14.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	389
- 14.	— —	Königliches Kreisgericht zu Jüterbog. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	389
- 14.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel.	48	390
- 14.	— —	Dasselbe. Abhaltung der Forstgerichtstage	48	390
- 15.	11. O. Pr.	Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark	47	377
- 15.	193. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1872 beobachteten Wasserstände.	47	378
- 16.	12. O. Pr.	Abänderung des § 10 Nr. 2 der Ober-Präsidial-Instruction vom 12. December 1859 über die Beförderung von Verbrechern auf Eisenbahnen.	47	377
- 16.	— —	Königliches Kreisgericht zu Potsdam. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	390
- 16.	— —	Königl. Kreisgericht zu Berlin. Führung des Genossenschafts-Registers.	50	406
- 17.	191. R.	Auflösung der Königlichen Strafanstalt zu Spandau	47	377
- 17.	52. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Golzow Bahnhof und Wriezen	47	379
—	— —	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin.	47	380
- 17.	R.	Sperre des Finow-Canals mit den Seitencanälen	47 48 49	380 389 397
—	— —	Inhalts-Verzeichniß vom 39. und 40. Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.	48	381

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 18.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	390
- 18.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Charlottenburg. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	49	397
- 19.	196. R.	General-Consulat der Vereinigten Staaten von Columbien.....	48	382
- 19.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Verlooste Rentenbriefe.	48	386
- 19.	— —	Königliches Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	50	406
- 20.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	390
- 20.	— —	Königliches Kreisgericht zu Brandenburg. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	48	390
- 20.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück.	49	398
- 20.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin.	49	398
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Beförderung von Personen mit Reisegepäck auf der Verbindungsbahn in Berlin.	48 49	387 395
- 21.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal.	49	398
- 21.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. Abhaltung der Gerichtstage in Alte-Grund (Kalkberge Rüdersdorf).	49	398
- 22.	197. R.	Allerhöchster Tarif vom 21. October 1872, nach welchem das Brückengeld für die jedesmalige Benutzung der großen Spreebrücke bei Beeskow im Kreise Beeskow-Storkow zu erheben ist.	48	382
- 23.	63. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1850.	49	391
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des 4. Nachtrags zu dem Regulativ über die hypothekarische Beleihung pfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858.	51	407
- 24.	R.	Sperre der rechtsseitigen Durchfahrtsöffnung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam.	48 49	389 397
- 25.	53. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Wittstock und Waren.....	48	384
- 25.	201. R.	Befugniß des Eichungsamtes zu Oderberg zur Faß-Eichung.....	49	394
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Wittstock. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	49	397
- 25.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. M.	50	406
- 26.	30. H. V.	Frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.	48	386
- 26.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	49	396
- 26.	— —	Dieselbe. Hamburg-Berlin-Oesterreich-Ungarischer Eisenbahn-Verband.	49	396
- 26.	— —	Dieselbe. Ausschließung des Transportes von rauchender Salpetersäure.	49	396

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 27.	36. G. P. A.	Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel.	49 50	394 400
- 27.	— —	Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Vernichtete Rentenbriefe.	49	395
- 27.	200. R.	Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	49	394
- 27.	— —	Königliches Stadtgericht zu Berlin. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	49	397
- 27.	R.	Führung des Familiennamens „Berndt" durch 1) den am 23. August 1807 zu Langen geborenen Gottfried Behrendt, 2) den am 4. November 1815 zu Langen geborenen Joachim Friedrich Behrendt und 3) den am 27. Februar 1818 zu Langen geborenen Johann Christoph Behrendt.	49	397
- 28.	13. O. Pr.	Aufruf des Ober-Präsidenten von Münchhausen zu Stettin vom 25. November 1872 zur Unterstützung der durch die Sturmfluth am 13. November an den Küstenstrichen des Stettiner und Stralsunder Regierungs-Bezirks heimgesuchten Bewohner.	49	391
- 28.	18. S.	Entbindung von der Verwendung von Stempeln zu Gesuchen ꝛc.	49	395
- 28.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Aufhebung der Personenzüge zwischen Bahnhof Gesundbrunnen, der Berliner Verbindungsbahn und dem Berlin-Stettiner Bahnhof.	49	396
- 28.	— —	Dieselbe. Schlesisch-Sächsisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.	50	404
- 29.	— —	Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Führung des Handels-Registers.	49	398
- 29.	— —	Dieselbe. Führung des Genossenschafts-Registers	49	398
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.	50	404
- 30.	— —	Dieselbe. Ankündigung eines neuen Tarifs im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbande.	50	404
- 30.	R.	Oeffentliche Belobung des Schmiedemeisters August Bremer zu Zootzen bei Löschung des Feuers in Klein-Haßlow.	50	405
- 30.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines neuen Tarifs im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbande.	51	412
- 30.	— —	Dieselbe. Hamburg-Oberschlesischer Güter-Verband	51	412
- 30.	— —	Aufruf des Deutschen Hülfsvereins für die Nothleidenden an der Ostseeküste unter dem Protectorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.	51	413
Dec. 1.	37. G. P. A. 38. G. P. A.	Weihnachtssendungen	49 50	394 400
- 1.	52. P. Pr.	Benennung einer neuen Straße „Beuthstraße" in Berlin	50	401
- 2.	50. P. Pr. 51. P. Pr.	Abhaltung des Weihnachtsmarktes in Berlin	49 50	395 401
- 2.	64. C. d. S. P.	Aufgebot von Staatspapieren	50	402
- 2.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif.	50	404
- 2.	— —	Königliches Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Führung des Handels-Registers.	50	406
- 2.	— —	Dasselbe. Führung des Genossenschafts-Registers	50	406

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 3.	199. R.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1859 bis einschließlich 1872 in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.	49	392 393
- 3.	54. O. P. D.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.	49	394
—	— —	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister A. Garau zu Berlin ..	49	396
- 3.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.	50	404
- 3.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Berlin. Directer Personen- und Gepäck-Verkehr mit Stationen der Ostpreußischen Südbahn.	50	405
- 4.	65. C. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.	50	403
- 5.	204. R.	Verkündigung amtlicher Verordnungen durch die in Freienwalde a. O. erscheinenden Wochenschrift: „Ober-Barnimer Zeitung und Kreis-Anzeiger."	50	399
- 5.	40. G. P. A.	Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungs-Zeichen.	50	400
- 5.	66. C. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.	50	403
- 5.	34. H. V.	Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinscoupons	51	411
- 5.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen.	51	414
- 6.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Preisermäßigung für Fahrbillets.	50	404
- 6.	— —	Königliches Kreisgericht zu Spandau. Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.	51	414
- 7.	202. R.	Aufforderung zur rechtzeitigen Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger für 1873.	50	399
- 7.	203. R.	Britisches General-Consulat	50	399
- 7.	205. R.	Vorschriften wegen der bevorstehenden allgemeinen Viehzählung ...	50	399
- 7.	R.	Ortsbenennung „Henriettenhof"	50	405
- 7.	— —	Königliches Ober-Tribunal zu Berlin. Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwälte für die Jahre 1873 und 1874.	51	411
- 7.	— —	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin. Uebersicht von der Verwaltung für das Jahr 1871.	52	417
- 9.	— —	Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement derselben und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1872.	50	401
- 9.	— —	Dieselbe. Dergleichen über die einjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das Jahr 1872.	50	402
- 9.	208. R.	Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze ...	51	408
- 9.	41. G. P. A.	Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel	51	411
	42. G. P. A.		52	416
- 10.	207. R.	Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat November 1872.	51	408
- 10.	— —	Königliches Kreisgericht zu Perleberg. Führung des Genossenschafts-Registers.	51	414
- 11.	55. O. P. D.	Gestellung von Beischaisen zur Personenpost nach Treuenbrietzen auf dem Bahnhofe zu Jüterbog.	51	411

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 11.	67. C. d. S. P.	Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.	51	412
- 11.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. Frachtfreie Rückbeförderung von Ausstellungsgegenständen.	51	412
- 11.	— —	Königliche Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde. Abhaltung von Forst-Gerichtstagen in Gr.-Schönebeck.	52	420
- 12.	210. R.	Debit der im Binnenschifffahrts-Verkehr bestimmten Dienstbücher.	51	409
- 12.	212. R.	Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle für 1872	51	411
- 12.	56. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 3. Quartal 1872.	52	415
- 12.	— —	Königliches Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung.	52	420
- 13.	211. R.	Revaccination der 12jährigen Schulkinder	51	409
- 14.	209. R.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1872 beobachteten Wasserstände.	51	408
- 14.	213. R.	Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.	51	411
- 14.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Frachtfreie Rückbeförderung von Ausstellungsgegenständen.	51	412
- 16.	206. R.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in Städten des Regierungs-Bezirks für das Jahr 1872.	51	407
- 16.	35. H. V.	Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar fälligen Coupons derselben.	51	412
- 16.	36. H. V.	16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	Extra-Bl.	421
—	— —	Patent-Ertheilung an den Professor Edouard Gand in Amiens ..	51	412
- 17.	43. G. P. A.	Adressirung der Briefe und Packete	52	416
- 18.	— —	Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg. Rückbeförderung von Ausstellungsgegenständen.	52	417
- 19.	— —	Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten in den Städten Potsdam und Prenzlau für das Jahr 1872 und Declaration des Preises des Roggens für die Stadt Havelberg.	52	415
- 19.	— —	Dieselbe. Desgleichen der einjährigen Preise	52	416 417
- 19.	57. O. P. D.	Postcours-Veränderung zwischen Glöven und Meyenburg	52	416
- 21.	— —	Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. An- und Abfuhr von zu versendenden und ankommenden Gütern.	52	417
—	— —	Patent-Ertheilung an den Marcus Bebro zu London	52	419
—	— —	Patent-Verlängerung des Fabrik-Directors Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen.	52	419

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 5. Januar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 47.) № 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

№ 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. December 1871.

(Stück 48.) № 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871.

№ 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304). Vom 4. December 1871.

Die № 748 enthält Namens des Deutschen Reichs die Ernennung der bisherigen Generalconsuln des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Badischen Consuln Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua und Friedrich Stolte zu Neapel, sowie des bisherigen Generalconsuls des Norddeutschen Bundes Christian Franz Appelius zu Livorno zu Generalconsuln, der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Hermann v. Bremen zu Ancona, Nicolaus Fiorentino zu Cagliari, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Consuls Carl Schmitz zu Florenz, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich Badischen Consuls Johann David Mack zu Mailand, der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Giulio Ewald Jaeger zu Messina, Georg Kopp zu Palermo und Adolph v. Kunkler zu Venedig zu Consuln, ferner der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Christian Joseph Schirbach zu Carloforte, Joseph Peratoner zu Catania, Francesco Morello zu Licata, Friedrich Alexander Marstaller zu Bari, Luigi Marincola S. Floro del fu Drazio zu Catanzaro, Cavaliere Emmanuele Alcalá zu Pizzo, Nicola Corato zu Tarant, des bisherigen Königlich Preußischen Viceconsuls Giovanni Ficarotta zu Trapani, des Kaufmanns Heinrich Ludwig Kayser zu Girgenti, des bisherigen Königlich Bayerischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Consuls Carl Stöß zu Liverpool zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 749 enthält Namens des Deutschen Reichs die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Berger zu Hammerfest zum Consul, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Karl Aberg zu Borga zum Consul, des Kaufmanns Robert Spies zu Moskau zum Consul, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Arnt Nikolai Brodtkorb zu Vardö zum Viceconsul, des Kaufmanns und Agenten Luis Olleros y Mansilla zu Badajoz zum Viceconsul, des bisherigen Königlich Württembergischen Viceconsuls G. Hauff zu St. Petersburg zum Viceconsul des Deutschen Reichs.

Die № 750 enthält Namens des Deutschen Reichs die Exequatur-Ertheilung an den Kaufmann Gustav Levin als Consul der Republik Bolivia zu Berlin und den zum Königlich Dänischen Viceconsul in Lübeck ernannten Kaufmann Carl Hornung Petit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Arznei-Taxe für 1872.

I. Nachstehendes

Publicandum.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. December 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Mühler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arzneitaxe bei dem Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 28. December 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Die Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betreffend.

2. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. December 1871.

Königl. Regierung.

Chausseegeld-Erhebung auf der Teltow-Potsdamer Chaussee bei Stahnsdorf.

3. Auf der Teltow-Potsdamer Kreis-Chaussee, welche von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zur Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein 0,92 führt und dem Verkehr bereits übergeben ist, wird vom 1. Januar 1872 ab bei dem Dorfe Stahnsdorf ein einmeiliges Chausseegeld erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 30. December 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Havelberg und Jerichow.

1. Vom 1. Januar 1872 ab coursirt die Personen-Post zwischen Havelberg und Jerichow wie folgt: aus Havelberg 4 U. 30 M. früh, per Klietz 6 U. 20 M. bis 6 U. 30 M. früh, per Schönhausen 7 U. 30 M. bis 8 U. 40 M. Vorm., in Jerichow 9 U. 45 M. Vorm., aus Jerichow 12 U. 45 M. Nachm., per Schönhausen 1 U. 50 M. bis 2 U. 50 M. Nachm., per Klietz 3 U. 50 M. bis 4 U. Nachm., in Havelberg 5 U. 50 M. Nachm.

Potsdam, den 30. December 1871.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung derjenigen Straßen in Berlin, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne verbessert werden sollen.

1. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, diejenigen Straßenstrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne nach den Vorschriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1872 im Zusammenhange verbessert werden sollen.

1) Brunnenstraße, von Thorstraße bis Straße 37 am Viehmarkt, Westseite, Nr. 92 bis 157.
2) Charitéstraße, von Karlstraße bis Louisenstraße, Westseite, Nr. 6 und 7.
3) Charlottenstraße, von Leipzigerstraße bis Kochstraße, Westseite, Nr. 68 bis 83, Leipzigerstraße Nr. 35, Kochstraße Nr. 59.
4) Charlottenstraße, von Französischestraße bis Unter den Linden, Ostseite, Nr. 33 bis 38, Französischestraße Nr. 44, Unter den Linden Nr. 33.
5) Dragonerstraße, von Münzstraße bis Linienstraße, Ostseite, Nr. 24 bis 50, Münzstraße 24.
6) Frankfurterstraße (Große), von Schillingstraße bis Andreasstraße, Südseite, Nr. 69 bis 112, Schillingstraße Nr. 20, Krautstraße Nr. 56.
7) Friedrichsgracht, von Gertraudtenstraße bis Spreestraße, Ostseite, Nr. 48 bis 61, Gertraudtenstraße Nr. 12, Spreestraße Nr. 9.
8) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Thorstraße, Westseite, Nr. 155 bis 172, Invalidenstraße Nr. 92.
9) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Gartenplatz, Ostseite, Nr. 26 bis 58.
10) Grünstraße (Neue), von Kommandantenstraße bis Wallstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 24, Kommandantenstraße Nr. 69, Wallstraße Nr. 15.
11) Heiligegeiststraße, von Königstraße bis Heiligegeistgasse, Nordostseite, Nr. 24 bis 52, Brauhausstraße Nr. 6.
12) Jägerstraße, von Markgrafenstraße bis Oberwallstraße, Südseite, Nr. 21 bis 33.
13) Jacobstraße (Alte), von Oranienstraße bis Neuenburgerstraße, Westseite, Nr. 117 bis 144, Oranienstraße Nr. 109, Feilnerstraße Nr. 4 und 5, Hollmannstraße Nr. 27, Neuenburgerstraße Nr. 34.
14) Jerusalemerstraße, von Kochstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 13, Zimmerstraße Nr. 42, Schützenstraße Nr. 26, Krausenstraße Nr. 34, Dönhofsplatz, vor der Jerusalemer Kirche.
15) Junkerstraße, von Lindenstraße bis Markgrafenstraße, Nordseite, Nr. 11 bis 21, Markgrafenstraße Nr. 17.
16) Klosterstraße, von Stralauerstraße bis Königstraße, Ostseite, Nr. 60 bis 78, vor der Parochial-Kirche und Kloster-Kirche.
17) Köpnickerstraße, von Neue Jacobstraße bis

Köpnickerbrücke, Südseite, Nr. 95 bis 137, Neanderstraße Nr. 38.

18) Krausenstraße, von Mauerstraße bis Kommandantenstraße, Südseite, Nr. 1 bis 43, Mauerstraße Nr. 6/7, Friedrichstraße Nr. 200, Charlottenstraße Nr. 72, Markgrafenstraße Nr. 30, vor der Böhmischen Kirche.

19) Kurzestraße, von Kaiserstraße bis Landsbergerstraße, Ostseite, Nr. 13 bis 20, Kaiserstraße Nr. 24, Elisabethstraße 33 und 34, Landsbergerstraße Nr. 68.

20) Landsbergerstraße, von Kleine Frankfurterstraße bis Pallisadenstraße, Südseite, Nr. 89 bis 99, Weberstraße Nr. 37.

21) Louisenstraße, von Schumannstraße bis Schiffbauerdamm, Westseite, Nr. 14 bis 30, Karlstraße Nr. 39.

22) Markgrafenstraße, von Kochstraße bis Lindenstraße, Westseite, Nr. 80 bis 107.

23) Markgrafenstraße, von Junkerstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 17 bis 32a, Schützenstraße Nr. 13, Leipzigerstraße Nr. 43.

24) Markgrafenstraße, von Behrenstraße bis Leipzigerstraße, Westseite, Nr. 52 bis 61, Gensdarmenmarkt, Schillerplatz.

25) Markusstraße, von Große Frankfurterstraße bis Grüne Weg, Westseite, Nr. 30 bis 41, Blumenstraße Nr. 26 und 59.

26) Mühlenstraße, von Fruchtstraße bis Platz C., Südwestseite, Nr. 47 bis 59, Alte Verbindungsbahn.

27) Oranienstraße, von Alte Jacobstraße bis Lindenstraße, Nordseite Nr. 90 bis 98a, Alte Jacobstraße Nr. 116.

28) Puttkammerstraße, von Friedrichstraße bis Wilhelmstraße, Nordseite, Nr. 13 bis 23, Wilhelmstraße Nr. 27.

29) Ritterstraße, von Lindenstraße bis Prinzenstraße, Nordseite, Nr. 19a bis 52f, Lindenstraße Nr. 35/36, Alte Jacobstraße Nr. 15, Alexandrinenstraße Nr. 101.

30) Scharrenstraße, von Breitestraße bis Friedrichsgracht, beide Seiten, Nr. 1 bis 23, Breitestraße Nr. 20 und 20a, Brüderstraße Nr. 20, Friedrichsgracht Nr. 50, vor der Petri-Kirche.

31) Spandauerstraße, von Königstraße bis Neue Friedrichsstraße, Nordostseite, Nr. 56 bis 81, Bischofstraße Nr. 15.

32) Weberstraße, von Große Frankfurterstraße bis Landsbergerstraße, Nordostseite, Nr. 1 bis 37, Große Frankfurterstraße Nr. 36.

33) Weinbergsweg, von Wollankstraße bis Fehrbellinerstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 11c, Wollank'sche Baustelle und Wollankstraße Nr. 24.

34) Zimmerstraße, von Charlottenstraße bis Wilhelmstraße, Nordseite, Nr. 77 bis 100.

Außer den nach den Hausnummern vorstehend besonders bezeichneten Häusern werden von diesem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenstrecken stehenden Eckhäuser, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieser Fronten betroffen.

Die vorschriftsmäßige Herstellung der Bürgersteige muß, soweit nicht durch besondere Verfügungen ein früherer Termin bereits festgesetzt ist, bis zum 1. August 1872 vollendet sein.

Die in Folge dieses Aufrufs auszuführenden Arbeiten sind von den Vorschriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. November 1866 befreit, und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende diesseitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 21. December 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

1. Der Lieutenant und Kreis-Cassen-Rendant a. D. Thimm in Wiesbaden hat auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Serie 697 № 69,640 und Serie 963 № 96,235 à 100 Thlr. angetragen, weil sich auf jeder derselben ein durchstrichener Vermerk befindet. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesen Papieren ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies innerhalb sechs Monaten und spätestens **am 1. März 1872** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der bezeichneten Documente erfolgen, und der Antragsteller dagegen neue ausgehändigt erhalten wird.

Berlin, den 14. August 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C).

1. In Gemäßheit des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Schneidermeister Carl Müller in Weißensee, Regierungsbezirk Erfurt, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C.)

Littr. D. № 492 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. December 1871.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

Die neuen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden betreffend.

1. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 21. d. M. neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates erlassen,

welche vom 1. Januar 1872 an die Stelle der älteren Vorschriften vom 21. December 1863 und aller zur Ergänzung derselben declaratorischen Ministerial-Erlasse zu treten bestimmt sind. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neuen Vorschriften im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom Jahre 1871 abgedruckt sind.

Halle a. S., den 27. December 1871.

Königl. Oberbergamt.

Vereinigung des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" und die Constituirung des Vorstandes desselben.

2. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß von den statutenmäßig berufenen und am 20. und 21. December 1871 stattgehabten General-Versammlungen des Brandenburg-Pommerschen und des Niederlausitzer Knappschafts-Vereins die Vereinigung dieser beiden Vereine zu einem einzigen Vereine unter dem Namen „Brandenburger Knappschafts-Verein" vom 1. Januar 1872 beschlossen und ein Statut für diesen neuen Gesammt-Verein festgestellt und angenommen worden ist, welches heute von uns die in §§ 169 und 170 des Allgemeinen Berggesetzes vorbehaltene Bestätigung erhalten hat.

Gemäß § 87 dieses Statuts besteht der Vorstand des Brandenburger Knappschafts-Vereins, welcher seinen Sitz zu Guben hat, vorläufig aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Einzel-Vereine, mit Ausnahme des Königlichen Bergmeisters Kühne zu Guben, welcher als Vorstands-Mitglied freiwillig ausgeschieden ist.

Demnach wird der Vorstand gebildet durch die Herren: 1) Apotheker Ullrich zu Guben, 2) Grubendirector Nippe zu Berlin, 3) Gruben-Inspector Damm zu zu Frankfurt a. O., 4) Steiger Jungfer zu Seifersdorf, 5) Fabrikbesitzer Schittke zu Spremberg, 6) Betriebsführer Bielig zu Groß-Kölzig, 7) Kaufmann Baucke zu Berlin, 8) Bergmeister v. Gellhorn zu Neustadt-Eberswalde, 9) Kaufmann und Gruben-repräsentant Neubauer zu Ullersdorf.

Der Vorstand hat sich bereits constituirt und zu seinem Vorsitzenden den unter 1. genannten Herrn Apotheker Ullrich gewählt.

Halle, den 30. December 1871.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Abänderungen.

Vom 1. Februar k. J. ab treten die auf Seite 73, 77, 81 und 85 unseres Lokaltarifs für die Strecke Berlin-Görlitz via Kohlfurt normirten Transitsätze außer Kraft.

Berlin, den 11. December 1871.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die laut unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1870 für Eiersendungen aus Galizien und Polen bei Aufgabe von 100 Centnern und mehr auf einen Frachtbrief von den Stationen Oswiecim, Myslowitz und Kattowitz nach Berlin bedingungsweise bewilligte Ermäßigung der Tarifsätze um 2½ Sgr. pro Centner bis Ende 1872 prolongirt worden ist.

Berlin, den 31. December 1871.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. Januar 1872 ab tritt an Stelle der Seite 1—29 des Ostbahn-Localtarifs enthaltenen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen ein I Nachtrag zum Ostbahn-Localtarif in Kraft. Derselbe ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. December 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarif-Abänderungen.

Vom 1. Februar 1872 ab tritt im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehre eine unbedeutende Erhöhung eines Theiles der bisherigen Tarifsätze für die Russischen Bahnstrecken ein. Hierauf bezügliche Tarifstabellen sind von den betreffenden Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. December 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarif-Abänderungen.

Der auf der Königl. Ostbahn bestehende Special-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg den 28. December 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst betreffend.

Von den hierselbst und im Regierungs-Bezirk Potsdam sich aufhaltenden jungen Leuten, welche sich zum einjährig freiwilligen Militairdienst melden wollen, darf die Berechtigung dazu nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre, kann aber von diesem Alter an, und muß, bei Verlust des Anrechts auf diesen Dienst, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Commission nachgesucht werden.

Mit der schriftlichen Anmeldung zu diesem Dienst, welcher nach §§ 152 ad 1 und 154 der, durch das Amtsblatt Stück 34, unter dem 21. August 1868 publicirten Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein), b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, c) ein Un-

bescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise dem Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und d) ein Schulzeugniß, beigefügt sein müssen, ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Die unterzeichnete Commission, welche im Monat März k. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die, durch die Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebenen vier Atteste bis spätestens den 15. k. M. in unserem Geschäfts-Locale — Niederwallstraße Nr. 39. — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden, wenn der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden muß, zu den hierzu anzuberaumenden Terminen seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche werden erst für den nächstfolgenden Prüfungs-Termin berücksichtigt werden.

Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Prüfungs-Commission entbunden, und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt.

Berlin, den 22. December 1871.

Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg zu Berlin.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten rc. für das Jahr 1871.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 29. November d. J. (Amtsblatt S. 365. 366) unter Zugrundelegung des bisherigen Scheffelmaaßes nachgewiesenen diesjährigen Martini-Markt- und 24jährigen Durchschnitts-Preise der Getreide- Fruchtarten rc. haben, da nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 jenes alte Scheffelmaaß vom 1. Januar 1872 ab in Wegfall kommt, auf das neue Hectoliter-Maaß umgerechnet werden müssen.

Die Ergebnisse werden hierdurch, wie folgt, bekannt gemacht:

A.

Nachweisung

der einjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten rc. in den Normal-Marktorten im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1871.

No.	Namen der Städte rc.	Das Hectoliter																		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	Berlin	6	11	10	4	11	4	3	18	7	2	15	2	4	26	4	—	—	—
2	Beeskow	6	6	10	4	12	1	3	9	7	2	17	4	4	23	3	1	4	10
3	Brandenburg a. H.	5	6	11	4	11	—	3	4	6	2	11	3	—	—	—	1	21	1
4	Dahme	6	1	11	4	5	1	3	7	2	2	3	1	4	25	7	—	—	—
5	Fürstenwalde	5	25	11	4	9	8	3	8	1	2	14	7	4	12	10	1	15	2
6	Havelberg	6	20	2	4	12	3	3	14	7	2	8	3	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	6	4	8	4	7	8	3	2	—	2	6	10	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	6	7	8	4	11	7	3	7	4	2	2	2	4	13	1	—	—	—
9	Luckenwalde	6	14	8	4	11	7	3	6	—	2	11	9	—	—	—	1	17	4
10	Perleberg	—	—	—	4	15	8	—	—	—	2	8	10	4	16	—	1	22	9
11	Potsdam	6	—	7	4	11	2	3	20	10	2	15	6	5	12	3	1	22	—
12	Prenzlau	6	8	2	4	13	2	3	17	11	2	7	6	4	10	8	—	—	—
13	Pritzwalk	5	27	10	4	3	11	3	7	11	2	5	2	1	11	6	—	—	—
14	Rathenow	5	21	6	4	10	5	3	15	8	2	4	3	5	6	—	1	18	1
15	Neu-Ruppin	5	27	1	4	1	9	3	7	8	2	7	4	4	12	8	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	4	5	7	3	9	2	2	6	5	4	16	6	—	—	—
17	Templin	6	14	5	4	11	4	3	15	10	2	14	11	4	21	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	6	2	10	4	7	6	2	28	8	2	5	4	5	13	9	—	—	—
19	Wittstock	6	8	9	4	8	5	3	6	9	2	5	6	4	12	8	—	—	—
20	Wittenberg	6	3	9	4	7	4	3	14	7	2	5	1	6	11	1	—	—	—

B.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1871.

Nr.	Namen der Städte.	Das Hectoliter																		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		
		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
1	Berlin	5	7	4	3	26	5	3	3	1	2	5	1						
2	Beeskow	—	—	—	3	16	1	2	29	4	2	1	8	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	—	3	21	1	2	24	6	2	2	2						
4	Dahme	5	1	10	3	15	6	2	23	6	1	27	1	5	10	4			
5	Fürstenwalde	4	28	—	3	20	7	2	26	7	2	3	5				1		
6	Havelberg	5	2	11	3	20	3	2	27	4	1	28	8	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	5	4	7	3	19	9	2	21	9	1	28	2						
8	Lübben	5	9		3	16	8	3			2		10						
9	Luckenwalde	5	2	3	3	24	3	2	25	9	2	1	6	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg				3	21	5				2	6	9	3	29	7			
11	Potsdam	5	4	1	3	25	1	3	4		2	5	6						
12	Prenzlau	5	1	11	3	22	2	2	25	6	1	29	6	4		4			
13	Pritzwalk	5	2	1	3	18	5				1	28		3	23	11			
14	Rathenow	4	28	7	3	20	8	2	28	10	1	29							
15	Neu-Ruppin	4	28	10	3	17	9	2	22	7	1	28	6						
16	Schwedt	—	—	—	3	22	4	3		3	2	3	3	4	4	6			
17	Templin	5	9	10	3	19	11	2	24	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	5	2	7	3	21		2	20	8	1	28	5	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	5	2	5	3	17	7	2	27	5	1	27	7	3	29	10	—	—	—
20	Wittenberg	4	28	3	3	21	8	3	2	4	1	29	1	6	5	1	—	—	—

Berlin, den 23. December 1871. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Ueber die Verwaltung

des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1870.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. December v. J. (1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1871 und 1stes Stück des Amtsblatts pro 1871 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Im Landarmenhause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1869: 487 Männer, 44 Weiber, 218 Kinder, zusammen 749, und im Jahre 1870 sind eingeliefert worden: 552 Männer, 51 Weiber, 40 Kinder, zusammen 643, in Summa 1039 Männer, 95 Weiber, 258 Kinder, zusammen 1392. Der Abgang beträgt: 672 Männer, 58 Weiber, 42 Kinder, zusammen 772. Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1870: 367 Männer, 37 Weiber, 216 Kinder, zusammen 620. Die 216 Kinder, nämlich 154 Knaben und 62 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 677 Personen und darunter 212 Schulkinder befunden. Von den übrigen 465 waren durchschnittlich 420 arbeitsfähig. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 950 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 4593 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., 3) bei der Kuhhaar-Spinnerei 335 Thlr. 21 Sgr., 4) beim Weben wollener und baumwollener Zeuge 1893 Thlr. 22 Sgr., 5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 904 Thlr. 19 Sgr., 6) beim Federreißen, Pantinenmachen, Nähen ꝛc. 624 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 10502 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., 8) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 3204 Thlr. 9 Sgr., in Summa 23009 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 551 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1869: 212 Männer, 21 Weiber, zusammen 233, im Jahre 1870 sind eingeliefert worden: 348 Männer, 41 Weiber, zusammen 389, in Summa 560 Männer, 62 Weiber, zusammen

622. Der Abgang beträgt 348 Männer, 39 Weiber, zusammen 387. Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1870: 212 Männer, 23 Weiber, zusammen 235. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 218 Personen befunden, worunter 202 arbeitsfähig waren. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 787 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., 2) beim Luxus-Papierschlagen 905 Thlr. 3 Sgr., 3) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 624 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., 4) für die Beschäftigung von Häuslingen, außerhalb der Anstalt 2091 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., 5) beim Federreißen, Pantinenmachen, Strumpfstricken ꝛc. 371 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., 6) beim Kälberhaarspinnen ꝛc. 1055 Thlr. 6 Sgr., 7) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2068 Thlr. 18 Sgr., in Summa 7902 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1869: 294 Hospitaliten ꝛc., 41 Blödsinnige, 14 Kinder, zusammen 349, im Jahre 1870 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden 128 Hospitaliten ꝛc., 2 Blödsinnige, 7 Kinder, zusammen 137, in Summa 422 Hospitaliten ꝛc., 43 Blödsinnige, 21 Kinder, zusammen 486. Der Abgang beträgt 121 Hospitaliten ꝛc., 6 Blödsinnige, 12 Kinder, zusammen 139, bleibt am Schlusse des Jahres Bestand 301 Hospitaliten ꝛc., 37 Blödsinnige, 9 Kinder, zusammen 347. Unter den 338 Erwachsenen befanden sich 228 Männer und 110 Weiber und unter 9 Kindern 7 Knaben und 2 Mädchen. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 330 Pfleglinge incl. 7 Blinde und darunter 127 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 203 Personen haben durch Federreißen, Strumpfstricken, Wollespinden, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1454 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., sowie bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2528 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf., in Summa 3983 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Casse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1869: 9. Ein Abgang im Jahre 1870 hat nicht stattgefunden. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 9, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde befanden sich am Schlusse des Jahres 1869 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen 257 Männer, 238 Frauen, zusammen 496; im Jahre 1870 sind aufgenommen worden: 63 Männer, 76 Frauen, zusammen 139; in Summa 320 Männer, 314 Frauen, zusammen 634. Davon sind: 1) als geheilt entlassen 22 Männer, 23 Frauen, zusammen 45, 2) als gebessert entlassen 5 Männer, 6 Frauen, zusammen 11, 3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen 9 Männer, 14 Frauen, zusammen 23, 4) gestorben 26 Männer, 19 Frauen, zusammen 45, 5) nach andern Anstalten translocirt 1 Mann. Es sind also im Jahre 1870 überhaupt 63 Männer, 62 Frauen, zusammen 125, abgegangen und am Schlusse desselben 257 Männer, 252 Frauen, zusammen 509, darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1870 täglich 507. Zur Arbeit konnten 199 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Heedespinnen 6 Thlr. 21 Sgr., 2) durch Federnreißen 57 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten ꝛc. 172 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., zusammen 236 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anstaltsbedarf, sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1836 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., im Ganzen also 2072 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1870 betragen für die Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten: A. in der Anstalt zu Straußberg: 465 Detinirte 37,836 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., 212 Kinder 16,867 Thlr. 23 Sgr.; B. in der Anstalt zu Prenzlau: 218 Detinirte 19,826 Thlr. 16 Sgr.; C. in der Anstalt zu Wittstock: 5 Invaliden incl. der 2 Beurlaubten und 330 Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc. 26,324 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf.; D. in der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde: 507 Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Classen I und II) 76633 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., zusammen für 1737 Verpflegte 177489 Thlr. 7 Pf. Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen: 1) in der Anstalt zu Straußberg: für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten 78 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. incl. und 42 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für einen Kranken 83 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. incl., und 47 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für ein Kind 76 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. incl. und 40 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, 2) in der Anstalt zu Prenzlau: für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten 88 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. incl. und 38 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für einen Kranken 88 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. incl. und 38 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, 3) in der Anstalt zu Wittstock: für einen Invaliden, incl. der mit je 48 Thlr. Geldentschädigung beurlaubten, 2 Personen, durchschnittlich 68 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. incl. der allgemeinen Kosten, für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen 74 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. incl. der allgemeinen Kosten, 4) in der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde: für einen Geisteskranken nach dem

Durchschnitt der vier Verpflegungs-Classen 151 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. incl. der allgemeinen Kosten.

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 9250 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub VC für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptcasse direct noch 180 Thlr., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1703 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf, zusammen also 11,134 Thlr. 8 Sgr.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1869 an Bestand 14481 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und 15856 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf. Werth der National-Bestände in den Anstalten und bei Berücksichtigung der 259381 Thlr. 19 Sgr. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von 244899 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. baar und in zinstragenden Documenten, er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1870 nach einen Bestand von 23462 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., und 12115 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. Werth der Natural-Bestände in den Anstalten, sowie eine Restausgabe von a) baar 191030 Thlr., b) in Effecten 41000 Thlr., zusammen 232030 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 721 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., noch 231308 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., folglich ein Minus von 207845 Thlr. 21 Sgr. baar und in zinstragenden Documenten. Die vorstehend sub a erwähnten Restausgaben (excl. der 30 Thlr.) bestehen in den aus den Jahren 1864—66 herrührenden 230,000 Thlr. Darlehen, welche Behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Landirren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde aufgenommen werden mußten, worauf in den Jahren 1868 bis incl. 1870 39,000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so daß noch 191,000 Thlr. verbleiben. — Ad b sind die noch abzuzahlenden 41000 Thlr. von denjenigen 46000 Thlr. in Pfandbriefen, welche Behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponibelen Ständischen Fonds dargeliehen worden und in gleichen Effecten zurückerstattet werden. Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das Inventarium der genannten 4 Anstalten.

Berlin, den 12. December 1871.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Aushändigung der Quittungen über abgelöste Renten.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Geseges vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 29. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. December d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Regierungs-Rath v. Schoenfeldt hierselbst ist der Character als Geheimer Regierungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Feldwebel a. D. Hermann Regitz ist zum Strafanstalts-Inspector ernannt und ihm die Polizei- und Oeconomie-Inspectorstelle bei der Königl. Strafanstalt zu Spandau verliehen worden.

Dem zum Königlichen Ober-Bau-Inspector ernannten bisherigen Wasser-Bau-Inspector Wellmann ist die bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin erledigte Ober-Bau-Inspector-Stelle verliehen worden.

Die zweite Predigerstelle an der Französischen Kirche auf der Friedrichsstadt von Berlin kommt zum 1. April k. J. zur Erledigung.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die revidirten Statuten der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen-Casse für den Regierungs-Bezirk Potsdam, sowie zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 1sten Stück des Amtsblatts pro 1872

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Revidirte Statuten

der

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Potsdam.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Einleitung. In Folge des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementar-Lehrer, ist das im Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Superintendentur Beeskow bisher geltende Reglement vom 16. November 1819, in der Beilage des 5. Stücks des Amtsblattes vom Jahre 1820 abgedruckt, sowie das Reglement der Beeskow'er Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Societät vom $\frac{25.\text{ August}}{20.\text{ October}}$ 1826 revidirt und abgeändert worden.

§ 2. Zweck und Domicil der Kasse. Die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat die Rechte einer juristischen Person. Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer eine Pension von mindestens jährlich 50 Thlr. zu gewähren. Die Kasse hat ihr Domicil in der Sadt Potsdam als Sitz der Regierung.

§ 3. Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse. Die Kasse umfaßt den gesammten Regierungs-Bezirk Potsdam. Die Zuweisung der Berliner öffentlichen Elementarlehrerstellen nicht städtischen Patronats bleibt der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorbehalten.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft. a) Oeffentliche Elementarlehrer. Zu der Kasse gehört jeder an einer öffentlichen Elementar-Schule angestellte Lehrer ohne Unterschied der Religion und Confession, gleichviel ob er definitiv oder provisorisch angestellt ist. Den Elementar-Lehrern gleich zu achten sind diejenigen Lehrer, welche an gehobenen Elementar-Schulen, als Rectorats-Bürgerschulen ꝛc. angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höheren Unterrichts-Anstalten zugerechnet werden. Den an höheren Lehranstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern, ist der Eintritt zur Kasse gestattet, wenn sie entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Kasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen. Ein gleiches findet statt hinsichtlich der an den Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen fungirenden Lehrer und der an den Elementarschulen, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. verbunden sind, angestellten Lehrer.

Die bereits angestellten Lehrer dieser Kategorien können jedoch nur aufgenommen werden, wenn sie:

1) das fünfzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand beibringen,
3) mit Rücksicht auf die bereits zurückgelegten Amtsjahre eine angemessene Entschädigung an die Kasse zahlen.

Lehrer, welche als öffentliche Elementarlehrer angesehen werden und bisher keinen Kassenbeitrag geleistet haben, haben bei Aufnahme in den Kassenverband sowohl das Antrittsgeld von 8 Thlr., als auch die laufenden Beiträge gleich den übrigen Kassenmitgliedern vom 1. Januar cr. ab zu zahlen.

b) Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehrer-Amt nicht bekleiden. Die bisherigen Mitglieder dieser Kategorie behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtung gegen die Kasse, wozu namentlich die Abzüge bei eintretender Gehalts-Verbesserung gehören, ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetziger Höhe und Umfang.

Machen dieselben auf erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder zu tragen haben und außerdem die Beiträge einer Gemeinde zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.

Personen, welche dem Lehrerstande nicht angehören, finden in Zukunft keine Aufnahme in den Kassen-Verband.

c) Versicherungen mit mehr als einer Versicherungsportion. Versicherungen mit mehr als einer Versicherungsportion sind unstatthaft.

§ 5. Schluß der Mitgliedschaft an die Kasse. a) Bei Niederlegung des Amts. Dem das Amt niederlegenden Lehrer wird die Mitgliedschaft erhalten, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle

auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt.

b) Bei Versetzungen. Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen andern Kassen-Bezirk geht für ihn durch den Erwerb derselben in dem letzteren verloren.

c) Bei Emeritirungen oder Pensionirungen. Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern daneben in unveränderter Höhe fort.

Emeriten, welche keine pensionsberechtigten Familienmitglieder haben, kann der Austritt aus der Kasse gestattet werden.

d) Bei Amtsentsetzungen. Den Familien der des Amtes entsetzten Lehrer kann durch Beschluß der Curatoren mit Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, so lange sie neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der betreffenden Lehrerstelle auch den Beitrag der Gemeinde für dieselbe aus eigenen Mitteln fortzahlen.

e) Bei Beförderungen in ein höheres Amt. Den in ein höheres Schulamt- oder in ein geistliches Amt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse zu erhalten, wenn sie die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinden-Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen.

Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse, außer etwa bei in debito erfolgten Zahlungen finden nicht statt.

III. Die Einnahmen der Kasse.

§ 6. Beiträge der Kassen-Mitglieder. a) Eintritts-Gelder. Das Eintritts-Geld von acht Thalern wird bei der Anstellung der Lehrer gefordert und ist auch von provisorisch angestellten Lehrern, sobald sie verheirathet sind, zu entrichten. Es muß innerhalb des ersten Dienstjahres gezahlt werden.

Die Eintrittsgelder werden nach § 9 des Gesetzes zum Kapitale der Kasse geschlagen.

b) Gehaltsverbesserungsgelder. Die Gehaltsverbesserungsgelder werden in einer Höhe von 25 Procent der jährlichen Verbesserung erhoben und fließen nach § 9 des Gesetzes ebenfalls dem Kapitalstocke zu.

c) Jährliche Beiträge derjenigen Kassen-Mitglieder, welche ein öffentliches Elementar-Lehrer-Amt nicht bekleiden. Hierzu gehören die persönlichen Beiträge aller Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden, cfr. § 4b, sowie die der Emeriten, resp. Pensionaire, cfr. § 5c.

d) Nachzahlungen. Die nach § 6a—c zu leistenden Zahlungen werden zum Kapitale geschlagen.

Alle unter § 6a—c aufgeführten Beiträge sind in halbjährlichen Zahlungsfristen und zwar zum 1sten Januar und 1sten Juli eines jeden Jahres praenumerando zu zahlen.

§ 7. Beiträge von den Lehrerstellen. Jedes Mitglied der Kasse hat einen jährlichen Beitrag von 5 Thalern an die Kasse zu entrichten.

Die Beiträge von den Lehrerstellen werden von den Gehaltszahlungen vorweg zurückbehalten und auch während der Vacanzzeiten fortgezahlt.

Diese Beiträge werden praenumerando in halbjährlichen Terminen und zwar am 1sten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres gezahlt.

§ 8. Beiträge der Gemeinden. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Auch diese Beiträge sind praenumerando in halbjährlichen Terminen, nämlich am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres zu zahlen.

Die vorstehend näher bezeichnete Verpflichtung der Gemeinden, Guts- und Domanial-Bezirke wird dadurch nicht aufgehoben, daß einzelne Kassen-Mitglieder die Gemeinde-Beiträge nach § 4b und § 5a, d und e aus eigenen Mitteln bezahlen.

§ 9. Sonstige Einnahmen der Kasse. Diese sind:

a) die Zinsen der angesammelten Kapitalien,
b) Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competente Behörde bewilligt ist,
c) Geschenke und Vermächtnisse, soweit dieselben nach den allgemeinen Landesgesetzen zulässig sind.

Die Einnahmen sub b und c wachsen dem Kapitalstocke zu, insofern die Bedingungen, unter welchen sie erfolgen, dies zulassen.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

§ 10. Die Wittwen-Pensionen. a) Anfall derselben. Die Wittwen-Pension beträgt vorläufig jährlich mindestens 50 Thaler, ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen. Der Anspruch auf Pension für die Wittwen und Waisen entsteht mit dem 1sten Tage nach beendigter Gnadenzeit.

Die Pension wird, wie die Beiträge, praenumerando in halbjährlichen Terminen und zwar zum 1sten Januar und 1sten Juli gezahlt.

Die Auszahlurg der Pension erfolgt gegen eine amtlich beglaubigte Quittung nach folgendem Schema.

Quittung.

Die mir als Wittwe des Lehrers . . . . . in . . . . . bei . . . . . halbjährlich praenumerando zustehende Pension ist mir mit . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. geschrieben . . . . . für das Halbjahr vom 1sten . . . . . bis letzten . . . . . 18 . . . aus der Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Potsdam gezahlt worden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Attest.

Daß die mir persönlich bekannte Wittwe des Lehrers . . . . . in . . . . . bei . . . . . am heutigen Tage noch im unverehelichten Stande lebt, auch diese Quittung eigenhändig unterschrieben hat, bescheinige ich hierdurch.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Sind die Uebersendungen der Pension mit Portokosten verknüpft. so trägt diese der Empfänger.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann mit Zustimmung der Regierung durch die Curatoren die Pension ganz oder theilweise zugebilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn geschehen, so bleibt der Pensionsanspruch den Hinterbliebenen unverkürzt.

Geschiedenen Ehefrauen kann nur dann die Pension gewährt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind.

Concurrirt eine geschiedene Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe, so bekommt die erstere die ganze Pension für den Fall, daß sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden ist. Nach dem Tode der geschiedenen Ehefrau tritt die Wittwe in den Genuß der Pension.

Sind außer einer berechtigten Wittwe Kinder aus einer früheren oder späteren Ehe vorhanden, so erhält die Wittwe die Hälfte, während die andere Hälfte der Gesammtzahl der Kinder zufällt.

Sollte die Wittwe jedoch selbst für die Erziehung ihrer Kinder sorgen, so erhält sie die ganze Pension.

b) Verlust der Wittwenpension. Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod, auch durch Wiederverheirathung der Wittwe, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reichs verloren.

Ebenso verliert die Wittwe den Anspruch auf Pension für immer, resp. auf Zeit, wenn sie mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer, oder auf Zeit bestraft wird.

Durch Beschluß der Curatoren kann indeß mit Zustimmung der Regierung im Falle der Auswanderung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Pensionsanspruch ganz oder theilweise aufrecht erhalten werden.

§ 11. Die Waisenpensionen. a) Anfall derselben. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so ist den leiblichen, ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde, zu gewähren. Dieser Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen zu beschränken, welche das 15te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes einer Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten, wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Die Waisenpensionen werden praenumerando halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli an den Vormund der betreffenden Waisen gezahlt.

Befindet sich eine Waise in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt, so kann die zuständige Pensionsquote unmittelbar an die Kasse dieser Anstalt gezahlt werden.

Sind neben einer Wittwe Waisen aus einer anderen Ehe vorhanden, so haben letztere als eine Waisenfamilie Anspruch auf die Hälfte der Pension bis die jüngste Waise das 15te Lebensjahr vollendet hat, während die andere Hälfte der Pension der Wittwe verbleibt.

Wenn eine Wittwe aus einem der oben angeführten Gründe den Pensionsanspruch verliert, so steht den etwa vorhandenen Waisen der Anspruch auf die volle Pension zu.

Waisen desselben Kassenmitgliedes aus verschiedenen Ehen werden als eine Waisenfamilie betrachtet und haben Anspruch auf die ganze Pension.

b) Verlust der Waisenpension. Das Anrecht auf die Waisen-Pension geht außer durch den Tod auch durch Vollendung des 15ten Lebensjahres, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches und durch Verurtheilung zu zeitigem oder gänzlichem Verlust der Ehrenrechte verloren.

Durch Beschluß der Curatoren kann indeß mit Zustimmung der Regierung im Falle der Auswanderung und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Pensionsanspruch ganz oder theilweise aufrecht erhalten werden.

§ 12. Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten bestehen:

a) in baaren Auslagen,
b) in Reisekosten für die Curatoren,
c) in Diäten für dieselben von 1½ Thalern pro Tag und Person.

Besondere Remunerationen dürfen aus der Kasse nicht gezahlt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

§ 13. Im Allgemeinen. Die Verwaltung der Kasse steht laut § 6 des Gesetzes der Regierung zu; dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und

außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

§ 14. Mitwirkung der Kassen-Mitglieder bei der Verwaltung. a) Kreis-Vorstand: Die Kassen-Mitglieder können sich bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreis-Vorständen und durch die drei Curatoren betheiligen.

In jedem der zum Bezirke der Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Potsdam gehörigen Kreise oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises oder der selbstständigen Stadt der Landrath oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

Die Wahl dieser Vorstands-Mitglieder erfolgt von drei zu drei Jahren in der Kreis-Hauptstadt resp. selbstständigen Stadt in der 2ten Hälfte des Monats Juni an einem von der Königlichen Regierung dazu bestimmten Tage unter Leitung des Landraths resp. Bürgermeisters als Wahl-Commissarius.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Bezirke wohnhaften wirklichen Kassen-Mitglieder.

Zur Vornahme der Wahl werden die wahlberechtigten Lehrer durch zweimalige Bekanntmachung in dem betreffenden Kreisblatte aufgefordert.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder wahlberechtigte Lehrer den von ihm eigenhändig geschriebenen und mit Angabe seines Namens und Wohnortes unterschriebenen Wahlzettel, auf welchem der Name und Wohnort der drei von ihm Gewählten deutlich geschrieben sind, vor dem Wahltermine dem Landrath resp. Bürgermeister verschlossen einsendet oder übergiebt.

Die Prüfung der eingegangenen Wahlzettel und die Feststellung des Resultats der Wahl erfolgt durch den Landrath resp. Bürgermeister unter Zuziehung von mindestens zweien der bisherigen Kreis-Vorstands-Mitglieder aus dem Lehrerstande. Der Landrath zeigt demnächst unter Ueberreichung der Stimmzettel das Resultat der Wahl der Regierung an.

Gewählt sind diejenigen drei Lehrer, auf welche die relativ meisten Stimmen sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Landraths in Gegenwart der bei der Prüfung der Wahlzettel zugezogenen bisherigen Kreis-Vorstands-Mitglieder gezogen wird.

Walten gegen die Bestätigung der Wahl keine Bedenken ob, so erfolgt solche durch die Regierung.

Das Ergebniß der Wahl wird durch einmalige Insertion in das Amtsblatt und die betreffenden Kreis-Blätter bekannt gemacht.

Die zu Mitgliedern des Kreis-Vorstandes gewählten Lehrer werden durch den Landrath noch besonders benachrichtigt.

Jeder in den Kreis-Vorstand gewählte Lehrer ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Dem die Wahl ohne genügenden Grund Ablehnenden kann durch Beschluß des Kreis-Vorstandes mit Zustimmung der Regierung die Zahlung des doppelten Stellenbeitrages aus eigenen Mitteln auferlegt werden.

Scheidet ein Kreis-Vorstands-Mitglied im Laufe der Wahl-Periode durch Tod, Versetzung ꝛc. aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode derjenige in seine Stelle, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

b) Die Kassen-Curatoren. Die Wahl der drei Kassen-Curatoren und deren drei Stellvertreter erfolgt von drei zu drei Jahren. Zur Wahl berechtigt sind sämmtliche im Gebiete der Bezirks-Kasse angestellte Lehrer und die in demselben Bezirk wohnhaften, die statutenmäßigen Beiträge zahlenden Emeriten.

Wählbar sind sämmtliche in dem Bezirke der Kasse definitiv angestellte öffentliche Elementarlehrer.

Im Uebrigen finden die vorstehend sub a. für die Wahl der Kreis-Vorstands-Mitglieder gegebenen Vorschriften auf die Wahl der Curatoren gleichmäßig Anwendung mit der Maßgabe, daß 1) Seitens des Landraths unter Zuziehung von mindestens zwei Kreis-Vorstands-Mitgliedern eine Liste sämmtlicher Lehrer, auf welche Stimmen gefallen sind, unter Angabe der auf jeden gefallenen Stimmenzahl aufzustellen und mit den Wahlzetteln der Regierung einzureichen ist, 2) das Ergebniß der Wahlen von der Regierung zusammengestellt wird, wobei diejenigen drei Lehrer, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigen, zu Curatoren, und diejenigen drei Lehrer, welche nach den ersteren die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zu Stellvertretern gewählt sind, im Falle der Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet, 3) an Stelle eines im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Curators jedesmal der mit der relativ größten Stimmzahl gewählte Stellvertreter eintritt.

§ 15. Das Verzeichniß der Kassen-Mitglieder. Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse nach dem anliegenden Schema anzulegen und fortzuführen. Jeder Kreis-Vorstand resp. Stadt-Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassen-Mitglieder seines Bezirks, und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassen-Mitglieder des Kassen-Bezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer, hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Vorstände resp. Städt-Vorstände mitzutheilen.

Die Führung des Verzeichnisses wird einem der drei in den Kreis-Vorstand gewählten Kassen-Mitglieder durch den Vorsitzenden desselben auf je 1 Jahr übertragen.

§ 16. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt- resp. Instituten-Kasse, unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. der Kreis-Communal-Kassen auf Anweisung der

Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- ꝛc. Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge erfolgt eventuell im Wege der administrativen Execution.

§ 17. Die Kassenbücher. Ueber die Führung der Kassenbücher bei den Regierungs- ꝛc. und den Kreis- ꝛc. Kassen hat die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 18. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassen-Curatoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassen-Büchern.

§ 19. Die Rechnungslegung. Alljährlich wird von der Regierung nach Anhörung der Kassen-Curatoren ein Etat nach anliegendem Schema aufgestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich auf Grund des von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten genehmigten Etats.

Die revidirte Rechnung nebst Belägen wird den Curatoren vorgelegt und die Decharge ertheilt, wenn die von denselben und von der Regierung erhobenen Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben.

Demnächst wird die Rechnung nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreis-Blätter des Kassen-Bezirks publicirt und je ein Exemplar dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und dem Finanz-Minister eingereicht.

Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassen-Mitglied gegen Erstattung der Kopialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schluß-Bestimmungen.

§ 20. Die etwaige Insufficienz der Kasse. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staats-Kasse unter Vorlegung der letzt abgeschlossenen Jahres-Rechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§ 21. Abänderungen des Statuts. Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Curatoren jeder Kreis-Vorstand berechtigt.

Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreis-Vorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

§ 22. Uebergangs-Bestimmungen. Dieses revidirte Statut tritt in Kraft mit dem 1sten Januar 1871.

Es wird gedruckt und jedem Mitgliede beim Eintritte ein Exemplar eingehändigt.

Potsdam, den 9ten September 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 13ten v. M., welche wörtlich lautet:

Auf Ihren Bericht vom 11ten d. M. ermächtige Ich Sie, unter Rücksendung der Anlagen zur Bestätigung des revidirten Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Potsdam vom 9. September d. J. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

werden die vorstehenden revidirten Statuten vom 9ten September d. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 7. December 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Bestätigung. U. 28,891.

I.

Formular

zum

Grundbuch über die Intereſſenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe im Regierungs-Bezirk . . . . . .

---

1) Des Mitgliedes: Wohnort:
Vor- und Zuname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:
" " " " " Anſtellung in dem zum Beitritt verpflichteten Amte:

2) Der Frau: Vor- und Geſchlechtsname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:

3) Die Eheſchließung hat ſtattgefunden am: (Datum, Monat, Jahr)

4) Abgang des Mannes: durch Tod am:
aus anderen Urſachen, am:
(Amtsniederlegung, Emeritirung, Verſetzung, § 6 der Zuſammenſtellung) } (Datum, Monat, Jahr)

5) Abgang der Frau: durch Tod: (Datum, Monat, Jahr)

6) Der Mann hat ſich zum 2ten Male verheirathet am: (Datum, Monat, Jahr)

7) Der zweiten Frau: Vor- und Geſchlechtsname:
Datum, Monat und Jahr der Geburt:

8) Abgang der zweiten Frau: durch Tod (Datum, Monat, Jahr)
Bei noch öfteren Verheirathungen ſind die Angaben ad 6, 7 und 8 für jede neue Ehe beſondere fernerweit einzutragen.

9) Es ergiebt ſich demnach
a. zur Zeit der Anſtellung ein Alter des Mannes von . . . Jahren,
b. zur Zeit der erſten Verheirathung ein Alter:
aa. des Mannes von . . . Jahren
bb. der Frau " . . . "
c. zur Zeit der zweiten Verheirathung ein Alter:
aa. des Mannes von . . . Jahren,
bb. der Frau " . . . "
d. zur Zeit der dritten Verheirathung
u. ſ. w.

Anmerkung.

Bei der Feſtſtellung der Altersangaben iſt die Zeit unter ſechs Monaten nicht, von ſechs Monaten darüber für ein volles Jahr zu rechnen.

II.

Formular

zur

Altersstatistik der Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk . . . . . .

Laufende Nummer.	Nummer des Grundbuchs.	Name des Mitgliedes.	Derselbe steht, in 1ter, 2ter . . . . Ehe.	Derselbe ist Wittwer aus 1ter, 2ter, ... Ehe.	Derselbe ist Junggeselle.	Alter zur Zeit der Anstellung.	I. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: des Ehemannes.	I. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: der Ehefrau.	II. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: des Ehemannes.	II. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: der Ehefrau.	III. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: des Ehemannes.	III. Ehe. Alter zur Zeit der Eheschließung: der Ehefrau.	u. s. w. für jede neue Ehe besonders.	Zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins das derzeitige Alter der Männer (ohne alle Ausnahme).	Zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins das derzeitige Alter der (darunter befindlichen) Ehemänner.	Zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins das derzeitige Alter der Ehefrauen.	
			Diese Zahlen sind auch bezüglich derjenigen Mitglieder auszufüllen, welche Wittwer geworden sind.														
		Summa															
		Durchschnitt															

Anmerkung zu Formular I. und II.

Nach der Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der resp. Kassen Bestimmungen zu treffen sind, können bei diesen Kassen neben den ordentlichen Mitgliedern noch Personen concurriren, für welche eine Zwangsverpflichtung zum Beitritt resp. zum Verbleiben bei der Kasse nicht besteht (cfr. §. 5 und 6).

Auch diese Interessenten sind in das Grundbuch einzutragen, mit der Maßgabe, daß außer den, für die ordentlichen Mitglieder vorgeschriebenen Angaben gleichzeitig darin noch vermerkt wird

1. die Höhe der Beiträge,
2. die Höhe der versicherten Pension,
3. bei den Emeriten das Alter zur Zeit der Emeritirung und bei den übrigen außerordentlichen Mitgliedern das Alter zur Zeit des Ausscheidens aus dem Lehramte.

Diese Interessenten, deren Mitgliedschaft von wesentlichem Einflusse auf die Leistungsfähigkeit der Kasse ist, deren Verhältnisse daher bei den anzulegenden Rechnungen besonders berücksichtigt werden müssen, sind unter Hinzufügung einer der Pos. 3 vorstehend entsprechenden Rubrik von den ordentlichen Mitgliedern abgesondert nach Formular II. zu verzeichnen, und zwar dergestalt:

daß diejenigen Interessenten, welche gleich hohe Beiträge zahlen und gleich hohe Pensionen versichert haben, je ein besonderes Verzeichniß bilden.

III.

Formular

zum

Wittwen- und Waisenbuch der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk . . . . . .

№	Der Wittwen		Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch			№	Der vater- und mutterlosen Waisen unter . . . . Jahren (nach Familien geordnet)				
	Name.	Wohnort.		Tod.	Wiederverheirathung.	aus anderen Ursachen.		Name	Wohnort.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Abgangs durch Tod.	Ueberschreitung des perceptionsfähigen Alters.

IV.

Formular

zur

Altersstatistik der Wittwen- und Waisenfamilien der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirk . . . . . .

Laufende Nummer.	Nummer des Wittwenbuchs.	Name der Wittwe.	Alter der Wittwe zur Zeit des festzustellenden Rechnungstermins.	Angabe, ob			Laufende Nummer.	Nummer des Waisenbuchs.	Name der Waisenfamilie.	Alter des jüngsten Kindes in jeder Waisenfamilie zur Zeit des Rechnungstermins.	Angabe, ob		
				lediglich die gesetzliche Pension	oder noch die, die Staaten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage					lediglich die gesetzliche Pension	oder noch die, die Staaten nach den früheren Statuten	geringere als die gesetzliche Pension und in welchem Betrage
				bezogen wird.							bezogen wird.		
		Summa							Summa				
		Durchschnitt							Durchschnitt				

V.

Zusammenstellung

der

bisherigen Geschäfts-Ergebnisse bei der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse

im Regierungs-Bezirk . . . . . .

Geschäftsjahr.	Zahl der beitragenden: Ehemänner.	Wittwer.	Junggesellen.	vacanten Stellen.	Anzahl der stattgehabten Wiederverheirathungen von Wittwen.	Wittwen: Anzahl beim Beginn des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Abgang durch: Tod.	Wiederverheirathung.	andere Veranlassung.	Anzahl der in Verpflegung stehenden Familien absoluter Waisen.	Gesammtbetrag der jährlich bewilligten Gehaltsverbesserungen.	Einnahmen an: Collectengeldern.	Strafgeldern.	Geschenken und Vermächtnissen.	an festen Zuschüssen, welche nicht auf den Gesetzen vom 20. Juli 1869 beruhen.	ertraordinairen Einnahmen.	Betrag der Verwaltungskosten.	Fragen:
																			1. Auf welche Zahl wird voraussichtlich die Anzahl der Lehrerstellen des Bezirks steigen? 2. Innerhalb welcher Zeit? 3. Fondsanlage zur Zeit des Rechnungstermins: a) Hypotheken à 5 pCt., do. à 4½ pCt. u. s. w. b) Effecten (nach Gattungen) à 5 pCt., à 4½ pCt. u. s. w. c) Baarer Bestand. Einnahmereste. Ausgabereste.

Anmerkung.

Sofern Mitglieder und Wittwen resp. Waisen vorhanden sind, welche
a) doppelte und mehrfache Pensionen versichert haben resp. beziehen,
b) welche für geringere Beiträge geringere Pensionen versichert haben resp. beziehen,
so ist deren Anzahl und der Pensionsbetrag nach den Ergebnissen der Formulare I bis IV. noch außerdem besonders zu rubriciren.

Etat

der

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungs-Bezirk Potsdam

für das Jahr 18 . .

A. Einnahmen.

Tit. I.			
1) Antrittsgelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Gehalts-Verbesserungs-Gelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
3) Kollektengelder	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II. Kapitalzinsen	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. III. Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder,			
1) der Lehrer	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) anderer Mitglieder . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. IV. Beiträge der Gemeinden ꝛc. nach § 4 und event. § 12 des Gesetzes	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. V. Sonstige Einnahmen	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VI. Zuschuß aus den Staats-Kassen	Thlr.	Sgr.	Pf.

B. Ausgaben.

Tit I. Verwalrungs-Kosten .	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. II. Zur Anlegung als Kapital,			
1) nach § 9 des Gesetzes .	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) als sonstige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. III. Pensionen:			
1) an Hinterbliebene von Lehrern,			
a. an Wittwen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. an Waisenfamilien . . .	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) an Hinterbliebene anderer Kassen-Mitglieder,			
a. an Wittwen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. an Waisenfamilien . . .	Tllr.	Sgr.	Pf.
Tit. IV. Sonstige Ausgaben	Thlr.	Sgr.	Pf.

C. Balance.

1) a. Haupt-Summe der Einnahmen	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Haupt-Summe der Ausgaben	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) a. Summa aus A. Tit. II., III., IV., V. und event. VI.	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Summa aus B. Tit. I., III., IV.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3) a. Summa aus A. Tit. V.	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Summa aus B. Tit. IV.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben
(E. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 12. Januar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 49.) № 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. December 1871.

№ 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. December 1871.

№ 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. December 1871.

№ 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

(Stück 50.) № 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871.

№ 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. December 1871.

№ 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

№ 758. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38.) № 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. October 1871.

№ 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. October 1871.

№ 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

№ 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

№ 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnscasse vom 20. Mai 1869.

№ 7914. Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

№ 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871.

№ 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

№ 7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871.

№ 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

(Stück 39.) № 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

№ 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

№ 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

№ 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfscasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

№ 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg.

№ 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum § 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

№ 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

(Stück 40.) № 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

№ 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871.

№ 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. December 1871.

(Stück 41.) № 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

№ 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. October 1870 (Gesetz-Samml. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

(Stück 42.) № 7931. Gesetz, betreffend die Consolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. December 1871.

№ 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staatsanzeiger № 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Cassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli d. J. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Capitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

4. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;

6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenn Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 4. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.

2. 1) Ein Brief, in welchem 1 Thlr. Cassen-Anweisung undeclarirt vorgefunden, an Agnes Richter in Berlin, abgesandt von Ernst Hoffmann, aufgeliefert Potsdam Bhf., am 19. September 1871, 2) ein Brief, undeclarirt 1 Thlr. enthaltend, an Paul Kulicke in Wien resp. Klagenfurt poste restante, abgesandt von Schwester Louise, aufgeliefert in Charlottenburg am 5. August 1871, 3) ein Brief, undeclarirt 3 Thlr. enthaltend, an J. Metzenthin in Berlin Gr. Friedrichsstraße 138, ohne Namen des Absenders, aufgeliefert Potsdam Bhf. am 21. October 1871, 4) eine Post-Anweisung über 1 Thlr. an Wittwe Michaelis in Glienaberg bei Chemnitz in Sachsen, ohne Namen des Absenders, aufgeliefert in Königs-Wusterhausen am 20. November 1871, 5) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, am 15. October 1871 in der Passagierstube zu Brandenburg a. H. aufgefunden, 6) ein goldener Trauring, am 31. October 1871 im Posthausflure zu Rathenow aufgefunden, 7) ein Feldpostpacket an den Gefreiten Beuster der 9. Comp. 3. Brandenburg. Infanterie-Regiments № 20 in Dormans, ohne Namen des Absenders, aufgeliefert in Potsdam am 21. October 1871.

Die Eigenthümer werden ersucht, binnen vier Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird. Potsdam, den 5. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometeus."

2. Unter Hinweis auf den in der Beilage zum 22. Stück des Amtsblattes vom 2. Juni 1871 veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Gründung der „Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus," sowie auf das daselbst veröffentlichte Statut der qu. Gesellschaft wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Gründungsfonds von 200,000 Thlrn. baar eingezahlt worden ist, der im § 44 des qu. Statuts gemachte Vorbehalt somit rechtzeitig seine Erledigung gefunden hat und der Eröffnung des Geschäftbetriebes der qu. Gesellschaft nichts mehr entgegensteht. Berlin, den 29. December 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffent-

lichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 143. 219. 788. 834. 861. 862. 921. 1032. 1083. 1095. 1412. 1469. 1523. 1577. 1619. 1807. 1878. 1879. 2100. 2281. 2339. 2447. 2569. 2739. 2867. 2942. 3053. 3072. 3178. 3259. 3261. 3344. 3350. 3359. 3546. 3561. 3641. 4059. 4447. 4506. 4571. 4866. 4870. 4871. 5025. 5481. 5616. 5672. 5738. 5758. 5860. 6270. 6290. 6318. 6435. 6438. 6542. 6621. 6688. 7080. 7103. 7167. 7305. 7442. 7752. 7871. 7991. 8036. 8144. 8231. 8254. 8291.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 284. 433. 507. 683. 756. 784. 868. 904. 1053. 1323. 1453. 1506. 1541. 1595. 1837. 1935. 2187. 2193. 2235. 2589. 2814. 2894. 2966. 3077. 3154. 3187. 3218. 3481. 3534. 3571. 3664.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern 28. 44. 193. 251. 462. 507. 632. 844. 920. 1237. 1307. 1338. 1408. 1789. 1861. 1919. 1934. 1947. 2057. 2070. 2109. 2150. 2444. 2485. 2809. 2832. 3136. 3212. 3250. 3526. 3702. 3814. 3862. 3901. 3909. 3982. 4178. 4182. 4676. 4708. 4817. 4875. 5021. 5108. 5329. 5586. 5599. 5713. 5896. 5964. 6106. 6330. 6388. 6480. 6486. 6524. 6654. 6701. 6716. 6740. 6840. 7512. 7724. 7765. 7788. 7908. 7976. 7987. 7988. 8126. 8334. 8349. 8366. 8507. 8646. 8735. 8771.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 5. 63. 84. 370. 392. 509. 521. 669. 696. 712. 778. 823. 982. 994. 1053. 1131. 1782. 1918. 1965. 2096. 2210. 2381. 2839. 2871. 2928. 2943. 3229. 3293. 3525. 3573. 3584. 3684. 3748. 3865. 4016. 4092. 4322. 4380. 4385. 4420. 4605. 4730. 4764. 4774. 4850. 5159. 5499. 5839. 5851. 5897. 5929. 5946. 6229. 6324. 6443. 6629. 6650. 7118. 7133. 7187. 7206.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courssähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1882 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Ausloosungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Am 1. d. M. ist ein Nachtrag zum gemeinschaftlichen Tarif für Niederschlesische und Oberschlesische Steinkohlen in Wagenladungen nach den Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen via Berlin-Stendal vom 1. October 1871 in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze nach den Stationen Neustadt, Magdeburg, Mieste, Oebisfelde, Vorsfelde, Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, Dollbergen und Lehrte der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn enthält. Druckexemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser, sowie in Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind,

Berlin, den 6. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung von Torf.

Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Localverkehr für die Beförderung von „Torf" bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Specialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Elbstrom-Bau-Direction zu Magdeburg.

Gebrauch der Dampfpfeife bei den Dampfschiffen auf der Elbe.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. December d. J. der Gebrauch der Dampfpfeife bei den Dampfschiffen auf der Elbe allgemein und überall gestattet ist, jedoch unter dem Vorbehalte einschränkender Bestimmungen für den Fall, daß sich bestimmte Uebelstände dabei herausstellen sollten.

Magdeburg, den 29. December 1871.

Die Elbstrombau-Direction.

Patent-Ertheilungen.

Dem Sir J. Whitworth zu London ist unter dem 31. December v. J. ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem James Moore Clements in Birmingham unter dem 22. October 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Regierungs-Secretair Carl August Löffler hier ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Die in dem Kreise Teltow durch Kreistags-Beschluß vom 31. October v. J. erfolgte Wahl des Gutsbesitzers und Rittmeisters a. D. v. Oppen auf Adlershof zum Feuerlösch-Commissarius für den V. Bezirk ist diesseits bestätigt worden.

Bei der Königl. Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: der Regierungs-Assessor Bitter ausgeschieden und der Regierung zu Königsberg überwiesen, der Kandidat der Philologie Preetz als Civil-Supernumerar, der Militair-Anwärter Riesner als Kanzlist angenommen und der Kanzlist Schröder auf seinen Antrag entlassen.

Die Pfarrstelle zu Niederwerbig in der Diöcese Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Dannenberg zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätarius Jockisch zum Büreau-Assistenten.

Personal-Chronik im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

Im Monat December 1871 sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: der Abiturient Gericke in Rathenow als Post-Eleve.

Ernannt: der Post-Expediteur Steinicke in Brück zum Post-Agenten, der Post-Expedient Biert in Neustadt-Eberswalde zum Post-Secretair.

Bestätigt: der Militair-Invalide Fischer in Buschow als Landbriefträger.

Versetzt: der Post-Expediteur Kleinschmidt von Marzahne nach Liepe, der Postamts-Assisten Jahnke von Neustadt a. D. Bhf. nach Berlin.

Uebertragen: dem Militair-Invaliden Goldfinger in Zossen eine Landbriefträgerstelle daselbst.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Bruncow in Liepe.

Gestorben: der Post-Eleve Eisfeldt und der Büreaudiener Kreutzberger in Potsdam, der Post-Expediteur Hoppe in Alt-Ruppin.

Nachweisung der im Monat December 1871 im Kammergerichts-Departement vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichts-Rath Jacobi ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Weber ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Flatow ernannt worden.

II. Rechtsanwalte. Der Gerichts-Assessor Hauptner ist zum Rechtanwalt bei dem Stadtgericht Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Lippert ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O. ernannt. Der Gerichts-Assessor Harrassowitz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen beim Kreisgericht in Stettin ernannt. Der Gerichts-Assessor Griesebach ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt: der Gerichts-Assessor Menz in das des Appellationsgerichts zu Hamm, der Gerichts-Assessor Dr. Moll in das des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, der Gerichts-Assessor Kuhnow in das des Appellationsgerichts zu Ratibor. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: v. Schmidt, Graf von Hohenthal, Althaus, Niendorff, Freiherr von Seckendorff, Rüdiger, Dr. Bitter, Dr. jur. Traumann. Der Gerichts-Assessor Graf von Hohenthal ist aus dem Justizdienste entlassen.

IV. Referendarien. Der Kammergerichts-Referender Toepke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Referendar Kuhn ist am 18. August 1870 in der Schlacht bei St. Privat gefallen.

V. Subalternbeamte. Der Büreau-Assistent Bathe in Pritzwalk und der Büreau-Assistent Erfert in Templin sind gestorben.

Nachweisung der im Monat December 1871 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Baumeister Koch, Dorotheenstraße 30, 1. Stellvertreter für den Dorotheenstädtischen Kirch-Bezirk № 20, 2) Gasthofsbesitzer Richter, Krausenstraße 73, 1. Stellvertreter für den Leipzigerstraßen-Bezirk № 27, 3) Kaufmann Lahayn, Kochstraße 71, Schiedsmann für den Kochstraßen-Bezirk № 34, 4) Hofbuchbindermeister

Liesegang, Krausenstraße 73, Schiedsmann für den Böhmischen Kirch-Bezirk № 36, alle vier verpflichtet am 13. December 1871; 5) Kaufmann Hahn, Anhaltstraße 16, 2. Stellvertreter für den Anhaltstraßen-Bezirk № 37, 6) Kaufmann Rethwisch, Thiergartenstraße 15, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 46—48, 7) Kaufmann Raebel daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 29. November 1871; 8) Buchhalter Gollhardt, Yorkstraße 9, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 55—56, verpflichtet am 13. December 1871; 9) Buchhalter Biester, Hallesche Thor-Platz 1, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 57—60, 10) Rentier Hoene, Waldemarstraße 50, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 73—74, 11) Dr. phil. Weißenborn, Neuenburgerstraße 16, 2. Stellvertreter für den Hollmannsstraßen-Bezirk № 82, 12) Kaufmann Reidel, Alte Jacobsstraße 15, 2. Stellvertreter für den Ritterstraßen-Bezirk № 84, 13) Maurermeister Plettig, Louisen-Ufer 20, Schiedsmann für den Oranienplatz-Bezirk № 90, 14) Stellmachermeister Rietz, Annenstraße 16, 1. Stellvertreter für den Dresdnerstraßen-Bezirk № 97, 15) Kaufmann Tillich, Sebastianstraße 31, Schiedsmann für den Sebastianstraßen-Bezirk № 98, 16) Appreteur Müller jun., Alte Jacobsstraße 75, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Kaufmann Wustandt, Alte Jacobsstraße 71, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 29. November 1871; 18) Holzhändler Frier, Blumenstraße 52, Schiedsmann für den Blumenstraßen-Bezirk № 104, 19) Fabrikant Elbertin, Markusstraße 37a, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 20) Tischlermeister Oppel, Gr. Frankfurterstraße 42a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 13. December 1871; 21) Eigenthümer Gericke, Krautsstraße 30a, Schiedsmann für den Langestraßen-Bezirk № 106, verpflichtet am 29. November 1871; 22) Schulvorsteher Lutter, Andreasstraße 22, Schiedsmann für den Andreasplatz-Bezirk № 107, 23) Maler Dase, Langestraße 24, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Stadtgerichts-Depositalcassen-Buchhalter Burmeister, Grüner Weg 91, Schiedsmann für den Krautsstraßen-Bezirk № 109, 25) Fabrikant Wilhelmi, Krautsstraße 6, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Posamentier Doelz, Grüner Weg 98, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 13. December 1871, 27) Kaufmann Rauch, Breslauerstraße 1, 2. Stellvertreter für den Stralauer-Platz-Bezirk № 113, 28) Seehandlungs-Cassen-Controleur Fromm, Gr. Frankfurterstraße 33, 1. Stellvertreter für den Nicolaus-Hospital-Bezirk № 119, beide verpflichtet am 29. November 1871; 29) Dr. phil. Wüllenweber, Neue Königsstraße 9, Schiedsmann für den Bartholomäuskirch-Bezirk № 134, 30) Kaufmann Luckfiel, Neue Königsstraße 84, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Kaufmann Ponath, Neue Königsstraße 9, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 13. December 1871; 32) Weinhändler Wallburg, Münzstraße 28, 1. Stellvertreter für den Dragonerstraßen-Bezirk № 141, 33) Kaufmann Alst, Friedrichstraße 131b, Schiedsmann für den Johannisstraßen-Bezirk № 148, 34) Steinmetzmeister Hertel, Auguststraße 63, Schiedsmann für den Kl. Hamburgerstraßen-Bezirk № 151, alle drei verpflichtet am 29. November 1871; 35) Kaufmann Dorn, Kl. Hamburgerstraße 25, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) Maler Maessig, Marienstraße 3, 2. Stellvertreter für den Marienstraßen-Bezirk № 187, beide verpflichtet am 13. December 1871.

Kreis Ober-Barnim. (Stadt Werneuchen.) 37) Kaufmann Haupt, Schiedsmann, 38) Rentier Lorenz, 1. Stellvertreter, 39) Ackerwirth Brandt, 2. Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 13. December 1871.

Kreis Ost-Havelland. 40) Fabrikbesitzer Schurbaum zu Velten, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. December 1871.

Kreis Lübben. (Stadt Friedland N.-L.) 41) Tischlermeister Burchardt, Schiedsmann, verpflichtet am 8. December 1871.

Stadt Potsdam. 42) Kaufmann Wolff, 1. Stellvertreter für den 2. Stadtbezirk, verpflichtet am 7. December 1871. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

In der Weihnachtswoche vom 18. bis 25 December gingen mit der Post an Adressaten in Berlin ein: 98,816 Stück (im Vorjahr 79.168). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 108,944). Es transitirten durch Berlin 99,094 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung beim Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postcourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Postamts, in diesem Jahre die Weihnachtsversendungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Weihnachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergiebt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat, außer dem theilweise früheren Beginn der Versendungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 19. Januar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 51.) № 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. December 1871.

№ 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. December 1871.

Die № 761 enthält die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. November 1871 wegen anderweiter Einrichtung verschiedener Ober-Post-Directions-Bezirke.

№ 762. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. December 1871.

№ 763. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. December 1871.

(Stück 52.) № 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. December 1871.

№ 765. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen".

№ 766. Allerhöchster Erlaß vom 25. December 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Die № 767 enthält die Ernennung des bisherigen Viceconsuls bei dem Consulate zu Constantinopel Anton Daniel v. Gramatzki zum Consul des Deutschen Reichs in Hâvre de Grace, des Gerichts-Assessors Friedrich Adolph Tettenborn zum Consul des Deutschen Reichs in Marseille, des Grundbesitzers Vito Lombardo zu Gherba, des Pasquale Conversano zu Goletta und des Kaufmanns Filippo Ghio zu Susa, in der Regentschaft Tunis, sowie des Bergwerksdirectors Ferdinand Pütz zu Irun in Spanien zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

(Stück 53.) № 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betreffend.

5. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungscasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungscasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. December 1871.

Königl. Regierung.

Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

6. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar 1868 (Amtsblatt Stück 5 Seite 35) machen wir wegen der Erfordernisse für die Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin auf die Bekanntmachung der General-Direction dieser Anstalt vom 29. Januar 1859, welche zuletzt in unserem Amtsblatte Stück 3

Seite 25/27 vom Jahre 1871 abgedruckt ist, hierdurch noch besonders aufmerksam.

Potsdam, den 8. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat December 1871.

7. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	10	Sgr.	8	Pf.
" " "	Roggen	2	"	9	"	9	"
" " "	große Gerste	1	"	27	"	—	"
" " "	kleine Gerste	1	"	21	"	7	"
" " "	Hafer .	1	"	6	"	10	"
" " "	Erbsen .	3	"	6	"	—	"
" das Schock	Stroh . .	8	"	—	"	—	"
" den Centner	Heu . .	—	"	25	"	4	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schluß der kleinen Jagd.

8. Auf Grund der uns durch § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) beigelegten Befugniß bestimmen wir hierdurch, daß in Betreff der im § 1 sub 12 aufgeführten Wildarten die Jagd für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 22. Januar d. J. ab geschlossen wird, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig betreffend.

9. Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Justiz-Ministeriums vom 3. d. M. ist von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig am 3. November 1871 über das Vermögen der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" in Leipzig bestandenen Actiengesellschaft der Concursprozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Laut Anzeige des gedachten Gerichtsamts bestehen die Concursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thlrn. noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen und sind diese Pfandbriefe in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreitet und zu einem großen Theile in den Händen der weniger bemittelten Personen.

Obschon nun die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis zu dem obenbemerkten Termine in sechs im Königreiche Sachsen erscheinenden und in neun außerhalb Sachsens erscheinenden Zeitungen zum Abdruck gebracht worden und damit von Seiten des Concursgerichts dem gesetzlichen Erforderniß bereits Genüge geschehen ist, so hat doch der Rechtsvertreter in diesem Concurse in der nicht unbegründeten Befürchtung, daß gleichwohl die erfolgte Concurseröffnung und der den Gläubigern bei der Unterlassung der Anmeldung drohende Rechtsverlust nicht allenthalben zur Kenntniß der Pfandbriefinhaber gelangt sei oder rechtzeitig noch gelangen werde, bei dem eingangsgenannten Concursgericht im Interesse der Gläubiger den Antrag gestellt, die Regierungen der Deutschen Staaten und die Regierung des Kaiserthums Oesterreich wie des Königreichs Ungarn um Erlaß einer in den betreffenden amtlichen Blättern zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu ersuchen, durch welche die Pfandbriefinhaber auf die erfolgte Concurseröffnung und die von ihnen unter obigem Rechtsnachtheile zu bewirkende Anmeldung ihrer Forderungen noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Indem wir diese Veröffentlichung hiermit bewirken, weisen wir noch besonders darauf hin:

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Concursgericht zu erfolgen hat,

2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,

3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,

4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie

5) daß alle Diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwalts zu bedienen.

Potsdam und Berlin, den 16. Januar 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

10. **Tarif,**

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt: am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde, am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow, an der Spree bei Cossenblatt, Fürstenwalde oder Berlin, an der Havel bei Zaarenschleuse, Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow, am Ruppiner Kanal bei der Thiergartenschleuse, unweit Oranienburg, am Templiner Kanal bei der Kannenburger Schleuse, am Plauer-Kanal bei Parey oder Plaue, an jeder Hebestelle für je 5000 Kilogramm oder fünf Tonnen der Tragfähigkeit drei Silbergroschen, jedoch in keinem

Falle mehr als im Ganzen Zwei Thaler zehn Silbergroschen. Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5000 Kilogramm für volle 5000 Kilogramm gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Coaks, Schaalbretter bis zur Länge von einem Meter ꝛc.) mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Seegras, Faschienen, Buhnenpfählen, Korbmacherruthen, Lohe, Gerberlohe, Holzborke, Baumrinde, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, gemahlene Feuer-, Kalk- oder Gypssteine (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke), mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Schwefelkies, Schwerspath, Roh- und Brucheisen, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, gemahlenem Kalk oder Cement, mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken oder mit Düngungsmitteln (als Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.), mit Salz, Glaubersalz, rohem Salpeter, Soda, Kali und Abraumsalzen; mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Einen Thaler Fünf Silbergroschen.

2) Gefäße, auf denen sich außer ihrem Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 300 Kilogramm oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen Zwölf Silbergroschen. Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1 und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 1 genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. Von geflößtem Holze: so oft eine der zu A genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 2½ Quadrat-Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und des Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 3 Quadrat-Meter der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerkes und des Wasserraumes,

vier Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 2½ (zu 1) beziehungsweise 3 (zu 2) Quadratmeter, vollen 2½ oder 3 Quadrat-Metern gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 1¼ (zu 1) beziehungsweise 1½ (zu 2) Quadrat-Metern außer Berechnung gelassen und ein Ueberschuß von 1¼ beziehungsweise 1½ Quadrat-Meter oder mehr für volle 2½ oder 3 Quadrat-Meter gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1 bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu BI vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1 bezeichneten Art, mehr als 300 Kilogramm, so ist neben der zu BI vorgeschriebenen noch eine Abgabe von fünf Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter BIII vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats-Eigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen,

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;

3) von den auf dem Landwehr- und dem Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter № 10 des Tarifs für den Plauener Kanal vom 14. November 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 220) und unter № 4 der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 110) bewendet es.

Gegeben, Berlin, den 27. December 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Itzenplitz. Camphausen.

* * *

Vorstehender Allerhöchst vollzogener Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Kreiswundarztstelle.

11. Die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Potsdam ist erledigt. Bewerbungen um dieselbe werden bis zum 1. April d. J. von uns entgegengenommen.

Potsdam, den 12. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre.

12. In den Dörfern Schönfeld und Läsickow im Kreise Ruppin ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen. Die genannten Ortschaften nebst ihren Feldmarken sind daher für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger nach Maßgabe unserer Verordnung vom 8. October 1871 (Amtsblatt Seite 297) bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 14. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Errichtung eines Eichungsamtes in Oderberg betreffend.

13. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 4 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, vom 6. Januar 1870 Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Dem in der Stadt Oderberg, Regierungsbezirk Potsdam, errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden, Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen von Längenmaaßen, Flüssigkeitsmaaßen, Hohlmaaßen für trockene Körper, Gewichten, Waagen aller Art, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10. December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen und durch seinen Amtsstempel $\left(\frac{\text{N. D. B.}}{34}\right)$ zu beglaubigen. Derzeitiger Eichmeister für die obigen Befugnisse ist der Schlossermeister Holtmann.

Potsdam, den 11. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1871.

14. Den mit der Aufstellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle beauftragten Herren Geistlichen, Beamten und resp. Behörden wird hierdurch eröffnet, daß ihnen die Formulare zur Tabelle pro 1871, deren Einreichung wir bis **zum 1. April d. J.** erwarten, in den nächsten Tagen unter Couvert zugehen werden. Zugleich wird in Betreff einer stattgehabten Erweiterung des Tabellen-Formulars Nachstehendes zur Beachtung mitgetheilt.

Die vom Bundesrath bestätigten Beschlüsse der Commission zur Ausbildung der deutschen Statistik bestimmen, daß vom Anfang December 1871 ab die Zahl der Lebend- und Todtgeborenen, combinirt mit der der ehelich und unehelich Gebornen, sowie die Zahl der Trauungen für jeden einzelnen Monat besonders ermittelt und ersichtlich gemacht werden. In Folge dessen mußte die Tabelle der Geburten ꝛc. eine Erweiterung erfahren. Da es jedoch für das laufende Jahr nur erforderlich ist, die entsprechenden Zahlen für den Monat December zu erhalten, so sind die für die einzelnen Monate Januar bis November 1871 entbehrlich und es können daher die Kol. 1—44, 53—96, 140—150 sowohl in der kleinen wie in der großen Tabelle der Geburten ꝛc. für diesmal unausgefüllt bleiben. Desgleichen ist zur Verminderung des Schreibwerkes auch von der Ausfüllung derjenigen Spalten, welche eine Recapitulation der Sterbefälle nach Jahrzehnten enthalten, also der Spalten 422 bis 445 der Tabelle abzusehen.

Schließlich benachrichtigen wir die Herren Superintendenten, daß die Frage wegen Entlastung derselben von der Zusammenstellung der Haupt-Tabelle aus den Tabellen der Pfarrbezirke gegenwärtig der Statistischen Central-Commission zur gutachtlichen Aeußerung vorliegt und voraussichtlich den geäußerten Wünschen gemäß entschieden werden wird.

Potsdam, den 16. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Fehrbellin und Friesack.

3. Vom 16. d. M. ab wird die Personen-Post zwischen Fehrbellin und Friesack den folgenden veränderten Gang erhalten: Aus Fehrbellin 3 Uhr 30 Min. Nachm. (im Sommer 4 Uhr Nachm.), in Friesack 6 Uhr 30 Min. Nachm. (im Sommer 6 Uhr 35 Min. Nachm.). Aus Friesack 10 Uhr Vorm., in Fehrbellin 1 Uhr Nachm. (im Sommer 12 Uhr 35 Min. Nachm.)

Potsdam, den 10. Januar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahmeprüfung für das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

1. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Cöpenick findet **Mittwoch und Donnerstag, den 21. und 22. Februar d. J.** daselbst statt.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 11. Februar d. J. schriftlich an den Herrn Seminar-Director Schaller daselbst zu wenden und der Eingabe beizufügen: a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den nöthigen Personal-Nachrichten den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt; b) ihren Tauf- und Confirmationsschein; c) ein Zeug-

niß ihres Seelsorgers über ihre religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte und ihre untadelhafte Führung; d) ein ärztliches Gesundheits-Attest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß; e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung; f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht; g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, daß sie das Haus- und Kostgeld von 48 Thlrn. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen sich verpflichten.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung derjenigen Straßen in Berlin, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne verbessert werden sollen.

3. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, diejenigen Straßenstrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne nach den Vorschriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1872 im Zusammenhange verbessert werden sollen.

1) Brunnenstraße, von Thorstraße bis Straße 37 am Viehmarkt, Westseite, Nr. 92 bis 157.
2) Charitéstraße, von Karlstraße bis Louisenstraße, Westseite, Nr. 6 und 7.
3) Charlottenstraße, von Leipzigerstraße bis Kochstraße, Westseite, Nr. 68 bis 83, Leipzigerstraße Nr. 35, Kochstraße Nr. 59.
4) Charlottenstraße, von Französischestraße bis Unter den Linden, Ostseite, Nr. 33 bis 38, Französischestraße Nr. 44, Unter den Linden Nr. 33.
5) Dragonerstraße, von Münzstraße bis Linienstraße, Ostseite, Nr. 24 bis 50, Münzstraße 24.
6) Frankfurterstraße (Große), von Schillingstraße bis Andreasstraße, Südseite, Nr. 69 bis 112, Schillingstraße Nr. 20, Krautstraße Nr. 56.
7) Friedrichsgracht, von Gertraudtenstraße bis Spreestraße, Ostseite, Nr. 48 bis 61, Gertraudtenstraße Nr. 12, Spreestraße Nr. 9.
8) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Thorstraße, Westseite, Nr. 155 bis 172, Invalidenstraße Nr. 92.
9) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Gartenplatz, Ostseite, Nr. 26 bis 58.
10) Grünstraße (Neue), von Kommandantenstraße bis Wallstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 24, Kommandantenstraße Nr. 69, Wallstraße Nr. 15.
11) Heiligegeiststraße, von Königstraße bis Heiligegeistgasse, Nordostseite, Nr. 24 bis 52, Brauhausstraße Nr. 6.
12) Jägerstraße, von Markgrafenstraße bis Oberwallstraße, Südseite, Nr. 21 bis 33.
13) Jacobstraße (Alte), von Oranienstraße bis Neuenburgerstraße, Westseite, Nr. 117 bis 144, Oranienstraße Nr. 109, Feilnerstraße Nr. 4 und 5, Hollmannstraße Nr. 27, Neuenburgerstraße Nr. 34.
14) Jerusalemerstraße, von Kochstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 13, Zimmerstraße Nr. 42, Schützenstraße Nr. 26, Krausenstraße Nr. 34, Dönhofsplatz, vor der Jerusalemer Kirche.
15) Junkerstraße, von Lindenstraße bis Markgrafenstraße, Nordseite, Nr. 11 bis 21, Markgrafenstraße Nr. 17.
16) Klosterstraße, von Stralauerstraße bis Königstraße, Ostseite, Nr. 60 bis 78, vor der Parochial-Kirche und Kloster-Kirche.
17) Köpnickerstraße, von Neue Jacobstraße bis Köpnickerbrücke, Südseite, Nr. 95 bis 137, Neanderstraße Nr. 38.
18) Krausenstraße, von Mauerstraße bis Kommandantenstraße, Südseite, Nr. 1 bis 43, Mauerstraße Nr. 6/7, Friedrichstraße Nr. 200, Charlottenstraße Nr. 72, Markgrafenstraße Nr. 30, vor der Böhmischen Kirche.
19) Kurzestraße, von Kaiserstraße bis Landsbergerstraße, Ostseite, Nr. 13 bis 20, Kaiserstraße Nr. 24, Elisabethstraße 33 und 34, Landsbergerstraße Nr. 68.
20) Landsbergerstraße, von Kleine Frankfurterstraße bis Pallisadenstraße, Südseite, Nr. 89 bis 99, Weberstraße Nr. 37.
21) Louisenstraße, von Schumannstraße bis Schiffbauerdamm, Westseite, Nr. 14 bis 30, Karlstraße Nr. 39.
22) Markgrafenstraße, von Kochstraße bis Lindenstraße Westseite, Nr. 80 bis 107.
23) Markgrafenstraße, von Junkerstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 17 bis 32a, Schützenstraße Nr. 13, Leipzigerstraße Nr. 43.
24) Markgrafenstraße, von Behrenstraße bis Leipzigerstraße, Westseite, Nr. 52 bis 61, Gensdarmenmarkt, Schillerplatz.
25) Markusstraße, von Große Frankfurterstraße bis Grüne Weg, Westseite, Nr. 30 bis 41, Blumenstraße Nr. 26 und 59.
26) Mühlenstraße, von Fruchtstraße bis Platz C., Südwestseite, Nr. 47 bis 59, Alte Verbindungsbahn.
27) Oranienstraße, von Alte Jacobstraße bis Lindenstraße, Nordseite Nr. 90 bis 98a, Alte Jacobstraße Nr. 116.
28) Puttkammerstraße, von Friedrichstraße bis Wilhelmstraße, Nordseite, Nr. 13 bis 23, Wilhelmstraße Nr. 27.
29) Ritterstraße, von Lindenstraße bis Prinzenstraße, Nordseite, Nr. 19a bis 52f, Lindenstraße Nr. 35/36, Alte Jacobstraße Nr. 15, Alexandrinenstraße Nr. 101.
30) Scharrenstraße, von Breitestraße bis Friedrichsgracht, beide Seiten, Nr. 1 bis 23, Breitestraße Nr. 20 und 20a, Brüderstraße Nr. 20, Friedrichsgracht Nr. 50, vor der Petri-Kirche.
31) Spandauerstraße, von Königstraße bis Neue

Friedrichsstraße, Nordostseite, Nr. 56 bis 81, Bischofstraße Nr. 15.

32) Weberstraße, von Große Frankfurterstraße bis Landsbergerstraße, Nordostseite, Nr. 1 bis 37, Große Frankfurterstraße Nr. 36.

33) Weinbergsweg, von Wollankstraße bis Fehrbelliner-straße, Ostseite, Nr. 1 bis 11c, Wollank'sche Baustelle und Wollankstraße Nr. 24.

34) Zimmerstraße, von Charlottenstraße bis Wilhelm-straße, Nordseite, Nr. 77 bis 100.

Außer den nach den Hausnummern vorstehend besonders bezeichneten Häusern werden von diesem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenstrecken stehenden Eckhäuser, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieser Fronten betroffen.

Die vorschriftsmäßige Herstellung der Bürgersteige muß, soweit nicht durch besondere Verfügungen ein früherer Termin bereits festgesetzt ist, bis zum 1. August 1872 vollendet sein.

Die in Folge dieses Aufrufs auszuführenden Arbeiten sind von den Vorschriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. November 1866 befreit, und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende diesseitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 21. December 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifankündigung.

Vom 15. d. M. ab findet die Beförderung von Gütern zwischen Station Berlin und den diesseitigen Gebirgsbahnstationen via Kohlfurt und via Cottbus zu gleichen Tarifsätzen statt. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Gebirgsbahnstationen, sowie in Berlin zum Preise von 2½ Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifausdehnung.

Vom 1. d. M. ab findet der für den Transport von Salz aller Art von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach den Schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz seit dem 15. Mai 1871 eingeführte Special-Tarif auch auf rohes und raffinirtes calcinirtes Glaubersalz Anwendung wenn dasselbe lose oder in Säcken verpackt ist.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs

Vom 10. Januar d. J. ab tritt ein Nachtrag zum directen Güter-Tarif zwischen den diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. März 1870 in Kraft, welcher außer einigen Declassificirungen directe Frachtsätze zwischen Magdeburg und den Stationen der Oberschlesischen, sowie der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn enthält. Druckexemplare werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifabänderung.

Vom 15. d. M. ab wird der gemeinschaftliche Tonnen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifermäßigungen.

Vom 15. Januar 1872 ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe A: Ammoniak, Arrac, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren, grobe mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen, unverpackt, Messing, unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen, mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten, thönerne, Röhren von Metall, Segeltuch, und ferner die Beförderung der Artikel: Weißblech, Bleiganz (Töpferglasur), zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe B. Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel: Häute, rohe, getrocknete und Kobalt, bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber auch im Ostdeutsch-Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Classe A. tarifirt. In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels „Weißblech" zu den Sätzen der Classe C und die des Artikels „Bleiglanz (Töpferglasur)" zu den Sätzen der Classe D.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Unterstützung für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Das Königliche Kriegs-Ministerium (Militair-Oeconomie-Departement) hat in einem Erlasse vom 22. December v. J. (№ $\frac{940}{12}$ 71. M. Ö. D. 2) bestimmt, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Brodportion und die künftige Broderbackung in Stücken zu 3 Kilogramm auch den nach dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 zur Brodunterstützung berechtigten Frauen und Kindern vom 1. Januar 1872 ab monatlich resp. 4 und 2 Brote à 3 Kilogramm zu verabreichen sind, an deren Stelle event. resp. 8800 und 4400 Gramm

Mehl zu treten haben. Ebenso ist den bezüglichen Familien in Folge der Einführung des neuen Gewichts ꝛc., von dem erwähnten Zeitpunkt ab mit Bezug auf § 11 des qu. Reglements resp. die Rubrik C. der Beilage 1 desselben statt ½ Klafter — 1,₂ Kubikmeter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat zu gewähren.

Berlin, den 10. Januar 1871.

Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar d. J. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.
1	Lindenau	Ruppin	7
2	Lindow		3
3	Blandikow	Ost-Priegnitz	3
4	Frehne		2
5	Lenzen		2
6	Wolfshagen	West-Priegnitz	1
7	Havelberg		2
8	Premslin		2
9	Grube		2
10	Kotzen	West-Havelland	2
11	Rhinow		2
12	Beeskow	Beeskow	2
13	Storkow		2
14	Michendorf	Zauch-Belzig	2
15	Falkenberg	Ober-Barnim	3
16	Neu-Trebbin		2
17	Berlin	Berlin	2
18	Blankensee	Templin	2
19	Liebenberg		2
20	Lychen		2
21	Prenzlau	Prenzlau	3
22	Lübbenow		2
23	Rossow		4
24	Angermünde	Angermünde	4
25	Zichow		2
26	Schwedt a./O.		2

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Außerdem decken im Königlichen Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./D. fremde Stuten während der nächsten Beschälzeit vom 1. Februar bis Ende Juni d. J.:

1) Cowden, Vollblut, Rothbraun, 170,₁ Centim., gez. in England 1862 v. Kataplan a. d. Leila, und 2) Glossographer, Vollblut, Rothbraun, 166,₁ Centim., gez. in Oberschlesien 1865 v. Peto a. d. Gaëta. Vollblutstuten à 4 Frd'or., Halbblutstuten à 2 Frd'or. 3) The Colonel, Schwarzbraun, 168,₈ Centim., gez. in England 1863 v. Knight of Kars a. d. Boadicea (Halbblut) à 2 Frd'or. 4) J. Harlequin, Halbblut-Schimmel, 157,₅ Centim., gez. im Friedrich-Wilhelms-Gestüt 1855 v. Harlequin a. d. Corisanda, à 6 Thlr.

Für jede zu deckende Stute ist 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Soweit es der Raum gestattet, können die hier zu bedeckenden Stuten vom 1. Februar d. J. ab gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise und sofern es nicht vorgezogen wird, einen Wärter mitzusenden, gegen Erlegung von 2 Sgr. pro Pferd und Tag für Wartung, im Gestüt Aufnahme finden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1872.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Patent-Ertheilungen.

Dem Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 3. Januar d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Eugène Charrière & Comp. in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent:

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav Kallmeyer zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Borgmann zu Coepenick ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Dem invaliden Sergeanten Johann Carl August Heller ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Chaussee-Aufseherstelle zu Wernitz an der Berlin-

Hamburger Chaussee vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Pfarrstelle zu Ragösen, Diöcese Belzig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Verzeichniß

der seit Anfang April 1871 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergsamts Halle ist dem als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigten Bergassessor Richter die Verwaltung des fiscalischen Braunkohlenwerks bei Langenbogen und die Betriebsleitung desjenigen bei Vogtstädt, an Stelle der Bergräthe Busse zu Dürrenberg und Leist zu Eisleben, commissarisch übertragen worden. Der Bergassessor Fickler ist in den Bezirk des Oberbergamts Clausthal versetzt, und die Bergreferendarien von Albert und Böttger sind zu Bergassessoren ernannt. Dem Oberbergamtscassen-Rendanten Erfmann ist der Character als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden. Der Vorsteher der Oberbergamtskanzlei Klempe ist gestorben. Seine Stelle verwaltet commissarisch der Salinen-Secretair Köhr vom Salzamt zu Schönebeck. Beim Salzamt zu Schönebeck ist der Cassencontroleur Sternagel I zum Factor befördert und der Civilanwärter und vormals Hessische Bergeleve Walther als Salinen-Secretär angestellt. Die Stelle des Büreauassistenten beim Salzsteueramt zu Staßfurt ist dem Civilanwärter Schulze definitiv übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat December 1871 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Fortsetzung.)

Westpriegnitz'scher Kreis. 43) Eigenthümer Schulz zu Schönberg, 2. Stellvertreter für den 1. ländlichen Bezirk, 44) Tischlermeister Riese zu Dom Havelberg, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 45) Rentier Strempel daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Oeconom Bluhm ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 6. December 1871; 47) Gutspächter Kofahl zu Zernikow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 48) Schulze Heinke zu Legde, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) Schulze Ploigt zu Gr.-Leppin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) Bauer Johann Blum zu Abbendorf, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 7. December 1871; 51) Schulze Wilhelm Bluhm daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. December 1871; 52) Schulze Neumann zu Gnewsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. December 1871; 53) Administrator Livonius zu Kletzke, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. December 1871; 54) Kreisschulze Meißner daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) Rentier Otto daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Hofwirth Korth zu Seddin, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 57) Schulze Ehlert zu Hohenvier, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) Schulze Stropp zu Lübzow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 59) Krüger Bührs zu Dallmin, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 60) Bauer Lenz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) Rittergutsbesitzer Ebeling zu Strigleben, 2. Stellvertreter für den 8. ländlichen Bezirk, alle acht verpflichtet am 4. December 1871; 62) Rittergutsbesitzer Lüdke zu Weisen, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 63) Bauer Hüttmann daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) Bauer Hoeger zu Schilde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) Rittergutsbesitzer Ebell zu Dergenthin, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 66) Gutspächter Gericke zu Laaslich, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) Gutspächter Falke zu Kuhwinkel, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 6. December 1871; 68) Gutspächter Stampe zu Jagel, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 69) Schulze Henning zu Cumlosen, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) Schulze Jaap zu Lüttgenwisch, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 9. December 1871; 71) Krüger Mackel zu Boberow, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. December 1871; 72) Schulze Otto zu Bochin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 7. December 1871; 73) Bauer Wernicke zu Rambow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) Guts-Administrator Lüderitz zu Eldenburg, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 75) Schulze Gothan daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 76) Krüger Hanke zu Bäkern, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 9. December 1871.

Kreis Neu-Ruppin. 77) Bürgermeister Blankenburg, Schiedsmann für die Stadt Gransee, verpflichtet am 22. December 1871; 78) Beigeordneter Franke, 1. Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 28. December 1871; 79) Stadtverordneter Metzentin, 2. Stellvertreter ebendaselbst, verpflichtet am 22. December 1871, 80) Maurermeister Seifert, Schiedsmann für die Stadt Rheinsberg, 81) Kaufmann Tiemann, 1. Stellvertreter daselbst, 82) Kaufmann Roth, 2. Stellvertreter ebendaselbst, alle drei verpflichtet am 19. December 1871.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 26. Januar **1872.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate.

I. Auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte concessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Concession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Concession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Concessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Concessionsertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen, oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt. Zur Zurücknahme der Concession ist dasjenige Oberbergamt competent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Concessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Concession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat. Für das Verfahren bei der Concessionsentziehung ist § 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Concession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von der Einleitung des Concessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthums und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instructionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen. Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß

wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichts-Behörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiter werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt. Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern. Bei speciellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge,
2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Compasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge,
2) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge

betragen darf, und

4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a) bei Schacht- und Durchschlags-Angaben: 1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien; 2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1); Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern. 3) Das zugehörige Profil oder nöthigen Falls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b) bei Aufnahme neuer Grubenbilder: nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse. Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Copie bezahlt.

c) bei bloßen Tagerissen: als Vermessungs- und anderen Situationsplänen: 1) ein Brouillon mit den Stationslinien und 2) eine Reinzeichnung.

d) bei Nivellementsrissen (Profilen): 1) ein Brouillon und 2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e) Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1) Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c und e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen; 2) die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen; 3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt. Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Controle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergsamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einen andern Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen. Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten. Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird. Stellt sich bei der Revision die revidirte

Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte resp. von dem Ertrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf Itzenplitz.

* * *

Diäten- und Gebührentaxe für die Markscheider.

I. Diäten.

A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen;

B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thaler.

II. Reisekosten.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.:

A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.;

B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.

Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.

Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.

An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.

III. Gebühren.

	für Meter.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
1) Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2) Mit dem Compaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3) Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4) Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben. Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.	10	—	6	—	3
5) Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6) Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
b. ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7) Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts) um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
a. unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
b. ohne Benutzung des Gradbogens. Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen u. Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.	10	4	—	2	—
8) Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren). Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.		—	—	—	5
9) Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10) Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11) Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit. Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.		—	20	—	20
12) Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung		—	6	—	4
13) Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					

	für Meter.	a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigenfalls mit mehrmaliger Repetition, Firirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Firpunkte auf die Fundamentabrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung . . .	—	15	—	12	—
b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
c. Wenn bei den unter a u. b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
d. Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodolithen, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
e. Bei den unter a. b. und c. aufgeführten Theodolithaufnahmen werden überdies noch für die gemessenen Längen des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14) Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
Die Auswahl der Dreiecks-punkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15) Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Controlmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16) Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17) Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber, die 2½fachen Sätze berechnet.					
18) Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19) Das Copiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von: $\frac{1}{500}$—$\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe 3 Sgr. — Pf., $\frac{1}{1000}$—$\frac{1}{2000}$ der natürlichen Größe 4 Sgr. 6 Pf., $\frac{1}{2000}$—$\frac{1}{3000}$ der natürlichen Größe 6 Sgr. — Pf., $\frac{1}{3000}$—$\frac{1}{4000}$ der natürlichen Größe 7 Sgr. 6 Pf., $\frac{1}{4000}$—$\frac{1}{5000}$ der natürlichen Größe 10 Sgr. — Pf.					
20) Copien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21) Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger					

Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

22) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter
   a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pf.
   b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt 1 Sgr.
   berechnet.

23) Copien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.

24) Das Copiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.

25) Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Copie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.

26) Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.

27) Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringen Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.

28) Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Classe der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Procent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie IX zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

14. Die neuen Coupons Serie IX. № 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons, werden vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staats-Papiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 28. October 1871.

Königl. Regierung.

Die Lieferung der für die Untersuchung der Dampfkessel bestimmten Kontrolmanometer betreffend.

15. Durch eine Bemerkung am Schlusse des in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen für das Jahr 1867 veröffentlichten Aufsatzes über die Einrichtung der für die Untersuchung der Dampfkessel bestimmten Kontrolmanometer ist zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben worden, daß die Anfertigung dieser Manometer ausschließlich einer bestimmten Firma übertragen sei. Der Ministerial-Erlaß vom 11. Juni 1871, welcher diese Manometer betrifft, enthält über eine solche Bestimmung zu Gunsten einer einzigen Firma

nichts und läßt daraus schon auf die Grundlosigkeit jener Auffassung schließen. Die Anfertigung und der Verkauf der nach maßgebender Vorschrift konstruirten Manometer ist keinem Fabrikanten benommen; auch liegt es nicht in der Absicht, die Herstellung der für den amtlichen Gebrauch erforderten Apparate ausschließlich einer einzigen Firma zu übertragen.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

16. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1871 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plaue Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	5	8	5	3	1	3	8	2	3	6	8½	3	7	5	2	2	10	4	7	5	—
2	7	5	3	6	8	6	3	—	3	8	2	3	6	8½	3	7½	5	2	2	11	4	7	5	—
3	7	5	3	7	8	6	3	6	3	9	2	3	6	8½	3	7	4	2	2	1	4	7	5	—
4	7	5	3	8	8	6	4	5	3	9	2	3	6	8½	4	—	4	—	2	2	4	7	5	½
5	7	5	3	8	8	6	4	4	3	9	2	3	6	8½	4	3½	4	1	2	—	4	8	5	1
6	7	5	3	9	8	6	4	1	3	9	2	3	6	9	4	7½	4	5	2	4	4	8	5	1½
7	7	2	4	—	8	3	3	9	3	9	2	3	6	9	4	8	4	5	2	6	4	8	5	2
8	7	2	4	—	8	—	3	7	3	9	2	3	6	9	4	8	4	6	2	5	4	8	5	2½
9	7	—	3	9	8	—	3	5	3	9	2	3	6	8	4	8	4	9	3	6	4	8	5	3
10	6	11	3	8	8	—	3	2	3	9	2	3	6	8	4	8	4	11	3	8	4	9	5	3½
11	6	10	3	6	8	—	3	4	3	9	2	3	6	6½	4	8	5	—	3	10	4	10	5	4
12	6	10	3	6	8	—	3	3	3	8	2	3	6	7	4	6½	5	1	3	11	5	—	5	4½
13	6	10	3	6	8	—	3	3	3	8	2	2½	6	5	4	6½	5	—	4	—	5	2	5	5
14	6	10	3	6	8	—	3	2	3	8	2	2½	6	5	4	5	5	2	4	—	5	2	5	5½
15	6	10	3	6	8	—	3	—	3	7	2	2½	6	5	4	4	5	1	4	—	5	3	5	6
16	6	11	3	5	8	—	2	11	3	7	2	2½	6	5	4	3	5	2	3	11	5	4	5	7
17	7	—	3	4	8	1	2	8	3	7	2	2½	6	7½	4	1½	5	1	3	11	5	5	5	8
18	7	—	3	3	8	2	2	9	3	7	2	2½	6	6½	4	1	5	—	3	10	5	5	5	8½
19	7	1	3	3	8	2	2	10	3	7	2	2½	6	5½	4	4½	5	1	3	11	5	6	5	9
20	7	2	3	3	8	4	2	10	3	7	2	2½	6	5½	4	5	5	1	3	11	5	7	5	9
21	7	3	3	4	8	5	2	11	3	7	2	3	6	5	4	4½	5	—	3	11	5	8	5	9
22	7	4	3	4	8	6	3	—	3	7	2	3	6	6½	4	4½	5	2	4	—	5	10	5	9
23	7	4	3	4	8	6	3	—	3	7	2	3½	6	7½	4	2½	5	2	4	1	6	3	5	9
24	7	4	3	4	8	6	2	10	3	7	2	3½	6	8½	4	1	5	2	4	1	6	9	5	9
25	7	4	3	4	8	7	2	11	3	7	2	4	7	—	3	11	5	2	4	2	6	9	5	8½
26	7	5	3	5	8	9	3	7	3	7	2	4½	7	—	3	9	5	3	4	3	6	6	5	8
27	7	6	3	6	8	9	4	—	3	8	2	5	7	—	3	7½	5	1	4	—	6	6	5	7½
28	7	6	4	—	8	9	4	—	3	9	2	5	6	11	3	8½	5	1	3	10	6	6	5	7
29	7	5	3	9	8	8	3	9	3	10	2	5½	6	10½	3	9	5	2	3	11	6	6	5	6
30	7	4	3	8	8	7	3	6	3	11	2	5½	6	9	3	9	5	2	3	11	6	5	5	5
31	7	4	3	8	8	6	3	4	3	11	2	6	6	10½	3	11	5	2	3	11	6	4	5	5

Potsdam, den 15. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anwendung der Präcisions-Gewichte und Waagen betreffend.

17. Gemäß einem Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers für geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Januar 1872 bringen wir hiermit ein Gutachten der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin vom 20. December 1871 zur Kenntniß, nach welchem die Anwendung der Präcisions-Gewichte und Waagen in dem öffentlichen Verkehr zu regeln ist.

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separatem Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes besondere Medicinal- (Präcisions) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions) Charakter vorgeschrieben ist.

2) Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere Wägung- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenauern im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auch bereits bezüglich der geringsten für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß dieselben in denjenigen Verkaufslocalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waaren vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, daß dann ebenfalls alle Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtsgrößen der Medicinal- resp. Präcisionswaagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medikamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arznei-Waaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arznei-Waaren an sich den Präcisions-Character der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Potsdam und Berlin, den 19. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Gränzen.

18. In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Kreis	Grundstück	Erwerber	künftiger Gemeinde-Verband
Niederbarnimer	9 □Rth. von der fiscalischen Dorfstraße zu Lindenberg	Büdner Wilh. Prahl	Dorf Lindenberg.
do.	3 □Rth. do. do.	Büdner Aug. Steeger	do.
do.	18½ □Rth. do. do.	Büdner Ludw. Gahtow	do.
do.	4 □Rth. do. do.	Bauer C. L. Salemann	do.
do.	4¼ □Rth. do. zu Kagel	Lehnschulze Weiß	Dorf Kagel.
Oberbarnim	20 □Rth. do. zu Hohenstein	Bauer Wilh. Hirseland	Dorf Hohenstein.
Teltow	10¼ □Rth. do. zu Telz	Gutsbesitzer Albert Schultze	Dorf Telz.
do.	16 □Rth. do. zu Schönow	Bauer Christian Heinrich	Dorf Schönow.
do.	Grundstücke der Grundbesitzer von Lähr, Heinrich, Hartwig, Bünge, Kosewsky, Schwießelmann, Vogler, Zinnow, von Zitzewitz (Gut Charlottenau), mit 10 Wohnhäusern, bisher zu Dorf Schönow gehörig	Die Vorgenannten	Dorf Zehlendorf.
Osthavelland	16⁹/₁₀ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Wustermark	Tischlermeister Carl Gollnisch	Dorf Wustermark.
Ostprignitz	Grundstück mit 2 Wohnhäusern des ꝛc. Seydack und ꝛc. Breckow in der Königl. Zechliner Forst	Die Vorgenannten	Dorf Weiße Glashütte.
do.	Der zum Königl. Domainen-Amte Zechlin gehörig gewesene Kümmelgarten von 132 □Rth. Fläche	Fischer Carl Kobow	Flecken Zechlin.
Ruppin	12 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Seebeck	Bauer Johann Bielitz	Dorf Seebeck.
Zauch-Belzig	5 Mrg. 27 □Rth. vom Jagen 22 des Königl. Forstreviers Lehnin	Büdner Carl Schneider	Dorf Damelang.

von den bisherigen Guts- und resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 17. Januar 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber.

19. Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten, sowie der nur durch einen sechsmonatlichen Seminar-Cursus ausgebildeten Schulamts-Bewerber ist **auf Freitag den 23. und Sonnabend den 24. Februar d. J.**, bei dem Seminar zu Cöpenick, ein Termin anberaumt. Schulamts-Bewerber, welche an der Prüfung Theil nehmen wollen, sowohl diejenigen, welche sich privatim vorgebildet haben, als auch die, welche vor dem Jahre 1869 durch einen halbjährigen Seminar-Cursus für das Schulamt ausgebildet sind, die erste Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, werden aufgefordert, sich bis zum 10. Februar d. J. schriftlich bei uns zu melden. Bei der Meldung ist Seitens derjenigen Antragsteller, die gegenwärtig mit der Verwaltung einer Schulstelle betraut sind, ein Zeugniß über ihre Amtsthätigkeit mit vorzulegen. Potsdam, den 19. Januar 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Die neuen Postmarken betreffend.

1. Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Verpackung der Packetsendungen.

2. Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in Berliner mittleren und höheren Knabenschulen zu unterrichten wünschen.

2. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen und Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf **den 14. und 15. Februar d. J.** von uns anberaumt worden ist. Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum **8. Februar d. J.** mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 15. Januar 1872.

Königl. Provizial Schul-Collegium.

Neueinschulungen in Berliner Privatschulen.

3. In Uebereinstimmung mit den für die hiesigen städtischen Schulen getroffenen Anordnungen bestimmen wir hiermit, daß Neueinschulungen in hiesigen Privatschulen, sowie ein Wechsel dieser Schulen Seitens der Schulkinder nur zweimal jährlich, nämlich zum 1. April und 1. October stattfinden dürfen, sofern nicht etwa die Veränderung des Wohnortes der Eltern bereits schulfähiger Kinder im Laufe eines Schulhalbjahres auch für letztere den Wechsel der Schule unvermeidlich macht. Ausnahmen von dieser Regel, welche durch andere Umstände geboten erscheinen, sind nur unter besonderer Genehmigung und gemäß der Anordnung der Schuldeputation des hiesigen Magistrats statthaft.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

4. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Lehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich mit den in der Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Pag. 76) bemerkten Zeugnissen bei dem Director des hiesigen Seminars für Stadtschulen Dr. Schneider, Oranienburgerstraße Nr. 29, zu dem nächsten Prüfungs-Termine **am 21. und 22. Februar d. J. bis zum 10. k. M.** zu melden.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahmeprüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen.

5. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen findet **am 7. und 8. März d. J.** statt.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bis spätestens **am 21. Februar d. J.** schriftlich bei uns zu melden, in der Eingabe die Wohnung anzugeben und derselben beizufügen: 1) einen selbstverfaßten, die persönlichen Verhältnisse und insbesondere den Bildungsgang darlegenden Lebenslauf, 2) den Taufschein, 3) den Confirmationsschein, 4) ein Zeugniß über die genossene Schulbildung, 5) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Geistlichen über den sittlichen Lebenswandel, 6) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 7) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern

und 8) eine Erklärung des Vaters resp. Vormundes, daß für den Unterhalt während des Aufenthalts auf dem Seminar ausreichend gesorgt werden wird.

Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber müssen sich dem Herrn Seminardirector Dr. Schneider, Oranienburgerstraße Nr. 29, am 6. März d. J. Nachmittags 2 Uhr, persönlich vorstellen.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

2. In Gemäßheit des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Maschinenheizer Johann Friedrich August Müller hierselbst Stegliger Straße Nr. 17 die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854

Lit. C. № 6409 über 200 Thlr.,
und Lit. C. № 9133 über 200 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

3. Die nach unserer Bekanntmachung vom 8. Februar 1865 dem damaligen Contre-Admiral, jetzigen Vice-Admiral Herrn Jachmann abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Serie 185 № 18,444 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten der Bank.

1. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66. 105. 109. der Bank-Ordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Scherben aller Art.

Vom 15. d. M. ab werden im diesseitigen Bahnbereiche „Scherben aller Art incl. Chamottbruchstücke" unter der Bedingung der Frachtberechnung nach der Tragfähigkeit der zum Transport verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Special-Tarifs für unbearbeitete Steine ꝛc. (Seite 129 unseres Localtarifs) befördert.

Berlin, den 12. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderungen.

Vom 15. Januar d. J. ab wird der gemeinschaftliche Tonnentarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben und tritt an dessen Stelle ein Centnertarif in Kraft. Von demselbem Tage an werden die zwischen den beiden genannten Bahnen bestehenden directen Gütertarife für Mehlsendungen von Fürstenwalde, für Getreidesendungen von Berlin und Fürstenwalde und für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser auf die in jüngster Zeit neu eröffneten Stationen der Königlichen Ostbahn erweitert. Berlin, den 14. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 15. d. M. ab ist ein zweiter Nachtrag zum Berlin-Posener Verband-Güter-Tarif in Kraft getreten, welcher verschiedene Classifications-Aenderungen enthält. Druckexemplare werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die Landfeuer-Societät der Kurmark Brandenburg, das Markgrafthum Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig, für das 2. Halbjahr 1871.

Für das Jahr 1871 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 259 Bränden, incl. Abschätzungskosten 286,713 Thlr. 21 Sgr. 10 Sgr., b. dergl. für einen Mobiliar-Brandschaden 301 Thlr. 15 Sgr., c. Spritzen-Prämien 5812 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., d. Wasserwagen-Prämien 1951 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., e. Pertinenzschäden-Vergütigungen 5250 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., f. Verwaltungskosten 23,366 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., g. Reisekosten 618 Thlr., h. Extraordinarien 1383 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., zusammen 325,399 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten pro 1871 715 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., b. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1870 verbliebene Guthaben von 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., c. die von den Immobiliar-Versicherten bereits pro I. Semester 1871 aufgebrachten 132,207 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., d. Zinsen des eisernen Bestands-Fonds 4137 Thlr. 20 Sgr., e. Zinsen des Entschädigungs-Fonds 613 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., f. wieder eingezogene Entschädigungsgelder ꝛc. 450 Thlr. 26 Sgr., zusammen 157,085 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., so daß noch aufgebracht werden müssen 168,313 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der I. Classe 2 Sgr., der II. Classe 4 Sgr., der III. Classe 10 Sgr., der IV. Classe 20 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherung. Es sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Classe von 50,574,800 Thlr. Versicherungs-Capital 33,716 Thlr. 16 Sgr., der II. Classe von 36,706,000 Thlr. Versicherungs-Capital 48,941 Thlr. 10 Sgr., der III. Classe von 34,418,850 Thlr. Versicherungs-Capital 114,729 Thlr. 15 Sgr., der IV. Classe von 240,350 Thlr. Versicherungs-Capital 1602 Thlr. 10 Sgr., zusammen von 121,940,000 Thlr. Versicherungs-Capital 198,989 Thlr. 21 Sgr., also gegen obige Bedarfssumme von 168,313 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. mehr 30,676 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassen-Ausschreibens pro I. Semester 1872 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 13. Januar 1872.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuercassengelder-Ausschreiben

der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz ꝛc. pro II. Semester 1871.

In den Monaten Juli bis mit December 1871 fanden im Societätsbezirke 67 Feuersbrünste statt, für welche die Societät Vergütung zu gewähren hat. Es wurden total eingeäschert: 4 Wohnhäuser, 22 Hofgebäude, 47 Scheunen, 1 Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 45 Wohnhäuser, 43 Hofgebäude, 6 Scheunen, 4 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 10 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle und 1 Fabrikgebäude durch den Blitz, welcher nicht zündete, partielle Beschädigungen. Der Betrag der Vergütung für diese Schäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Schadensfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 47,113 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. und für Nebenbeschädigungen, für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen unter Mitwirkung ständischer Commissarien, für andere technische Revisionen im Societäts-Interesse, an Mandatariengebühren und Postporto sind erforderlich 3097 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., mithin Bedarf 50,200 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Die Ueberschüsse aus dem Feuercassengelder-Ausschreiben pro I. Semester v. J., die wiedereingezogenen Brandentschädigungsgelder, die zurückerstatteten Mandatariengebühren und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Cassenbeständen decken 19,096 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. Es sind sonach noch 31,113 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Beiträge aufzubringen. Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Classe 8 Pf., der Gebäude II. Classe 2 Sgr., der Gebäude III. Classe 3 Sgr. 4 Pf., der Gebäude IV. Classe 9 Sgr. 4 Pf., mithin von 55,859,025 Thlr. Versicherungssumme in Classe I 12,413 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., von 40,088,250 Thlr. Versicherungssumme in Classe II 26,725 Thlr. 15 Sgr., von 7,616,150 Thlr. Versicherungssumme in Classe III 8462 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., von 1,854,950 Thlr. Versicherungssumme in Classe IV 5770 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., überhaupt von 105,418,375 Thlr. Gesammt-Versicherungssumme 53,371 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. Die Receptur-Gebühren à 2 Procent betragen 1067 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., verbleiben 52,304 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassenbeiträge pro I. Semester 1872. Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die §§ 4, 5 und 12 des Statuts der Kurmärkischen Hülfscasse (Amtsblatt 1852, Beilage zu Stück 48.) machen wir hierdurch bekannt:

1) daß wir für Gelder, welche wir auf Grund der §§ 4 und 5 des Statuts zur Hülfs-Casse annehmen, drei ein halb Procent Zinsen gewähren, und Summen bis zum Betrage von 5000 Thlr. drei Monate — größere Summen sechs Monate nach Kündigung zurückzahlen,

2) daß wir die Zinsen, zu welchen für die in den §§ 1 und 13 des Statuts näher bezeichneten gemeinnützigen Zwecke Darlehne aus der Hülfs-Casse zu erhalten sind, mit Einschluß des Verwaltungskosten-Zuschlages (§ 10) auf vier ein halb Procent festgesetzt haben, daß aber für besondere Fälle eine Erhöhung beziehentlich Ermäßigung dieses Satzes vorbehalten bleibt.

Zugleich verweisen wir Diejenigen, welche bei der Hülfs-Casse Darlehne aufnehmen wollen, auf den § 16 des Statuts mit dem Bemerken, daß über die

Bewilligung von Darlehns-Gesuchen von uns erst dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn dieselben hierzu in der dort vorgeschriebenen Weise vollständig vorbereitet sind. Insbesondere haben Gemeinden ihrem Antrage den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten Tilgungsplan beizufügen, bei dessen Aufstellung, wenn das Darlehn auf Amortisation verlangt wird, die Vorschrift des § 11 a. a. O. zu beachten ist, wonach die Zahlung der Amortisations-Zinsen in halbjährlichen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. December erfolgen muß. Wie dies zu verstehen, und in welcher Form der Plan aufzustellen ist, ergiebt das untenstehende Muster. Die in Kolonne 3 anzusetzenden halbjährlichen Zahlungen sind nach dem oben bestimmten Zinssatze von

Plan zur Verzinsung und Tilgung

des Amortisations-Darlehns von 3400 Thlr.,

welches die Gemeinde N. N. bei der Kurmärkischen Hülfscasse aufzunehmen beabsichtigt.

Nr.	Zahlungs-Termin	Kapitals-Rückstand	Darauf sind zu zahlen: zur Verzinsung mit 4½ Procent			zur Tilgung			also im Ganzen			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
1	1. Juni 1872	3400	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	1. December 1872	3310	—	—	74	14	3	92	—	9	166	15 —
3	1. Juni 1873	3217	29	3	72	12	2	94	2	10	166	15 —
4	1. December 1873	3123	26	5	70	8	7	96	6	5	166	15 —
5	1. Juni 1874	3027	20	—	68	3	8	98	11	4	166	15 —
6	1. December 1874	2929	8	8	65	27	3	100	17	9	166	15 —

u. s. w.

Zu 1. Die Zinsen werden vom Zahlungs-Termin bis 31. Mai 1872 besonders berechnet.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hannover.

Die Bestrafung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen derselchen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe deßlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hannover, den 1. Januar 1872.

Kaiserl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Dem Baumeister Bobst ist die bisher commissarisch von ihm verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Kyritz unter Ernennung zum Königlichen Kreisbaumeister vom 1. Februar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Rathhaus-Kastellan Süssenbach zu Spandau ist vom 1. Januar 1872 ab als Amtsdiener bei dem Königl. Domainen-Polizei-Amte zu Spandau angestellt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Rector der Stadtschule und Nachmittags-Prediger Carl Ludwig Bennewitz zu Wriezen a. O. ist zum Rector der höheren Töchter- resp. Mädchenschule ebendaselbst und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Bliesdorf, Diöcese Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Diaconus Theodor August Schüler zu Gramzow ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Cremmen, Diöcese Nauen, bestellt worden.

Von dem Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Moritz Martin Bernhard Ebeling aus Lichterfelde, 2) Carl Friedrich Franz Ideler aus Gransee, 3) Friedrich Max Pauli aus Lübben, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Die Lehrer Kolwes, Pantzier, Herft II und Lindner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Kanzlei-Diätarius Pastor zum Kanzlisten befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats December v. J. sind:

angestellt: die Postamts-Assistenten Zielke, Brandt und Daust in dieser Eigenschaft, der invalide Musketier Klinzmann als Briefträger und der invalide Füsilier Mummert als Landbriefträger;

ernannt: der Ober-Postcommissarius Seyffert zum Rechnungsrath, der Postamts-Assistent G. Müller und der Posteleve Zielke zu Postpractikanten;

bestätigt: die Postanwärter Eberstein, Zimmermann, Bast, Püschel, Schneider und Macht als Postamts-Assistenten;

versetzt: die Postsecretaire Henk und Grape von Berlin nach Magdeburg resp. Königsberg i. Pr., die Postsecretaire Berger, Leonhardt und Wolf von Leipzig nach Berlin, der Postbüreaudiener Wiersbitzky von Berlin nach Frankfurt a. M.;

pensionirt: der Posterpedient Degener, der Postwagenmeister Ebel und der Postbüreaudiener Marquardt;

entlassen: der Postbüreaudiener Thiel;

gestorben: der Oberpostpackmeister Ypscher, der Postpackmeister Fähse und der Post-Büreaudiener Marr.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Ernennungen: Bando, Proviantamts-Assistent in Schwedt a. O., zum Depot-Magazin-Verwalter, v. Karger, Feldwebel, zum Proviantamts-Assistenten in Spandau, Hasenpatt, Intendantur-Registratur-Applicant, zum Registratur-Assistenten, Winkler, Militair-Intendantur-Rath, den Charakter als Geheimer Kriegsrath, Tiedke, Proviantamts-Assistent in Frankfurt a. O., zum Depot-Magazin-Verwalter.

Versetzungen: Ulbrich, Proviantmeister in Cüstrin, nach Hagenau, Selle, Proviantamts-Controleur in Breslau, nach Cüstrin, Bando, Depot-Magazin-Verwalter in Schwedt a. O., nach Salzwedel, Eckert, Kasernen-Inspector in Berlin, nach Brandenburg a. H., Marth, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Spandau, nach Danzig, Rothstock, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Berlin, nach Spandau, Dünkelmann, Zeug-Lieutenant in Köln, nach Spandau, Scharff, Reserve-Magazin-Rendant in Hannover, nach Schwedt a. O., Döring, Proviantamts-Controleur in Cüstrin, nach Hagenau, Tiedke, Depot-Magazin-Verwalter in Frankfurt a. O., nach Perleberg, Hasenpatt, Registratur-Assistent, zur Intendantur des Garde-Corps.

Abgänge: Winkler, Geheimer Kriegsrath, in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Werkmeister Scholz in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Schifffahrt durch die lange Brücke bei Potsdam muß wegen auszuführenden Reparaturbauten von heute ab auf etwa 4 Wochen gesperrt werden.

Potsdam, den 23. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 13. Februar 1872 Vormittags 9 Uhr,** beginnt und in dem Local Schwurgerichts-Saal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personrn gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Supernumerar Wille zu erhalten sind.

Perleberg, den 17. Januar 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg, betreffend die in Gemäßheit der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 umgerechneten Normalpreise für den Regierungsbezirk Potsdam, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts pro 1872

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung

der

in Gemäßheit der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 umgerechneten Normalpreise für den Regierungs-Bezirk Potsdam.

Da die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) nach Artikel 21 derselben mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt, so haben die davon betroffenen Festsetzungen der nach Vorschrift der §§ 67 und folg. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten und auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860 revidirten, von uns unter dem 11. Januar 1865 (in der Beilage zum 8. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1865) bekannt gemachten Normalpreise auf die vorgeschriebenen neuen Maaße und Gewichte reducirt werden müssen.

Die in dieser Hinsicht nöthig gewesene Umrechnung ist bewirkt, und sind demgemäß vom 1. Januar 1872 ab statt jener unter dem 11. Januar 1865 bekannt gemachten Festsetzungen die nachstehenden Normalsätze gültig und in Anwendung zu bringen.

I. Für Ablösung der Abgaben in Körnern und Naturalien, welche einen marktgängigen Preis haben, als:

Weizen, Roggen, Gerste, gewöhnlicher Hafer, Erbsen (sobald in Bezug auf die Erbsen in den einzelnen Kreisen nicht ein bestimmter Preis angegeben ist),

kommen die nach § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Anwendung mit alleinigem Abzug des nach § 26 loc. cit. angeordneten Rückschlages von 5 pCt.

In Betreff der Normal-Markt-Orte ist Folgendes festgestellt:

A. für den Osthavelländischen Kreis

gilten:

1. als Normal-Markt-Orte:

für den Theil südlich der Eisenbahn von Berlin nach Hamburg:

Potsdam;

für den Theil nördlich dieser Linie:

Berlin.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgesetzt:
   1. In der Entfernung von einer Meile und 32 Metern um Potsdam gelten die Potsdamer Preise.
   2. Wenn der Ort der Ablieferung resp. von Berlin oder Potsdam entfernt ist:

	auf chaussirtem Wege:		auf unchaussirtem Wege:	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
über 1 Meile 32 Meter bis 2 Meilen 65 Meter, so wird pro Centner abgerechnet.....	—	6	1	—
3. über 2 Meilen 65 M. bis 3 Meilen 97 M...	—	9	1	6
4. über 3 Meilen 97 M. bis 4 Meilen 130 M...	1	1	2	2
5. über 4 Meilen 130 M. bis 5 Meilen 162 M...	1	6	3	—
6. über 5 Meilen 162 M. bis 6 Meilen 195 M...	2	—	4	—
7. über 6 Meilen 195 M. bis 7 Meilen 227 M...	2	6	5	—
8. über 7 Meilen 227 M. bis 8 Meilen 260 M...	3	—	6	—

Das Normalgewicht der Kornarten und marktgängigen Naturalien ist festgestellt:

1.	Weizen	pro Hectoliter auf		160	Pfd.	Gewicht.
2.	Roggen	"	"	146	"	"
3.	Gerste	"	"	118	"	"
4.	Hafer	"	"	82	"	"
5.	Erbsen, Linsen auch Wicken	"	"	164	"	"
6.	Buchweizen u. ungestampfte Hirse	"	"	118	"	"
7.	Kartoffeln	"	"	182	"	"
8.	Rübsen	"	"	155	"	"
9.	Raps	"	"	164	"	"
10.	Stroh, das Schock auf.....			1200	"	"

B. Für den Nieder-Barnimer Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Berlin.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:
   1. In der Entfernung von einer Meile 32 Metern um Potsdam gelten die Potsdamer Preise.
   2. Wenn der Ort der Ablieferung von Berlin entfernt ist:

	auf chaussirtem Wege.		auf unchaussirtem Wege.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
über 1 Meile 32 Meter bis 2 Meilen 65 Meter so wird pro Centner abgerechnet.....	—	6	1	—
3. über 2 Meilen 65 M. bis 3 Meilen 97 M...	—	9	1	6
4. über 3 Meilen 97 M. bis 4 Meilen 130 M.	1	1	2	2
5. über 4 Meilen 130 M. bis 5 Meilen 162 M.	1	6	3	—
6. über 5 Meilen 162 M. bis 6 Meilen 195 M.	2	—	4	—
7. über 6 Meilen 195 M. bis 7 Meilen 227 M.	2	6	5	—
8. über 7 Meilen 227 M. bis 8 Meilen 260 M.	3	—	6	—

Das Normalgewicht der Kornarten und marktgängigen Naturalien ist festgestellt:

1. Weizen	pro Hectoliter	auf	160	Pfd.	Gewicht.
2. Roggen	"	"	"	146	"	"
3. Gerste	"	"	"	118	"	"
4. Hafer	"	"	"	82	"	"
5. Erbsen, Linsen, auch Wicken	"	"	"	164	"	"
6. Buchweizen u. ungestampfte Hirse	"	"	"	118	"	"
7. Kartoffeln	"	"	"	182	"	"
8. Rübsen	"	"	"	155	"	"
9. Raps	"	"	"	164	"	"
10. Stroh, das Schock auf.....				1200	"	"

C. Für den Teltower Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für denjenigen Theil, welcher zum Rentamte Buchholz, Teupitz und Krausnick gehört, und sich nördlich bis zur Straße von Zossen, über Mittenwalde nach Königs-Wusterhausen, westlich aber bis zur Chaussee von Zossen nach Baruth erstreckt, jedoch mit Ausnahme der Städte Zossen, Mittenwalde und Königs-Wusterhausen:

      die Stadt Lübben;

   2. für denjenigen Theil, welcher südlich und westlich mit dem Jüterboger Kreise, östlich mit der Chaussee von Zossen nach Baruth grenzt und nördlich durch eine Linie begrenzt wird, die von der Stadt Zossen nach Neuendorf, Glienicke, Werben, W.-Wilmersdorf, Trinow nach Groß-Beuthen gezogen werden soll, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Zossen und Groß-Beuthen:

      Luckenwalde;

   3. für das Dorf Groß-Beuthen und denjenigen Theil, welcher südlich durch die gedachte Linie zwischen Zossen und Groß-Beuthen, östlich aber durch eine andere Linie begrenzt wird, die von Glienicke ab in nordwestlicher Richtung über Groß-Schulzendorf, Jühnsdorf in gerade Richtung nach Ruhlsdorf und von hier in gerader Richtung bis zur Havel und zwar nach dem Punkte zu, wo Gladow im Osthavelländischen Kreise liegt und deshalb einschließlich sowohl des Dorfes Klein-Machnow als der übrigen vorstehend ausdrücklich genannten Dorfschaften gezogen werden soll und der westlich und nordwestlich mit dem Zauch-Belziger und Osthavelländischen Kreise grenzt:

      Potsdam;

   4. für den übrigen Theil des Kreises:

      Berlin.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:

   Mit Ausschluß der Ortschaften des Preisbezirks Berlin gelten für den ganzen übrigen Kreis die Preise der betreffenden Marktorte, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Abzugs von 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

   In dem Preisbezirk Berlin gelten folgende Bestimmungen:

   1. In Berlin und im Umkreise bis zu einer Meile 32 Metern um Berlin gelten die Berliner Marktpreise:
   2. wenn der Ort der Ablieferung von Berlin entfernt ist:

	auf chaussirtem Wege:		auf unchaussirtem Wege:	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
über 1 Meile 32 Meter bis 2 Meilen 65 Meter, so wird pro Centner abgerechnet.....	—	6	1	—
3. über 2 Meilen 65 M. bis 3 Meilen 97 M...	—	9	1	6
4. über 3 Meilen 97 M. bis 4 Meilen 130 M.	1	1	2	2
5. über 4 Meilen 130 M. bis 5 Meilen 162 M.	1	6	3	—
6. über 5 Meilen 162 M. bis 6 Meilen 195 M.	2	—	4	—

Das Normalgewicht der Kornarten und marktgängigen Naturalien ist für den Preisbezirk Berlin festgestellt:

1. Weizen u. Wicken	pro Hectoliter	auf	160	Pfd.	Gewicht.
2. Roggen	"	"	"	146	"	"
3. Gerste	"	"	"	118	"	"
4. Hafer	"	"	"	82	"	"
5. Erbsen u. Linsen	"	"	"	164	"	"
6. Buchweizen u. ungestampfte Hirse	"	"	"	118	"	"
7. Kartoffeln	"	"	"	182	"	"
8. Rübsen	"	"	"	155	"	"
9. Raps	"	"	"	164	"	"
10. Stroh, das Schock auf.....				1200	"	"

D. Für den Beeskow-Storkower Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für den Theil, welcher zum Rentamte Buchholz, Teupitz und Krausnick gehört:

Lübben;

2. für den übrigen Theil des alten Storkow'schen Kreises:

Fürstenwalde;

3. für den ursprünglichen Beeskower Kreis:

Beeskow.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:

Es gelten die betreffenden Marktorts-Preise mit alleinigem Abzug der 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

E. Für den Angermünder Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Schwedt.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:

Es gelten durch den ganzen Kreis die Schwedter Preise mit alleinigem Abzug der im § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides, welcher jedoch bei den dem Gesetze vom 15ten April 1857 unterliegenden Ablösungen nicht stattfindet.

F. Für den Prenzlauer Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Prenzlau.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:

Es gelten durchweg die Prenzlauer Preise, nach Abzug der gesetzlichen 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides, welcher jedoch bei den dem Gesetze vom 15. April 1857 unterliegenden Ablösungen nicht stattfindet.

G. Für den Ober-Barnimer Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Berlin.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:
   1. Wenn der Ablieferungsort Berlin selbst ist oder im Umkreise bis zu 1 Meile 32 M. davon entfernt liegt, gelten die Berliner Preise.
   2. Wenn der Ort der Ablieferung von Berlin entfernt ist:

	auf chaussirtem Wege:		auf unchaussirtem Wege:	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
über 1 Meile 32 Meter bis 2 Meilen 65 Meter, so wird pro Centner abgerechnet	—	6	1	—
3. über 2 Meilen 65 M. bis 3 Meilen 97 M.	—	9	1	6
4. über 3 Meilen 97 M. bis 4 Meilen 130 M.	1	1	2	2
5. über 4 Meilen 130 M. bis 5 Meilen 162 M.	1	6	3	—
6. über 5 Meilen 162 M. bis 6 Meilen 195 M.	2	—	4	—
7. über 6 Meilen 195 M. bis 7 Meilen 227 M.	2	6	5	—
8. über 7 Meilen 227 M. bis 8 Meilen 260 M.	3	—	6	—

Das Normalgewicht der Kornarten und marktgängigen Naturalien ist festgestellt:

1.	Weizen u. Wicken	pro Hectoliter	auf	160	Pfd.	Gewicht.
2.	Roggen	"	"	146	"	"
3.	Gerste	"	"	118	"	"
4.	Hafer	"	"	82	"	"
5.	Erbsen u. Linsen	"	"	164	"	"
6.	Buchweizen u. ungestampfte Hirse	"	"	118	"	"
7.	Kartoffeln	"	"	182	"	"
8.	Stroh, das Schock auf.....			1200	"	"

H. Für den Ruppiner Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Neu-Ruppin.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. ist festgestellt:

Durch den ganzen Kreis gelten die Neu-Ruppiner Preise nach Abzug der gesetzlichen 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

I. Für den Templiner Kreis.

1. Als Normal-Markt-Ort gilt für den ganzen Kreis:

Prenzlau.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die Marktpreise von Prenzlau nach dem gesetzlichen Abzug von 5pCt. wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides und mit folgender Modification:

Für Roggen-Winter-Richtstroh gilt der Templiner Martini-Durchschnitts-Marktpreis mit dem gesetzlichen Abschlag von 5 pCt. und noch 1 pCt. darüber, also im Ganzen mit 6 pCt. Rabatt als Normal-Preis.

Kartoffeln kommen ebenfalls nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis von Templin in Ansatz.

K. Für den Ost-Priegnitzer Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für den Theil, welcher westlich von einer von Freyenstein aus über Niemerlang, Tetschendorf, Ackerfelde, Bläsendorf, Maulbeerwalde, Blumenthal, Dahlhausen, Brüsenhagen auf Demerthin zu gelegten Linie liegt:

Pritzwalk;

   2. für den Theil östlich dieser Linie incl. der Ortschaften Freyenstein, Niemerlang, Tetschendorf, Ackerfelde, Bläsendorf, Maulbeerwalde, Blumenthal, Dahlhausen, Brüsenhagen:

die Stadt Wittstock;

   3. für Demerthin und die südsich der Chaussee nach Neu-Schreplow belegenen, oder von der Chaussee durchschnittenen Orte:

Havelberg.

2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die betreffenden Marktorts-Preise mit alleinigem Abzug der 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

L. Für den West-Priegnitzer Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für den südöstlichen, durch eine Linie von Neu-Schrepkow über Rattenburg, Legde, Haverland und Abbendorf abgeschnittenen Winkel mit Einschluß dieser Ortschaften:
      Havelberg;
   2. für den übrigen Theil:
      Perleberg.
2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die betreffenden Marktorts-Preise mit alleinigem Abzug der 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

M. Für den West-Havelländischen Kreis.

1. In Betreff der Normal-Markt-Orte ist bestimmt:
   Der Westhavelländische Kreis wird durch eine grade Linie, welche bei Pritzerbe anfängt und in einer nordöstlichen graden Richtung über Pessin bis zur Kreisgrenze sich erstreckt, in zwei Theile zerlegt.
   1. Der südöstlich dieser Linie belegene Theil, einschließlich der Stadt Pritzerbe, des Dorfes Garlitz und des Dorfes Pessin erhält:
      Brandenburg;
   2. der nordwestlich dieser Linie belegene Theil erhält:
      Rathenow
   zum Marktorte.
2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die Preise der gedachten Marktorte in ihren Bezirken, ohne weitere Kürzung als des nach § 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordneten Rabatts von 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

N. Für den Zauch-Belziger Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für den Theil zwischen einer Linie, welche von Phöben ab in gerader südlichen Richtung bis zu Raedel und von hier in südwestlicher Richtung bis zu dem Punkte der Grenze des Regierungs-Bezirks Magdeburg, wo das Vorwerk Weitzgrund liegt, gezogen wird, und der nördlichen und nordwestlichen und der westlichen Grenze des Kreises:
      Brandenburg;
   2. der Theil, welcher, wenn obige Linie von Phöben nach Raedel beibehalten wird, und von Raedel in einer geraden südöstlichen Richtung bis Lühsdorf verlängert wird, nördlich, nordöstlich, östlich und südöstlich dieser Linie liegt, erhält zum Markt-Orte:
      Potsdam;
   3. der Theil, welcher zwischen den vorgedachten Linien, nämlich resp. von Raedel nach Weitzgrund und Lühsdorf und einer geraden Linie belegen ist, die von Weitzgrund nach Pflückuff gezogen wird, so daß die Stadt Belzig südwestlich derselben zu liegen kommt:
      Treuenbrietzen;
   4. der übrige Theil einschließlich der Stadt Belzig:
      die Stadt Wittenberg.
2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die Preise der gedachten Marktorte in ihren Bezirken, ohne weitere Kürzung als des nach § 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordneten Rabatts von 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

O. Für den Jüterbog-Luckenwalder Kreis.

1. Als Normal-Markt-Orte gelten:
   1. für die Herrschaft Baruth, das Ländchen Bärwalde, den Amtsbezirk Dahme mit allen darin liegenden Ortschaften und Rittergütern, und für die Ortschaften Heinsdorf, Niebendorf, Waltersdorf und Niederseefeld:
      Dahme;
   2. für den Amtsbezirk Jüterbog mit allen darin liegenden Ortschaften und Rittergütern und für das Dorf Wölmsdorf:
      Jüterbog;
   3. für alle übrigen Ortschaften:
      Luckenwalde.
2. In Beziehung auf § 25 l. c. gelten die Preise der gedachten Marktorte in ihren Bezirken, ohne weitere Kürzung als des nach § 26 des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordneten Rabatts von 5 pCt. für die geringere Qualität des Zinsgetreides.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.		Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
II. Für Ablösung von Dienſten, welche nach Tagen beſtimmt ſind (§ 10 des Geſetzes vom 2. März 1850) gilt als Ablöſungs-Preis pro Tag:								
A. Für Handdienſte bei eigener Beköſtigung und eigenem Arbeitsgeräth, und zwar:								
A. Für Mannshanddienſte, ohne Rückſicht auf die Art der Beſchäftigung:								
a) wenn dieſelben zu leiſten ſind:								
aa) im Monat Juni, Juli oder Auguſt	15 ſgr.	—		10 ſgr.	12 ſgr. 6 pf.	8 ſgr. 9 pf.	—	—
bb) " " März, April, Mai, September, October.....	11¼ ſgr.	—		7 ſgr.	10 ſgr.	6 ſgr.	—	—
cc) " " November, December, Januar, Februar.....	7½ ſgr.	—		5 ſgr.	7 ſgr. 6 pf.	5 ſgr.	—	—
		Im Umkreis von 2 Meil. 65 M. bis 4 Meil. 180 M. um Berlin.	2 Meil. 65 M.					
b) oder wenn ſie zu leiſten ſind:								
aa) im Monat Mai, Juni, Juli, Auguſt, September.....	—	ſgr. pf. 4 2	5 ſgr.	6 ſgr.	—	—	—	7 ſgr. 6 pf.	5 ſgr. 2½ pf.
bb) " " März, April, October	—	3 4	4 ſgr.	5 ſgr.	—	—	—	6 ſgr.	4 ſgr. 2 pf.
cc) " " November, December, Januar, Februar.....	—	2 6	3 ſgr.	4 ſgr.	—	—	—	5 ſgr.	3 ſgr. 1½ pf.
B. Für Mannshanddienſte, ſobald dieſelben im Mähen von Getreide oder Gras beſtehen, wobei es gleichgültig iſt, in welchem Monate die Dienſte zu leiſten ſind	—	5 ſgr.	ſgr. pf. 6 8	ſgr. pf. 8 4	—	—	—	10 ſgr.	8 ſgr. 4 pf.
C. Für Frauenhanddienſte:								
a) wenn dieſelben zu leiſten ſind:								
aa) im Monat Juni, Juli, Auguſt ..	7½ ſgr.	—		6 ſgr.	8 ſgr.	5 ſgr.	—	—
bb) " März, April, Mai, September, October..	6¼ ſgr.	—		4 ſgr.	6 ſgr.	3 ſgr.	—	—
cc) " " November, December, Januar, Februar....	5 ſgr.	—		3 ſgr.	5 ſgr.	2 ſgr. 6 pf.	—	—

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.				Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
			Im Umkreis von 2 Meil. 65 R. bis 4 Meil. 130 R. um Berlin.		2 Meil. 65 R.					
b) oder wenn dieselben zu leisten sind:		sgr. pf.	sgr. pf.		sgr. pf.					
aa) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September.....	—	2 9	3 4		4 —	—	—	—	6 sgr.	4 sgr. 2 pf.
bb) " " März, April, October	—	2 3	2 8		3 4	—	—	—	5 sgr.	3 sgr. 4 pf.
cc) " " November, December, Januar, Februar....	—	1 8	2 —		2 8	—	—	—	4 sgr.	2 sgr. 6 pf.
Wird dem Hofediener bei Ableistung der Handtage volle Beköstigung von dem Berechtigten gewährt, so wird von vorstehenden Arbeitspreisen:										
1) in den Mähetagen.....	—		2/3			—	—	—	2/3	2/3
2) bei allen übrigen Arbeiten:										
a) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September	—		1/2			—	—	—	1/2	1/2
b) " " März, April, October.	—		2/3			—	—	—	2/3	2/3
c) " " November, December, Januar, Februar.....	—		3/4			—	—	—	3/4	3/4
des Dienstwerths abgerechnet.										
Die Dauer der Arbeitszeit an einem Dienstage, mit Ausschluß der Ruhestunden, also an reinen Arbeitsstunden an Ort und Stelle, ist angenommen:										
a) im Monat Juni, Juli August	10 Stunden		—			—	—	—	—	—
b) " " März, April, Mai, September, October	8 Stunden		—			—	—	—	—	—
c) " " November, December, Januar, Februar.....	6 Stunden		—			—	—	—	—	—
aa) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September	—		10 Stunden.			—	—	—	10 Stunden.	10 Stunden.
bb) " " März, April, October	—		8 Stunden.			—	—	—	8 Stunden.	8 Stunden.
cc) " " November, December, Januar, Februar....	—		6 Stunden.			—	—	—	6 Stunden.	6 Stunden.
und wird dabei zugleich bestimmt, daß, wo der Hofedienst ortsüblich, von längerer oder kürzerer Dauer, als die vorstehend angenommene Normalzeit ist, pro Stunde von										

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
den oben angegebenen verschiedenen Arbeitspreisen, bei gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die Normalzeit, der betreffende Betrag resp. hinzu- oder zurückzurechnen ist.							
B. Für Spanndienste bei eigener Beköstigung und eigenem Arbeitsgeräth, und zwar:							
A. mit Stallpferden, wenn die Dienste geleistet werden:							
a) im Monat Juni, Juli, August, mit 4 Pferden ...	2Thlr.15sgr.	—	2 Thlr.	2Thlr.10sgr.	1Thlr.15sgr.	—	—
" 3 " ...	2 Thlr.	—	1Thlr.20sgr.	1Thlr.25sgr.	1Thlr. 7 sgr.	—	—
" 2 " ...	1Thlr.15sgr.	—	1Thlr.10sgr.	1Thlr.15sgr.	1 Thlr.	—	—
b) " " März April, Mai, September October, mit 4 Pferden ...	2 Thlr.	—	1Thlr.15sgr.	1Thlr.25sgr.	1Thlr. 5sgr.	—	—
" 3 " ...	1Thlr.15sgr.	—	1Thlr. 5 sgr.	1Thlr.15sgr.	29 sgr.	—	—
" 2 " ...	1Thlr. 3sgr. 9 pf.	—	25 sgr.	1Thlr. 5sgr.	25 sgr.	—	—
c) im Monat November, December, Januar, Februar mit 4 Pferden ...	1Thlr. 7 sgr. 6 pf.	—	1 Thlr.	1Thlr.10sgr.	1 Thlr.	—	—
" 3 " ...	1 Thlr.	—	20 sgr.	1Thlr. 5sgr.	25 sgr.	—	—
" 2 " ...	22 sgr. 6 pf.	—	15 sgr.	25 sgr.	20 sgr.	—	—
B. Mit Graspferden oder mit Ochsen, wenn die Dienste zu leisten sind:			Dienste mit Graspferden und Ochsen kommen nicht vor.		Dienste mit Ochsen kommen nicht vor.		
a) im Monat Juni, Juli, August mit 4 Zugthieren ...	1Thlr. 15sgr.	—	—	1Thlr.15sgr.	1 Thlr.	—	—
" 3 " ...	1Thlr. 7 sgr. 6 pf.	—	—	1Thlr. 5sgr.	25 sgr.	—	—
" 2 " ...	1 Thlr.	—	—	25 sgr.	20 sgr.	—	—
b) im Monat März, April, Mai, September, October mit 4 Zugthieren ...	1Thlr. 7 sgr. 6 pf.	—	—	1Thlr. 5 sgr.	25 sgr.	—	—
" 3 " ...	1 Thlr.	—	—	25 sgr.	21 sgr.	—	—
" 2 " ...	22 sgr. 6 pf.	—	—	20 sgr.	17 sgr.	—	—
c) im Monat November, December, Januar, Februar mit 4 Zugthieren ...	22 sgr. 6 pf.	—	—	25 sgr.	20 sgr.	—	—

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.		Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
mit 3 Zugthieren...	18 sgr. 9 pf.	—		—	17 sgr. 6 pf.	17 sgr.	—	—
" 2 " ...	15 sgr.	—		—	15 sgr.	15 sgr.	—	—
Wird außer dem Führer der Zugthiere noch ein zweiter Arbeiter, Mann oder Frau, gestellt, so tritt in den Kreisen Ost-Havelland, Nieder-Barnim, Angermünde, Prenzlau, Ober-Barnim, Ruppin, Templin, Ost- und West-Priegnitz zu den Sätzen für Spanndienste noch der betreffende Satz für Handdienste hinzu.								
C. Mit Pferden überhaupt und ohne Unterschied, ob Stall- oder Graspferde, wenn die Dienste zu leisten sind:			Im Umkreis von 4 Meil. 130 R. um Berlin.					
a) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September mit 4 Pferden...	—	20 sgr. 10 pf.	25 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 11 sgr. 8 pf.	26 sgr. ½ pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind:	—	25 sgr.	1 Thlr.	—	—	—	1 Thlr. 20 sgr.	1 Thlr. 1 sgr. 3 pf.
mit 3 Pferden...	—	16 sgr. 8 pf.	20 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 3 sgr. 4 pf.	20 sgr. 10 pf.
" 2 " ...	—	12 sgr. 6 pf.	15 sgr.	—	—	—	25 sgr.	15 sgr. 7½ pf.
b) im Monat März, April, October mit 4 Pferden...	—	16 sgr. 8 pf.	20 sgr.	—	—	—	1 Thlr 3 sgr. 4 pf.	20 sgr. 10 pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind:	—	20 sgr.	24 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 10 sgr.	25 sgr.
mit 3 Pferden...	—	13 sgr. 4 pf.	16 sgr.	—	—	—	26 sgr.	16 sgr. 8 pf.
" 2 " ...	—	10 sgr.	12 sgr.	—	—	—	20 sgr.	12 sgr. 6 pf.
c) im Monat November, December, Januar, Februar mit 4 Pferden...	—	12 sgr. 6 pf.	15 sgr.	—	—	—	25 sgr.	15 sgr. 7½ pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind:	—	15 sgr.	18 sgr.	—	—	—	1 Thlr.	18 sgr. 9 pf.
mit 3 Pferden...	—	10 sgr.	12 sgr.	—	—	—	20 sgr.	12 sgr. 6 pf.
" 2 " ...	—	7 sgr. 6 pf.	9 sgr.	—	—	—	15 sgr.	9 sgr. 4½ pf.
D. Mit Ochsen oder Kühen, wenn die Dienste zu verrichten sind:								
a) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September mit 4 Zugthieren...	—	—	—	—	—	—	1 Thlr. 5 sgr.	20 sgr. 6⅔ pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind:	—	21 sgr. 4 pf.	21 sgr. 4 pf.	—	—	—	1 Thlr. 12 sgr.	24 sgr. 8 pf.
mit 3 Zugthieren...	—	12 sgr. 6 pf.	12 sgr. 6 pf.	—	—	—	25 sgr.	15 sgr. 7½ pf.
" 2 " ...	—	10 sgr. 8 pf.	10 sgr. 8 pf.	—	—	—	21 sgr.	12 sgr. 4 pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.		Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
			Im Umkreis von 4 Meil. 130 R. um Berlin.					
b) im Monat März, April, October mit 4 Zugthieren...	—	—	—	—	—	—	28 sgr 4 pf.	17sgr.8½pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind: mit 3 Zugthieren. .	—	17 sgr.	17 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 4 sgr.	21 sgr. 3 pf.
" 2 " ...	—	10 sgr.	10 sgr.	—	—	—	20 sgr.	12 sgr. 6 pf.
c) im Monat November, December, Januar, Februar mit 4 Zugthieren...	—	8 sgr. 6 pf.	8 sgr. 6 pf.	—	—	—	17 sgr.	10sgr.7½pf.
wenn dabei 2 Menschen beschäftigt sind: mit 3 Zugthieren...	—	—	—	—	—	—	20sgr. 10 pf.	12sgr.11½pf.
" 2 " ...	—	12 sgr. 4 pf.	12 sgr. 4 pf.	—	—	—	25 sgr.	15 sgr. 5 pf.
In Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit pro Tag gilt in den Kreisen Teltow, Beeskow-Storkow, West-Havelland, Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde dasselbe, was bei den Handdiensten (in fine von A.) angenommen und bestimmt ist.	—	7 sgr. 6 pf.	7 sgr. 6 pf.	—	—	—	15 sgr.	9 sgr. 4½ pf.
	—	6 sgr. 2 pf.	6 sgr. 2 pf.	—	—	—	12 sgr. 6 pf.	7 sgr. 8½ pf.
III. Die Kosten für Haltung des Gespannes, Gesindes und der Tagelöhner (§ 12. des Ges. vom 2. März 1850) sind festgestellt:								
A. Des Pferdegespannes:								
a) summarisch für das ganze Jahr berechnet:								
1) eines 4-Pferde-Gespannes incl. Knecht, Schiff und Geschirr.....	530 Thlr.		—	500 Thlr.	550 Thlr.	425 Thlr.	—	—
2) eines 3-Pferde-Gespannes incl. Knecht, Schiff und Geschirr.....	455 Thlr.		—	400 Thlr.	450 Thlr.	347½ Thlr.	—	—
3) eines 2-Pferde-Gespannes incl. Knecht, Schiff und Geschirr.....	375 Thlr.		—	325 Thlr.	350 Thlr.	270 Thlr.	—	—
Die Zahl der Arbeitstage für das Pferdegespann beträgt jährlich	290 Tage		—	290 Tage	290 Tage	290 Tage	—	—
			Im Umkreis von 2 Meil. 65 R. bis 4 Meil. 130 R. um Berlin. / 2 Meil. 65 R.					
b) speciell für den Tag in jeder der einzelnen Zeitperioden berechnet:								
aa) eines Zweigespannes incl. Knecht in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September.....	—	25 sgr	1 Thlr. / 1 Thlr.	—	—	—	1Thlr.15sgr.	1Thlr. 1 sgr. 3 pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.			Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Prignitz und West-Prignitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
			Im Umkreis von 2 Meil. 65 R. bis 4 Meil. 130 R. um Berlin.	2 Meil. 65 R.					
bb) eines Zweigespannes incl. Knecht in den Monaten März, April, October	—	20 sgr.	24 sgr.	24 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 10 sgr.	25 sgr.
cc) eines Zweigespannes incl. Knecht in den Monaten November, December, Januar, Februar	—	15 sgr.	18 sgr.	18 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 5 sgr.	18 sgr. 9 pf.
B. Des Ochsengespannes:									
a) summarisch für das ganze Jahr berechnet:									
eines Wechselgespannes von 4 Ochsen incl. Knecht, Schiff und Geschirr	230 Thlr.	—	—	—	180 Thlr.	200 Thlr.	185 Thlr.	—	—
das Ochsengespann arbeitet jährlich	220 Tage	—	—	—	220 Tage	220 Tage	220 Tage	—	—
b) speciell für den Tag, in jeder der einzelnen Zeitperioden berechnet:									
eines Gespannes von 2 Ochsen incl. Knecht									
aa) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September	—	16 sgr.	16 sgr.	16 sgr.	—	—	—	1 Thlr.	20 sgr.
bb) in den Monaten März, April, October	—	sgr. pf. 12 9	sgr. pf. 12 9	sgr. pf. 12 9	—	—	—	25 sgr.	15 sgr. 11 ⅓ pf.
cc) in den Monaten November, December, Januar, Februar	—	9 7	9 7	9 7	—	—	—	20 sgr.	11 sgr. 11 ⅓ pf.
C. des Gesindes, summarisch für das ganze Jahr:									
a) eines Knechts, zusammen	120 Thlr.	80 Thl.	85 Thl.	100 thl.	100 Thlr.	110 Thlr.	80 Thlr.	100 Thlr.	102½ Thlr.
b) einer Magd, zusammen	90 Thlr.	65 Thl.	69 Thl.	82 Thl.	75 Thlr.	85 Thlr.	65 Thlr.	80 Thlr.	74 Thlr.
c) eines Enken oder Jungen, zusammen	75 Thlr.	65 Thl.	69 Thl.	82 Thl.	60 Thlr.	70 Thlr.	65 Thlr.	80 Thlr.	74 Thlr.
Dabei ist die Zahl der Arbeitstage für das Gesinde pro Jahr angenommen auf	300 Tage.	—	—	—	300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.	—	—
D. der Tagelöhner:									
a) summarisch für das ganze Jahr incl. Unterhalt:									
1. des Tagelöhners	120 Thlr.		—		100 Thlr.	110 Thlr.	80 Thlr.	—	—
2. der Tagelöhnerfrau	90 Thlr.		—		75 Thlr.	85 Thlr.	65 Thlr.	—	—
Die Zahl der Arbeitstage jährlich ist festgestellt auf	300 Tage.		—	—	300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.	—	—

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.			Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
			Im Umkreis von 2 Meil. 65 Rl. bis 4 Meil. 130 Rl. um Berlin.	2 Meil. 65 Rl.					
b) speciell für den Tag in jeder der einzelnen Zeitperioden bei vorausgesetzter eigener Beköstigung und ohne Verabreichung irgend sonstiger Emolumente									
1. des Tagelöhners, für Mäharbeit (Gras oder Getreide):	—	7 sgr. 6 pf.	10 sgr. — pf.	12 sgr. 6 pf.	—	—	—	12 sgr. 6 pf.	12 sgr. 6 pf.
für sämmtliche übrige Arbeiten:									
aa) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September	—	6 3	7 6	9 —	—	—	—	10 sgr.	7 sgr. 9¾ pf.
bb) " " März, April, October	—	5 —	6 —	8 —	—	—	—	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.
cc) " " November, December, Januar, Februar	—	3 9	4 —	6 —	—	—	—	5 sgr.	4 sgr. 8¼ pf.
2. der Tagelöhnerfrau:									
aa) im Monat Mai, Juni, Juli, August, September	—	3 6	4 6	5 3	—	—	—	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.
bb) " " März, April, October	—	3 —	3 6	4 6	—	—	—	6 sgr.	5 sgr.
cc) " " November, December, Januar, Februar	—	2 3	2 8	3 6	—	—	—	4 sgr. 6 pf.	3 sgr. 9 pf.
IV. Für Ablösung von Körnerarten besonderer Qualität, oder Körnerarten und sonstigen Naturalabgaben, die keinen marktgängigen Preis haben (§§ 27, 30 u. 59 des Gesetzes vom 2. März 1850), gelten folgende Normalpreise:									
1. Saatgetreide	9 sgr. 1¼ pf. pro Hectoliter höher als anderes Zinsgetreide.	ist nach dem vollen Martini-Durchschnittspreise der betreffenden Kornart, ohne Abzug der gesetzlichen 5 pCt. für das Zinsgetreide zu berechnen.			9 sgr. 1¼ pf. pro Hectoliter höher als anderes Zinsgetreide.	9 sgr. 1¼ pf. pro Hectoliter höher als anderes Zinsgetreide.	9 sgr. 1¼ pf. pro Hectoliter höher als anderes Zinsgetreide.	Zu dem vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Kornart, ohne Abzug der gesetzlichen 5% für	Zu dem vollen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Kornart ohne Abzug der gesetzlichen 5% für das Zinsgetreide zu berechnen.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde
						das Zinsgetreide, und mit einem Aufschlage von 5% der vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreise zu berechnen.	
2. Metzgetreide der Müller.....	—	—	—	—	—	Wenn die gesetzlichen 5% nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 in Abzug kommen von dem Durchschnitts-Marktpreise, um 15% niedriger als das Zinsgetreide. Wo Metzgetreide von nicht marktgängigen Getreidearten gegeben wird, findet eine Ermäßigung des Werthes desselben um 20% des festzustellenden Normalpreises statt.	
3. Mengekorn	Der mit Rücksicht auf §26 des Ges. vom 2. März 1850 zu berechnende Martini-Durchschnitts-Marktpreis der verschiedenen durcheinander gemischten Kornarten	und zwar: a) Hafer und Gerste nach dem Haferpreise, b) Wicken und Gerste nach dem Gerstpreise, c) Wickhafer nach dem Haferpreise, ohne Zurückrechnung der 5 pCt. nach § 26. l. c.	Bei diesen kommen: a) bei Abgaben der Art an geistliche und Schul-Institute ꝛc. deren Ablösung dem Gesetze vom 15 April 1857 unterliegt 5% von dem 24fachen Durch-	Der mit Rücksicht auf § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnende Martini-Durchschnitts-Marktpreis der verschieden durcheinander gemischten Kornarten mit Abzug von 5% für die gemischte Qualität.		und zwar: a) Hafer und Gerste nach dem Haferpreise mit dem Aufschlage von 5% des letzteren. b) Wicken u. Gerste nach dem Gerstenpreise mit dem Aufschlage von	und zwar: a) vom Hafer und Gerste, nach dem Haferpreise. b) von Wicken und Gerste, nach dem Gerstenpreise. c) von Wickhafer nach dem Haferpreise, ohne Abzug

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Prignitz und West-Prignitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
	mit Abzug von 5pCt. für die gemischte Qualität.		schnitts-Martini-Marktpreise in Abzug. b) bei allen übrigen Abgaben der Art die mit Rücksicht auf § 26 l. c. zu berechnenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen gemischten Kornarten mit Abzug von 5% für die gemischte Qualität in Anwendung.			5% des letzteren. c) Wicken, Gerste und Hafer nach dem Haferpreise mit dem Aufschlage von 10% des letzteren. d) Sommerroggen mit Hafer und Pahlforn, nach dem Sommerroggenpreise. sub a bis d nach Zurückrechnung der 5% auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 und: e) Wickhafer nach dem Haferpreise mit dem Aufschlage von 10% des letzteren zu berechnen.	der 5% nach § 26 l. c. zu berechnen.
4. Sommerroggen	—	gleich dem Winterroggen.	—	—	—	Gleich dem Winterroggen.	
5. Sommerweizen	—	um 15% geringer als Winterweizen.	—	—	—	um 15% geringer als Winterweizen.	

Som.
Somm.

Som
Dor

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
6. Erbsen:							
a) Kocherbsen, der Jahreswerth	—	um 15% höher als Roggen, nach Abrechnung der 5% als Zinsgetreide.	—	—	—	um 20% höher als Roggen nach Abrechnung der gesetzlichen 5% als Zinsgetreide.	
b) Futtererbsen	—	Zum Werthe des Roggens, nach Abrechnung der 5% als Zinsgetreide.	—	—	—	Zum Werthe des Roggens nach Abzug der 5% als Zinsgetreide.	
7. Wicken	Dem Roggen gleich.	Dem Roggen gleich, nach Abrechnung der 5% als Zinsgetreide.	Dem Roggen gleich.	Dem Roggen gleich.	Dem Roggen gleich.	Dem Roggen gleich, nach Abzug der 5% als Zinsgetreide.	
8. Linsen, das Hectoliter	4Thlr.25sgr. 6¾ pf.	4 Thlr. 25 sgr. 6¾ pf.	3Thlr.28sgr. 3¼ pf.	4Thlr.16sgr. 5½ pf.	5Thlr.13sgr. 9 pf.	5Thlr.13sgr. 9 pf.	5 Thlr. 9 sgr. 2½ pf.
9. Kichern	—	—	—	—	Dem Roggen gleich.	—	—
10. Bohnen:							
a) Pferde- oder Feldbohnen, das Hectoliter	—	gleich dem marktgängigen Preise des Roggens.	—	—	9 sgr. 1¼ pf. pro Hectoliter mehr als Roggen.	3Thlr.19sgr. 2 pf.	3 Thlr. 7 sgr. 9¼ pf.
b) Garten- oder Vietsbohnen, das Hectoliter	—	4 Thlr. 25 sgr. 6¾ pf.	—	—	—	5Thlr.13sgr. 9 pf.	4Thlr.21sgr.
c) Weiße Bohnen, das Hectoliter	4Thlr.25sgr. 6¾ pf.	—	3Thlr.28sgr. 3¼ pf.	4Thlr.16sgr. 5½ pf.	3Thlr.19sgr. 2 pf.	—	—
11. Hirse:							
a) ungestampft, roh	das Liter 1 sgr. 1 pf.	das Hectoliter 3 Thlr. 10 sgr. 1 Pf.	das Liter 1 sgr. ¼ pf.	das Liter 1 sgr. 5 pf.	das Liter 10½ pf.	das Hectoliter 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	das Hectoliter 3 Thlr. 23 sgr. 9 pf.
b) gestampft	das Liter 2 sgr. 2 pf.	das Hectoliter 6 Thlr. 20 sgr. 2 pf.	das Liter 2 sgr. ½ pf.	das Liter 2 sgr. 11 pf.	das Liter 1 sgr. 9 pf.	das Hectoliter 7 Thlr. 8 sgr. 4 pf.	das Hectoliter 7 Thlr. 17 sgr. 5 pf.
12. Buchweizen	Der großen Gerste gleich	zum vollen Preise des marktgängigen Roggens.	Dem Roggen gleich.	der großen Gerste gleich.	der kleinen Gerste gleich.	zum vollen Preise der Gerste.	zum vollen Preise der Gerste.
13. Bunter Hafer	—	—	—	—	⅔ des Preises vom weißen Hafer.	—	—

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
14. Rauchhafer oder rauher Hafer.....	—	20% niedriger als Hafer nach Zurückrechnung der 5% nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850.	—	—	⅓ des Preises vom weißen Hafer.	50% niedriger als Hafer.	Wo über das Verhältniß desselben zum gewöhnlichen Hafer örtlich nichts feststeht, wird der rauhe Hafer ⅓ niedriger wie der Werth des gewöhnlichen Hafers angenommen.
15. Winterraps.....	Der Preis wird durch Schiedsrichter festgestellt.	25% höher als Weizen nach Abzug von 5% als Zinsgetreide.	25% höher als Weizen.	25% höher als Weizen.	% des Berliner Börsenpreises.	25% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.	25% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.
16. Winterrübsen.....		22½% höher als Weizen nach Abzug von 5% als Zinsgetreide.	25% höher als Weizen.	25% höher als Weizen.		20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.	20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.
17. Sommerrübsen.....		20% höher als Weizen nach Abzug von 5% als Zinsgetreide.	5% höher als Weizen.	15% höher als Weizen.		20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.	20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.
18. Sommerraps.....		20% höher als Weizen nach Abzug von 5% als Zinsgetreide.	—	—		20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.	20% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.
19. Dotter.....	—	18% höher als Weizen nach Abzug von 5% als Zinsgetreide.	5% billiger als Weizen.	—		18% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.	18% höher als Weizen nach Abzug der gesetzlichen 5%.
20. Mohn.....	das Liter 1 sgr. 9 pf.	das Hectoliter 7 Thlr. 8 sgr. 4 pf.	das Liter 1 sgr. 9 pf.	das Liter 2 sgr. 11 pf.	das Liter 1 sgr. 9 pf.	das Hectoliter 7 Thlr. 8 sgr. 4 pf.	das Hectoliter 7 Thlr. 28 sgr. 9½ pf.
21. Leinsamen, das Hectoliter.....	—	das Hectoliter 4 Thlr. 16 sgr. 5½ sgr.	—	—	—	das Hectoliter 4 Thlr. 25 sgr. 7 pf.	das Hectoliter 4 Thlr. 27 sgr. 9½ pf.
22. Hanfsamen, ...das Hectoliter	—	das Hectoliter 4 Thlr. 25 sgr. 7 pf.	—	—	—	das Hectoliter 6 Thlr. 1 sgr. 11 pf.	das Hectoliter 6 Thlr. 1 sgr. 11 pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
23. Kartoffeln	Es gelten die betreffenden Marktortspreise mit d. nach § 26 eintretenden Abzug und dem bei den marktgängigen Getreidearten festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc.	Es gelten die betreffenden Marktortspreise mit dem nach § 26 eintretenden Abzug und dem bei den marktgängigen Kornarten in dem Preisbezirk Berlin festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc. Wo keine Marktpreise für Kartoffeln notirt sind, kostet das Hectoliter 18 sgr. 2 pf.	Es gelten bei den Kreisen Prenzlau u. Angermünde die Durchschnitts-Martini-Marktpreise der oben stipulirten Marktorte mit den für, außer dem Gesetz vom 15. April 1857 stehenden Ablösungen in Anwendung kommenden Abzügen von 5%. Bei dem Ober-Barnimer Kreis tritt der Marktpreis von Berlin mit dem Rabatt für die Entfernung bei den Kornarten ein.	Es gelten die Martini-Durchschnitts-Marktpreise von resp. Neu-Ruppin u. Templin.	Es gelten die Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Marktorte mit dem gesetzlichen Abzug von 5%.	Kartoffeln werden, soweit Martini-Durchschnittspreise notirt sind, nach diesen, wie die marktgängigen Getreidearten veranschlagt, wo diese Preise fehlen kostet das Hectoliter 18 sgr. 2½ pf.	das Hectoliter 22 sgr. 9 pf.
24. Kohlköpfe	—	für die Stadt Berlin und Umkreis von 2 Meilen 65 M. ist kein Preis bestimmt, in dem übrigen Bezirke das Schock 20 sgr.	—	—	Weißkohl das Schock 20 sgr.	das Schock 1 Thlr.	das Schock 20 sgr.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
25. Kohlrüben	—	In Berlin und Umkreis von 2 Meilen 65 M. das Schock 16 sgr., in dem übrigen Bezirke das Hectoliter 1 8 sgr. 2½ pf. Teltower, das Hectoliter geputzt 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	—	—	das Schock 15 sgr.	1 Hectoliter 13 sgr. 7¾ pf.	1 Hectoliter 17 sgr. ¼ pf.
26. Rüben, kleine weiße	das Liter ungeputzte 7 pf. das Liter geputzt 8¾ pf.		das Liter ungeputzt 7 pf. geputzt 8¾ pf.	das Hectoliter 1 Thlr. 24 sgr. 7 pf.	1. Qualität das Liter 7 pf. 2. Qualität das Liter 1¾ pf.	Teltower das Hectoliter geputzt 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	Teltower das Hectoliter geputzt 4 Thlr. 16 sgr. 5½ pf.
27. Wasser- oder Feldrüben, das Hectoliter	—	geputzt 13 sgr. 7¾ pf.	—	—	9 sgr. 1¾ pf.	geputzt 9 sgr. 1¾ pf.	geputzt 9 sgr. 1¾ pf.
28. Samen von Wasser- oder Feldrüben à Pfd.	—	2 sgr. 6 pf.	—	—	—	5 sgr.	6 sgr. 3 pf.
29. Runkelrüben oder Turnips	—	mit den Kartoffeln zu gleichem Werthe angenommen. Hiernächst das Hectoliter geputzt 13 sgr. 7¾ pf.	—	—	pro Centner 6 sgr.	das Hectoliter geputzt 13 sgr. 7¾ pf.	das Hectoliter geputzt 17 sgr. ¼ pf.
30. Zuckerrüben	—	—	—	—	pro Centner 8 sgr.	—	—
31. Rothe Rüben oder bunte	—	—	—	—	pro Centner 8 sgr.	—	—
32. Mohrrüben	—	—	—	—	pro Hectoliter 14 sgr. 6¾ pf.	—	—
33. Kohlrabi	—	—	—	—	pro Schock 8 sgr.	—	—
34. Roggen-Winter-Richtstroh (langes Roggenstroh).	Es gelten die Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Potsdam und resp. Berlin mit dem nach	Das Schock (zu 1200 Pfund gerechnet) 5 Thlr. 15 sgr.	Es gelten die Martini-Durchschnittspreise der betreffenden Marktorte Schwedt und Prenzlau mit dem ge	Es gelten für den Ruppiner Kreis die Neu-Ruppiner und für den Templiner Kreis die Templiner	Es gelten die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Marktorte, mit dem gesetzlichen	Das Schock (zu 1200 Pfund gerechnet). 5 Thlr.	Das Schock (zu 1200 Pfund gerechnet). 5 Thlr. 18 sgr. 9 pf.

Im Umkreis von 2 Meil. 65 M. bis 4 Meil. 130 M. zum Berlin	2 Meil. 65 M.
7 Thlr.	8 Thlr.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
	§ 26 eintretenden Abzug und dem bei dem marktgängigen Kornarten festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc.		gesetzlichen Rabatt von 5%. Für den Kreis Ober-Barnim gelten die Martini-Durchschnittspreise von Berlin mit dem nach § 26 eintretenden Abzug und dem bei marktgängigen Kornarten festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise mit dem gesetzlichen Abzug von 5% und noch 1% darüber also 6% Abzug.	Abzug von 5%.		
35. Roggenkrummstroh	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.	½ niedriger als das lange Roggenstroh.	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.	⅓ niedriger als das lange Roggenstroh.	½ niedriger als das lange Roggenstroh.
36. Weizenstroh	wie Roggenrichtstroh gerechnet.	langes, das Schock (zu 1200 Pfund) 5 Thlr., krummes, ½ niedriger als das lange Weizstroh.	wie Roggenrichtstroh		gerechnet.	langes, das Schock (zu 1200 Pfund gerechnet) 4 Thl. 15 sgr., krummes, ⅓ niedriger als das lange Weizstroh.	langes, das Schock (zu 1200 Pfd. gerechnet) 5 Thlr., krummes ⅓ niedriger als das lange Weizstroh.
37. Stroh vom Hafer oder der Gerste (das Schock zu 1200 Pfund gerechnet).	¾ des Preises für Roggenrichtstroh.	5 Thlr.	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.			3 Thlr.	3 Thlr. 22 sgr. 6 pf.
38. Sommerroggenstroh	¾ des Preises für Roggenrichtstroh.	—	¾ des Preises für Roggenwinterrichtstroh.			—	—

	Kreis Ost-Havelland und Niederbarnim.	Kreis Jerichow und Westhavelland.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Oberbarnim	Kreis Ruppin und Templin	Kreis Ost-Prignitz und West-Prignitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog Luckenwalde.
39. Stroh von sonstigen Halmfrüchten und Mengekorn (das Schock zu 1200 Pfund gerechnet).	—	5 Thlr.	—	—	—	4 Thl. 15 sgr.	3 Thlr. 22 sgr. 6 pf.
40. Erbsstroh (das Schock zu 1200 Pfund gerechnet).	Drei Viertheile des Preises für Roggen-Richtstroh.					3 Thlr.	3 Thlr. 10 sgr.
41. Stroh von Wicken und Linsen (das Schock zu 1200 Pfund gerechnet).	—	¾ des Preises für Roggenrichtstroh.	—	—	—	3 Thlr.	3 Thlr. 10 sgr.
42. Buchweizenstroh (das Schock zu 1200 Pfund gerechnet).	—	2 Thlr. 15 sgr.	—	—	—	2 Thlr.	1 Thlr. 26 sgr. 3 pf.
43. Stroh von Oelfrüchten, der Centner	—	2 sgr.	—	—	—	das Schock zu 12 Centner gleich 20 sgr.	1 sgr. 3 pf.
44. Pahlen von Oelfrüchten, das Hectoliter	—	5½ pf.	—	—	—	1¾ pf.	2¼ pf.
45. Kaff von Weizen, Roggen, Erbsen, Mengekorn, Wicken und Buchweizen, Häufelmaß.	durchweg das Hectoliter 2 sgr. 8¼ pf.	nicht eingedrückt das Hectoliter 1 sgr. 10 pf.	durchweg das Hectoliter 1 sgr. 10 pf.	durchweg das Hectoliter 2 sgr. 8¼ pf.	durchweg das Hectoliter 2 sgr. 8¼ pf.	nicht eingedrückt das Hectoliter 3 sgr. 7¼ pf.	nicht eingedrückt das Hectoliter 2 sgr. 3¼ pf.
46. Kaff von Hafer und Gerste, Häufelmaß.		dgl. 5½ pf.	—	—	—	nicht eingedrückt das Hectoliter 11 pf.	nicht eingedrückt das Hectoliter 7 pf.
47. Lupinen, in Körnern	—	—	—	—	—	—	25% geringer als Roggen.
48. Lupinenstroh	—	—	—	—	—	—	½ des Körnerwerths.
49. Heu	Es gelten die Marktpreise von Potsdam u. resp. Berlin mit dem nach § 26 eintretenden Abzug und dem bei den marktgängigen Kornarten	gutes Heu à Ctr. 15 sgr. mittleres Heu à Ctr. 10 sgr. geringeres Heu à Ctr. 7½ sgr. schlechtes Heu (reine Segge und Hexmus) à Ctr. 6 sgr.	Es gelten die Marktpreise der betreffenden Marktorte Schwedt und Prenzlau mit alleinigem Abzug der gesetzlichen 5%. Für den Oberbarnimer	Kommt nicht vor, ev. durch Schiedsrichter zu bestimmen.	Es gelten die Martini-Durchschnitts-Marktpreise mit dem gesetzlichen Abzug von 5%.	das gute Heu der Centner 20 sgr. das mittlere Heu der Centner 15 sgr. das geringere Heu der Centner 10 sgr.	das gute Heu der Centner 18 sgr. 9 pf. das mittlere Heu der Centner 12 sgr. 6 pf. das geringere Heu der Centner 9 sgr. 4¼ pf.

Im Kreise vor

	sgr.	pf.
2 Mal. 65 M. bis 4 Mal. 240 Pf.	25	28
2 Mal. bis 2	15	18
um Berlin.	7½	10

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
	festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc.		Kreis gelten die Berliner Marktpreise mit dem nach § 26 eintretenden Abzug und dem bei den marktgängigen Kornarten festgestellten Rabatt pro Centner und Meile ꝛc.				
50. Heu von Klee, Luzerne und Esparsette	—	der Centner 20% höher als gutes Heu in den vorstehend gedachten Abtheilungen.	—	—	der Centner 16 sgr.	der Centner 10% höher als das gute Heu.	
51. grüner Klee, Luzerne und Esparsette, der Centner	4 sgr.	⅓ des Werths des Heus von Klee, Luzerne und Esparsette.	4 sgr.	Kommt nicht vor.	4 sgr.	⅓ des Werths des Heus von Klee, Luzerne u. Esparsette.	⅓ des Werths des Heus von Klee, Luzerne u. Esparsette.
52. Kleesamen: a) rother, der Centner	—	12 Thlr.	—	—	—	10 Thlr.	12 Thlr. 15 sgr.
b) weißer, " "	—	11 Thlr.	—	—	—	10 Thlr.	11 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
53. Spärgel: a) geschnitten und getrocknet	—	dem Kleeheu gleich.	—	—	—	dem Kleeheu gleich. abzüglich von 5% dieser Heuarten.	dem Kleeheu gleich.
b) grün	—	dem Klee gleich.	—	—	—	dem Klee gleich.	dem Klee gleich.
54. Spärgelsamen, das Liter	—	7 pf.	—	—	—	7 pf.	8⅓ pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
55. Hopfen	—	—	grün 1 Hectoliter 27 sgr. 3½ pf.	—	trocken der Centner 15 Thlr.	eingedrückt 1 Hectoliter 13 sgr. 7½ pf. nicht eingedrückt 1 Hectoliter 9 sgr. 1¼ pf.	eingedrückt 1 Hectoliter 17 sgr. ¼ pf. nicht eingedrückt 1 Hectoliter 11 sgr. 4½ pf
56. Malz, ungeschroten Weiz- und Gerst-Malz	¼ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.		⅓ des Preises der Kornart, aus der es bereitet ist.			—	—
57. Kienäpfel, das Hectoliter Muß bei der Ablieferung von dem Berechtigten ein Sammellohn gezahlt werden, so wird dies von dem festgesetzten Preise abgerechnet.	18 sgr. 2½ pf.	9 sgr. 1¼ pf.	10 sgr. 11 pf.	13 sgr. 7½ pf.	13 sgr. 7½ pf.	10 sgr. 11 pf.	9 sgr. 1¼ pf.
58. Die Rohrbunde (also keine Dachbunde) pro Schock, sogenanntes Dachrohr	—	—	—	—	—	1 Thlr. 15 sgr.	—
59. Dachschöwe, das Schock	—	—	—	—	gleich dem Werth von ½ Schock Roggenrichtstroh + 15 sgr. Arbeitslohn.	—	—
60. Ein 3 Monate altes Füllen, das Stück	—	15 Thlr.	—	—	—	20 Thlr.	12 Thlr. 15 sgr.
61. Ein Kalb von 4 Tagen	—	2 Thlr.	—	—	—	2 Thlr.	1 Thlr. 20 sgr.
62. Ein Kalb von 8 Tagen	2 Thlr. 15 sgr.	3 Thlr.	3 Thlr.	Kommt nicht vor.	1 Thlr. 15 sgr.	3 Thlr.	2 Thlr. 15 sgr.
63. Ein Kalb von 14 Tagen	4 Thlr.	—	4 Thlr.	—	2 Thlr. 15 sgr.	—	—
64. Ein Hammel oder ein Schaf, nicht unter 1½ Jahr alt:							
a) wenn der Verpflichtete es abgiebt		1 Thlr.		—	—	1 Thlr. 15 sgr.	1 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
b) nach dem Laufe	—	1 Thlr. 15 sgr.	—	—	—	2 Thlr.	1 Thlr. 26 sgr. 3 pf.
c) wenn der Berechtigte es aussucht		2 Thlr.	—	—	—	3 Thlr.	2 Thlr. 15 sgr.

Digitized by Google

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Prignitz und West-Prignitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
65. Ein Lamm, ½ Jahr alt:							
a) wenn der Verpflichtete es abgiebt	—	15 sgr.	—	—	—	22 sgr. 6 pf.	18 sgr. 9 pf.
b) nach dem Laufe	—	22 sgr. 6 pf.	—	—	—	1 Thlr.	28 sgr. 1½ pf.
c) wenn der Berechtigte es aussucht	—	1 Thlr	—	—	—	1 Thlr. 15 sgr.	1 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
66. Ein so eben abgesetztes Lamm, ¼ Jahr alt:							
a) wenn der Verpflichtete es auswählt	—	10 sgr.	—	—	—	15 sgr.	12 sgr. 6 pf.
b) nach dem Laufe	—	15 sgr.	—	—	—	20 sgr.	18 sgr. 9 pf.
c) wenn der Berechtigte es auszuwählen hat	—	20 sgr.	—	—	—	25 sgr.	25 sgr.
67. Ein Hammel im Herbst zu liefern	2 Thlr.		2 Thlr. 15 sgr.	2 Thlr.	2 Thlr.	—	—
68. Ein Merzschaf	1 Thlr. 15 sgr.		1 Thlr. 15 sgr.	1 Thlr. 15 sgr.	1 Thlr. 5 sgr.	—	—
69. Ein Osterlamm	1 Thlr.		20 sgr.	20 sgr.	15 sgr.	—	—
70. Ein Ferkel von 6 Wochen	(Spanferkel) 1 Thlr. 20 sgr.	1 Thlr.	1 Thlr.	1 Thlr.	1 Thlr.	1 Thlr. 10 sgr	25 sgr.
71. dgl. dgl. nach der Auswahl des Berechtigten	—	1 Thlr 15 sgr	—	—	—	2 Thlr.	1 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
72. Ein Schwein von 6 Monaten	—	3 Thlr.	—	—	—	5 Thlr.	3 Thlr. 10 sgr.
73. Ein Schwein von 1 Jahr	—	6 Thlr.	—	—	—	10 Thlr.	6 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
74. Gänse: a) zu Margarethen, Stück	15 sgr.		15 sgr.	20 sgr	17 sgr. 6 pf.	—	—
b) zu Michaelis, Stück	25 sgr.	20 sgr.	25 sgr.	1 Thlr.	22 sgr. 6 pf.	1 Thlr.	18 sgr. 9 pf.
c) zu Martini, Stück		25 sgr.				1 Thlr.	21 sgr. 10½ pf.
d) eine junge Gans (Küchlein)		4 sgr.				5 sgr.	3 sgr. 9 pf.
75. Eine halbe Rauchgans			12 sgr. 6 pf.	—	15 sgr.		
76. Eine Spickgans	—	—	—	—	15 sgr.	—	—
77. Ein Kapaun:							
a) zu Michaelis	—	10 —	12 sgr. 6 pf.	—	—	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.
b) vollständig ausgewachsen	—	12 —	15 sgr. — pf.	—	—	10 sgr.	9 sgr. 4¼ pf.
78. Enten, ausgewachsen, das Stück	7 sgr. 6 pf	7 —	8 sgr. 9 pf.	7 sgr. 6 pf	7 sgr. 6 pf.	7 sgr.	10 sgr.	8 sgr. 9 pf.
79. Hühner:							
a) ein ausgewachsener Hahn oder ein altes Huhn	—	7 6	9 sgr. 5½ pf.	—	—	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.

Im Umkreis von 2 Meil. 65 M. von Berlin.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.		Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Prignitz und West-Prignitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
			Im Umkreis von 2 Meil. 65 Ct. um Berlin					
b) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Johannis	4 sgr	5 —	6 sgr. 3 pf.	3 sgr.	3 sgr.	ein junger Hahn zu Johanni 2 sgr. 6 pf. ein junges Huhn dito 3 sgr.	5 sgr.	3 sgr. 1½ pf.
c) ein junger Hahn oder ein junges Huhn zu Michaelis	6 sgr.	5 —	6 sgr. 3 pf.	5 sgr	5 sgr.	ein junger Hahn zu Michaelis 4 sgr. ein junges Huhn dito 5 sgr.	5 sgr.	3 sgr. 1½ pf.
d) ein junges Huhn (Küchlein)	das aus dem Scheffel fliegt 4 sgr. 6 pf.	1 —	1 sgr. 10½ pf.	das aus dem Scheffel fliegt 1 sgr. 3 pf.	das aus dem Scheffel fliegt 1 sgr. 6 pf.	das aus dem Scheffel fliegt 1 sgr.	1 sgr.	1 sgr. 3 pf.
e) ein Rauchhuhn, zu Fastnacht		7 6	9 sgr. 5¼ pf.			—	5 sgr.	4 sgr. 4½ pf.
80. Fische	Speisefische das Pfund 2 sgr. 6 pf.	1 Bratbecht unter 1 Pfd. und über ½ Pfd. 2 sgr 1 Pfund Hecht 3 sgr. 6 pf. 1 Pfund Aale 7 sgr. 6 pf.		Speisefische das Pfund 2 sgr. 6 pf. Aale das Pfund 4 sgr. Neunaugen grün, das Schock 1 Thlr. 15 sgr. dito geröstet das Schock 2 Thlr.	Speisefische das Pfund 2 sgr. 6 pf.	Größere Fische in Verhältniß zu den Speisefischen das Pfund 2 sgr. Aale das Pfund 3 sgr.	Hechte das Pfund 2 sgr. Aale das Pfund 5 sgr. Aale das Stück 7½ sgr. Große Bleifische das Pfd. 2¼ sgr. Kleine Speisefische das Pfund 1½ sgr.	Hechte das Pfund 1 sgr. 10½ pf. Aale das Pfund 3 sgr. 9 pf.
81. Krebse, das Schock	7 sgr. 6 pf.	große 1 Thlr. mittlere 20 sgr. kleine 10 sgr.		10 sgr.	5 sgr.	4 sgr.	große 20 sgr. mittlere 12 sgr. kleine 6 sgr.	große 12 sgr. 6 pf., mittlere 7 sgr. 6 pf. kleine 3 sgr. 9 pf.

Digitized by Google

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
82. Ein Korb Bienen im Herbste	—	4 Thlr.	—	—	—	—	—
83. Mehl von Roggen zur Suppe, das Pfd.	—	9 pf.	—	—	—	10 pf.	8¾ pf.
84. " " Weizen " " " "	—	1 sgr.	—	—	—	1 sgr. 3 pf.	1 sgr. ½ pf.
85. " " Gerste " " " "	—	7 pf.	—	—	—	8 pf.	6¼ pf.
86. Brod	das Stück im Werthe von 10,3033 Liter Roggen.	Hausbackenbrod das Pfund 8 pf.	Das Stück im Werthe von 10,3033 Liter Roggen zum Marktpreise gerechnet.			Hausbackenbrod das Pfund 10 pf.	Hausbackenbrod das Pfund 8¾ pf.
87. Wecken oder Stolle, 7 Pfund schwer, das Stück	—	8 sgr.	—	—	—	10 sgr.	10 sgr.
88. Ein Christkuchen, Oster- oder Pfingstkuchen	—	8 sgr.	—	—	—	10 sgr.	10 sgr.
89. Buttermilch, das Liter	—	1¾ pf.	—	—	—	0,7 pf. = 1 pf.	1 pf.
90. Milch, das Liter	—	10½ pf.	—	—	—	7,0 pf. = 8 pf.	7¾ pf.
91. Käse:							
a. frisch, lufttrocken, das Schock	1 Thlr.	—	25 sgr.	20 sgr.	20 sgr.	—	—
b. alter Käse, das Schock	1 Thlr. 10 sgr.	—	1 Thlr. 15 sgr.	1 Thlr.	1 Thlr.	—	—
c. Schmierkäse (weißer Quark) à Stck.	—	6 pf.	—	—	—	6 pf.	5 pf.
d. trockener Käse das Schock	—	1 Thlr. 15 sgr.	—	—	—	1 Thlr. 6 sgr.	1 Thlr. 7 sgr. 6 pf.
92. Butter, das Pfund	7 sgr. 6 pf.	9 sgr.	7 sgr. 6 pf.	7 sgr. 6 pf.	6 sgr.	8 sgr.	6 sgr. 3 pf.
93. Heringe, das Schock	—	25 sgr.	—	—	—	1 Thlr.	18 sgr. 9 pf.
94. Pfeffer, das Pfund	—	6 sgr. 6 pf.	—	—	9 sgr.	8 sgr.	8 sgr. 1½ pf.
95. Gewürz, das Pfund	—	—	—	—	9 sgr.	—	—
96. Ingwer, das Pfund	—	5 sgr.	—	—	7 sgr.	6 sgr.	6 sgr. 3 pf.
97. Hafergrütze	das Hectoliter 5 Thlr. 24 sgr. 8 pf.	das Liter 2 sgr. ½ pf.	das Hectoliter 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	das Hectoliter 5 Thlr. 13 sgr. 9 pf.	37,5 Liter Hafergrütze gleich 1 Hectoliter Hafer.	das Liter 1 sgr. 9 pf.	das Liter 1 sgr. 9¾ pf.
98. Buchweizengrütze	das Hectoliter 5 Thlr. 24 sgr. 8 pf.	das Doppelte des Buchweizens.	das Hectoliter 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	das Hectoliter 5 Thlr. 13 sgr. 9 pf.	48,1 Liter Buchweizengrütze gleich 1 Hectoliter Buchweizen.	Das Doppelte des Buchweizens.	
99. Gerstengrütze	das Hectoliter 3 Thlr. 26 sgr. 5½ pf.	—	das Hectoliter 3 Thlr. 11¾ pf.	das Hectoliter 3 Thlr. 19 sgr. 2 pf.	54,1 Liter Gerstengrütze gleich 1 Hect. Gerste	—	—

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
100. Cichorien	—	—	—	—	der Centner 8 sgr.	—	—
101. Pflaumen, 1 Hectoliter	—	—	1 Thlr. 6 sgr 4¾ pf.	1 Thlr. 6 sgr. 4¾ pf.	—	—	—
102. Aepfel, 1 Hectoliter	—	—	27 sgr. 3½ pf.	1 Thlr. 6 sgr. 4¾ pf.	—	—	—
103. Eier, das Schock: a. zu Ostern	15 sgr.	16 sgr.	16 sgr.	16 sgr.	15 sgr.	16 sgr.	15 sgr.
b. zu Michaelis	22 sgr. 6 pf.	20 sgr.	24 sgr.	22 sgr.	20 sgr.	24 sgr.	18 sgr. 9 pf.
104. Wurst, das Pfund	das Pfund 5 sgr.	Mett- oder Knackwurst das Pfund 8 sgr. Blut- oder Leberwurst das Pfund 4 sgr. Grützwurst das Pfund 1 sgr. 6 pf.	das Pfund 4 sgr.	eine ganze Wurst (Mett- oder Knackwurst) 6 sgr. das Pfund 4 sgr.	Fleisch- oder Mettwurst das Pfund 3 sgr. Blutwurst das Pfund 1 sgr.	Mett- oder Knackwurst d. Pfd. 5 sgr. Blut- oder Leberwurst das Pfd. 2½ sgr. Grützwurst das Pfund 1 sgr.	Mett- oder Knackwurst d. Pfd. 5 sgr. Blut- oder Leberwurst das Pfund 3 sgr. 1½ pf. Grützwurst das Pfund 1 sgr. 3 pf.
105. Gewöhnliches Fleisch, das Pfund	—	2 sgr. 6 pf.	—	—	Rindfleisch das Pfund 2 sgr.	2 sgr.	1 sgr. 10½ pf.
106. Kälberbraten, das Pfund	—	2 sgr. 6 pf.	—	—	—	2 sgr. 6 pf.	1 sgr. 10½ pf.
107. Hammelbraten, das Pfund	—	2 sgr. 6 pf.	—	—	—	3 sgr.	2 sgr. 6 pf.
108. Schweinebraten, das Pfund	—	4 sgr.	—	—	—	4 sgr.	3 sgr. 1½ pf.
109. Speck, das Pfund	—	7 sgr.	—	—	—	7 sgr.	5 sgr.
110. Schinken, das Pfund	—	5 sgr.	—	—	—	8 sgr.	5 sgr.
111. Schmalz, vom Schweine das Pfund	—	6 sgr.	—	—	—	7 sgr.	5 sgr.
112. Schmeer (ausgebratenes Fett, Liesen), das Pfund	—	4 sgr. 6 pf.	—	—	—	5 sgr.	4 sgr. 4½ pf.
113. Talg (ausgelassen), das Pfund	—	4 sgr. 6 pf.	—	—		5 sgr.	4 sgr. 4½ pf.
114. Salz, das Pfund	—	1 sgr.	—	—	—	1 sgr.	1 sgr.
115. Ganzbier, das Hectoliter	3 Thlr. 14 sgr. 9⁄₁₀ pf.	—	2 Thlr. 18 sgr. 7¼ pf.	3 Thlr. 14 sgr. 9⁄₁₀ pf.	1 Thlr. 22 sgr. 4⁄₁₀ pf.	—	—
1 Liter	1 sgr. 1 pf.		1 Liter 10½ pf.	1 Liter 1 sgr. 1⁄₁₀ pf.			
a. braunes das Hectoliter	—	2 Thlr. 9 sgr. 10½ pf.	—	—	—	3 Thlr. 14 sgr. 9⁄₁₀ pf.	2 Thlr. 21 sgr. 10½ pf.
b. weißes do.	—	2 Thlr. 27 sgr. 4 pf.	—	—	—	4 Thlr. 2 sgr. 3¼ pf.	3 Thlr. 8 sgr. 3 pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
116. Halbbier, ... das Hectoliter	2 Thlr. 5 sgr. 6 pf. 1 Liter 7,₁₁ pf.	—	2 Thlr. 5 sgr. 6 pf. 1 Liter 7,₁₁ pf.	2 Thlr. 5 sgr. 6 pf. 1 Liter 7,₁₁ pf.	26 sgr. 2,₄ pf.	—	—
a. braunes, ... das Hectoliter	—	½ des Ganzbiers.	—	—	—	1 Thlr. 22 sgr. 4,₈ pf.	1 Thlr. 10 sgr. 11¼ pf.
b. weißes, ... do.			—	—	—	2 Thlr. 1 sgr. 1,₄ pf.	1 Thlr. 19 sgr. 1½ pf.
117. Dünnbier	—	¼ des Werths des Ganzbiers.	—	—	—	¼ des Werths des Ganzbiers.	
118. Cosent, ... 1 Hectoliter	13 sgr. 1,₂ pf.	6 sgr. 6,₄ pf.	8 sgr. 8,₈ pf.	10 sgr. 5¾ pf.	4 sgr. 4,₄ pf.	13 sgr. 1,₂ pf.	8 sgr. 2 pf.
119. Branntwein, ... 1 Liter	1 sgr. 8,₂₂ pf. rt. 9 pf.	2 sgr. 2,₂ pf.	1 sgr. 9 pf.	1 sgr. 9 pf.	1 sgr. 9 pf.	2 sgr. 2,₂ pf.	2 sgr. 8¾ pf.
120. Eine Portion Mehlsuppe	—	4 pf.	—	—	—	6 pf.	5 pf.
121. Eine Mahlzeit: a. mit Fleisch	5 sgr.	und mit Brod 2 sgr. 7 pf.	4 sgr.	4 sgr.	4 sgr.	und mit Brod 3 sgr.	und mit Brod 3 sgr. 2¾ pf.
b. ohne Fleisch	mit Speck oder dgl. 4 sgr.	und mit Brod 2 sgr.	3 sgr.	mit Speck oder dgl. 3 sgr.	3 sgr.	und mit Brod 2 sgr.	und mit Brod 2 sgr. 3½ pf.
122. Ein Frühstück oder Vesperbrod	2 sgr. 6 pf.	—	1 sgr. 6 pf.	1 sgr. 6 pf.	1 sgr. 6 pf.	—	—
123. Ein Festmahl	—	7 sgr. 6 pf.	—	—	—	10 sgr.	7 sgr. 6 pf.
124. Wachs, ... das Pfund	ausgepreßt, roh 12 sgr.	10 sgr.	ausgepreßt, roh 10 sgr.	ausgepreßt roh 12 sgr. 6 pf.	ausgepreßt, roh 12 sgr.	10 sgr.	10 sgr.
125. Lederne Handschuh, ... das Paar	5 sgr.	5 sgr.	4 sgr.	5 sgr.	Faust- oder Binderhandschuh 2 sgr. 6 pf. Fingerhandschuh 7 sgr. 6 pf.	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.
126. Flachs	das Schock zu 60 Handvoll oder 60 Bothen. a) in ganz grünem Zustande mit	das Bund zu 20 Pfund. a) grün mit Bollen 3 sgr. b) getrocknet, ungeschwungen 10 sgr. c) geschwungen der Stein zu 22 Pfund 2 Thlr.	das Schock zu 60 Bothen oder 60 Handvoll. a) in grünem Zustande mit Bollen 6 sgr.	das Schock zu 60 Handvoll gleich einer Bothe. a) getrocknet das Schock 5 sgr.	das Bund a) grün mit Bollen 3 sgr. b) getrocknet ohne Bollen 5 sgr. c) gebrackt	das Bund zu 20 Pfund. a) grün mit Bollen 3 sgr. 4 pf. b) trocken unge-	das Bund zu 20 Pfund. a) grün mit Bollen 3 sgr. 9 pf. b) trocken unge-

....	Kreis Oft-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Beeskow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Oft-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
	Bollen 6 sgr. b) dgl. ohne Bollen 5 sgr. c) im getrockneten Zustande ohne Bollen 6 sgr. d) gebrackt das Schock 6 sgr. 6 pf. e) geschwungen das Pfund 3 sgr. f) gehechelt das Pfund 4 sgr. g) Hede oder Werg à Pfd. 1 sgr. 6 pf Wo Knoppenflachs geliefert wird, muß besonders festgestellt werden, welches ortsübliche Gewicht die Knoppe Flachs haben muß.	d) gehechelt der Stein 3 Thlr. 10 sgr. e) Hanf 20% geringer als Flachs.	b) dgl. ohne Bollen 5 sgr. c) im getrockneten Zustande ohne Bollen 6 sgr. d) gebrackt das Schock 6 sgr. 6 pf. e) geschwungen das Pfd. 3 sgr. f) gehechelt das Pfund 4 sgr. g) Hede oder Werg à Pfd. 1 sgr. 6 pf. Wo Knoppen-Flachs geliefert werden, muß besonders festgestellt werden, welches ortsübliche Gewicht die Knoppe Flachs haben muß.	b) gebrackt das Schock 6 sgr. c) geschwungen à Pfund 4 sgr. d) gehechelt à Pfund 5 sgr. e) Hede mit Werg à Pfd. 1 sgr.	das Schock 15 sgr. d) geschwungen das Schock 17 sgr. 6 pf. e) gehechelt das Pfund 5 sgr. f) Hede das Pfund 2 sgr. Die Knoppe Flachs hat ½ Pfund gehechelten Flachses.	schwungen 12 sgr. 6 pf. c) geschwungen der Stein zu 22 Pfund 2 Thlr. d) gehechelt der Stein 3 Thlr. e) Hanf 10% geringer als Flachs.	geschwungen 12 sgr. 6 pf. c) geschwungen der Stein zu 22 Pfund: 1) im Flemming 3 Thlr. 22 sgr. 6 pf. 2) im übrigen Theile des Bezirks 2 Thlr. 8 sgr. 9 pf. d) gehechelt der Stein: 1) im Flemming 5 Thlr. 18 sgr. 9 pf. 2) im übrigen Theile des Bezirks 3 Thlr. 22 sgr. 6 pf. e) Hanf 20% niedriger als Flachs.
127. Garngespinste: A. das Stück zu 20 Fitzen, die Fitze zu 40 Fäden, den Haspel zu 2,668 Meter gerechnet: a. wenn das Material vom Verpflichteten mitgeliefert wird.							

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
1. Flächsen, ... das Stück	4 sgr.	—	4 sgr.	4 sgr.	1 Pfund feiner Flachs 12 sgr. 6 pf. 1 Pfund grober Flachs 7 sgr.	—	—
2. Heden, ... das Stück	2 sgr. 6 pf.	—	2 sgr. 6 pf.	2 sgr.	1 Pfund feine Hede 6 sgr. 1 Pfund grobe Hede 3 sgr. 6 pf.	—	—
b. wenn der Berechtigte das Material liefert (also Spinnerlohn)							
1. Flächsen, ... das Stück	1 sgr. 6 pf.	—	1 sgr. 6 pf.	1 sgr. 6 pf. (Aus 1 Pfd. Flachs werden durchschnittlich 3 Stück Garn gesponnen.)	Der Werth des Spinnerlohns wird durchweg auf die Hälfte der vorstehenden Sätze angeschlagen.	—	—
2. Heden, ... das Stück	1 sgr. 3 pf.	—	—	1 sgr. 3 pf. (Aus 1 Pfd. Hede werden durchschnittlich 2 Stück Garn gesponnen.)		—	—
Wenn das Stück weniger als 20 Fitzen hat, werden nebenstehende Preise verhältnißmäßig reducirt.							
B. Garn, das Stück zu 6 Strähnen, die Strähne zu 20 Gebind, das Gebind zu 40 Faden, der Faden zu einer Länge von 2,665 Metern.							
a. wenn das Material vom Verpflichteten geliefert wird.							
1. Flächsen, ... das Stück	—	20 sgr.	—	—	—	24 sgr.	18 sgr. 9 pf.
2. Heden, ... das Stück	—	15 sgr.	—	—	—	16 sgr.	15 sgr.
b. Spinnerlohn:							
1. Flächsen, für das Stück ...	—	10 sgr.	—	—	—	12 sgr.	10 sgr. 3¾ pf.
2. Heden, für das Stück	—	7 sgr. 6 pf.	—	—	—	10 sgr.	8 sgr. 9 pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
128. Leinewand:							
a. Flächsen, 1 Meter:							
1. gebleicht	8 sgr. 3 pf.	—	8 sgr. 3 pf.	8 sgr. 3 pf.	fein 8 sgr. 3 pf. grob 6 sgr.	—	—
2. ungebleicht	7 sgr. 6 pf.	—	7 sgr. 6 pf.	7 sgr. 6 pf.	fein 7 sgr. 6 pf. grob 5 sgr. 3 pf.	—	—
b. Heden, 1 Meter:							
1. gebleicht	5 sgr. 3 pf.	—	5 sgr. 3 pf.	4 sgr. 6 pf.	fein 4 sgr. 6 pf.	—	—
2. ungebleicht	4 sgr. 6 pf.	—	4 sgr. 6 pf.	3 sgr.	fein 3 sgr. 9 pf. grobe, graue ungebleichte 3 sgr.	—	—
129. Wolle zu spinnen, das Pfund	—	5 sgr.	—	—	—	7 sgr. 6 pf.	6 sgr. 3 pf.
130. Ein Kornsack	—	15 sgr.	—	—	—	12 sgr. 6 pf.	12 sgr. 6 pf.
131. Schafdünger, wie er aus dem Stalle kommt: das Fuder zu 12 Ctr.	—	der Centner 2 sgr. 6 pf. das Fuder 1 Thlr.	—	—	—	der Centner 3 sgr. 9 pf. das Fuder 1⅔ Thlr.	der Centner 3 sgr. 1½ pf. das Fuder 1¼ Thlr.
132. Kuhdünger: das Fuder zu 15 Ctr.	—	der Centner 1 sgr. 6 pf. das Fuder 22 sgr. 6 pf.	—	—	—	der Centner 2 sgr. das Fuder 1 Thlr.	das Fuder 28 sgr. 1½ pf.
						Von Buchen, Eichen und Birken. / Von Kiefern und Ellern.	Von Buchen, Eichen und Birken. / Von Kiefern und Ellern.
133. Holzasche, 1 Hectoliter:							
a. gesiebte	—	9 sgr. 1¼ pf.	—	—	—	18 sgr. 2⅓ pf. / 9 sgr. 1¼ pf.	22 sgr. 8,₀₀ pf. rt. 9 pf. / 11 sgr. 4½ pf.
b. ungesiebte	—	7 sgr. 3⅓ pf.	—	—	—	14 sgr. 6⅔ pf. / 7 sgr. 3½ pf.	18 sgr. 2½ pf. / 9 sgr. 1½ pf.
134. Staubmehl, 1 Hectoliter	—	27 sgr. 3⅓ pf.	—	—	—	1 Thlr. 6 sgr. 4⅔ pf.	1 Thlr. 4 sgr. 1½ pf.

	Kreis Ost-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Ost-Priegnitz und West-Priegnitz.	Kreis West-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
135. Steinmehl, ... 1 Hectoliter	—	9 sgr. 1¼ pf.	—	—	—	27 sgr. 3½ pf.	11 sgr. 4½ pf.
136. Zechbotendienste	—	a) ein Botendienst für eine Entfernung bis incl. 1 Meile 32 Meter mit 1 sgr. 6 pf. b) desgleichen bei einer Entfernung über 1 Meile 32 Meter bis zu 2 Meilen 65 Meter incl. pro 1 Meile 32 Meter mit 2 sgr. c) desgleichen für eine Entfernung über 2 Meilen 65 Meter für jede Meile 32 Meter mit 3 sgr. zu vergüten.	—	—	—	Botendienste werden pro 1 Meile 32 Meter Entfernung mit 5 sgr. 3 sgr. 9 pf. vergütet, dabei jedoch nur die Hin- nicht aber auch die Zurücktour gezahlt.	
V. Für Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung von Samenthieren und zur Ausfütterung von Vieh (§ 57. des Gesetzes vom 2. März 1850) ist festgestellt:							
1. die Unterhaltungs-Kosten eines Bullen betragen jährlich	—	35 Thlr.	—	—	—	50 Thlr.	25 Thlr.
a. wenn der Verpflichtete den Bullen Sommer und Winter über unterhalten muß (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers)	20 Thlr.	—	25 Thlr.	25 Thlr.	25 Thlr.	—	—
b. wenn dem Verpflichteten die Sommerweide für den Bullen gewährt worden ist, oder sonst zur unentgeltlichen Benutzung gestanden hat (mit Anrechnung des gewonnenen Düngers) ..	15 Thlr.	—	20 Thlr.	20 Thlr.	20 Thlr.	—	—
Wenn der Verpflichtete den Bullen aus eigenen Mitteln anschaffen und erneuern							

	Kreis Oſt-Havelland und Nieder-Barnim.	Kreis Teltow und Beeskow-Storkow.	Kreis Angermünde, Prenzlau und Ober-Barnim.	Kreis Ruppin und Templin.	Kreis Oſt-Priegnitz und Weſt-Priegnitz.	Kreis Weſt-Havelland und Zauch-Belzig.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
muß, ſo werden zu den Unterhaltungskoſten hinzugerechnet pro Jahr.....	5 Thlr.	—	8 Thlr.	5 Thlr.	Dafür wird nichts zugeſetzt.	—	—
Die Leiſtungsfähigkeit eines Bullen reicht aus für	40 Kühe.	50 Kühe.	40 Kühe.	40 Kühe.	60 Kühe.	50 Kühe.	60 Kühe.
2. Die Unterhaltungskoſten eines Zuchtebers (Kempen oder Beier) betragen jährlich.....	50% der für den Bullen normirten Sätze.	15 Thlr.	50% der für den Bullen normirten Sätze.			20 Thlr.	12 Thlr. 15 ſgr.
Die Leiſtungsfähigkeit eines Zuchtebers reicht aus für	30 Säue.	30 Säue.	30 Zuchtſäue.	30 Zuchtſäue.	30 Zuchtſäue.	30 Säue.	30 Säue.
3. Die Unterhaltungskoſten eines Schafbocks betragen jährlich...	4 Thlr.	4 Thlr.	—	—	—	5 Thlr.	3 Thlr. 22 ſgr. 6 pf.
Die Leiſtungsfähigkeit eines Schafbocks reicht aus für.....	60 Schafe.	50 Schafe.	—	—	—	80 Schafe.	80 Schafe.
4. Die Koſten für Durchfütterung eines Hundes betragen jährlich.	8 Thlr.	—	8 Thlr.	8 Thlr.	6 Thlr.	—	—

Berlin, den 30ſten November 1871.

Königliche General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben.
(E. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 2. Februar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt für 1872.

(Stück 1.) Die № 769 enthält den Allerhöchsten Erlaß vom 21. December 1871, betreffend die Errichtung von Telegraphen-Directionen in Carlsruhe und Straßburg i. E.

№ 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

№ 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

Die № 772 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Lars Henric Frijs zu Landskrona, des bisherigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Consuls Hugo Brodhag zu Genf, des Bank-Directors Philipp Ernst Mark zu Zürich zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Consular-Agenten des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns und Rheders Lars Glas zu Umeå und des Kaufmanns Christian Vagt zu Skellefta in Schweden, sowie des bisherigen Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Consuls Carl Adolph Gottlob Adae in Cincinnati zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

(Stück 2.) № 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marine-Behörde. Vom 1. Januar 1872.

Die № 774 enthält die Ernennung der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Carl Eulert zu Tacna zum Consul des Deutschen Reichs für Tacna und Arica, Georg Christian Hilliger zu Iquique, Carl Weiß zu Callao und des Kaufmanns Robert Reinecke zu Arequipa zu Consuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten für 1872.

Stück 1. № 7933. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

№ 7934. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. October 1871.

№ 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

№ 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

№ 7937. Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. December 1871.

№ 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Societäts-Chaussee.

№ 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.

(Stück 2.) № 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

№ 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

№ 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

№ 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

№ 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißen-

seeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

№ 7945. Allerhöchster Erlaß vom vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

№ 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreptow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Vertretung des Fleckens Plaue im Stande der Städte auf den Kreis-Communal- und Provinzial-Landtagen.

1. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M., den Anträgen des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz entsprechend, dem Flecken Plaue unter Aufhebung des Gemeindestatuts vom 14. October 1867 die Städteordnung vom 30. Mai 1853 mit den Maßgaben des VIII. Titels derselben, sowie eine Vertretung im Stande der Städte auf den Kreis-Communal- und Provinzial-Landtagen in der Weise zu verleihen geruht, daß die Stadt Plaue Behufs der Wahl eines Kreistags-Abgeordneten zur Theilnahme an dem Verbande der collectiv wählenden Städte Friesack, Pritzerbe und Rhinow (№ III 2 des der Kreisordnung vom 17. August 1825 — G.-S. S. 203 — angehängten Verzeichnisses) und Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Communal- und Provinzial-Landtage zur Theilnahme an dem Verbande der collectivwählenden Städte des Zauch-Belzigschen, Ost- und Westhavelländischen und Ruppinschen Kreises (Verordnung vom 17. August 1825 Artikel II A. II № 28 bis 49 — G.-S. S. 193 —) berufen werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Januar 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

20. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 25. Januar 1872.

Königl. Regierung.

Die Ertheilung von Trauerlaubnißscheinen an Staatsangehörige des Königreichs der Niederlande betreffend.

31. Seitens der Königlich Niederländischen Staats-Regierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keine Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuches die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Diese Aenderung ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1871.

Der Minister des geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter. | Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 26. Januar 1872.

Königl. Regierung. | Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Westhavelländischen Kreises.

22. Der practische Arzt Dr. Tott zu Rhinow ist mit der dauernden Wahrnehmung der amtlichen Geschäfte des Kreiswundarztes für den Westhavelländischen Kreis betraut worden.

Potsdam, den 24. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Versendung von Geldern mittelst Postanweisungen an die im Auslande befindlichen Personen der Kaiserlichen Marine.

3. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden. Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben: a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr., b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckofficier erster Classe abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Beschwerden über die Post betreffend.

4. Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ Procent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich, unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen
der Ober-Post-Direction zu Berlin.

4. Unanbringliche Postsendungen,
welche bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 3. Quartale 1871 lagern.

A. In Berlin zur Post gegebene Packete.

An Neudeck in Posen, sign. R. N., vom 22. Februar 1871, 2 Pfd. 20 Lth., an v. Kleist in Minden, sign. P. v. K., vom 14. März 1871, 10 Pfd., an Blandhard in Gremberg b. Cöln, sign. W. K. 104., vom 14. Januar 1871, 25 Lth., an Fitzke in Hannover, sign. J. F., vom 4. Mai 1871, 3 Pfd. 7 Lth., an Wurzel in Berlin, sign. AR. 127., vom 11. Mai 1871, 1 Pfd., an Grimm in Kyritz, sign. H. I. 604., vom 18. Mai 1871, 1 Pfd. 20 Lth, an Wegener in Hamburg, sign. W. T. 2., vom 3. Juni 1871, 1 Pfd. 20 Lth., an Dannenberg in Cüstrin, sign. O. B. 87., vom 4. Juni 1871, 1 Pfd. 25 Lth., an Wessel in Rittershausen, sign. p. Adr., vom 7. Juni 1871, 2 Pfd., an Wildowsky in Jastrow, sign. L. W., vom 9. Juni 1871, 9 Pfd. 20 Lth., an Hahn in Würzburg, sign. H. H., vom 4. Juli 1871, 2 Pfd. 25 Lth., an Grzynski in Samter, sign. p. Adr., vom 10. Juli 1871, 17 Pfd., an Stahlberg in Bromberg, sign. E. S. 10., vom 15. Juli 1871, 1 Pfd., an Günzel in Leipzig, sign. P. u. E. 136., vom 28. April 1871, 10 Lth., an Schmidt in Bukau, sign. F. S. 38., vom 3. August 1871, 2 Pfd. 8 Lth., an Schellakofsky in Kobylin, sign. A. K., vom 15. December 1870, 1 Pfd., an Kohlmetz in Berlin, sign. A. K. 100., vom 11. Mai 1871, 2 Pfd. 15 Lth., an v. Saß in Moabit, sign. J 19., vom 17. Juni 1871, 15 Lth., an Sudermann in Rathenow, sign. H. S., vom 17. August 1871, 3 Pfd. 10 Lth., an Schmidt in Hamburg, sign. p. Adr., vom 13. August 1871, 4 Pfd., an Loesch in Burg Kemnitz, sign. H. L. 39., vom 26. August 1871, 1 Pfd. 15 Lth., an Schumacher in Havelberg, sign. L. S., vom 3. September 1871, 1 Pfd 25 Lth., an Schimmerlick in Alt-Schöneberg, sign. S. R., vom 3. September 1871, 1 Pfd. 25 Lth., an Jahne jun. in Hadersleben, sign. S. I. P. J. 1000., vom 4. September 1871, 2 Pfd. 5 Lth., an v. Gerlach in Frankfurt a. M., sign. C. v. G., vom 21. August 1871, 3 Pfd., an Daske in Frankfurt a. O., sign. A. B. 16., vom 15. September 1871, 8 Lth., an Hiroth in Hamburg, sign. p. Adr., vom 21. Juni 1871, 25 Lth., an Gardin de plantes in Montpellier, sign. p. Adr., vom 20. September 1871, 12 Pfd., an Richter in Leipzig, sign. p. Adr., vom 26. Juli 1871, 1 Pfd. 10 Lth., an Krause in Dresden, sign. p. Adr., vom 26. Juli 1871, 15 Lth., an Raupach in Bolkenhain, sign. p. Adr., vom 30. Juli 1871, 8 Lth., an Eichstaedt in Angermünde, sign. H. E., vom 26. August 1871, 3 Lth., an v. Pfuhl in Müncheberg, sign. p. Adr., vom 25. August 1871, 15 Lth., an v. Rauch in Potsdam, sign. p. Adr., vom 25. August 1871, 1 Pfd. 15 Lth., an v. Romberg in Breslau, sign. p. Adr., vom 25. August 1871, 1 Pfd. 15 Lth., an Ollmann in Clötze, sign. p. Adr., vom 29. August 1871, 1 Pfd. 18 Lth., an Kühl in Leipzig, sign. F. K. R. 1., vom 11. September 1871, 10 Pfd. 25 Lth., an Krause in Breslau, sign. p. Adr., vom 9. September 1871, 1 Pfd. 10 Lth., an Molinski in Posen, sign. W. N. 117., vom 24. August 1871, 5 Lth., an v. Sydow in Divenow, sign. v. S., vom 30. Juni 1871, 1 Pfd. 10 Lth., an Martin in Posen, sign. W. D. 40., vom 13. Juli 1871, 3 Lth., an Neuberg in Graudenz, sign. p. Adr., vom 20. September 1871, 1 Pfd. 10 Lth., ein Packet, G. H. 65., Bruchhausen, 10 Pfd. 15 Lth., ein Packet, H. B. 12., ohne Bestimmungsort, 1 Pfd. 10 Lth., ein Packet, L. L. 12., ohne Bestimmungsort, 5 Pfd. 15 Lth., ein Packet, F. G., nach Wiese, 4 Pfd., ein Packet, A. E. 49., ohne Bestimmungsort, 15 Lth.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände:

1 Regenschirm, 1 Stock, 8 Pinsel, 1 Tuch, 1 Paar Handschuhe ꝛc., 1 Päckchen besponnenen Draht.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich werden versteigert werden. Berlin, den 19. Januar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachse.

Bekanntmachungen
des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Prüfung der aus dem Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Zöglinge.

6. Die Prüfung der zu Ostern d. J. aus dem Seminare zu Cöpenick zu entlassenden Zöglinge findet am 18. und 19. März d. J. statt und laden wir die für die Leistungen des Seminars sich interessirenden Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger ꝛc. zur Beiwohnung derselben hierdurch ein.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

3. In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24. Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit,

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III № 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

4. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fabrikbesitzer Herrn Ludwig Spude in Schönlanke die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.

Lit. D. № 5025 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder Herrn ꝛc. Spude anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 25. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die am 16. Mai 1872 in Posen projectirte landwirthschaftliche Provinzial-Ausstellung nach Posen gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn nachstehende Begünstigungen statt: 1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze; 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 29. December 1871.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Preis eines Soldatenbrodes.

Nach dem kriegsministeriellen Erlaß vom 22. v. M., (Armee-Verordnungs-Blatt vom 31. December 1871 № 32) ist der Preis für 1 Soldatenbrod à 3 Kilogramm auf 4 Sgr. 10 Pf. und zwar für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1872 festgesetzt.

Berlin, den 19. Januar 1872.

Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn John Cocking zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Fräulein Clara Auguste Koch aus Berlin, jetzt zu Forsthaus Hindenburg, Kreis Prenzlau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind die Bauführer Carl Kleinschmidt, Wilhelm Maria August Creutzfeld, Wilhelm Ernst Wolff, Louis Friedrich August Herzog, Carl Theodor Richard Bohn, Gustav Wilhelm Rieländer und Carl Wilhelm Waldemar Saegert vereidigt worden.

Die bisherigen Büreaudiener der Marine-Intendantur Borpahl und Zielke sind durch Verfügung des Herrn Chefs der Kaiserlichen Admiralität vom 17. d. M. zu etatsmäßigen Büreaudienern ernannt.

Die Pfarrstelle zu Wuschewier, Diöcese Wriezen a. O., Privatpatronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger Daniel Friedrich Wilhelm Depdolla zu Frankfurt a. O. ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Sonnenberg, Diöcese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Becker zu Angermünde ist zum Rector an der Stadt- und

Bürgerschule zu Straßburg i. Ukm. und zum Hülfsprediger an der St. Marien-Kirche daselbst, Diöcese Straßburg i. Ukm., bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hutt an der Friedrichs-Werder'schen Gewerbeschule in Berlin ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Die Lehrer Pfaender, Reichert, Sieg und Münchow und die Lehrerinnen Heinemann und Schindler sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Kießling ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Correspondenz-Artikel.

In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und in rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Schifffahrtssperre.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Genzschleuse im Fehrbelliner Kanal muß der genannte Kanal in der Zeit vom **15. April bis 1. Juli** d. J. für den Schiffahrtsverkehr gesperrt werden.

Potsdam, den 16. Januar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vierwöchentliche Sperrung der Wendorf-Brücke.

Die auf dem Wege von Baumgartenbrück zur Caputher Fähre belegene Wendorf-Brücke wird vom 31. d. M. ab auf einen vierwöchentlichen Zeitraum, wegen Erneuerung derselben, gesperrt bleiben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 31. Januar 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Lindow-Gransee, der reformirten Kapelle zu Königstädt: von dem Verein der Königstädter Kampfgenossen eine Gedenktafel an die drei im Jahre 1870 für das Vaterland siegreich gefallenen Jünglinge von dort;

in der Superintendentur Nauen, 1) der Kirche zu Flatow: von den Frauen der Gemeinde ein Plüschteppich im Werthe von 30 Thlrn., 2) der Kirche zu Tietzow: von den Kossäth Reckin'schen Eheleuten und mehreren Mitgliedern der Gemeinde ein Taufstein (von Sandstein);

in der Superintendentur Prizwalk, der Kirche zu Rapshagen: von zwei ungenannten Geberinnen a) ein Abendmahlskelch von Alfénide, b) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, 28" hoch, c) eine Britt. Metall-Abendmahlskanne d) ein vergoldetes Taufbecken von Britt. Metall, e) eine Britt. Metall-Abendmahlsbüchse für Oblaten, f) zwei starke Wachslichte;

in der Superintendentur Berlin-Cöln-Land, der Kirche zu Friedrichshagen: von der Familie Errleben aus Berlin eine Abendmahls-Weinkanne, ein Abendmahlskelch und eine Patene, alles dreies aus Alfénide;

in der Superintendentur Altstadt-Brandenburg, der St. Katharinenkirche zu Brandenburg: a) von einer ungenannten Wittwe der Gemeinde eine neue schwarztuchene Altar-Bekleidung und eine gleiche für das Kanzelpult, b) durch testamentarische Bestimmung des am 5. März v. J. verstorbenen Kreisgerichts-Directors, Geheimen Justizraths Steinbeck, dessen ganzer Besitz von Musikalien. Das Verzeichniß enthält 325 Nummern, zum Theil werthvolle Sachen;

in der Superintendentur Berlin-Land, 1) der Kirche zu Malchow: von Frau Rittergutsbesitzer Simon daselbst ein Kanzelbehang von schwarzem Tuch mit silberner Stickerei und silbernen Tressen und ein Behang des Kanzelpultes von schwarzem Sammet mit silberner Stickerei und silbernen Tressen, 2) der Kirche zu Buch von der verwittweten Frau Generalin, Gräfin von Voß-Buch, ein neuer eichener Schrank zur Aufbewahrung der Akten und des Tauf- und Abendmahlsgeräthes, sowie ein Leichentuch im Werthe von ca. 10 Thlrn;

in der Superintendentur Wusterhausen a. D., 1) der Kirche zu Ganzer: von der verwittweten Frau Amtmann Freisleben 2 Altarkerzen, 2) der Kirche zu Trannitz: von Frau von Rohr-Trieplatz eine Altarbibel; 3) der Kirche zu Bartschendorf: a) von Frau von Maltitz, jetzt zu Hamburg, eine in Wolle gestickte, wattirte Fußdecke vor dem Altar, b) von der hinterbliebenen Wittwe des Schulzen Wilhelm zu Bartschendorf 20 Thlr. zur Anschaffung eines silbernen Abendmahlskelches; 4) der Kirche zu Hohenofen: a) von dem Herrn Fabrik-Director Kayser und seiner Ehefrau in Eichberg eine Cellebibel, b) von der Papierfabrik eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Tuch mit Goldfranzen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in der am 15. und 16. Januar 1872 stattgehabten siebenzehnten Ziehung gefallen sind, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468., in der am 15. und 16. Januar 1872 stattgehabten siebenzehnten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
11022	120	33555	150	66322	150	74471	120	80737	115	93264	150	101581	120	128154	500	140604	150	143775	200
24	150	57	115	32	120	96	120	50	150	72	115	97	120	62	115	10	120	144818	120
34	150	58	150	35	115	98	120	51	150	90	150	106906	120	71	120	25	115	22	115
41	120	60	120	36	150	74500	115	55	120	94	120	14	1000	77	115	28	115	35	115
42	115	63	115	37	150	77714	115	61	115	95	115	29	120	79	115	49	150	44	150
54	115	82	120	52	150	22	115	75	120	100802	115	41	150	83	150	52	150	58	150
67	115	94	150	56	150	27	150	80	120	8	150	55	150	88	115	57	150	61	120
70	120	98	120	63	115	33	150	94	150	11	150	84	120	91	120	74	200	65	150
71	120	52221	120	64	115	39	120	88625	150	17	150	116202	150	132005	150	87	500	79	115
74	115	22	120	70	150	40	115	26	115	24	120	7	150	16	120	94	120	89	120
75	115	23	115	78	120	48	120	28	115	25	120	12	500	39	120	98	120	90	115
22620	115	28	150	94	150	70	115	29	115	29	115	17	120	43	115	143203	120	93	115
35	115	33	120	66423	120	87	115	30	150	34	120	24	115	49	150	8	115	96	115
54	90000	40	115	30	1000	79405	115	39	120	35	115	38	120	55	150	18	150	144900	120
55	115	41	150	36	150	13	115	41	115	49	200	39	115	62	120	31	120	146706	120
56	150	50	120	56	120	14	115	46	150	68	120	51	120	69	115	40	120	9	325
59	115	51	120	66	2000	28	150	49	120	101502	120	66	150	79	120	42	120	25	150
72	115	52	120	78	150	39	150	53	120	4	115	78	120	87	120	53	115	30	115
80	500	54	120	82	120	47	120	64	150	5	120	85	120	99	115	54	150	33	150
88	115	57	150	92	115	54	115	66	120	10	120	87	120	139128	115	59	150	38	115
33501	200	62	150	74402	115	55	1000	78	115	12	150	89	115	29	115	67	325	42	120
8	150	64	150	3	115	61	120	85	150	23	120	92	115	31	150	86	150	46	150
14	115	70	120	5	115	64	120	90	115	25	115	94	120	32	120	88	150	49	120
18	115	76	150	10	115	82	150	95	115	28	120	95	120	35	115	143718	120	70	115
37	150	80	150	26	115	87	10000	88700	120	31	115	128106	115	45	115	35	120	82	200
38	120	85	120	34	150	88	120	93201	120	46	325	12	120	53	115	50	120	83	115
41	25000	87	150	39	150	79500	115	35	150	51	150	19	150	60	115	58	115	88	150
47	115	96	115	45	150	80710	120	40	115	68	115	35	150	72	150	61	150	89	120
49	115	66310	120	46	325	14	150	59	120	73	115	39	115	83	115	67	115	90	115
50	120	15	115	54	115	28	120	60	115	75	120	60	120	92	120	68	120	146800	120

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 112 Thalern gezogen worden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verlooſung für 1856),

Serie 1402. (8. Verlooſung für 1863),

Serie 74. 136. 299. 746. (9. Verlooſung für 1864),

Serie 165. 489. 683. 704. 813. 870. 919. 986. 1207. 1208. 1289. (10. Verlooſung für 1865),

Serie 298. 338. 429. 522. 569. 790. 884. 1114. 1267. (11. Verlooſung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 359. 364. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348. 1376. 1377. 1461. 1481. (12. Verlooſung für 1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 426. 428. 610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verlooſung für 1868),

Serie 35. 45. 107. 167. 254. 256. 283. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1299. 1361. 1367. 1483. (14. Verlooſung für 1869),

Serie 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. (15. Verlooſung für 1870),

Serie 3. 28. 49. 82. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verlooſung für 1871),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 9. Februar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 775. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Directoren. Vom 27. December 1871.

№ 776. Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. December 1871.

Die № 777 enthält die Angabe, daß nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuersachen a) an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich Hessischen Zoll-Inspectors Engisch, der Großherzoglich Hessische Zoll-Inspector v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Reuß, b) an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich Hessischen Zoll-Inspectors Ruckelshausen, der Großherzoglich Hessische Ober-Steuersecretair Klein mit dem Wohnsitz in Harburg den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg als Stations-Controleure beigeordnet worden sind.

Die № 778 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Salomon Koppel zu Santa Fé de Bogotá in Columbien, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes Otto Sielcken zu Batavia, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Otto Trechmann zu Hartlepool, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Hermann Bätjer zu Mobile (Alabama) zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes J. Stuart Day zu Cowes zum Viceconsul des Deutschen Reichs für die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven, der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Philip Douglas Alexander zu Bristol, Joseph Farrell zu Dundalk für Dundalk und Drogheda, William Marshall zu Great Grimsby, James Cathie Scarth zu Kirkwall (Orkney-Inseln) für Kirkwall, Stromneß und Longhope, William Davies Mathews zu Penzance für Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle, und Joseph Strangmann zu Waterford für Waterford, New Roß, Wexford und Dungarven, sowie des bisherigen Königlich Preußischen Consular-Agenten Heinrich Ebell zu Macao (China) zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

№ 7948. Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Verbreitung schlechten Schutzpocken-Impfstoffes betreffend.

24. Die sehr verbreitete Pockenkrankheit hat Veranlassung gegeben, daß in neuerer Zeit auf verschiedenen Wegen käuflicher Impfstoff angepriesen und demselben namentlich unter der Bezeichnung ächter Kuhlymphe Eingang zu schaffen versucht wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß es bei dergleichen Anpreisungen meistentheis auf Täuschung der Aerzte und des Publikums abgesehen und nur ein solcher Impfstoff für gut und zuverlässig zu halten ist, welcher entweder aus dem Königl. Impfinstitut oder mit der erforderlichen Vorsicht von zuverlässigen Aerzten selbst aus Vaccinepusteln entnommen ist. Die Verwendung eines solchen zuverlässigen Impfstoffes ist mit keiner Gefahr für den Geimpften verbunden und gewährt, wie die Impfärzte aus ihrer bei der jetzigen Pockenepidemie reichlich gesammelten Erfahrung auf's Neue bestätigen, sicheren Schutz gegen die Pockenansteckung. Für diese Wirkung ist jedoch durchaus erforderlich, daß die Impfung in sachkundiger Weise und so ausgeführt wird, daß gut entwickelte Pusteln durch dieselbe erzielt werden, daß sie im Fall des Fehlschlagens oder ungenügenden Erfolges alsbald wiederholt und daß sie auch bei Personen, welche bereits vor mehreren Jahren geimpft worden sind, von Neuem vorgenommen werde. Die Aerzte des Preußischen Staates bedürfen der käuflichen Lymphe um so weniger, als jedem derselben auf seinen Antrag die zur Einleitung der Impfung erforderliche Lymphe von der Königl. Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin sofort unentgeltlich gegeben wird und ihm, wenn diese Lymphe zur Impfung von

Kindern verwendet, weiter an Kindern fortgepflanzt und Glycerinlymphe nach der im Amtsblatt pro 1871 Seite 143 gegebenen Anweisung bereitet wird, leicht gelingt, soviel Lymphe sie erzielen, wie er bedarf. Wir fordern hiermit gleichzeitig die Herren Aerzte zur Beachtung dieser Andeutungen, wie zur möglichsten Förderung der Schutzpocken-Impfung auf.

Potsdam, den 1. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Handbuchs über die Geschäfte eines Ortssteuer-Erhebers.

25. Von dem Königlichen Kreis-Secretair Dewitz zu Bunzlau ist im Selbstverlage eine Anleitung zur Verwaltung des Ortssteuer-Erheber- und Gemeinde-Rendanten-Amts in den ländlichen Gemeinden der östlichen Provinzen des Preußischen Staates herausgegeben. Da der Verfasser den für die ländliche Gemeinde-Verwaltung wichtigen Gegenstand den bestehenden Vorschriften gemäß in zweckmäßiger, practischer Weise behandelt und dadurch dem Bedürfnisse nach einer Zusammenstellung der vorliegenden Art Abhülfe schafft, so machen wir die Ortsvorstände, insbesondere die Ortssteuer-Erheber auf dieses Werkchen mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Buch zum Preise von 17½ Sgr. von dem Verfasser zu beziehen ist.

Potsdam, den 31. Januar 1872.

Königl. Regierung.

Die im Jahre 1871 in solchen Orten diesseitigen Bezirks, welche nicht Garnisons-Orte sind, verstorbenen französischen und deutschen Militairs betreffend.

26. In Folge einer Anordnung des Königlichen Statistischen Büreaus zu Berlin sollen die Todesfälle von französischen Kriegsgefangenen, sowie von Militairpersonen der deutschen, preußischen und nichtpreußischen Kriegsheere, welche außerhalb des Standortes ihrer Truppentheile als Verwundete, Kranke oder Reconvalescenten in Orten des diesseitigen Bezirks, welche nicht Garnisonsorte sind, im Laufe des Jahres 1871 verstorben sind, in dem Kirchenbuche der Civil-Gemeinde jener Orte wiederum gelöscht und in das Kirchenbuch der betreffenden Militair-Gemeinde übertragen werden.

Sämmtliche Herren Geistliche evangelischer und katholischer Confession werden aufgefordert, uns über vorgekommene Todesfälle der erwähnten Kategorie bis zum 1. März d. J. Anzeige zu machen.

Selbstverständlich sind derartige Todesfälle nicht in die gewöhnliche Tabelle der Geburten, Traunngen und Sterbefälle pro 1871 zu übernehmen.

Potsdam, den 3. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Briefverkehr mit Rußland.

5. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Post-Anstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Cautions-Rückgabe.

4. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Friedrich Ludwig Christian Raentsch hierselbst, von welchem in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Casse hinterlegt worden ist, hat den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt.

Nach § 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Raentsch herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Preußischen consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.

5. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Mai 1871 dem Königlichen 3. Feld-Lazareth des 10. Armee-Corps in Courban, Departement Cote d'or oder Luyeres, Departement de l'Aube, in Frankreich, die Schuldverschreibung der Preußischen consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870

Littr. E. № 58,138 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Feldlazareth-Inspector beim 5. Feldlazareth, 10. Armee-Corps in Toul in Frankreich, Herrn Klüppel, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5 Sgen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

6. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß den Banquiers Herren Sußmann & Heidenreich hierselbst, Charlotten-

straße Nr. 56, die Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Littr. D. № 9,866 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder den gedachten Banquiers anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

7. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kossäthen Friedrich Schulze in Sanne bei Arneburg der Staatsschuldschein

Littr. F. № 215,209 über 100 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Kaufmann Herrn S. Eichelgrün zu Tangermünde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der 5 %igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

8. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlasse des zu Klein-Lüben verstorbenen Arbeiters Joachim Thielhorn die Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Littr. D. № 12,982 über 100 Thlr.

vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundenen Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1864.

9. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar 1871 dem Particulier Herrn Carl Lindus in Altona entwendete Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1864

Littr. A. № 2890 über 1000 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Verwaltung des Eichamtes zu Wriezen.

Bei dem Eichamte zu Wriezen a. O. ist der bisherige Eichmeister, Zeugschmidt Prenzlow wegen mißbräuchlicher Ueberlassung der ihm anvertrauten Eichungsstempel und Normale an unbefugte Personen seiner Qualification für verlustig erklärt und seiner Stellung enthoben worden. Das Eichamt zu Wriezen a. O. wird hiermit für die Dauer bis zur Wiederbesetzung der Eichmeisterstelle für suspendirt erklärt.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Der Königliche Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg. Dr. Kosmann, Königl. Bergassessor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels Theer.

Vom 1. Februar d. J. ab wird im diesseitigen Bahnbereiche der Artikel „Theer" in Wagenladungen zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe C. (Seite 87 des Localtarifs) befördert.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags Tarifs.

Vom 1. Februar d. J. ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif für Oberschlesische Steinkohlen von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn via Berlin vom 1. Juli 1871 ein erster Nachtrag in Kraft, welcher directe Frachtsätze von Station Emanuelseegen der Oberschlesischen Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind. Berlin, den 29. Januar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung von verpackten Maschinentheilen.

Vom 1. Februar d. J. ab werden im Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr verpackte Maschinentheile, welche ausschließlich oder der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, zu den Frachtsätzen der ermäßigten Classe IIB. befördert.

Bromberg, den 28. Januar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Pincsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Neuen Straf-Anstalt zu Moabit bei Berlin angestellte Aufseher Schmidt ist an die Straf-Anstalt zu Brandenburg versetzt worden.

Der Ober-Aufseher Wedler bei dem Arresthause zu Elberfeld ist in gleicher Eigenschaft an die Straf-Anstalt zu Spandau versetzt worden.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen
Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen. Henry, Militair-Intendant, der Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Kriegs-Raths und Raths II. Classe verliehen; Bruno, Intendantur-Secretair, der Character als Rechnungs-Rath verliehen; Klose II, Schiemann, Intendantur-Registratoren, zu Geheimen Registratoren im Kriegs-Ministerium ernannt; Hasenpatt, Intendantur-Registratur-Applicant; Bielagk, Intendantur-Secretariats-Applicant, zu Intendantur-Registratur- resp. Secretariats-Assistenten ernannt.

B. Versetzungen. Drasdo, Dürr, Intendantur-Secretariats-Assistenten, von der Intendantur des 15. Armee-Corps zu der des Garde-Corps; Werth, Kasernen-Inspector in Berlin, nach Coblenz, Hendeß, Kasernen-Inspector in Potsdam, nach Cassel, Löffler, Kasernen-Inspector, von Herzfeld nach Berlin, Lorenz, Kasernen-Inspector in Berlin, nach Frankfurt a. O., Leumann, Proviant-Amts-Assistent in Berlin, als Depot-Magazin-Verwalter nach Stolp, Rehbein, Proviant-Amts-Assistent in Potsdam, als Depot-Magazin-Verwalter nach Treptow a. R.

C. Pensionirungen. Pauly, Militair-Intendantur-Rath, unter Verleihung des Characters als Geheimer Kriegs-Rath in den nachgesuchten Ruhestand versetzt.

D. Todesfälle. Hillmann, Militair-Intendantur-Rath in Berlin, gestorben.

Personal-Chronik
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate Januar 1872 sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: der Post-Expediteur Hungermann in Ringenwalde, der Kaufmann Lindner in Stolpe, Kreis Angermünde, der Post-Expediteur Tietke in Schollehne zu Post-Agenten.

Ernannt: der Seconde-Lieutenant a. D. Koschwitz in Charlottenburg zum Post-Director.

Angestellt: der invalide Sergeant Holste in Potsdam als Briefträger.

Bestätigt: der Militair-Invalide Brehmer in Lindow als Landbriefträger.

Versetzt: der Post-Postcommissarius Tschornia von Bunzlau nach Wittenberge Bhf., der Post-Secretair Hartwig von Wittenberge Bhf. nach Bunzlau, der Post-Commissarius Ebel von Havelberg nach Köpenick, der Post-Secretair Bintzelberg von Köpenick nach Havelberg.

Uebertragen: den Militair-Invaliden Johr eine Büreaudiener-Stelle und Schechert eine Wagenmeister-Stelle bei dem Post-Amte in Spandau, Timm eine Büreaudiener-Stelle bei dem Post-Amte in Freienwalde a. O., den Militair-Invaliden Gröwe in Zehdenick, Mißfeldt in Wittstock und Kretschmann in Beelitz eine Landbriefträger-Stelle daselbst.

Pensionirt: der Briefträger Schnarr in Spandau, der Ober-Post-Wagenmeister Schröder in Neustadt-Eberswalde, der Landbriefträger Kaul in Beelitz.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Opitz in Stolpe, Kreis Angermünde.

Gestorben: der Briefträger Mehlitz in Rauen, die Landbriefträger Baumgarten in Rheinsberg und Kortmann in Bernau.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, der Kirche zu Klobbike: von mehreren ungenannten Gemeindemitgliedern eine schwarzsammetne Decke auf dem Altar mit echt goldenen Franzen, einem Kreuz von goldener Borte in angemessener Breite und der goldgestickten Jahreszahl 1871, das ganze etwa einen Quadratmeter groß, ferner zwei Alfénide-Leuchter;

in der Superintendentur Dahme, der Hauptkirche zu Dahme: 10 Thlr. von einer Braut für die Kirchenkasse, eine weiße Altarbekleidung von feiner Baumwolle mit der Inschrift: „Das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde," ein Fußteppich für den Altarplatz und die Stufen des Altars von 3 Gemeindegliedern, im Werthe von 24 Thlrn., eine gestickte Decke zur Bedeckung der heiligen Gefäße auf dem Altar, eine schwarze Tuchdecke über das Bücherpult auf der Kanzel.

in der Superintendentur Prenzlau I., der Kirche zu Haßleben: a) von einer Familie der dortigen Gemeinde eine Abendmahlskanne und ein Ciborium von Britannia-Metall, b) von einer anderen Familie ein Teppich vor dem Altar und eine Altardecke mit silbergesticktem Kreuze;

in der Superintendentur Templin, 1) der Kirche zu Dölln: von einer Büdnerfrau 12 Kerzen für den Kronleuchter, sowie ein Kranz von künstlichem Epheu zur Verzierung des Crucifixes auf dem Altar, 2) der Kirche zu Curtschlag von einer Büdnerfrau eine Pultdecke von schwarzem Sammet mit weißseidenen Franzen und Troddeln.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthält das Post-Reglement vom 30. November 1871, die zweite enthält die Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Potsdam vom 26. Januar 1872, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts pro 1872

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. I Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:
eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

§ 2. Adresse. I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3. Außenseite. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§ 4. Begleitbrief bei Packeten. I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

§ 5. Erfordernisse eines Begleitbriefes. I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§ 6. Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§ 7. Bezeichnung. I Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§ 8. Werthangabe. I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber

die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 9. Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 10. Verschluß. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§ 11. Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe. I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von

ſtarkem, mehrfach umgeſchlagenem und gut verſchnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei ſchwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, ſowie die Naht hinlänglich oft verſiegelt ſein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fäſſern u. ſ. w. verſandt werden, können in dem Falle aus einfacher ſtarker Leinwand beſtehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten iſt. Andernfalls müſſen die Beutel aus wenigſtens doppelter Leinwand hergeſtellt ſein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz ſein. Da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf ſelbſt hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen ſollen nicht über 50 Pfund ſchwer ſein.

VII Die Geldkiſten müſſen von ſtarkem Holz angefertigt, gut gefügt und feſt vernagelt ſein, oder gute Schlöſſer haben; ſie dürfen nicht mit überſtehenden Deckeln verſehen, die Eiſenbeſchläge müſſen feſt und dergeſtalt eingelaſſen ſein, daß ſie andere Gegenſtände nicht zerſcheuern können. Ueber 50 Pfund ſchwere Kiſten müſſen gut bereift und mit Handhaben verſehen ſein.

VIII Die Geldfäſſer müſſen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß ein Oeffnen des Faſſes ohne Verletzung der Umſchnürung oder des Siegels nicht möglich iſt.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt ſein. Gelder in Fäſſern oder Kiſten müſſen in Beuteln oder Packeten verpackt ſein.

§. 12. Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände. I Zur Verſendung mit der Poſt dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſowie ätzende Flüſſigkeiten.

II Die Poſtanſtalten ſind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenſtände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verſchweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den Landesgeſetzen — für jeden entſtehenden Schaden zu haften.

IV Die Poſtanſtalten können die Annahme und Beförderung von Poſtſendungen ablehnen, ſofern nach Maßgabe der vorhandenen Poſtverbindungen und Poſt-Transportmittel die Zuführung derſelben an den Beſtimmungsort nicht möglich iſt.

§. 13. Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände. I Flüſſigkeiten, desgleichen Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ferner lebende Thiere, können von den Poſtanſtalten zurückgewieſen werden.

II Für dergleichen Gegenſtände, wenn dieſelben dennoch zur Beförderung angenommen werden, ſowie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beſchädigung oder ein Verluſt entſtanden iſt.

III Zündhütchen oder Zündſpiegel müſſen in Kiſten feſt von außen und innen verpackt und als ſolche ſowohl auf der Adreſſe als auf der Sendung ſelbſt declarirt werden. Der Aufgeber iſt, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Exploſion entſtehenden Schaden haftbar.

IV Die im § 12 Abſ. II ausgeſprochene Befugniß der Poſtanſtalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in ſolchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüſſigkeiten, dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündſpiegel enthalten.

§. 14. Correſpondenzkarten. I Die Vorderſeite der Correſpondenzkarte iſt für die Adreſſe beſtimmt. Die Rückſeite kann zu ſchriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adreſſe und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geſchrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich ſein. Die Formulare können auch zu Begleitadreſſen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Poſtvorſchußſendungen verwendet werden.

II Die Correſpondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Druckſachen benutzt werden; in dieſem Falle müſſen die Mittheilungen auf der Rückſeite der Correſpondenzkarte durch Druck, Lithographie oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellt ſein; ſie dürfen keine weitergehenden ſchriftlichen Einſchaltungen oder Zuſätze enthalten, als nach §. 15 bei Druckſachen geſtattet ſind.

III Zu den Correſpondenzkarten mit Rückantwort werden beſonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correſpondenzkarten können zu Poſtvorſchußſendungen nicht verwendet werden.

IV Formulare zu den Correſpondenzkarten können bei allen Poſtanſtalten bezogen werden.

V Die Correſpondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correſpondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

§. 15. Druckſachen. I Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellte, nach ihrem Format und ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignete Gegenſtände. Ausgenommen hiervon ſind die mittelſt

der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV bis XVII, für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII bis XXI gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger. IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind, die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen. XVIII Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen

Bogen ſtark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden ſein, ſondern müſſen, wenn ſie aus mehreren Blättern beſtehen, in der Bogenform zuſammenhängen. Die Poſtanſtalten ſind zur Zurückweiſung ſolcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erſcheinen.

XXI In der Zeitung, mit welcher die Verſendung erfolgen ſoll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben ſein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen iſt, mit zur Verſendung gelange.

§. 16. Waarenproben (Waarenmuſter). I Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) feſtgeſetzte ermäßigte Tare werden nur wirkliche Waarenproben zugelaſſen, die an ſich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüſſigkeiten, Glasgefäße, ſcharfe Inſtrumente dergl. ſind zu einer derartigen Verſendung als Waarenproben nicht geeignet.

II Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben beſtehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwiſchen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen ſein. Die Säckchen müſſen zugebunden oder zugeſchnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelſt der Umſchnürung verſiegelt ſein. Bei Anwendung ſolcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adreſſe — auf feſtem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentſprechender Größe — gehörig haltbar angehängt ſein.

III Die Adreſſe muß, außer dem Namen des Adreſſaten und des Beſtimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muſter") enthalten. Auf der Adreſſe dürfen außerdem angegeben ſein:

der Name oder die Firma des Abſenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einſchl. der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preiſe.

IV Soweit die Verſendung unter Band erfolgt, dürfen dieſe Angaben, ſtatt auf der Adreſſe, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

V Außer den vorſtehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handſchriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI Es iſt nicht geſtattet, der Waarenprobe einen Brief beizuſchließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite beſondere Sendungen unter Band, die wiederum für ſich förmlich adreſſirt ſind, zu vereinigen. Dagegen iſt die Vereinigung von Druckſachen und von Waarenproben durch einen und denſelben Abſender zu einem Verſendungs-Gegenſtande bis zum Gewichte von 250 Grammen geſtattet; die Druckſachen müſſen in dieſem Falle den Beſtimmungen des § 15 entſprechen.

VII Die Sendungen müſſen frankirt ſein. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtwerthzeichen zu verwenden.

§ 17. Recommandirte Sendungen. I Briefe, Correſpondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgeſandt werden und müſſen in dieſem Falle von dem Abſender mit der Bezeichnung „Recommandirt" verſehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß dieſe Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben ſein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erſtreckt ſich in dieſem Falle ſtets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

III Wünſcht der Abſender eines recommandirten Briefes u. ſ. w. eine von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Rückſchein) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückſchein" auf der Adreſſe ausgedrückt ſein, auch muß der Abſender ſich namhaft machen oder die Perſon oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückſchein auszuhändigen iſt.

IV Eine Werthangabe iſt bei recommandirten Sendungen nicht zuläſſig.

§ 18. Poſtanweiſungen. I Die Poſtverwaltung übernimmt es, die Verſendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder ſieben und achtzig und einem halben Gulden einſchl. im Wege der Poſtanweiſung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Abſender bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adreſſaten durch die Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte.

III Formulare zu den Poſtanweiſungen können bei allen Poſtanſtalten bezogen werden.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Poſtanweiſung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden ſtattfinden, wo dieſe Währung landesüblich iſt. Die Thaler oder Guldenſumme muß in Zahlen und in Buchſtaben ausgedrückt ſein.

V Der der Poſtanweiſung angefügte Coupon kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Poſtanweiſungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsſchein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Poſtanweiſungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewieſenen Betrages erfolgt, nachdem der Adreſſat die auf der Poſtanweiſung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Poſtanweiſung. Der der Poſtanweiſung angefügte Coupon kann von dem Adreſſaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 19. Depeschen-Anweisungen. I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 20. Postvorschußsendungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages, ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V ertheilte Bescheі-

nigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§ 21 Postmandate. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

§ 22. Durch Expressen zu bestellende Sendungen. I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen

Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§ 23. Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document). I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

§ 24. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen. I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

§ 25. Ort der Einlieferung. I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
Drucksachen und Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werthbz. Postvorschußbetrage von
Postvorschußsendungen } 50 Thlrn. oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§ 17 Abs. II) und Postanweisungen (§ 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

§ 26. Zeit der Einlieferung. I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden. II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt,

nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit. VI Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in soweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

§ 27. Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen. I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§ 28. Einlieferungsschein. I In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

§ 29. Speditionsweg. I Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 30. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-

dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§ 31. **Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.** I Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 32. **Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.** I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 33. **Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.** I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete, mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

§ 34. Zeit der Bestellung. I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40. Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 35. An wen die Bestellung geschehen muß. I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung der Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33. Abs. 1) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§ 17.),
2) Postanweisungen (§ 18.),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19.),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 36. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein. I In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeich-

nete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein [illegible]en mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§ 37. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I Wenn Jemand die im § 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36.);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 38. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge. I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 37.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35 Absatz IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 39. Nachsendung der Postsendungen. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte. I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:
1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und

weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bez. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§ 41. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.", wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 42. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlnng verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bez. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen

will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

§ 43. Tarifbestimmungen. I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§ 44. Estafettenbeförderung. I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme. II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen. III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post geliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise. VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte. VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden. IX Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter 2 Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der

sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden. XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige. XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten. XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 45. Meldung zur Reise. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten. II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens 8 Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§ 26.) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen. VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall eingerichtet sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Ver-

Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 47. Passagierbillet. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten. IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus. V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder. VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_3$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 49. Erstattung von Personengeld. I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme

des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufwahrt.

§ 51. Plätze der Reisenden. I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maß der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt. IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours. V Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten. VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus. VII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 52. Reisegepäck. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 12 und 13.).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten

befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 53. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 54. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 55. Passagierstuben. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§ 56. Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-

anſtalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreiſe ausgeſchloſſen und aus dem Poſtwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausſchließung unterwegs, ſo haben dergleichen Reiſende ihr Reiſegepäck bei der nächſten Poſtanſtalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Perſonengeldes und des Ueberfrachtportos verluſtig.

§ 57. Trinkgeld. I Trinkgelder u. ſ. w. an den Conducteur oder an den Poſtillon ſind nicht zu zahlen.

Vierter Abſchnitt.

Extrapoſt- und Courierbeförderung.

§ 58. Allgemeine Beſtimmungen. I Die Geſtellung von Extrapoſt- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Poſtverwaltung es übernommen hat, Reiſende mit Extrapoſt- und Courierpferden zu befördern.

II Auf dieſen Straßen erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſthalter zur Geſtellung von Extrapoſt- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reiſenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweiſe können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenſtänden die Hauptſache iſt, Extrapoſt- und Courierpferde geſtellt werden, ſofern die Gegenſtände von einer Perſon begleitet und beaufſichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkſtelligt werden kann.

IV Die Poſthalter ſind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reiſenden Vorſpannpferde herzugeben.

§ 59. Zahlungsſätze. a) Für die Pferde. I An Vergütung für die Pferde iſt auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapoſtpferd	15	Sgr.
für ein Courierpferd	20	„

b) Wagengeld. II Das Wagengeld beträgt ohne Unterſchied der Gattung des Wagens oder Schlittens

pro Meile	7½	„

III Für dieſe Zahlung muß der Poſthalter für ſeine Station zugleich die zur Befeſtigung des Reiſegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreiſe über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

c) Wagenmeiſtergebühr. VI Die Wagenmeiſtergebühr oder das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſt- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeiſtergebühr nicht ſtatt.

d) Schmiergeld. VIII An Schmiergeld iſt zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reiſende das Material ſelbſt hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geſchmiert und der Wagen nicht von der Poſt geſtellt iſt.

e) Erleuchtungskoſten. X Auf Verlangen der Reiſenden ſind die Poſthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberſchießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskoſten müſſen ſtationsweiſe da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reiſenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chauſſeegeld und ſonſtige Communications-Abgaben. XIII Das etwaige Chauſſeegeld, ſowie die ſonſtigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Poſtillonstrinkgeld. XIV Das Poſtillonstrinkgeld beträgt bei einer Beſpannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5	Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile.	7½	„
mit mehr Pferden für jeden Poſtillon auf die Meile	7½	„

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbeſpannung kommt bei Berechnung des Chauſſeegeldes und Poſtillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapoſt. XVI Extrapoſtreiſende, die ſich am Beſtimmungsorte ihrer Reiſe nicht über ſechs Stunden aufhalten, haben, wenn ſie mit den auf der Tourreiſe benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieſer Station bewirken wollen, und ſich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g ſich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Koſten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII Eine Entſchädigung für das ſechsſtündige Stilllager des Geſpannes und des Poſtillons iſt nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erſt nach Ablauf von ſo viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reiſende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, ſo wird die ganze Fahrt als eine Rundreiſe angeſehen, auf welche vorſtehende Beſtimmungen nicht Anwendung finden.

XX Bei Courierreiſen finden die Vergünſtigungen für die Rückfahrt nicht ſtatt.

i) Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Courierpferden. XXI Reiſende können durch Lauf-

zettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs. XXIII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc. XXVII Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen. XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen. XXXI Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden: XXXII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze

für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung. XXXIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze. XXXV Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif. XXXVI In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 60. Zahlung und Quittung. I Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§ 61. Bespannung. I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestimmte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei sechs oder mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§ 62. Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren. I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren. IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge. VI Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 63. Beförderungszeit. I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung. III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs. IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 64. Postillone. a) Montirung. I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons. III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden. VI Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause. IX Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde. X Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 65. Beschwerden. I Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 66. I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Anlage
des Reglements zu dem Geſetze über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs.

Tarifbeſtimmungen.

§ I. Correſpondenzkarten. Die Gebühr für Correſpondenzkarten beträgt ohne Unterſchied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correſpondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correſpondenzkarten, deren ſofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich iſt, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correſpondenzkarten als Formulare zu Druckſachen (§ II.) beträgt das Porto $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr.

§ II. Druckſachen. Das Porto für Druckſachen, welche unter der Adreſſe beſtimmter Empfänger zur Poſt gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterſchied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Druckſachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterſchied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieſes Porto kommt für Druckſachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandſendungen) oder unter Verſchnürung, ferner für Druckſachen, welche in einfacher Art zuſammengefaltet und mit Adreſſen verſehen, endlich für ſolche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an beſtimmte Empfänger verſandt werden.

In Betreff der Verſendung von Druckſachen mit Waarenproben zuſammen ſiehe § III.

Für Druckſachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adreſſe beſtimmter Empfänger zur Poſt gegeben werden, iſt, wenn ſie den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Poſtwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an beſtimmte Empfänger gerichtete Druckſachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Poſtwerthzeichen, in Anſatz gebracht.

Das Porto für Druckſachen, welche in den durch das Reglement vorgeſchriebenen Formen als extraordinaire Beilagen ſolcher Zeitungen und Zeitſchriften, die durch die Poſt debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bz. $^7/_{24}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei der Berechnung des Geſammtbetrages dieſer mit kleineren Bruchgroſchen als $^1/_2$ abſchließt, dafür $^1/_2$ Sgr., wenn bei Berechnung des Geſammtbetrages dieſer Bruchkreuzern abſchließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§ III. Waarenproben (Waarenmuſter). Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche entweder für ſich allein oder mit gedruckten Sachen verſandt werden, beträgt das Porto ohne Unterſchied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $^1/_2$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuſter), welche den Beſtimmungen des Reglements nicht entſprechen, iſt das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Poſtwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuſter) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Poſtwerthzeichen in Anſatz gebracht.

§ IV. Recommandirte Sendungen. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rückſicht auf die Enfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beſchaffung des Rückſcheins iſt eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Abſender im Voraus zu entrichten.

§ V. Poſtanweiſungen. Die Gebühr für Zahlungen mittelſt Poſtanweiſung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder $43^3/_4$ Gulden einſchl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder $43^3/_4$ Gulden bis zu 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden einſchl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterſchied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Diſtributions-) Poſtanſtalt eingelieferten Poſtanweiſungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87^1/_2$ Gulden kommt ſowohl im Falle der Beſtellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rückſicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adreſſaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§ VI. Depeſchen-Anweiſungen. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Poſtanweiſungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Erpreßbeſtellgeld für Beſorgung der Depeſche am Aufgabeorte vom Poſtbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station ſich nicht im Poſtgebäude mit befindet;

außerdem kommt, inſofern die Anweiſung nicht poste restante adreſſirt iſt,

d) das Erpreßbeſtellgeld für die Beſtellung am Beſtimmungsorte zur Erhebung, dieſe Gebühr kann von dem Abſender oder von dem Adreſſaten eingezogen werden (ſiehe §§ 19 und 22 des Reglements).

§ VII. Poſtvorſchüſſe. Für Vorſchußſendungen iſt, außer dem nachſtehend bezeichneten Porto

bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen	2	"
" 15 " 25 " "	3	"
" 25 " 50 " "	4	"
" 50 geographische Meilen	5	"

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§ VIII. Postmandate. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§ IX. Schreiben mit Behändigungsschein. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bez. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bez. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bez. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bez. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§ X. Laufschreiben wegen Postsendungen. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ XI. Zeitungs-Ueberweisungs-Gebühr. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bez. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ XII. Zeitungsbestellgeld. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	5 Sgr. bez. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	10 Sgr. oder 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	15 Sgr. bez. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden ..	20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter	5 Sgr. bez. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§ XIII. Expreßbestellgeld. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bez. 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bez. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bez. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bez. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bez. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§ XIV. Nachsendung. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§ XV. Rücksendung. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV), Gebühr für Postanweisungen (§ V) und Postvorschußgebühr (§ VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ XVI. Porto-Contogebühr. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:

1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:

2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§ XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken. Die Freimarken werden von den

Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts. Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. . 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . 1 Guld. 53 Kr.

§ XIX. Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Anzeiger
des Königlichen Regierungs- zu Potsdam
und der Stadt Berlin.
Jahrg. 1. Ausgegeben Berlin, den 1. Januar 1816. Stück 1.

		Seite
1.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	1
2.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	2
3.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	3
4.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	4
5.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	5
6.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	6
7.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	7
8.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	8
9.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	9
10.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	10
11.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	11
12.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	12
13.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	13
14.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	14
15.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	15
16.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	16
17.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	17
18.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	18
19.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	19
20.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	20
21.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	21
22.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	22
23.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	23
24.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	24
25.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	25
26.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	26
27.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	27
28.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	28
29.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	29
30.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	30
31.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	31
32.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	32
33.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	33
34.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	34
35.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	35
36.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	36
37.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	37
38.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	38
39.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	39
40.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	40
41.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	41
42.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	42
43.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	43
44.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	44
45.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	45
46.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	46
47.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	47
48.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	48
49.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	49
50.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	50
51.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	51
52.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	52
53.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	53
54.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	54
55.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	55
56.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	56
57.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	57
58.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	58
59.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	59
60.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	60
61.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	61
62.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	62
63.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	63
64.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	64
65.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	65
66.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	66
67.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	67
68.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	68
69.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	69
70.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	70
71.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	71
72.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	72
73.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	73
74.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	74
75.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	75
76.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	76
77.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	77
78.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	78
79.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	79
80.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	80
81.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	81
82.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	82
83.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	83
84.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	84
85.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	85
86.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	86
87.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	87
88.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	88
89.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	89
90.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	90
91.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	91
92.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	92
93.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	93
94.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	94
95.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	95
96.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	96
97.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	97
98.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	98
99.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	99
100.	Verordnung wegen Einführung der Gesetzsammlung. Vom 27. Oktober 1810.	100

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 7. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ersatz-Geschäft im Kreise der 11. Infanterie-Brigade.

29. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade an den folgenden Tagen stattfinden wird:

am 14., 15. und 16. März in Teltow, **am 18. März** in Beeskow, **am 20. und 21. März** in Jüterbog, **am 3. und 4. April** in Potsdam, **am 5. April** in Belzig, **am 8. und 9. April** in Freienwalde, **am 10. und 11. April** für den Kreis Niederbarnim in Berlin, **vom 12. April ab** für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ersatz-Geschäft im Bereiche der 12. Infanterie-Brigade.

30. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft im Bereiche der 12. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen und Orten stattfinden wird:

am 13., 14. und 15. März in Angermünde, **am 16., 18. und 19. März** in Prenzlau, **am 21. und 23. März** in Templin, **am 3., 4. und 5. April** in Rathenow, **am 6., 8. und 9. April** in Nauen, **am 11., 12. und 13. April** in Neu-Ruppin, **am 15., 16. und 17. April** in Kyritz, **am 18., 19. und 20. April** in Perleberg.

Potsdam, den 12. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. Beförderung von Auswanderern.

31. Der Dachdeckermeister Franz Watzke zu Gramzow ist als Special-Agent der Baltischen-Lloyd, Stettin-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Actien-Gesellschaft zur Beförderung von Auswanderern für Gramzow und Umgegend concessionirt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre wegen Lungenseuche.

32. Unter dem Rindvieh des Rittergutes Vichel im Kreise Ruppin ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb die genannte Ortschaft nebst ihrer Feldmark mit Ausnahme des Gehöfts des Büdners Pein nach Maßgabe unserer Verordnung vom 8. October 1871 (Amtsbl. S. 297) für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres gesperrt worden.

Potsdam, den 9. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Viehsperre in Stöffin.

33. Die unterm 17. Januar 1871 (Amtsblatt Stück 3 Seite 30) wegen ausgebrochener Lungenseuche über die Ortschaft und Feldmark Stöffin im Ruppiner Kreise verhängte Viehsperre wird, nachdem die Seuche erloschen ist, hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

34. **Nachweisung**

der im IV. Quartal 1871 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung	Der Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
1	Ost-Havelland.	Samuel Eliaschowitz Prichodzky*)	Karnow (Rußland)		Handelsmann	13. December 1871	21. Februar 1845 geboren	schwächlich	braun	über dem linken Auge eine auffallende Narbe	*) Prichodzky ist durch Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 26. November 1867 wegen wiederholten einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle u. wiederholter Führung eines falschen Namens mit einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und Landesverweisung bestraft und mittelst Reiseroute der Polizei-Verwaltung zu Spandau vom 13. December 1871 über die Grenze geschafft worden.
2	Angermünde.	Andreas Sommanick	Groß-Divinau (Ungarn)		Drahtbinder	20. October 1871	33	mittel	schwarz	keine	
3	desgl.	Johann Kolengack	Szetyechow		desgl.	9. November 1871	18	klein	blond	keine	

Potsdam, den 8. Februar 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bezirks-Polizei-Verordnung,
den Gebrauch der Dreschmaschinen betreffend.

35. Der Betrieb der in unserem Bezirke gebräuchlichen Dreschmaschinen hat sich in mehreren Fällen dadurch als gefährlich erwiesen, daß die bei denselben beschäftigten Personen von dem in Bewegung gesetzten unverwahrten Triebwerke oder von der, mit einem Triebwerke in Verbindung stehenden freiliegenden Welle ergriffen und beschädigt worden sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

Bei dem Gebrauche der Dreschmaschinen müssen, während sie in Bewegung sind, das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk, sowie die Wellen, letztere aber nur zwischen der Dreschmaschine und der Laufbahn der Pferde, mit einer, aus Brettern oder anderem festen Material bestehenden Schutz-Vorrichtung dergestalt bedeckt sein, daß die bei der Dreschmaschine beschäftigten oder in der unmittelbaren Nähe derselben sich aufhaltenden Personen vollständig dagegen gesichert sind, von den sich umdrehenden Theilen der Maschine berührt oder ergriffen zu werden.

Wer eine Dreschmaschine in Betrieb setzt, oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thlrn. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Potsdam, den 22. August 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 12. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen
der Ober-Post-Direction zu Berlin.
Unbestellbare recommandirte Briefe.

5. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern aus dem 4. Quartale 1871 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche sämmtlich in Berlin zur Post gegeben sind: an Gene in Angermünde am 19. Mai, an Hartmann in Nieder-Würgsdorf bei Bolkenhain am 30. Mai, an Kügler in Schönau am 30. Mai, an Matthe in Hennikendorf bei Straußberg am 6. Juni, an Kanig Polizer in Tirschtiegel am 10. Juni, an Barz in Cöslin am 30. Mai, an Irrgang in Wellmitz am 8. Juni, an Oppenheimer in Frankfurt a. M. am 6. Juni, an Hüttner in Regenwalde am 5. Juli, an Goliasch in Breslau am 22. November, an Schwebelfink in Ebling bei Pauridan am 20. Mai, an Koch in Danzig am 6. Juni, an Waldenburg in Cöln am 26. Juli, an Krohl in Wesel am 17. Juli, an Mall in Vevay am 10. Mai, an Tansch in Würzburg am 2. August, an Schendel in Neu-Ulm bei Driesen am 28. Juni, an Hoffmaann in Friedrichshagen am 14. Juli, an Sander in Nauheim am 6. Juli, an Römer in Brandenburg a. H. am 15. Juli, an Haabietz in Breslau am 13. Juli, an Schulz in Kaisershütte bei Wigorda am 9. Juli, an Bartsch in Mainz am 24. Juli, an Kleemann in Straußberg am 22. Juli, an Hagen in Tempelhof am 5. August, an Pulvermacher am 15. August, an Heissig am 17. August, an Voigt am 25. August, an Fichtel am 29. August, an Münster am 17. August, an Ginsburg am 20. Juli, an Groß am 23. August, an Gaßmann am 26. August, an Brock am 14. August, an Ebel am 16. August, an Dockhorn am 14. August, an Hahn am 7. September, an Fiedler am 31. August, an Garbe am 30. August, an Bier am 22. August, an Setrowitz am 29. Juni, an Gröckel am 11. Juli, an Auerbach am 18. Juli, an Schulz am 15. Juli, an Richter am 10. Juli, an Ballschmieder am 5. Juli, an Richter am 1. Juli, an Hempel am 9. Juli, an Schulze am 17. Juli, an Beller am 17. Juli, an Mummert am 8. August, an Daar am 1. August, an Bauer am 2. August, an Nicke am 8. August, an Waiser am 31. Juli, an Lüderitz am 22. Juli, an Magistrat am 3. August, an Ollsen am 1. August, an Jorrmann am 26. Juli, an Duas am 27. Juli, an Dannenberg am 13. Juli 1871, sämmtlich in Berlin.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung angerechnet, bei der Ober-Post-Direction in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 4. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Sachße.

Unanbringliche Postanweisungen
aus dem 4. Quartal 1871.

6. 1) an Lode über 3 Thlr. vom 12. September 1871, 2) an Pape über 1 Thlr. vom 18. September 1871, 3) an Lasch über 10 Thlr. vom 14. September 1871, 4) an Schmurr über 20 Sgr. vom 14. October 1871, 5) an Herrmann über 5 Thlr. vom 9. October 1871, 6) an du Maine über 1 Thlr. vom 24. October 1871, 7) an Hilbrich über 1 Sgr. 1 Pf. vom 25. October 1871, 8) an Heymann über 24 Sgr. 3 Pf. vom 1. December 1871, 9) an Schröder über 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. vom 7. December 1871, 10) an Wegener über 3 Thlr. vom 5. December 1871, 11) an Hasenjäger über 5 Thlr. vom 12. December 1871, 12) an Pawilecky über 5 Thlr. vom 30. November 1871, 13) an Neumann in Nieder-Schönhausen über 15 Sgr. vom 2. December 1871, 14) an Micheliß in Moabit über 2 Thlr. vom 9. September 1871, 15) an Hirschberg in Belgard über 2 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf vom 10 Juli 1871, 16) an Hormuth in Guben über 3 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. vom 13. August 1871, 17) an die Saleriencasse in Tuchel über 7 Sgr. vom 23. October 1871, 18) an Riemen in Gotha

über 1 Thlr. vom 10. Juli 1871, 19) an Frank in Berncastel über 20 Thlr. vom 8. November 1871, 20) an Albuschat in Insterburg über 1 Thlr. vom 11. November 1871, 21) an die Kreisgerichts-Commission in Beuthen O.-Schl. über 25 Sgr. vom 21. October 1871, 22) an die Kreisgerichts-Deputation in Tarnowitz über 3 Sgr. vom 12. October 1871, 23) an Nöpel in Nieder-Großhartmannsdorf bei Wartha über 1 Thlr. vom 2. October 1871, 24) an Lüttich in Gallun bei Mittenwalde über 16 Thlr. 4 Sgr. vom 27. September 1871, 25) an Gemelowski in Hamburg über 5 Thlr. 20 Sgr. vom 12. September 1871, 26) an die Salerienkasse in Königsberg Nmk. über 2 Thlr. 4 Sgr. vom 19. September 1871, 27) an Bantke in Posen über 12 Thlr. 15 Sgr. vom 4. October 1871, 28) an Anft in Flatow über 2 Thlr. 24 Sgr. vom 11. November 1871, 29) an Gubenschwager in Biesenthal über 9 Thlr. vom 2. November 1871, 30) an das Kreisgericht in Ostrowo über 12 Sgr. vom 29. September 1871, 31) an Jayha in Fraustadt über 26 Sgr. vom 18. October 1871, 32) an Wardermann in Thorn über 31 Thlr. 15 Sgr. vom 6. November 1871, 33) an Lehmann in Spandau über 2 Thlr. vom 19. October 1871, 34) an Meyer in Achim über 1 Thlr. vom 1. Juli 1871, 35) an Affenborn in Frankfurt a. O. über 1 Thlr. vom 1. Juli 1871.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Postarmenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.
In Vertretung: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anderweite Benennung eines Platzes in Berlin.

5. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Platz hinter dem Universitäts-Garten hierselbst, im 2. Polizei-Revier, welcher bisher den Namen Bauhof geführt hat, fortan den Namen

„Hegel-Platz"

führen soll.

Berlin, den 4. Februar 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

10. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlasse der hierselbst verstorbenen unverehelichten Marie Goese die Staatsschuldscheine

Littr. D. № 11,595 über 300 Thlr.
- B. " 20,213 " 200 Thlr.
- F. " 42,531 " 100 Thlr.
- F. " 125,240 " 100 Thlr.

und die Kurmärkische Schuldverschreibung

Littr. G. № 2,624 über 50 Thlr.

angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Stadtgerichts-Rendanten Huth hierselbst, Auguststraße Nr. 17, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

11. Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1868 dem Ober-Inspector Doerck in Prassen bei Schippenbeil verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Serie 1129 № 112,840 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Am 1. Februar d. J. ist zum gemeinschaftlichen Tarif für Oberschlesische Steinkohlen nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. Dezember 1871 ein erster Nachtrag in Kraft getreten, welcher neue directe Frachtsätze nach den Stationen Wittenberg und Bitterfeld enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 1. April d. J. ab finden im diesseitigen Local-Verkehr für den Transport von Salz aller Art bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern die Frachtsätze des Specialtarifs für den Transport von Kartoffeln ꝛc. (Seite 141 des Localtarifs) Anwendung und tritt der bisherige Specialtarif für Salz in den vorbezeichneten Quantitäten (Seite 119 des Localtarifs) mit dem genannten Tage außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Verwaltung des Eichamtes zu Bernau.

Bei dem Eichungsamte zu Bernau hat der bisherige Eichmeister, Zimmermeister Seydel, seine

Function niedergelegt und ist an dessen Stelle der Schlossermeister E. Giese jun. nach ertheilter Qualification zum Eichmeister bestellt worden.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Der Königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg. Dr. Kosmann, Königl. Bergassessor.

Verwaltung des Eichamts zu Neu-Ruppin.

Dem Eichamte zu Neu-Ruppin ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 4. d. M. die Befugniß zur Eichung von Fässern ertheilt und der am genannten Eichamte fungirende Eichmeister Kisten mit der Ausführung der Faßeichungen betraut worden.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Der Königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg. Dr. Kosmann, Königl. Berg-Assessor.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Dreyer, Rosenkranz und Droop zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent

auf einen Seilbohner in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Arbeits-Inspector Schlegel bei der Strafanstalt zu Spandau ist an das Centralgefängniß zu Cottbus und der bei diesem Gefängniß bisher angestellte Rendant und Inspector Swowoda als Arbeits-Inspector an die Strafanstalt zu Spandau versetzt worden.

Der bisherige Oberaufseher Zumbruch ist zum Hausvater der Königlichen Strafanstalt zu Spandau ernannt worden.

Der bisherige Feldwebel des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Andreas Ernst Ecke ist zum Hausvater der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Barbara Henriette Mehse aus Güstrow, jetzt in Kehrberg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Dem Candidaten phil. August Ernst Adolph Brand aus Wülfinghausen jetzt in Fretzdorf, Kreis Ostprignitz ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Brosien ist als ordentlicher Lehrer am Sophien-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Nerrlich ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lichtner ist als ordentlicher Lehrer an dem Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Geschke, Richard Friedrich Heinrich Schulz, Redecker, Herz, Silberborth Walter und Brennert und die Lehrerin Fräulein Migolski sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Krauser ist zum Königlichen Betriebs-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die bisherigen Büreau-Assistenten Schäffer, Wiedermann, Brückner sind zu Königl. Eisenbahn-Secretairen bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt und der bisherige Packmeister Wilhelm Heinrich Rohr ist definitiv als solcher bei derselben angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

22. Im Laufe des Monats Januar sind

angestellt: der anstellungsberechtigte Packetträger A. Walter als Büreaudiener;

ernannt: der Ober-Postsecretair Müller zum Postdirector, der Ober-Postcommissarius Pinkwart und der Postmeister von Wickede zu Postinspectoren, der Postsecretair Lüthens zum Ober-Postdirections-Secretair, die Postcommissarien Holst, Kluckhuhn, Jurock, von Rozynski und die Postsecretaire Reichhelm, Herzog, Remer, Meyer, Lausch und Hahn zu Ober-Postsecretairen;

versetzt: der Ober-Postsecretair Grohnert, die Postsecretaire Rosenstiel, Kohlmann und Zillmann von Berlin nach Dresden, resp. Lauenburg, Bredstedt und Bornheim, die Postsecretaire Naujocks, Berger, Kobus, Claussen und die Eisenbahn-Postconducteure Stieler, Hüsing und Scheuffler von Berlin nach Frankfurt a. M., der Postsecretair Krätke und der Postamts-Assistent Przybyllock von Cöln resp. Morgenroth nach Berlin;

übertragen: dem Postinspector Bartsch die Vorsteherstelle des Kaiserlich Deutschen Postamts in Constantinopel;

verstorben: der Briefträger Scheibe;

entlassen: der Postbüreaudiener Binner;

freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Pohl.

Nachweisung der im Monat Januar 1872 im Kammergerichts-Departement vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Kreisrichter Vollmar in Schneidemühl und Fleischhammer in Stralsund sind als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Wentzel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig mit der

Funktion bei der Gerichts-Commission in Sonnenburg ernannt. Der Gerichts-Assessor Gandert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brandenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Niemegk ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Dr. Roffhack ist zum Friedensrichter des Cantons Saarunion ernannt. Der Gerichts-Assessor von Huelst ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Strasburg W. P. ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Herzbruch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Genthin ernannt. Der Gerichts-Assessor Rademacher ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Treuenbrietzen ernannt.

II. **Rechtsanwalte.** Dem Rechtsanwalt und Notar Staemler beim Stadtgericht Berlin ist in Folge seiner Wahl zum zweiten Director der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

III. **Gerichtsassessoren.** Der Gerichtsassessor Bernstein ist in Folge seiner Wahl zum Beigeordneten der Stadt Cüstrin aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichtsassessor Dr. Wiesehahn ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Justizdienste entlassen. Dem Gerichtsassessor Dr. Bürgers ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Dem Gerichts-Assessor von Gramatzki ist in Folge seiner Ernennung zum Vice-Consul die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der bisherige Referendar Lueg ist bei seiner Ernennung zum Gerichtsassessor in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt. Der Gerichtsassessor Dr. Varges ist im auswärtigen Amte angestellt und in Folge dessen aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Gerichtsassessor Friedrich ist auf seinen Wunsch in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Borchardt, Humbert, Paul Meyer, Friedrich.

IV. **Referendarien.** Der Referendar von Könen ist aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt, desgl. der Referendar Tourbié aus Marienwerder und der Referendar Schmidt aus Magdeburg. Die Rechtscandidaten Ney und Friedemann sind zu Kammergerichts-Referendaren ernannt.

V. **Subalternbeamten.** Der Kreisgerichts-Secretair Janowski in Angermünde ist gestorben.

Nachweisung

der im Monat Januar 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Maywald, Französischestraße 64, Schiedsmann für den Französischestraßen-Bezirk № 24, 2) Schneidermeister Meerwald, Französischestraße 60, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Schmiedemeister Hochradel daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Gürtlermeister Ilse, Dessauerstraße 2, 2. Stellvertreter für den Hafenplatz-Bezirk № 43, 5) Kaufmann Vormelker, Dresdenerstraße 7, Schiedsmann für den Britzerstraßen-Bezirk № 76, 6) Fabrikbesitzer Wilde, Cottbuserstraße 5, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 66/69, 7) Kaufmann Adler, Commandantenstraße 55, 2. Stellvertreter für den Kürassierstraßen-Bezirk № 87, 8) Zimmermeister Richter, Alexanderstraße 46, 1. Stellvertreter für den Alexanderplatz-Bezirk № 124, 9) Fabrikant Heller, Georgenkirchstraße 29, 1. Stellvertreter für den Gollnowstraßen-Bezirk № 127, 10) Kaufmann Rubach, Landsbergerstraße 22, 1. Stellvertreter für den Büschingsplatz-Bezirk № 128, 11) Stadtgerichts-Kanzlei-Diätar Götschke, Stromstraße 52, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 194/196, alle 11 verpflichtet am 24. Januar 1872.

Kreis Prenzlau. 12) Kaufmann Heidebreck zu Prenzlau, Schiedsmann für den Johannis-Bezirk daselbst, 13) Kürschnermeister Frick daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. Januar 1872.

Kreis Templin. 14) Kaufmann von Santen zu Templin, Schiedsmann für den 1. Stadt-Bezirk, 15) Rentier Hauck daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 16) Buchdruckereibesitzer Wassermann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Kaufmann Schmiedecke ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 2. Stadt-Bezirk, 18) Maurermeister Ertzgraeber ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 5 verpflichtet am 22. Januar 1872.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 23. Februar **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plenssen.

№ 7952. Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

36. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,30	1,10	2,66	1,10	1,23	0,78	2,22	1,20	1,64	1,26	1,94	1,70
2	2,30	1,10	2,66	1,10	1,23	0,80	2,18	1,20	1,62	1,26	1,88	1,70
3	2,30	1,10	2,62	1,10	1,25	0,81	2,18	1,20	1,62	1,26	1,84	1,70
4	2,28	1,05	2,62	1,10	1,28	0,81	2,16	1,28	1,62	1,28	1,84	1,70
5	2,30	1,07	2,62	1,10	1,25	0,82	2,16	1,28	1,64	1,34	1,84	1,72
6	2,30	1,07	2,62	1,10	1,25	0,82	2,00	1,32	1,68	1,38	1,88	1,74
7	2,30	1,10	2,66	1,02	1,25	0,82	2,22	1,32	1,68	1,38	1,96	1,74
8	2,33	1,07	2,66	1,10	1,28	0,84	2,22	1,32	1,64	1,38	1,94	1,74
9	2,33	1,10	2,66	1,10	1,25	0,84	2,22	1,34	1,62	1,24	1,92	1,76
10	2,33	1,10	2,66	1,10	1,28	0,84	2,18	1,36	1,62	1,22	1,92	1,76
11	2,33	1,10	2,68	1,12	1,28	0,84	2,18	1,38	1,60	1,22	1,96	1,76
12	2,35	1,12	2,68	1,10	1,28	0,84	2,22	1,34	1,68	1,01	2,04	1,78
13	2,35	1,12	2,64	1,10	1,28	0,85	2,18	1,30	1,60	1,02	2,10	1,82
14	2,35	1,12	2,64	1,20	1,28	0,85	2,18	1,34	1,35	1,02	2,14	1,84
15	2,35	1,12	2,62	1,20	1,28	0,85	2,12	1,38	1,64	1,12	1,98	1,86
16	2,33	1,10	2,62	1,10	1,31	0,85	2,18	1,40	1,62	1,12	1,94	1,88
17	2,30	1,07	2,62	1,04	1,31	0,85	2,18	1,38	1,64	1,26	1,94	1,88
18	2,30	1,05	2,62	1,04	1,31	0,85	2,20	1,40	1,70	1,30	1,84	1,88
19	2,27	1,05	2,62	1,10	1,31	0,85	2,22	1,38	1,64	1,30	1,94	1,88
20	2,27	1,05	2,64	0,98	1,28	0,85	2,22	1,38	1,62	1,32	1,96	1,88
21	2,27	1,02	2,64	1,08	1,28	0,84	2,22	1,36	1,64	1,30	1,92	1,86
22	2,27	1,02	2,64	1,10	1,28	0,84	2,20	1,40	1,64	1,28	1,94	1,84
23	2,30	1,05	2,64	1,10	1,28	0,84	2,22	1,36	1,62	1,28	1,95	1,84
24	2,30	1,05	2,66	1,10	1,28	0,84	2,22	1,40	1,62	1,30	2,00	1,84
25	2,33	1,10	2,64	1,10	1,28	0,84	2,22	1,40	1,60	1,28	1,98	1,84
26	2,33	1,10	2,66	1,10	1,28	0,84	2,18	1,42	1,62	1,28	1,98	1,86
27	2,33	1,10	2,66	1,10	1,28	0,84	2,18	1,40	1,62	1,28	1,98	1,86
28	2,35	1,10	2,68	1,04	1,28	0,84	2,20	1,34	1,62	1,28	1,98	1,86
29	2,35	1,10	2,68	1,10	1,28	0,82	2,18	1,44	1,62	1,28	1,98	1,86
30	2,35	1,12	2,68	1,10	1,28	0,82	2,18	1,42	1,62	1,28	1,96	1,86
31	2,35	1,12	2,68	1,10	1,28	0,82	2,20	1,44	1,62	1,28	1,96	1,86

Potsdam, den 14. Februar 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien.

37. Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis abgegeben werden.

In Folge dessen haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen beschlossen, den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königlichen Statistischen Büreau als Verlagsartikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung zu übertragen und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Büreau direct, als im Wege des Buchhandels an jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Octav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für 1 Thlr. 10 Sgr.
2) die veränderlichen Tafeln desselben für 1 Thlr. 20 Sgr.
3) das Jahrmarktsverzeichniß für 2 Thlr.

und 4) die genealogischen Nachrichten für 15 Sgr.; zusammen 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf fünf Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen verabreichte Fourage pro 1872.

38. Auf Grund der von der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg ermittelten im 49. Stück des vorjährigen Amtsblatts Seite 365 publicirten Martini-Durchschnittsmarktpreise für das Jahr 1871 werden die Preise, nach denen die Vergütigung für die an durchmarschirte Truppen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende December 1872 verabreichte Fourage zu berechnen ist, hierdurch auf 2 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. für den Centner Hafer, 22 Sgr. 4 Pf. für den Centner Heu, 16 Sgr. 4 Pf. für den Centner Stroh festgesetzt.

Potsdam, den 19. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Termin zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bei dem Seminar zu Cöpenick.

39. Zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bereits geprüfter Lehrer nach dem Reglement vom 27. Februar 1869 haben wir einen Termin **auf den 2., 3. und 4. Mai d. J.** bei dem Seminar in Cöpenick anberaumt. Zur Theilnahme an dieser Prüfung sind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre seit der ersten Prüfung verflossen sind. Wer die Zulassung zu derselben begehrt, muß die desfallsige Meldung spätestens bis zum **12. April d. J.** unter Beifügung der §. 1. des obengedachten Reglements vorgeschriebenen Zeugnisse, Schriftstücke und Angaben der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einreichen. Diejenigen Lehrer, welche die erste Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungs-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, sich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und die bezügliche Meldung unter Beifügung der mehrerwähnten Schriftstücke u. s. w. bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlassung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß.

Potsdam, den 14. Februar 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Neue Pfarre in Ruhlsdorf.

40. Die Kirchengemeinden Ruhlsdorf und Marienwerder (Diöcese Bernau) welche bisher zur Pfarre Prenden gehörig waren, sind durch Umpfarrungsdecret vom 28. Januar 1872 zu einer selbstständigen Parochie mit dem Pfarrsitze in Ruhlsdorf constituirt worden.

Potsdam, den 19. Februar 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schal-Collegium.

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen.

7. Die nächste Prüfung für ordentliche Lehrerinnen-Stellen in dem Königlichen Lehrinnen-Seminar zu Berlin findet **am 12. bis 16. März d. J.** statt. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 5. März auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. an uns zu richten, und mit folgenden Angaben: 1) dem vollständigen Vor- und Zunamen der Lehrerin, 2) dem Geburtsort, 3) Geburtsjahr und Tag, 4) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und ob derselbe noch am Leben, 5) wo die zu prüfende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat, 6) auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat, 7) in welchem Verhältniß dieselbe bisher gestanden, 8) ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht. Hier muß Französisch, Englisch, Zeichnen ꝛc. aufgeführt werden, 9) Angabe der eingereichten Zeugnisse, 10) Adresse an welche das Prüfungs-Zeugniß geschickt

werden soll, sowie mit nachstehenden Zeugnissen: 1) einem Taufschein, 2) einem Schulzeugniß, 3) einem Führungs-Attest, 4) dem Zeugniß eines Geistlichen über die sittliche Befähigung zum Lehramte, von welchen Abschriften beizufügen sind, zu versehen.

Berlin, den 14. Februar 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollabgänge in den Wollspinnereien.

6. Nachstehende Verordnung:

„Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersichern Gefäßen stattfinden. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersichern Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1872

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 1. April d. J. ab finden im diesseitigen Local-Verkehr für den Transport von Salz aller Art bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern die Frachtsätze des Specialtarifs für den Transport von Kartoffeln ꝛc. (Seite 141 des Localtarifs) Anwendung und tritt der bisherige Specialtarif für Salz in den vorbezeichneten Quantitäten (Seite 119 des Localtarifs) mit dem genannten Tage außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 1. April d. J. ab treten die Frachtsätze der directen Tarife für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen vom 15. Mai 1871, beziehungsweise von Schönebeck und Staßfurt nach Station Posen vom 15. Juli 1871 außer Kraft. An Stelle der aufgehobenen Frachtsätze gelangen neue Sätze nach dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 0,3 Sgr. pro Ctr. Expeditionsgebühren und den Ueberführungsgebühren in Staßfurt resp. Schönebeck und in Berlin zur Einführung.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 1. April d. J. ab, werden die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Centner und darüber, aber unter 200 Centner im Ostbahn-Localverkehr, sowie in den Verbandverkehren der Stationen Schönebeck und Staßfurt mit den Ostbahn-Stationen, der Station Posen und den Stationen Alt-Boyen bis Augustwalde der Oberschlesischen Bahn aufgehoben. An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst 1 Thaler pro 100 Centner Expeditionsgebühren sowie den Ueberführungsgebühren für Staßfurt resp. Schönebeck und Berlin zur Einführung.

Bromberg, den 16. Februar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Spinnerei-Director Adolf Heller zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Strebel in Berlin ist unter dem 13. Februar dieses Jahres ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der seitherige zweite Bürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H. ist mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Januar d. J. als erster Bürgermeister der genannten Stadt für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 5. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

In Stelle des aus dem Amte geschiedenen Kreiswundarztes Curt zu Mittenwalde ist der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Falk zu Berlin, mit Belassung seines dortigen Wohnsitzes, zum Kreiswundarzt des Kreises Teltow ernannt worden.

Die erledigte Schleusenmeisterstelle zu Thiergartenschleuse ist dem pens. Gendarmen Gleu II vom 1. Februar d. J. ab verliehen worden.

Die erledigte Canalaufseherstelle zu Steinfurth ist dem pens. Gendarmen Fischer vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Assistent Schlüter zum Secretair und 2) der bisherige Büreau-Diätarius Schrödter zum Büreau-Assistenten.

Die Lehrer Bondick, Buth, Horst und Wauer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Es sind ernannt: 1) die Güter-Expedienten Klewitz und Klüpcke in Berlin zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten und 2) der Betriebs-Secretair Laade in Berlin zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair.

Nachweisung der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: a) zu Telegraphen-Secretairen: die Ober-Telegraphisten Sack, Bruhn und Bayer in Berlin, b) zu Ober-Telegraphisten: die Telegraphisten Engelmann, Emden, Gemper, Bellmann, Herrmann, Seegert, Voegt, Thieme, Wagenknecht, Johann Christian Beyer, Lietz, Bollmann, Beyersdorff, Johann Rudolph Schroeder und Puschmann in Berlin, c) zu Telegraphisten: die Telegraphen-Candidaten Heyroth, Schaaf, Schneider, Wiegel, Krause, Walter und Jädicke in Berlin, d) zu Telegraphen-Assistenten: die Telegraphen-Candidaten Thierbach und Hentsch in Berlin, e) zum Kanzlei-Diätar: der Militair-Invalide Dethloff in Berlin, f) zum Telegraphen-Boten: der Botenprobist Seranowitz in Berlin

Uebertragen ist: dem Ober-Telegraphisten Grimmert und August Ferdinand Müller in Berlin, die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Secretairstelle bei der Telegraphen-Central-Station daselbst.

Versetzt sind: a) zur Telegraphen-Central-Station in Berlin: der Telegraphen-Directions-Secretair Liedtke als Telegraphen-Secretair von Dresden, die Telegraphen-Secretaire Hane von Gotha, Dr. Butzon von Düsseldorf, Rudloff von Bielefeld, Böhden von Essen, Teusler von Sorau und Schultze von Cöln, der Ober-Telegraphist Bruhn von Neubrandenburg, der Ober-Telegraphist von Zengen von Gera und der Telegraphist Reuter von der General-Direction der Telegraphen. b) von der Telegraphen-Central-Station in Berlin: die Telegraphen-Secretaire Wutke nach Königsberg i. Pr., Mohrmann nach Dresden, Junker nach Halle a. S., Koch nach Coblenz, Hesse nach Dresden, von Dobbeler nach Frankfurt a. M. und Penner zur General-Direction der Telegraphen. Der Telegraphen-Secretair Dreyer und die Telegraphisten Schaefer, Küster, Dünnebeil, Rohr und Muzelius in den Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Carlsruhe. Die Telegraphisten Herbst nach Gotha und Thomas nach Bromberg.

Pensionirt ist: der Ober-Telegraphist Engel in Berlin.

Gestorben ist: der Telegraphenbote Giesecke in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Schifffahrt durch die lange Brücke bei Potsdam muß wegen der Reparaturbauten an dieser Brücke noch bis etwa 10. März d. J. gesperrt werden, was mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 20. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg
1865.

Stück 1. Inhalt. 1

Nr. 1. Verfügung vom 2. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 1.

Nr. 2. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 2.

Nr. 3. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 3.

Nr. 4. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 3.

Nr. 5. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 4.

Nr. 6. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 4.

Nr. 7. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 5.

Nr. 8. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 5.

Nr. 9. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 6.

Nr. 10. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 6.

Nr. 11. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 7.

Nr. 12. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 7.

Nr. 13. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 8.

Nr. 14. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 8.

Nr. 15. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 9.

Nr. 16. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 9.

Nr. 17. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 10.

Nr. 18. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 10.

Nr. 19. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 11.

Nr. 20. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 11.

Nr. 21. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 12.

Nr. 22. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 12.

Nr. 23. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 13.

Nr. 24. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 13.

Nr. 25. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 14.

Nr. 26. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 14.

Nr. 27. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 15.

Nr. 28. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 15.

Nr. 29. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 16.

Nr. 30. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 16.

Nr. 31. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 17.

Nr. 32. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 17.

Nr. 33. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 18.

Nr. 34. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 18.

Nr. 35. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 19.

Nr. 36. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 19.

Nr. 37. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 20.

Nr. 38. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 20.

Nr. 39. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 21.

Nr. 40. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 21.

Nr. 41. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 22.

Nr. 42. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 22.

Nr. 43. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 23.

Nr. 44. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 23.

Nr. 45. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 24.

Nr. 46. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 24.

Nr. 47. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 25.

Nr. 48. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 25.

Nr. 49. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 26.

Nr. 50. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 26.

Nr. 51. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 27.

Nr. 52. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 27.

Nr. 53. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 28.

Nr. 54. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 28.

Nr. 55. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 29.

Nr. 56. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 29.

Nr. 57. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 30.

Nr. 58. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 30.

Nr. 59. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 31.

Nr. 60. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 31.

Nr. 61. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 32.

Nr. 62. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 32.

Nr. 63. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 33.

Nr. 64. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 33.

Nr. 65. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 34.

Nr. 66. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 34.

Nr. 67. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 35.

Nr. 68. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 35.

Nr. 69. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 36.

Nr. 70. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 36.

Nr. 71. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 37.

Nr. 72. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 37.

Nr. 73. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 38.

Nr. 74. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 38.

Nr. 75. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 39.

Nr. 76. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 39.

Nr. 77. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 40.

Nr. 78. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 40.

Nr. 79. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 41.

Nr. 80. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 41.

Nr. 81. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 42.

Nr. 82. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 42.

Nr. 83. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 43.

Nr. 84. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 43.

Nr. 85. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 44.

Nr. 86. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 44.

Nr. 87. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 45.

Nr. 88. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 45.

Nr. 89. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 46.

Nr. 90. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 46.

Nr. 91. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 47.

Nr. 92. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 47.

Nr. 93. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 48.

Nr. 94. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 48.

Nr. 95. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 49.

Nr. 96. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 49.

Nr. 97. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 50.

Nr. 98. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 50.

Nr. 99. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 51.

Nr. 100. Verfügung vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Verhältnisse der Gemeinden und Gutsbezirke in Beziehung auf die Armenpflege. S. 51.

Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".

8) § 23 erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechend construirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In § 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:

„auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In § 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:

„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".

11) In § 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen:

„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist".

12) In § 27 fällt lit. c. weg.

13) In § 32 sind

a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",

b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"

zu ersetzen.

14) in § 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:

„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) in § 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) § 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert".

17) Im § 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:

„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

18) In § 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren."

19) In § 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen."

20) In § 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Classe für Nichtraucher vorhanden sein."

21) In § 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in § 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)."

22) § 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen."

23) In § 72 soll

a) Ziffer 3 lauten:

„Die Betriebsinspectoren, Betriebsbauinspectoren, Betriebscontroleure und Obertzugmeister";

b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";

c) in Ziffer 9 „Bahnhofsaufseher";

d) in Ziffer 10 „Bahnhofs-Inspections-Assistenten";

e) in Ziffer 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter";

f) in Ziffer 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"

beigefügt werden.

II.

Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam u. Berlin, den 26. Februar 1872.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Abtheilung des Innern.

* * *

Anlage.

Normal-Profil

des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.

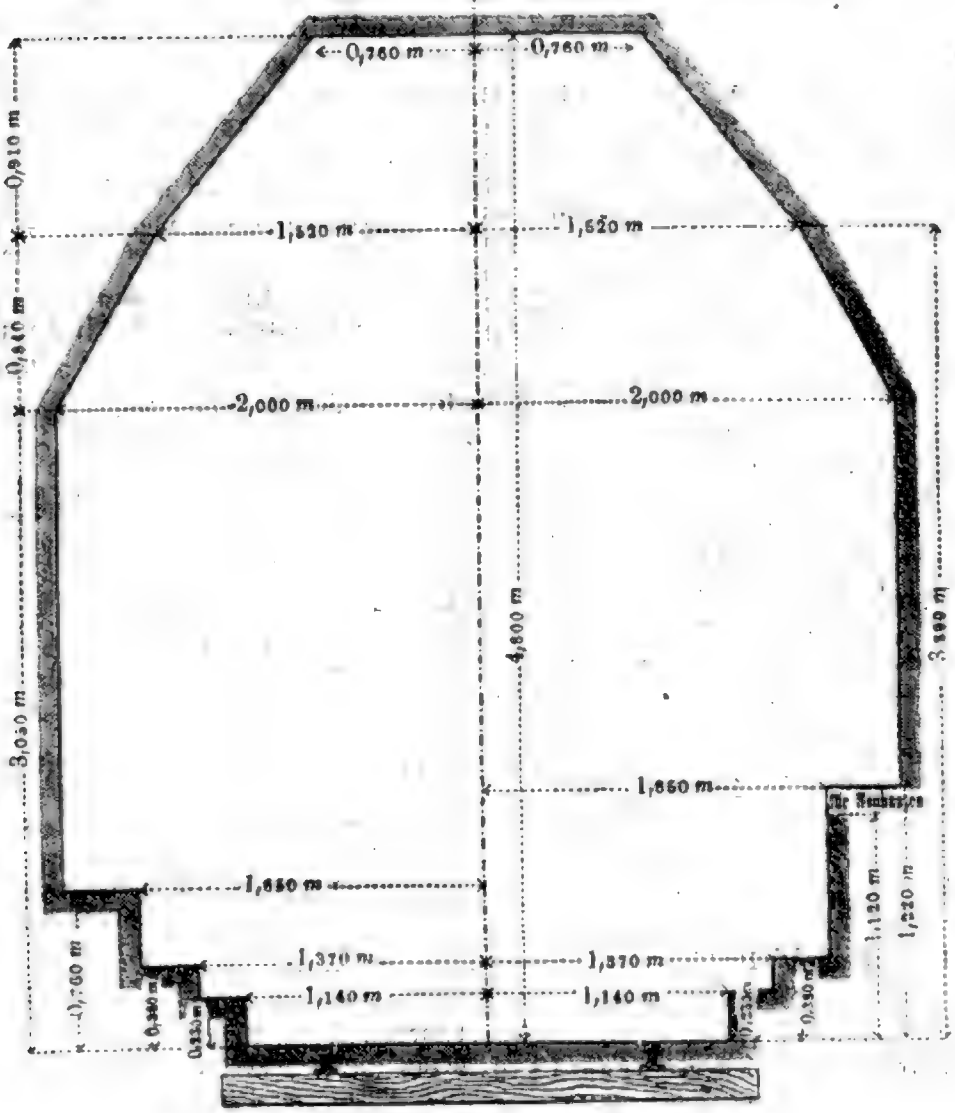

Amortisirte Staatspapiere.

42. Nachstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 28. Januar d. J. von den im Jahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren wird in Gemäßheit des § 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung S. 157) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. Februar 1872.

Königl. Regierung.

* * *

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 24887. Lit. B. à 500 Thlr. № 11566 und 23816. Lit. D. à 300 Thlr. № 8786. Lit. E. à 200 Thlr. № 3574 und 19175. Lit. F. à 100 Thlr. № 11865. 17587. 23019. 42467. 58864. 58865. 58866. 58867. 58868. 62867. 66586. 66587. 79978. 85069. 85070. 85720. 85721. 85722. 85723. 85724. 85725. 85726. 85727. 85728. 85729. 85730. 85731. 87009. 130339 und 177627. Lit. G. à 50 Thlr. № 20259. 20260 und 26529. Lit. H. à 25 Thlr. № 15889. 23371. 23372. 36243 und 39047.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. № 6060. 9385. 9475. 9675. 25413. 32034. 45550. 53079 und 55289. Lit. D. 50 Thlr. № 6246. 6893. 6922 und 18512. Lit. E. à 20 Thlr. № 19515 und 19516.

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. à 100 Thlr. № 4492.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 176 à 100 Thlr. № 17565. Ser. 229 à 100 Thlr. № 22811. Ser. 791 à 100 Thlr. № 79068. Ser. 831 à 100 Thlr. № 83075. Ser. 1009 à 100 Thlr. № 100810. Ser. 1262 à 100 Thlr. № 126107.

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. C. à 200 Thlr. № 3118.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D. à 100 Thlr. № 10809.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 707.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B. à 500 Thlr. № 7387 und 7388. Lit. D. à 100 Thlr. № 8511.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. à 200 Thlr. № 2764 und 9477. Lit. D. à 100 Thlr. № 9910. 9911. 9912. 9913. 9919 und 18019.

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. à 500 Thlr. № 8558. Lit. C. à 200 Thlr. № 2352.

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.

Ser. II à 50 Thlr. № 13055. Ser. II à 50 Thlr. № 18281. Ser. II à 50 Thlr. № 18929.

XII. Hannöversche Obligationen.

Lit. N. à 100 Thlr. № 528. Lit. E. I. à 100 Thlr. № 2436.

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.

Ser. 617 à 40 Thlr. № 15419 und 15420 Abtheilung I u. II. Ser. 1010 à 20 Thlr. № 25242 Abtheilung II. Ser. 2074 à 40 Thlr. № 51848 Abtheilung I u. II. Ser. 3405 à 40 Thlr. № 85108 Abtheilung I und II.

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837 à 25 Fl.

№ 3330. 9323. 18084. 18234. 26550. 35548. 68847. 68848. 68849 und 79351.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Packetverkehr mit Frankreich.

6. Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich. Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist. Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden. Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zolldeclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleitadresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind. Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

7. Unanbringliche Geldsendungen,

welche bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 3. Quartale 1871 lagern.

a) Declarirt: 1) an Schmidt in Magdeburg mit 3 Thlr. vom 31. Juli, 2) an Mesche in Gera mit 10 Thlr. vom 15. Juli, 3) an Ontrup in Crepy en Vallois mit 1 Thlr. vom 2. Juni, 4) an Cagnon in Ulm mit 7 Thlr. vom 14. Mai, 5) an Schenk in König bei Guben mit 1 Thlr. vom 2. Juli, 6) an Fischer in Cöln mit 1 Thlr. vom 18. September, 7) an Daunon in Rastadt mit 4 Thlr. vom 19. Juni, 8) an v. Ramin in Venedig mit 3 Thlr. vom 14. October, 9) an Kraus in Gratz mit 2 Thlr. vom 18. Juni, 10) an Nöthling in Bromberg mit 5 Thlr. vom 22. Juni, 11) an Pick in Rathenow mit 1 Thlr. vom 26. Mai, 12) an Levy in Breslau mit 25 Thlr. vom 11. Juli, 13) an Anders in Gr.-Schlause mit 1 Thlr. vom 17 Juli, 14) an Dzanzalowski in Danzig mit 2 Thlr. vom 2. August, 15) an Daube in Creuznach mit 20 Frcs. vom 15. September, 16) an Gerabeck in Galatz mit 15 Thlr. vom 4. Juli, 17) an Algrim in Steffenhagen mit 1 Thlr. vom 29. August, 18) an Schmidt per Feldpost mit 1 Thlr. vom 2. September, 19) an Schellbach ohne Bestimmungsort mit 5 Thlr. vom 8. September, 20) an Laris mit 5 Thlr. vom 16. Juni, 21) an Liebert mit 3 Thlr. vom 25. Mai, 22) an Flatow mit 1 Thlr. vom 19. December, 23) an Brandt mit 2 Thlr. vom 9. October, 24) an Jaensch mit 1 Thlr. vom 27. Juni, 25) an Pfennig mit 1 Thlr. vom 5. October, 26) an Schneider mit 1 Thlr. vom 17. Juli, 27) an Schmidt in Berlin mit 1 Thlr. vom 27. September 1871.

b) Undeclarirt: 28) an Schüffner in Zobten mit 2 Sgr. vom 16. Mai, 29) an Verdelot in Wien mit 40 Thlr. vom 15. Juli, 30) an Nissen in Hamburg mit 1 Thlr. vom 8. Juli, 31) an Langner in Peterwitz bei Ohlau mit 2 Thlr. vom 25. October, 32) an Brandt in Schkeuditz mit 2 Thlr. 1 Sgr. vom 25. October, 33) an Wittwe (ohne Namen) in Seelow mit 4 Thlr. vom 27. September, 34) an Poller in Neustadt-Eberswalde mit 1 Thlr. vom 2. Juli, 35) an Möhle in Halle bei Minden mit 1 Thlr. vom 21. Juni, 36) an Sommer in Kiel mit 5 Sgr. vom 31. Juli, 37) an v. Oertzen in Leppin bei Stargard mit 1 Thlr. vom 6. August, 38) an Eschmann in Neustadt mit 5 Thlr. vom 29. November, 39) an Hiepe in Langenweddingen mit 1 Thlr. vom 27. October, 40) an Spantikow in Hamburg mit 1 Thlr. vom 25. September, 41) an Wilkinson in Liebenstein mit 5 Sgr. vom 8. Juli, 42) an Scheu in Friedland i. M. mit 20 Sgr. vom 2. Juni, 43) an Drischner in Posen mit 1 Thlr. vom 7. Juni, 44) an Schulze in Rendsburg mit 1 Thlr. vom 12. Juni, 45) an Zimmermann in Petershagen mit 1 Thlr. vom 12. Juli, 46) an Blumhagen in Friedland mit 1 Thlr. vom 9. November, 47) an Nieborska in Wrussocum bei Dask mit 1 Thlr. vom 29. September, 48) an Kujohn in Neu-Ruppin mit 2 Sgr. vom 27. Juli, 49) an Wurl in Falkenberg i. M. mit 5 Sgr. vom 8. August, 50) an v. Puttkammer in Franzensbad mit 1 Thlr. vom 13. September, 51) an Pfeiffer in Brandenburg mit 1 Thlr. vom 25. Juli, 52) an Bars in Warzela bei Neudörfchen mit 1 Thlr. vom 7. Juli, 53) an Deckert in Posen mit 1 Thlr. vom 25. October, 54) an Pagenstecher ohne Bestimmungsort mit 1 Thlr. vom 3. September, 55) an Bettge mit 2 Thlr. vom 11. Juli, 56) an Rabe mit 1 Thlr. vom 19. Juli, 57) an Schube mit 1 Thlr. vom 1. August, 58) an Stöwacke mit 3 Thlr. vom 9. October, 59) an Vogel mit 1 Thlr. vom 9. November, 60) an Kühne mit 1 Thlr. vom 17. November, 61) an Rothkirch mit 1 Thlr. vom 14. October, 62) an Meyer mit 1 Thlr. vom 1. September, 63) an Wemmler mit 1 Thlr. vom 24. October, 64) an Zwinzner mit 1 Thlr. vom 12. Juni, 65) an Memcke mit 15 Sgr. vom 11. November, 66) an Bohl mit 2 Thlr. vom 13. Juli, 67) an Müller mit 10 Thlr. vom 11. August, 68) an Hansen mit 2 Thlr. vom 4. August, 69) an Meyer in Berlin mit 1 Thlr. vom 28. Juni 1871.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Werth-Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 17. Februar 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Fehrbellin und Friesack.

8. Vom 2. l. M. ab wird die Personenpost zwischen Fehrbellin und Friesack den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Fehrbellin 4 Uhr 20 Min. früh (im Sommer 4 Uhr 45 Min. früh), in Friesack 7 Uhr 20 Min. früh, aus Friesack 10 Uhr Vorm., in Fehrbellin 1 Uhr Nachm (im Sommer 12 Uhr 35 Min. Nachm.). Potsdam, den 27. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung derjenigen Straßen in Berlin, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne verbessert werden sollen.

7. In Gemäßheit des § 6 der Polizei-Verordnung vom 13. October 1866 werden hiermit nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, diejenigen Straßenstrecken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, in denen die Bürgersteige und Straßengerinne nach den Vorschriften des § 2 der genannten Polizei-Verordnung im Jahre 1872 im Zusammenhange verbessert werden sollen.

1) Brunnenstraße, von Thorstraße bis Straße 37 am Viehmarkt, Westseite, Nr. 92 bis 157.
2) Charitéstraße, von Karlstraße bis Louisenstraße, Westseite, Nr. 6 und 7.
3) Charlottenstraße, von Leipzigerstraße bis Kochstraße, Westseite, Nr. 68 bis 83, Leipzigerstraße Nr. 35, Kochstraße Nr. 59.
4) Charlottenstraße, von Französischestraße bis Unter den Linden, Ostseite, Nr. 33 bis 38, Französischestraße Nr. 44, Unter den Linden Nr. 33.
5) Dragonerstraße, von Münzstraße bis Linienstraße, Ostseite, Nr. 24 bis 50, Münzstraße 24.
6) Frankfurterstraße (Große), von Schillingstraße bis Andreasstraße, Südseite, Nr. 69 bis 112, Schillingstraße Nr. 20, Krautstraße Nr. 56.
7) Friedrichsgracht, von Gertraudtenstraße bis Spreestraße, Ostseite, Nr. 48 bis 61, Gertraudtenstraße Nr. 12, Spreestraße Nr. 9.
8) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Thorstraße, Westseite, Nr. 155 bis 172, Invalidenstraße Nr. 92.
9) Gartenstraße, von Invalidenstraße bis Gartenplatz, Ostseite, Nr. 26 bis 58.
10) Grünstraße (Neue), von Kommandantenstraße bis Wallstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 24, Kommandantenstraße Nr. 69, Wallstraße Nr. 15.
11) Heiligegeiststraße, von Königstraße bis Heiligegeistgasse, Nordostseite, Nr. 24 bis 52, Brauhausstraße Nr. 6.
12) Jägerstraße, von Markgrafenstraße bis Oberwallstraße, Südseite, Nr. 21 bis 33.
13) Jacobstraße (Alte), von Oranienstraße bis Neuenburgerstraße, Westseite, Nr. 117 bis 144, Oranienstraße Nr. 109, Feilnerstraße Nr. 4 und 5, Hollmannstraße Nr. 27, Neuenburgerstraße Nr. 34.
14) Jerusalemerstraße, von Kochstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 13, Zimmerstraße Nr. 42, Schützenstraße Nr. 26, Krausenstraße Nr. 34, Dönhofsplatz, vor der Jerusalemer Kirche.
15) Junkerstraße, von Lindenstraße bis Markgrafenstraße, Nordseite, Nr. 11 bis 21, Markgrafenstraße Nr. 17.
16) Klosterstraße, von Stralauerstraße bis Königstraße, Ostseite, Nr. 60 bis 78, vor der Parochial-Kirche und Kloster-Kirche.
17) Köpnickerstraße, von Neue Jacobstraße bis Köpnickerbrücke, Südseite, Nr. 95 bis 137, Neanderstraße Nr. 38.
18) Krausenstraße, von Mauerstraße bis Kommandantenstraße, Südseite, Nr. 1 bis 43, Mauerstraße Nr. 6/7, Friedrichstraße Nr. 200, Charlottenstraße Nr. 72, Markgrafenstraße Nr. 30, vor der Böhmischen Kirche.
19) Kurzestraße, von Kaiserstraße bis Landsbergerstraße, Ostseite, Nr. 13 bis 20, Kaiserstraße Nr. 24, Elisabethstraße 33 und 34, Landsbergerstraße Nr. 68.
20) Landsbergerstraße, von Kleine Frankfurterstraße bis Pallisadenstraße, Südseite, Nr. 89 bis 99, Weberstraße Nr. 37.
21) Louisenstraße, von Schumannstraße bis Schiffbauerdamm, Westseite, Nr. 14 bis 30, Karlstraße Nr. 39.
22) Markgrafenstraße, von Kochstraße bis Lindenstraße Westseite, Nr. 80 bis 107.
23) Markgrafenstraße, von Junkerstraße bis Leipzigerstraße, Ostseite, Nr. 17 bis 32a, Schützenstraße Nr. 13, Leipzigerstraße Nr. 43.
24) Markgrafenstraße, von Behrenstraße bis Leipzigerstraße, Westseite, Nr. 52 bis 61, Gensdarmenmarkt, Schillerplatz.
25) Markusstraße, von Große Frankfurterstraße bis Grüne Weg, Westseite, Nr. 30 bis 41, Blumenstraße Nr. 26 und 59.
26) Mühlenstraße, von Fruchtstraße bis Platz C., Südwestseite, Nr. 47 bis 59, Alte Verbindungsbahn.
27) Oranienstraße, von Alte Jacobstraße bis Lindenstraße, Nordseite Nr. 90 bis 98a, Alte Jacobstraße Nr. 116.
28) Puttkammerstraße, von Friedrichstraße bis Wilhelmstraße, Nordseite, Nr. 13 bis 23, Wilhelmstraße Nr. 27.
29) Ritterstraße, von Lindenstraße bis Prinzenstraße, Nordseite, Nr. 19a bis 52f, Lindenstraße Nr. 35/36, Alte Jacobstraße Nr. 15, Alexandrinenstraße Nr. 101.
30) Scharrenstraße, von Breitestraße bis Friedrichsgracht, beide Seiten, Nr. 1 bis 23, Breitestraße Nr. 20 und 20a, Bräuerstraße Nr. 20, Friedrichsgracht Nr. 50, vor der Petri-Kirche.
31) Spandauerstraße, von Königstraße bis Neue Friedrichsstraße, Nordostseite, Nr. 56 bis 81, Bischofstraße Nr. 15.
32) Weberstraße, von Große Frankfurterstraße bis Landsbergerstraße, Nordostseite, Nr. 1 bis 37, Große Frankfurterstraße Nr. 36.
33) Weinbergsweg, von Wollankstraße bis Fehrbellinerstraße, Ostseite, Nr. 1 bis 11c, Wollank'sche Baustelle und Wollankstraße Nr. 24.
34) Zimmerstraße, von Charlottenstraße bis Wilhelmstraße, Nordseite, Nr. 77 bis 100.

Außer den nach den Hausnummern vorstehend besonders bezeichneten Häusern werden von diesem Aufruf noch alle die mit den Fronten in den hier aufgeführten Straßenstrecken stehenden Eckhäuser, welche in anderen Straßen zählen, jedoch nur bezüglich dieser Fronten betroffen.

Die vorschriftsmäßige Herstellung der Bürgersteige muß, soweit nicht durch besondere Verfügungen ein früherer Termin bereits festgesetzt ist, bis zum 1. August 1872 vollendet sein.

Die in Folge dieses Aufrufs auszuführenden Arbeiten sind von den Vorschriften des § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. November 1866 befreit, und können daher auch bei Tage ohne weitere deshalb einzuholende diesseitige Erlaubniß ausgeführt werden.

Berlin, den 21. December 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung eines Platzes in Berlin.

8. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Platz C. des Bebauungsplanes des Stralauer Viertels in Berlin, am Güterbahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn den Namen: **„Rummelsburger Platz"** führen soll.

Berlin, den 17. Februar 1872

Königl. Polizei-Präsidium.

9. Nachstehende Verordnung:

„Verordnung,

betreffend die Abänderung des Gebühren-Tarifs für die Kornwäger zu Berlin.

An Stelle derjenigen Sätze, welche der im Anschluß an § 8 der Verordnung vom 17. Mai 1866 erlassene Gebühren-Tarif für die Kornwäger zu Berlin (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1866 Stück 24) unter I und II' bestimmt, sind vom 1. April 1872 ab zu entrichten:

ad I an Waagegeld für je 20 Centner Getreide, andere Feldfrüchte oder Mehl — bei Verwiegungen aus dem Kahne wie bei allen übrigen Verwiegungen — 1 Sgr.

ad II' an Wägerlohn — gleichviel, ob die einzelnen Säcke oder größere Parthien zusammen verwogen werden — für die Abnahme des Sackes oder der Säcke, für Auswägen ganzer Quantitäten, für Zubinden der Säcke und Wiederaufhelfen derselben, überhaupt für je 20 Centner — 2 Sgr. 6 Pf.

Berlin, den 10. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

gez. v. Itzenplitz."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Februar 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank.

2. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir **auf Montag, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr,** einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im § 31 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 und § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern 143. 219. 788. 834. 861. 862. 921. 1032. 1083. 1095. 1412. 1469. 1523. 1577. 1619. 1807. 1878. 1879. 2100. 2281. 2339. 2447. 2569. 2739. 2867. 2942. 3053. 3072. 3178. 3259. 3261. 3344. 3350. 3359. 3546. 3561. 3641. 4059. 4447. 4506. 4571. 4866. 4870. 4871. 5025. 5481. 5616. 5672. 5738. 5758. 5860. 6270. 6290. 6318. 6435. 6438. 6542. 6621. 6688. 7080. 7103. 7167. 7305. 7442. 7752. 7871. 7991. 8036. 8144. 8231. 8254. 8291.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern 284. 433. 507. 683. 756. 784. 868. 904. 1053. 1323. 1453. 1506. 1541. 1595. 1837. 1935. 2187. 2193. 2235. 2589. 2814. 2894. 2966. 3077. 3154. 3187. 3218. 3481. 3534. 3571. 3664.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern 28. 44. 193. 251. 462. 507. 632. 844. 920. 1237. 1307. 1338. 1408. 1789. 1861. 1919. 1934. 1947. 2057. 2070. 2109. 2150. 2444. 2485. 2809. 2832. 3136. 3212. 3250. 3526. 3702. 3814. 3862. 3901. 3909. 3982. 4178. 4182. 4676. 4708. 4817. 4875. 5021. 5108. 5329. 5586. 5599. 5713. 5896. 5964. 6106. 6330. 6388. 6480. 6486. 6524. 6654. 6701. 6716. 6740. 6840. 7512. 7724. 7765. 7788. 7908. 7976. 7987. 7988. 8126. 8334. 8349. 8366. 8507. 8646. 8735. 8771.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern 5. 63. 84. 370. 392. 509. 521. 669. 696. 712. 778. 823. 982. 994. 1053. 1131. 1782. 1918. 1965. 2096. 2210. 2381. 2839. 2871. 2928. 2943. 3229. 3293. 3525. 3573. 3584. 3684. 3748. 3865. 4016. 4092. 4322. 4380. 4385. 4420. 4605. 4730. 4764. 4774. 4850. 5159. 5499. 5839. 5851. 5897. 5929. 5946. 6229. 6324. 6443. 6629. 6650. 7118. 7133. 7187. 7206.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 12—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1882 zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den

Nummern 1 bis 9653 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlr. in Folge früher stattgehabter Auslooſungen gekündigt ſind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe mit der Poſt an die Rentenbank-Caſſe portofrei einzuſenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und ſoweit ſolcher die Summe von 50 Thlr. nicht überſteigt, durch Poſt-Anweiſung, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage iſt, ſofern es ſich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Billetausgabe.

Vom 1. März d. J. ab werden auf unſerer Halteſtelle Rummelsburg außer den nach den Stationen Berlin, Cöpenick und Finkenheerd bereits beſtehenden Billets zu den Perſonenzügen auch Billets für ſämmtliche Wagenclaſſen nach den Stationen reſp. Halteſtellen Friedrichshagen, Erkner, Hangelsberg, Fürſtenwalde, Berkenbrück, Briesen, Pilgram, Roſengarten, Frankfurt a. O. und Guben ausgegeben werden.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Ausdehnung

Die in dem directen Güter-Tarif zwiſchen dieſſeitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn vom 10. März 1870 für Station Magdeburg normirten Frachtſätze finden von jetzt ab bis zum 15. April d. J. auch für die Route der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn via Stendal Anwendung.

Berlin, den 18. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Frachtſätze.

Vom 1. März 1872 wird in ſämmtlichen Verband-Güter-Verkehren, an denen die Oſtbahn betheiligt iſt, für die Beförderung der im Abſchnitt B. II. A. zu № 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 10. Juni 1870 / 22. December 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1½ Centner ſchwer, deren Geſammtgewicht unter 40 Centner beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben. —

Bromberg, den 15. Februar 1872.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Cyprien Marie Teſſié du Motay zu Paris iſt unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf ein Verfahren, Ammoniak mittelſt Titan-Verbindungen kontinuirlich darzuſtellen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Werner Stauff, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilte Patent

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargeſtelltes Polſtermaterial

iſt um fernere zwei Jahre, alſo bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

Perſonalchronik.

Die Conceſſion zur Anlegung einer Apotheke in Fürſtenwerder, Kreis Prenzlau, iſt dem Apotheker Wilhelm Julius Theodor Mitzlaff verliehen worden.

Dem Candidaten theol. Adolph Jaeger aus Kemnitz, jetzt in Neu-Cölln bei Freienſtein, Kreis Oſtprignitz, iſt die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im dieſſeitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Die Pfarrſtelle zu Mildenberg in der Diöceſe Zehdenick, Königlichen Patronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Der Schulvorſteher Bäblich iſt als Hauptlehrer an der Gäſten Gemeindeſchule in Berlin angeſtellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ſind die bisherigen Hülfsboten Stangenberg, Nirdorff und Grabert zu Boten befördert worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Schifffahrtsſperre.

Die in № 5 Seite 40 unſeres Amtsblattes für 1872 angeordnete Sperre des Fehrbellin-Kanales wird hiermit auf die Zeit von **einſchließlich den 15. Mai bis Ende Juni d. J.** eingeſchränkt.

Potsdam, den 25. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

43. Regulativ

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871.)

Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38. ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 40. ff. des Gesetzes vom 8. März 1871.)

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Recurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Recurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§ 49.-61 des Gesetzes vom 8. März 1871),
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach angelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 46. ff. des Reichsgesetzes),
3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes,
4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes),
5) das vermittelnde Einschreiten Behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie
6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes),
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),
9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Recurse gegen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in den §§ 65. und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,
10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels Behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten, resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist,

einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort Behufs Einberufung seines Stellvertreters dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen, der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden, beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§ 47. 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplicat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter № 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die collegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle

Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen. Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäfts-Locale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg. — Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rège.

* * *

Vorstehendes Regulativ bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 27. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Die Wundärzte erster Klasse betreffend.

44. Die Wundärzte erster Klasse haben wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß die ihnen durch ihre Approbation beigelegte Berufsbezeichnung hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis eine Beschränkung andeute, welcher sie nach Publikation der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr unterliegen, und daß hieraus für sie vielfach eine nicht gerechtfertigte Beschränkung ihres Gewerbebetriebs erwachse.

Mit Rücksicht auf die von den Wundärzten erster Klasse bei ihrer Prüfung nachgewiesene Befähigung für den ärztlichen Beruf, sowie ihre auf Grund dieses Nachweises vor Verkündigung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 erlangte Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Aerzte, in Verbindung mit den Vorschriften dieser Gewerbe-Ordnung über die Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Praxis, nehme ich keinen Anstand, anzuerkennen, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der gedachten Gewerbe-Ordnung zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen.

Die Königliche Regierung ꝛc. ermächtige ich, denjenigen Wundärzten erster Klasse, welche dies bei ihr beantragen sollten, eine amtliche Bescheinigung darüber zu gewähren, daß die gegenwärtige, der Bescheinigung in beglaubigter Abschrift beizufügende Verfügung auf sie Anwendung finde.

Berlin, den 24. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 3. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Wittwencassen-Angelegenheiten betreffend.

45. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die in den Bekanntmachungen vom 10. Juli 1839 (Amtsblatt für 1839 Seite 241) und 19. Februar 1852 (Amtsblatt für 1852 Seite 71) zur Abführung der Wittwencassen-Beiträge und Anrechnung der Wittwenpensionen bei unserer Haupt-Casse vorgeschriebenen Termine Seitens der Special-Cassen in neuerer Zeit mehrfach nicht innegehalten und dadurch Unzuträglichkeiten herbeigeführt worden sind. Wir bringen deshalb den Specialcassen die obenbezeichneten Bekanntmachungen zur genauen Beachtung unter Hinweis auf die darin angedroheten Ordnungsstrafen hierdurch in Erinnerung.

Potsdam, den 29. Februar 1872.

Königl. Regierung.

Uebersicht des Zustandes des Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1871.

46. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 20. Februar 1871 — Amtsblatt de 1871 Stück 8 Seite 68 — wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds für das Jahr 1871 nach § 19 der revidirten Statuten vom 7. December 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen incl. Documente. Thlr.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1870	234,650	5,691	5	10
	der Bestand der Beeskower Schullehrer-Wittwen-Casse	1,625	218	2	—
	B. An laufenden Einnahmen.				
1	Antrittsgelder	—	225	—	—
2	Gehaltsverbesserungsgelder	—	909	3	5
3	Kirchencollectengelder	—	644	8	8
4	Hauscollectengelder	—	715	19	8
5	Capitalzinsen	—	9,873	17	1
6	Jahresbeiträge der Cassenmitglieder	—	12,191	10	4
7	Beiträge der Gemeinden	—	11,699	13	1
8	Sonstige Einnahmen	—	110	25	—
9	Neubelegungen in Hypothekencapitalien	14,900	—	—	—
10	Valuta für 9600 Thlr. in Staatsschuldscheinen	—	8,204	5	—
	Summa der Einnahme	251,175	50,482	20	1
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten	—	—	—	—
2	Zur Anlegung als Capital — cf. Einnahme-Position 9	—	14,900	—	—
3	An versilberten Effecten — cf. Einnahme-Position 10	9,600	—	—	—
4	Pensionen à 50 Thlr. jährlich an 475 Wittwen und Waisen-Familien	—	23,530	12	6
5	Sonstige Ausgaben	—	74	1	11
	Summa der Ausgabe	9,600	38,504	14	5
	Wiederholung.				
	Die Einnahme pro 1871 beträgt	251,175	50,482	20	1
	Die Ausgabe pro 1871 beträgt	9,600	38,504	14	5
	Bleibt Bestand	241,575	11,978	5	8

Potsdam, den 23. Februar 1872. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizei-Verordnung
für die Melioration des südlichen Randow- und unteren Welse-Thales.

47. Um die Vorfluth in denjenigen Flüssen und Gräben, welche im Gebiete des Verbandes für die Melioration des südlichen Randow- und unteren Welse-Thales liegen, und entweder von dem Verbande zu unterhalten oder laut der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1864 — Gesetz-Sammlung de 1864 Seite 277 ff. — unter die Schau des Verbandes gestellt sind, zu sichern und polizeiliche Ordnung bei der Benutzung dieser Wasserläufe mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur sowohl, als der Stauberechtigten an denselben herbeizuführen, haben wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des § 11 desselben, die folgende Polizei-Verordnung zur Nachachtung der Betheiligten aufgestellt.

§ 1. Normal-Profile. Für die Normal-Profile der von dem Verbande zu unterhaltenden oder der Schau desselben unterstellten Wasserläufe sind nachstehende Bestimmungen maßgebend: 1) Sämmtliche Uferböschungen sind in einfacher Anlage zu unterhalten; jedoch können geringere Uferböschungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Zustandes von dem Vorstande des Verbandes zugelassen werden, wenn durch solche — vermöge einer die festgestellte normale übersteigenden Sohlenbreite — keine den regelmäßigen Wasserlauf hemmende Verengung des ganzen Profils des betreffenden Flusses oder Grabens entsteht. 2) Die Sohle der Randow liegt an dem obersten Punkte des Genossenschaftsgebiets — dem Rückstaudamme auf den Wiesen der Güter Schwanenberg und Radewitz — 1 M. unter dem Terrain und läuft mit dem gleichmäßigen Gefälle von 1: 3200 bis zur Einmündung der Randow in die Welse, von welchem Punkte ab sich die Sohle der Welse mit demselben Gefälle — über den Fachbaum der

Freiarche an der Neuen Mühle zu Blumenhagen fortgerechnet — bis zu der Brücke in der Berlin-Stettiner Chaussee bei Vierraden als dem Endpunkte des Genossenschaftsgebiets, fortsetzt. Die Sohlenlagen der in die Randow oder in die Welse mündenden Gräben sind von der vorbeschriebenen Lage der Sohlen dieser Flüsse in der Weise abhängig, daß die Tiefe der letzteren jedesmal an dem Punkte, in welchem ein Graben ausmündet, die Tiefe des betreffenden Grabens bestimmt und von den bezüglichen Ausmündungspunkten ab die Grabensohlen mit gleichmäßigem Gefälle, entsprechend demjenigen des Terrains, nach aufwärts steigen. — In gleicher Weise reguliren sich demnächst auch die Sohlenlagen derjenigen Gräben, welche in die direct in die Randow oder die Welse einmündenden Gräben ihren Abfluß haben, nach der Lage der Sohlen der sie aufnehmenden Gräben an den Punkten, in welchen die Aufnahme erfolgt. 3) Die Breiten der Sohlen sind für a) die Randow am oberen Anfangspunkte 1,25 M. und nach und nach zunehmend bis 5 M. bei dem Ausfluß in die Welse, b) die Welse durchgängig rot. 5,6 M., c) den Wiesengraben beim Welliner Mühlenfließe beginnend und bei der Einmündung in den unter Littr. K. bezeichneten Graben aufhörend 1,25 M., d) den Mittelgraben, vom Grenzgraben zwischen der von Koblinsky'schen Besitzung und dem Dominio Kleinow ab in seinem Hauptlaufe rot. 2 M. und in der die Wendemarker Wiesen durchschneidenden, bei der Stauschleuse unweit der Eisenbahnbrücke in die Randow einmündenden Abzweigung 1 M., e) das Eichstädtische Mühlenfließ (Grenzgraben zwischen Schmölle und Wollin) 1 M., f) den Dammgraben (Grenzgraben zwischen den Guts- und den Gemeinde-Wiesen von Wollin) 1 M., g) den Grenzgraben zwischen Wollin und Lützlow 1 M., h) die beiden Lützlower Dammgräben je 0,6 M., i) das Gramzower Mühlenfließ (Grenzgraben zwischen Lützlow und Gemeinde Gramzow 1 M., k) den Grenzgraben zwischen dem Dominium Zichow und den fiscalischen Wendemarkschen Wiesen 1,25 M., l) den Grenzgraben zwischen dem Schulamt Seehausen und dem Domainen-Vorwerk Grunow 0,6 M., m) den Schönow-Blumberger Grenzgraben 1 M., n) den Wartin-Blumberger Grenzgraben 1 M., o) den Blumberger Schneidemühlgraben rot. 2 M., p) den Passower Holzgraben in seinem alten Laufe vom s. g. Zolldamm beim Dorfe Passow ab zur Welse rot. 2 M. und in dem neu hergestellten, bei der früheren Passower Bauernhütung von dem alten Graben sich abzweigenden, in der Richtung der Welse über die Passower und Stendeler Flur bis zum Torfgraben (confr. unter sub Littr. t.) fortlaufenden Arme 1 M., q) den neuen Hauptgraben auf Stendeler Flur 1. M., r) den alten Hauptgraben auf Stendeler Flur 1 M., s) den Stendel-Niederlandiner Grenzgraben 0,6 M., t) den fiscalischen Graben, sogenannten Torfgraben 1 M., u) den faulen Graben 1 M., v) die neue Welse, d. i. den zwischen dem Welse-Fluß und dem faulen Graben liegenden, auf der Grenze der Dominialwiesen und der Gemeindewiesen von Cunow beginnenden und in den Welsefluß ausmündenden Graben rot. 2 M.

§ 2. Räumung. Die Räumung der im § 1 unter № 3 Littr. a. b. c. d. p. q. t. und u. aufgeführten Flüsse und Gräben, jedoch bezüglich der unter Littr. b. erwähnten Welse mit Ausschluß des bei der neuen Mühle zu Blumenhagen befindlichen Freigrabens, wird von dem Verbande für die Melioration des Randow- und Welse-Thales bewirkt, während alle sonstigen daselbst aufgeführten Gräben, insoweit nicht etwa andere Verpflichtungen bestehen, durch die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte der Gräben geräumt werden. — Wegen etwa entstehender Streitigkeiten über die Räumungspflicht wird auf den letzten Absatz des § 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 verwiesen. — Der Regel nach geschieht die Räumung in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 1. bis zum 15. October dergestalt, daß in der ersteren Periode gründliche Auskrautungen, in der zweiten dagegen die erforderlichen Grundräumungen nach den Anordnungen des Vorstandes des Verbandes oder des von diesem bestellten Graben-Inspectors, beziehungsweise der bestellten Schaukommissionen gemäß den diesfälligen Bestimmungen im § 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 stattzufinden haben. Dem Ermessen der bezeichneten Organe des Verbandes bleibt überlassen, in besonderen Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß vorzunehmen und resp. anzuordnen.

§ 3. Auswurf. Die bei der Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 1 M. vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 14 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig in einer Böschung in wenigstens 2facher Anlage auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§ 4. Ufer. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung Derjenigen, denen die Räumung längs derselben obliegt. Die Aufsichts-Organe des Verbandes (§ 2) bestimmen, wie solche zu erfolgen hat. — Wurzelwerk, welches in den Ufern nach den Fluß- und Grabenbetten zu hervorragt, darf nicht geduldet werden vielmehr haben die Räumungspflichtigen stets für dessen Beseitigung zu sorgen. — Die Ufer dürfen, insoweit die Aufsichtsorgane des Verbandes nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ausnahmen gestatten, mit Bäumen oder Sträuchern nur in einer Entfernung von 2 M. vom oberen Uferrande ab gerechnet bepflanzt werden. Zweige, die sich über die Wasserspiegel ausbreiten, sind zu entfernen, oder entsprechend zu beschneiden und zu weit auswuchernde Sträucher stets in der Art zu beseitigen, daß sie nach dem Gutachten der Aufsichtsorgane des Ver-

bandes die Besichtigung und Räumung in keiner Weise hindern, noch den Wasserlauf stören.

§ 5. Gang auf den Ufern. Damit den Aufsichts-Organen des Verbandes, zu denen hier auch die vom Verbande zur Beaufsichtigung der von demselben zu unterhaltenden Anlagen angestellten Unterbeamten gerechnet werden, die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern aller im § 1 unter № 3 bezeichneten Flüsse und Gräben ein freier Gang von 1 M. Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung der zur Aufsicht und zur Räumung berufenen Personen jederzeit gestattet werden.

§ 6. Communication zwischen den gegenüberliegenden Ufern. Das Gehen, Reiten, Fahren, Karren und Viehtreiben von einem Ufer zum andern darf bei allen im § 1 unter № 3 genannten Flüssen und Gräben nur über die bereits vorhandenen oder neu anzulegenden Brücken und Stege, oder mittelst Furthen stattfinden, welche in den Böschungen und in der Normalsohle des betreffenden Wasserlaufs gepflastert und an den Enden des Pflasters mit Balken gehörig befestigt sind. — Alle dergleichen neue Anlagen sind stets so herzustellen, daß durch dieselben die im § 1 festgesetzten Fluß- und Grabenprofile nicht eingeschränkt werden. Neu anzulegende Brücken oder Stege müssen insbesondere stets die ganze reglementmäßige Breite des betreffenden Wasserlaufs überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Fluß- und Grabenbettes nach Abzug der Mittelpfeiler und Joche zu entsprechen hat.

§ 7. Waschbänke. Waschbänke in den Flüssen und Gräben (§ 1 № 3) sind nicht zu dulden, jedoch dürfen dergleichen auf den Ufern — und zwar feststehende sowohl, als solche, die über dem Wasserspiegel schwebend hängen — unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil an das Fluß- oder Grabenbett trifft, oder weniger als 0,₆ M. über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

§ 8. Tränken, Fischhälter ꝛc. Die Anlegung von Tränken oder Fischhältern, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Hölzern und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in die Fluß- und Grabenbetten ist ganz untersagt; nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinengarn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Grabenbetten zu hängen. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in den Fluß- und Grabenbetten selbst nicht gemacht werden dürfen. Dieselben müssen jedoch gegen das betreffende Fluß- oder Grabenbett durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 9. Abgänge, Koth u. s. w. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§ 10. Seitengräben. Die Herstellung neuer Zuleitungsgräben zu den im § 1 № 3 erwähnten Flüssen und Gräben ist jedem Grundbesitzer zwar gestattet, jedoch dürfen derartige Anlagen, welche in die laut § 2 vom Verbande zu unterhaltenden Wasserläufe ausmünden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes und nach Maßgabe der von Letzterem auf die geschehene Anzeige darüber zu erlassenden Bestimmungen, an welchem Punkte und in welcher Weise die Einführung des herzustellenden Seitengrabens in den betreffenden bereits vorhandenen Wasserlauf erfolgen soll, zur Ausführung gebracht werden. Insofern durch die freie Einführung eines neuen Seitengrabens das Stausystem des Verbandes alterirt werden sollte, kann die Ausführung des Unternehmens an die Bedingung der Herstellung und Unterhaltung derjenigen Anlagen geknüpft werden, welche zur Wahrung des Zweckes der bestehenden Stauvorrichtungen erforderlich sind.

§ 11. Stau-Anlagen. Ueber die Handhabung der in Gemäßheit der № 6 § 2 des Statuts vom 18. Mai 1864 vom Verbande bereits hergestellten oder noch herzustellenden Stau-Anlagen haben allein der Vorstand des Verbandes, beziehungsweise die von demselben zu diesem Zwecke bestellten Commissionen oder berufenen Beamten zu bestimmen. Niemand darf eigenmächtig Stauen irgend welcher Art in den unter № 3 § 1 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Flüssen und Gräben anbringen, vielmehr haben diejenigen Verbandsgenossen, welche eine weitere Ausführung des vom Verbande hergestellten Bewässerungssystems für einzelne Grundstücke zur Vermehrung des Ertrages derselben wünschen sollten, mit ihren diesfälligen Anträgen sich an den Vorstand des Verbandes zu wenden, welchem die Prüfung, ob und in welcher Weise den gestellten Anträgen unbeschadet der Zwecke und der Gesammtinteressen des Verbandes stattgegeben werden kann und — bei Bejahung dieser Vorfrage — die Einholung der Genehmigung Seitens der Regierung zu Potsdam zur Ausführung des bezüglichen Planes (№ 6 § 2 des Statuts vom 18. Mai 1864) obliegt.

§ 12. Behörden. Die Ueberwachung der gegenwärtigen Polizei-Verordnung steht dem Vorstande des Verbandes und den von demselben berufenen Schau-Commissionen — letzteren in den durch § 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 vorgezeichneten Grenzen — zu, wobei wegen des Oberaufsichtsrechts der Staats-Behörden auf § 15 l. c. verwiesen wird.

§ 13. Strafen. Die im drittletzten Absatze des mehrerwähnten § 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 vorbehaltenen Strafen wegen Unterlassung oder nicht ordnungsmäßiger Ausführung der von den Schau-Commissionen angeordneten Graben-Räumungen werden für jede laufende 4 Meter, wenn die Räumungspflicht sich nur auf die halbe Grabenbreite bezieht, auf 1 Sgr.,

und wenn sie die ganze Grabenbreite zum Gegenstande hat, auf 2 Sgr., in allen Fällen aber auf den Minimalbetrag von 10 Sgr. festgesetzt und dürfen den Maximalbetrag von 10 Thlr. nicht überschreiten. Alle sonstigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht besondere Gesetze ein anderes Strafmaß bestimmen, mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr., event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und findet auch auf diese Geldstrafen der vorletzte Absatz des § 4 des Statuts vom 18. Mai 1864 Anwendung. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Contravenienten oder Renitenten bewirkt. Dergleichen Kosten werden aus der Casse des Verbandes vorgeschossen und durch den Vorstand von den Zahlungspflichtigen im Wege der Execution wieder eingezogen.

§ 14. Ausführung. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Publikation durch die Amtsblätter der unterzeichneten Regierungen in Kraft.

Potsdam und Stettin, den 1. März 1872.

Königl. Regierungen. Abtheilung des Innern.
zu Potsdam und Stettin.

Polizei-Verordnung.

48. Nachdem wir in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Stettin für die Melioration des südlichen Randow- und unteren Welse-Thales die vorstehende Polizei-Verordnung unter dem heutigen Tage erlassen haben, wird hiermit unsere, im Amtsblatt von 1871 Stück 38 Seite 269/271 publicirte Verordnung vom 16. September 1871 über Unterhaltung der Gräben im Randow- und Welse-Thal wieder aufgehoben. Potsdam, den 1. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Viehsperre

49. Die Viehsperre im Dorfe Schönfeld nebst Feldmark, im Kreise Ruppin, (Amtsblatt Stück 5, Seite 18) wird, nachdem die Lungenseuche daselbst erloschen ist, hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 29. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor dem Gebrauch von mit bleiweißhaltigem Ueberzuge versehenen Bilderbüchern.

10. Die chemische Untersuchung von auf Leinwand gedruckten, für Kinder bestimmten Bilderbüchern hat ergeben, daß die Leinwandblätter mit einem bleiweißhaltigen Ueberzug versehen sind. Da die Gesundheit der Kinder, welchen derartige Bilderbücher in die Hand gegeben werden, in hohem Grade gefährdet wird, so warnt das Polizei-Präsidium vor dem Gebrauch dieser Bücher, indem es die Verkäufer zugleich auf die Bestimmungen der §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuches hinweist.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

12. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des in Rampitz verstorbenen Gastwirths Wagner folgende Staatsschuld-Documente, und zwar:

1) der 5 %gen Anleihe vom Jahre 1859:
   Litr. E. № 8539 über 50 Thlr.,
   = E. № 11608 = 50 Thlr.,
2) der Anleihe vom Jahre 1867C:
   Litr. F. № 22560 über 25 Thlr.,
   = F. № 24353 = 25 Thlr.,
   = F. № 35310 = 25 Thlr.,
3) der Anleihe vom Jahre 1868B:
   Litr. F. № 48373 über 25 Thlr.,

angeblich vermißt werden.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Wittwe Wagner in Rampitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 23. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

13. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn Julius Lichenheim zu Dargun in Mecklenburg-Schwerin mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Preußische Staatsschuld-Documente uud zwar:

1) der Prämien-Anleihe vom Jahre 1855:
   Serie 1322 № 132, 174 über 100 Thlr.,
2) der Anleihe vom Jahre 1857:
   Lit. B. № 1581 über 500 Thlr.,
3) der 5 %gen Anleihe vom Jahre 1859:
   Lit. D. № 23233 über 100 Thlr.,
4) der Anleihe vom Jahre 1867C.:
   Lit. D. № 32424 und 32425 à 100 Thlr.,

außerdem aber

5) die Schuldverschreibungen der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870:
   Lit. C. № 44511 über 500 Thlr.,
   Lit. C. № 44512 über 500 Thlr.

angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Lichenheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

14. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Landrath

Kuhn in Fischhausen die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855

Serie 478. № 47,728 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Landrath Kuhn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 28. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 1. April d. J. ab treten die Frachtsätze der directen Tarife für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. von den Stationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen vom 15. Mai 1871, beziehungsweise von Schönebeck und Staßfurt nach Station Posen vom 15. Juli 1871 außer Kraft. An Stelle der aufgehobenen Frachtsätze gelangen neue Sätze nach dem Einheitssatze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 0,2 Sgr. pro Ctr. Expeditionsgebühren und den Ueberführungsgebühren in Staßfurt resp. Schönebeck und in Berlin zur Einführung.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. April d. J. ab der zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn seit dem 10. März 1870 bestehende directe Güter-Tarif, sowie der seit dem 1. September 1871 zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn für einige Artikel bestehende directe Tarif außer Kraft tritt, und an deren Stelle von dem genannten Tage ab ein anderweiter directer Güter-Tarif zur Einführung gelangen wird.

Berlin, den 18. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderung.

Vom 15. April d. J. ab tritt die Bestimmung im § 10 p. des diesseitigen Localtarifs, wonach für Güter der Normalclasse, welche auf directe Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach der Sächsischen Lausitz und Böhmen verladen werden, von Berlin bis Görlitz oder umgekehrt ein Frachtsatz von 9½ Sgr. pro Centner zur Erhebung gelangt, außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Dem invaliden Sergeanten Johann August Lehmann ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Chaussee-Aufseherstelle zu Nitzow an der Kletzke-Genthiner Chaussee vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem Fräulein Charlotte Wilhelmine Buchert aus Schlawe, jetzt in Maulbeerwalde, Kreis Ost-Priegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Die Herren Rudolf Herrmann Johann Behncke und August Wilhelm Richard Behm zu Berlin sind zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Norddeutschen Bundes approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger Hermann Martin Theodor Gerlach zu Friedersdorf, Diöcese Frankfurt II, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Garz, Diöcese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ernst Gotthold Alfred Voigt zu Königs-Wusterhausen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckow, Diöcese Beeskow, bestellt worden.

Der Hülfslehrer Schneider ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Wittstock angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Schubring am Gymnasium zu Lübeck ist zum 6. Oberlehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ernannt worden.

Personal-Chronik
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

Im Monate Februar 1872 sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: der Kaufmann Busse in Saarmund zum Post-Agenten.

Angestellt: die Militair-Invaliden Johr als Büreaudiener und Schechert als Wagenmeister in Spandau.

Bestätigt: die Stations-Vorsteher Engel in Karstaedt und Haeußer in Groß-Behnitz, der vormalige Chausseegeld-Erheber Stegemann in Haßleben und der vormalige Post-Expeditions-Gehülfe Post in Herzsprung als Post-Expediteure.

Versetzt: der Post-Expediteur von Winterfeld von Saarmund nach Schönerlinde und der Post-Expediteur Riesen von Schönerlinde nach Alt-Ruppin.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Brühe in Groß-Behnitz und der Post-Expediteur Lehmann in Karstaedt.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen pro Monat Februar 1872.

I. Richter. Der Kammergerichts-Rath von Diemar ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt, die Appellationsgerichts-Räthe Frech in Coeslin und Körte in Bromberg sind als Räthe an das Kammergericht versetzt, zu Kammergerichts-Räthen sind ernannt die Stadtgerichts-Räthe Bachmann und Deegen und der Kreisgerichts-Rath Stölzel in Cassel, der Kreisgerichts-Director Rhenius in Carthaus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt, der Kreisrichter Alisch in Lindow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt, der Gerichts-Assessor Wolff ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Spremberg ernannt, der Gerichts-Assessor Albrecht ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Luckau mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Finsterwalde ernannt, der Gerichts-Assessor Krüger ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Zielenzig mit der Function an den Gerichts-Commissionen in Drossen ernannt, der Gerichts-Assessor Levy ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Beuthen ernannt, der Gerichts-Assessor Lescheck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marggrabowa ernannt, der Gerichts-Assessor Heinemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit ernannt, der Gerichts-Assessor Wernecke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Kosten ernannt, der Kreisrichter Brecht in Perleberg ist auf seinen Antrag vom 1. April 1872 ab aus dem Justizdienst entlassen, der Gerichts-Assessor Wendler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O. ernannt.

II. Rechtsanwalte. Der Vermerk in Stück 2 Seite 13 in Betreff des Rechtsanwalts Hauptner wird dahin berichtigt, daß rc. Hauptner zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg ernannt worden ist, der Rechtsanwalt und Notar Neumann in Oranienburg ist auf seinen Antrag von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. April d. J. entlassen, der Gerichts-Assessor Braune ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Königsberg Nmk. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg Nmk. ernannt.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Luther ist zum Staatsanwaltsgehülfen in Tilsit ernannt, dem Gerichts-Assessor Dr. Goldschmidt ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Posen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Loewenberg, Voigt, Flemming, Olshausen.

IV. Referendarien. Der Kammergerichts-Referendar Hermann Prinz von Hatzfeldt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Referendar Arndt vom Appellationsgericht in Marienwerder ist zum Kammergerichts-Referendar angenommen, der Kammergerichts-Referendar von Saldern ist zum Kreisdirector im Kreise Bolchen ernannt, dem Kammergerichts-Referendar Curt von Bülow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, der Referendar Knappe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: Wundsch, von dem Knesebeck.

V. Subalternbeamten. Der Kammergerichts-Secretair Kanzlei-Rath Szalla ist gestorben, der Kammergerichts-Büreau-Assistent Hoffmann ist zum Kammergerichts-Secretair ernannt, der Kammergerichts-Kanzlist Schmidt ist gestorben, der Kanzlei-Diätar Nagler ist zum Kammergerichts-Kanzlisten ernannt, der Kreisgerichts-Secretair Leo in Neustadt-Eberswalde ist an das Kreisgericht in Angermünde versetzt, der Büreau-Assistent Henkhaus ist zum Kreisgerichts-Secretair in Wriezen ernannt, der Büreau-Assistent Hagen in Lenzen ist an das Kreisgericht in Wittstock versetzt, der Büreau-Assistent Ista in Spandau ist an das Kreisgericht zu Berlin versetzt, der Civil-Supernumerar Krell in Strausberg ist zum Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde ernannt, der Civil-Supernumerar Kunze ist zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht in Templin ernannt; zu Büreau-Assistenten sind ernannt die bisherigen Civil-Supernumerarien Marquardt bei dem Kreisgericht in Brandenburg, Krüger bei dem Kreisgericht in Beeskow mit der Function bei der Gerichts-Commission in Friedland, Büllgraff bei dem Kreisgericht in Spandau, Bölke bei dem Kreisgericht in Perleberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Lenzen.

Vermischte Nachrichten.

Schleusensperre.

Die Pricros'schleuse in der Dahme muß wegen nothwendiger Reparatur bis **einschließlich den 15. März d. J.** für den Schiffahrtsverkehr gesperrt werden.

Potsdam, den 28. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien betreffend.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April d. J. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und

Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie

b) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die practischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, den 15. Februar 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts. **Stoll.**

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Am 16. und 17. Mai d. J. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb mit Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Characteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Nitthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insecten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. **Dr. Dünkelberg.**

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 6.) № 788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

№ 789 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Carl Johann Conrad Wilkens in Papeete (Tahiti) zum Consul des Deutschen Reichs für die Gesellschafts-Inseln und des Herrn Werner v. Bergen zum Consul des Deutschen Reichs in Bangkok. Als Jurisdictionsbezirk ist dem Consul v. Bergen das Königreich Siam zugewiesen worden.

№ 790 enthält die Ernennung des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes Johannes Dieckmann zu Kingston (Jamaica), des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes John Capela zu Karthagena in Columbien, des Kaufmanns Rudolphe Gerdes in Aquin (Haiti), des Kaufmanns Charles H. Meyer in Philadelphia zu Consuln des Deutschen Reichs, des Kaufmanns Th. W. Grubener zu Arensburg (Insel Oesel), des Kaufmanns Heinrich Hattendorf zu Kertsch und des Kaufmanns Wilhelm Rousſatier zu Onega zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

№ 791 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Consuls Carl A. Heeren zu Hamburg zum Königlich griechischen Consul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn August W. Gorisson.

(Stück 7.) № 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

794. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

№ 796 enthält die Ernennung des bisherigen Generalconsuls des Norddeutschen Bundes Bertram Dybwad zu Christiania und des Wilhelm Ettling in Madrid zu Generalconsuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Georg Vollmar in Barcelona, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmanns Louis Sanne zu Aux Cayes (Hayti), der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes: Christian Schultz zu Port-au-Prince (Hayti), Theodor Schultz in Zanzibar, Theodor Kunhardt zu Guadalajara, John A. Cladera zu Laguna, Julius Eversmann zu Matamoros, Otto Bartning zu Mazatlan, Etienne Benecke zu Mexiko, Georg Berkenbusch zu Puebla, John H. Bahnsen zu San Luis Potosi, Eduard A. Claussen zu Tampico, Adolph Kindt zu Tepic für Tepic und San Blas, Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz, Carl Alphons Ostermayer zu Zacatecas, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Maximilian Damm zu Durango, des Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes zu Colima, Kaufmanns Christian Flor, für Colima und Manzanillo, des Kaufmanns Thomas Casasus zu Campeche, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Raphael D. J. Picciotto zu Aleppo, des Kaufmanns Max Franz Johann Müller zu Gallipoli (Türkei) zu Consuln des Deutschen Reichs, des früheren Consuls des Norddeutschen Bundes zu Toulon August Bernard Schencking zum Consul des Deutschen Reichs in Nizza, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes zu Zante Otto Demetrius Caruso, des Kaufmanns Carl Spengelin zu Corfu, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Otto Martin Bade zu Christiania, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Victor Stroh in Amasia zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 797 enthält die Ernennung des bisherigen Königlich spanischen Viceconsuls Oswald Schmitz in Cöln zum Königlich spanischen Consul und die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs für diese Ernennung an denselben.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 7954. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation

der mit der Verwaltung der General-Brandcasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Commission.

№ 7955. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

№ 7956. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

№ 7957. Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

(Stück 9.) № 7958. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

№ 7959. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859 (Gesetz-Samml. S. 477. ff.)

№ 7960. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

(Stück 10.) № 7961. Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatscasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuercredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

№ 7962. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

№ 7963. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

№ 7964. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. December 1871.

(Stück 11.) № 7965. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

№ 7966. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

№ 7967. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

2. I) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar d. J., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II) Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III) Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV) Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V) In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Anlage A.

N. N.

Gesinde-Dienstbuch.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:
Ausgefertigt den ten

Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Anlage B.

1. № des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwalge Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Februar 1872.

50. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	3	Thlr.	24	Sgr.	— Pf.
" " "	Roggen	2	"	23	"	4 "
" " "	große Gerste	2	"	18	"	— "
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
" " "	Hafer . .	2	"	13	"	10 "
" das Schock	Stroh . .	7	"	16	"	9 "
" den Centner	Heu . .	—	"	24	"	11 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 11. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Warnung vor dem Beziehen von Weinreben aus dem östlichen Frankreich betreffend.

51. In Frankreich ist neuerdings eine Krankheit des Weinstockes aufgetreten, welche von der Französischen Regierung geradezu als Landplage bezeichnet wird. Diese durch ein Insect, welches an der Wurzel des Weinstockes lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beigelegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer der Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlichen Ufer der Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange, in den Departements du Gard, l'Ardèche und l'Hérault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insect der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insect nur selten, lebt dann über der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe, von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Ein anderes Mittel, als gänzliches Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen, ist bisher nicht aufgefunden.

Da sich die Krankheit in ihrer Ausbreitung den deutschen Grenzen immer mehr nähert, so verdient dieselbe die aufmerksamste Beachtung. Insbesondere wird das weinbauende Publikum hierdurch vor dem Beziehen an Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs ausdrücklich gewarnt.

Potsdam, den 5. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufreichung der neuen Zinscoupons Serie V beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A.

52. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 25. Januar 1872.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufforderung zur Bewerbung um die Kreisthierarztstelle in Neu-Ruppin.

53. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ruppin mit dem Wohnsitz in Neu-Ruppin ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer bezüglichen Zeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 6. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bevorstehende Revision der neuen Maaße und Gewichte betreffend.

54. Um die thatsächliche Durchführung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Art. 10, zu sichern, werden in einiger Zeit durch die Polizei-Behörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslocalen der Gewerbtreibenden zur Anwendung gelangenden Maße und Gewichte vorgenommen, und die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des § 369 № 2 des Strafgesetzbuchs weiter verfolgt werden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 16. Juli 1840 und 22. Juli 1851, wie vom 25. Mai 1871 — (Amtsblatt de 1851 S. 235 und de 1871 S. 156) —, wird das Publikum hierdurch bei Zeiten auf diese bevorstehenden Revisionen der Maße und Gewichte aufmerksam gemacht, und zugleich werden die Polizei-Behörden angewiesen, für eine zweckentsprechende und gründliche Ausführung derselben, worüber ihnen noch besondere Verfügung zugehen wird, Sorge zu tragen und dazu sogleich die geeignete Einleitung zu treffen.

Potsdam, den 11. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Kreisphysikatsstelle.

55. Das Physikat der Westpriegnitz mit dem Wohnsitz in Perleberg ist erledigt und sind Bewerbungen um dasselbe unter Einreichung der bezüglichen Zeugnisse schleunigst bei uns anzubringen, da dringende Verhältnisse eine baldige Besetzung der Stelle erforderlich machen.

Potsdam, den 14. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B).

15. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlasse des in Berlin verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Herrlitschke die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B.) Litr. E. № 20515 über 50 Thlr. angeblich vermißt wird.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Schutzmann Herrlitschke in Linden bei Hannover anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. März 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königlichen Eichungs-Inspection der Provinz Brandenburg.

Das Eichamt zu Wriezen betreffend.

Die unter dem 24. Januar d. J. gegen das Eichamt zu Wriezen a. O. verfügte Suspension der Eichungsbefugnisse wird hiermit aufgehoben, nachdem der Nagelschmidtmeister Hintze daselbst zum Eichmeister bestellt und demselben die Qualification als Eichmeister ertheilt worden ist

Berlin, den 1. März 1872.

Der Königl. Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg.

Dr. Kosmann, Königl. Bergassessor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifabänderung.

Vom 15. April d. J. ab tritt die Bestimmung im § 10 p. des diesseitigen Localtarifs, wonach für Güter der Normalclasse, welche auf directe Frachtbriefe von Berlin über Görlitz nach der Sächsischen Lausitz und Böhmen verladen werden, von Berlin bis Görlitz oder umgekehrt ein Frachtsatz von 9½ Sgr. pro Centner zur Erhebung gelangt, außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifausdehnung

Vom 1. März d. J. ist der im Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbande bestehende Tarif für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlen- und Kokesasche und Briquets vom 1. November 1871 auf die diesseitigen Stationen Coepenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. ausgedehnt worden. Druckexemplare des Tarifs werden bei den erwähnten Güter-Expeditionen, sowie in Berlin verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 3. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 25. Februar d. J. ab ist zum Verbands-Güter-Tarif zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn vom 1. October 1870 ein dritter Nachtrag in Kraft getreten, welcher die näheren Bestimmungen über die directe Beförderung von Eilgütern und einen ermäßigten Frachtsatz für Eisenbahnschienen von Königshütte via Chorzow nach Station Kohlfurt enthält. Druck-Exemplare des Nachtrages werden unentgeltlich verabfolgt, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 4. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für Mineral-Säuren ꝛc.

Vom 1. März d. J. ab wird in unserem Local-Verkehr, sowie im Magdeburg-Preußischen, Ostdeutsch-Russischen und Berlin-Posener Verband-Güter-Verkehr in Gemäßheit der Bestimmung § 3 II A zu № 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands für Mineral-Säuren ꝛc., welche in Ballons von größerer Schwere als 1½ Ctr. zur Aufgabe gelangen, deren Gesammtgewicht unter 40 Ctr. beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben.

Berlin, den 4. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Billet-Ausgabe.

Vom 1. April d. J. ab werden für die directe Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben und Sommerfeld via Hausdorf nach Glogau Billets zu ermäßigten Preisen für alle 4 Wagenklassen, sowie Retour-Billets zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben einerseits und Glogau andererseits für die II. und III. Wagenclasse verausgabt werden.

Berlin, den 11. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Tarif-Ankündigung.

Vom 15. d. M. ab tritt für den Transport von Eil- und Frachtgütern mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen Berlin einerseits und Stationen der k. k. pr. Südnorddeutschen Verbindungsbahn, sowie der k. k. pr. österreichischen Nordwestbahn andererseits via Reichenberg und via Liebau ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft, durch welchen die Bestimmungen und Sätze des für die Liebauer Route bestehenden Tarifs vom 15. Januar 1871 aufgehoben werden. Druck-Exemplare sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Erleichterung für Ausstellungs-Gegenstände nach Graudenz

Für die in der Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Graudenz in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Producte, in Verbindung mit einer Thierschau, treten auf den Staats-Eisenbahnen folgende Transport-Erleichterungen ein: a) der Hintransport

sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheins oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind; b) den Vieh-Begleitern wird die Benutzung der 3ten Wagenclasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4ter Classe gestattet.

Bromberg, den 4. März 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifankündigung.

Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. Februar 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Ernst Friedrich Berlin aus Wittstock, Christian Gottlob Ernst Fieren aus Königsberg Nmk., Hermann Otto Friese aus Berlin, Hermann Richard Graevell aus Mittel-Zibelle, Heinrich Otto Hermann Wagner aus Magdeburg, Heinrich August Louis Paul Wächner aus Berlin für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Der Elementarlehrer Neumann in Wittstock ist als Lehrer an der Vorschule des dortigen Gymnasiums angestellt worden.

Dem Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Schmidt, ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Below'schen höheren Töchterschule in der Stadtgegend zwischen der Behren-, Markgrafen-, Leipziger- und Wilhelmstraße daselbst ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Jenney Saatz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in der Simeons-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Im Beeskow-Storkower Kreise sind als Kreisverordnete ausgeschieden: a. der Amtmann Hoenig zu Tauche, b. der Rittergutsbesitzer Steinhausen zu Münchehofe und an deren Stelle neu gewählt und von der Königl. General-Commission zu Berlin bestätigt und als Kreisverordnete vereidigt worden: 1) der Kreisschulze Pach zu Bugk und 2) der Gutsbesitzer Wobring zu Carlshöhe.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: der bisherige Büreau-Assistent Zoerner zum Secretair und der bisherige Büreau-Diätarius Carl Otto Ferdinand Meyer zum Büreau-Assistenten.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind:

angestellt: die Postamts-Assistenten Kreuzahler, Großmann, Hauck, Pietsch, Mie, A. J. Bucke, Deditius, Morawietz, P. Hoffmann, J. F. König, Oertzen, G. A. Krüger, Weisker, Hensel, R. Tietze und Bärenreuth in dieser Eigenschaft, der invalide Ober-Lazarethgehülfe Dautert, der inv. Musketier A. Walter und der Stadtpostbote Löffler als Briefträger, der Postillon Lorenz, der Packetträger Hellming und der Stadtpostbote Berg als Post-Büreaudiener, der inv. Feldwebel Seeger, die inv. Sergeanten Böhl, Selle und Gericke als Eisenbahn-Post-Conducteure.

ernannt: die Ober-Post-Commissarien J. Schultze, Jost und die Ober-Post-Secretaire Juppe und Mattke zu Post-Directoren, der Ober-Post-Commissarius Michaelis und der Ober-Post-Directions-Secretair Süß zu Post-Cassirern, der Post-Commissarius Jeßnitzer zum Ober-Post-Cassen-Buchhalter, der Post-Secretair Kersten zum Ober-Post-Directions-Secretair, der Post-Eleve Knuth zum Post-Practicanten und der Post-Büreaudiener Grabe zum Post-Packmeister;

bestätigt: die Post-Anwärter Walter, Puppe, Eckert, Reimann und Maaßen als Postamts-Assistenten;

versetzt: der Post-Secretair Bohlius von Berlin nach Terespol, die Postamts-Assistenten E. Schulz von Siegburg, Freyberger von Dortmund, Trautmann von Beuthen i. O./Schl., Teuber von Kattowitz und R. Krüger von Krotoschin nach Berlin;

verstorben: der Briefträger Thron und der Postwagenmeistergehülfe C. F. W. Müller;

freiwillig ausgeschieden: der Postbüreaudiener Kersten.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Schulze ist von Saarbrücken nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der 1. Betriebs-Inspection der Ostbahn betraut worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Wolff, Papenstraße 14, Schiedsmann für den Neuen Markt-Bezirk № 6, 2) Kaufmann Wappenhans, Unter den Linden 42, 2. Stellvertreter für den Akademie-Bezirk

№ 17, 3) Rentier Dietz, Königgrätzerstraße 43, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 41/42, alle drei verpflichtet am 28. Februar 1872; 4) Kaufmann Bertinetti, Potsdamerstraße 58, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 51/52, verpflichtet am 12. Februar 1872; 5) Redacteur Dr. Stern, Waterloo-Ufer 10, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 57/60, 6) Böttchermeister Mier, Cuvrystraße 9, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 61/65, 7) Kaufmann Cohn, Schlesischestraße 32, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. Februar 1872; 8) Pianoforte-Fabrikant Appel, Oranienstraße 41, Schiedsmann für den Oranienstraßen-Bezirk № 75, verpflichtet am 28. Februar 1872; 9) Destillateur Besser, Oranienstraße Nr. 32, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1872; 10) Holzhändler Zelle, Ritterstraße 58, Schiedsmann für den Alexandrinenstraßen-Bezirk № 83, 11) Kaufmann Krüger, Ritterstraße 56, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Kaufmann Thiele, Dresdenerstraße 14, 2. Stellvertreter für den Buckowerstraßen-Bezirk № 91, 13) Lederwaaren-Fabrikant Manegold, Dresdenerstraße 62, 2. Stellvertreter für den Dresdenerstraßen-Bezirk № 97, alle vier verpflichtet am 28. Februar 1872; 14) Fabrikant Koch, Grüner Weg 104, Schiedsmann für den Markusstraßen-Bezirk № 105, verpflichtet am 21. Februar 1872; 15) Stellmacher Dittmann, Markusstraße 52, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. Februar 1872; 16) Maler Stein, Krautstraße 27, 2. Stellvertreter für den Langestraßen-Bezirk № 106, 17) Drechslermeister Gronau, Andreasstraße 16, 2. Stellvertreter für den Andreasstraßen-Bezirk № 107, beide verpflichtet am 21. Februar 1872; 18) Kaufmann Anthofner, Pallisadenstraße 86, 2. Stellvertreter für den Pallisadenstraßen-Bezirk № 118, 19) Rentier Herold, Große Frankfurterstraße 34, 2. Stellvertreter für den Nicolaus-Hospital-Bezirk № 119, beide verpflichtet am 28. Februar 1872; 20) Kaufmann Babé, Pallisadenstraße 92, 2. Stellvertreter für den Weberstraßen-Bezirk № 120, verpflichtet am 21. Februar 1872; 21) Schneidermeister Eckardt, Schillingstraße 3, 2. Stellvertreter für den Schillingstraßen-Bezirk № 122, 22) Eisenhändler Casten, Alexanderstraße 68, 1. Stellvertreter für den Königsgraben-Bezirk № 138, beide verpflichtet am 28. Februar 1872; 23) Kaufmann Mandel, Grenadierstraße 40, 1. Stellvertreter für den Grenadierstraßen-Bezirk № 140, 24) Stallmeister Hildebrand, Sophienstraße 16, 1. Stellvertreter für den Sophienkirch-Bezirk № 146, 25) Schulvorsteher Marggraff II, Sophienstraße 12, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 21. Februar 1872, 26) Kaufmann Mosel, Friedrichsstraße 131e., 2. Stellvertreter für den Johannisstraßen-Bezirk № 148, 27) Gutsbesitzer Lüben, Bernauerstraße 14, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 161/162, 28) Hauptlehrer Sommerkorn, Bernauerstraße 89/90, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 28. Februar 1872.

Kreis Angermünde. 29) Wagen-Fabrikant Lefevre zu Schwedt, 1. Stellvertreter für den 1. Bezirk daselbst, verpflichtet am 10. Februar 1872; 30) Kaufmann Busse daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Kaufmann Kaiser ebendaselbst, 1. Stellvertreter für den 2. Bezirk daselbst, 32) Kaufmann Seelig ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 9. Februar 1872.

Kreis Ober-Barnim. 33) Gutsbesitzer Redlich zu Alt-Tornow, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, 34) Gutspächter Schroeder daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 21. Februar 1872; 35) Gerichtsmann und Eigenthümer Kretke zu Alt-Mädewitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) Kirchen-Vorsteher Speidel zu Neu-Lewin, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, 37) Eigenthümer Moser daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) Gerichtsmann Welk ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) Eigenthümer Bochow zu Alt-Trebbin, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 40) Eigenthümer Schwarz zu Alt-Lewin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) Eigenthümer Helgenberger zu Neu-Barnim, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 42) Eigenthümer Haselberger zu Neu-Trebbin, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 43) Eigenthümer Scheerer daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Eigenthümer Kleemann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) Rittergutsbesitzer von Barfuß zu Batzlow, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 46) Gerichtsmann Wolff zu Alt-Bliesdorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) Mühlenmeister Schulze zu Dornbuschmühle bei Alt-Bliesdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Inspector Klotzke zu Prötzel, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 49) Bauer Lehmpfuhl zu Ihlow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) Inspector Caspari zu Reichenberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechszehn verpflichtet am 20. Februar 1872; 51) Gutsbesitzer Krog zu Closterdorf, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 52) Administrator Hering daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) Ober-Inspector Waldau zu Gielsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 13. Februar 1872; 54) Rittergutsbesitzer von Schmidt-Hirschfelde zu Hirschfelde, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 55) Gastwirth Nimé daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Schmiedemeister Voigt ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. Februar 1872; 57) Rittergutsbesitzer Kögel zu Lüdersdorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 58) Schulze Berlin daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Be-

zirk, 59) Schulze Schmidt zu Haselberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 20. Februar 1872; 60) Bauer Lutter zu Leuenberg, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, 61) Kreisschulze Ewald zu Alt-Gersdorf, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 62) Bauer Holzer daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. Februar 1872; 63) Schulze Reetz zu Falkenberg i. M., Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 64) Schulze Neuendorf zu Dannenberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 22. Februar 1872; 65) Schulze Treche zu Alt-Kietz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1872.

Kreis West-Havelland. 66) Kaufmann Horn zu Rathenow, Schiedsmann für den 1. Bezirk daselbst, 67) Kaufmann Koeppen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 68) Buchbinder Bertling ebendaselbst, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) Kaufmann Baumgarten ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk daselbst, 70) Kaufmann Lucke ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 71) Färber Kaepernick ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) Buchhändler Haase ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk daselbst, 73) Kaufmann Stietzel ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 74) Apotheker Gundelach ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 10. Februar 1872.

Kreis Ruppin. 75) Schulze Schulz zu Zühlen, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 76) Rentier Koch daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 77) Büdner Schwabe ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) Oberförster Branas zu Rheinsberg, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 15. Februar 1872; 79) Bauer Gabel zu Dierberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 80) Gastwirth Schleuß zu Heinrichsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 13. Februar 1872; 81) Lieutenant Thiele zu Ludwigshorst, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 82) Schulze Spiegel zu Menz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 83) Gutsbesitzer Schall daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 15. Februar 1872; 84) Hofstellenbesitzer und Mühlenmeister Reisener zu Strubensee, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 85) Bauer Schlaefke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 86) Gastwirth Schulz zu Rüthenick, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 87) Ziegeleibesitzer Protz zu Herzberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) Büdner Nölte daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 13. Februar 1872; 89) Schulze Beerbaum zu Lacsikow, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 90) Anderthalbhüfner Brandt daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. Februar 1872; 91) Schulze Leppin zu Ganzer, 1. Stellvertreter für den 17. ländlichen Bezirk, 92) Bauer Meyer daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. Februar 1872; 93) Schulze Papenbrock zu Bückwitz, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. Februar 1872; 94) Schulze Hohenstein zu Campehl, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 95) Bauer Meyer daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. Februar 1872; 96) Schöppe Haack I. zu Sieversdorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 97) Schulze Draeger daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 98) Schulze Pein ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 99) Ober-Amtmann Cochius zu Dreetz, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 16. Februar 1872; 100) Rittergutspächter Vielhaack zu Segeletz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1872; 101) Schulze Zemlin zu Michaelisbruch, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 102) Rentier Reimer zu Groß-Derschau, Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, 103) Schulze Wächter zu Friedrichsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 16. Februar 1872.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Gerichtstag in Löwenberg i. M. nicht am 21. und 22. März, sondern **am 20. und 21. März d. J.** abgehalten werden wird.

Neu-Ruppin, den 2. März 1872.

Königl. Kreisgericht.

Königliche Universität Greifswald. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872.

Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe. 12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe. 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 17) Gesundheits-

pflege der Hausſäugethiere, derſelbe. 18) Forſtwirthſchaftliche Productions-Lehre, akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe. 19) Forſtwirthſchaftliche Excurſionen, derſelbe. 20) Organiſche Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 21) Uebungen im chemiſchen Laboratorium, Dr. Scholz. 22) Repetitorium der anorganiſchen Chemie, derſelbe. 23) Phyſik, Prof. Dr. Trommer. 24) Pflanzenſyſtematik, Prof. Dr. Jeſſen. 25) Anleitung zum Beſtimmen der Pflanzen, derſelbe. 26) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, derſelbe. 27) Botaniſche Excurſionen, derſelbe. 28) Mineralogie und Geſteinslehre, Dr. Scholz. 29) Uebungen im Beſtimmen der Foſſilien, derſelbe. 30) Feldmeſſen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs. 31) Landwirthſchaftliche Baukunſt, II. Theil, mit Demonſtrationen an den akademiſchen Gebäuden, akademiſcher Baumeiſter Müller. 32) Wege- und Waſſerbau für Landwirthe, derſelbe.

Beſondere Inſtitute der Akademie zu Eldena.

Die akademiſche Bibliothek iſt Mittwochs und Sonnabends im Winterſemeſter von 1—2 Uhr, im Sommerſemeſter von 11—12 Uhr geöffnet. Vorſteher Prof. Dr. Jeſſen. Das akademiſche Leſeinſtitut leitet derſelbe. Die landwirthſchaftliche Modellſammlung, welche im Sommerſemeſter an einem Wochentage zum Beſuche geöffnet iſt, verwaltet Dr. Pietruſky. Die Ackergeräthe-ſammlung und die Wollprobenſammlung beaufſichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemiſche Inſtitut verwalten Profeſſor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das phyſikaliſche Cabinet und die technologiſche Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die chemiſche Verſuchsſtation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derſelbe. Das akademiſche Herbarium, die Früchte- und Saamenſammlung, die zoologiſche Sammlung, das mikroſkopiſche und pflanzenphyſiologiſche Inſtitut beaufſichtigt Prof. Dr. Jeſſen. Die anatomiſche Präparaten-Sammlung, das thierphyſiologiſche Inſtitut, die Verſuchs- und Krankenſtälle und die verſchiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürſtenberg. Die thierärztliche Klinik hält derſelbe. Den botaniſchen Garten verwalten Profeſſor Dr. Jeſſen als Vorſteher, und der akademiſche Gärtner Fintelmann. Die akademiſche Baumſchule, den Obſt-Muttergarten, die Obſtpflanzungen, die Obſtgärtner-Lehranſtalt, den Gemüſegarten und die Obſtmodell-Sammlung verwaltet der akademiſche Gärtner Fintelmann. Das akademiſche Verſuchsfeld verwaltet Dr. Pietruſky. Die akademiſche Gutswirthſchaft leitet Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beſchreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumſtark, Die k. ſtaats- und landw. Akademie Eldena bei der Univerſität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswald, im Februar 1872.

Der Director
Dr. E. Baumſtark.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Proskau in Schleſien.

Verzeichniß

der

Vorleſungen, practiſchen Uebungen und Demonſtrationen im Sommer-Semeſter 1872.

Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthſchaft: Dr. Jannaſch. II. Landwirthſchaftliche Statiſtik: Derſelbe. III. Landwirthſchaftliche Disciplinen: 1) Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegaſt. 2) Wieſenbau: Dr. Wollny. 3) Allgemeine Thierzucht: Derſelbe. 4) Tarationslehre: Derſelbe. 5) Specieller Pflanzenbau: Adminiſtrator Schnorrenpfeil. 6) Landwirthſchaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. 7) Bienenzucht mit Demonſtrationen: Rechnungsrath Schneider. 8) Obſtbaumzucht und Obſtbau: Garten-Inſp. Hannemann. 9) Seidenbau mit Demonſtrationen: Derſelbe. 10) Landwirthſchaftliche Maſchinen- und Geräthekunde: Dr. Wollny. 11) Demonſtrationen auf dem Verſuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundſtücken und Abſchätzen von Landgütern: Derſelbe. 12) Landwirthſchaftliche Excurſionen: Adminiſtrator Schnorrenpfeil. 13) Pferdekenntniß: Profeſſor Dr. Dammann. 14) Handelsgewächsbau: Garten-Inſp. Hannemann. 15) Trockenlegung der Grundſtücke und Drainage: Baurath Engel. IV. Forſtwirthſchaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forſtſchutz: Oberförſter von Ernſt. 2) Forſtliche Excurſionen: Derſelbe. V. Naturwiſſenſchaftliche Disciplinen: 1) Organiſche Chemie: Profeſſor Dr. Krocker. 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derſelbe. 3) Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium: Derſelbe. 4) Experimental-Phyſik: Profeſſor Dr. Pape. 5) Practiſche Uebungen in anatomiſch-phyſiologiſchen Unterſuchungen der Pflanzen: Profeſſor Dr. Heinzel. 6) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derſelbe. 7) Allgemeine Botanik: Profeſſor Dr. Heinzel. 8) Die landwirthſchaftlichen Gramineen: Derſelbe. 9) Land- und forſtwirthſchaftliche Inſectenkunde: Profeſſor Dr. Henſel. 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit practiſchen Uebungen: Dr. Gruner. 11) Die geognoſtiſchen Verhältniſſe Schleſiens in Verbindung mit Excurſionen: Derſelbe. 12) Naturgeſchichte der Hausthiere: Profeſſor Dr. Henſel. 13) Zoologiſche Excurſionen: Derſelbe. 14) Chemiſche und phyſikaliſche Geologie: Dr. Gruner. 15) Botaniſche Excurſionen: Profeſſor Dr. Heinzel. VI. Oeconomiſch-techniſche Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Profeſſor Dr. Dammann. 2) Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausthiere: Derſelbe. 3) Veterinärkliniſche Demonſtrationen: Derſelbe. VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmeſſen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Aboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Practikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft practisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22 Februar 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12.) № 7968. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

№ 7969. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

№ 7970. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

№ 7971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

№ 7972. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

(Stück 13.) № 7973. Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

№ 7974. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Commanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

№ 7975. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

№ 7976. Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Concessions-Urkunde

für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung ihrer Actionaire vom 26. August 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg zu gestatten, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Ausdehnung ihres Unternehmens die landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Bestimmungen des von Uns unterm 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten siebenten, resp. in § 3 des von Uns unterm 7. Juni 1871 Allerhöchst bestätigten neunten Statuten-Nachtrages (G.-S. pro 1867 S. 1221, resp. pro 1871 S. 251) auf die fragliche Zweigbahn Anwendung finden sollen.

Zugleich wollen wir der Gesellschaft für die neue Anlage das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechtes aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz.

* * *

Vorstehende unterm 26. Februar d. J. Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 13. März 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachtrag

zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Rathenow vom 16. April 1860.

56. Nachdem von der Verwaltung der Berlin-Lehrter Eisenbahn in dem halbmeiligen Bezirk der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Rathenow ein Personen- und Güterbahnhof errichtet worden, hat sich das Bedürfniß herausgestellt, einzelne Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Rathenow vom 16. April 1860 abzuändern beziehungsweise zu ergänzen. Diese Aenderungen beziehungsweise Ergänzungen werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 26. December 1870 — III 19457 — nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zum § 6 des Ortsregulativs: Die mit der Eisenbahn eingehenden, zum Eingange in die Stadt Rathenow oder zum Durchgange durch dieselbe bestimmten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände gelangen vom Bahnhofe ab, vermittelst des neu errichteten, vor der Gasanstalt in die Brandenburg-Rathenower Kreis-Chaussee einmündenden Weges in die, bei dem Friedrich-Wilhelms-Hospital beginnende, auf das Berliner Thor führende Steuerstraße, welche inne zu halten ist.

2) Zu §§ 10 und 11: Steuerpflichtige Gegenstände, welche Eisenbahnreisende mit sich führen (Passagier-Effecten), erhalten bei der Thorcontrole am Berliner Thore auch außerhalb der im § 10 bezeichneten Dienststunden die regulativmäßige Abfertigung.

3) Zum § 87: Der Thorcontrole am Berliner Thore wird die Befugniß beigelegt, steuerpflichtige Gegenstände bis incl. 10 Centner im Einzelnen schließlich abzufertigen.

Potsdam, den 15. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

57. ### Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,35	1,15	2,69	1,17	1,28	0,82	2,20	1,44	1,62	1,30	1,94	1,86
2	2,35	1,15	2,69	1,12	1,28	0,82	2,20	1,44	1,62	1,28	1,94	1,88
3	2,35	1,15	2,69	1,12	1,28	0,82	2,20	1,44	1,62	1,28	1,88	1,88
4	2,35	1,15	2,69	1,10	1,28	0,82	2,22	1,40	1,64	1,28	1,90	1,88
5	2,35	1,15	2,69	1,12	1,28	0,82	2,24	1,44	1,60	1,28	1,84	1,86
6	2,35	1,15	2,69	1,12	1,28	0,84	2,22	1,40	1,62	1,28	1,80	1,86
7	2,35	1,13	2,67	1,12	1,28	0,84	2,20	1,40	1,62	1,28	1,78	1,86
8	2,35	1,15	2,67	1,10	1,28	0,84	2,16	1,44	1,60	1,26	1,78	1,86
9	2,35	1,12	2,67	1,12	1,28	0,85	2,16	1,44	1,60	1,28	1,78	1,86
10	2,33	1,12	2,67	1,10	1,28	0,85	2,16	1,40	1,60	1,26	1,78	1,88
11	2,35	1,12	2,69	1,07	1,28	0,85	2,20	1,40	1,64	1,28	1,78	1,88
12	2,35	1,12	2,72	1,10	1,28	0,86	2,22	1,46	1,66	1,26	1,78	1,86
13	2,38	1,13	2,72	1,10	1,28	0,86	2,24	1,44	1,60	1,28	1,78	1,86
14	2,38	1,15	2,72	1,10	1,28	0,86	2,20	1,44	1,60	1,28	1,78	1,86
15	2,38	1,15	2,69	1,12	1,25	0,86	2,22	1,44	1,62	1,28	1,78	1,86
16	2,33	1,12	2,64	1,10	1,25	0,88	2,30	1,28	1,66	1,26	1,76	1,86
17	2,35	1,12	2,59	1,10	1,28	0,88	2,04	1,28	1,20	0,70	1,88	1,80
18	2,35	1,12	2,67	1,02	1,31	0,88	2,08	1,28	1,44	0,70	2,30	1,86
19	2,30	1,07	2,67	1,10	1,31	0,89	2,16	1,40	1,46	0,92	1,98	1,88
20	2,30	1,05	2,67	1,10	1,31	0,89	2,20	1,38	1,60	1,26	1,78	1,90
21	2,30	1,05	2,67	1,10	1,31	0,89	2,22	1,44	1,62	1,34	1,88	1,90
22	2,33	1,07	2,64	1,10	1,31	0,89	2,22	1,44	1,64	1,36	1,70	1,90
23	2,35	1,07	2,64	1,10	1,31	0,89	2,22	1,44	1,62	1,32	1,72	1,90
24	2,38	1,12	2,67	1,12	1,31	0,89	2,22	1,44	1,62	1,32	1,76	1,90
25	2,35	1,15	2,69	1,07	1,31	0,89	2,20	1,44	1,62	1,32	1,86	1,90
26	2,35	1,18	2,72	1,10	1,31	0,89	2,22	1,30	1,64	1,36	1,88	1,92
27	2,38	1,15	2,72	1,10	1,31	0,89	2,20	1,30	1,62	1,32	1,92	1,94
28	2,35	1,18	2,72	1,10	1,23	0,89	2,08	1,30	1,62	1,32	1,92	1,94
29	2,40	1,23	2,74	1,17	1,35	0,89	2,16	1,48	1,62	1,32	1,94	1,94

Potsdam, den 16. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ausbildung von Seminar-Präparanden.

58. Der Lehrer Filter zu Alt-Künkendorf, Superintendentur Angermünde, ist von uns als Präparanden-Lehrer anerkannt und wird als solcher empfohlen.

Derselbe steht mit dem Seminar in Oranienburg in geschäftlicher Verbindung.

Potsdam, den 15. März 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 17. December 1851 wegen der Telegraphenleitung an der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durch die Spree.

59. Die von uns unterm 17. December 1851 zum Schutze der an der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durch die Spree geführten Telegraphenleitung erlassene Polizei-Verordnung (Amtsblatt von 1851 S. 405 № 297) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 12. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

9. Unanbringliche Geldsendungen,

welche bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 4ten Quartale 1871 lagern.

a) Undeclarirt: 1) an Moser mit 2 Thlr. vom 18. November 1871, 2) an Riedel mit 1 Thlr. vom 27. December 1871, 3) an Ellermann mit 1 Thlr. vom 23. December 1871, 4) an Winkelmann mit 2 Thlr. 15 Sgr. vom 24. December 1871, 5) an Pegal mit 10 Sgr. vom 23. December 1871, 6) an Grüneberg mit 3 Thlr. vom 27. December 1871, 7) an Seyffert mit 1 Thlr. vom 29. September 1871, in Berlin, 8) an Cohn in Czarnikau mit 1 Thlr. vom 29. November 1871, 9) an Friedrich in Lubast bei Kemberg mit 1 Thlr. vom 1. September 1871, 10) an Rother in Cassel mit 10 Sgr. vom 12. December 1871, 11) an Meißner in Neu-Ruppin mit 1 Thlr. vom 16. October 1871.

b) Declarirt: 12) an Oppenheim mit 9 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. vom 31. December 1871, 13) an democratische Zeitung mit 5 Thlr. vom 7. December 1871, in Berlin, 14) an Wagenhorst in Nozzow bei Cöslin mit 2 Thlr. vom 28. December 1871, 15) an de Vooget in Antwerpen mit 15 Thlr. 2 Sgr. vom 11. December 1871, sämmtlich in Berlin zur Postbeförderung eingeliefert.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Werthsendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 14. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Personenpost zwischen Brandenburg und Wiesenburg.

10. Vom 1. April d. J. ab wird unter Combinirung der bisherigen 2. Belzig-Brandenburger und der Belzig-Wiesenburger Personenpost eine Personenpost zwischen Brandenburg und Wiesenburg eingerichtet, welche den folgenden Gang erhält: Aus Brandenburg a. H. 1 Uhr 20 Min. früh, in Golzow 3 Uhr 5 Min. früh, aus Golzow 3 Uhr 15 Min. früh, in Belzig 5 Uhr früh, aus Belzig 5 Uhr 30 Min. früh, in Wiesenburg 6 Uhr 25 Min. früh. Aus Wiesenburg 2 Uhr Nachm., in Belzig 2 Uhr 55 Min. Nachm., aus Belzig 3 Uhr 35 Min. Nachm., in Golzow 5 Uhr 15 Min. Nachm., aus Golzow 5 Uhr 25 Min. Nachm., in Brandenburg a. H. 7 Uhr Nachm. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile.

Potsdam, den 14. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung neuer Straßen in Berlin.

11. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verbindungsstraße von der Annen- nach der Schmidstraße den Namen „Franz-Straße", und die Verbindungsstraße von dieser nach dieser nach dem Michael-Kirchplatze den Namen „Joseph-Straße" führen soll.

Berlin, den 8. März 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. April fälligen Zinscoupons.

4. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Verschreibungen.

16. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hier-

durch bekannt gemacht, daß dem Herrn Adolph Klose in Magdeburg folgende Staatsschuld-Verschreibungen und zwar:

der 4½%igen Anleihe v. J. 1859.
Lit. B. № 9,836 über 500 Thlr.,
" C. № 874 " 200 "
und der Anleihe v. J. 1868 B.
Lit. C. № 9,889 über 200 Thlr.,
" D. № 39,290 " 100 "

angeblich gestohlen worden sind.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Documente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Klose in Magdeburg, Schrodtorferstr. Nr. 17/18 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. März 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C).

17. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Assistenten im Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amt Herrn Baumann hierselbst die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.

Litr. F. № 19,898 über 25 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Baumann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. März 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.

18. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Diener August Wehnert, im Geschäft der Kaufleute Kaesse & Co. hierselbst, die Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870

Lit. E. № 75827 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Wehnert, Prinzenstraße Nr. 8, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. März 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibungen von Staatsanleihen.

19. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. August 1868 der Frau Wittwe Louise Kobin geb. Knobloch hierselbst gestohlenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen

vom Jahre 1854 Litr. C. № 7,508 über 200 Thlr.
" 1856 " C. " 10,575 " 200 "
" 1867(A) " C. " 3,201 " 200 "

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. März 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Beförderung von Reisegepäck und Gütern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. October v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan ohne Lösung von Fahrbillets bei den Courier- und Schnellzügen nur Reisegepäck, bei den Personenzügen dagegen Reisegepäck und Güter unter Zugrundelegung des ganzen Gewichts zu dem Tarifsatze für Gepäckfracht auf Garantieschein zur Beförderung gelangen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Königliche Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Billet-Ausgabe.

Vom 1. April d. J. ab werden für die directe Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Fürstenwalde, Frankfurt a. O., Guben und Sommerfeld via Haasdorf nach Glogau Billets zu ermäßigten Preisen für alle 4 Wagenklassen, sowie Retour-Billets zwischen den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben einerseits und Glogau andererseits für die II. und III. Wagenclasse verausgabt werden.

Berlin, den 11. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Tarif-Ankündigung.

Vom 15. d. M. ab tritt für den Transport von Eil- und Frachtgütern mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen Berlin einerseits und Stationen der k. k. pr. Südnorddeutschen Verbindungsbahn, sowie der k. k. pr. österreichischen Nordwestbahn andererseits via Reichenberg und via Liebau ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft, durch welchen die Bestimmungen und Sätze des für die Liebauer Route bestehenden Tarifs vom 15. Januar 1871 aufgehoben werden. Druck-Exemplare sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Be- und Entladefristen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. November v. J. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung

angekommener Güter-Wagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Bromberg, den 16. März 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Rhein zu Neu-Barnim im Oberbarnimer Kreise ist der Cantor-Titel verliehen.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Koch zu Ruhlsdorf im Niederbarnimer Kreise ist der Cantor-Titel verliehen.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Hülfsbote Johann Wilhelm Schultze zum Boten befördert worden.

Im Bezirke der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Stettin ist ernannt worden der Telegraphist Rowe in Prenzlau zum Ober-Telegraphisten.

Dem Lehrer Heinrich Wilhelm Bätge ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von Dr. John geleiteten Mittel-Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Die Pfarrstelle zu Zernitz, Diöcese Wusterhausen a. D., Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Nowawes, Diöcese Potsdam I, Königlichen Patronats, kommt zum 1. Juli d. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Der Superintendentur-Verweser Hofprediger Dr. theol. Friedrich Strauß zu Potsdam ist zum Superintendenten der Diöcese Potsdam I ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aenderung eines Familien-Namens.

Dem am 14. Mai 1864 zu Itzehoe geborenen „Ludwig Julius Charles Holze" zu Perleberg ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme des Familien-Namens seines Pflegevaters Hoernicke gestattet worden.

Potsdam, den 8. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 8. April 1872 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Locale der Hausvoigtei, Hausvoigtei-Platz Nr. 14 abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 11. März 1872.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Orth: a. Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Practische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Professor Dr. Carl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Kny: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 8) Professor Müller: Ausgewählte Capitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht,

Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice. c. Schweinezucht: Donnerstag von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Professor Dr. Großmann: Planemetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Professor Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsael im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 17) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: Von 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Scheibler, 12—1 Scheibler, 2—3 Kny, 3—4 Kny, 4—5 Hartmann, 5 bis 6 Koch, 6—7 Koch.

Dienstag: Von 8—9 Gerstäcker, 9 bis 10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12 bis 1 Großmann, 1—2 Großmann, 2—3 Orth, 3 bis 4 Orth, 4—5 Hartmann, 5—6 Müller, 6—7 Dickerhoff.

Mittwoch: 8—9 Kny, 9—10 Eichhorn, 10 bis 11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Rose, Scheibler, 1—2 Scheibler, 2—3 Kny, 3—4 Kny, Bouché, 4 bis 5 Bouché, 5—6 Müller, 6—7 Dickerhoff.

Donnerstag: Von 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 2—3 Orth, 3—4 Orth, 4—5 Hartmann, 5—6 Müller, 6 bis 7 Koch.

Freitag: Von 8—9 Gerstäcker, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Hartmann, 1—2 Hartmann, 3—4 Hörmann, 4—5 Hörmann, 5—6 v. Nathusius, 6—7 v. Nathusius.

Sonnabend: Von 8—9 Kny, 9—10 Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Rose, Keyßner. 1—2 Keyßner, 3—4 Manger, 4—5 Manger, 5—6 Manger, 6—7 Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Berlin, den 12. März 1872.

Das Kuratorium.

gez. von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die ständische Landarmen-Direction der Kurmark betreffend.

3. Der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Jacobi zu Berlin ist vom 44sten Kommunal-Landtage der Kurmark mittelst Verhandlung vom 29. Januar d. J. zum 2. Mitgliede der ständischen Landarmen-Direction der Kurmark für die Zeit vom 1. Juli 1872 bis dahin 1878 wieder gewählt worden. Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Wahl durch Allerhöchste Ordre vom 6. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Potsdam, den 18. März 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachtrag zum Statut der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.

60. Unter Bezugnahme auf № 16 unseres Amtsblatts de 1865, durch welche die der unter der Firma Moguntia (vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft) in Mainz domicilirten Transport- und Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilte Concession vom 28. Februar 1865 und das Statut publicirt worden sind, wird der nachfolgende Concessions-Nachtrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachtrag

zu der Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.

I. A. 2057.

Die Concession, welche der unter der Firma:

Moguntia

(vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft) in Mainz domizilirten Transport- und Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes in den Königlich Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie

vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1) Der vorliegende Concessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publicationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts-Statuts vom 14. August 1864 und der Concession vom 28. Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport-, noch der Feuerversicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Concession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2) Außer der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statuts auch die diesseitige Zustimmung erforderlich.

3) Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, sowie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten sechs Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4) Alle auf die Feuerversicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden General-Bevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten, und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus, abzuschließen. Dasselbe gilt in Betreff der für Preußische Staatsangehörige auszufertigenden Policen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Concession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäftes Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Ablieferung der Abgaben von Trauungen und Taufen zum Hebeammen-Fonds betreffend.

61. Bereits durch den Erlaß vom 31. Januar 1818 (I. p. 2725 Januar) — Amtsblatt pro 1818 Seite 33/34 — ist für den Fall der nicht rechtzeitigen Ablieferung der zum Hebeammen-Fonds einzuziehenden Abgaben von Trauungen und Taufen an die damals hierselbst bestehende Communal- und Haupt-Instituten-Casse eine ohne weitere Erinnerung durch Postvorschuß zu entnehmende Strafe von einem Thaler angedrohet worden.

Nach Auflösung der erwähnten Casse ist demnächst unterm 3. August 1852 die im Amtsblatt pro 1852 Seite 311/312 publicirte Anweisung ergangen, die gedachten Abgaben-Beträge, und zwar für das 1ste Halbjahr bis zum 20. Juli, für das 2te Halbjahr bis zum 20. Januar an die betreffende Kreiscasse abzuliefern; in dieser Anweisung ist der auch von den Anhängern geduldeter Religions-Gesellschaften (Dissidenten) zu leistenden derartigen Abgaben zwar nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, indessen ist schon in einer früheren Bekanntmachung vom 3. März 1851 — Amtsblatt pro 1851 Seite 62 — auch die regelmäßig halbjährig zu bewirkende Einsendung der von Juden und von Dissidenten zu leistenden derartigen Abgaben angeordnet worden.

Wir sehen uns jetzt, durch in neuerer Zeit allzuhäufig wiederkehrende Säumigkeit und Nachlässigkeit bei Abführung der qu. Beträge an die Kreiscassen veranlaßt, die Herren Superintendenten sowohl als die solchen nicht untergeordneten Herren Geistlichen, sowie die Kreis- und die Orts-Polizei-Behörden zur genauen Beachtung der obenerwähnten Bestimmungen mit dem Bemerken aufzufordern, daß vom 20. Juli d. J. ab die pünktliche halbjährige Ablieferung der dem Hebeammen-Fonds zustehenden Abgaben von Trauungen und Taufen nach den Lieferzetteln der Kreiscassen speciell controllirt und gegen die Säumigen ohne Weiteres je 1 Thlr. Ordnungsstrafe verhängt werden wird.

Potsdam, den 19. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus.

7. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist. Berlin, den 16. März 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Postversendung von Privat-Päckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

8. Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privat-Päckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich. Demzufolge werden vom 1. April ab Privat-Päckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören. Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Be[illegible].

11. Unanbringliche Postsendungen,

welche bei der Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 4. Quartal 1871 lagern.

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Schröder in Guben, W. F. 22. sign., 1 Pfd. 25 Lth., am 22. Juli, an Eschelmann in Stettin, B. 1. sign., 1 Pfd., am 15. Juni, an v. Gottberg in Kiel, W. A. 48. sign., 5 Pfd., am 31. August, an Neumann, pr. Feldpost, pr. Adr. sign., 8 Pfd. 23 Lth., am 18. April, an Wolkowsky in Ostende, B. C. 22. sign., 1 Pfd. 10 Lth., am 23. November, an Sternberg in Pest, H. G. 18. sign., 10 Lth., am 23. November, an Vieth in Mainz, HV sign., 1 Pfd., am 22. Juni, an Reisewitz in Heringsdorf, HB sign., 3 Pfd. 20 Lth., am 4. October, an Müller in Nordhausen, P. N. 4. sign., 2 Pfd. 10 Lth., am 23. October, an Urbanski in Bischofswerder, pr. Adr. sign., 2 Lth., am 10. October, an Dettbrie in Potsdam, pr. Adr. sign., 19 Pfd. 10 Lth., am 8. August, an Brinkmann in Eilenburg, pr. Adr. sign., 1 Pfd. 10 Lth., am 2. November, an Mühleiter in Nauen, pr. Adr. sign., 5 Lth., am 25. November, an Specht in Moabit, pr. Adr. sign., 3 Pfd. 15 Lth., am 27. November, an Rosenthal in Osterode i. Pr., pr. Adr. sign., 10 Pfd., am 5. September, an Schwarz in Wernigerode, pr. Adr. sign., 3 Pfd. 10 Lth., am 15. December, an Eckert in Potsdam, pr. Adr. sign., 15 Pfd., am 21. December, an Kurz in Berlin, H. K. sign., 3 Pfd. 10 Lth., am 26. November, an Mathes in Posen, M. P. sign., 3 Pfd. 15 Lth., am 8. October, an Meier in Dargun, B. M. sign.,

15 Lth., am 4. September, an Scharff in Cöpenick, M. B. 24. sign., 15 Lth., am 4. October, an Richter in Freienwalde a. O., pr. Adr. sign., 1 Pfd. 15 Lth., am 7. October, an Lorenz in Neu-Lewin, pr. Adr. sign., 20 Pfd. 10 Lth., am 31. October, an Bauer in Frankfurt a. O., H. G. 120. sign., 1 Pfd., am 4. November, an Hengst in Cöthen, O. M. 2. sign., 15 Lth., am 17. November, an Petrowsky in Deutz, pr. Adr. sign., 15 Lth., am 30. November, an Schulz in Potsdam, H. Sch. sign., 2 Pfd. 5 Lth., am 13. December, an Rode in Breslau, F. R. sign., 1 Pfd., am 13. December, an Kleist in Bückeburg, pr. Adr. sign., 15 Lth., am 29. December, an Kohrt in Potsdam, pr. Adr. sign., 1 Pfd., am 20. December, an Klabiesky in Eydtkuhnen, S. K. sign., 22 Lth., am 9. April, ohne Adresse 1 Hutschachtel, 1 Pfd., am 6. December, 1 Packet, G. M. nach Bludenz sign., 7 Pfd., am 19. October, 1 Packet, 3 Pfd. 20 Lth, am 9. November, 1 Korb, 30 Pfd. 10 Lth., am 31. October 1871.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände: 1 Tuchmütze, 1 Regenschirm, 1 Portemonnaie, 1 Päckchen Schlüsselschilder, 1 Metalldose, 1 Nähtäschchen, 6 Hemdenknöpfe und 1 Knopfgabel.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb einer Woche, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 20. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.
In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung.

12. Vom 1. April d. J. ab wird die Personenpost zwischen Havelberg und Jerichow den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Havelberg 3 Uhr 50 Min. Nachm., über Sandau in Klietz 5 Uhr 40 Min. Nachm., aus Klietz 5 Uhr 50 Min. Nachm., in Schönhausen Bhf. 6 Uhr 50 Min. Nachm., aus Schönhausen Bhf. 7 Uhr 45 Min. Nachm., in Jerichow 8 Uhr 50 Min. Nachm., aus Jerichow 5 Uhr 45 Min. früh, in Schönhausen Bhf. 6 Uhr 50 Min. früh, aus Schönhausen Bhf. 8 Uhr 35 Min. Vorm., in Klietz 9 Uhr 35 Min. Vorm., aus Klietz 9 Uhr 45 Min. Vorm., in Havelberg 11 Uhr 35 Min. Vorm.

Potsdam, den 26. März 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Gegenstände zur Ausstellung und Thierschau in Graudenz.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche zu der für die Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Aussicht genommenen Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse in Verbindung mit einer Thierschau, nach Graudenz gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt: 1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Schauthiere, erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze; 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlegung des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind; 3) den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3ten Wagenclasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4ter Classe gestattet.

Berlin, den 2. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Anderweite Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 15. Mai d. J. treten die Frachtsätze des Tarifs für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von 200 Centnern im Verkehr von Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen via Berlin und via Görlitz vom 15. Mai 1871 außer Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte anderweite, durch Einrechnung von 3 Pf. Berliner Ueberfuhrgebühren erhöhte Tarife ausgegeben werden. Berlin, den 18. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Beförderung von mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtigen Gegenständen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Neuen Berliner Verbindungsbahn im Local-Personen- und Local-Güter-Verkehr keinerlei mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtige Gegenstände befördert werden dürfen, da die Schienengeleise der Verbindungsbahn nicht zu den Steuerstraßen des mahl- rc. steuerpflichtigen Stadtbezirks von Berlin gehören.

Berlin, den 20. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarif-Ermäßigung für Ausstellungs-Gegenstände.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9. und 10. April d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung —

frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benutzung der III. Wagenclasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenclasse gestattet.

Bromberg, den 21. März 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Veränderter Fracht-Tarif.

1) Im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre erfolgt vom 1. April 1872 die Beförderung von „Torf" bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen zu den Sätzen des Specialtarifs XI für Hölzer unter 22 Fuß Länge.

2) Vom 1. April d. J. werden in demselben Verkehre, sowie im Berlin-Posener Verband-Verkehr die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber aufgehoben. An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 1 Thlr. pro 100 Ctr. Expeditionsgebühren zur Einführung.

Bromberg, den 21. März 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Stettin.

Einrichtung einer Telegraphen-Station in Neu-Lewin.

Zu Neu-Lewin im Regierungsbezirk Potsdam wird am 1. April d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung).

Stettin, den 21. März 1872.

Kaiserl. Telegraphen-Direction.

Personalchronik.

Die seit 1. März d. J. erledigte Schleusenmeister- und Brückenwärterstelle zu Bredereiche ist dem bisherigen Brückenwärter Bartelt verliehen worden.

Der bisherige Stations-Assistent Eichler zu Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Emilie Beckmann ist die Erlaubniß zur Fortführung der Hofmeier'schen höheren Töchterschule zu Berlin ertheilt worden.

Die Lehrer Franzke und Wunderlich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Hebeammenschülerinnen Frau Marie Köhler, geb. Tettenborn, Frau Emilie Adam, geb. Krüger, Frau Auguste Sasse, geb. Barz, Frau Ida Weiß, geb. Keterba, Frau Anna Bechstedt, geb. Merbach, Frau Marie Schaeffner, geb. Lachmann, Frau Marie Schroer, geb. Runge, Frau Marie Jlnitzky, geb. Herrmann, Frau Franziska Rueckheim, geb. Pfefferkorn, Frau Catharina Jaeger, geb. Kamphausen, Frau Minna Harder und Frau Louise Hehne sind als Hebeammen für Berlin approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

Dem zum Dorfe Flemsdorf, Kreis Angermünde, dem Gutsbesitzer Jsert daselbst gehörigen, 780 M. nordwestlich vom dortigen Kirchthurm, 3⅘ Km. südwestlich vom Dorfe Berkholz, ebensoweit östlich vom Dorfe Felchow belegenen Wirthschafts-Gehöft mit einem Areal von ca. 52 Hct. ist der Name „Johannishof" beigelegt worden.

Potsdam, den 21. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Strausberg der Kirche zu Prädikow von Frau Baronin von Eckardstein-Proetzel eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von grünem Tuch mit goldenen Borden und Kreuzen;

in der Superintendentur Strausberg der Kirche zu Kagel von dem Mühlenbesitzer Lorenz zu Klein-Wall ein Paar große Vasen von grauem Marmor mit künstlichen Blumensträußen.

in der Superintendentur Beelitz 1) der Kirche zu Blankensee von der Familie des Amtmanns Straub daselbst eine Prachtbibel, 2) der Kirche zu Elsholz eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von feinem rothen Tuch mit gelben wollenen Franzen, wozu die Gemeinde die Hälfte gegeben hat; ferner von einem Ungenannten eine weiße leinene Decke über den Altar;

in der Superintendentur Prenzlau I der Kirche zu Bandelow von unbekannter Hand eine Altar-Bekleidung von echtem schwarzen Sammet mit silbernem Kreuze und mit silbernen Franzen und Borten;

in der Superintendentur Belzig 1) der Kirche zu Lüsse von der Gemeinde und dem Herrn Pastor Schumann ein Kronleuchter von Goldbronce mit 16 Tillen, 2) der Kirche zu Kuhlowitz von der Gemeinde eine schöne große Votivtafel zum ehrenden Gedächtniß eines ihrer gefallenen Mitkämpfer in der Schlacht bei Vionville.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Potsdam, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 798. Verordnung, betreffend die Cautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

№ 799. Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

№ 800. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Die № 801 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Ernst Ludwig Carl von Waecker-Gotter in Pest zum General-Consul des Deutschen Reichs, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Friedrich C. Augener in Guatemala zum Consul des Deutschen Reichs für den Freistaat Guatemala, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Johann Friedrich Lahmann in San José zum Consul des Deutschen Reichs für den Freistaat Costa-Rica, des Kaufmanns Friedrich Ludwig Wöltge in Jacmel (Haiti), des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Michael Surur in Damiette und des bisherigen Königlich bayerischen und Königlich württembergischen Consuls Albert von Wodianer in Pest zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Viceconsuls in London Gustav Travers zum Viceconsul des Deutschen Reichs in Cairo, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Carl Schwaab in Brussa und des Secretairs Emil Müller in Triest zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

(Stück 9.) № 802. Declaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Consular-Convention auf die Consuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Colonien. Vom 11. Januar 1872.

№ 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Die № 804 enthält die Ernennung des Banquiers Emil Mylius in Turin zum Consul des Deutschen Reichs, der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Giuseppe Nervegna in Brindisi und P. D. Martin in Simons Town (Capland) zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 805 enthält die allgemeine Ermächtigung an den Kaiserlichen Generalconsul Will zu Havana, auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Die № 806 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den zum Generalconsul der hohen Pforte ernannten Elbert v. Gorrissen in Hamburg und an den zum Consul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim.

(Stück 10.) № 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872.

№ 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Combattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Taxpreis der Blutegel.

62. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo September d. J. auf „Einen Silbergroschen acht Pfennige" festgesetzt, was mit Bezug auf Seite 24 der Arznei-Taxe hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Betreffend den Ausschluß des Dorfes Göttin nebst der ebendaselbst befindlichen Wassermühle aus dem äußeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Brandenburg a. H.

63. In Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 21. d. M. III. 4217 ist das Dorf Göttin nebst der Wassermühle daselbst (jetzt dem Leßhofft und Torgeler gehörig) aus dem äußeren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke der Stadt Brandenburg a. H. ausgeschlossen worden. Dies wird mit Bezug auf die Bestimmungen im § 2b des Regulativs für Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und

Schlachtsteuer in der Stadt Brandenburg a. H. vom 28. Juli 1859 — cf. Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Reglement
für die Grabenzüge der Britz-Rixdorfer Niederung.

64. Um die Vorfluth in den Grabenzügen der Britz-Rixdorfer Niederungen zu sichern, wird von uns auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Folgende Grabenzüge der Britz-Rixdorfer Niederung werden fortan unter Schau gestellt, nämlich: I. der Haupt- oder Wiesengraben von der Brücke im Wege vom Buschkrug nach Johannisthal ab bis zu seiner Mündung in den Landwehr-Canal, und dessen Zuflüsse: A. linksseitig der alte Rudower Graben vom Gehöfte des ꝛc. Gnädig ab, bis zum Wiesengraben, B. rechtsseitig: a. der Graben auf der Südseite des Weges vom Buschkrug nach Johannisthal von der südlichen Grenze des Brockhoffschen Planes bis zum Hauptgraben, b. der Judenwiesen-Graben einschließlich seiner oberen Fortsetzung bis zum Wege vom Buschkrug nach Johannisthal auf der westlichen Grenze des Späth'schen Baumschulen-Grundstücks; II. der Heidecamp-Graben von der Schaafbrücke bis zur Mündung in die Spree bei Treptow.

§ 2. Die Normal-Sohlenbreite der in § 1. näher bezeichneten einzelnen Gräben wird wie folgt festgestellt: I. für den Haupt- oder Wiesengraben von der Brücke am Wege vom Buschkruge nach Johannisthal bis zur Einmündung des Judenwiesengrabens auf 1,25 M. und von da bis zum Landwehrcanal auf 1,75 M.; II. für die Zuflüsse des Haupt- oder Wiesengrabens und zwar: a. für den alten Rudower Graben auf 0,6 M., b. für den Graben auf der Südseite des Weges vom Buschkruge nach Johannisthal auf 0,45 M., c. für den Judenwiesengraben auf 0,6 M.; III. für den Heidecamp-Graben auf 1,75 M. Da wo größere Sohlenbreiten als die vorangegebenen vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaucommission vorgenommen werden.

§ 3. An allen im § 1 aufgeführten Gräben müssen deren beiderseitige Ufer, ausgenommen da wo diese Gräben durch Wiesenterrains führen, im halben rechten Winkel abgeböscht werden. Diese Böschung ist den Grabenufern dauernd zu erhalten.

§ 4. Nach Maßgabe des vorgenommenen Nivellements der in § 1 bezeichneten Grabenzüge soll deren Normaltiefe durch, in der Grabensohle an einzelnen Stellen, in der Regel von 400 zu 400 Metern anzubringende Grundschwellen fixirt werden, deren Höhenlage durch Vergleich mit in der Nähe befindlichen unverrückbaren Gegenständen ein für alle Male festgestellt wird. Diejenigen Stellen der vorgenannten Gräben wo sich eine geringere als die durch die eingelegten Grundschwellen gekennzeichnete Sohlentiefe vorfindet, müssen spätestens bis zum 1. Mai k. J. auf diese Tiefe gebracht werden und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen des § 8, wegen Räumung der in Rede stehenden Gräben. Nach Publication dieses Reglements wird die Schaucommission eine Begehung der mehrgenannten Gräben vornehmen und die nach Vorstehendem auszuführenden Arbeiten genau angeben.

§ 5. Sowohl die über den Haupt- oder Wiesengraben als auch die über den Heidecampgraben führenden Brücken genügen in Ansehung ihrer Lichtweite. Etwa über diese beiden Gräben neu anzulegende Brücken dürfen nicht unter 2,5 M. Lichtweite erhalten. Die Durchlässe der Planübergänge über den Judenwiesen- und den alten Rudower Graben müssen mindestens 0,75 M. Lichtweite, die über den Graben auf der Südseite des Weges vom Buschkrug nach Johannisthal mindestens 0,45 M. Lichtweite erhalten. Zur Herstellung von Planübergängen über diese Gräben dürfen Thonröhren verwendet werden, welche indessen ebenfalls mindestens die vorbezeichnete Weite haben müssen. Die Fahrbahnen aller neuanzulegenden Brücken und Durchlässe bei sämmtlichen im § 1 angegeben Grabenzügen müssen so dicht construirt sein, daß ein Durchfallen von Sand ꝛc. durch die Fahrbahnen nicht stattfinden kann.

§ 6. Alles Wurzelwerk, welches von dem Grabenufer nach dem Grabenbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen; alles auf den Ufern und in dem Grabenbette befindliche Strauchwerk ist dergestalt zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Schaucommission die Räumung in keiner Weise hindert, noch den Wasserlauf stört.

§ 7. Auf beiden Ufern der in Rede stehenden Grabenzüge ist ein Gang von mindestens 0,6 M. Breite Seitens der Adjacenten frei zu lassen, dessen Benutzung der Schaucommission jederzeit gestattet ist.

§ 8. Zur Räumung der sämmtlichen vorbezeichneten Gräben sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Grabenmitte observanzmäßig wie bisher auch fortan verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechtstitels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Falle der Contestation im Wege Rechtens nachgewiesen werde.

§ 9. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und vom 15. September bis 1. October eines jeden Jahres und hat die Aufgabe, alle im Graben befindliche, das Ablaufen des Wassers behindernde Gegenstände, als: Wassergräser und Geschlinge, Kräuter und dergl. mehr aus demselben zu entfernen, sowie überhaupt den normalen Zustand des Grabens in jeder Beziehung vollständig wiederherzustellen. — Dem Vorsitzenden

der Schaucommission bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die bezeichneten Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen geht von dem Vorsitzenden der Schaucommission aus und erfolgt durch Aushang an den Schulzenämtern von Deutsch-Böhmisch-Rixdorf, Britz und Treptow, sowie einmalige Insertion in das Kreisblatt.

§ 10. Die Räumungspflichtigen sind gehalten, die bei der Räumung aus den mehrerwähnten Gräben zu entfernenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moor u. s. w. gleichmäßig nach beiden Ufern hin auszuwerfen und mindestens 1,5 Meter von dem oberen Uferrande entfernt zu lagern.

§ 11. Die Räumung geschieht von unten aufwärts, sie beginnt in Ansehung: a. des Hauptgrabens bei seiner Mündung in den Landwehr-Canal, b. der unter Schau gestellten Zuflüsse des Hauptgrabens bei der Einmündung derselben in den Letzteren, c. des Heidekamp-Grabens an der Einmündung desselben in die Spree, und zwar mit dem ersten Tage der für die Ausführung der Räumungsarbeit in der bezüglichen Aufforderung des Vorsitzenden der Schaucommission festgesetzten Frist; und ist dann ununterbrochen bis zu denjenigen höchsten Punkten hinauf zu führen, von denen ab die Grabenzüge unter Schau gestellt sind. Der Vorsitzende der Schaucommission bestimmt den Tag, bis zu welchem auf den einzelnen Strecken der in Rede stehenden Gräben die Räumungsarbeiten innerhalb dieser Frist beendet sein müssen. In den ersten 4 Tagen nach Ablauf der für die Ausführung der gesammten Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet die Revision dieser Arbeiten durch die Schaucommission statt. Die Revision muß auf jeder Strecke mindestens von 3 Mitgliedern der Schaucommission mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorgenommen werden. Ueber den Befund einer jeden Revision ist ein Protocoll aufzunehmen, auf Grund dessen gegen die säumigen Räumungspflichtigen nach Maaßgabe des § 12. eingeschritten wird.

§ 12. Der Vorsitzende der Schaucommission ist befugt, die nach Befund der Schaucommission versäumte Räumung auf Kosten der Säumigen durch Dritte ausführen zu lassen. Die Einziehung dieser Kosten von den Säumigen ist Seitens des Vorsitzenden der Schaucommission bei dem Kreis-Landrath in Antrag zu bringen und von dem letzteren zu bewirken. Außerdem sind die Säumigen dem Kreis-Landrath durch den Vorsitzenden der Schaucommission innerhalb 8 Tagen nach stattgehabter Revision der Räumungsarbeiten zur Herbeiführung einer Bestrafung derselben nach § 14. anzuzeigen.

§ 13. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird durch eine Schaucommission überwacht. Letztere wird gebildet aus 7 Mitgliedern, von denen aus der Zahl der Räumungspflichtigen je zwei von den Ortsvorständen von Deutsch-Böhmisch-Rixdorf und Britz, sowie Einer von dem Orts-Vorstande von Treptow deputirt werden. Eines der Mitglieder der Commission wird durch den Kreis-Landrath zum Vorsitzenden derselben und ein Anderes zu dessen Stellvertreter ernannt. Die Deputirung der Commissions-Mitglieder, sowie die Ernennung des Vorsitzenden der Commission erfolgt auf Sechs Jahre. Die jedesmalige Zusammensetzung der Commission ist durch das Teltower Kreisblatt bekannt zu machen. Die Functionen des Vorsitzenden der Commission und der übrigen Schau-Commissarien sind unentgeltlich.

§ 14. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit einer Polizei-Strafe von 1—10 Thalern bestraft.

Potsdam, den 28. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut, sowie in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

65. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Keller.

* * *

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bekanntmachungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) im Amtsblatt de 1871 S. 96/98 und S. 95/96 abgedruckt sind.

Etwaige Gesuche um Aufnahmen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig sind unter Beachtung der Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 S. 128—130) durch die zuständigen Herren Superintendenten an uns einzureichen, auch sind von den letzteren die Bestimmungen

ad 1 und 5 a. a. O. über die Vorprüfungen genau zu beachten.

Das Resultat der Vorprüfung ist in eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Potsdam, den 30. März 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte.

1. In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advocaten und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hat die in diesem Jahre vorzunehmende Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Kammergerichts-Departements und der Stellvertreter desselben, sowie die Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorsitzenden am 23. März d. J. stattgefunden. Danach bilden den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder: 1) der Justiz-Rath Lüdicke in Berlin, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Caspar in Berlin, 3) der Justiz-Rath Boots in Berlin, 4) der Justiz-Rath Wilke in Berlin, 5) der Justiz-Rath Schwieger in Wriezen, 6) der Justiz-Rath Ulfert in Berlin, 7) der Justiz-Rath Wegner in Berlin, 8) der Justizl-Rath Schwarz in Berlin, 9) der Rechtsanwalt Lauè in Berlin, 10) der Justiz-Rath Stubenrauch in Berlin, und folgende Stellvertreter: 11) der Justiz-Rath Freydorf in Berlin, 12) der Justiz-Rath Hammerfeld in Berlin, 13) der Justiz-Rath Grieben in Angermünde, 14) der Justiz-Rath Zenzpzki in Berlin, 15) der Justiz-Rath Geppert in Berlin, 16) der Justiz-Rath Humbert in Berlin. Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Erste Präsident des Kammergerichts.

Wirkliche Geheime Rath

Dr. v. Strampff.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung

an die Versender, von der unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

13. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des beclarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr: 1 Sgr.; für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr.; für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Italien, England, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Schweden, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen, der Schweiz, Constantinopel und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.,

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 30. März 1872.

Der Ober-Post-Director Valde.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Schauthiere.

Für den Transport der Schafe, welche auf die von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für Schlesien für den 9. und 10. April d. J. in Aussicht genommene Schafschau nach Breslau gesandt werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn die nachstehenden Begünstigungen statt: 1) für den Hintransport gelangt die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung, 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route, — innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse der Schafschau — frachtfrei,

wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Atteſt der Ausſtellungs-Commiſſion nachgewieſen wird, daß die Schafe auf der Ausſtellung geweſen und unverkauft geblieben ſind, 3) den Begleitern der Schafe wird die Benutzung der 3. Wagenklaſſe reſp. der Viehwagen gegen ein Billet 4. Claſſe geſtattet.

Berlin, den 22. März 1872

Königliche Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Anderweite Tarifirung von Salz aller Art.

Vom 15. Mai d. J. treten die Frachtſätze des Tarifs für den Transport von Salz aller Art in Quantitäten von 200 Centnern im Verkehr von Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhauſen nach ſchleſiſchen Stationen via Berlin und via Görlitz vom 15. Mai 1871 außer Kraft und werden mit dieſem Zeitpunkte anderweite, durch Einrechnung von 3 Pf. Berliner Ueberfuhrgebühren erhöhte Tarife ausgegeben werden. Berlin, den 18. März 1872.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Tarif-Ermäßigung.

Vom 1. April d. J. ab ſind im Hamburg-Berlin-Oeſterreichiſchen Verband-Güter-Tarif vom 1. Mai 1869 die Frachtſätze für Getreidetransporte von den Stationen Wieſelburg, Raab und Neu-Szöny nach Berlin und Hamburg ermäßigt worden, und werden von Hamburg, Wittenberge und Berlin leer retour gehende Getreideſäcke in jeder Quantität nach den Sätzen des Specialtarifs I für Getreide befördert. Das Nähere hinſichtlich der Frachtſätze iſt bei unſerer hieſigen Güter-Expedition zu erfahren.

Berlin, den 31. März 1872.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Norddeutſch-Oeſterreichiſcher Eiſenbahn-Verband.

Vom 1. April d. J. tritt für den Transport von Eil- und Frachtgütern (mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh) zwiſchen Stettin einerſeits und Stationen der Sächſiſchen Staats-Eiſenbahn, der K. K. pr. Südnorddeutſchen Verbindungsbahn, der K. K. pr. öſterreichiſchen Nordweſtbahn und der K. K. pr. Turnau-Kralup-Prager Eiſenbahn andererſeits via Berlin, Görlitz-Reichenberg und via Berlin-Kohlfurt-Liebau ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft. Druckexemplare dieſes Tarifs ſind bei unſerer hieſigen Güter-Expedition zum Preiſe von 5 Sgr. käuflich zu haben. Berlin, den 28. März 1872.

Königl. Direction
der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Oſtbahn.

Directer Güterverkehr.

Vom 10. April d. J. ab tritt unter der Bezeichnung „Oſtdeutſch-Moskauer Eiſenbahn-Verband" ein directer Güter-Verkehr zwiſchen den Stationen Goerlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerſeits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererſeits in Kraft. Tariferemplare ſind von allen Verbandſtationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. März 1872.

Königl. Direction der Oſtbahn.

Perſonalchronik.

Den Schulamtspächtern Ewald Zimmermann und Wilhem Lietzmann zu Schulamt Dambeck iſt der Character „Königl. Oberamtmann" verliehen.

An der Königlichen Realſchule in Berlin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Ohrtmann zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Großmann als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Kanalſperre.

Wegen Vertiefung des Wentow-Kanales muß derſelbe in der Zeit vom 20. April bis ungefähr Ende Mai d. J. für den Schifffahrtsverkehr geſperrt werden.

Potsdam, den 25. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schifffahrtsſperre.

Die Dahmeſchleuſe zu Prieros wird wegen nothwendiger Reparatur vom 1. bis 15. Mai d. J. für den Schifffahrts-Verkehr geſperrt werden.

Potsdam, den 30. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle.

Das Sommerſemeſter 1872
beginnt am 15. April.

Von den für das **Sommerſemeſter 1872 angezeigten Vorleſungen** der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. in Rückſicht auf fachwiſſenſchaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Derſelbe. Pflanzenpathologie: Derſelbe. Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. Landwirthſchaftliche Buchführung: Derſelbe. Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derſelbe. Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derſelbe. Ausgewählte Capitel der landwirthſchaftlichen Maſchinen- und Geräthekunde mit practiſchen Demonſtrationen und Verſuchen: Prof. Dr Perels. Die landwirthſchaftlichen Nebengewerbe in mechaniſcher und bautechniſcher Beziehung: Derſelbe. Ueber Wegebau: Derſelbe. Landwirthſchaftliche Baukunde: Bauinſpector Steinbeck. Experimentalphyſik: Prof. Dr. Knoblauch. Beſprechungen über phyſikaliſche Gegenſtände: Derſelbe. Meteorologiſche und phyſikaliſche Geographie: Dr. Cornelius. Ausgewählte Capitel der Mechanik und Maſchinenlehre: Derſelbe. Repetitorium der Phyſik: Dr. Rathke. Theoretiſche Chemie: Derſelbe. Organiſche Chemie: Prof. Dr. Heintz. Beſprechungen über chemiſche Gegenſtände: Derſelbe. Repetitorium

der unorganischen Chemie: Dr. Engler. Agriculturchemie: Dr. Märker. Mineralogie: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik: Dr. Reeß. Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Nasse. Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener. Paläontologie: Prof. Dr. Giebel. Nationalöconomie, zweiter oder practischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalöconomische Uebungen: Derselbe. Nationalöconomie: Prof. Dr. Eisenhart. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller. Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1411 bis 1866: Derselbe. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meier. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Dr. Haym. Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe. Ethik: Prof. Dr. Haym. Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald. Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben, Character und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschwischwitz. Englische Syntax: Derselbe. Englisches Practicum für Ungeübte: Derselbe. Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Prof. Dr. Böhmer. Erklärung des academischen Gypsmuseums: Prof. Dr. Schöne. Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Mikroskopische Uebungen: Dr. Reeß. Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a. S., im März 1872.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Schwanebeck a) vom Mühlenbesitzer Hermann Schiering ein Taufstein von festem Sandstein mit reicher Vergoldung. Auf der zwölfeckigen Platte die Umschrift: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen ist das Reich Gottes.“ Marc. 10,14. Außerdem ein neusilbernes inwendig vergoldetes Taufbecken und eine schwarze Sammetdecke zum Ueberdecken über den Taufstein; b) vom Kossäthen und Krüger Herrn Fried. Rettig ein gewirkter Teppich zur Bekleidung der Altarstufen;

in der Superintendentur Luckenwalde der Kirche zu Luckenwalde von einem ungenannten Geber eine Abendmahlskanne aus Alfenidemetall;

in der Superintendentur Spandau der Schule zu Freienhagen von der Ehefrau des Kleinbüdners Jacob, Caroline Wilhelmine geb. Pflugrad, zu Neuholländer Forst einen sechsarmigen Kronleuchter von Bronce zum Gebrauch bei den daselbst stattfindenden Gottesdiensten;

in der Superintendentur Belzig der Kirche zu Jeserig von einem Gemeinde-Mitglied eine innen vergoldete Patene von Neusilber;

in der Superintendentur Prenzlau I, der Kirche zu Gollmitz: a. von dem Patron, dem Königl. Premier-Lieutenant im Regiment der Garde-du-Corps, Grafen v. Arnim in Berlin die Summe von 23 Thaler als Restbetrag zur Bestreitung der Kosten für die im Jahre 1870 erbaute Orgel; ferner zwei Eichenstämme nebst den beiden dieselben einschließenden, mit den Preußischen Farben gestrichenen Staketen; b. von ungenannten Gemeindemitgliedern sechs weiße Altarkerzen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 7977. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

№ 7978. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

(Stück 15). № 7979. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Capitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungs-Bezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

№ 7980. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungs-Bezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

№ 7981. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

№ 7982. Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

№ 7983. Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

(Stück 16.) № 7984. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennitätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

№ 7985. Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

(Stück 17.) № 7986. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

№ 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Kündigung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 betreffend.

5. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie I. № 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, sowie bei der Königlichen Kreis-Casse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich

mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Cassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio, betreffend.

5. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger № 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Staats-Anzeiger № 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptcassen, und bei der Kreiscasse zu Frankfurt a. M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Cassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101¾ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

9. Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Transport von Postsendungen.

14. Vom 16. d. M. ab wird zwischen Pritzwalk und Wittstock neben dem bereits bestehenden zur Personenbeförderung dienenden Personenfuhrwerke des Fuhrherrn Beyer in Wittstock ein anderweites, demselben Unternehmer gehöriges Personenfuhrwerk zum Transporte von Postsendungen aller Art benutzt werden. Dasselbe erhält den folgenden Gang: aus Pritzwalk 7 Uhr 15 Min. Vorm., über Techow in Wittstock 9 Uhr 55 Min. Vorm., aus Wittstock 5 Uhr 50 Min. Nachm., über Techow in Pritzwalk 8 Uhr 30 Min. Abds.

Potsdam, den 4. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderungen.

15. Vom 10. d. M. ab erhalten die Personenposten zwischen Beeskow und Peitz bezw. zwischen Beeskow und Fürstenwalde Bhf. den nachstehend angegebenen veränderten Gang:

1) Personenpost zwischen Beeskow und Peitz: Aus Beeskow 1 Uhr Nachm., in Lieberose 3 Uhr 5 Min. Nachm, aus Lieberose 3 Uhr 15 Min. Nachm., in Peitz 5 Uhr 40 Min. Nachm., aus Peitz 7 Uhr 25 Min. Vorm., in Lieberose 9 Uhr 50 Min. Vorm., aus Lieberose 10 Uhr Vorm., in Beeskow 12 Uhr 5 Min. Mittags.

2) Personenposten zwischen Beeskow und Fürstenwalde Bhf.

I. Post. Aus Beeskow 3 Uhr 15 Min. früh, in Pfaffendorf 4 Uhr 25 Min. früh, aus Pfaffendorf 4 Uhr 35 Min. früh, in Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 45 Min. früh, aus Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 55 Min. früh, in Fürstenwalde Bhf. 6 Uhr 5 Min. früh, aus Fürstenwalde Bhf. 9 Uhr 50 Min. Vorm., in Fürstenwalde Stadt 10 Uhr Vorm., aus Fürstenwalde Stadt 10 Uhr 10 Min. Vorm., in Pfaffendorf 11 Uhr 20 Min. Vorm., aus Pfaffendorf 11 Uhr 30 Min. Vorm., in Beeskow 12 Uhr 40 Min. Nachm.

II. Post. Aus Beeskow 12 Uhr 20 Min. Nachm., in Pfaffendorf 1 Uhr 30 Min. Nachm., aus Pfaffendorf 1 Uhr 40 Min. Nachm., in Fürstenwalde Stadt 2 Uhr 50 Min. Nachm., aus Fürstenwalde Stadt 3 Uhr Nachm., in Fürstenwalde Bhf. 3 Uhr 10 Min. Nachm., aus Fürstenwalde Bhf. 9 Uhr 50 Min. Abends, in Fürstenwalde Stadt 10 Uhr Abends, aus Fürstenwalde Stadt 10 Uhr 15 Min. Abends, in Pfaffendorf 11 Uhr 25 Min. Abends, aus Pfaffendorf 11 Uhr 35 Min. Abends, in Beeskow 12 Uhr 45 Min. Nachts.

Potsdam, den 9. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

16. Nachweisung der bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.

1) Ein Spazierstock, am 23. December v. J. in der Passagier-Stube zu Jüterbog aufgefunden. 2) Eine lithographirte Ansicht der Stadt Waren in Goldrahmen, am 17. December pr. im Personenraum der Prenzlau-Woldegker Personenpost in Prenzlau vorgefunden. 3) Eine Post-Anweisung über 1 Thlr. an die Wittwe des Arbeitsmanns Friedrich Kolney in Krummen bei Trempen, ohne Namen des Absenders, aufgeliefert in Friedrichshagen am 20. December pr. 4) Eine Post-Anweisung über 3 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. an G. Koch in Magdeburg, am 4. September pr. in Rathenow aufgeliefert. 5) Ein Brief, in welchem 1 Thlr. Cassen-Anweisung undeclarirt vorgefunden, an die Vossische Zeitungs-Expedition in Berlin Breitestraße Nr. 8, ohne Namen des Absenders, am 18. December pr. in Brandenburg a. H. aufgeliefert. 6) Ein Spazierstock und ein Paar graue Handschuhe, am 25. December pr. am Brief-Annahmefenster des Post-Amts zu Potsdam aufgefunden. 7) Eine Post-Anweisung über 13 Sgr. an das Stadtgericht in Berlin, ohne Namen des Absenders, aufgegeben am 17. December pr. in Potsdam. 8) Zwei Beethoven'sche Sonaten, am 21. Januar d. J. im Personenraum der Berlin-Luckauer Personenpost in Baruth aufgefunden. 9) Ein Packet, gez. per Adresse, 380 Gr. schwer, an Frau Ertel in Berlin, Unterbaumstraße Nr. 7., aufgegeben in Jüterbog am 15. Januar d. J. 10) Ein Packet, gez. per Adresse, 3 Pfd. 15 Lth. schwer, an die Wittwe Berner in Berlin, Andreasstraße Nr. 42, aufgegeben in Zossen am 25. December pr. 11) Ein Geldbrief mit 2 Thlr. an den Gärtner Schiele in Potsdam, Gärtnerstraße Nr. 3, ohne Namen des Absenders, in Rathenow am 1. Januar d. J. aufgeliefert. 12) Ein gestreiftes Hemde und ein rothbuntes baumwollenes Taschentuch, am 7. Februar d. J. im Personenraume der Strausberg-Wriezener Personenpost in Strausberg vorgefunden. 13) Ein Packet, gezeichnet per Adresse, 3 Pfd. 150 Gr. schwer, an H. Conrad in Berlin, Stettinerstraße 10, am 1. Februar d. J. in Pritzwalk aufgegeben.

Die Eigenthümer werden ersucht, binnen vier Wochen sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird.

Potsdam, den 6. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz" betreffend.

12. Der unter der Firma „Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „die Schweiz" in Lausanne domicilirten Actien-Gesellschaft ist unter dem 9. Januar 1872 die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten ertheilt worden.

In der Anlage wird die der Gesellschaft ausgefertigte Concession vom 9. Januar d. J. und das Statut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und den daselbst Georgenstraße 16 wohnhaften Herrn Dr. van Muyden zu ihrem General-Bevollmächtigten bestellt hat.

Berlin, den 29. März 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Straßen-Benennung.

13. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die zwischen der Landgrafenstraße und dem Park Birkenwäldchen vom Lützower Ufer nach der Kurfürstenstraße führende Straße № 24 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen

„Keith-Straße"

führen soll.

Berlin, den 26. März 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betrifft die Anlage von Ventilationsröhren in den innerhalb der Wohnungen liegenden Abfallröhren.

14. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vor-

stande für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

Die innerhalb der Wohnungen liegenden Abfallrohre, welche in Sammelgruben für Klosetanlagen oder in unterirdische Entwässerungsanlagen einmünden, müssen, bevor dieselben in Gebrauch genommen werden, zur Abführung der in sie eintretenden ungesunden Luft nach Außen durch ein von ihren oberen Enden ausgehendes Ventilationsrohr mit der freien Luft verbunden werden. Jedes System von Abfallrohren muß wenigstens ein für diesen Zweck geeignetes Luftrohr haben.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu zehn Thaler oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 30. März 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

15. Die Beschlagnahme der im Verlage von Nelte, Völtge und Comp. hierselbst erschienenen Druckschrift: „Galante Erlebnisse hochgestellter Damen. I. Im Boudoir Kaiserlicher Hofdamen" ist durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 25. Februar 1872 aufrecht erhalten worden. Dies wird hierdurch mit Bezug auf § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. April 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

16. Die Beschlagnahme der im Verlage von Dr. Langmann hierselbst erschienenen Druckschrift „Die fünfzehn Freuden des Ehestandes. Humoristisch-satyrische Federzeichnungen von Antoine de la Sale" ist durch Rathskammerbeschluß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 27. Februar d. J. aufrecht erhalten worden. Dies wird hierdurch unter Hinweis auf § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. April 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

17. Die Druckschrift „Le dernier des Napoleons" „Paris, librairie internationale et Lacroix, Verboekhoven et Cie. éditeurs", deren Beschlagnahme von mir verfügt ist, darf, nachdem diese Maßregel durch Beschluß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 30. März d. J. aufrecht erhalten worden ist, zur Vermeidung der im § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angedrohten Strafen von Niemandem verkauft oder verbreitet werden.

Berlin, den 4. April 1872.

Der Polizei-Präsident v. Wurmb.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Die Beförderung derjenigen Gegenstände der Landwirthschaft, Industrie und Kunst, welche für die im Jahre 1873 in Wien in Aussicht genommene Weltausstellung nach Wien gesandt werden, erfolgt auf der diesseitigen Eisenbahn, gleichviel ob dieselben aus dem Inlande oder dem Auslande herrühren, sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege zur halben tarifmäßigen Fracht. Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf solche Sendungen Anwendung, welche beim Hintransport an eine der im Deutschen Reiche zu errichtenden Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Commissionen der betreffenden Staaten in Wien adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absende-Station gerichtet und mit einer Ein- bezw. Rücksendungs-Declaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 30. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrags-Tarif.

Vom 10. März 1872 ab ist zum Tarif für den Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verband ein dritter Nachtrag in Kraft getreten, in welchem neue Tarifsätze enthalten sind für die Artikel „Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsmittel" bei Aufgabe voller Wagenladungen à 200 Ctr. im Verkehr mit Stationen der diesseitigen, der Berlin-Görlitzer, der Oberschlesischen und der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn; ferner für die Artikel Blei in Blöcken, Mulden, Stangen und Rollen (Walzblei) und Rohzink, bei Quantitäten von mindestens 100 Ctr. auf einen Frachtbrief im Verkehr zwischen Bremen und Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn. Die im Tarif für den Schlesisch-Rheinischen Verkehr vom 1. Januar 1869 enthaltenen Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs III für Bremen sind aufgehoben. Druckexemplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. März 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrags-Tarif.

Vom 10. April d. J. ab tritt zum directen Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 15. November 1870 ein Nachtrag III in Kraft, welcher Klassifications-Aenderungen und Frachtermäßigungen für einige Artikel enthält. Druckexemplare werden bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt, so weit solche vorhanden sind.

Berlin, den 1. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum Kohlentarif.

Vom 1. April d. J. ab ist zu dem gemeinschaftlichen Tarif für Niederschlesische und Oberschlesische

Steinkohlen nach den Stationen der Magdeburg-Halberstädter-Eisenbahn vom 1. October 1871 ein Nachtrag II in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze ab Station Emanuelssegen der Oberschlesischen Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 4. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Verband-Stationen.

Die Station Wjäsma der Moscau-Brester Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Orel der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. April 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Stationen mit directen Tarifsätzen aufgenommen worden. Tarifnachträge sind von allen Verband-Verwaltungen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 28. März 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Dem Domainen-Rentmeister Schultze zu Spandau ist der Character „Königlicher Domainen-Rath" und dem Oberamtmann Keppler zu Fehrbellin, sowie dem Oberamtmann Herschner zu Buchholz der Character „Königlicher Amts-Rath" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer-Adjunct Mietzschke zu Lenzke im Osthavelländischen Kreise ist der Cantor-Titel verliehen.

Die Försterstelle zu Freienhagen in der Oberförsterei Neuholland ist dem Förster Borsdorf, zur Zeit in Leegebruch, vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Dem Seconde-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps von Schuckmann zu Chorin wird hierdurch bescheinigt, daß er am 23. März d. J. als Feldmesser vereidigt worden ist.

Zu Feuerlösch-Commissarien und zu deren Stellvertretern sind im Kreise Prenzlau gewählt und diesseits bestätigt worden: I. Commissarien: der Rittergutsbesitzer Barnewitz zu Hedwigshof für den II. Bezirk, II. Stellvertreter: der Amts-Assistent, Lieutenant Osteroht zu Brüssow für den II. Bezirk, der Gutspächter, Lieutenant Veit zu Groß-Holtzendorf, für den V. Bezirk, der Gutsbesitzer Blumenthal zu Mühlhof für den VII. Bezirk.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: Der Diätar Land Behufs Uebertritts in die Büreaus des Auswärtigen Amtes und der Diätar Rose in Folge seines Uebertritts in die Steuer-Verwaltung von Elsaß-Lothringen ausgeschieden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: 1) der bisherige Büreau-Diätarius Bollensdorf zum Büreau-Assistenten und 2) die bisherigen Hülfsboten Quast, Schönberg, Schrepffer, Kosky und Domke zu Stadtgerichtsboten.

Der Lehrer Thöns ist als Hülfslehrer und Erziehungsgehülfe am Friedrichs-Waisenhause zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Höpfner zu Perleberg ist zum 6. ordentlichen Lehrer an der dortigen Realschule ernannt worden.

An der Königl. Elisabeth-Schule in Berlin ist die Lehrerin Bernhardt als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate März d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

angestellt: die Post-Amts-Assistenten Fürstenau in Spandau, Karsch in Angermünde, Winkler in Neustadt-Eberswalde, Riebe in Straßburg Ukm., Winzler in Potsdam, Mehlhase in Belzig, Sebastian in Rathenow, Brodt in Neustadt-Eberswalde, Heinrich in Neustadt a. D. Bhf., Brechmer in Koepenick, Busch in Potsdam, Sengebusch in Beeskow, Dümichen in Jüterbog, Rossignol in Schwedt, die Post-Expediteure Thürnagel in Nennhausen und Hilgenfeld in Birkenwerder.

Nachweisung der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: zu Telegraphisten: die Telegraphen-Candidaten Brinckmann, Kupke, Hallmann, Grothe, Lehmann, Heyboldt, Lambertus, Fepertag, Friedland, Gentz, Haagen, Heinrich, Stapelberg und Zeuner in Berlin, zum Telegraphenboten: der Botenprobist Emil Müller in Berlin.

Versetzt ist: der Telegraphist Vogel von Bromberg zur Telegraphen-Central-Station in Berlin.

Verstorben sind: der Telegraphist Gericke und der Telegraphenbote Barrasch in Berlin.

Ausgeschieden ist: der Ober-Telegraphist Schrader in Berlin auf seinen Antrag.

Verzeichniß der seit Anfang des Jahres 1872 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergrevierbeamte, Bergassessor Wiebecke zu Spremberg gestorben.

Dem Bergmeister Birnbaum zu Magdeburg ist der Character als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Berggeschworne Reitsch zu Halle ist zum Bergmeister ernannt, und dem Bergreferendar Driesemann daselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Dirigent der Königlichen Berginspection zu Wettin, Bergrath Wagner, ist zum Bergwerks-Director ernannt.

Der Salzamtsdirector Bergrath Wapler zu Artern ist auf seinen Antrag pensionirt worden. Zu seine Stelle ist der Bergassessor Schröcker von der Berginspection zu Erfurt, unter Ernennung zum „Salinendirector", versetzt. Derselbe hat außerdem die Verwaltung der fiscalischen Braunkohlengrube bei Langenbogen übernommen.

Dem Bergassessor Mentzel, zuletzt in Artern, sind die Dirigentengeschäfte beim Erfurter Salzwerk commissarisch übertragen.

Der Siedeinspector Besser beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salineninspector" ernannt.

Dem Bohrmeister Kohl zu Sperenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen pro Monat März 1872.

I. Richter. Der Geheime Justizrath Gutschmidt ist in den Ruhestand versetzt. Die Ernennung des Gerichts-Assessors Heinemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit ist auf Ansuchen des ꝛc. Heinemann wieder zurückgenommen worden. Der Gerichts-Assessor von Leipziger ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Jüterbog mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Baruth ernannt worden. Der Gerichts-Assessor Doelle ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Kaukehmen ernannt.

II. Rechtsanwalte. Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath von Wilmowski zu Breslau ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt. Dem zum 2. Director der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt gewählten Rechtsanwalt und Notar Staemler ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst der Charakter als Justizrath verliehen worden. Der Rechtsanwalt und Notar Lebin in Cammin ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg versetzt worden.

III. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Heinemann ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Posen ernannt worden. Der Gerichts-Assessor von der Leyen ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden. Der Gerichts-Assessor Geisenheimer ist Behufs Uebernahme des Amtes eines besoldeten Beigeordneten der Stadt Lautenburg aus dem Justizdienst entlassen worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien Huth und Kannopsch.

IV. Referendarien. Der Referendar Mueluer ist aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg i./Pr. in das des Kammergerichts übernommen. Der Kammergerichts-Referendar Dr. Vogelsang ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendar Liepmann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten Körte, Reetzke, von Bamberg, Reiche und Bruns. Der Referendar Blümner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts übernommen.

V. Subalternbeamte. Der Director des Zellengefängnisses zu Nürnberg Wirth ist zum Director des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin ernannt worden. Der Büreau-Assistent Westphal in Spandau ist zum Kammergerichts-Büreau-Assistenten ernannt. Der Civil-Supernumerar Zitscher ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

Nachweisung

der im Monat März 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Lotterie-Ober-Einnehmer Aron, Klosterstraße 16, Schiedsmann für den Kalandsbezirk № 7, 2) Buchdruckereibesitzer Müller, Adlerstraße 7, 2. Stellvertreter für den Kurstraßenbezirk № 14, beide verpflichtet am 20. März 1872; 3) Commerzien-Rath Friedberg, Unter den Linden 42, 1. Stellvertreter für den Academiebezirk № 17, verpflichtet am 27. März 1872; 4) Kaufmann Lüders, Hafenplatz 2, 1. Stellvertreter für den Hafenplatzbezirk № 43, 5) Lehrer Böttcher, Lützowstraße 99, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 53/54, beide verpflichtet am 20. März 1872; 6) Maurermeister Wagner, Schlesischestraße 11, 2. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 61/65, verpflichtet am 27. März 1872; 7) Buchdruckereibesitzer Moser, Stallschreiberstraße 34/35, Schiedsmann für den Louisenkirchbezirk № 99, 8) Kaufmann Simon, Louisenufer 16, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. März 1872; 9) Fabrikbesitzer Lesser, Holzmarktstraße 1, 2. Stellvertreter für den Holzmarktstraßenbezirk № 102, 10) Fabrikant Haller, Grüner Weg 102, 2. Stellvertreter für den Markusstraßenbezirk № 105, beide verpflichtet am 27. März 1872; 11) Eisenwaarenhändler Zechlin, Alte Schützenstraße 11, 2. Stellvertreter für den Prenzlauerstraßenbezirk № 137, 12) Kaufmann Kahlbaum, Münzstraße 19, Schiedsmann für den Königsgrabenbezirk № 138, beide verpflichtet am 20. März 1872; 13) Möbelfabrikant Röhn, Linienstraße 229, 2. Stellvertreter für den Grenadierstraßenbezirk № 140, verpflichtet am 27. März 1872; 14) Kaufmann Wiese, Bergstraße 40, Schiedsmann für den Bergstraßenbezirk № 159, verpflichtet am 20. März 1872; 15) Rentier Kamfenkel, Schwedterstraße 266, Schiedsmann für den Schwedterstraßenbezirk № 172, 16) Kirchhofs-Inspector Schereck, Schönhauser Allee Nr. 25, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Kaufmann Bochwitz, Schönhauser Allee 161, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Manu-

facturwaarenhändler Kuntze, Charitéstraße 7, 2. Stellvertreter für den Unterbaumstraßenbezirk № 189, alle vier verpflichtet am 27. März 1872; 19) Rentier Daberkow, Moabit 40, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 190/193, 20) Rentier Schmidt, Paulstraße 7, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. März 1872; 21) Schulvorsteher Waldau, Thurmstraße 82, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 194/196, verpflichtet am 27. März 1872.

Kreis Oberbarnim. 22) Glasermeister Schüler zu Strausberg, Schiedsmann für den 1. und 2. Stadtbezirk daselbst, verpflichtet am 27. Februar 1872; 23) Schankwirth Gückler daselbst, 1. Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 28. Februar 1872; 24) Uhrmacher Grothe ebendaselbst, 2. Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 27. Februar 1872; 25) Kreisschulze Fuhrmann zu Beiersdorf, Schiedsmann für den 9. ländlichen Bezirk, 26) Oeconomie-Rath Fleck zu Beerbaum, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 17. Februar 1872; 27) Kossäth Borck zu Beiersdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. März 1872; 28) Rittergutsbesitzer Jenker zu Brünow, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 29) Schulze Hilliges zu Heckelberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) Bauer Prahl zu Trampe, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, 31) Restaurant Strebel zu Steinfurt, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 32) Schulze Müller zu Schöpfurth, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) Schulze Stöwe zu Steinfurth, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Rittergutsbesitzer Karbe zu Lichterfelde, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 35) Fabrikbesitzer Markgraf zu Wolfswinkel, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) Schmiedemeister Haschke zu Lichterfelde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Schulze Hübner zu Ladenburg, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 38) Schulze Henning zu Danewitz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) Bauer Seegebarth zu Grünthal, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zwölf verpflichtet am 17. Februar 1872.

Kreis Beeskow-Storkow. 40) Destillateur Scherff zu Wend.-Buchholz, Schiedsmann daselbst, 41) Kämmerer Schuricht daselbst, 1. Stellvertreter daselbst, 42) Ackerbürger Prochnow ebendaselbst, 2. Stellvertreter daselbst, alle drei verpflichtet am 23. März 1872.

Kreis Osthavelland. 43) Destillateur Ziegelmeyer zu Spandau, Schiedsmann für den 1. Bezirk daselbst, 44) Kaufmann Priese daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) Rentier Marzahn ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Bäckermeister Harre ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk daselbst, 47) Kaufmann Hoppe ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Buchbindermeister Ullrich ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) Rentier Bechert ebendaselbst, Schiedsmann für den 3. Bezirk daselbst, 50) Zimmermeister Sambach ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Kaufmann Fortmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 13. März 1872.

Kreis Prenzlau. 52) Hauptmann a. D. Eisleben zu Caselow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 53) Gutsbesitzer Kersten zu Rossow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) Rentier Bettac daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 26. Februar 1872.

Kreis Ostprignitz. 55) Bürgermeister a. D. Gabcke zu Wittstock, Schiedsmann für den 1. und 2. Stadtbezirk daselbst, verpflichtet am 14. März 1872.

Kreis Westprignitz. 56) Gastwirth Schünemann zu Warnow, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 57) Gastwirth Kalaß zu Reckenzien, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 58) Bauer Müller zu Warnow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 13. März 1872.

Kreis Ruppin. 59) Gutspächter Rüdiger zu Buckow, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Februar 1872, 60) Bauergutsbesitzer Steffen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) Schulze Bennt zu Wustrau, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 13. Februar 1872, 62) Administrator Kohlbach zu Lüchfeldt, Schiedsmann für den 2. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1872, 63) Administrator v. Kunowsky zu Bechlin, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) Administrator Sallbach zu Kraenzlin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) Schulze Winkel zu Caterbow, 1. Stellvertreter für den 3. ländlichen Bezirk, 66) Mühlenbesitzer Plötz zu Palzow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) Mühlenbesitzer Ramm zu Boltenmühle, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 68) Gutsbesitzer Stromeyer zu Bienenwalde, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 69) Mühlenbesitzer Rost zu Kunsterspring, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) Schulze Degebrodt zu Crangen, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, 71) Schulze Degebrodt zu Zermützel, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) Amtmann Schmidt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle zehn verpflichtet am 13. Februar 1872; 73) Inspector Waßmannsdorf zu Carwe, Schiedsmann für den 7. ländlichen Bezirk, 74) Bauer Denicke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 75) Schulze Mehlmann zu Alt-Friesack, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 14. Februar 1872; 76) Krüger Winkel zu Schulzendorf, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. Februar 1872; 77) Schöppe Schwabe daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 78) Schöppe Streesemann zu Königstädt, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 79) Bauer und Schöppe Barenthin

zu Sonnenberg, 2. Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, alle drei verpflichtet am 20. Februar 1872; 80) Inspector Augustin zu Häsen, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. März 1872; 81) Lehnschulze Dittmann zu Buberow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. Februar 1872; 82) Lehnschulze Sommerfeld zu Guten-Germendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Februar 1872; 83) Lehnschulzengutsbesitzer Berr zu Löwenberg i. M., Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 84) Heildiener Tolg daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 85) Schmiedemeister Schmook ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 16. Februar 1872; 86) Rittergutsbesitzer Schroeder zu Kerzlin, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 87) Richter Papenbrock zu Wildberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) Lehnschulze Deter zu Manker, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 89) Kaufmann und Kossäthe Granzow zu Nakel, 2. Stellvertreter für den 16. ländlichen Bezirk, 90) Schulze Voigt zu Lögow, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, alle fünf verpflichtet am 14. Februar 1872.

Die durch die Ernennung des Bau-Inspectors Kranz zum Königlichen Ober-Bau-Inspector zu Hildesheim erledigte Wege-Bau-Inspectorstelle zu Berlin ist dem Bau-Inspector Koppen, früher zu Hanau, verliehen und von demselben am 3. April d. J. übernommen worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Angermünde der Kirche zu Stolpe a) von den Frauen der Gemeinde eine schwarztuchene Altardecke mit einem Kreuz und einer Einfassung von silberner Borte und mit der Jahreszahl 1872 in silbernen erhabenen Zahlen, ferner eine Kanzelpultbekleidung mit Kreuz und Besatz von silberner Borte; b. von dem Patron, Kammerherrn v. Buch, eine Bahrenbekleidung von schwarzem Tuch;

in der Superintendentur Ruppin 1) der Kirche zu Küdow a) von dem Patron, Rittmeister von Quast auf Garz ein silberplattirter vergoldeter Abendmahlskelch, eine dergleichen Patene und eine zinnerne Abendmahlskanne, b) von dessen Gemahlin, geb. von der Hagen, eine blautuchene Altardecke mit silbergesticktem Kreuz, silbernen Borden und Franzen, c) von der Gemeinde Küdow eine blautuchene Kanzelbekleidung mit silbergesticktem Kreuz und silbernen Franzen und eine dergleichen Lesepultdecke, 2) der Schule zu Küdow von dem Pfarrer Gerlach zu Garz die Sydowsche physische Wandkarte von Europa, colorirt;

in der Superintendentur Zehdenick der Kirche zu Zehdenick von einem Unbekannten zwei Altarkerzen;

in der Superintendentur Rathenow der Kirche zu Nennhausen 1) von den vier Kindern des Patrons von Jäckel, Doris, Hedwig, Henriette und Otto, ein Crucifix von Alfenide mit vergoldetem Christuskörper, 65 Centimeter hoch, 2) von der Gemeinde durch eine vom Ortspfarrer angestellte Sammlung ein neusilbernes vergoldetes Taufbecken von 14 Zoll Durchmesser;

in der Superintendentur Wriezen a. O. der Kirche zu Groß-Barnim von den dortigen Eigenthümern Friedrich und August Horn ein anderthalb Fuß hohes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne und die Statuten derselben, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Beilagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „**Die Schweiz**" in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebenversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz." Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten den im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Anlegung von Capitalien auf Zinseszinsen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern verfügen. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich auszusetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumständungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Im Augenblick des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4½ pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräẗh und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Beleihung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 66⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünfhundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. daß gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und

g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgesetzt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handesgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin, Behrenstraße 56.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 11.) № 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

№ 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Die № 811 enthält das Verzeichniß der zu Stations-Controleuren bei Bundes-Steuerämtern ernannten Steuerbeamten.

Die № 812 und 813 enthalten die Ernennungen von Bundes-Consulats-Beamten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

3. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **(den 6. Juli** in Loecknitz), **den 8. Juli** in Strasburg Ukm., **den 10. Juli** in Fürstenwerder, **den 11. Juli** in Prenzlau, **den 13. Juli** in Angermünde, **den 15. Juli** in Templin, **den 16. Juli** in Gransee, **den 17. Juli** in Oranienburg, **den 22. Juli** in Neu-Ruppin, **den 23. Juli** in Kyritz, **den 24. Juli** in Wittstock, **den 26. Juli** in Meyenburg, **den 27. Juli** in Prizwalk, **den 29. Juli** in Puttlitz, **den 30. Juli** in Lenzen, **den 31. Juli** in Perleberg, **den 1. August** in Wilsnack, **den 2. August** in Havelberg, **den 3. August** in Neustadt a. D., **den 5. August** in Nauen, **den 6. August** in Rathenow, **den 8. August** in Brandenburg a. H., **den 26. August** in Treuenbrietzen, **den 4. September** in Beeskow, **den 9. September** in Wriezen a. O.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V beziehungsweise II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

66. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Haupteassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß

wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialcassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 25. Januar 1872.

Königl. Regierung.

Verfügung,

das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben von Holzflössen auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe betreffend.

67. Um die Erhebung der Abgabe von Holzflössen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe nach dem Tarife vom 27. December 1871 zu erleichtern, wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 7 bis 12 der Anweisung vom 12. Mai 1862 (Centralblatt von 1862 S. 125) Folgendes bestimmt:

1) Bei der Ermittelung der Länge der Holzflösse sind nur volle beziehungsweise volle und halbe Meter in Rechnung zu stellen, überschießende Centimeter aber unberücksichtigt zu lassen.
2) Die Breite der Holzflösse ist nach vollen Dezimetern unter Weglassung der überschießenden Centimeter festzustellen.
3) In der Anmeldung (Form. S) ist die Länge der Holzflösse nur nach vollen, beziehungsweise nach vollen und halben Metern anzugeben, die Breite nach Metern und Centimetern in Uebereinstimmung mit den wirklichen Maaßen.

Berlin, den 18. März 1872.

Der Finanz-Minister.

* * *

Die vorstehenden Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Potsdam, den 13. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat März 1872.

68. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	3	Thlr.	22	Sgr.	10 Pf.
" " "	Roggen	2	"	21	"	4 "
" " "	große Gerste	2	"	18	"	3 "
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
" " "	Hafer . .	2	"	14	"	3 "
" das Schock	Stroh . .	7	"	17	"	2 "
" den Centner	Heu . .	—	"	25	"	3 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Schleusengebühren-Tarif.

69. Der § 11 Absatz 2 des Regulativs vom 21. Februar 1865 für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse (Beilage zu Stück 9 des Amtsblattes für 1865) wird nebst sämmtlichen für diese Wasserstraße noch bestehenden Bestimmungen über die Gebühren der Schleusenknechte hierdurch aufgehoben und dafür Folgendes bestimmt:

Die Schleusenknechte dieser Wasserstraße erhalten von einschließlich den 1. Mai d. J. ab für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren:

	bei der Hohensaatener Schleuse		bei der Spandauer Schleuse		bei den übrigen Schleusen	
I. bei Tage	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1) für eine Schleusung mit einem Fahrzeuge	1	—	1	—	—	9
2) desgl. mit zwei Fahrzeugen	1	6	2	—	1	6
3) desgl. mit drei Fahrzeugen	2	3	—	—	—	—
4) desgl. mit Floßholz	2	3	2	—	1	6
II. des Nachts						
1) für eine Schleusung mit einem Fahrzeuge	1	6	1	6	1	—
2) desgl. mit zwei Fahrzeugen	2	6	2	6	2	—
3) desgl. mit drei Fahrzeugen	3	—	—	—	—	—
4) desgl. mit Floßholz	3	—	2	6	2	—

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als eine Schleusung angesehen.

Potsdam, den 11. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausbildung von Seminar-Präparanden.

70. Der Lehrer Karnowsky zu Biesenthal, Superintendentur Bernau, ist von uns als Präparanden-Lehrer und Vorsteher der in Biesenthal befindlichen Präparanden-Anstalt anerkannt und wird als solcher empfohlen.

Derselbe steht mit dem Seminar zu Cöpenick in geschäftlicher Verbindung.

Potsdam, den 9. April 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Gränzen.

71. In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Kreises	Bezeichnung des Grundstückes	Bezeichnung des Erwerbers	Bezeichnung des künftigen Gemeinde-Verbandes
Ober-Barnim	0,039 HA. von der fiscalischen Dorfstraße zu Willmersdorf	Bauer Friedrich Wilhelm Marggraf	Dorf Willmersdorf.
Nieder-Barnim	31 □Ruthen 83 □Fuß = 0,0447 HA. von der fiscalischen Dorfstraße zu Biesdorf	Gutsbesitzer Baron von Rürleben	Dorf Biesdorf.
desgl.	12 □Ruthen 91 □Fuß = 0,0178 HA. von dem Gute des ꝛc. von Rürleben.	Domainen-Fiskus (zur Dorfstraße)	
desgl.	0,006 HA. von der fiscalischen Dorfstraße zu Lindenberg	Büdner Wilhelm Steger	Dorf Lindenberg.
desgl.	0,009 desgl.	Bauer Ludwig Salzmann	desgl.
desgl.	0,019 HA. desgl.	Kossäth Gottlieb Bader	desgl.
desgl.	0,007 HA. desgl. von Biesdorf	Bauer Julius Heese	Dorf Biesdorf.
desgl.	0,002 HA. desgl. von Schmachtenhagen	Bauer Carl Senß und Carl Lücke	Dorf Schmachtenhagen.

von den bisherigen Guts- und resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 8. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Das Signiren der Packete betreffend.

10. Nach § 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird. Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unbestellbare recommandirte Briefe.

17. Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern aus dem 1sten Quartal nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche sämmtlich in Berlin zur Post gegeben sind: an Radecke in Heinersdorf bei Landsberg a. W., am 17/7 1871, an Ortmann in Neustadt-Ebw., am 12/7, an Prager in Sommerfeld bei Cremmen, am 7/8, an Wintzen in Düsseldorf, am 17/8, an Buß in Charlottenburg, am 2/8, an Will in Homburg, am 6/8, an Schneider in Frankfurt a. M., am 3/8, an Voß in Hamburg, am 11/8, an Miether in Storkow, am 14/8, an Schröter in Lauterberg, am 13/8, an Koroity in Hamburg, am 18/8, an Lehmann in Soden, am 10/8, an Wiede in Wien, am 28/8, an Guerrero in London, am 19/8, an Jennerich in Magdeburg, am 30/8, an von Krieth in Dillingen, am 18/9, an Weinkauf in Potsdam, am 16/9, an Abrahamsohn in Frankfurt a. O., am 21/9, an Glaser in Langenbruck bei Reichenberg, am 20/9, an Hartmann in Leipzig, am 27/9, an Großer in Breslau, am 7/8, an Louis in Altenahr, am 19/9, an Jacobie in Coblenz, am 22/9, an de Roche in Stettin, am 2/10, an Baker in London, am 12/9, an Graf Reder in Wien, am 5/7, an Waetorsky in Elbing, am 2/10, an Fleischer in Kissingen, am 1/8, an Falkenberg in Frankfurt a. O., am 17/8, an Mohaupt in Prausnitz, am 21/9, an Hagen in Tempelhof, am 31/8, an Guerchau in Venedig, am 1/8, an Gumpricht in Grunau, am 18/10, an Rohmann in Cassel, am 23/7, an Voigt in Tegel, am 13/9, an Haier in Rixdorf, am 13/9, an von Blücher in Alt-Moabit, am 9/10, an Wilsnack, am 10/9, an Krieghoff, am 15/9, an Winkler, am 13/10, an Haffner, am 28/10, an Lehmann, am 17/10, an Teutsch, am 13/11, an Egells, am 15/11, an Rode, am 18/11, an Lichtenberg, am 29/11, an Krayn, am 20/11, an Reich, am 22/10, an Prengel, am 5/10, an Horn, am 27/11, an Brüscher, am 30/11, an Gehe, am 4/12, an Blumenreich, am 29/11, an Asch, am 1/12, an Heinemann, am 29/11, an Schröder, am 7/12, an Hoehne, am 1/12, an Resener, am 13/12, an Walentowitz, am 3/12, an Streigert, am 9/12,

an Müller, am 11/10, an Weinknecht, am 1/10, an Maulhauer, am 2/10, an Reichert, am 16/10, an Schröder, am 11/10, an Hauser, am 10/10, an Arndt, am 19/10, an Horrn, am 13/10, an Pfeiffer, am 2/10, an Borchardt, am 8/9, an Kristeller, am 13/9, an Rensch, am 11/9, an Schmidt, am 26/9, an Schulz, am 23/9, an Krause, am 10/10, an Michael, am 3/10, an Krause, am 25/9, an Davidowsky, am 17/9, an Struck, am 19/9, an Pick, am 10/9, an Koch, am 16/9, an Giebe, am 18/12, an Stoff, am 12/12, an Krafft, am 21/12, an Frischmuth, am 13/9, an Karbaum, am 18/9, an Lange, am 4/8, an Zentfeind, am 4/8, an Kornmüller, am 2/11, an Müller, am 7/12, an Asch, am 14/8, an Lejeune, am 26/9, an Teubert, am 17/10, an Hinz & Dünkelmann in Berlin, am 14/12 1871.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Ober-Post-Direction in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 12. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Agentur.

18. Vom 16. d. M. ab wird in dem Dorfe Flieth, an der Chaussee zwischen Gerswalde und Wilmersdorf belegen, eine Post-Agentur eingerichtet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die Personenposten zwischen Gerswalde und Wilmersdorf, sowie zwischen Templin und Wilmersdorf. Dem Landbestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden die folgenden, bisher zum Bezirke der Post-Expedition in Wilmersdorf gehörigen Ortschaften zugetheilt: Berkenlatte, Vorwerk; Böckenberg, Rittergut; Groß-Fredenwalde, Flecken und Rittergut; Hessenhagen, Rittergut und Ziegelei; Klein-Fredenwalde, Rittergut; Suckow, Rittergut; Voßberg, Rittergut; Willmine, Rittergut und Forsthaus.

Potsdam, den 10. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Einrichtung einer Post-Agentur.

19. Vom 1. Mai d. J. ab wird in dem Dorfe Sperenberg eine Post-Agentur eingerichtet werden. Dieselbe wird mit der Post-Expedition in Trebbin durch eine tägliche Botenpost verbunden, welche, wie folgt, coursirt: aus Trebbin 7 Uhr 30 Min. früh (nach der Ankunft des Personenzuges aus Berlin 6 Uhr 44 Min. früh), in Sperenberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., aus Sperenberg 6 Uhr Nachm., in Trebbin 9 Uhr Abends (zum Anschlusse an den Personenzug 10 Uhr 6 Min. Abends nach Berlin). Zu dem Landbriefbestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden folgende, bisher dem Bezirke der Post-Expedition in Zossen zugetheilt gewesene Ortschaften gehören: Clausdorf, Dorf; Cummersdorf, Dorf und Forsthaus; Cummersdorf, Colonie; Fern-Neuendorf, Dorf und Forsthaus; Mönnighausen, Wohnhaus; Rehagen, Dorf und Sperenberg, Forsthaus.

Potsdam, den 12. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bestätigung von Kreis- beziehungsw. Local-Schulinspectoren.

8. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März d. J. werden im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die hiesigen Superintendenten, sowie der Propst der St. Hedwigskirche und die Parochial-Geistlichen der Stadt Berlin in ihrem bisherigen Amte als Kreis- beziehungsweise Local-Schulinspectoren zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates hierdurch bestätigt. Berlin, den 8. April 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Nachricht

über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

9. Die Anmeldung zu der in den Monaten Mai und September jeden Jahres stattfindenden Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen erfolgt in den Monaten April resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. und unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs,
2) eines Zeugnisses des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums über tadellose Führung,
3) des Zeugnisses eines Geistlichen über sittliche Befähigung zum Lehrberuf.

Bei Ablegung dieser Prüfung muß ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Manns-Oberhemd, desgleichen ein Frauenhemd und ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, auch ein Tuch mit Buchstaben, wie sie beim Zeichnen der Wäsche vorkommen, sowohl in Kreuzstich als gestickt, endlich ein Stopftuch vorgelegt werden.

Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt.

Für die Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 1 Thaler am Tage der Prüfung zu entrichten.

Director Merget.

* * *

Unter Bezugnahme auf die vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf Montag, den 27. Mai d. J.**, anberaumt haben und daß wir zu diesem Termine nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche bis zum 15. Mai d. J. bei uns eingegangen sind. Berlin, den 9. April 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung von Elementarlehrern.

10. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1862 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1862 Stück 21 S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, Französischen und Englischen zu unterrichten wünschen, ausnahmsweise noch ein Termin auf

den 15. und 16. Mai d. J.

von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, hierdurch auf, unter Einreichung eines Lebenslaufes, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 6. Mai d. J. mittels schriftlichen Antrages unter Verwendung eines Stempels von 5 Sgr. bei uns zu melden.

Berlin, den 13. April 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Eröffnung der neuen Strafanstalt bei Berlin.

2. Die in der Nähe des Plötzensees erbaute, unter die Oberleitung des Kammergerichts gestellte neue Strafanstalt bei Berlin ist am 26. März d. J. eröffnet worden.

Berlin, den 6. April 1872.

Königl. Kammergericht. v. Strampff.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Dampfkessel-Revision betreffend.

18. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Januar 1870, betreffend die mit der gesetzlichen Revision der Dampfkessel im Polizei-Bezirk von Berlin beauftragten Beamten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauinspector Langerbeck, welcher den 1. Baubezirk, zu welchem die Polizei-Reviere: 1, 2, 3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 46, sowie die Stadt Charlottenburg gehören, verwaltet, sein Geschäftsbüreau von der Stegliger-Straße Nr. 77 nach der Lützow-Straße Nr. 2, 3 Treppen hoch, verlegt hat.

Berlin, den 9. April 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Extw. ueete Schuldverschreibung.

20. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Jost Schäfer in Wiera, Kreis Ziegenhain, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.

Lit. F. № 37,602 über 25 Thlr.

angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schäfer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Vermißte Staatsschuldscheine.

21. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Vermögen der Kirche in Seelhausen gehörigen, im Verwahrsam des Patrons dieser Kirche, Rittergutsbesitzers Christian Heydemann in Loebnitz sich befundenen Staatsschuldscheine:

Lit. F. № 73,348 über 100 Thlr.
Lit. G. № 17,071 über 50 Thlr.
Lit. G. № 17,072 über 50 Thlr.
Lit. H. № 18,682 über 25 Thlr.
Lit. H. № 19,221 über 25 Thlr.
Lit. H. № 25,160 über 25 Thlr.

nach dem inzwischen in Kiel erfolgten Tode des ꝛc. Heydemann vermißt werden.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Justizrath Hassert in Delitzsch als Bevollmächtigten des für den Erbnachlaß des ꝛc. Heydemann gerichtlich bestellten Curators anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. April 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

22. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. October 1871 im Nachlasse des in Görlitz verstorbenen Particuliers J. G. Knobloch vermißten Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ %ogen Preußischen Anleihe vom Jahre 1870 Litt. F. № 31713 und 31714 à 50 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 13. April 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung,

die im Oster-Termine 1872 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassenscheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1872 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

225. 654. 1103. 1370. 1421. 1742. 2018. 2461 2542. 2589. 3234. 3296. 3664. 3846. 4102. 4294 4374. 4485. 4487. 5161. 5544. 5702. 5890. 6271

6564. 6775. 6854. 6877. 6948. 7001. 7136. 7168. 7205. 7287. 7555. 7601. 7664. 7680. 7950. 8081. 8975. 9694. 9734. 9823. 9825. 9900. 9959. 10060. 10135. 10789. 10977. 11609. 11789. 12175. 12346. 12351. 12585. 12784. 12799. 13083. 13141. 13377. 13474. 13483. 14374. 14458. 14517. 14546. 14631.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

439. 635. 892. 1093. 1243. 1397. 1528. 1584. 1624. 2123. 2331. 2442. 2855. 2966. 3233. 3408. 3438. 3626. 3684. 3735. 3946. 4278. 4761. 4773. 5043. 5379. 5873. 5883. 5956. 6075. 6392. 6447. 6573. 7039. 7291. 7699. 7799.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

27. 49. 58. 157. 292. 352. 533. 738. 777. 1309. 1561. 1625. 2088. 2190. 2410. 2543. 2931. 2949. 3078. 3410. 3604. 4394. 4405. 4514. 5189. 5227. 5228. 5650. 6413. 6468. 6506. 6561. 6575.

2) von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

32. 38. 62. 163.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

24. 52. 75. 83. 98. 111.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

4. 48. 53. 86. 95. 107. 132. 167.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

39. 43. 76. 77. 87.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

8. 12. 13. 15. 23. 33. 52. 61.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooften, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der unten genannten Casse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termines 1872, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooften Steuer-Credit-Cassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse zu erheben.

Aus den früheren Verlooſungen ſind folgende Steuer-Credit-Caſſenſcheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 2878.

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 960. 1188. 2273. 3440. 5433. 5481. 6384.

Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 497. 716. 864. 1104. 1941. 1949. 2055. 2211. 2413. 3616. 4000. 4056. 5166. 5529. 6275.

und aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 138. 144.

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 14. 17.

Litt. C. à 200 Thlr.:

№ 43. 55. 128. 141.

Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 42. 109.

und ebenſo von den ſchon früher zur Zahlung ausgeſetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen folgende:

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 68. 69.

Litt. E. à 31 Thlr.:

№ 10761. 11615. 12224. 12360. 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Litt. E. à 34 Thlr.:

№ 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Litt. E. à 36 Thlr.:

№ 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Litt. E. à 38 Thlr.:

№ 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Litt. E. à 41 Thlr.:

№ 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Litt. E. à 43 Thlr.:

№ 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Litt. E. à 45 Thlr.:

№ 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Litt. E. à 47 Thlr.:

№ 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Litt. E. à 49 Thlr.:

№ 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.

bis jetzt noch nicht zur Einlöſung präſentirt.

Die Beſitzer derſelben werden zur Vermeidung

fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 4. April 1872.

Im Auftrage
der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident
Rothe.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Güter-Tarif.

Vom 10. April d. J. ab tritt für Güter-Sendungen mit Ausnahme von Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc. zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O. ꝛc. und Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Görlitz und Liebau zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif des Hamburg-Oberschlesischen-Güter-Verkehrs.

Vom 15. April d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art mit Ausschluß von Equipagen und für Viehtransporte unter gewissen Beschränkungen zwischen Hamburg, Lübeck, Büchen, Wittenberge einerseits und Stationen der Oberschlesischen resp. Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits via Berlin—Breslau unter der Bezeichnung Hamburg-Oberschlesischer-Güter-Verkehr ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditonen in Berlin und Breslau zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem W. L. Rosenbaum zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Dr. Deter zu Lichterfelde im Teltower Kreise ist die Concession zur Fortsetzung der bisher von ihm geleiteten Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt, welche fortan die Bezeichnung „Pädagogium" führt, ertheilt worden.

Der Tischlermeister Robert Bitterling ist als Werkmeister bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die Oberpfarrerstelle zu Freienwalde, Diöcese Wriezen a. O., Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der Gemeindeschullehrer Stoll ist als Hauptlehrer an der 66sten Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Raebel ist als Hauptlehrer an der 65sten Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Paulick ist als Hauptlehrer an der 12ten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kurth ist als Hauptlehrer an der 67sten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Locomotivführer Bernhardt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worddn.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Admiralität vom 5. April d. J. sind der Hülfsarbeiter Otto August Robert Schur und die Secretariats-Applikanten Xaver Maslak und Johann Christian Wilhelm Darfschlag zu Marine-Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission sind im Laufe des ersten Quartals d. J. die Bauführer Johann Baptiste Hofmann, Richard Alexander Mertins, Franz Paul Posern, Ferdinand Joseph Müller und Theodor Friedrich Leopold Böhm vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind:

angestellt: der invalide Sergeant Thyrock, der invalide Musketier Rieß, der invalide Trainsoldat Gregurke, der anstellungsberechtigte Stadtpostbote J. F. C. Müller als Briefträger, der invalide Gendarm Naggert, der invalide Musketier Sippe und der invalide Füsilier Hase als Postbüreaudiener, der invalide Gefreite Kieke als Postbegleiter,

ernannt: der Posterpedient Schäfer zum Postsecretair und die Posteleven Heiseke und Eisermann zu Postpractikanten,

bestätigt: die Postanwärter Dittmarsch, Ludwig und Joh. Rud. Schultz als Postamts-Assistenten,

versetzt: der Postsecretair J. C. Osten von Berlin nach Frankfurt a. M.,

pensionirt: der Postbüreaudiener Kloth,

verstorben: der Oberbriefträger Völke, die Briefträger Püschel, Blüschke, der Postpackmeister F. Schmidt, der Postbüreaudiener Röhler und der Eisenbahn-Postconducteur Krispin.

Vermischte Nachrichten.

Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register betreffend.

Zu Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister werden im laufenden Geschäftsjahre an Stelle des eingegangenen „Charlottenburger Wochenblatts" die „Charlottenburger Nachrichten" benutzt.

Charlottenburg, den 4. April 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bestätigung von Kreis- und Local-Schul-Inspectoren.

72. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März d. J., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, haben wir durch Circular-Erlaß vom 6. d. M. die Kreis- und Local-Schul-Inspectoren unseres Verwaltungsbezirks in ihren bisherigen, fortan im Auftrage des Staats zu führenden Schulaufsichtsämtern bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 17. April 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

73. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,38	1,24	2,74	1,20	1,36	0,90	2,12	1,48	1,82	1,32	1,96	1,94
2	2,38	1,24	2,74	1,22	1,38	0,90	2,20	1,52	1,82	1,32	2,06	1,94
3	2,42	1,26	2,74	1,18	1,38	0,92	2,22	1,48	1,84	1,36	2,12	1,94
4	2,44	1,28	2,74	1,28	1,39	0,92	2,22	1,54	1,82	1,38	2,24	1,96
5	2,44	1,28	2,74	1,28	1,40	0,93	2,22	1,54	1,82	1,36	2,36	1,96
6	2,46	1,30	2,68	1,32	1,41	0,94	2,22	1,54	1,84	1,36	2,44	1,96
7	2,48	1,32	2,68	1,30	1,41	0,94	2,22	1,54	1,82	1,36	2,48	1,96
8	2,48	1,32	2,68	1,30	1,41	0,95	2,22	1,50	1,82	1,36	2,54	1,96
9	2,48	1,32	2,68	1,30	1,41	0,95	2,20	1,58	1,82	1,36	2,62	1,98
10	2,48	1,32	2,68	1,22	1,41	0,95	2,20	1,56	1,82	1,38	2,68	2,02
11	2,48	1,32	2,68	1,30	1,41	0,95	2,20	1,56	1,82	1,38	2,62	2,02
12	2,46	1,32	2,66	1,30	1,41	0,95	2,22	1,58	1,84	1,38	2,54	2,02
13	2,46	1,32	2,66	1,28	1,41	0,95	2,20	1,58	1,82	1,38	2,48	2,02
14	2,46	1,32	2,66	1,32	1,41	0,94	2,20	1,62	1,82	1,38	2,44	2,02
15	2,46	1,30	2,66	1,26	1,41	0,94	2,16	1,62	1,84	1,40	2,42	2,04
16	2,48	1,30	2,62	1,26	1,39	0,94	2,20	1,62	1,82	1,40	2,36	2,04
17	2,48	1,30	2,62	1,26	1,39	0,94	2,20	1,58	1,84	1,40	2,36	2,04
18	2,48	1,32	2,62	1,28	1,39	0,94	2,16	1,62	1,70	1,38	2,30	2,04
19	2,46	1,36	2,62	1,32	1,40	0,94	2,16	1,58	1,68	1,38	2,28	2,04
20	2,46	1,36	2,58	1,32	1,42	0,94	2,12	1,58	1,72	1,40	2,24	2,04
21	2,48	1,38	2,58	1,26	1,42	0,94	2,14	1,62	1,68	1,38	2,24	2,04
22	2,50	1,42	2,58	1,26	1,42	0,94	2,22	1,62	1,72	1,40	2,22	2,04
23	2,52	1,42	2,58	1,28	1,42	0,94	2,22	1,62	1,72	1,40	2,20	2,04
24	2,52	1,44	2,58	1,26	1,42	0,94	2,24	1,62	1,74	1,42	2,20	2,06
25	2,56	1,46	2,58	1,30	1,42	0,95	2,22	1,62	1,74	1,42	2,20	2,08
26	2,56	1,46	2,58	1,32	1,42	0,97	2,14	1,64	1,74	1,42	2,20	2,08
27	2,58	1,46	2,58	1,32	1,42	0,98	2,20	1,64	1,74	1,42	2,20	2,08
28	2,58	1,52	2,58	1,32	1,43	0,99	2,16	1,64	1,74	1,42	2,20	2,08
29	2,58	1,50	2,58	1,30	1,43	1,00	2,20	1,62	1,76	1,42	2,18	2,08
30	2,58	1,50	2,58	1,32	1,44	1,02	2,22	1,62	1,76	1,44	2,18	2,08
31	2,58	1,48	2,58	1,26	1,44	1,03	2,22	1,58	1,74	1,42	2,18	2,08

Potsdam, den 16. April 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

74. Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§ 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A.

Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
— Latwergen.	Electuaria medicinalia.
— Elixire.	Elixiria medicinalia.
— Pflaster.	Emplastra medicinalia.
— Extrakte.	Extracta medicinalia.
— Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
— Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum internum et externum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B.

Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser	— Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	— valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	— sibiricum.
Chinioidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.

Reines Chloroform.	Chloroformium purum.
Cinchonin und deſſen Salze.	Cinchoninum et ejus salia.
Coffein.	Coffeïnum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Coniin und deſſen Salze.	Coniinum et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbaſtrinde.	— Mezerei.
Granatwurzelrinde.	— Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum aluminatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochſengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochſengalle.	— inspissatum.
Zuckerhaltiges kohlenſaures Eiſenoxydul.	Ferrum carbonicum saccharatum.
Eiſenchlorür.	— chloratum.
Eiſenchlorürlöſung.	— — solutum.
Eiſenoxydhydrat.	— hydricum.
Durch Waſſerſtoff reduzirtes Eiſen.	— hydrogenio reductum.
Jodeiſen.	— jodatum.
Milchſaures Eiſenoxydul.	— lacticum oxydulatum.
Eiſenchloridlöſung.	— sesquichloratum solutum.
Arnikablüthen.	Flores Arnicae.
Zittwerblüthen (al. Saamen).	— Cinae.
Koussoblüthen.	— Kousso.
Tollkirſchenblätter.	Folia Belladonnae.
Buccoblätter.	— Bucco.
Fingerhutblätter.	— Digitalis.
Bilſenkrautblätter.	— Hyoscyami.
Sennesblätter.	— Sennae.
— mit Weingeiſt ausgezogen.	— — spiritu vini extracta.
Stechapfelblätter.	— Stramonii.
Coloquinthen.	Fructus Colocynthidis.
Cubeben.	— Cubebae.
Waſſerfenchel.	— Phellandrii.
Sabatillſaamen.	— Sabatillae.
Lupulin.	Glandulae lupuli.
Kamala	— Rottlerae.
Ammoniacum.	Gummi Resina ammoniacum.
Stinkaſaat.	— — Asa foetida.
Mutterharz.	— — Galbanum.
Myrrhe.	— — Myrrhae.
Skammonium.	— — Scammonium.
Indiſcher Hanf.	Herba Cannabis Indicae.
Schierlingskraut.	— Conii.
Gottesgnadenkraut.	— Gratiolae.
Lobelienkraut.	— Lobeliae.
Weißes Queckſilberpräzipitat.	Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Queckſilber-Jodid.	— jodatum.
— Chlorür (Calamel).	— chloratum mite.
— Jodür.	— jodatum.
Salpeterſaure Queckſilber-Oxydullöſung.	— nitricum oxidulatum solutum.
Borarhaltiges weinſaures Kali	Kali tartaricum boraxatum.
Reines Kreoſot.	Kreosotum purum.
Lactucarium.	Lactucarium.
Guajakholz.	Lignum Guajaci.
Quaſſiaholz.	— Quassiae.
Saſſafrasholz.	— Sassafras.

Gereinigte ſchwefelſaure Magneſia.	Magnesia sulphurica depurata.
Gebrannte Magneſia.	— usta.
Manna.	Manna.
Morphium nnd deſſen Salze und die andern Alkaloide des Opiums.	Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïn.	Codeïnum.
Narceïn.	Narceïnum.
Narkotin u. ſ. w.	Narcotinum et al.
Gereinigtes phosphorſaures Natron	Natrum phosphoricum depuratum.
— ſchwefelſaures Natron.	— sulphuricum depuratum.
— weinſaures Natron.	— tartaricum depuratum.
— ſalpeterſaures Natron.	— nitricum depuratum.
Kajeputöl.	Oleum Cajeputi.
Aetheriſches Kamillenöl.	— Chamomillae aethereum.
Citronölhaltiges Kamillenöl.	— — citratum.
Crotonöl.	— Crotonis.
Cubebenöl.	— Cubebarum.
Muskatöl oder Balſam.	— Nucistae.
Ricinusöl.	— Ricini.
Sadebaumöl.	— Sabinae.
Baldrianöl.	— Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleieſſig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	— jodatum.
Eibiſchwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	— Angelicae.
Tollkirſchenwurzel.	— Belladonnae.
Colombowurzel.	— Colombo.
Süßholzwurzel.	— Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	— Helenii.
Grüne Nieswurzel.	— Hellebori viridis.
Brechwurzel.	— Ipecacuanhae.
Liebſtöckelwurzel.	— Levistici.
Bertramwurzel.	— Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	— Rhei.
Sarſaparillawurzel.	— Sarsaparillae.
Senegawurzel.	— Senegae.
Schlangenwurzel.	— Serpentariae.
Baldrianwurzel.	— Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	— Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weiße Nieswurzel.	— Veratri albi.
Santonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitloſenſaamen.	— Colchici.
Bilſenkrautſaamen.	— Hyoscyami.
Stechapfelſaamen.	— Stramonii.
Brechnüſſe (Krähenaugen).	— Strychni.
Senfſpiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeiſt.	— aetheris chlorati.
Salpeteräther-Weingeiſt.	— — nitrosi.
Brechweinſtein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldſchwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bitterſüßſtengel.	Stipitis Dulcamarae.
Strychnin und deſſen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.

Sadebaum.
Sturmhutknollen.
Jalapenknollen.
Veratrin.
Essigsaures Zinkoxyd.
Reines Chlorzink.
Milchsaures Zinkoxyd.
Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
Baldriansaures Zinkoxyd.

Summitates Sabinae.
Tubera aconiti.
— jalapae.
Veratrium.
Zincum aceticum.
— chloratum purum.
— lacticum.
— sulphuricum purum.
— valerianicum.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Den Umtausch Königl. Sächsischer Cassenbillets betreffend.

75. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Casse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. April 1872.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Die Packetbeförderung mit der Post betreffend.

11. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Das Signiren der Packete betreffend.

12. Nach § 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von ....." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird. Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten.

Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Verschluß der Geldbriefe betreffend

13. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die An- und Abfahrt beim Königlichen Opernhause.

19. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. Juni 1865 (Amtsblatt S. 260, Intelligenz-Blatt № 138) verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

Anfahrt der Wagen, welche Personen nach dem Opernhause bringen.

§ 1. Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen fahren an der Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses vor.

Die Anfahrt aller übrigen Wagen geschieht am Portale № 1 (der Universität gegenüber) in der Richtung von der Straße „Unter den Linden" nach der Schloßbrücke und am Portale № 3 (der Königl. Bibliothek gegenüber) in der Richtung vom Platze am Opernhause nach der Behrenstraße.

Aufstellung der Wagen Behufs des Abholens von Personen.

§ 2. Hofequipagen und Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen stellen sich zwischen der St. Hedwigs-Kirche und dem Opernhause, mit der Front nach dem Platze am Opernhause, und zwar dergestalt auf, daß die Ersteren die vordere Reihe bilden.

Privat-Equipagen werden aufgestellt: vor der Universität nebeneinander, mit der Front gegen das Opernhaus, und auf dem gepflasterten Theile des Platzes am Opernhause auf der Seite der Behrenstraße, mit der Front gegen das Opernhaus in Reihen neben und hintereinander.

Die Droschken werden aufgestellt: hinter den Equipagen vor der Universität in einer Reihe hinter einander und in der Richtung nach der Neuen Wache und, soweit es der Raum gestattet, auf dem gepflasterten Theile des Platzes am Opernhause hinter den Equipagen in gleicher Art wie diese.

Vor- und Abfahrt der Wagen beim Abholen von Personen.

§ 3. Die Vor- und Abfahrt erfolgt: bei den Hof-Equipagen und den Equipagen der zum Eintritt in die Hofloge berechtigten Personen an der Wasserseite (Ostseite) des Opernhauses in der Richtung nach dem Platze am Opernhause; bei den Privatwagen und Droschken: am Portal № 1 in der Richtung von der Schloßbrücke nach der Straße „Unter den Linden" und am Portal № 3 in der Richtung von der Behrenstraße nach dem Platze am Opernhause.

Kein Wagen darf früher vorfahren, als bis die aufzunehmenden Personen zur Abfahrt bereit sind.

Strafbestimmung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu zehn Thaler geahndet.

Berlin, den 12. April 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung.

23. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar 1871 dem Kutscher Lausch hierselbst abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867(c) Litt. E. № 15318 über 50 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. April 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Abhanden gekommener schlesischer Pfandbrief.

Dem Pastor Cochlovius zu Schönwald bei Creuzburg ist nach seiner Angabe am 3. October 1871 der 4proc. schlesische Pfandbrief Lit. B. № 11648 auf Koschentin über 50 Thlr., außer Cours gesetzt für die Kirche zu Bürgsdorf, Kreis Creuzburg, abhanden gekommen. Es wird dies nach Vorschrift des § 125 Tit. 51 Theil I der allgemeinen Gerichts-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 30. März 1872.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate

der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig

für das Jahr 1871.

Am Schlusse des Jahres 1871 betrug für den ganzen Verwaltungs-Bezirk das Versicherungs-Capital für Immobiliar in I. Classe 50,574,800 Thlr., in II. Classe 36,706,000 Thlr., in III. Classe 34,418,850 Thlr., in IV. Classe 240,350 Thlr., zusammen 121,940,000 Thlr.; am Ende des Jahres 1870 dagegen in I. Classe 48,880,050 Thlr., in II. Classe 36,220,100 Thlr., in III. Classe 34,844,875 Thlr., in IV. Classe 227,275 Thlr., zusammen 120,172,300 Thlr., wonach im Jahre 1871 eine Erhöhung stattgefunden hat um 1,767,700 Thlr.

Ferner kommt bei der Societät seit dem 1. Januar 1871 auch Mobiliar zur Versicherung, welches am Jahresschlusse in Classe I mit 163,875 Thlr., in Classe II mit 55,725 Thlr., in Classe III mit 319,175 Thlr., zus. mit 538,775 Thlr., assecurirt war. Hierzu treten noch 40,550 Thlr. für nicht classificirte, d. h. solche Mobiliar-Versicherungen, welche auf eine kürzere als einjährige Periode abgeschlossen sind (Miethen und dergl.), in Summa 579,325 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1871 im Societäts-Bezirk vorgekommenen Brände beträgt 259, nämlich im Westpriegnitzschen Kreise 7, Ostpriegnitzschen Kreise 13, Westhavelländischen Kreise 2, Osthavelländischen Kreise 7, Ruppinschen Kreise 11, Oberbarnimschen Kreise 21, Niederbarnimschen Kreise 21, Teltowschen Kreise 10, Lebusschen Kreise 23, Zauch-Belzigschen Kreise 4, Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 8, Prenzlauschen Kreise 6, Angermündeschen Kreise 15, Templinschen Kreise 18, Beeskow-Storkowschen Kreise 20, Luckauschen Kreise 23, Gubenschen Kreise 15, Calauschen Kreise 12, Lübbenschen Kreise 8, Sorauschen Kreise 13, Spremberg-schen Kreise 2, sind obige 259. Von diesen 259 Bränden sind 387 Immobiliar- und 2 Mobiliar-Versicherte betroffen, auch sind dadurch gänzlich zerstört beziehungsweise beschädigt worden 817 bei unserer Societät

versicherte Gebäude und zwar: a) Wohnhäuser 274, b) Scheunen 191, c) Ställe 274, d) verschiedene andere Gebäude 61, darunter 1 Kirche mit Thurm und 2 Schulhäuser, e) Ziegeleigebäude 10, f) Mühlen- und Fabrikgebäude 7, sind obige 817. An Brand-Entschädigungsgelder haben wir festgesetzt: A. für Immobiliar in der I. Versicherungsclasse 49,041 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., in der II. Versicherungsclasse 54,371 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., in der III. Versicherungsclasse 174,794 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., in der IV. Versicherungsclasse 2604 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Schäden-Abschätzungskosten 525 Thlr. 29 Sgr., zusammen 281,337 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes a) zu Jüttendorf im Calauer Kreise am 11. Juni 1866 für die III. Classe 250 Thlr., b) zu Trampe im Oberbarnimschen Kreise am 3. Januar 1870 für die IV. Classe 179 Thlr. und Abschätzungskosten 2 Thlr. 25 Sgr., c) zu Sablath im Sorauer Kreise am 17. September 1870 für die III. Classe 25 Sgr., d) zu Krebsjauche im Gubener Kreise am 29. September 1870 für die II. Classe 375 Thlr., e) zu Kagel im Niederbarnimer Kreise am 25. October 1870 an Abschätzungskosten 4 Thlr., f) zu Dennewitz im Jüterbog-Luckenwalder Kreise am 20. November 1870 für die III. Classe 1675 Thlr. und an Abschätzungskosten 2 Thlr., g) zu Deutsch-Kirdorf im Teltower Kreise am 26. December 1870 für die I. Classe 1595 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. und an Abschätzungskosten 2 Thlr. 25 Sgr., h) zu Strega im Gubener Kreise am 27. December 1870 für die I. Classe 5 Thlr. 18 Sgr., i) zu Groß-Werzin im Westprignitzschen Kreise am 30./31. December 1870 für die I. Classe 1253 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. und an Abschätzungskosten 5 Thlr. 15 Sgr., zus. 5376 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., in Summa A. 286,713 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., B. für Mobiliar in der I. Versicherungsclasse 40 Thlr. 10 Sgr., in der II. Versicherungsclasse 261 Thlr. 5 Sgr., zusammen B. 301 Thlr. 15 Sgr., in Summa 287,015 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. Ferner fallen der Societät in Folge der oben verzeichneten 259 Brände zur Last: Spritzen-Prämien 5589 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1868 15 Thlr., pro 1869 32 Thlr. 15 Sgr., pro 1870 176 Thlr., zusammen 223 Thlr. 15 Sgr., in Summa 5812 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., Wasserwagen-Prämien 1875 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Hierzu nachträglich festgesetzt pro 1868 1 Thlr., pro 1869 9 Thlr., pro 1870 66 Thlr., zusammen 76 Thlr., in Summa 1951 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. Pertinenzschäden-Vergütigungen 5249 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Hierzu nachträglich pro 1870 festgesetzt 1 Thlr., in Summa 5250 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Reisekosten a) in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 617 Thlr., b) in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 1 Thlr., Summa 618 Thlr. Außerdem sind von der Societät aufzubringen an Verwaltungskosten I. in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten a) für die General-Direction 7289 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., b) für die Kreis-Directoren 7350 Thlr., c) an Remunerationen der Kreis-Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten 3385 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., d) an Ortserheber-Gebühren 5065 Thlr., zusammen 23,090 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., II. in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten a) an Gebühren der Versicherungs-Commissarien 176 Thlr. 10 Sgr., b) an dieselben extraordinaire Remunerationen 100 Thlr., zusammen 276 Thlr. 10 Sgr., in Summa 23,366 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., und an Extraordinarien a) in Immobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 1362 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf., b) in Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten 21 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., in Summa 1383 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. Summa aller Ausgaben für das Jahr 1871 325,399 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Hiervon kommt in Abzug: a) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds 4137 Thlr. 20 Sgr., b) der Zinsen-Ueberschuß des Entschädigungs-Fonds 613 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., c) wieder eingezogene Brand-Entschädigungsgelder ꝛc. 450 Thlr. 26 Sgr., d) der von den Societäts-Mitgliedern im Jahre 1870 über den Bedarf aufgebrachte Betrag von 18,960 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., e) an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten und zwar für die classificirten Versicherungen, nämlich in Classe I 59 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., in Classe II 55 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., in Classe III 408 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., zusammen 524 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., für die nicht classificirten Versicherungen 191 Thlr. 10 Sgr., zusammen 715 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., in Summa 24,878 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von 300,520 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. Zur Deckung dieser Summe haben wir ausgeschrieben: pro 1. Halbjahr 1871 für Gebäude der I. Versicherungsclasse 1 Sgr. 4 Pf., II. Versicherungsclasse 2 Sgr. 8 Pf., III. Versicherungsclasse 6 Sgr. 8 Pf., IV. Versicherungsclasse 13 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Classe I für 49,643,375 Thlr.: 22,063 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., in Classe II für 36,388,825 Thlr.: 32,345 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., in Classe III für 34,549,425 Thlr.: 76,776 Thlr. 15 Sgr., in Classe IV für 229,800 Thlr.: 1021 Thlr. 10 Sgr., zusammen für 120,811,425 Thlr.: 132,207 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., und pro 2. Halbjahr 1871 für Gebäude der I. Versicherungsclasse 2 Sgr., II. Versicherungsclasse 4 Sgr., III. Versicherungsclasse 10 Sgr., IV. Versicherungsclasse 20 Sgr. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, also in Classe I für 50,574,800 Thlr.: 33,716 Thlr. 16 Sgr., in Classe II für 36,706,000 Thlr.: 48,941 Thlr. 10 Sgr., in Classe III für 34,418,850 Thlr.: 114,729 Thlr. 15 Sgr., in Classe IV für 240,350 Thlr.: 1602 Thlr. 10 Sgr., zusammen für 121,940,000 Thlr.: 198,989 Thlr. 21 Sgr., in Summa 331,196 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur 300,520 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., also weniger 30,676 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuercassen-Ausschreibens pro I. Semester 1872 als Guthaben angerechnet werden wird.

Im Jahre 1870 sind an Feuercassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der I. Versicherungsclasse 4 Sgr. 8 Pf., II. Versicherungsclasse 9 Sgr. 4 Pf., III. Versicherungsclasse 23 Sgr. 4 Pf., IV. Versicherungsclasse 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. für 100 Thlr. der Versicherungs-Summe, wogegen im Jahre 1871 beziehungsweise 3 Sgr. 4 Pf., 6 Sgr. 8 Pf., 16 Sgr. 8 Pf., 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., also weniger beziehungsweise 1 Sgr. 4 Pf., 2 Sgr. 8 Pf., 6 Sgr. 8 Pf., 13 Sgr. 4 Pf. auszuschreiben waren. Zu bemerken ist hierbei, daß die Feuercassen-Beiträge für's Immobiliar, wie aus Vorstehendem ersichtlich, halbjährlich postnumerando ausgeschrieben werden, wogegen die Beiträge für das classificirte Mobiliar halbjährlich pränumerando zur Erhebung gelangen, und zwar dieselben Sätze, welche in dem zuletzt abgelaufenen Semester für's Immobiliar zu leisten sind. Demnach sind erhoben worden für 100 Thlr. Mobiliar-Versicherung a) pro 1. Halbjahr 1871 in Classe I 1 Sgr. 4 Pf., in Classe II 2 Sgr. 8 Pf., in Classe III 6 Sgr. 8 Pf., b) pro 2. Halbjahr 1871 in Classe I 1 Sgr. 4 Pf., in Classe II 2 Sgr. 8 Pf., in Classe III 6 Sgr. 8 Pf. dergestalt, daß diese Sätze für die im Laufe des einen oder andern Semesters neu hinzutretenden Versicherungen nur verhältnißmäßig, d. h. vom Tage der Versicherung ab bis zum Schluß des Semesters, zur Berechnung kamen. Classificirtes Mobiliar ist solches, welches auf eine wenigstens einjährige, nicht classificirtes Mobiliar (Getreidemiethen rc.) dagegen, wie schon weiter oben bemerkt, solches welches auf eine kürzere Periode versichert wird und für welches die vom General-Director fixirten Beiträge ebenfalls pränumerando zu leisten sind. Von den oben nachgewiesenen Verwaltungskosten im Betrage von 23,366 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. fallen auf 100 Thlr. des Gesammt-Versicherungs-Capitals, welches am Schlusse des Jahres 1871 a) für's Immobiliar 121,940,000 Thlr., b) für's Mobiliar 579,325 Thlr., zusammen 122,519,325 Thlr. betrug, $6_{,57}$ = rot. 7 Pfennige.

Von besonders erheblichen Bränden ist unsere Societät im Jahre 1871 heimgesucht worden: 1) zu Vehlefanz im Osthavelländischen Kreise am 17. August, in Folge dessen zu vergütigen sind 7992 Thlr. 10 Pf., 2) zu Schulzendorf im Ruppinschen Kreise am 2. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 42,051 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., 3) zu Groß-Mutz im Ruppinschen Kreise am 20. October, in Folge dessen zu vergütigen sind 8289 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., 4) zu Ihlow im Oberbarnimschen Kreise am 2. September, in Folge dessen zu vergütigen sind 18,256 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., 5) zu Herzhorn im Oberbarnimschen Kreise am 19. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 6334 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., 6) zu Berkenbrück im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise am 20. Juni, in Folge dessen zu vergütigen sind 7848 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., 7) zu Bochow im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise am 20. Juli, in Folge dessen zu vergütigen sind 10,194 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., 8) zu Schmerberg im Beeskow-Storkowschen Kreise am 18. April, in Folge dessen zu vergütigen sind 5259 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., 9) zu Schmogrow im Calauschen Kreise am 26. Mai, in Folge dessen zu vergütigen sind 9488 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. Von den während des Jahres 1871 stattgefundenen Bränden sind 37 durch Gewitter, 1 vorsätzlich, 2 durch Fahrlässigkeit, 6 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden und in 179 Fällen war die Entstehungsursache bisher nicht zu ermitteln. In 41 Fällen ist das Ergebniß der Recherchen resp. der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch unbekannt. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung sind 2 Personen zu 4 Jahren Zuchthaus resp. 3 Jahren Gefängniß und eine Person ist wegen Anstiftung zu einer vorsätzlichen Brandstiftung zu 4 Jahren Gefängniß, dagegen sind wegen fahrlässiger Brandstiftung 2 Personen zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Jene ersteren beiden Brandstifter sind zugleich die Brandbeschädigten, weshalb ihnen die Vergütungsgelder nicht gezahlt werden. Von dem einen fahrlässigen Brandstifter ist ein Ersatz des der Societät verursachten Schadens nicht zu erlangen gewesen; die andere wegen fahrlässiger Brandstiftung bestrafte Person ist aber die Ehefrau des vom Brande betroffenen Eigenthümers, weshalb diesem die Entschädigungs-Gelder zur Hälfte gekürzt worden sind. Im Interesse unserer Societät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so ungewöhnlich thätig gezeigt, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen: 1) Büdner Weisselberg zu Sietzing, 2) Arbeitsmann Gottfried Blume ebendaselbst, 3) Arbeitsmann Jarius zu Neu-Kietz bei Wriezen im Oberbarnimer Kreise, 4) Maurerpolier Hannemann zu Bochow im Jüterbog-Luckenwalder Kreise, 5) Spritzen- und Schmiedemeister Grabandt zu Güstow, 6) Spritzen- und Schmiedemeister Mewes zu Weselitz, 7) Martin Rehwald zu Günterberg, 8) Gottfried Rehwald ebendaselbst, 9) Schmiedemeister Anhut zu Chorinchen im Angermünder Kreise, 10) Kossäthensohn Friedrich Krüger zu Stremmen im Beeskow-Storkower Kreise, 11) Mühlenmeister Gottfried Haberland zu Nehesdorf im Luckauer Kreise, 12) Zimmermann Christian Schöttka zu Dobristroh, 13) Ortsschulze Richter zu Räschen, 14) Zimmermann Lösche zu Zschipkau im Calauer Kreise. Berlin, den 9. April 1872.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Expeditionslocal-Verlegung.

Vom 1. l. M. ab verlegen wir unsere hiesige Eilgut-Expedition von unserer Personenhalle nach unserem Güterbahnhof in der Mühlenstraße und sind von diesem Zeitpunkt ab die zu versendenden Eilgüter daselbst anzuliefern, die eingegangenen daselbst in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Güter-Tarif

Vom 10. April d. J. ab tritt für Güter-Sendungen mit Ausnahme von Fahrzeugen und lebenden Thieren ꝛc. zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Liebau, Frankfurt a. O. ꝛc. und Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Görlitz und Liebau zum Preise von 3 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 5. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif des Hamburg-Oberschlesischen-Güter-Verkehrs

Vom 15. April d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art mit Ausschluß von Equipagen und für Viehtransporte unter gewissen Beschränkungen zwischen Hamburg, Lübeck, Büchen, Wittenberge einerseits und Stationen der Oberschlesischen resp. Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn andererseits via Berlin—Breslau unter der Bezeichnung Hamburg-Oberschlesischer-Güter-Verkehr ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditonen in Berlin und Breslau zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 9. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachtrag zum directen Güter-Tarif.

Vom 10. d. M. ab ist zum directen Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. Januar 1871 ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher anderweite Frachtsätze für die Stationen Leipzig, Halle, Cöthen, Dessau, Luckenwalde und neue Frachtsätze für die Stationen Wittenberg und Zerbst enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Cöpenick, Fürstenwalde, Frankfurt und Finkenheerd unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 15. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Güter-Tarif.

Vom 15. April d. J. ab ist zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft getreten, von welchem Druck-Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 16. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 6. bis 8. Mai d. J. in Breslau projectirte Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe nach Breslau gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt: 1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze; 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route — innerhalb 14 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Berlin, den 12. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Kohlen-Tarife.

Vom 1. Juli d. J. ab treten die nachstehend genannten directen Kohlen-Tarife außer Kraft und werden an deren Stelle mit dem genannten Zeitpunkte anderweite Tarife zur Einführung gelangen, in welche als Berliner Ueberfuhrgebühren statt der bisherigen 0,11 Sgr. nunmehr 0,22 Sgr. pro Centner eingerechnet werden.

I. Für Niederschlesische Steinkohlen

a. von Stationen der diesseitigen resp. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 1. August 1869, 10. und 20. April 1870 und nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Januar 1870 und 1. März 1871;

b. von diesseitigen Stationen nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 10. Mai 1871 nach Stationen der Großherzoglich-Mecklenburgischen Friedrich-Franz Bahn vom 15. Mai 1871 und nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. October 1871.

II. Für Oberschlesische Steinkohlen

a. von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. Januar 1872 nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Juli resp. 1. November 1871, nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Juli 1871, 1. December 1871 und 1. Februar 1872, nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. November 1871, 1. December 1871, 1. und 10. Februar 1872, nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. October und 10. December 1871;

b. von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Hannöverschen Staatsbahn und der Braunschweigischen Eisenbahn vom 15. April 1871.

Berlin, den 12. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Erleichterungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Der landwirthschaftliche Verein zu Breslau veranstaltet in der Zeit vom 6. bis 8. Mai d. J. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Vergütigungen für Pferde.

Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der Mitte Mai d. J. in Berlin projectirten Pferde-Ausstellung versendet werden, finden auf der diesseitigen Bahn die nachstehenden Vergütigungen statt. 1) Die Beförderung der Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze. 2) Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai d. J. frachtfrei, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplicat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 15. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ein- und Durchfuhr von Rindvieh.

Das mittelst Bekanntmachung vom 6. December 1871 publicirte Ein- und Durchfuhrverbot ist aufgehoben, da die Rinderpest in den dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen unmittelbar benachbarten Theilen des Russischen Reiches nunmehr gänzlich erloschen ist. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace bleibt indeß nach wie vor unverändert bestehen. Bromberg, den 15. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Dr. Richter zu Schwedt ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Der Wasserbaumeister Wilberg zu Lenzen ist zum Königl. Wasserbauinspector ernannt und ihm die zur Wasserbauinspection erhobene bisherige Wasserbaumeisterstelle daselbst verliehen worden.

In die durch Pensionirung des bisherigen Inhabers erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Templin ist der Kreisbaumeister Schulze, bisher zu Jülich, vom 1. April d. J. ab versetzt worden. Während dessen Beurlaubung bis etwa Anfang Juni d. J. wird die genannte Stelle durch den Bauführer Voigt verwaltet.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Link erledigte Schleusenmeisterstelle zu Cummersdorf am Storkower Kanale ist dem bisherigen Brückenwärter Littmann zu Spandau verliehen worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums für die Sparkasse des Teltower Kreises für 1872 sind und zwar zu Curatoren der Kreis-Spar-Kasse: a. als Vorsitzender, der Kreislandrath Prinz Handjery; b. als Beisitzer der Rittergutsbesitzer Regierungs-Assessor von Hake zu Kl.-Machnow und der Schulze Dunkel zu Tempelhof; als Stellvertreter: a. des Vorsitzenden der Rittergutsbesitzer Major und Landrath a. D. von dem Knesebeck zu Jühnsdorf; b. der Beisitzer der Rittergutsbesitzer Amtsrath Bouvier zu Rudsdorf und Schulze Schinke in D.-Rixdorf gewählt und bestätigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Carl August Eugen Beyer III zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur III. Armee-Corps.

Ernennungen. Küttner und Jung, Secretariats-Applicanten zu Secretariats-Assistenten ernannt, z. Zt. als Feld-Intendantur-Expedienten bei der Intendantur der Occupations-Armee, Günther, Registratur-Applicant zum Registratur-Assistenten ernannt, Wiele, Feldwebel zum Proviant-Amts-Assistenten in Schwedt a. O.

Versetzungen. Baltz, Militair-Intendantur-Rath von Münster nach Berlin, Sterbel, Intendantur-Secretair vom 2. zum 3. Armee-Corps, Neuhaus, Wiesner und Wagner, Intendantur-Secretaire vom resp. 10., 11. und 13. Armee-Corps zum 3. Armee-Corps versetzt, z. Zt. commandirt im Kriegs-Ministerium, Wesendorf, Intendantur-Secretair vom 3. zum 6. Armee-Corps, Reybein, Depot-Magazin-Verwalter von Fürstenwalde nach Nauen, Weidler, Kasernen-Inspector von Frankfurt a. O. nach Hersfeld, Grimm, Kasernen-Inspector von Spandau nach Bielefeld, Janke, Lazareth-Inspector von Frankfurt a. O. nach Stettin zur Wahrnehmung der dortigen Ober-Lazareth-Inspectorstelle, Beck, Lazareth-Inspector von Posen nach Frankfurt a. O.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 17ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 26. April 1872.

Fahrplan

der

Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

vom 1. Mai 1872 ab.

Zahlen in der Richtung

Stationen	Gestern Nachmittag 2 Uhr	Abend 9 Uhr	Gestern Nachmittag 2 Uhr	Abend 9 Uhr	Gestern Nachmittag 2 Uhr	Abend 9 Uhr	Gestern Nachmittag 2 Uhr	Abend 9 Uhr
	Wetter.		Temp.		Winde.		Himmel	
Berlin Mittelwerthe (D.) Cottbus	Bdt.		7° —	—	S.	S.	2	12
Mittelwerthe (D.) Cöthen			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Magdeburg (D.)			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Merseburg			7° —	—	1u	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Stendal			8u —	—	1u	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Torgau			8u —	—	1u	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Frankfurt a. O.	Bdt.		8u —	—	1u	S.	8u —	—
Mittelwerthe (D.) Guben	Bdt.		10,1 Reau.	9,0 Reau.	1u	S.	8u	12
Mittelwerthe (D.) Cottbus	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Cöthen	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Magdeburg	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Merseburg	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Stendal	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Torgau	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Frankfurt a. O.	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Mittelwerthe (D.) Guben	von Vormittag		10 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.	2 Uhr.	9 Uhr.
Eberswalde a. d. Finowkanal	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Potsdam (D.)			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Brandenburg (D.)			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Brandenburg (D.) Neuruppin (D.)			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Neuruppin (D.) Prenzlau			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Prenzlau (D.) Angermünde			7° —	—	S.	S.	8u —	—
Angermünde (D.) Stettin	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Stettin (D.) Pasewalk	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Pasewalk (D.) Ueckermünde	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Ueckermünde (D.) Anklam	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Anklam (D.) Demmin	Bdt.		7° —	—	S.	S.	8u —	—
Demmin

von Berlin nach Breslau.

Kohlfurt		Abf.	Vorm. 11_{7}	Nachm. 1_{42}	Nachm. 1_{42}	Abends 8_{27}		früh 4_{7}	früh 4_{7}
Penzig			11_{26}	2_{3}	2_{3}	8_{47}		4_{28}	4_{28}
Goerlitz		Ank.	11_{45}	2_{25}	2_{25}	9_{9}		4_{50}	4_{50}
Kgl. Sächsische Staatseisenbahn	nach Dresden	Abf.	11_{55} Vm.	—	2_{45} Nm.	—	—	5_{35} früh	5_{32} früh
	von Dresden	Ank.	9_{25} Vm.	—	12_{10} Nm.	—	—	2_{10} früh	2_{10} früh
Goerlitz		Abf.	Vorm. 7	Nachm. 12_{20}	Nachm. 12_{20}	Nachm. 5		früh 3	früh 3
Penzig			7_{19}	12_{40}	12_{40}	5_{20}		3_{18}	3_{18}
Kohlfurt		Ank.	7_{39}	1	1	5_{40}		3_{37}	3_{37}
Kohlfurt		Abf.	7_{49}	1_{48}	1_{38}	7_{9}		4_{8}	3_{51}
Waldau (H.)			*8	$*1_{55}$	—	$*7_{18}$		$*4_{16}$	—
Siegersdorf			8_{12}	2_{6}	—	7_{27}		4_{29}	—
Bunzlau			8_{34}	2_{26}	—	7_{48}		4_{41}	4_{22}
Kaiserswaldau			8_{58}	2_{47}	—	8_{9}		5_{15}	—
Hainau			9_{16}	3_{2}	—	8_{28}		5_{33}	—
Steudnitz (H.)			*9	3_{14}	—	8_{36}		5_{45}	—
Liegnitz		Ank.	9_{40}	3_{26}	2_{36}	8_{50}		6_{1}	5_{9}
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	von Frankenstein	Ank.	8_{45} Vm.	3_{30} Nm.	—	8_{35} Ab.	—	—	—
	nach Rothenburg	Abf.	—	3_{37} Nm.	3_{37} Nm.	9_{11} Ab.	—	—	—
	von Rothenburg	Ank.	—	12_{43} Nm.	12_{43} Nm.	8_{33} Ab.	—	5_{53} früh	—
Liegnitz		Abf.	9_{46}	3_{26}	3_{1}	8_{59}		6_{11}	5_{14}
Spittelndorf			10_{6}	3_{53}	—	9_{16}		6_{31}	—
Maltsch			10_{22}	4_{6}	—	9_{30}		6_{47}	—
Neumarkt			10_{30}	4_{22}	—	9_{46}		7_{3}	5_{49}
Nimkau			10_{54}	4_{26}	—	10_{1}		7_{21}	—
Lissa			11_{12}	4_{52}	—	10_{15}		7_{41}	—
Mochbern (H.)		Ank.	—	—	4_{10}	—		—	6_{24}
Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn.	nach Beuthen	Abf.	—	—	4_{15} Nm.	—	—	—	6_{30} Vm.
	von Beuthen	Ank.	—	—	—	—	—	—	—
Mochbern (H.)		Abf.	—	—	4_{12}	—	—	—	6_{26}
Breslau N./M. Bahnhof		Ank.	11_{30}	5_{10}	—	10_{35}	—	8	—
Breslau O./S. Bahnhof			—	—	4_{20}	—		—	6_{35}
			Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends.		Vorm.	Vorm.
Oberschlesische Eisenbahn.	nach Myslowitz	Abf.	—	—	4_{31} Nm.	6_{53} Vorm.	—	10_{50} Vm.	6_{53} Vorm.
	nach Stargard	Abf.	—	—	5_{31} Nm.	6_{44} Vorm.	—	—	6_{44} Vorm.
Stadt-Bahnhof Rechte-Oder-Ufer Bahn bis Pleß		Abf.	—	5_{20} Nm.	—	—	—	—	—

Fahrten in der Richtung

Stationen.		Local-Personenzug № 12. 1.2.3.4. Cl.	Personenzug № 6. 1.2.3.4. Cl.	Schnellzug № 4. 1.2. Cl.	Personenzug № 8. 1.2.3.4. Cl.	Local-Personenzug № 14. 1.2.3.4. Cl.	Personenzug № 10. 1.2.3.4. Cl.	Courierzug № 2. 1.2. Cl.
Oberschlesische Eisenbahn	von Stargard Ank.	—	—	9_{54} Vorm.	—	—	4_{4} Nm.	8_{45} Abds.
	von Myslowitz Ank.	—	—	9_{55} Vorm.	—	3_{5} Nm.	4_{36} Nm.	9_{24} Abds.
			Morgens	Morgens	Nachm.	Nachm.	Abends	Abends
Breslau O./S. Bhf.	Abf.		—	10_{10}	—	—	—	9_{55}
Breslau N. M. Bhf.			7_{30}	—	1	4_{30}	8_{30}	—
Mochbern (H.)	Ank.		—	10_{15}	—	—	—	10_{5}
Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn	nach Beuthen Abf.		—	—	—	—	—	—
	von Beuthen Ank.		—	10_{12} Mrg.	—	—	—	10 Abends
Mochbern (H.)	Abf.		—	10_{20}	—	—	—	10_{5}
Lissa			7_{48}	—	1_{19}	4_{50}	8_{51}	—
Nimkau			8_{3}	—	1_{35}	5_{7}	9_{7}	—
Neumarkt			8_{18}	—	1_{51}	5_{23}	9_{23}	10_{44}
Maltsch			8_{30}	—	2_{3}	5_{37}	9_{36}	—
Spittelndorf			8_{44}	—	2_{17}	5_{54}	9_{52}	—
Liegnitz	Ank.		9_{1}	11_{23}	2_{35}	6_{12}	10_{10}	11_{18}
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	nach Frankenstein Abf.		12_{53} Nm.	12_{53} Nm.	—	6_{19} Abds.	—	—
	von Frankenstein Ank.		8_{45} Vm.	—	—	—	8_{55} Abds.	—
	nach Rothenburg Abf.		9_{5} Vm.	—	3_{37} Nm.	—	—	—
	von Rothenburg Ank.		—	—	—	5_{53} Nm.	8_{53} Abds.	—
Liegnitz	Abf.		9_{8}	11_{20}	2_{42}	6_{20}	10_{20}	11_{18}
Steudnitz (H.)			9_{22}	—	2_{58}	*6_{34}	10_{37}	—
Hainau			9_{36}	—	3_{12}	6_{50}	10_{53}	—
Kaiserswaldau			9_{54}	—	3_{31}	7_{12}	11_{15}	—
Bunzlau			10_{15}	—	3_{53}	7_{37}	11_{41}	12_{11}
Siegersdorf			10_{32}	—	4_{11}	7_{57}	12_{2}	—
Waldau (H.)			*10_{42}	—	*4_{21}	*8_{8}	*12_{13}	—
Kohlfurt	Ank.		10_{49}	12_{52}	4_{29}	8_{17}	12_{22}	12_{39}
			Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends	früh	früh
Kohlfurt	Abf.		11_{7}	1_{42}	4_{37}	8_{27}	12_{52}	12_{52}
Penzig			11_{26}	2_{3}	4_{58}	8_{47}	1_{11}	1_{11}
Goerlitz	Ank.		11_{45}	2_{25}	5_{20}	9_{9}	1_{30}	1_{30}
Kgl. Sächsische Staatseisenbahn	nach Dresden Abf.		11_{55} Vm.	2_{45} Nm.	7_{5} Abds.	—	1_{40} früh	1_{40} früh
	von Dresden Ank.		9_{25} Vm.	12_{10} Nm.	4_{50} Nm.	—	11 Abds.	11 Abds.
			Vorm.	Nachm.		Nm. Ab.	Abends	Abends
Görlitz	Abf.		7	12_{20}		5 7_{10}	11_{20}	11_{20}
Penzig			7_{19}	12_{40}	—	5_{20} 7_{29}	11_{40}	11_{40}
Kohlfurt	Ank.		7_{39}	1	—	5_{40} 7_{49}	12	12

Digitized by Google

von Breslau nach Berlin.

Kohlfurt		Abf.		11_{9}	1_{16}	1_{37}	8_{32}	1_{2}	12_{52}
Neuhammer (H.)				—	—	—	—	—	—
Rauscha				11_{28}	—	5_{7}	8_{53}	1_{21}	—
Halbau				11_{45}	—	5_{24}	9_{11}	1_{37}	—
Hansdorf		Ank.		11_{53}	1_{50}	5_{37}	9_{23}	1_{49}	1_{26}
Niederschlesische Zweigbahn	nach Glogau	Abf.		—	1_{55} Nm.	7_{17} Abds.	—	3_{18} früh	3_{18} früh
	von Glogau	Ank.		11_{6} Vm.	—	—	—	12_{57} früh	12_{57} früh
Hansdorf		Abf.		12_{4}	1_{38}	5_{40}	9_{28}	1_{36}	1_{29}
Sorau		Ank.		12_{18}	2_{4}	5_{53}	9_{42} Abends	2_{10}	1_{40}
Halle-Guben-Sorauer Bahn	nach Cottbus	Abf.							
	von Cottbus	Ank.							
Niederschlesische Zweigbahn	nach Sagan	Abf.		12_{59} Nm.	—	7_{20} Abds.	—	—	—
	von Sagan	Ank.		11_{43} Vm.	—	—	—	—	—
			Vorm.						
Sorau		Abf.	6	12_{23}	2_{0}	5_{39}		2_{13}	1_{53}
Liebsgen (H.)			$*6_{10}$	12_{41}	—	6_{17}		2_{34}	—
Gassen (H.)			6_{27}	12_{51}	—	$*6_{24}$		2_{45}	—
Sommerfeld			6_{38}	1_{1}	—	6_{34}		2_{57}	2_{14}
Jeßnitz			6_{57}	1_{16}	—	6_{50}		3_{14}	—
Guben		Ank.	7_{18}	1_{33}	3_{3}	7_{8}		3_{33}	2_{42}
Märkisch-Posener Bahn	nach Posen	Abf.	7_{45} Vm.	—	—	—	—	—	—
	von Posen	Ank.	—	—	2_{51} Nm.	6_{35} Abds.	—	—	—
Halle-Guben-Sorauer Bahn	nach Halle	Abf.	—	—	3_{20} Nm.	—	—	—	—
	von Halle	Ank.	7_{15} Vm.	—	—	—	—	—	—
Guben		Abf.	7_{23}	1_{38}	3_{8}	7_{13}		3_{28}	2_{47}
Wellmitz			7_{41}	1_{56}	—	7_{31}		3_{57}	—
Neuzelle			7_{51}	2_{6}	—	7_{41}		4_{7}	—
Fürstenberg			8_{1}	2_{15}	—	7_{50}		4_{17}	—
Finkenheerd			8_{19}	2_{32}	—	8_{-}		4_{36}	—
Buschmühle (H.)			$*8_{31}$	$*2_{41}$	—			$*4_{46}$	—
Frankfurt a. O.		Ank.	8_{37}	2_{49}	3_{39}	8_{25}		4_{54}	3_{38}
Königliche Ostbahn	nach Cüstrin	Abf.	10_{1} Vm.	6_{13} Nm.	6_{13} Abds.	11_{8} Abds.		6_{14} Vm.	6_{14} Vm.
	von Cüstrin	Ank.	—	—	—	—	—	5_{34} früh	5_{34} früh
Märkisch-Posener Bahn	nach Posen	Abf.	—	—	—	—	—	—	—
	von Posen	Ank.	8_{23} Vm.	2_{46} Nm.	2_{46} Nm.	8_{5} Abds.	—	—	—
Frankfurt a. O.		Abf.	8_{42}	2_{56}	4_{4}	8_{32}		5_{2}	3_{42}
Rosengarten (H.)			$*8_{37}$	$*3_{11}$	—	$*8_{44}$		$*5_{17}$	—
Pilgram (H.)			$*9_{4}$	$*3_{17}$	—	$*8_{48}$		$*5_{23}$	—
Briesen			9_{17}	3_{26}	—	8_{59}		5_{35}	—
Berkenbrück (H.)			$*9_{29}$	$*3_{38}$	—	$*9_{8}$		$*5_{47}$	—
Fürstenwalde			9_{44}	3_{50}	—	9_{22}		6_{1}	4_{26}
Hangelsberg (H.)			$*9_{59}$	4_{3}	—	$*9_{34}$		6_{16}	—
Erkner			10_{20}	4_{21}	—	9_{52}		6_{39}	—
Friedrichshagen (H.)			$*10_{34}$	4_{34}	—	$*10_{3}$		6_{54}	—
Coepenick			10_{41}	4_{40}	—	10_{11}		7_{5}	—
Rummelsburg (H.)			10_{54}	$*4_{51}$	—	$*10_{21}$		$*7_{17}$	—
Berlin		Ank.	11 Vorm.	5 Nachm.	5_{30} Nachm.	10_{39} Abends		7_{25} Vorm.	5_{15} früh

Fahrten in der Richtung von Kohlfurt nach Altwasser.

Stationen.			Personenzug № 27. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 29. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 31. 1. 2. Cl.	Personenzug № 33. 1. 2. 3. 4. Cl.	Local-Personenzug № 37. 1. 2. 3. 4. Cl.	Local-Personenzug № 35. 1. 2. 3. 4. Cl.
Berlin		Abf.	9 Abds.	—	7 Vm.	7 Vm.	—	—
		"	11 "	—	8_{45} "	8_{45} "	—	—
Frankfurt a. O.		"	11_{20} "	—	9_{12} "	9_{12} "	—	—
		"	12_{46} "	—	10_{21} "	10_{21} "	—	—
Breslau		"	—	—	7_{30} "	7_{30} "	—	—
		"	—	—	10_{10} "	10_{10} "	—	—
Kohlfurt		Abf.	früh	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends	
Heide-Gersdorf			4_2	9_{15}	1_{33}	2_7	8_{27}	
Lauban		Ank.	4_{18}	9_{32}	—	2_{25}	8_{44}	
			4_{31}	9_{57}	2	2_{39}	8_{58}	
Berlin-Görlitzer Eisenbahn	von Berlin	Ank.	12_{15} früh	—	1 Nm.	—	5_{35} Nm.	
Görlitz		Abf.	früh	Vorm.	1. 2. u. 3. Cl.		Abends	Nachm.
Mois (H.)			3_{35}	9_{19}	1_{13} Nm.		8_{25}	5_6
Nicolausdorf			*3_{40}	—	—		—	—
Lichtenau			3_{59}	9_{38}	1_{34}		8_{46}	5_{20}
Lauban		Ank.	4_{15}	9_{52}	1_{47}		8_{59}	5_{39}
			4_{24}	10_1	1_{56}		9_8	5_{48}
Lauban		Abf.	4_{39}	10_7	2_6	2_{44}	9_{18}	
Langenoels			4_{53}	10_{20}		2_{59}	9_{31}	
Greifenberg			5_8	10_{34}	2_{39}	3_{13}	9_{44}	
Rabishau			5_{30}	10_{54}	2_{49}	3_{33}	10_4	
Alt-Kemnitz			5_{44}	11_8	—	3_{49}	10_{18}	
Reibnitz			5_{59}	11_{19}	3_{14}	4_1	10_{28}	
Hirschberg			7_{15}	11_{36}	ab Hirschberg 1. 2. 3. Cl.			Abends
Schildau			7_{27}	11_{47}	3_{33}	4_{50}	10_{40}	8_{35}
Jannowitz			7_{43}	12_5	*3_{41}	5	Abends	9_5
Maerzdorf			7_{59}	12_{22}	3_{55}	5_{18}	Ankunft	9_{18}
Ruhbank		Ank.	8_{10}	12_{33}	*4_7	5_{32}		9_{32}
		Abf.	8_{16}	12_{43}	4_{18}	5_{42}		9_{42}
Wittgendorf (H.)			—	*12_{53}	Nachm.	5_{50}		9_{47}
Gottesberg			8_{44}	1_{10}		*6_4		10^2
Dittersbach			9_{16}	1_{31}		6_{20}		10_{27}
Waldenburg			9_{27}	1_{41}		6_{35}		10_{41}
Altwasser			9_{36}	1_{50}		6_{46}		10_{52}
			Vorm.	Nachm.		6_{55} Abends		Abends
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	von Altwasser	Abf.	9_{44} Vm.	1_{32} Nm.		7 Abds.		

Fahrten in der Richtung von Altwasser nach Kohlfurt.

Stationen.			Local-Personenzug № 36. 1. 2. 3. 4. Cl.	Local-Personenzug № 38. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 28. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 30 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 32. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 34. 1. 2. 3. Cl.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	von Breslau	Ank.	—	—	8_{18} Vm.	11_{53} Nm.	3 Nm.	8_{32} Abds.
Altwasser		Abf.		Vorm. —	Vorm. 8_{23}	Nachm. 12_{1}	Nachm. 3_{6}	Abends 8_{37}
Waldenburg				6_{12}	8_{37}	12_{13}	3_{16}	8_{50}
Dittersbach				6_{33}	8_{56}	12_{31}	3_{41}	9_{9}
Gottesberg				6_{50}	9_{12}	12_{45}	3_{55}	9_{23}
Wittgendorf (H.)				7_{2}	*9_{22}	12_{54}	*4_{1}	*9_{33}
Rubbank		Ank.		7_{10}	9_{31}	1_{2}	4_{14}	9_{43}
		Abf.		7_{15}	9_{39}	1_{11}	4_{54}	9_{52}
Maerzdorf				7_{28}	9_{50}	1_{21}	5_{3}	10_{2}
Jannowitz				7_{44}	10_{5}	1_{34}	5_{21}	10_{16}
Schildau			früh 5_{40}	8	10_{17}	1_{46}	5_{34}	10_{28}
Hirschberg				8_{10}	10_{30}	2	5_{53}	10_{41}
Reibnitz			6_{1}	Ankunft	10_{59}	2_{20}	6_{17}	11_{1}
Alt-Kemnitz			6_{10}	Vorm.	11_{9}	2_{30}	6_{26}	11_{10}
Rabishau			6_{25}		11_{27}	2_{51}	6_{47}	11_{27}
Greiffenberg			6_{40}		11_{44}	3_{12}	7_{5}	11_{44}
Langenoels			6_{60}		11_{53}	3_{23}	7_{15}	11_{54}
Lauban		Ank.	6_{50}		12_{5}	3_{33}	7_{26}	12_{4}
Lauban		Abf.	Vorm. 7_{4}		Nachm. 12_{13}	Nachm. 3_{44}	Abends 7_{34}	früh 12_{18}
Lichtenau			7_{13}		12_{26}	3_{55}	7_{46}	12_{29}
Nicolausdorf			7_{30}		12_{40}	4_{14}	8_{1}	12_{44}
Mois (H.)			—		—	—	*8_{16}	*12_{56}
Görlitz		Ank.	7_{46}		12_{56}	4_{31}	8_{20}	1
Berlin-Görlitzer Eisenbahn	nach Berlin	Abf.			1_{20} Nm.	5_{30} Nm.		5_{15} früh
Lauban		Abf.	7_{4}		12_{13}	3_{46}	7_{33}	12_{12}
Heide-Gersdorf			7_{27}		12_{33}	4_{13}	7_{53}	12_{29}
Kohlfurt			7_{39}		12_{44}	4_{27}	8_{7}	12_{40}
			Vorm.		Nachm.	Nachm.	Abends	früh
Breslau		Ank.	11_{30} Vm.		4_{20} Nm.	10_{35} Abds.	—	—
		"	—		5_{10} "	—	—	—
Frankfurt a. O.		"	—		3_{50} "	8_{25} "	—	3_{28} früh
		"	—		—	—	—	4_{38} "
Berlin		"	—		5_{30} "	10_{30} "	—	5_{15} "
		"	—		—	—	—	7_{25} Vm.

Strecke Ruhbank-Liebau.

Stationen.		Personenzug № 39. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 41. 1. 2. 3. 4. Cl.	Gemischter Zug № 43. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 45. 1. 2. 3. Cl.	Gemischter Zug № 47. 1. 2. 3. 4. Cl.
		Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Abends
Ruhbank	Abf.	8_{20}	9_{41}	12_{39}	4_{26}	10_{9}
Landeshut		8_{30}	9_{56}	1_{8}	4_{36}	10_{20}
Blasdorf (H.)		*8_{41}	*10_{8}	*1_{20}	—	*10_{32}
Liebau	Ank.	8_{50}	10_{19}	1_{53}	4_{50}	11_{15}
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	nach Josephstadt Abf.	—	10_{25} Vm.	—	5_{1} Nm.	—

Strecke Liebau-Ruhbank.

Stationen.		Personenzug № 40. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 42. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 44. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 46. 1. 2. 3. 4. Cl.	Personenzug № 48. 1. 2. 3. Cl.
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	von Josephstadt Ank.	—	—	11_{56} Vm.	3_{43} Nm.	8_{50} Abds.
		Morgens	Vorm.	Mittags	Nachm.	Abends
Liebau	Abf.	7_{30}	9	12_{11}	4_{12}	9_{15}
Blasdorf (H.)		*7_{40}	*9_{8}	—	*4_{21}	—
Landeshut		7_{54}	9_{20}	12_{24}	4_{36}	9_{32}
Ruhbank	Ank.	8_{2}	9_{30}	12_{33}	4_{46}	9_{42}

Anmerkungen.

1) Die Courier- und Schnellzüge haben täglich directen Anschluß nach und von Wien.
2) Kein Wagenwechsel bei den Courier- und Schnellzügen zwischen Berlin und Wien.
3) Die doppelt eingerahmten Zahlen bedeuten die Nachtstunden von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr 59 Minuten Morgens.
4) Ein * bedeutet, daß die Züge an den betreffenden Stationen nur dann anhalten, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind.
5) Die Haltestellen sind mit dem Buchstaben (H.) bezeichnet.

Berlin, den 16. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Potsdam, Buchdruckerei A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

Die № 815 enthält die Ernennung der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Victor Gärtner zu Blumenau, Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt zu Desterro (Santa Catharina), Dr. Ottokar Dörffel zu Dona Francisca, Franz Otto Schramm zu Maroim, Wilhelm Otto zu Pernambuco, Rudolph Wathneldt zu Petropolis, Wilhelm ter Brüggen zu Porto Alegre, Ludwig v. Loessl zu Rio Grande do Sul, Jodo Lancio Pereira Prazeres zu Saõ Luiz de Maranhao, der bisherigen Verweser der Consulate des Norddeutschen Bundes Hugo Seeling zu Ceará, Kaufmann Wilhelm Brambeer zu Pará de Belem, Kaufmanns Joachim Wilhelm Schmidt zu Santos und des Kaufmanns Claro Americo Guimarães zu Paranagúa zu Consuln des Deutschen Reichs, sowie des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Peter Borstelmann zu Maceió zum Viceconsul des Deutschen Reichs.

Die besondere Beilage zu № 12 des Reichsgesetzblattes enthält Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu № 32 des Bundes-Gesetzblattes) und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brenn-Materialien, sowie für Kalk und andere Mineral-Producte, vom 31. Januar 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854. Vom 27. März 1872.

№ 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

(Stück 19.) № 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

№ 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

№ 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

№ 7993. Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

(Stück 20.) № 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Boden-Kredit-Actienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

№ 7995. Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

№ 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

№ 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

(Stück 21.) № 7998. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

№ 7999. Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

№ 8000. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,₉₉ der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

№ 8001. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstad

Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

№ 8002. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

№ 8003. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Decorationen.

(Stück 22.) № 8004. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

№ 8005. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwanebeck im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

№ 8006. Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

№ 8007. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

№ 8008. Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½procentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. April 1872.

(Stück 23.) № 8009. Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

№ 8010. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carlbaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

№ 8011. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

№ 8012. Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. December 1860. Vom 3. April 1872.

№ 8013. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Convertirung der fünfprocentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½ procentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

(Stück 24.) № 8014. Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

№ 8015. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III und IV der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

№ 8016. Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verordnung

über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse.

76. Ueber den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) Folgendes:

§ 1. Das Reglement über den Schifffahrtsbetrieb bei der Hohensaatener Schleuse vom 14. April 1862 (Amtsblatt für 1862 № 18) wird hiermit aufgehoben. Das Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 (Amtsblatt für 1865 Beilage zu № 9) und die Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt für 1852 Beilage zu № 21) bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 2. Bei Tage wird nur geschleust, wenn der Wasserstand der Oder weniger als 5,₂₀ Meter am Oberpegel der Schleuse beträgt. Des Nachts wird nur geschleust, wenn das Wetter ruhig ist, und wenn das Wasser der Oder unter 4,₅ Meter am Oberpegel der Schleuse steht.

§ 3. Bei bevorstehender Setzung des Treibeises wird die Schleuse durch Einlegen von Dammbalken geschlossen, weshalb Schiffer und Flößer, welche bei treibendem Odereise noch durch die Schleuse wollen, sich vorher bei dem Schleusenmeister zu erkundigen haben, wann die Sperrung der Schleuse voraussichtlich erfolgen wird.

§ 4. Zur Feststellung der Rangordnung haben sich die Führer der ankommenden Fahrzeuge und Floßhölzer sofort nach deren Anlegung bei dem Schleusen-

meister zu melden, dessen Anordnungen sie genau befolgen müssen.

§ 5. Wer von Nachtschleusen Gebrauch machen will, hat sich zu diesem Zweck vor Sonnenuntergang bei dem Schleusenmeister zu melden. Wer dies unterläßt, wird als Tagesschleuser betrachtet und darf erst dann zum Nachtschleusen zugelassen werden, nachdem diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, durchgeschleust sind.

§ 6. Das gewöhnliche Schleusen erfolgt aus dem Binnenwasser nach der Oder in derjenigen Reihenfolge, in welcher ein Fahrzeug oder Floß bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen wartet, und aus der Oder nach dem Binnenwasser zwar in gleicher Reihenfolge, jedoch mit der Maßgabe, daß abwechselnd eine Schleusung für die stromaufwärts und eine Schleusung für die stromabwärts zur Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße stattfindet, und daß, wenn Fahrzeuge und Flöße gleichzeitig im Oberwasser der Schleuse liegen, Fahrzeuge und Flöße abwechselnd geschleust werden.

§ 7. Bei ungewöhnlich starkem Zudrange von Fahrzeugen darf der Schleusenmeister die Nachtschleusung von Floßholz so lange beschränken oder ganz unterlassen, bis die Zahl der wartenden Fahrzeuge sich hinreichend verringert hat.

§ 8. Bei großer Ansammlung von Floßholz oberhalb der Schleuse ist der Kanalbaubeamte befugt, des Nachts in der Richtung von der Oder nach dem Binnenwasser außer den Vor- und Mitschleusern nur Floßholz schleusen zu lassen.

Ausnahmsweise darf in solchen Fällen der Schleusenmeister das Schleusen von Fahrzeugen, welche zum Vor- oder Mitschleusen nicht berechtigt sind, gestatten oder anordnen, wenn dies ohne Benachtheiligung der Flößerei geschehen kann.

§ 9. Während der Zeit, für welche der Kanalbaubeamte das vorzugsweise Nachtschleusen von Floßholz (§ 8 dieser Verordnung) verfügt hat, ruht die Berechtigung zur Wahl zwischen Tages- und Nachtschleusung, und müssen die Regimenter der Hölzer den Anordnungen des Schleusenmeisters zur möglichst raschen Beförderung der Hölzer von den Lagerplätzen nach der Schleuse und durch dieselbe hindurch unbedingt und sofort Folge leisten, widrigenfalls der Schleusenmeister befugt ist, die bezüglichen Hölzer so lange vom Schleusen auszuschließen, bis alles andere auf der Oder wartende Holz durchgeschleust ist.

§ 10. Polten und Handkähne dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Einen besonderen Aufzug dürfen sie erst dann für sich beanspruchen, wenn sie nach einstündigem Warten keine Gelegenheit zum Mitschleusen gefunden haben. Sie müssen alsdann dieselben Schleusenknechtegebühren wie ein großer Kahn bezahlen.

§ 11. Gleiche Berechtigung zum Vorschleusen, wie die unter Nr. 4 im § 13 des Regulativs für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 bezeichneten Fahrzeuge und wie die im § 29 desselben Regulativs bezeichneten Flöße, haben diejenigen Fahrzeuge, Geräthe und Baumaterialien der Deich-Verwaltung des Oderbruchs, welche sich durch Zeugnisse der Deichbaubeamten als solche ausweisen.

§ 12. Die Flöße, welche die Hohensaatener Schleuse passiren sollen, müssen entweder unter 4,4 Meter oder zwischen 6 und 6,6 Meter Breite haben und dürfen zu nicht mehr als 39,25 Meter Länge verbunden sein.

Flöße von anderer Breite dürfen nicht in die Schleuse oder deren Vorhäfen gebracht werden.

§ 13. Längs der durch aufgestellte Tafeln bezeichneten oberen Ecke des oberen Hafens dürfen weder Fahrzeuge noch Flöße anlegen.

§ 14. In dem oberen Hafen dürfen nicht mehr als neun stromauf und sechs stromab gekommene Fahrzeuge sich gleichzeitig aufhalten, und müssen erstere an der unteren oder nördlichen und letztere an der oberen oder südlichen Seite des Hafens in gestreckter Lage anlegen.

Floßholz darf nur bis zu fünf Triften, ebenfalls an der oberen Seite des Hafens und in gestreckter Lage, angestellt und nur in einzelnen Triften, deren jede mit 2 Flößern bemannt sein muß, eingebracht werden.

Aus der Schleuse kommende Fahrzeuge und Hölzer müssen den oberen Hafen unter allen Umständen sofort verlassen.

§ 15. Bei der im Unterkanal befindlichen Fähranstalt dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht so angelegt werden, daß der Betrieb der Fähre erschwert oder verhindert wird.

Zwischen der Schleuse und der Fähranstalt dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge auf jeder Seite des Unterkanales liegen. Nur bei stürmischem Wetter darf der Schleusenmeister hiervon eine Ausnahme gestatten.

§ 16. Die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge und Flöße müssen den eingedeichten Theil des Unterkanales unter allen Umständen sofort verlassen.

Die nach der Oder zu schleusenden Flöße sind außerhalb des Unterkanales anzustellen, und es darf nur so viel Holz in demselben angelegt werden, als mit einer Schleusung befördert werden kann.

Jede Trift solcher Flöße muß von mindestens drei Mann geführt werden.

§ 17. In dem Unterkanal der Schleuse darf weder gesegelt noch mit gehißtem Segel gefahren werden.

§ 18. Wer den amtlichen Anordnungen des Kanalbaubeamten, seines Vertreters und des Schleusenmeisters nicht sofort und unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben hinaus fährt,

wer mit mehr als 39,24 Meter langen Flößen in die Schleuse zu schwimmen versucht, wer die Schifffahrt oder die Flößerei sperrt oder hemmt, wer Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach den Weisungen des Schleusenmeisters dazu berechtigt sind, nicht zur Schleuse hin vorbeiläßt, oder ihnen die Hinfahrt zu derselben erschwert, endlich wer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 9 und 12 bis einschließlich 17 dieser Verordnung handelt, verfällt, insoweit er nicht höhere Strafen verwirkt hat, in eine Strafe von einem bis zehn Thalern.

Potsdam, den 23. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

77. Statut

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Groß-Lüben, im Kreise Wehrau.

I. Von der Bildung und Wahl der Gemeinde-Vertretung.

§ 1. Für die Gemeinde Groß-Lüben wird eine Gemeinde-Vertretung nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts bestellt, welche an Stelle der Gemeinde-Versammlung tritt.

§ 2. Die Gemeinde-Vertretung besteht a. aus dem Orts-Vorstande zu Groß-Lüben und zwar: 1) dem Schulzen und 2) den drei Schöppen, und b. aus neun von der Gemeinde aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zu wählenden Gemeinde-Verordneten.

§ 3. Stimmberechtigt ist jeder Einwohner von Groß-Lüben, der daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, dem preußischen Unterthanen-Verbande angehört, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, Armen-Unterstützung nicht empfängt und nicht durch richterliches Erkenntniß die Disposition über sein Vermögen verloren hat. Den Einwohnern des Gemeinde-Bezirks sind gleichberechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleichkommt (Sforensen). Dasselbe gilt auch von den juristischen Personen, welche Grundstücke von solchem Umfange im Gemeinde-Bezirke etwa erwerben sollten. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Vergehen oder Verbrechen eingeleitet ist, wegen deren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich; doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung wieder aufgehoben werden. Vertretungen in der Ausübung des Stimmrechts finden in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, statt.

§ 4. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classen-, beziehungsweise classificirte Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuer-Beträge aller Gemeinde-Mitglieder fällt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Gemeinde-Mitgliedern, auf welche die höchsten Steuer-Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Gemeinde-Mitgliedern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus denjenigen Gemeinde-Mitgliedern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuer-Betrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt, alle zwei Jahre scheidet von den Vertretern der einzelnen Abtheilungen je ein Mitglied aus und entscheidet das erste und zweite Mal das Loos, welches durch die Hand des Schulzen oder dessen Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Jede Wahl verliert ihre Wirkung, sobald eines der zur Erlangung des Stimmrechts vorgeschriebenen Erfordernisse (§ 3) bei einem Gewählten nicht mehr zutrifft.

§ 6. Gemeinde-Verordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird, 2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeindebeamten, 3) die richterlichen Beamten, 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Beamten, 5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Gemeinde-Verordnete sein; werden dergleichen Verwandte gewählt, so erhält der Aeltere den Vorzug und ist für den Anderen eine Nachwahl zu veranlassen.

§ 7. Eine Liste der stimmberechtigten Einwohner, nach Abtheilungen geordnet, wird vom Schulzen geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt und nach den Wahlabtheilungen eingetheilt. Die Wählerliste wird 14 Tage lang in dem Amtslocale des Schulzen ausgelegt, während welcher Zeit jeder Wahlberechtigte seine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schulzen anbringen kann. Ueber solche Einwendungen entscheidet die Gemeinde-

Verordneten-Versammlung; bis zur Bildung derselben die Gemeinde-Versammlung. Etwaige Beschwerden über diese Entscheidungen müssen innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung derselben dem Kreis-Landrathe zur Entscheidung eingereicht werden. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlungen finden alle zwei Jahre im Monat November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Die Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Die Ersatzmänner bleiben nur bis Ende derjenigen Jahre in Thätigkeit, auf welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste § 7 verzeichneten Wähler durch den Schulzen mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung muß das Local, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bezeichnen. Die Wahlen der ersten Abtheilung erfolgen zuerst, die der dritten Abtheilung zuletzt. Der Wahl-Vorstand besteht für jede Abtheilung aus dem Schulzen als Vorsitzenden und den Schöppen als Beisitzern. In Behinderungsfällen kann für den Schulzen ein Schöppe, für einen Schöppen aber ein von dem Schulzen zu ernennendes achtbares Gemeinde-Mitglied eintreten. Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat soviel Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Ist die Vollmacht für einen Stellvertreter des Stimmberechtigten nicht in beglaubigter Form ausgestellt (§ 3a Schluß), so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§ 10. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer neuen Abstimmung geschritten. Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Bei der zweiten Abstimmung ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Bei den Wahlen der zweiten und dritten Abtheilung sind zur Verhütung von Doppelwahlen die bereits zu Gemeinde-Verordneten erwählten Personen bekannt zu machen.

§ 11. Die Wahlprotocolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Schulzen sorgfältig aufzubewahren. Das Ergebniß hat der Schulze in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch dem Landrath von demselben Anzeige zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb dreier Wochen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären. Den Verfügungen des Kreis-Landraths ist bis zur etwaigen höheren Entscheidung Folge zu geben.

§ 12. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt erfolgt durch den Ortsschulzen.

§ 13. Zur Vertretung der Gemeinde-Verordneten in Behinderungsfällen einzelner derselben, wird von jeder der drei Abtheilungen ein Stellvertreter, in derselben Weise, wie die Gemeinde-Verordneten selbst, gewählt. Derselbe ist berufen, für die zeitweise behinderten Verordneten seiner Abtheilung einzutreten.

II. Von den Verhandlungen und Geschäften der Gemeinde-Verordneten-Versammlung.

§ 14. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Ortsschulzen ausschließlich überwiesen sind. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige Gemeinde-Verordnete nicht Theil nehmen, dessen Privat-Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Die gefaßten Beschlüsse auszuführen, hat die Versammlung keine Befugniß.

§ 15. Den Vorsitz in jeder Versammlung führt der Schulze oder bei Behinderung desselben einer der drei Schöppen. Der Vorsitzende beraumt die nöthigen Versammlungen an und leitet in denselben die Verhandlungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch Circular. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei Tage vorher stattfinden.

§ 16. Die Gemeinde-Vertretung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Schulzen und den drei Schöppen mindestens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Schulzen resp. des Stellvertreters desselben. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 17. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von allen Anwesenden, event. wenigstens von dem Schulzen, den anwesenden Schöppen, sowie von wenigstens drei der gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

III. Von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde-Verordneten.

§ 18. Die Verwaltung des Amtes eines Gemeinde-Verordneten geschieht unentgeltlich. Ein jedes stimmfähige Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, das Amt eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und dasselbe sechs Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung des Amtes berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von über 60 Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes, auf die nächsten 6 Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen, oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Gemeinde-Mitgliedrechts verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

Das vorstehende, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeinde aufgestellte Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 18. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Bestätigung. I. B. 1963.

* * *

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Termin zur Wiederholungs- und Accensions-Prüfung bei dem Seminar zu Oranienburg.

78. Zur Wiederholungs- und Accensions-Prüfung bereits geprüfter Lehrer nach dem Reglement vom 27. Februar 1869 haben wir einen Termin **auf den 13., 14. und 15. Juni d. J.** bei dem Seminar in Oranienburg anberaumt.

Zur Theilnahme an dieser Prüfung sind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre seit der ersten Prüfung verflossen sind.

Wer die Zulassung zu derselben begehrt, muß die desfallsige Meldung spätestens bis zum 25. Mai d. J. unter Beifügung der § 1 des obengedachten Reglements vorgeschriebenen Zeugnisse, Schriftstücke und Angaben der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einreichen.

Diejenigen Lehrer, welche die erste Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungs-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, sich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und die bezügliche Meldung unter Beifügung der mehrerwähnten Schriftstücke u. s. w. bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlassung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß.

Potsdam, den 30. April 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Den Verschluß der Geldbriefe betreffend.

14. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel, noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Treuenbrietzen und Jüterbog.

20. Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost von Treuenbrietzen nach Jüterbog den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Treuenbrietzen 5 Uhr 10 Min. früh, in Jüterbog Bhf. 6 Uhr 50 Min. früh, aus Jüterbog Bhf. 6 Uhr 55 Min. früh, in Jüterbog Stadt 7 Uhr 10 Min. früh. Der Gang der Post in umgekehrter Richtung bleibt unverändert.

Potsdam, den 29. April 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die anderweite Benennung einer Straße in Berlin betreffend.

20. Des Kaisers und Königs Majestät haben der unter dem Namen Seegershof hierselbst bestehenden

von dem Königsplatze nach der Moonstraße beziehungsweise nach der Unterbaum-Brücke führenden Straße den Namen „Hindersin-Straße" Allergnädigst beizulegen geruht.

Berlin, den 22. April 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870.

24. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Müllergesellen Pfefferkorn in Uchtenhagen bei seiner Anwesenheit in Stargard in Pommern die Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870

Lit. K. № 74,093 über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Reinhard Leistikow in Stargard in Pommern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. April 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

25. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Frau Majorin Clausius geb. von Lettow in Neu-Sellin bei Greifenberg a. P. die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1186 № 118,587 über 100 Thlr. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Majorin Clausius anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 25. April 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Polizei-Verordnung

für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehden'er Bruches.

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen, des Deichgebiets, der Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen der Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs einschließlich des Zehdener Bruchs wird nach Anhörung der Deichämter dieser Verbände auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) und des § 32 des Deichstatuts vom 19. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 666) hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern oder wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft (cfr. §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 B.-Ges.-Bl. S. 197.) wird bestraft:

1) wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;

2) wer auf den Deichen, deren Banquets, den Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben und den Uferdeckungen Vieh hütet oder solches dort umherlaufen läßt, wer an diesen Orten unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablageplatz benutzt, wer an den Deichen, Buhnen, Packwerken und Pflanzungen mit Fahrzeugen oder Flößen anlegt, oder auf denselben Acker wirft;

4) wer die Deiche, Kanäle, Haupt- und Nebengräben und ihre Zubehörungen, den Deichkörper, das Deichbanquet die Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deiches, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bau-Utensilien, die Grabenschleusen und Brücken beschädigt;

5) wer unbefugt durch die Kanäle, Haupt- und Nebengräben Vieh treibt, reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns in dieselben Faschinen, Fischereigeräthe, Reusen, Wehre, Fischsäcke, Netze ꝛc. einlegt, Pfähle oder Bretter einschlägt oder den regelmäßigen Abfluß des Wassers sonst verhindert oder verändert, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns Brücken verändert, oder neu anlegt, wer von den bestimmt ausgesprochenen Anweisungen des Deichhauptmanns über die Anlage neuer Zuleitungsgräben abweicht (§ 5 des Statuts vom 19. April 1869);

6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet und schließt;

7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den §§ 26 und 27 des Deichstatuts vom 19. April 1869 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen es verboten ist

a. die Grundstücke am Fuße des Deiches im Binnenlande, insoweit kein Banquet vorhanden ist, im Vorlande ohne diese Einschränkung in einer Entfernung von 4 Meter, und wo Weidenpflanzungen der Deichsocietät angelegt sind, innerhalb dieser Pflanzungen auch in größerer Entfernung vom Deichfuße zu beackern, mit Vieh zu behüten oder von der Rasendecke zu entblößen;

b. im Binnenlande Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige

Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 75 Meter vom innern Deichfuße anzulegen oder Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 20 Meter von da ab einzugraben, im Vorlande innerhalb 75 Meter vom Deichfuß künstliche Vertiefungen des Bodens, insbesondere Ausschachtungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns vorzunehmen.

c. die Grundstücke an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen innerhalb einer Entfernung von 0,6 Metern vom Grabenborde zu beackern;

d. innerhalb 0,6 Meter von jedem solcher Grabenborde ad c. Bäume und Hecken zu pflanzen;

e. den Auswurf an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen länger als 4 Wochen nach der Ernte innerhalb 4 Meter Entfernung vom Grabenborde liegen zu lassen;

f. Binnenverwallungen und Quelldämme in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns anzulegen oder zu verändern.

§ 2. Wer dem Anbote zur Krautung oder Räumung seiner Nebengräben innerhalb der ihm von der Deichverwaltung gestellten Frist nicht nachkommt, verfällt für jeden Meter unterlassener Krautung in eine Strafe von ½ Sgr. und für jeden Meter unterlassener Räumung in Strafe von 1 Sgr. mit der Einschränkung, daß die Gesammtsumme der gegen den Einzelnen festgesetzten Strafbeträge das Maximum von 10 Thalern nicht übersteigt.

§ 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung resp. Vernichtung von Rentenbriefen.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges. S. de 1850 S. 119/120 wird **am 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäfts-Locale, alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 23. April 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Ausgelooste Pfandbriefe.

Die Inhaber folgender in der 23. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juni vor. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½procentiger Pfandbriefe Lit. B.

№ 16,792	auf	Rachen	über 200 Thlr.
№ 9,441	"	Dubensko	" 100 "
№ 18,489	"	Casimir	" 100 "
№ 18,499	"	do.	" 100 "
№ 18,504	"	do.	" 100 "
№ 18,524	"	Berndau	" 100 "
№ 18,940	"	Wüsteröhrsdorf	" 100 "
№ 18,944	"	do.	" 100 "
№ 12,351	"	Casimir	" 50 "

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent
aus der 7. Verloosung.
№ 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.,

2) à 3½ pro Cent
aus der 20. Verloosung
№ 18,581 auf Hausdorf über 100 Thlr.,
aus der 21. Verloosung
№ 12,358 auf Berndau über 50 Thlr.

Breslau, den 11. April 1872.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hamburg.

Eröffnung einer Telegraphen-Station.

Zu Wusterhausen a. Dosse wird am 1. Mai d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Hamburg, den 27. April 1872.

Kaiserl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Kohlen-Tarife.

Vom 1. Juli d. J. ab treten die nachstehend genannten directen Kohlen-Tarife außer Kraft und werden an deren Stelle mit dem genannten Zeitpunkte anderweite Tarife zur Einführung gelangen, in welche als Berliner Ueberfuhrgebühren statt der bisherigen 0,11 Sgr. nunmehr 0,21 Sgr. pro Centner eingerechnet werden.

I. Für Niederschlesische Steinkohlen

a. von Stationen der diesseitigen resp. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 1. August 1869, 10. und 20. April 1870 und nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 20. Januar 1870 und 1. März 1871;

b. von diesseitigen Stationen nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 10. Mai 1871 nach Stationen der Großherzoglich-Mellenburgischen Friedrich-Franz Bahn vom 15. Mai 1871 und nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. October 1871.

II. Für Oberschlesische Steinkohlen

a. von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn nach Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn vom 10. Januar 1872 nach Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn vom 1. Juli resp. 1. November 1871, nach Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn vom 1. Juli 1871, 1. December 1871 und 1. Februar 1872, nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. November 1871, 1. December 1871, 1. und 10. Februar 1872, nach Station Spandau der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. October und 10. December 1871;

b. von Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach Stationen der Hannöverschen Staatsbahn und der Braunschweigischen Eisenbahn vom 15. April 1871.

Berlin, den 12. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Güter-Tarif.

Vom 15. April d. J. ab ist zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft getreten, von welchem Druck-Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 16. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Expeditionslocal-Verlegung.

Vom 1. k. M. ab verlegen wir unsere hiesige Eilgut-Expedition von unserer Personenhalle nach unserem Güterbahnhof in der Mühlenstraße und sind von diesem Zeitpunkt ab die zu versendenden Eilgüter daselbst anzuliefern, die eingegangenen daselbst in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Pferde.

Für den Transport derjenigen Pferde, welche für die Mitte Mai d. J. hierselbst in Aussicht genommene Pferde-Ausstellung nach Berlin gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt: 1) die Beförderung sämmtlicher Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze, 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai d. J. frachtfrei, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 21. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Ankündigung.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt in Stelle der gemeinschaftlichen Tarife vom 1. December 1869, 20. April 1870 und 1. April 1871 für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Cokes in vollen Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg nach den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn via Altwasser ein auf die Stationen jenseits Gr. Glogau bis einschließlich Rothenburg a. O. erweiterter gemeinschaftlicher Tarif in Kraft. Dieser Tarif findet wie auf Cokes bei vollständiger Ausnutzung des Laderaums der Eisenbahnwagen auch auf Braunkohlen Anwendung. Druck-Exemplare des Tarifs werden bei unseren genannten Stationen, sowie in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 26. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Neuer Verband-Güter-Tarif.

Vom 1. Mai d. J. ab ist der Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königlichen Ostbahn vom 1. October 1867 aufgehoben. An Stelle desselben tritt von dem obengenannten Tage ab ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 17. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Special-Tarif für Steinkohlen ꝛc.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen, Kokes, Steinkohlen-Asche, Kokes-Asche und Briquets in abgerundeten Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen des Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbandes via Lehrte-Stendal nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Special-Tarif in Kraft. Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahnstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 23. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Bürgermeister Nitschke zu Egeln ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Templin getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Templin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 12. d. M. in das Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Nitschke zu Templin ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht ernannt worden.

Dem Küster und Lehrer Gustav Edwin Riedel zu Alt-Ruppin ist der Cantortitel verliehen.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Nätisch erledigte Schleusenmeisterstelle zu Neustadt-Eberswalde ist dem bisherigen Brückenwärter Kotze daselbst vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Direction sind definitiv angestellt worden: als Eisenbahn-Secretaire: der bisherige Eisenbahn-Secretair Jonas, der bisherige Haupt-Cassen-Assistent Faust, die bisherigen Büreau-Assistenten Wilhelm Höfet, Friedr. Wilh. Munke und Reim; als Betriebs-Secretaire: die bisherigen Magazin-Aufseher Friedr. Lange und Ludwig.

Der bisherige Archidiaconus Heinrich Theodor Pfitzner zu Luckau ist zum Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Potsdam, Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Wilhelm Emil August Schober ist zum Diaconus bei der Evangelischen Gemeinde zu Gransee und Pfarrer zu Schönermark, Diöcese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Wilhelm Boegehold aus Altwied, Emil Adolph Hermann Busse aus Behle, Carl Hermann Bernhard Laue aus Niederfinow, Friedrich Wilhelm Christoph Ludwig Lemme aus Salzwedel, Johannes Friedrich Ernst Quandt aus Königsberg N./M., Carl Julius Hermann Walter aus Ragoesen für wahlfähig zum Predigamt erklärt worden.

Der Hülfslehrer Grubel ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Die Lehrer Radcke I, Prüfer und Reczeh sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wartenberg ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bei der zu Ostern d. J. im Seminare für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende 17 Zöglinge dieser Anstalt als anstellungsfähig erklärt worden: Heinrich Harz aus Beersen bei Uelzen, Walter Lindner aus Elberfeld, Heinrich Ruppert aus Thal Itter, Franz Trouillas aus Berlin, Johannes Aaron aus Wenig-Lessen bei Grüneberg, Friedrich Mannshardt aus Glückstadt, Johannes Michaelis aus Rixdorf bei Berlin, Gustav Müller aus Klosterfelde bei Bernau, Richard Oeser aus Werder bei Potsdam, Carl Offe aus Carow bei Genthin, Ernst Peschke aus Berlin, Wilhelm Stier aus Lanke bei Biesenthal, Paul Warlitz aus Berlin, Hermann Ackermann aus Kalau, Eduard Krause aus Berlin, Carl Kuckert aus Berlin, Carl Wachsmuth aus Gutscht bei Friedeberg.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1872.**

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

4. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

(den 6. Juli in Loeckniß), **den 8. Juli** in Strasburg Uckm., **den 10. Juli** in Fürstenwerder, **den 11. Juli** in Prenzlau, **den 13. Juli** in Angermünde, **den 15. Juli** in Templin, **den 16. Juli** in Gransee, **den 17. Juli** in Oranienburg, **den 22. Juli** in Neu-Ruppin, **den 23. Juli** in Kyritz, **den 24. Juli** in Wittstock, **den 26. Juli** in Meyenburg, **den 27. Juli** in Pritzwalk, **den 29. Juli** in Puttlitz, **den 30. Juli** in Lenzen, **den 31. Juli** in Perleberg, **den 1. August** in Wilsnack, **den 2. August** in Havelberg, den **3. August** in Neustadt a. D., **den 5. August** in Nauen, **den 6. August** in Rathenow, den **8. August** in Brandenburg a. H., **den 26. August** in Treuenbrietzen, **den 4. September** in Beeskow, **den 9. September** in Wriezen a. O.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859 gegen Gewährung eines Agio.

7. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirk-Hauptcassen und die Kreiscasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger № 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅔ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

79. Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons, werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen,

doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 3. Mai 1872.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Stempelung der Fässer, in welchen Wein überliefert wird.

80. Der Artikel 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 schreibt vor, daß der in Fässern zum Verkauf kommende Wein den Käufern nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf. Wir bringen diese Vorschrift hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Contraventionen demnächst unnachsichtiger Strafe unterliegen werden.

Potsdam, den 26. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. Beförderung von Auswanderern.

81. Der Privat-Secretair Jähner zu Templin ist als Unteragent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Kaufmanns Moritz Bethke zu Stettin, für Templin und Umgegend concessionirt worden.

Potsdam, den 27. April 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

82. Wer Fünf und Achtzig und mehr Quadratmeter mit Taback bepflanzt, ist nach § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Aren und Quadratmetern genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweisung auf den § 10 des oben erwähnten Gesetzes erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Taback, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen.

Zugleich wird den Tabackspflanzern empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabackspflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabacksland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen sei.

Potsdam, den 1. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

15. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen aus dem I. Quartal d. J.

21. An Seiler auf dem Gesundbrunnen, über 10 Sgr., vom 19. December 1871, an Sonnenschloß, über 4 Pf., vom 3. Januar 1872, an die Sportelcasse des Stadtgerichts, über 8 Sgr., vom 25. December, an Wilke hier, über 2 Thlr., vom 23. December, an Wartheim in Amsterdam, über 2 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., vom 11. April, an Kloni in Betsche, über 25 Thlr., vom 1. September, an Daniel in Gostyn, über 3 Thlr., vom 7. October, an Kreisgerichts-Deputation in Mittenwalde, über

5 Thlr. 5 Sgr., vom 15. November, an Graumann in Dortmund, über 3 Thlr., vom 4. December, an Behrend in Neuruppin, über 2 Thlr., vom 3. December, an die Salariencasse in Bütow, über 6 Thlr. 12 Sgr., vom 9. December, an Beermann in Kitzingen, über 4 Sgr., vom 7. Juli, an Fuchs in Gr. Uphausen bei Kuhnfeldt, über 21 Sgr. 8 Pf., vom 12. October, an Parnstedt in Rastenberg, über 2 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., vom 19. October, an Dischereit in Neapel, über 21 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf., vom 1. August 1871, an die Salariencasse in Wriezen, über 25 Sgr., vom 11. März 1872, an die Proviantcolonne in Königsberg i. Pr., über 2 Thlr., vom 23. October, an die Salariencasse in Olve, über 9 Sgr., vom 11. December 1871, an v. Puttkammer in Hebron-Damnitz, über 4 Thlr., vom 22. Januar, an das Kreisgericht in Goldap, über 1 Thlr. 12 Sgr., vom 29. Januar, an Decker in Zielenzig, über 6 Thlr. 12 Sgr., vom 29. Februar, an Proster in Oliva, über 2 Thlr., vom 29. Februar, an Seck in Frankfurt a. M., über 4 Thlr., vom 18. Februar, an Hayduck in Elberfeld, über 10 Thlr., vom 5. März, an Tietz in Göritz, über 1 Thlr., vom 6. März, an Schneider in Braunschweig, über 1 Thlr., vom 13. Februar 1872. Die unbekannten Absender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Privat-Personen-Fuhrwerke zur Beförderung von Postsendungen.

22. Vom 15. d. M. ab findet die Benutzung der folgenden Privat-Personen-Fuhrwerke des Posthalters Block in Havelberg zur Beförderung von Postsendungen statt: Fuhrwerk № I. aus Havelberg 8 Uhr 30 Min. Vorm., in Glöwen 9 Uhr 35 Min. Vorm., Fuhrwerk № II. aus Glöwen 10 Uhr 30 Min. Vorm., in Havelberg 11 Uhr 35 Min. Vorm., aus Havelberg 11 Uhr 35 Min. Vorm., in Glöwen 12 Uhr 40 Min. Nachm., Fuhrwerk № III. aus Glöwen 2 Uhr 15 Min. Nachm., in Havelberg 3 Uhr 20 Min. Nachm., aus Havelberg 7 Uhr 30 Min. Abds., in Glöwen 8 Uhr 35 Min. Abds. Mit dem Fuhrwerke № I werden Briefpostsendungen, mit den Fuhrwerken № II und III Postsendungen jeder Art befördert. Gleichzeitig hört der Transport von Postsendungen mit den Personen-Fuhrwerken der Unternehmer Kirchner, Münchmeyer und Köhn in Havelberg auf. Von demselben Termine ab coursiren die nachbezeichneten Personenposten, wie folgt:

1) Personenpost zwischen Glöwen und Havelberg: aus Glöwen 4 Uhr 45 Min. Nachm., in Havelberg 5 Uhr 30 Min. Nachm., aus Havelberg 11 Uhr 45 Min. Abds., in Glöwen 12 Uhr 30 Min. früh.

2) Personenpost zwischen Glöwen und Sandau: aus Glöwen 4 Uhr früh, in Havelberg 4 Uhr 45 Min. früh, aus Havelberg 4 Uhr 55 Min. früh, in Sandau 5 Uhr 20 Min. früh, aus Sandau 5 Uhr 45 Min. Nachm., in Havelberg 6 Uhr 10 Min. Nachm., aus Havelberg 6 Uhr 20 Min. Nachm., in Glöwen 7 Uhr 5 Min. Abds.

3) Personenpost zwischen Jerichow und Havelberg: aus Havelberg 4 Uhr Nachm., über Sandau, in Klietz 5 Uhr 45 Min. Nachm., aus Klietz 5 Uhr 55 Min. Nachm., in Schönhausen Bhf. 6 Uhr 50 Min. Nachm., aus Schönhausen Bhf. 7 Uhr 45 Min. Abds., in Jerichow 8 Uhr 50 Min. Abds., aus Jerichow 4 Uhr 25 Min. früh, in Schönhausen Bhf. 5 Uhr 30 Min. früh, aus Schönhausen Bhf. 8 Uhr 35 Min. Vorm., in Klietz 9 Uhr 30 Min. Vorm., aus Klietz 9 Uhr 40 Min. Vorm., über Sandau, in Havelberg 11 Uhr 25 Min. Vorm. Potsdam, den 4. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderung zwischen Beeskow bezw. Storkow und Fürstenwalde Bhf.

23. Vom 16. d. M. ab werden die Personenposten zwischen Beeskow bezw. Storkow und Fürstenwalde Bhf. in der Richtung nach Fürstenwalde den folgenden veränderten Gang erhalten: a) von Beeskow nach Fürstenwalde Bhf., I. Post: aus Beeskow 2 Uhr 45 Min. früh, über Pfaffendorf in Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 15 Min. früh, aus Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 25 Min früh, in Fürstenwalde Bhf. 5 Uhr 35 Min. früh. II. Post: aus Beeskow 12 Uhr 25 Min. Nachm., über Pfaffendorf in Fürstenwalde Stadt 2 Uhr 55 Min. Nachm., aus Fürstenwalde Stadt 3 Uhr 5 Min. Nachm., in Fürstenwalde Bhf. 3 Uhr 15 Min. Nachm. b) von Storkow nach Fürstenwalde Bhf., I. Post: aus Storkow 3 Uhr 40 Min. früh, über Rauen in Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 10 Min. früh, aus Fürstenwalde Stadt 5 Uhr 20 Min. früh, in Fürstenwalde Bhf. 5 Uhr 30 Min. früh. II. Post: aus Storkow 1 Uhr 30 Min. Nachm., über Rauen in Fürstenwalde Stadt 3 Uhr Nachm., aus Fürstenwalde Stadt 3 Uhr 10 Min. Nachm., in Fürstenwalde Bhf. 3 Uhr 20 Min. Nachm. Der Gang der Posten in umgekehrter Richtung bleibt unverändert. Potsdam, den 6. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

26. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Wirth und Viehhändler Wilhelm Sander in Barmen die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. C. № 14,352 über 200 Thlr. bei seiner Anwesenheit in Bochum, auf der Rückreise begriffen, beim Einsteigen in ein Eisenbahn-Coupé angeblich entwendet worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert,

solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Sander anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 2. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andrerseits vom 1. October 1870 ein Nachtrag I in Kraft, welcher hauptsächlich Aenderungen in der Waaren-Classification, neue Frachtsätze nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Rothsürben, Wäldchen, Strehlen, so wie nach den Stationen Leschnitz, Lazisk, Emanuelseegen, und Ausnahmefrachtsätze für rohe Hölzer in Wagenladungen von Oswiecim und Oderberg nach Berlin enthält. Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt zum gemeinschaftlichen Tarif für Oberschlesische Steinkohlen von Stationen der Oberschlesischen nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher neue directe Frachtsätze nach Station Burrdorf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Sechswöchentliche Retourbillets II. und III. Wagenclasse

werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September in Berlin und Frankfurt a. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

I. von Berlin nach Greiffenberg II. Cl. 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., nach Reibnitz II. Cl. 6 Thlr. 23 Sgr., III. Cl. 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., nach Hirschberg II. Cl. 7 Thlr., III. Cl. 5 Thlr., nach Altwasser II. Cl. 8 Thlr. 10 Sgr., III. Cl. 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.;

II. von Frankfurt a. O. nach Greiffenberg II. Cl. 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 3 Thlr. 6 Pf., nach Reibnitz II. Cl. 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 3 Thlr. 14 Sgr., nach Hirschberg II. Cl. 5 Thlr. 3 Sgr., III. Cl. 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., nach Altwasser II. Cl. 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

und unter Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck ausgegeben werden. Die Billets ad I sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß **„Rundreise-Billets"** mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 20 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der Retourbillets, sowie die verschiedenen Routen und Preise der Rundreise-Billets sind in einem besonderen Prospect verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Extraverausgabungszüge nach Berlin.

Freitag vor Pfingsten, den 17. Mai d. J., werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I. II. und III. Wagenclasse abgelassen werden. Erster Zug. Abf. von Bromberg 10 Uhr 36 Min. Vorm., Abf. von Schneidemühl 12 Uhr 51 Min. Nachm., Ank. in Kreuz 2 Uhr 11 Min. Nachm., Abf. von Landsberg 4 Uhr 31 Min. Nachm., Ank. in Berlin 8 Uhr Abends. Zweiter Zug. Abf. von Danzig (l. Thor) 6 Uhr 38 Min. Morgens, Abf. von Dirschau 8 Uhr 15 Min. Morgens, Abf. von Czerwinsk 9 Uhr 19 Min. Morgens, Abf. von Warlubien 9 Uhr 51 Min. Morgens, Ank. in Kreuz 3 Uhr 13 Min. Nachm., Ank. in Berlin 8 Uhr 24 Min. Abends. Dritter Zug. Abf. von Königsberg 5 Uhr 32 Min. Nachm., Abf. von Braunsberg 7 Uhr 10 Min. Abends, Abf. von Elbing 8 Uhr 48 Min., Ank. in Berlin den 18. Mai 9 Uhr 22 Min. Vorm. Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomiecz, der dritte Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen. Außerdem nehmen der zweite und dritte Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf. Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin. Die Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben um die Hälfte ermäßigt, indem nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt. Die Rückkehr von Berlin kann vom 18. Mai d. J. ab bis einschließlich den 2. Juni d. J. — mit Aus-

nahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenclasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen Behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den diensthuenden Schaffern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben. Bromberg, den 25. April 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Johann Schmitt zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe betriebene Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Wilhelm Rahm zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Felix Tonnar zu Dülken ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Düring ist zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden und in seine Dienstgeschäfte eingetreten.

Der bisherige Bürgermeister Lau zu Fiddichow ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Havelberg getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Havelberg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 11. d. M. in das Amt eingeführt worden.

Die erledigte Wärterstelle an der langen Brücke zu Brandenburg ist dem pens. Gendarmen Kienast verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Carl Wirth ist vom 1. Mai d. J. ab als Förster zu Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Friedrich Carl Oscar Liebermann ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Vietmannsdorf, Diöcese Templin, bestellt worden.

Die Hülfslehrerin Fräulein Helene August ist als Lehrerin an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Lemcke ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Die bisherige Lademeister Richter hierselbst ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Nachweisung

der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: zu Telegraphen-Secretairen: die Ober-Telegraphisten Grimmert und August Ferdinand Müller in Berlin; zum Ober-Telegraphisten: der Telegraphist Grimm in Berlin; zu Telegraphisten: die Telegraphen-Assistenten Thierbach und Hentsch in Berlin.

Versetzt sind: der Telegraphen-Secretair Burmeister von Schwerin in Mecklenburg zur Telegraphen-Central-Station in Berlin und der Ober-Telegraphist Tiedke von dieser Station nach Mannheim.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat April d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: der pensionirte Post-Expedient Markmann in Prenzlau als Secretariats-Assistent, der Stations-Vorsteher Selchow in Chorin und der Lehrer Matthiolius in Flieth als Post-Agenten, die Militair-Invaliden Buchholz und Häfke als Stadtpostboten in Charlottenburg.

Ernannt: der Post-Anwärter Hornemann in Angermünde und der Post-Gehilfe Schmock in Jossen zu Post-Amts-Assistenten, der Post-Eleve Adler in Potsdam zum Post-Praktikanten.

Bestätigt: der Militair-Invalide Meusel in Beeskow als Landbriefträger.

Versetzt: der Post-Secretair Sucksdorff von Neustadt-Eberswalde nach Bitsch, der Post-Secretair Giese von Gransee nach Luckenwalde, der Post-Secretair Biesel von Luckenwalde nach Merseburg, der Post-Amts-Assistent Spielberger von Oranienburg

nach Templin, der Post-Amts-Assistent Schuhr von Templin nach Oranienburg.

Pensionirt: der Büreaudiener Androck in Potsdam.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Schulz in Eberin.

Gestorben: der Post-Expediteur Lampe in Dreetz, der Post-Expediteur Haack in Teltow.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen pro Monat April 1872.

I. Richter. Der Rechts-Anwalt Justizrath Borowsky zu Königsberg i. Pr. ist zum Kreisgerichts-Rath bei dem Kreisgericht in Perleberg ernannt, der Gerichts-Assessor Schloetke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eilenburg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Düben ernannt, der Gerichts-Assessor Litthauer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht im Löbau W./Pr. ernannt, desgleichen der Gerichts-Assessor Weise, der Gerichts-Assessor Nuglisch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Breslau ernannt, der Gerichts-Assessor Dr. jur. Friedrich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Marienburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Stuhm ernannt, der Gerichts-Assessor Geiger ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cüstrin ernannt.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Koch ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Kammergerichts-Referendar Funke ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts in Hamm versetzt, der Referendar Weichsel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. versetzt.

III. Referendarien. Der Referendar Graf zu Eulenburg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in das des Kammergerichts versetzt. Zu Referendarien sind ernannt die Rechtscandidaten Jerichow, Bruck.

Nachweisung

der im Monat April 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Restaurateur Quittschreiber, Zelten 4, 2. Stellvertreter für den Seegershofbezirk № 21, 2) Hauptlehrer Becker, Kurfürstenstraße 141, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 49/50, 3) Verlagsbuchhändler Lipperheide, Potsdamerstraße 16a, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Schulvorsteher Henze, Lützowstraße 93, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 53/54, 5) Maschinenbau-Anstaltsbesitzer Fröhlich, Schönhauser-Allee 47, 1. Stellvertreter für den Gesammtbezirk № 173/176, 6) Fabrikant Fessel, das. 74a, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) Hauptlehrer Rau, Neue Hochstraße 17a, Schiedsmann für den Grenzstraßenbezirk № 182, 8) Kaufmann Betzien, Müllerstraße 25, Schiedsmann für den Gesammtbezirk № 205/210, alle 8 verpflichtet am 17. April 1872.

Kreis West-Havelland. Stadt Brandenburg. 9) Lederfabrikant Spitta daselbst, Schiedsmann für den IX. Neuthor-Bezirk, 10) Kaufmann Winkler ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Kaufmann Krüger ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 12) Tuchfabrikant Kersten, ebendaselbst, Schiedsmann für den 10. Bahnhofs-Bezirk, 13) Maurermeister Fickler ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Töpfermeister Reppenhagen, ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Lohgerberei-Besitzer Spitta ebendaselbst, Schiedsmann für den XI. Jacobs-Bezirk, 16) Rentier Friedrich ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Kaufmann Holzapfel ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 9 verpflichtet am 27. März 1872.

Kreis Lebus. 18) Kaufmann Gückler zu Groß-Neuendorf, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. März 1872.

Kreis West-Priegnitz. 19) Kaufmann Sealet zu Wilsnack, Schiedsmann daselbst, 20) Kaufmann Ebeling daselbst, 1. Stellvertreter daselbst, beide verpflichtet am 27. März 1872; 21) Maurermeister Rudolphi ebendaselbst, 2. Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 30. März 1872; 22) Hofwirth Krause zu Mödlich, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 23) Hofwirth Schulz daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) Hofwirth Lamprecht ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 18. März 1872.

Kreis Ruppin. 25) Schulze Rahn zu Werder, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. März 1872.

Kreis Teltow. Charlottenburg. 26) Rentier Friedrich, Orangenstr. 3 daselbst, Schiedsmann für den 1. Bezirk, verpflichtet am 8. April 1872; 27) Rentier Gravenhorst daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. April 1872; 28) Rentier Schmidt ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) Stadtrath Schmeichel ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk, beide verpflichtet am 19. April 1872.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1872.**

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt durch die Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft"

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma:

„Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft"

und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Schwedt oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen an der Bahn gelegenen Orte.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Concessionsertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojecte der Genehmigung des letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen, bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staats-Kasse zu Berlin ein Betrag von 5 % des auf Fünfhundert Siebenzig Tausend Thaler (570,000 Thaler) festgesetzten Actien-Kapitals in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Caution an die Gesellschaft erfolgt, sobald letztere ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben-

als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupés, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Kapitals, und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Kapitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von $\frac{1}{10}$ % des Bau-Kapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 12,000 Thalern, in Worten: Zwölftausend Thalern zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenclassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände, den Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird. Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Localtarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem andern durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Sollte die Bahn später über Schwedt zum Anschluß an andere Eisenbahnen fortgesetzt werden, oder andere Bahnen an die Angermünde-Schwedter Bahn oder deren Fortsetzung anschließen, so wird für durchgehende Gütertransporte die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Angermünde nach Schwedt, beziehungsweise zwischen den später etwa sich ergebenden Anfangs- und Endpunkten der Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes, wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der andern betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände, in ihrem Localverkehr resp. in einem andern durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilich Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Sofern der Bau und Betrieb der Eisenbahn nicht mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer bereits bestehenden Eisenbahn-Verwaltung übertragen wird, ist die Leitung der Bauverwaltung einem Special-Director, die demnächstige Leitung der Betriebs-Verwaltung einer collegialisch organisirten Direction (Vorstand) zu übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualification zum Preußischen Baumeister haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder, sowie die Wahl der Vorsitzenden der Direction aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventuell festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staats-Regierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Directions- resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Kassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebsabschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschafts-Vertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung der Voraussetzung nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder der Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4. vorgeschriebenen Caution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt dagegen diese Concession erst mit der von heut ab längstens binnen einer 6monatlichen Präclusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden. Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Caution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf von Itzenplitz.

Verordnung,

betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat April 1872.

83. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	3	Thlr.	23	Sgr.	3 Pf.
" " "	Roggen	2	"	20	"	11 "
" " "	große Gerste	2	"	17	"	4 "
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
" " "	Hafer	2	"	16	"	6 "
" 5 Liter	Erbsen zu Lande	—	"	10	"	11 "
" das Schock	Stroh	8	"	2	"	11 "
" den Centner	Heu	—	"	26	"	5 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 6. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

24. Unanbringliche Geldsendungen, welche bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin aus dem 1. Quartale 1872 lagern:

a) declarirt: 1) an Thielecke in Freienwalde a. O. mit 1 Thlr. vom 9. Januar 1872, 2) an Beyer in Treuenbrietzen mit 2 Thlr. vom 18. Januar 1872, 3) an Blättermann in Prenzlau mit 3 Thlr. vom 30. Januar 1872, 4) an Plötz in Stralsund mit 3 Thlr. vom 6. Februar 1872, 5) an Stöhr in Neustadt-Eberswalde mit 6 Thlr. 8 Sgr. vom

6. Januar 1872, 6) an Schumann in Eisleben mit 5 Thlr. vom 28. December 1871, 7) an Wittkoffer in Briesen mit 6 Thlr. 1 Sgr. vom 15. Februar 1872, 8) an Scholz in Croffen mit 2 Thlr. vom 3. Januar 1872.

b) undeclarirt: 9) an Tomczinski mit 1 Thlr. vom 22. Januar 1872, 10) an Hennig mit 5 Thlr. vom 1. Februar 1872, 11) an Scholtz sen. mit 3 Thlr. vom 12 Februar 1872, 12) an Killisch mit 3 Thlr. vom 10. Januar 1872, 13) an Hombrow mit 1 Thlr. vom 13. Januar 1872, 14) an Weese in Berlin mit 1 Thlr. vom 31. December 1871, 15) an Richter in P mit 2 Thlr. vom 23. Januar 1872, 16) an Kolly in Rauscha mit 125 Thlr. vom 2. Januar 1872, 17) an Renner in Loewenberg mit 1 Thlr. vom 26. Januar 1872, 18) an A. B. C. in Wechelde mit 2 Thlr. vom 13. October 1871, 19) an Goldmann in Pasewalk mit 5 Sgr. vom 23. October 1871, 20) an Milig in Bronke mit 1 Thlr. vom 11. December 1871, 21) an Busch in Potsdam mit 1 Thlr. vom 13. December 1871, 22) an Koblentz in Elbing mit 7 Thlr. 15 Sgr. vom 16. August 1871, 23) an Steinborn in Frankfurt a. O. mit 2 Thlr. vom 6. Februar 1872, 24) an Beker in Wersted mit 1 Thlr. vom 19. Januar 1872, 25) an Dorn in Kl. Tramplen bei Prauft mit 3 Thlr. vom 23. Januar 1872, 26) an Schotte in Kochling mit 1 Thlr. vom 6. März 1872, 27) an Schnieblick in Liegnitz mit 1 Thlr. vom 3. Januar 1872, 28) an Kärber in Schauerhausen mit 1 Thlr. vom 3. Februar 1872, 29) an Renkwitz in Gallwiese mit 1 Thlr. vom 9. Februar 1872, 30) an Basler in Mittelsteine mit 1 Thlr. vom 28. Januar 1872, 31) an Balzer in Ober-Gobelzig bei Weisberg mit 1 Thlr. vom 28. Januar 1872 sämmtlich in Berlin zur Postbeförderung eingeliefert.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Werthsendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Das Eichamt zu Neustadt-Eberswalde betreffend.

Bei dem Eichamte zu Neustadt-Eberswalde ist der bisherige Eichmeister, Zinngießermeister Feltner gestorben und ist an dessen Stelle der Klempnermeister Kaerlein, nachdem demselben die Qualification zum Eichmeister ertheilt ist, als solcher bestellt worden.

Berlin, den 6. Mai 1872.

Der Königliche Eichungs-Inspector für die Provinz Brandenburg.

Dr. Kosmann, Königl. Berg-Assessor.

Bekanntmachung des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B.

Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Littr. B.

à 4 Procent.

1) auf das Gut Klein-Krauschen, Kreis Bunzlau, ausgefertigt den 20. September 1848

№ 40731	bis incl.	№ 40736	à	1000 Thlr.,
№ 44371	" "	№ 44380	à	500 Thlr.,
№ 50884	" "	№ 50901	à	200 Thlr.,
№ 63488	" "	№ 63508	à	100 Thlr.,
№ 79281	" "	№ 79282	à	50 Thlr.,
№ 82277	" "	№ 82280	à	25 Thlr.,

2) auf das Gut Ober- und Nieder-Kunern, Kreis Münsterberg, ausgefertigt den 24. November 1840 und resp. den 18. November 1847.

№ 358	bis incl.	№ 361	à	1000 Thlr.,
№ 40264	" "	№ 40268		
№ 1719	" "	№ 1726	à	500 Thlr.,
№ 43516	" "	№ 43525		
№ 4270	" "	№ 4284	à	200 Thlr.,
№ 49873	" "	№ 49889		
№ 7480	" "	№ 7509	à	100 Thlr.,
№ 62192	" "	№ 62213		
№ 11503	" "	№ 11512	à	50 Thlr.,
№ 79186	" "	№ 79189		
№ 22473	" "	№ 22492	à	25 Thlr.,
№ 82172	" "	№ 82175		

3) auf die Güter Raudnitz und Raschdorf, Kreis Frankenstein, ausgefertigt den 16. October 1847

№ 40246	bis incl.	№ 40258	à	1000 Thlr.,
№ 43480	" "	№ 43505	à	500 Thlr.,
№ 49814	" "	№ 49853	à	200 Thlr.,
№ 62106	" "	№ 62163	à	100 Thlr.,
№ 79180	" "	№ 79182	à	50 Thlr.,
№ 82164	" "	№ 82168	à	25 Thlr.,

à 3½ Procent.

4) auf die Herrschaft Keltsch, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24. Mai 1862

№ 24111	" "	№ 24182	à	1000 Thlr.,
№ 25421	" "	№ 25592	à	500 Thlr.,
№ 16929	" "	№ 17078	à	200 Thlr.,
№ 18948	" "	№ 19047	à	100 Thlr.,
№ 12632	" "	№ 12671	à	50 Thlr.,

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in courssähigem Zustande mit laufenden Zins-Coupons **bis zum 15. August 1872** gegen Empfangnahme anderer dergleichen Pfandbriefe B vom nämlichen Betrage und mit gleichen Zins-Coupons an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren bezüglich dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird.

Breslau, den 29. April 1872.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andrerseits vom 1. October 1870 ein Nachtrag I in Kraft, welcher hauptsächlich Aenderungen in der Waaren-Classification, neue Frachtsätze nach den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn Rothsürben, Wäldchen, Strehlen, so wie nach den Stationen Leschnitz, Lazisk, Emanuelssegen, und Ausnahmefrachtsätze für rohe Hölzer in Wagenladungen von Oswiecim und Oderberg nach Berlin enthält. Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 30. April 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Ankündigung.

Vom 5. Mai d. J. ab ist für den Transport von gekranntem Kalk in Wagenladungen unter der Bedingung der vollständigen Ausnutzung der Tragkraft oder des Raumes der Eisenbahnwagen von den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn via Görlitz an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. April 1871 ein anderweiter directer Tarif in Kraft getreten. Druckexemplare dieses Tarifs werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrik-Director Albert Voigt zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Thierarzt I. Cl. Johann Friedrich Jacobi ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde, mit dem Wohnsitze in Dahme, ernannt worden.

Der Förster Fürstenow, zur Zeit in Sperenberg, Oberförsterei Zossen, ist vom 1. Juli d. J. ab nach Kümmernitz in der Oberförsterei Havelberg versetzt worden.

Die Försterstelle zu Legebruch in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Juni d. J. ab dem Förster Kauffmann zu Grüneberg, Oberförsterei Pechteich, übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Ferdinand Wilhelm Hugo Philippona ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Georg Christoph Eberhard Paul Schmidt, bisher zu Potsdam, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Fränzlin, Diöcese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Friedrich Berlin ist zum Prediger und Seelsorger an der Armen-, Arbeits- und Kranken-Anstalt zu Potsdam, Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Verzeichniß
der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderung.

A. Beförderungen. von Courbière, Hauptmann z. D., Vorstand der Intendantur der 2. Garde-Infanterie-Division, zum Intendantur-Rathe ernannt, Kremnitz, Gerichts-Assessor, zum Intendantur-Assessor ernannt, Prietzel, Feld-Zahlmeister, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt, Fleischer, Unteroffizier, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt, Lengner, Feldwebel, zum Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt, Schröder, interimistischer Kasernen-Inspector, zum Kasernen-Inspector ernannt, Nicolai I, früherer Feldwebel resp. Cadettenhaus-Verwalter, zum Lazareth-Inspector ernannt, Kießlich, Zahlmeister-Aspirant, Unteroffizier, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt.

B. Versetzungen. Kremnitz, Intendantur-Assessor von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps, Güttke, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 1. Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Reiß, Intendantur-Registrator, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 10. Armee-Corps, Boehmer, Intendantur-Registrator, von der Intendantur des 10. Armee-Corps zu der des Garde-Corps, Kießlich, Intendantur-Secretariats-Assistent, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 5. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die s. g. faule Lochbrücke in Station № 0,58 der Straße von hier nach Drewitz wird wegen eines Reparaturbaues für die Zeit vom 22. Mai bis 2. Juni d. J. für sämmtlichen Verkehr gesperrt. Der Weg von und nach Drewitz ist während der gedachten Zeit über Neuendorf zu nehmen.

Potsdam, den 7. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Umtausch Königl. Sächsischer Cassenbillets betreffend.

84. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Casse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. April 1872.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

85. Folgende zum ehemaligen Domainenfiscalischen Gutsbezirke von Steglitz gehörigen Parzellen, nämlich: 1) die Parzellen № 1 und 20 des Plans — Fabrikbesitzer Loewinson in Berlin — resp. 3,970 und 0,589 Hectar Land nebst 0,622 und 0,036 Hectar Wegeantheilen, 2) die Parzelle № 2 — Rentier Schütz zu Berlin — 0,255 Hectar Land und 0,026 Hectar Wegeantheile, 3) die Parzellen № 3 und 4 — Bankagent Maurer in Steglitz — zusammen 0,475 Hectar Land nebst 0,042 Hectar Wegeantheilen, 4) die Parzelle № 5 — Berliner Bankhaus Raehme & Böllert — 0,234 Hectar Land nebst 0,069 Hectar Wegeantheilen, 5) die Parzelle № 6 — Rentier Plettig in Berlin — 0,232 Hectar Land nebst 0,074 Hectar Wegeantheilen, 6) die Parzellen № 7 und 15 — Hofsattlermeister Loh zu Berlin — resp. 0,226 und 0,223 Hectar Land nebst resp. 0,015 und 0,036 Hectar Wegeantheilen, 7) die Parzelle № 8 — Kaufmann Cramer zu Berlin — 0,318 Hectar Land nebst 0,015 Hectar Wegeantheilen, 8) die Parzelle № 9 — Rechnungs-Rath Appelt zu Berlin — 0,314 Hectar Land nebst 0,015 Hectar Wegeantheilen, 9) die Parzelle № 10 — Kaufmann Richter zu Berlin — 0,194 Hectar Land nebst 0,023 Hectar Wegeantheilen, 10) die Parzellen № 11, 12 und 13 — Banquier Henoch zu Berlin — zusammen 0,714 Hectar Land nebst 0,243 Hectar Wegeantheilen, 11) die Parzelle № 14 — Töpfermeister Schultz zu Steglitz — 0,223 Hectar Land nebst 0,146 Hectar Wegeantheilen, 12) die Parzelle № 16 — Zimmermann Pötelmann zu Berlin — 0,223 Hectar Land nebst 0,027 Hectar Wegeantheilen, 13) die Parzellen № 17, 18 und 19 — Königliche Blinden-Anstalt zu Berlin — zusammen 0,819 Hectar Land nebst 0,098 Hectar Wegeantheilen, sind in den Gemeinde-Verband des Dorfes Steglitz aufgenommen worden, was hiermit auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unterstützungen ꝛc. Russischer Unterthanen.

86. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers hat die Kaiserlich Russische Regierung den Russischen Botschaften, Gesandtschaften und Consulaten neuerdings die Weisung ertheilt, sich direct mit dem Unterhalte und der Heimschaffung solcher bedürftigen Individuen Russischer Nationalität zu befassen, welche sich in ausländischen Krankenhäusern oder Wohlthätigkeits-Anstalten befinden.

In Folge dessen hat der hiesige Russische Botschafter dem Herrn Reichskanzler den Wunsch ausgedrückt, daß die zuständigen diesseitigen Königlichen Behörden angewiesen werden möchten, sich künftig in allen Fällen, wo ein bedürftiger Russe in einer der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Preußens Zuflucht gefunden hat, entweder an die nächstgelegenen Russischen Consulate oder an die hiesige Russische Botschaft direct zu wenden, und denselben gleichzeitig die in Betreff

der Identität der fraglichen Individuen vorhandenen Documente, sowie den Betrag der täglichen Unterhaltungskosten anzuzeigen.

Eine directe Correspondenz der Königlichen Behörden mit der hiesigen Russischen Botschaft erscheint nicht zulässig, da bestimmungsmäßig nur das Auswärtige Amt mit den hiesigen fremden Missionen amtlichen Verkehr zu unterhalten hat und es wird daher in solchen Fällen, in denen die Communication mit der hiesigen Kaiserlich Russischen Botschaft nothwendig erscheint, hierher zu berichten sein. Dagegen stehen der directen Correspondenz der Königlichen Behörden mit den nächstgelegenen Russischen Consulaten in Angelegenheiten der oben gedachten Art keinerlei Bedenken entgegen.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, wegen entsprechender künftiger Behandlung derartiger Fälle die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. April 1872.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Bitter.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da zur Zeit ein Russisches Consulat im hiesigen Departement nicht besteht, etwaige Anträge sowohl Seitens der betheiligten Behörden als Seitens der Vorstände von Privat-Wohlthätigkeits- oder Heilanstalten wegen der Unterstützungen ꝛc. Russischer Unterthanen unter Beifügung der auf die Feststellung ihrer Nationalität bezüglichen Verhandlungen oder Legitimations-Urkunden, sowie unter Angabe des erforderlichen Verpflegungsbetrages bei uns einzureichen sind, um dieselben demnächst durch Vermittelung des Herrn Ministers des Innern im diplomatischen Wege an die Kaiserlich Russische Botschaft zu Berlin gelangen zu lassen.

Potsdam, den 15. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Staats-Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie.

87. Das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Staats-Stipendium von jährlich 200 Thlr. zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin wird am 1. October d. J. wieder verfügbar.

Bewerber um dies Stipendium, welche die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt de 1855, S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre diesfälligen Gesuche spätestens **bis zum 15. Juli d. J.** an uns einzureichen.

Potsdam, den 14. Mai 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare.

3. Die nach der Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsblatt Stück 14 Seite 96) stattgehabte Wahl eines Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts hat wegen eines, bei Erlaß der Vorladungen an die auswärts wohnenden Rechtsanwalte vorgefallenen Versehens für nicht gültig erklärt werden können und ist deshalb eine neue Wahl am 11. d. M. veranlaßt worden. Bei der Letzteren sind die in der Bekanntmachung vom 23. März d. J. aufgeführten Mitglieder des Ehrenraths und deren Stellvertreter wiederum gewählt, und es bilden für die nächsten drei Jahre den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts als Mitglieder: 1) der Justiz-Rath Lüdicke in Berlin, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Caspar in Berlin, 3) der Justiz-Rath Boetz in Berlin, 4) der Justiz-Rath Wilke in Berlin, 5) der Justiz-Rath Schwieger in Weißen, 6) der Justiz-Rath Ulfert in Berlin, 7) der Justiz-Rath Wegner in Berlin, 8) der Justiz-Rath Schwarz in Berlin, 9) der Rechtsanwalt Laue in Berlin, 10) der Justiz-Rath Stubenrauch in Berlin und als deren Stellvertreter: 11) der Justiz-Rath Fretzdorff in Berlin, 12) der Justiz-Rath Hammerfeld in Berlin, 13) der Justiz-Rath Grieben in Angermünde, 14) der Justiz-Rath Zentzytzki in Berlin, 15) der Justiz-Rath Geppert in Berlin, 16) der Justiz-Rath Humbert in Berlin. Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetzsammlung Seite 196) hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Erste Präsident des Kammergerichts,
Wirkliche Geheime Rath von Strampf.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbüreaus.

16. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbüreaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbüreaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Postverkehr mit Frankreich.

17. Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung: 1) für Briefe frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 10 Gramme, 2) für Drucksachen ½ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen, 3) für Waarenproben bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, bei schwereren

Sendungen für jede weiteren 50 Grammen $^1/_2$ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr, 4) für Handels- oder Geschäfts-Papiere, Correcturbogen und Manuscripte wie für Waarenproben unter Nr. 3, 5) für Briefe mit Werth-Angabe a) 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen, b) 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und c) 1 Groschen bz. $3^1/_2$ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths. Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden. Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt. Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden. Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten. Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waaren-Proben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer Post-Agentur in Prötzel.

25. Am 1. Juni d. J. wird in dem Dorfe Prötzel an der Chaussee zwischen Strausberg und Wriezen, $1^2/_3$ Meilen von ersterem, $1^4/_5$ Meilen von letzterem Orte entfernt belegen, eine Post-Agentur eingerichtet. Dieselbe erhält Verbindung durch die zwischen Strausberg Stadt und Wriezen täglich ein Mal coursirende Personenpost. Dem Land-Bestellbezirke der neuen Post-Anstalt werden die folgenden Ortschaften zugetheilt: a. von Wriezen: Jhlow, Reichenberg, Ringenwalde, Baglow, Reichenow, Herzhorn, Sternebeck und Harnekop, b. von Strausberg Stadt: Prädikow, Grunow, Ernsthof, Blumenthal, Lettin, Hammelstall und Kähnsdorf, c. von Heckelberg: Biesow.

Potsdam, den 18. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des Wollmarkts in Berlin.

21. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni, und zwar dieses Mal nicht auf dem Alexanderplatz, sondern auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe, abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen findet nach den dieserhalb vom hiesigen Magistrat zu treffenden Anordnungen statt.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Hannoverschen Obligation.

8. Der Eigenthümer Radack in Tarmitz bei Lüchow, Provinz Hannover, hat auf Umschreibung der Hannoverschen Obligation Lit. E. № 4863. über 400 Thlr. angetragen, weil ihm das erste Blatt derselben abhanden gekommen ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, sich binnen sechs Monaten und spätestens am 20. November d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staats-Schuldscheins.

27. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Gustav Rolke in Dahme in einem, unter der Adresse des Hrn. Carl Rauck in Berlin, Behrenstraße Nr. 13, III. in Dahme zur Post gegebenen, nicht declarirten und nicht an seine Adresse gelangten Briefe der Staats-Schuldschein Litr. II. № 55,719 über 25 Thlr. angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Rolke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene vormals Königl. Hannoversche 4 %ige Obligation.

28. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. October 1869 dem Köthner Friedrich Plesse in Mellendorf, Amts Burgwedel, angeblich abhanden gekommene vormals Königlich Hannoversche 4 %ige Obligation Lit. B. I № 712 über 100 Thlr. Gold ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffent-

lichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288. 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948. 5036. 5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6337. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4530. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 13—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. October d. J. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Casse 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. October d. J. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1863:
Litt. E. № 9362. über 10 Thlr.

b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864:
Litt. E. № 9363. über 10 Thlr.

c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1864:
Litt. E. № 8851. 8853. à 10 Thlr.

d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1866:
Litt. E. № 9357. über 10 Thlr.

e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867:
Litt. B. № 1324. über 500 Thlr.
- C. № 2308. 8777. à 100 Thlr.
- D. № 1470. 3414. 5965. à 25 Thlr.

f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1867:
Litt. A. № 4183. 6639. à 1000 Thlr.
- B. № 1721. 2168. 3391. à 500 Thlr.
- C. № 1253. 2127. 2753. 6001. 6722. 8717. à 100 Thlr.
- D. № 1950. 4655. 5536. 7000. à 25 Thlr.

g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868:
Litt. A. № 3005. über 1000 Thlr.
- C. № 767. 2239. 2932. 5621. 7284. 8846. à 100 Thlr.

Litt. D. № 158. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6647. à 25 Thlr.

h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1868:
Litt. A. № 1490. 2929. 4152. à 1000 Thlr.
- B. № 1015. 1257. 1874. 2909. à 500 Thlr.
- C. № 994. 2845. 4518. 4639. 7913. à 100 Thlr.
- D. № 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938. à 25 Thlr.

i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869:

Litt. A. № 165. 6836. à 1000 Thlr.
- B. № 1539. 2996. à 500 Thlr.
- C. № 159. 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6002. 6677. 6880. 7621. à 100 Thlr.

Litt. D. № 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051. à 25 Thlr.

k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869:

Litt. A. № 56. 2303. 3012. 5688. 7429. à 1000 Thlr.

Litt. B. № 145. 1564. 3410. à 500 Thlr.
- C. № 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2508. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847. à 100 Thlr.

Litt. D. № 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4889. 6025. 6502. à 25 Thlr.

l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870:

Litt. A. № 137. 3003. à 1000 Thlr.
- B. № 2584. 3384. 3599. à 500 Thlr.
- C. № 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr.
- D. № 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387. à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44. zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Erleichterung für Ausstellungs-Gegenstände.

Diejenigen Gegenstände, welche zu der in der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. J. hierselbst projectirten Ausstellung von Pflanzen, Blumen ꝛc. nach Berlin gesandt werden und unter der Adresse: „An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Berlin, Bellevuestraße 15" zur Aufgabe gelangen, werden auf den Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen (die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen), zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert, und soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des oben bezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden jedoch nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli d. J. Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Selbst zu entladende Wagenladungsgüter.

Die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 8. December v. J. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist von 4 Stunden für Ladungen von 100 Centnern und von 6 Stunden für Ladungen von mehr als 100 Centnern wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt. Außerdem wird den Empfängern eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahn-Wagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist. An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Ankündigung für Salz-Transporte.

Vom 15. Mai d. J. ab tritt für Salz-Transporte in Quantitäten von 100 resp. 200 Ctr. von den Stationen Schönebeck, Staßfurt, Halle und Sangerhausen nach schlesischen Stationen via Berlin und via Goerlitz in Stelle des Tarifs vom 15. Mai 1871 und des Nachtrages vom 1. April d. J. ein anderweiter Tarif in Kraft. Druckexemplare werden bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 14. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Transporterleichterungen für Ausstellungsgegenstände.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten veranstaltet zur 50jährigen Jubelfeier in Berlin während der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. J. eine Ausstellung von Pflanzen, Blumen ꝛc. Im Interesse einer möglichst großen Betheiligung aus ganz Deutschland sind auf den Staats-

Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach werden sämmtliche Ausstellungsgegenstände, welche unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung
„des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues,
„Berlin, Bellevuestraße 15"

aufgegeben werden, mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines bezüglichen Attestes des obenbezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli d. J. Anwendung.

Bromberg, den 5. Mai 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Lau zu Havelberg ist zum Polizei-Anwalt bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Dem Förster Ohnesorge zu Klein-Doelln, Oberförsterei Groß-Schoenebeck, ist vom 1. Juni d. J. ab die Försterstelle zu Grüneberg, Oberförsterei Pechteich, übertragen worden.

Der Förster Bethge zu Hammelspring, Oberförsterei Zehdenick, ist vom 1. Juli d. J. ab nach Jederitz, in der Oberförsterei Havelberg, versetzt worden.

Der Lieutenant a. D. von dem Knesebeck auf Jühnsdorf ist für den VII ländlichen Bezirk des Kreises Teltow zum Feuerlösch-Commissarius gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Der bisherige Prediger Carl Ludwig Berthold Diestelkamp zu Börde ist zum Diakonus an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Dem Rector Kaselitz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Mittel-Knabenschule in der Gegend des Andreasplatzes zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Bertha Konewka ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchterschule in der St. Pauls-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrerin Fräulein Emma Patze ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule in der St. Matthäus-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Der Lehrer Schulze ist als Lehrer an der Real-Vorschule zu Perleberg angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Pallmann an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Strube ist als Collaborator an dem Gymnasium in Brandenburg angestellt worden.

Die Lehrer Bartelt III, Bonnell, Elsell, Gerstenberger, Krüger, Mählert, Maiwald, Rathke, Rumland, Seelig, Clausnitzer, Engel, Gallee, Gindler, Gohr, Haase, Kühn, Kurth, Mahn, Müller VIII, Neisch und die Lehrerinnen Fräulein Kühling, Schwabe, Cämmerer, Grundeiß, Minck und Sandau sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Telegraphen-Candidat Rhein in Brandenburg ist zum Telegraphisten bei der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hannover ernannt.

Der bisherige Lademeister Eisert zu Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

angestellt: der ehemalige Briefträger Pohl, der invalide Unterofficier Weinholdt, der invalide Gefreite Eichhorn und der anstellungsberechtigte Stadtpostbote Junge als Briefträger, der invalide Füsilier C. F. W. Schulz und der anstellungsberechtigte Postillon Fröschke als Bürcaudiener, der invalide Trompeter Leidecker, der invalide Sergeant Manthey als Packetbesteller, der invalide Feldwebel Pachuntke und der invalide Füsilier Heinzka als Eisenbahn-Postconducteure, die invaliden Unterofficiere Studré und L. Schütz, der invalide Musketier Zuhrt und der invalide Kanonier Christan als Postbegleiter, der invalide Musketier Simon und der anstellungsberechtigte Stadtpostbote Koch als Postpacketträger;

ernannt: der Postsecretair F. F. Müller zum Ober-Postdirections-Secretair, die Posteleven Baraniecki, Röper und H. C. R. Schultz zu Postpraktikanten und der Postbüreaudiener Schumacher zum Postpackmeister;

bestätigt: die Postanwärter Hubert, Rennhack und der Postgehülfe F. R. Hoffmann als Postamts-Assistenten;

angenommen: der Abiturient Leist zum Posteleven;

versetzt: die Postsecretaire Thiel, Heymann, Schlüter von Berlin nach Stettin, Freystadt i. Schl. resp. Hannover, der Postsecretair Stellmacher von Hannover und die Postamts-Assistenten Brook und Stoltmann von Stettin resp. Lauenburg i. Pom. nach Berlin,

freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Dautert und der Postpacketbesteller Jamick;

verstorben: der Postbüreaudiener Gossen.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 816. Consular-Convention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. December 1871.

№ 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

№ 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Die № 819 enthält die Ernennung des bisherigen Viceconsuls Dr. jur. Erwin Stammann zu New-York zum Consul des Deutschen Reichs in Helsingfors, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Carl Wilhelm Diehl in Montevideo zum Consul des Deutschen Reichs für die Republik Uruguay, des Kaufmanns Carl Friedrich Otto Nölke zu Bombay, des Kaufmanns Friedrich Buck zu Hobarttown (Tasmanien), des Kaufmanns Wilhelm C. Munderloh in Montreal, der früheren Consuln des Norddeutschen Bundes Marius Bardot in Nantes, Miguel Pou in Santo Domingo, Rudolph Crous zu Rom, Pietro de Filippi in Civita Vecchia zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich badischen Consuls Adolph Nast-Kolb in Rom, des Kaufmanns Luigi Sabetta in Sfaks (Tunis), zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 820 enthält die Exequatur-Ertheilung an den Ziegeleibesitzer Lorenz Dethleffsen zu Ekensund in Schleswig als Königlich Schwedischer und Norwegischer Viceconsul daselbst und an den zum Französischen Consul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Verneul für diese Ernennung.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 8017. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

№ 8018. Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. April 1872.

(Stück 26.) № 8019. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

№ 8020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

№ 8021. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

№ 8022. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

№ 8023. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

№ 8024. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thaler. Vom 8. April 1872.

№ 8025. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

№ 8026. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

№ 8027. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio.

9. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. (Staats-Anzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirk-Hauptcassen und die Kreiscasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger № 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Capital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102¼ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

88. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,56	1,48	2,66	1,26	1,44	1,03	2,20	1,56	1,76	1,44	2,14	2,06
2	2,56	1,48	2,66	1,28	1,44	1,02	2,18	1,64	1,76	1,44	2,14	2,08
3	2,58	1,52	2,62	1,36	1,43	1,02	2,10	1,70	1,76	1,44	2,12	2,10
4	2,58	1,52	2,58	1,32	1,43	1,00	2,10	1,70	1,76	1,44	2,12	2,10
5	2,58	1,52	2,58	1,32	1,43	1,00	2,12	1,72	1,78	1,44	2,10	2,12
6	2,58	1,52	2,58	1,32	1,42	1,00	2,10	1,72	1,76	1,44	2,10	2,12
7	2,58	1,48	2,58	1,26	1,41	0,98	2,10	1,70	1,76	1,44	2,12	2,12
8	2,58	1,48	2,58	1,32	1,40	0,98	2,06	1,72	1,76	1,44	2,18	2,12
9	2,56	1,46	2,58	1,32	1,44	0,98	1,90	1,62	1,74	1,44	2,20	2,14
10	2,54	1,50	2,58	1,28	1,44	0,98	2,10	1,70	1,76	1,44	2,30	2,14
11	2,56	1,52	2,58	1,28	1,42	0,98	2,10	1,76	1,76	1,46	2,30	2,14
12	2,56	1,52	2,58	1,28	1,41	0,98	2,06	1,72	1,78	1,46	2,28	2,14
13	2,56	1,52	2,58	1,32	1,41	0,98	2,06	1,72	1,78	1,44	2,24	2,14
14	2,54	1,50	2,58	1,26	1,41	0,97	2,02	1,70	1,78	1,46	2,24	2,14
15	2,52	1,46	2,56	1,26	1,41	0,97	2,02	1,70	1,78	1,46	2,24	2,14
16	2,48	1,44	2,56	1,32	1,40	0,97	2,02	1,70	1,78	1,46	2,22	2,14
17	2,48	1,42	2,56	1,32	1,41	0,96	1,98	1,68	1,78	1,46	2,20	2,14
18	2,48	1,42	2,50	1,30	1,41	0,96	2,04	1,70	1,78	1,46	2,20	2,14
19	2,48	1,44	2,50	1,30	1,39	0,94	2,06	1,70	1,78	1,44	2,18	2,14
20	2,52	1,44	2,50	1,30	1,37	0,94	2,06	1,70	1,76	1,46	2,14	2,12
21	2,52	1,46	2,50	1,26	1,37	0,94	2,06	1,68	1,78	1,46	2,14	2,14
22	2,52	1,46	2,50	1,30	1,38	0,93	2,04	1,70	1,78	1,46	2,12	2,14
23	2,52	1,48	2,50	1,30	1,37	0,93	2,06	1,68	1,78	1,46	2,12	2,14
24	2,54	1,46	2,56	1,20	1,38	0,92	2,06	1,64	1,80	1,46	2,12	2,14
25	2,58	1,42	2,56	1,28	1,37	0,92	2,04	1,68	1,78	1,46	2,12	2,14
26	2,58	1,42	2,56	1,30	1,36	0,90	2,06	1,68	1,76	1,44	2,12	2,14
27	2,60	1,42	2,58	1,20	1,36	0,89	2,04	1,68	1,78	1,44	2,14	2,14
28	2,60	1,42	2,58	1,20	1,36	0,88	2,06	1,64	1,76	1,44	2,12	2,14
29	2,60	1,40	2,58	1,20	1,34	0,86	2,04	1,64	1,76	1,44	2,12	2,14
30	2,58	1,42	2,58	1,20	1,33	0,86	2,02	1,64	1,74	1,42	2,12	2,12

Potsdam, den 18. Mai 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

89. Nachdem der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau ertheilt worden ist, wird nachstehend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession und das Statut derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 16. Mai 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Statuten
für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§ 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§ 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, zu Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Tarations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Verläge der Verwaltungsrathsmitglieder, sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Verläge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direction.

§ 4. Außerdem wird zu Bestreitung der Verwaltungsunkosten, sowie zur Remuneration der Direction ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direction erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direction von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonds überwiesen wird.

Die Direction überträgt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in § 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§ 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§ 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§ 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§ 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.
Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direction und der Bevollmächtigte.

A. Generalversammlungen.

§ 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§ 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§ 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in § 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direction eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§ 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§ 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§ 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§ 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1) der Geschäftsbericht,
2) der Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3) die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4) die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5) die Auflösung der Gesellschaft,
6) die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7) die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§ 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§ 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§ 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§ 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welche nach § 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertrter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Funktion ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 30. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens zweimal zusammenzutreten.

§ 31. Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Bevollmächtigten ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 32. Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlußfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe

1. die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Cassirers vorzunehmen,
2. das Cassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden,
3. die Versicherungsbedingungen, sowie die Instructionen der Bezirksdeputirten und Taratoren im Verein mit der Direction festzustellen,
4. die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschußzahlungen, sowie die Höhe der Beiträge zu den Verwaltungskosten im Verein mit der Direction zu bestimmen,
5. die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Bilance zu prüfen und der Generalversammlung zur Justification vorzulegen,
6. die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden,
7. zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen,
8. auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Tarationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständig Revisionen zu veranlassen.

§ 33. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes tragen.

§ 34. Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§ 35. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung. Jedoch erhalten dieselben für Reisen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und zu den Generalversammlungen, sowie zu sonstigen im Auftrage der Gesellschaft unternommenen Reisen pro Tag fünf Thaler Auslösung, sowie Ersatz der Verläge für das Fortkommen.

C. Direction und Bevollmächtigter.

§ 36. Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

§ 37. Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 38. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§ 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich Zweitausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 39. Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 40. Ein Mitglied der Direction, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Es haftet jedoch auf die Zeit, für welche es gewählt ist, für die ihm nach § 4 der Statuten obliegenden Verbindlichkeiten.

Dafern ein Mitglied der Direction sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Funktion entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes,

in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betroffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§ 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Specialagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksdeputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten, sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Cassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§ 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Cassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Cassirer allein; dagegen sind Quittungen über Capitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§ 48. Die nach § 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialcasse.

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§ 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftscasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptcasse und die Handcasse des Cassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Cassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptcasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Cassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§ 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig gehalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§ 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directorialcasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§ 53. Ueberschüsse, die der Jahresabschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§ 54. Zur Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§ 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1) $^2/_3$ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2) 75 % von der Dividende und falls diese nur 20 % der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.
3) Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4) Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
5) Die Zinsen von den Capitalien der Gesellschaftscasse und des Reservefonds.
6) Der nach § 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungsunkosten.

§ 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrages. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§ 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§ 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine General-Versammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§ 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser General-Versammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§ 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die General-Versammlung eine Liquidations-Commission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden General-Versammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkt kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der General-Versammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direction zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

* * *

Bedingungen

für die Zulassung der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten.

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession

der Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten, und zwar in jedem Falle vor den in Preußen gesetzlich zuständigen Gerichten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

* * *

Concession

für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig zum Geschäftsbetriebe in einem Theile des Preußischen Staates.

Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig wird der Geschäftsbetrieb in den Königlich Preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau auf Grund des vorstehenden Gesellschaftsstatuts und unter den gleichfalls vorstehenden Bedingungen gestattet.

Berlin, den 11. April 1872.

(L. S.)

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Greiff.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Zulassung von Zeitungsabonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

18. In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Postabonnements auf Zeitungen für kürzere, als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abonnirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt $^2/_3$ bz. $^1/_3$ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen, die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Viertelgroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet. Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Postabonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Postverkehr mit Spanien.

19. Vom 1. Juni ab beträgt das Porto: für frankirte Briefe nach Spanien 3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen; für unfrankirte Briefe aus Spanien 5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien $^3/_4$ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen. Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr.

Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten. Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden. Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten. Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung. Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Glöwen und Sandau.

26. Vom 26. d. M. ab wird die Personen-Post zwischen Glöwen und Sandau den folgenden veränderten Gang erhalten: Aus Glöwen 4 Uhr früh, in Havelberg 4 Uhr 45 Min. früh, aus Havelberg 4 Uhr 55 Min. früh, in Sandau 5 Uhr 20 Min. früh, aus Sandau 5 Uhr 30 Min. Nachm., in Havelberg 5 Uhr 55 Min. Nachm., aus Havelberg 6 Uhr 5 Min Nachm., in Glöwen 6 Uhr 50 Min. Nachm.

Potsdam, den 22. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderungen.

27. Vom 1. künft. Monats ab werden die Personen-Posten zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde, sowie zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz den folgenden veränderten Gang erhalten:

A. Zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde.

I. Post: aus Königs-Wusterhausen Bhf. 8 Uhr 35 Min. Vorm., aus Königs-Wusterhausen Stadt 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Mittenwalde 9 Uhr 55 Min. Vorm., aus Mittenwalde 8 Uhr 40 Min. Vorm., in Königs-Wusterhausen Stadt 9 Uhr 50 Min. Vorm., in Königs-Wusterhausen Bhf. 10 Uhr Vorm.

II. Post: aus Königs-Wusterhausen Bhf. 7 Uhr 35 Min. Abds., aus Königs-Wusterhausen Stadt 7 Uhr 45 Min. Abds., in Mittenwalde 8 Uhr 55 Min. Abds., aus Mittenwalde 2 Uhr 50 Min. Nachm., in Königs-Wusterhausen Stadt 4 Uhr Nachm., in Königs-Wusterhausen Bhf. 4 Uhr 10 Min. Nachm.

B. Zwischen Teupitz und Wend.-Buchholz.

I. Post: aus Teupitz 8 Uhr 35 Min. Vorm., in Halbe 9 Uhr 45 Min. Vorm., aus Halbe 10 Uhr 15 Min. Vorm., in Wend.-Buchholz 10 Uhr 45 Min. Vorm., aus Wendisch-Buchholz 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Halbe 9 Uhr 50 Min. Vorm., aus Halbe 10 Uhr 20 Min. Vorm., in Teupitz 11 Uhr 30 Min. Vorm.

II. Post: aus Teupitz 6 Uhr Nachm., in Halbe 7 Uhr 10 Min. Abds., aus Halbe 8 Uhr Abds., in Wend.-Buchholz 8 Uhr 30 Min. Abds., aus Wend.-Buchholz 8 Uhr 45 Min. Abds., in Halbe 9 Uhr 15 Min. Abds., aus Halbe 10 Uhr Abds., in Teupitz 11 Uhr 10 Min. Abds.

Potsdam, den 24. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderungen.

28. Vom 1. k. M. ab werden die Personenposten zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg, sowie zwischen Potsdam und Treuenbrietzen den folgenden veränderten Gang erhalten:

A. Zwischen Brandenburg a. H. und Wiesenburg:

Aus Wiesenburg 2 U. 20 M. Nchm. (statt bisher 2 U. Nchm.), in Belzig 3 U. 15 M. Nchm., aus Belzig 3 U. 55 M. Nchm., in Golzow 5 U. 35 M. Nchm., aus Golzow 5 U. 45 M. Nchm., in Brandenburg a. H. 7 U. 20 M. Nchm. Der Gang der Post in umgekehrter Richtung bleibt unverändert.

B. Zwischen Potsdam und Treuenbrietzen:

Aus Treuenbrietzen 3 U. 20 M. früh (statt bisher 3 U. früh), in Beelitz 4 U. 55 M. früh, aus Beelitz 5 U. 5 M. früh, in Potsdam Bhf. 7 U. 10 M. früh, aus Potsdam Bhf. 7 U. 20 M. früh, in Potsdam Stadt 7 U. 25 M. früh. Der Gang der Post in umgekehrter Richtung bleibt unverändert.

Potsdam, den 25. Mai 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des Wollmarktes in Berlin.

22. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni, und zwar dieses Mal nicht auf dem Alexanderplatz, sondern auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe, abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen findet nach den dieserhalb vom hiesigen Magistrat zu treffenden Anordnungen statt.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung gegen den Gebrauch von auf Leinewand gedruckten Bilderbüchern.

23. Die chemische Untersuchung von auf Leinewand gedruckten, für Kinder bestimmten Bilderbüchern hat ergeben, daß die Leinewandblätter mit einem bleiweißhaltigen Ueberzug versehen sind. Da die

Gesundheit der Kinder, welchen derartige Bilderbücher in die Hand gegeben werden, in hohem Grade gefährdet wird, so warnt das Polizei-Präsidium vor dem Gebrauch dieser Bücher, indem es die Verkäufer zugleich auf die Bestimmungen der §§ 324 und 326 des Strafgesetzbuchs hinweist.

Berlin, den 19. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Concessionirung einer zweiten Apotheke in Charlottenburg.

24. Da die Concessionirung einer zweiten Apotheke in Charlottenburg in der Gegend der Ecke der Bismark- und Berlinerstraße beschlossen worden ist, so werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden. Der Meldung sind beizufügen: 1) das curriculum vitae, 2) die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers, 3) der Nachweis der zu der Anlage erforderlichen Mittel. Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke noch nicht besessen hat, oder wofern dies der Fall sein sollte. die besonderen Verhältnisse, durch welche er sich dessenungeachtet zu der Bewerbung berechtigt glaubt, anzugeben. Berlin, den 23. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

29. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlaß des hierselbst verstorbenen Regierungs-Raths Ranke die Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859 Lit. C. № 2897. 2898. 19202. und 19618. à 200 Thlr. angeblich vermißt werden.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Documente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Justizrath Caspar hierselbst, Markgrafenstraße Nr. 44, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Verschreibungen.

30. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Pastor Herrn Drischel in Warmbrunn folgende Staatsschuld-Verschreibungen und zwar:

der Anleihe v. J. 1854 Litt. B. № 1437 über 500 Thlr., der Anleihe v. J. 1857 Litt. B. № 3617 über 500 Thlr., der Anleihe v. J. 1864 Litt. B. № 6753 über 500 Thlr., der Anleihe v. J. 1868B. Litt. B. № 7297 über 500 Thlr., № 17,949 über 500 Thlr., der consolidirten Anleihe v. J. 1870 Litt. D. № 37,446 über 200 Thlr. und der Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1317 № 131,693 über 100 Thlr.,

angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Banquier Herr Abraham Schlesinger in Hirschberg in Schlesien anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

31. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der, der katholischen Filialkirche zu Ostrzeczek gehörige Staatsschuldschein

Lit. G. № 32,381 über 50 Thlr.,

aus der Kirchencasse daselbst mittelst gewaltsamen Einbruchs angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem katholischen Filial-Kirchen-Collegium in Ostrzeczek anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 11. Mai 1872.

Auf Grund der §§ 46 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

58	Stück	Litt.	A.	à 1000 Thlr.	=	58,000 Thlr.
29	"	"	B.	à 500 "	=	14,500 "
63	"	"	C.	à 100 "	=	6300 "
40	"	"	D.	à 25 "	=	1000 "
1	"	"	E.	über		10 "
überhaupt 191 Stück über . . .						79,810 Thlr.

nebst dazu gehörigen, in vorgedachtem Verzeichnisse aufgeführten 1084 Stück Coupons und 190 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

(gez.) Winckelmann, Moll,
Abgeordneter des Provinzial-Landtages. Geheimer Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1871.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verausgabung von Rundreise-Billets.

Vom 1. Juni d. J. ab werden auf unserer Station Berlin außer den im Bereiche der diesseitigen Verwaltung bereits bestehenden Rundreise-Billets für die Touren I bis XXVI noch Rundreise-Billets II. und III. Wagenklasse für folgende Touren zur Verausgabung kommen:

Tour XXVII. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Lauban, Görlitz, Weißwasser, Cottbus, Berlin (II. Klasse 7 Thlr. 6 Sgr., III. Kl. 4 Thlr. 24 Sgr.)

" XXVIII. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Lauban, Greiffenberg, Görlitz, Weißwasser, Cottbus, Berlin (II. Kl. 7 Thlr. 19 Sgr., III. Kl. 5 Thlr. 3 Sgr.)

" XXIX. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Görlitz, Weißwasser, Cottbus, Berlin (II. Kl. 8 Thlr. 14 Sgr., III. Kl. 5 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.)

" XXX. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg, Görlitz, Weißwasser, Cottbus, Berlin (II. Kl. 8 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., III. Kl. 5 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.)

" XXXI. Von Berlin nach Frankfurt a. O., Lauban, Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg, Altwasser, Görlitz, Weißwasser, Cottbus, Berlin (II. Kl. 10 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., III. Kl. 6 Thlr. 29 Sgr.)

Diese Billets, mit denen die Reise in der in denselben angegebenen oder auch in umgekehrter Richtung zurückgelegt werden kann, haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen incl. des Tages der Lösung und berechtigen zur Mitnahme von 50 Pfd. Freigepäck.

Kinder unter 2 Jahren werden frei mitbefördert, für Kinder höheren Alters sind die vollen Fahrpreise zu zahlen.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifankündigung für den Transport von Gütern.

Vom 1. Juni d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art einschließlich Eisenbahn-Fahrzeugen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Hansdorf an Stelle des Tarifs vom 15. Februar 1870 ein anderweiter directer Tarif in Kraft. Druckexemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Directe Personen- und Gepäck-Abfertigung.

Vom 1. Juni d. J. ab findet zwischen den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Guben, Sorau, Hansdorf, Kohlfurt, Liegnitz, Görlitz und den Stationen Breslau (Oderthorbahnhof), Hundsfeld, Sibyllenort, Bohrau, Oels, Bernstadt, Namslau, Konstadt, Kreuzburg, Zawadzki, Tarnowitz via Oels, Beuthen via Oels, Laurahütte, Schoppinitz und Pleß der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn directe Personen- und Gepäck-Abfertigung auch zu den Schnellzügen statt.

Berlin, den 21. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abänderungen des Fahrplans.

Vom 1. Juni d. J. ab treten in unserem am 1. Mai d. J. eingeführten Fahrplane nachfolgende Aenderungen ein:

A. Auf der Hauptbahn.

1) beim Courierzuge № 2: Mochbern Ankunft 10 Uhr 5 Min. Abends, Mochbern Abfahrt 10 Uhr 7 Min. Abends, Neumarkt Abfahrt 10 Uhr 40 Min. Abends.

2) Personenzug № 13, welcher jetzt um 6 Uhr 30 Min. Vormittags von Sorau abfährt, beginnt in Guben nach folgendem Fahrplan: Guben Abfahrt 5 Uhr 5 Min. Morgens, Jeßnitz Abfahrt 5 Uhr 26 Min. Morgens, Sommerfeld Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morgens, Gassen Abfahrt 5 Uhr 54 Min. Morgens, Liebsgen Abfahrt 6 Uhr 5 Min. Morgens, Sorau Ankunft 6 Uhr 25 Min. Morgens. Von hier ab bleibt der gegenwärtige Fahrplan in Kraft.

3) Personenzug № 14 ab Breslau 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, Ankunft Sorau 9 Uhr 42 Min. Abends, wird bis Guben weiter geführt und zwar: Abgang Sorau 9 Uhr 47 Min. Abends, Liebsgen 10 Uhr 4 Min. Abends, Gassen 10 Uhr 15 Min. Abends, Sommerfeld 10 Uhr 25 Min. Abends, Jeßnitz 10 Uhr 40 Min. Abends, Ankunft Guben 11 Uhr Abends. Außerdem werden folgende Züge mit allen 4 Wagenclassen befördert:

4) Personenzug № 1a: Berlin Abfahrt 11 Uhr 10 Min. Abends, Rummelsburg Abfahrt 11 Uhr 18 Min. Abends, Cöpenick Ankunft 11 Uhr 31 Min. Abends.

5) Personenzug № 5a: Berlin Abfahrt 10 Uhr Vorm., Rummelsburg Abfahrt 10 Uhr 8 Min. Vorm., Cöpenick Abfahrt 10 Uhr 22 Min. Vorm., Friedrichshagen Abfahrt 10 Uhr 27 Min. Vorm., Erkner Abfahrt 10 Uhr 42 Min. Vorm., Hangelsberg Abfahrt 10 Uhr 57 Min. Vorm., Fürstenwalde Abfahrt 11 Uhr 14 Min. Vorm., Berkenbrück Abfahrt 11 Uhr 24 Min. Vorm., Briesen Abfahrt 11 Uhr 36 Min. Vorm., Pilgram Abfahrt 11 Uhr 49 Min. Vorm., Rosengarten Abfahrt 11 Uhr 58 Min. Vorm., Frankfurt a. O. Ankunft 12 Uhr 7 Min. Mittags.

6) Personenzug № 6a: Frankfurt Abfahrt 6 Uhr 25 Min. Abends, Rosengarten Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Abends, Pilgram Abfahrt 6 Uhr 44 Min. Abends, Briesen Abfahrt 6 Uhr 56 Min. Abends, Berkenbrück Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Abends, Fürstenwalde Abfahrt 7 Uhr 18 Min. Abends, Hangelsberg

Abfahrt 7 Uhr 33 Min. Abends, Erkner Abfahrt 7 Uhr 51 Min. Abends, Friedrichshagen Abfahrt 8 Uhr 4 Min. Abends, Cöpenick Abfahrt 8 Uhr 10 Min. Abends, Rummelsburg Abfahrt 8 Uhr 21 Min. Abends, Berlin Ankunft 8 Uhr 30 Min. Abends.

7) Personenzug № 10a: Erkner Abfahrt 8 Uhr 12 Min. Vorm., Friedrichshagen Abfahrt 8 Uhr 27 Min. Vorm., Cöpenick Abfahrt 8 Uhr 38 Min. Vorm., Rummelsburg Abfahrt 8 Uhr 52 Min. Vorm., Berlin Ankunft 9 Uhr Vorm.

B. Auf der Gebirgsbahn.

8) beim Personenzuge № 30: Lauban Abfahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm., Heidegersdorf Abfahrt 4 Uhr Nachm., Koblfurt Ankunft 4 Uhr 12 Min. Nachm.

9) beim Personenzuge № 40: Liebau Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens, Blasdorf Abfahrt 6 Uhr 40 Min. Morgens, Landeshut Abfahrt 6 Uhr 54 Min. Morgens, Rubbank Ankunft 7 Uhr 5 Min. Morgens.

10) beim Personenzuge № 43: Rubbank Abfahrt 1 Uhr 10 Min. Nachm., Landeshut Abfahrt 1 Uhr 39 Min. Nachm., Blasdorf Abfahrt 2 Uhr Nachm., Liebau Ankunft 2 Uhr 23 Min. Nachm.

11) Personenzug № 38 geht Morgens 6 Uhr 10 Min. von Altwasser nach Hirschberg ab und

12) Personenzug № 35 endigt, anstatt in Dittersbach Abends 11 Uhr 2 Min., in Altwasser.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent

auf eine hydraulische Waage in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath von Funck zu Frankfurt a. O. ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Vorsitzenden des Vorstandes des Meliorationsverbandes des südlichen Randow- und unteren Welsethales gewählt und in das Amt eingeführt worden.

Die Försterstelle zu Hammelspring, Oberförsterei Zehdenick, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Thiele zu Neukammer, Oberförsterei Rüthenick, übertragen worden.

Die Försterstelle zu Klein-Doelln, Oberförsterei Groß-Schoenebeck, ist vom 1. Juni d. J. ab dem Förster Carl Behrendt übertragen worden.

Den Polizei-Assessoren Krieger, Holder-Egger und Sentke ist der Character als Polizei-Rath und dem Polizei-Secretair Kaehler der Character als Polizei-Assessor verliehen worden.

Die Pfarrstelle zu Ihlo, Diöcese Dahme, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Pfarrstelle zu Rosenthal, Diöcese Berlin-Land, Privat-Patronats, ist in Folge crimineller Bestrafung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Heinrich Johannes Krause ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Klein- und Groß-Lüben, Diöcese Wilsnack, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei der Löschung der am 5. Mai d. J. im Jagen 80a., 87 u. 79 der Oberförsterei Rüdersdorf ausgebrochenen Waldbrände hat der Arbeiter Penzin aus Groß-Dölln sich durch Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet, auch haben die Bahnarbeiter Gliese und Korke aus Neu-Buchhorst, der Gerichtsmann Buek aus Hohenbinde, die Arbeiter Neubauer und Kindler aus Groß-Dölln und der Arbeiter Weitz aus Groß-Korf eine besondere Thätigkeit gezeigt, was hierdurch lobend anerkannt wird.

Potsdam, den 23. Mai 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 10. Juni 1872 Vormittags 9 Uhr**, beginnt und in dem Local, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener zu erhalten sind.

Perleberg, den 13. Mai 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14.) № 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

№ 822. Consularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Die № 823 enthält die Ernennung des bisherigen General-Consuls des Norddeutschen Bundes Carl Pini in Valparaiso zum Generalconsul des Deutschen Reichs daselbst und der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes John Mac Lean zu Santiago, John Febland zu Valdivia für Valdivia, des Fabrikbesitzers Berthold Kröhnke zu Copiapó, des Kaufmanns Theodor Freudenberg zu Ecquimbo für Coquimbo und La Serena, des Kaufmanns Henry Abbot in Salonik, des Kaufmanns Wilhelm Schrader in Bukaramanga (Kolumbien) zu Consuln des Deutschen Reichs, der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Hermann Francke zu Puerto Montt, des Kaufmanns Johann Friedrich Danelsberg zu Caldera, Heinrich Bernhard Bronn zu Port Said und des Kaufmanns B. Bambach zu Tomé zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 824 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den Herrn E. C. Hay in Pillau als Königl. belgischer Viceconsul für Pillau und Elbing, den Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau als Königl. portugiesischer Viceconsul für Pillau und Königsberg und den Kaufmann Gustav Adolph van Riesen in Elbing als Königl. niederländischer Viceconsul daselbst.

Die besondere Beilage zu № 14 enthält die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präcisionswaagen in den Officinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 8028.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

№ 8029. Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

№ 8030. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirection in Wiesbaden.

№ 8031. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

№ 8032. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

№ 8033. Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

(Stück 28.) № 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

№ 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

№ 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

№ 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Postverkehr mit Spanien.

20. Vom 1. Juni ab beträgt das Porto: für frankirte Briefe nach Spanien 3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen; für unfrankirte Briefe aus Spanien 5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien ¾ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen. Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten. Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte

Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden. Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten. Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung. Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt. Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Postkarten betreffend.

21. Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer. Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt. Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ¼ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige. Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden. Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück. Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Havelberg und Jerichow.

29. In Folge der vom 1. d. M. ab eingetretenen Veränderung im Gange der Züge auf der Berlin-Lehrter Eisenbahn hat gleichzeitig die Personenpost von Havelberg nach Jerichow den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Havelberg 2 Uhr Nachm., in Kliez 3 Uhr 45 Min. Nachm., aus Kliez 3 Uhr 55 Min. Nachm., in Schönhausen Bhf. 4 Uhr 50 Min. Nachm., aus Schönhausen 6 Uhr 15 Min. Nachm., in Jerichow 7 Uhr 20 Min. Nachm. Die Courszeiten der Post in umgekehrter Richtung bleiben unverändert.

Potsdam, den 1. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderung zwischen Wittenberg und Belzig.

30. In Folge der von heute ab eintretenden Veränderungen im Gange der Züge der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn erhält gleichzeitig die Personenpost von Wittenberg nach Belzig den folgenden veränderten Gang: Aus Wittenberg (Stadt) 4 Uhr 45 Min. Nachm., in Kropstädt 6 Uhr 5 Min. Nachm., aus Kropstädt 6 Uhr 15 Min. Nachm. (über Niemegk) in Belzig 9 Uhr 50 Min. Nachm. Die Courszeiten der Post in umgekehrter Richtung bleiben unverändert.

Potsdam, den 1. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des Wollmarkts in Berlin.

25. Der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 entsprechend, wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 23. Juni, und zwar dieses Mal nicht auf dem Alexanderplatz, sondern auf dem zwischen der Acker- und Brunnenstraße belegenen Neuen Berliner Viehhofe, abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Das Verwiegen der Wollen auf den öffentlichen Waagen findet nach den dieserhalb vom hiesigen Magistrat zu treffenden Anordnungen statt.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

26. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das aufschwimmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 10. April 1833

(Amtsbl. Stück 123 de 1834) betreffend das Aufschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer, wird aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Floßholzführer, welcher Flösse nach Berlin einbringen will, muß sich, bevor er mit seinen Flössen eins der Wasserthore passirt, Behufs Erlangung eines Einlegescheins in dem Polizei-Schifffahrts-Büreau melden.

Der Einlegeschein ist als Legitimation so lange aufzubewahren, bis das Holz an seinen Bestimmungsort gelangt ist und alsdann dem Empfänger des Holzes zu übergeben. Der Transport des Holzes von den Wasserthoren bis zum Bestimmungsorte muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

§ 2. Am Bestimmungsorte (vor den Krähnen, Aufschwemmen ꝛc.) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur, ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Einlegeschein für eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemme ꝛc.) wird erst dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenen Holze frei gemacht ist.

§ 3. Mit Wasserschierling bewachsenes Holz muß vor dem Aufschwemmen von diesem Gewächse gereinigt und letzteres dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 4. Den Anweisungen der Strommeister und der Beamten der Schutzmannschaft in Bezug auf den Verband und die Befestigung des Floßholzes, sowie auf die vorläufige Aufstellung vor den Wasserthoren und zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und freien Passage auf den Wasserläufen, ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft. Berlin, den 7. September 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

27. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Communication zwischen dem früheren Neuen Königs- und dem früheren Landsberger Thor im Zuge der ehemaligen Stadtmauer Berlins fortan den Namen:

„Friedensstraße"

führen soll. Berlin, den 28. Mai 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Obligation des vormals Herzoglich Nassauischen Staats-Anlehns von 1860.

32. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Schulfonds Ziegelbach in Württemberg gehörige Partial-Obligation des vormals Herzogl. Nassauischen Staats-Anlehns vom 28. April 1860 Litt. A. № 2147 über 100 Fl. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Handlungshause G. H. Kellers Söhne in Stuttgart anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 30. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

33. Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. im Nachlasse des zu Klein-Lüben verstorbenen Arbeiters Thielhorn vermißte Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859 Lit. D. № 12,982 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifankündigung für den Transport von Gütern.

Vom 1. Juni d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art einschließlich Eisenbahn-Fahrzeugen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn und Stationen der Niederschlesischen Zweigbahn via Hansdorf an Stelle des Tarifs vom 15. Februar 1870 ein anderweiter directer Tarif in Kraft. Druckexemplare sind bei unseren Dienststellen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifsatz für den Transport von beladenen Lastwagen.

Vom 1. Juni d. J. ab wird im diesseitigen Bahnbereiche für den Transport beladener Lastwagen aller Art (auch Möbelwagen) der im § 7 Abschnitt I unseres Localtarifs vorgesehene Satz von 12½ Sgr. pro Meile und Achse des benutzten Eisenbahn-Fahrzeuges in Anwendung gebracht und tritt die Bestimmung des § 6 daselbst außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Sechswöchentliche Retourbillets III. und IIII. Wagenclasse

werden während des diesjährigen Sommers wiederum vom 15. Mai bis 15. September in Berlin und Frankfurt a. O. nach den Stationen Greiffenberg, Reibnitz, Hirschberg und Altwasser zu folgenden Preisen:

1. von Berlin nach Greiffenberg II. Cl. 6 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 4 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., nach Reibnitz II. Cl. 6 Thlr. 23 Sgr., III. Cl. 4 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., nach Hirschberg II. Cl. 7 Thlr., III Cl. 5 Thlr., nach Altwasser II. Cl. 8 Thlr. 10 Sgr., III. Cl. 5 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.;

II. von Frankfurt a. O. nach Greiffenberg II. Cl. 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 3 Thlr. 6 Pf., nach Reibnitz II. Cl. 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 3 Thlr. 14 Sgr., nach Hirschberg II. Cl. 5 Thlr. 3 Sgr., III. Cl. 3 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., nach Altwasser II. Cl. 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., III. Cl. 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

und unter Gewährung von 50 Pfd. Freigepäck ausgegeben werden. Die Billets ad I sind auch auf den Stationen Cöpenick und Fürstenwalde und die Billets ad II auf den Stationen Fürstenberg, Neuzelle, Guben, Jeßnitz und Sommerfeld zu den angegebenen Preisen für Berlin und resp. Frankfurt a. O. zu haben. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückfahrt ist mit diesen Billets nicht gestattet. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß **„Rundreise-Billets"** mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen für 20 verschiedene Routen auf den diesseitigen Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Dittersbach und Liebau zu erheblich ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen für die Verausgabung der Retourbillets, sowie die verschiedenen Routen und Preise der Rundreise-Billets sind in einem besonderen Prospect verzeichnet, welcher auf vorgedachten Stationen unentgeltlich zu haben ist.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, continuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

Personalchronik.

Der Polizeirath Klaus in Berlin ist zum Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht daselbst und der Polizeirath Lange ebendort zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

In Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin getroffenen Wahlen sind der bisherige Oberbürgermeister Hobrecht zu Breslau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai d. J. als erster Bürgermeister der Stadt Berlin unter Beilegung des Prädicats „Oberbürgermeister" auch für dieses neue Amt, auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer, sowie der Stadt-Syndicus Duncker zu Berlin mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Mai d. J. als zweiter Bürgermeister von Berlin auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 16. Mai d. J. in ihr Amt eingeführt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Klette ist zum Königlichen Eisenbahn-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Das unter Privat-Patronat stehende Diaconat zu Baruth ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Die Verwaltung der Casse des Königl. Lehrerinnen-Seminars und der Augusta-Schule in Berlin ist vom 1. Juni d. J. ab dem Regierungs-Secretair Meinicke und die Verwaltung der Cassen der Königl. Taubstummen-Anstalt, des Kornmesser'schen Waisenhauses und der Lindow- und Orange-Stiftung ebendaselbst von dem gleichen Zeitpunkte ab dem Regierungs-Secretair Schulz übertragen worden.

Der ordentliche Lehrer Labarre am Gymnasium in Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Hülfslehrer Heinrich Otto ist als Elementarlehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Mai d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: Die Abiturienten Richter in Angermünde, Thiedke in Havelberg und Weisker in Rathenow als Post-Eleven; der Kaufmann Richter in Sperenberg und der Buchhalter Gutke in Ottiliengrube als Post-Agenten.

Ernannt: Die Post-Praktikanten Graßhoff in Brandenburg a./H. und Weber in Potsdam zu Postsecretairen, der Post-Anwärter Honig in Beeskow, die Post-Gehilfen Liebow in Lindow und Wagner in Königs-Wusterhausen zu Post-Amts-Assistenten.

Angestellt: Der Post-Amts-Assistent Spielberger in Templin, die Landbriefträger Babl in Jüterbog und Kabutz in Königs-Wusterhausen.

Bestätigt: Der Post-Expediteur Meinhardt in Wustermark.

Versetzt: Der Postsecretair Weber von Potsdam nach Schwedt.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Worgitzky in Strausberg Bhf.

Gestorben: Die Landbriefträger Meinke in Greiffenberg i. Ukm. und Geßner in Luckenwalde.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1872.**

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

10. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1856, 1867C und 1868A, der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 betreffend.

11. Die am 1. k. M. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Umtausch Königl. Sächsischer Cassenbillets betreffend.

90. Nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 creirten Königlich Sächsischen Cassenbillets gegen neue Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Casse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Casse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. April 1872.

Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Mai 1872.

91. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	3	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.
" " "	Roggen	2	"	21	"	10	"
" " "	große Gerste	2	"	17	"	8	"

für 50 Kilogr. kleine Gerste — Thlr. — Sgr. — Pf.
= = = Hafer . . 2 = 17 = 8 =
= 5 Liter Erbsen zu Lande — = 10 = 10 =
= das Schock Stroh . . 7 = 10 = 1 =
= den Centner Heu . . — = 25 = 7 =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 8. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufhebung der Viehsperre zu Vichel im Kreise Ruppin.

92. Die unterm 9. Februar d. J. wegen Lungenseuche angeordnete Viehsperre für das Rittergut Vichel (Amtsblatt Stück 7 S. 46) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 6. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93. Nachstehende

Polizei-Verordnung

über den Fährbetrieb und den Betrieb der Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe.

In Betreff des Fährbetriebes und des Betriebes der Kettenschleppschifffahrt auf der Elbe wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet.

§ 1. Die auf Dampfschiffe bezüglichen Bestimmungen der Uebereinkunft vom 13. April 1844, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend (Verordnung vom 31. December 1844, Amtsblatt der Regierung zu Potsdam für 1845. S. 13), finden auch auf Kettendampfschiffe und die von ihnen geschleppten Schiffe Anwendung.

§ 2. Die Führer der Kettendampfschiffe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Schleppkette beim Niederlegen auf das Strombett sich nicht über das Gierseil der Fähren lege, und daß, wenn solche Verlegung vorübergehend nicht zu vermeiden sein sollte, das Gierseil davon ungesäumt wieder freigemacht werde.

§ 3. Kein Fahrzeug darf im Bereiche des Fährgierseiles, dessen Anfangspunkt durch eine rothe Tonne zu bezeichnen ist, zu Anker gehen, oder mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen fahren.

§ 4. Der Führer des Kettendampfschiffes hat die Annäherung desselben an die Fährstelle an einer von der Strompolizei-Behörde zu bestimmenden Stelle durch die Dampfpfeife zu signalisiren. Nach der so signalisirten Annäherung des Kettendampfschiffes hat der Führer der Fähre, wenn diese in Fahrt ist, nach thunlichst schleuniger Beendigung derselben, sonst sofort die Fahrstraße für das Kettenschiff frei zu machen.

§ 5. Während der Nachtzeit haben die Fähren ihre Lage stets so zu nehmen, daß die Touagekette frei ist. Wenn außerordentliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel nothwendig machen, sind die Fähren während der Nacht hell zu beleuchten.

§ 6. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt einer Geldstrafe von ein bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Magdeburg, den 14. Mai 1872.

Der Chef der Elbstrombau-Direction,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
gez. von Witzleben.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Auflösung der Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz betreffend.

94. Die am 16. v. M. stattgehabte General-Versammlung der Actionaire der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. J. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen und sich aufzulösen.

Der Gesellschafts-Vorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der, durch den im 13. Stück des Amtsblatts S. 89 unterm 25. März d. J. veröffentlichten Concessions-Nachtrag vom 1. März d. J. ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungs-Geschäftes gegen Feuersgefahr in Preußen keinen Gebrauch machen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter solchen Umständen nicht nur der gedachte Concessions-Nachtrag als erloschen zu betrachten ist, sondern daß auch mit dem 1. Juli d. J. die der Gesellschaft am 28. Februar 1865 für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte Concession erlischt (cfr. Amtsbl.-Bekanntmachung vom 14. März 1865, S. 161.)

Potsdam, den 8. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cursus für Lehrer in der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

95. In der Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Gesuche um Zulassung zu dem Cursus sind bei den Magistraten oder Ortsschulbehörden so zeitig anzubringen, daß dieselben mit den bezüglichen Aeußerungen versehen, spätestens **am 20. Juli d. J.** hier eingehen. Direct oder zu spät eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Der Eintritt in die Anstalt wird von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand des Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht. Jeder Bewerber hat in dem Gesuche zu erklären, daß ihm die nachfolgenden Aufnahme-Bedingungen genau bekannt sind:

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses

Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrer in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern wird jedenfalls ernstlich abgerathen, ihre Familien mit nach Berlin zu nehmen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 35 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen. Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthalts vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulcasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Schließlich hat jeder sich meldende Lehrer noch nachzuweisen, daß er eine geeignete Vertretung erhält, mit der der betreffende Magistrat resp. die Orts-Schulbehörde einverstanden ist.

Potsdam, den 9. Juni 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Belzig und Wittenberg.

31. Vom 12. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Belzig und Wittenberg den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Belzig 3 Uhr früh, durch Kropstädt 6 Uhr 35 Min. bis 6 Uhr 45 Min. Vorm., in Wittenberg Bhf. 8 Uhr 5 Min. Vorm., zum Anschlusse an den Zug nach Halle 8 Uhr 16 Min. Vorm., aus Wittenberg Bhf. 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Wittenberg Stadt 8 Uhr 25 Min. Vorm. In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Potsdam, den 10. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

34. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. October 1871 dem Gastwirth Andreas Zabel in Zitz bei Ziesar angeblich verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A Lit. D. № 8253 über 100 Thlr.

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. December d. J. in Wien projectirte Molkerei-Ausstellung nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt. 1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze; 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Januar k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Wollsendungen zum Wollmarkt in Berlin.

Da nach Bestimmung des Königlichen Polizei-Präsidiums der diesjährige Wollmarkt auf dem neuen Viehhof hierselbst abgehalten werden soll, sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der für denselben per Eisenbahn hier eingehenden und von demselben aus per Eisenbahn zu versendenden Wollsendungen nach resp. von dem neuen Viehhof mittelst der neuen Verbindungsbahn und das der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen derselben gewährten

Geleis-Anschlusses unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) Von dieser Beförderung sind ausgeschlossen die mit der Berlin-Stettiner Eisenbahn hierselbst eingehenden und die mit derselben zu exportirenden Wollen.

2) Die mit den übrigen hierselbst mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollen werden nur dann in der vorgedachten Weise nach dem neuen Viehhof befördert, wenn die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkts-Gesellschaft tragen, an die oder deren Beauftragte allein wir die Wollen aushändigen können.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkts-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht für den Transport bis Berlin zu bezahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann, wenn diesem Antrage Seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise befördert werden.

3) Der Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn kann, da auf dem Viehhof eine bahnseitige Verwiegung wegen mangelnder Vorrichtungen nicht möglich ist, nur dann erfolgen, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

4) Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhof müssen wir neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch nehmen, obwohl wir hoffen, die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Frist ermöglichen zu können.

5) Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhof werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Tractionskosten für unsere Rechnung erhoben.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Retour-Billets für das Bundesschießen in Hannover.

Zur Erleichterung der Theilnahme an dem in der Zeit vom 14. bis 22. Juli d. J. in Hannover stattfindenden vierten deutschen Bundesschießen wird auf den Staats-Eisenbahnen denjenigen Schützen, welche für diese Reise Retour-Billets lösen und sich durch die auf ihren Namen lautenden Festkarten legitimiren, die Benutzung der Retour-Billets zur Rückfahrt bis zum 28. Juli d. J. gestattet. Berlin, den 24. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags Tarifs.

Vom 15. Juni d. J. ab tritt zum Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 1. Januar 1871 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher directe Frachtsätze für Salzsendungen à 200 Centner von Halle nach den Stationen Cöpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. via Berlin enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer Güter-Expedition in Berlin und bei den vorgenannten Stationen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. Mai 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für Wollsendungen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seit dem 7. Juni 1870 für Wollsendungen, welche in Breslau mit directen Frachtbriefen nach Belgien und Frankreich aufgegeben werden, eingeführte Ausnahme-Frachtsatz von 20,2 Sgr. pro Ctr. für die Strecke Breslau-Magdeburg via Potsdam bis zum Erscheinen der in Ausarbeitung begriffenen neuen Auflage des Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarifs noch in Kraft bleibt und bis zu diesem Zeitpunkt auch für die Route via Stendal Gültigkeit hat.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Fristen für selbst zu entladende Wagenladungsgüter.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März d. J. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt. Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist. An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt. Bromberg, den 30. Mai 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Wollsendungen nach Berlin.

Nach Uebereinkommen mit der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, auf dem neuen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt auf der Ostbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und des der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Geleis-Anschlusses statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse „an die Berliner Viehmarkts-Actien-Gesellschaft zu Berlin" tragen. Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfuhrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten. Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahn-Verwaltung Seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhofe nimmt die Verbindungsbahn neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können. Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft, 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben. Bromberg, den 10. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Friedrich Adolf Hannemann ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Bau-Inspector Kühne zu Prenzlau ist zum Ober-Bau-Inspector ernannt und zur Königlichen Regierung zu Liegnitz versetzt worden.

Der Förster Rüthnick zu Mützdorf ist vom 1. Juli d. J. ab nach Sperenberg, Oberförsterei Zossen, versetzt worden.

Die durch Versetzung des Brückenwärters Kotze erledigte Brückenwärterstelle zu Neustadt-Eberswalde ist dem pensionirten Gendarmen Schünemann verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Kreisboten Garmeister zu Neu-Ruppin ist der invalide Sergeant und Hautboist Gustav Zinnow vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 24 als Kreisbote des Kreises Ruppin angestellt worden.

Dem Fräulein Marie Rachow aus Penzlin, jetzt in Fürstenwerder, ist die Befugniß zur Annahme von Stellen aus Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann August Ferdinand Ottomar Reinige zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Oberpfarrer Eugen Hugo Franz Schmidt, bisher zu Zossen, ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Mittenwalde und Ragow, Diöcese Zossen, bestellt worden.

Der Prediger Gottfried Wilhelm Alexander Fricke, bisher zu Worfelde, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Sadenbeck, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Trebenow, Diöcese Straßburg Ukm., Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Dem Lehrer Theodor Zarnock ist die Erlaubniß zur Fortführung der Dr. Sachse'schen höheren Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Die Lehrer Buth II, Gentz, Hornig, Krampe, Krüger V, Schröder und Wentzel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Stations-Einnehmer Herfurth in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind

angestellt: die Postpraktikanten Schneiders, C. Lange, Groß, Hesse, Steinkrauß, Boltze, Rehan, Holfeld, Gertin, Banke, Wagner, Schröter, v. Puttkammer, That, Suckel, Menzer, Krakau, Arndt, Senft, Freymuth, H. A. P. Lange, Nietsch, C. Lehmann, Seeck, Sachs, Fengler, Bartschat, Engelberg, Lemke, Gürtler, Pescheck, Przibyda, Görlitz, Rüdiger, Rack, Wienecke, Koster, Hunold, Homann, Steltner, Sälzer, Heynatz, Grebs, Klotz und Kinder als Postsecretaire; die Postamts-Assistenten H. Schröter, Ueberson, Bahr, G. Beyer, Ewerlien, Runge, Eberstein, Bartel, Hilscher, v. Romatowski, P. Schmidt, Kellmann, Musialik, Rose, C. Krüger, Langhammer, Schäfer, Brosowski, Deubel, Reimann, Frischtapki, Scholz und Rick als Postamts-Assistenten; der inv. Sergeant Anders, die anstellungsberechtigten

Stadtpostboten Haase, Totsch, der anstellungsberechtigte Postpacketträger Herdwig, der inv. Musketier Aug. Ludw. Adolph Schmidt und der inv. Füsilier Fleischer als Briefträger; der inv. Obergefreite Malz, die inv. Gefreiten Noortwyck, Herbst, Niclas, der inv. Musketier Schrobbach und die anstellungsberechtigten Postpacketträger Christian und Christoph Luther als Postbüreaudiener; der inv. Hautboist Amer als Packetbesteller; die inv. Sergeanten Jagusch, Zander, J. F. Lehmann, J. Schmidt, der inv. Füsilier Hannewahr, der inv. Wehrreiter Stutzke als Eisenbahn-Postconducteure; der inv. Sergeant Otto als Postbegleiter und der inv. Trainsoldat Gau als Postpacketträger;

ernannt: der Postwagenmeister Witte zum Post-Packmeister;

bestätigt: die Postanwärter H. C. A. Krüger und Kalbe als Postamts-Assistenten;

versetzt: der Postsecretair Banke I von Berlin nach Posen; der Postsecretair Pätsch und der Postbüreaudiener Briese von Straßburg im Elsaß und der Postamts-Assistent W. G. Schulz von Rummelsburg in Pomm. nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: der Packetbesteller Manthey;

pensionirt: der Postpackmeister Leyck und die Briefträger Rüger, Barduscheck und Geisler;

verstorben: der Postsecretair Knoche und der Büreau-Assistent Wiesinger;

entlassen: der Packetbesteller Driesener und der Landbriefträger Seiffert.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Mai 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichts-Rath, Director Maenell in Schwedt ist vom 1. Juni 1872 ab, in den Ruhestand versetzt; der Kreisgerichts-Rath Gartz in Berlin ist vom 1. September 1872 ab, in den Ruhestand versetzt; der Kreisrichter Friese in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Lindow versetzt worden. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Roehr bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin mit der Function bei der Gerichts-Commission in Ratzebuhr, der Gerichts-Assessor Raemisch bei dem Kreisgericht in Guhrau, der Gerichts-Assessor Roesler bei dem Kreisgericht in Bochum, der Gerichts-Assessor Goehle bei dem Kreisgericht in Schubin, der Gerichts-Assessor Dr. jur. Litten bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt.

II. Gerichts-Assessoren. Dem Gerichts-Assessor Brüning ist in Folge seiner Ernennung zum Vice-Consul bei dem Kaiserl. Deutschen General-Consulat in Alexandrien die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. Der Gerichts-Assessor von Heydebreck ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in das Ressort des auswärtigen Amts aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Gerichts-Assessor Schroeder ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor von Massow ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Insterburg aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor Huth ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Magedeburg versetzt worden. Dem Gerichts-Assessor Lehweß ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Bracsicke, Gerlach und Weyde.

III. Referendarien. Der Referendar Vollmer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das des Kammergerichts übernommen.; der Referendar Sellmer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das des Kammergerichts übernommen. Der Kammergerichts-Referendar Dr. Herrig ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen worden; der Kammergerichts-Referendar Fielitz ist auf sein Ansuche aus dem Justizdienste entlassen worden. Der bisherige Rechtscandidat Lingner ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt worden.

IV. Subalternbeamte. Der Kammergerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Partisch ist unter Verleihung des Characters als Geheimer Kanzlei-Rath, vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt. Der bisherige Kammergerichts-Büreau-Assistent Reybein ist zum Kammergerichts-Secretair ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 24. Juni 1872 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 27. Mai 1872.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni **1872.**

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 betreffend.

12. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV № 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. M. fälligen Coupons Ser. IV № 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Capitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungscasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons № 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. M. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungscasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptcasse oder an die Kreiscasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungscasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat. Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Cassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Cassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. M. fälligen Coupons der fünfprocentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

96. Die Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons, werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Cassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Casse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der

Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Casse, den Kreis-Cassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 3. Mai 1872.

Königl. Regierung.

Die ärztliche Taxe betreffend.

97. Folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten vom 7. Juni 1872 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (№ 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Classe innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des § 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Classe für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen."

Potsdam und Berlin, den 13. Juni 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

32. Unanbringliche Postsendungen,
welche bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin aus dem 1. Quartal 1872 lagern.

A. In Berlin zur Post gegebene Packete: An Braun in Magdeburg, M. B. 5 sign., 1 Pfd. 5 Loth, am 9. October 1871, an Meviegerski in Schönerlinde, per Adr. sign., 2 Pfd. 5 Loth, am 11. October 1871, an Reineck in Braunschweig, per Adr. sign., 1 Pfd., am 21. October 1871, an Krischandler in Neudamm, B. 1 sign., 8 Pfd., am 22. October 1871, an Hafermann in Charlottenburg, per Adr. sign, 8 Pfd. 20 Loth, am 3. October 1871, an Nicolaus in Schönfeld bei Stettin, H. W. sign., 25 Loth, am 3. November 1871, an Ullmann und Strauß in Würzburg, U. & S. 100 sign., 8 Pfd., am 27. October 1871, an Ludewig in Swinemünde, E. B. sign., 3 Pfd. 25 Loth, am 16. November 1871, an Mulefskie in Taschin bei Thorn, M. L. sign., 5 Loth, am 16. November 1871, an Saunick in St. Peter (Oesterreich), M. H. 939 sign., 1 Pfd. 10 Loth, am 10. December 1871, an Malchow in Neu-Tornau bei Fürstenwalde, per Adr. sign., 9 Loth, am 22. December 1871, an Busch in Potsdam, per Adr. sign., 15 Loth, an Plettner in Breslau, per Adr. sign., 10 Loth, am 18. December 1871, an Kohnert in Leisnig, per Adr. 150 sign., 5 Loth, am 22. December 1871, an Peters in Nordhausen, per Adr. sign., 20 Loth, am 23. December 1871, an Furtadee in Homburg (Nassau), per Adr. sign., 6 Loth, am 21. October 1871, an Wronitzki in Posen, S. F. sign., 1 Pfd. 5 Loth, am 31. December 1871, an Freund in Hamburg, M. F. 013 sign., 7 Pfd. 5 Loth, am 26. December 1871, an Rhode in Potsdam, per Adr. sign., 1 Pfd. 15 Loth, am 23. December 1871, an Schmidts in Duisburg, L. S. sign., 100 Gr., am 2. Januar 1872, an Görne in Röneburg, H. L. per Adr. sign., 3 Pfd., am 18. Januar 1872, an Faber in Petzow bei Werder, F. F. sign., 1 Pfd. 200 Gr., am 20. Januar 1871, an Falkenberg in Ochtmersleben bei Eichenbarleben, per Adr. sign., 5 Pfd., am 27. Januar 1871, an Müller in Berlin, W. M. 1 sign., 2 Pfd., am 22. December 1871, an Lascynska in Grabow bei Barzikowo, per Adr. sign., 1 Pfd. 300 Gr., am 3. Januar 1872, an Lascynska in Grabow bei Barzikowo, per Adr. sign., 1 Pfd., am 6. Januar 1872, an Zasten in Wiesbaden, H. St. sign., 1 Pfd., am 9. October 1871, an Stoß in Gera, per Adr. sign., 5 Pfd. 200 Gr., am 25. Januar 1872, an Wittfeldt in Potsdam, per Adr. sign., 300 Gr., am 5. Februar 1872, an Giesicke in Münster in Westph., per Adr. sign., 2 Pfd. 200 Gr., am 13. Februar 1872, an Richter in Lockwitz bei Dresden, per Adr. sign., 450 Gr., am 19. Februar 1872, an Paul in Spandau, per Adr. sign., 400 Gr., am 24. Februar 1872, an Liebe in Berlin, per Adr. sign., 1 Pfd., am 17. October 1871, an Eppler in Berlin, per Adr. sign., 2 Pfd., im September 1871, ret. von Rosenberg in W.-Pr., an Eppler in Berlin, Schmidt sign., 2 Pfd., im Januar 1872, ret. von Mettenberg, an Sachs in Chemnitz, per Adr. sign., 2 Pfd. 200 Gr., am 18. Januar 1872, an S. W. G. in Dresden, S. W. G. sign., 200 Gr., am 11. Februar 1872, poste restante; ohne Adresse: 1 Packet, 3 Pfd., nach Lindern, 1 Packet, 5 Pfd. 18 Loth, 1 Packet, 15 Pfd. 12 Loth, 1 Packet, 2 Pfd. 15 Loth, 1 Packet, gez. W. A. 10, 2 Pfd. 24 Loth, 1 Packet, 8 Pfd.

18 Loth, 1 Packet, 2 Pfd. 10 Loth, 1 Packet, 2 Pfd. 22 Loth, 1 Packet, 6 Pfd. 27 Loth, 1 Packet, 1 Pfd. 15 Loth, 1 Packet, 5 Pfd. 15 Loth, 1 Packet, 4 Pfd. 380 Gr., 1 Packet, 2 Pfd. 445 Gr., 1 Packet, 1 Pfd. 120 Gr., 1 Packet, gez. Walter, 100 Gr., 1 Kiste, gez. H. M. 512, 6 Pfd. 5 Loth, 1 Stab von Messing, 2 Pfd. 150 Gr., 1 Kiste, gez. A. B., 13 Pfd. 450 Gr., nach Mainz.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände: 2 Regenschirme, 1 eisernes Kreuz I. Classe, 1 Packet mit einem Paar Hosen und einem Paar Strümpfen, 1 Korb mit 3 leeren Bierflaschen, 1 Handkorb, 1 Stempel: Ausstellung Altona 1869 Strebe vorwärts, 1 Taschenwörterbuch — polnisch-französisch und französisch-polnisch — und 1 Fläschchen Mundwasser.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 13. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

28. Nachstehende

„Polizei-Verordnung:

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§ 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes dem Polizei-Präsidio, beziehungsweise dem Polizei-Amte zu Charlottenburg Anzeige zu machen.

§ 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon 1) in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2. zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere als die im § 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde.

§ 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, bedürfen Behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß. Sie haben in diesem Falle die im § 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Tabak geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§ 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramm auf einmal versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Mengen bis zu 5 Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von

mindestens 10 Metern von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Metern hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume u. s. w. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§ 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft des Transportes vorher der Polizei-Behörde melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. (NB. Sache der Instruction.)

§ 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Marktstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier, erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Polizei-Behörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§ 20. Ob Schießpulver mit anderen Gütern verladen werden darf, hat die Polizei-Behörde des Einladeortes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei-Beamten vorzeigen muß.

§ 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets ausgespannt zu erhalten.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über den Wind getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 25. Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von anderen Schiffen frei gemacht werde, und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§ 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Ortspolizei-Behörde oder, wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeinde-Behörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt. Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feueranmachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine

Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31. Alle bisherigen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 4. October 1871.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B).

35. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Januar 1870 dem Arbeiter Egert in Tarnow auf dem Wege von Neu-Ruppin nach Tarnow angeblich verloren gegangenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 (B)

Littr. E. № 17,502 über 50 Thlr.
- E. = 27,936 = 50 Thlr.

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

36. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549), wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Schäfer Johann Behrendt in Elslake bei Rhinow bei dem am 23. Juli 1868 in Hohennauen bei Rathenow stattgehabten Brande der Staatsschuldschein Lit. F. № 94,825 über 100 Thlr. und die Schuldverschreibung der 5 %igen Anleihe von 1859 Lit. C. № 12,594 über 200 Thlr. angeblich verbrannt sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Behrendt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Brandenburg.

Die Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien betreffend.

Zur Ausführung der Vorschrift des ersten Nachtrags zu dem Erlasse der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar 1871, die Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien betreffend (Beilage zu № 12 des Reichsgesetzblattes d. J.), nach welcher Torfkummtmaaße zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Cubikmeter beträgt, wird die den Aufsichts-Behörden vorbehaltene nähere Bestimmung über die Beschaffenheit solcher Kummtmaaße hierdurch für den Bezirk der Königlichen Eichungs-Inspection dahin getroffen, daß Kummtmaaße von dem vorschriftsmäßigen Inhalte und unter der Voraussetzung für eichfähig zu erachten sind, daß die Dimensionen des Querschnitts derselben, sowie ihre anderweitige Construction den in § 6 Alinea 3 des Erlasses vom 15. Februar 1871 gegebenen Vorschriften entsprechen.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Der Königl. Eichungs-Inspector
für die Provinz Brandenburg.
Dr. Kosmann, Königl. Bergassessor.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen.

Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli d. J. in der Nähe von Breslau projectirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben, werden auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli d. J. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Originalfrachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz Theil genommen haben und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 10. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Privat-Depeschen von und nach Friedrichshagen.

Vom 1. k. M. ab können während der Sommerzeit d. i. bis incl. September d. J. von und nach der Haltestelle Friedrichshagen Privat-Depeschen angenommen und befördert werden.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Directe Expedirung von Personen- und Reisegepäck.

Vom 20. Juni d. J. ab wird die directe Expedirung von Personen und Reisegepäck von Zantoch, Wietz und Miasteczko nach Stargard in Pom., von Cüstrin, Wietz, Landsberg, Zantoch, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasteczko, Bialoslive, Osiek, Nakel und Bromberg nach Dölitz, Augustwalde und Bokietnice, von Wietz, Zantoch, Miasteczko, Bialoslive, Osiek und Nakel nach Arnswalde, von Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslive, Osiek, Warlubien, Czerwinsk und Danzig nach Woldenberg, von Cüstrin, Wietz, Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslive und Osiek nach Wronke und Samter, von Bromberg nach Samter, von Zantoch, Bromberg, Insterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg

nach Lissa, Glogau und Rawicz, von Bromberg, Wehlau Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen nach Breslau, aufgehoben. Dagegen wird von demselbe Tage ab eine directe Expedirung von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt von Berlin und Frankfurt a. O. über Kreuz — Posen und von Schneidemühl, Nakel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno, von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno, von Berlin, Frankfurt und Landsberg über Kreuz — Posen, sowie über Bromberg nach Inowraclaw, von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialosliwe, Osiek, Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowraclaw. Ferner erfolgt von dem genannten Tage an, die directe Expedirung von Nakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen, von Thorn nach Pol. Lissa und Rawicz, von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau, von Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau; nicht mehr über Kreuz, sondern über Bromberg.

Bromberg, den 5. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifausdehnung.

Vom 15. Juni d. J. ab findet der im Localverkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung nach Berlin bestehende Tarif auch auf Zuchtvieh-Transporte und zwar auf Transporte von Kühen, Kälbern, Böcken und Zuchtbullen in der Richtung von Berlin Anwendung.

Bromberg, den 8. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Rück-Transport von Mähmaschinen von Breslau.

Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli d. J. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Breslau projectirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen **frachtfrei** nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli d. J. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe, der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz theilgenommen haben und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 12. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der bei dem Regierungs-Collegium beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Schroeder ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Förster Gode ist vom 1. Juli d. J. ab nach Pfefferteich, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Riebe ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Neu-Kammer, in der Oberförsterei Rüthnick übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Seidlitz ist die Försterstelle für den Belauf Dahmsdorf der Oberförsterei Colpin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem invaliden Musketier Johann Dupont ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Chaussee-Aufseherstelle zu Blumberg an der Berlin-Schwedter Chaussee vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die durch Versetzung des Brückenwärters Littmann erledigte Brückenwärterstelle zu Spandau ist dem invaliden Oberjäger Borg verliehen worden.

Die neu errichtete Wärterstelle am Mastenkrahn der neuen Verbindungs-Eisenbahn, dem Dorfe Stralau gegenüber, ist dem bisherigen Schifffahrts-Aufseher Fischbeck zu Erkner, vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Die durch Versetzung des Schifffahrtsaufsehers Fischbeck erledigte Aufseherstelle über die Rüdersdorfer Schifffahrtsstraße zu Erkner ist dem Wachtmeister Westphal verliehen worden.

Der Candidat der Pharmacie Eugen August Robert Rosentreter ist als Apotheker in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Hoyer, Gerichts-Assessor a. D., ist zum etatsmäßigen Marine-Intendantur-Assessor durch Verfügung des Herrn Chefs der Admiralität vom 11. Juni d. J. ernannt.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diätarius Karaus zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Die bisherigen Locomotivführer Oesterreich und Schuhmacher sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Pfarrer und Superintendent Wilhelm Gottlieb August Walter, bisher zu Sadenbeck, Diöcese Pritzwalk, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gramzow, Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Käsebier ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Brandenburg angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schwannecke ist als ordentlicher Lehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Siecke ist als ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Dietrich, Ritter II., Lattermann, Siedschlag, Zastrow, Zenke und Zöller sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Seyffert am Sophien-Gymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Neubauer ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Adolph Müller ist als ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Wagner und Dr. Wangerin sind als Oberlehrer an der Sophien-Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer B. Schulz ist als Lehrer und Erzieher am Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin zu Rummelsburg angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Meyer ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Selke, Werderscher Markt 6, Schiedsmann für den Zeughaus-Bezirk Nr. 16, 2) Kaufmann Werner, Jägerstr. 37, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) Kaufmann Witkowski, Niederlagstr. 5a, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 3 verpflichtet am 8. Mai 1872; 4) Restaurateur Hornig, Zelten 2, I. Stellvertreter für den Seegershof-Bezirk Nr. 21, verpflichtet am 1. Mai 1872, 5) Kaufmann Graupner, Mauerstr. 68, Schiedsmann für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 26, verpflichtet am 8. Mai 1872; 6) Rentier Remin, Mauerstr. 86, I. Stellvertreter für den Böhmischen-Kirch-Bezirk Nr. 36, 7) Eigenthümer Franke, Friedrichsstr. 7, Schiedsmann für den Putikammerstraßen-Bezirk Nr. 39, 8) Eisenwaarenhändler Wegener, Oranienstr. 61, Schiedsmann für den Stallschreiberstraßen-Bezirk Nr. 88, alle 3 verpflichtet am 1. Mai 1872; 9) Magistrats-Secretair Gohl, Büschingstr. 6, Schiedsmann für den Gesammtbezirk Nr. 129/130, 10) Kaufmann Grünwald, Büschingstr. 26, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) Glasermeister Theilemann, Königsgraben 8, II. Stellvertreter für den Königsgraben-Bezirk Nr. 138, 12) Schlossermeister Westphal, Auguststr. 74, II. Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 150, alle 4 verpflichtet am 8. Mai 1872; 13) Kaufmann Jaeck, Gartenstr. 118, Schiedsmann für den Gartenstraßen-Bezirk Nr. 158, verpflichtet am 1. Mai 1872; 14) Kaufmann Messer, Bernauerstr. 77, Schiedsmann für den Gesammtbezirk Nr. 163/164, 15) Großböttchermeister Weber, Brunnenstr. 52, II. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 8. Mai 1872; 16) Kaufmann Flügel, Weinbergs-Weg 8, Schiedsmann für den Gesammtbezirk Nr. 167/168, 17) Rentier Sack, Wollankstr. 23., II. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Kaufmann Wigaart, Charitéstr. 5, Schiedsmann für den Unterbaumstraßen-Bezirk Nr. 189, 19) Eigenthümer Stolzenburg, Reinickendorferstr. 18, Schiedsmann für den Gesammtbezirk Nr. 199/202, 20) Fabrikant Kanzius, Colonnenstr. 7, Schiedsmann für den Gesammtbezirk Nr. 203/204, 21) Eigenthümer Dowe, Colonnenstr. 18, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 1. Mai 1872.

Kreis West-Havelland. 22) Tuchfabrikant Rossow zu Brandenburg, Schiedsmann für den Brandenburg I (St. Gotthardts-) Bezirk, verpflichtet am 27. April 1872; 23) Schulze Klessen zu Fohrde, Schiedsmann für den IX. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. Mai 1872.

Kreis Templin. 24) Schulze Mehlberg zu Herzfelde, I. Stellvertreter für den IV. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1872; 25) Schulze Rehfeldt zu Gerswalde, Schiedsmann für den V. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Mai 1872; 26) Amtmann Sommermeyer zu Götschendorf, I. Stellvertreter für den VII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Mai 1872; 27) Mühlenbesitzer Becker zu Himmelpfort, Schiedsmann für den XI. ländlichen Bezirk, 28) Gutsbesitzer Baer zu Neu-Thymen, I. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 26. April 1872.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Finkenheerder Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen **am 8. Juli d. J. auf 10 bis 14 Tage** gesperrt wird.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Rose, Wasserbau-Inspector.

Brücken-Sperre.

Während der Zeit **vom 24. Juni bis zum 8. Juli dieses Jahres** wird die Brücke über das Bramin-Fließ bei der Zechliner Schneidemühle, № 24 des hiesigen Amts-Brücken-Katasters, wegen der Erneuerung des Oberbaues derselben gesperrt sein, und hat das reisende Publikum daher während der gedachten Bauausführung den Weg über Dorf Zechlin und Kagar, resp. über Repente und Neumühle einzuschlagen.

Zechlin, den 14. Juni 1872.

Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Treuenbrietzen, der Kirche zu Brackwitz von dem Erb-Lehn- und Gerichtsschulzen Seehaus eine neue Altar- und Altarpultbekleidung von schwarzem Sammet mit goldenen Franzen;

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Wiesenburg von der Frau Oberkammerherrin von Miltitz, Excellenz, auf Siebeneichen bei Meißen, eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit feiner in kirchlichem Styl gehaltener Seiden- und Silberstickerei;

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Groß-Dölln von einer Wittwe in Groß-Väter zwei Altarkerzen;

in der Superintendentur Jüterbog, der St. Nicolai-

Kirche zu Jüterbog von einem ungenannten Gemeindegliede zu Weihnachten v. J. ein Pommerscher Rentenbrief à 25 Thlr. (Littr. D. 374) und zum Charfreitage von einem andern ebenfalls ungenannten Gemeindegliede ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, etwa 1½ Meter hoch;

in der Superintendentur Bernau, der Kirche zu Danewitz von den Herren Romanus, Pfuntner und Hugo Wernick aus Berlin ein inwendig vergoldetes neusilbernes Taufbecken mit der Umschrift: „Marc. 16, 16. Wer da glaubet u. getauft wird, der wird selig werden";

in der Superintendentur Berlin Land der Kirche zu Weißensee, von dem Patron, Kaufmann Schön aus Hamburg in Gemeinschaft mit Herrn und Frau Maria Langhans ein vollständiges Abendmahlsgeräth, bestehend aus einem Kelch in Silber und vergoldet, einer Abendmahls-Weinkanne, einer Oblatenbüchse und Patene in Neusilber;

in der Superintendentur Angermünde, 1) der Kirche zu Lunow a. von dem Gemeinde-Kirchenrath im Jahre 1868 eine gußeiserne Tafel über dem Kirchhofsthor mit vergoldeter Inschrift: „1. Mose 28, 17. Wie heilig ist diese Stätte; hier ist nichts anders denn Gottes Haus und hier die Pforte des Himmels"; b. von den Bauer Christian Jungeschen Eheleuten im Jahre 1869 eine reich mit Goldborten und Goldfranzen verzierte veilchenblaue Decke für den Taufständer, c. von den Gastwirth Wilhelm Pinkpar'schen Eheleuten zwei mahagoni Kniebänke, blau überzogen, zum Altar, d. von einem ungenannten Geber im Jahre 1871 zwei silberne Altarleuchter, e. von der Ehefrau des Fischers Wilhelm Lücke, Wilhelmine geb. Goldbeck, in diesem Jahre ein achtarmiger goldbroncener Kronleuchter, 90 Cm. hoch, 80 Cm. breit. f. von einem ungenannten Geber Behänge für die Kniebänke am Altar, 2) der Kirche zu Pinnow von dem Patron, Rittergutsbesitzer M. Simon, eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Tuch mit Goldfranzen, 3) der Kirche zu Felchow von Frau von Wedell, geb. von Winterfeld, ein schwerer silberner innen vergoldeter Kelch nebst Patene, 4) der Kirche zu Welsow von einer nicht genannt sein wollenden Dame eine violette Tuchdecke mit Quasten zur Bedeckung des Taufsteins;

in der Superintendentur Wittstock, 1) der Kirche zu Christdorf von einem ungenannten Gemeindegliede eine Abendmahlskanne von Britanniametall, 2) der Kirche zu Freydorf von der Patronin, Frau Majoratsherrin von Karstedt eine Abendmahlskanne von Neusilber, zwei Porzellanvasen zum Altarschmuck, eine schwarzsammtne Kanzelpult-Bekleidung mit Kreuz und Franzen von Silber, 3) der Kirche zu Flecken Zechlin von den Confirmanden und zwei anderen Personen ein Altarteppich;

in der Superintendentur Beeskow, der Kirche zu Drewen, von dem Patron, Rittmeister a. D. Brandt von Lindau vier silberne Abendmahlsgeräthe und zwar eine Abendmahlskanne, ein Kelch, eine Oblatenbüchse und ein Oblatenteller;

in der Superintendentur Wittstock, 1) der St. Marien-Kirche zu Wittstock von den verstorbenen Kaufmann J. L. Kober'schen Eheleuten ein Legat von 1388 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., 2) der Kirche zu Dranse von dem Schulzen Weger eine blautuchene Altardecke im Werthe von 14 Thlr.;

in der Superintendentur Zehdenick, der Kirche zu Löwenberg von dem Kirchen- und Schulvorsteher Kossäth Grabow eine neusilberne innen vergoldete Abendmahlskanne. Auch hat derselbe bei Gelegenheit der Reparatur des Kirchthurms den Knopf des letzteren nebst dem Kreuze darauf, auf seine eigene Kosten vergolden lassen;

in der Superintendentur Berlin-Land, der Kirche zu Hohen-Schönhausen a. von dem Geheimen Regierungsrath Landrath Scharnweber zu Berlin ein Paar Altarleuchter von Alfénide mit zwei Altarwachslichtern, b. von dem Amtmann Koehne bei seinem Abgange von Hohen-Schönhausen 1) eine neue Altarbekleidung mit goldener Borte und goldeingesticktem Spruch: „Ehre sei Gott in der Höhe", 2) eine neue Kanzelbekleidung, 3) eine echt versilberte, nach innen vergoldete Abendmahls-Weinkanne, 4) ein Taufbecken von Neusilber, innen vergoldet, 5) eine Taufkanne von Neusilber, innen vergoldet, 6) hat derselbe den Abendmahlskelch und die Patene neu versilbern und nach innen vergolden lassen;

in der Superintendentur Cöln Land, der Kirche zu Friedrichshagen a. von dem Königl. Kammermusikus Espenhahn als Dankopfer für die glückliche Genesung seiner Ehefrau durch den Friedrichshagener Aufenthalt eine ca. 250 Pfund schwere Glocke, b. von einem ungenannten Geber ein Oelgemälde, Christus darstellend;

in der Superintendentur Prenzlau I, der Nicolaikirche zu Prenzlau von zwei ungenannten Geberinnen zwei sammtene Decken mit silbernen Franzen und mit der in weißer Seide und Silberstickerei ausgeführten Inschrift: „Nehmet hin und esset" „Nehmet hin und trinket" zum Unterbreiten unter die vasa sacra, sowie eine kostbare Abendmahls-Patene.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

№ 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Die № 827 enthält die Ernennung der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Annecke in Shanghai und Wentzel in Tientsin, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes Henry Fox in Plymouth zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Viceconsuls bei dem Generalconsulate in Alexandrien, Lueder, zum Consul des Deutschen Reichs in Canton, der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Peter George Placido Gabain in Ningpo, Francis Parkmann Knight in Niutschwang, Cäsar Krüger in Swatow, des bisherigen Viceconsulats-Verwesers, Kaufmanns J. Ellmann Brown in Shoreham, für Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton, des Bankiers Edward Vizzery in Brixham für Brixham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe, des Kaufmanns George B. Sully in Bridgewater, des Kaufmanns und Schiffsrheders William Irvine in Lerwick, des Kaufmanns John Banfield für die Scilly-Inseln zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 828 enthält die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden an die Consuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und v. Bergen in Bangkok einem Jeden für seinen Amtsbezirk.

(Stück 16.) № 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

№ 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Die № 831 enthält die Ernennung des Botschafts-Secretairs, Legationsraths Dr. Busch zum Consul des Deutschen Reichs in St. Petersburg, der bisherigen Consuln des Norddeutschen Bundes Dr. med. Moritz Kalisch zu Rustschuk, Emil Reiser zu Varna, des bisherigen Verwesers des Consulats des Norddeutschen Bundes Friedrich Prahl zu Ciudad Bolivar (Venezuela), des Kaufmanns C. G. Stahlknecht in Singapore und des Kaufmanns Christoph Retberg in Bahia zu Consuln des Deutschen Reichs, des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Paul J. Eisenstuck in Chinandega zum Consul des Deutschen Reichs in Leon (Nicaragua), der bisherigen Viceconsuln des Norddeutschen Bundes Barthelemé Badetti zu Adrianopel, Simeon S. Murad zu Jaffa, Kaufmanns Carl Friedrich Wilhelm Meyer zu Suez, des bisherigen Vice-Consulats-Verwesers Kaufmanns W. Nicks in Gloucester, der bisherigen Consular-Agenten des Norddeutschen Bundes E. Ziffos zu Haifa für Akka und Haifa, Jacob Elias zu Lattakieh, A. Abela zu Saida, A. Cazeflies zu Tripolis in Syrien, des Kaufmanns Emil Franck zu Alexandrette und des John Pitkin zu Gallipoli (Golf von Taranto) zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

(Stück 17.) № 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

№ 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

№ 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Die № 835 enthält die Ernennung des Kaufmanns Ernst Roll in Kustendje und des früheren Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Jonathan Wagner in Honfleur zu Viceconsuln des Deutschen Reichs daselbst.

Die № 836 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den bisherigen Kaiserlich brasilianischen Consul Joseph Behrend in Berlin als Kaiserlich brasilianischer Generalconsul, an den zum Königlich portugiesischen Generalconsul ernannten Franz van Zeller in Hamburg zu dieser Ernennung, und an den Kaufmann F. Beste in Harburg als

Königlich österreichisch-ungarischer Viceconsul daselbst.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

№ 8039. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

№ 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

№ 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

№ 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

№ 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

№ 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

(Stück 30.) № 8045. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

№ 8046. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

№ 8047. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

№ 8048. Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

№ 8049. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

№ 8050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

№ 8051. Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

6. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

(den 6. Juli in Loecknitz), **den 8. Juli** in Strasburg Uckm., **den 10. Juli** in Fürstenwerder, **den 11. Juli** in Prenzlau, **den 13. Juli** in Angermünde, **den 15. Juli** in Templin, **den 16. Juli** in Gransee, **den 17. Juli** in Oranienburg, **den 22. Juli** in Neu-Ruppin, **den 23. Juli** in Kyritz, **den 24. Juli** in Wittstock, **den 26. Juli** in Meyenburg, **den 27. Juli** in Pritzwalk, **den 29. Juli** in Puttlitz, **den 30. Juli** in Lenzen, **den 31. Juli** in Perleberg, **den 1. August** in Wilsnack, **den 2. August** in Havelberg, **den 3. August** in Neustadt a. D., **den 5. August** in Nauen, **den 6. August** in Rathenow, **den 8. August** in Brandenburg a. H., **den 26. August** in Treuenbrietzen, **den 4. September** in Beeskow, **den 9. September** in Wriezen a. O.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf

mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Legalisirung der von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden betreffend.

98. Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (G.-S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien, wie dieselbe dem Herrn Reichskanzler berichtet hat, häufig von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Cassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

Gemäß Anordnung des Herrn Ministers des Innern wird das Publikum auf die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 hierdurch aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 19. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Physicatsstelle des Stadtkreises Potsdam.

99. Die Physicatsstelle des Stadtkreises Potsdam ist erledigt und werden qualificirte Bewerber hierdurch aufgefordert, ihre Meldungen um dieselbe binnen vier Wochen bei uns anzubringen.

Potsdam, den 20. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allgemeine Kirchen-Collecte.

100. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten dem evangelischen Johannisstifte zu Berlin eine Kirchen-Collecte in den Provinzen östlich der Elbe bewilligt, welche am 7. Juli d. J. abgehalten werden wird. Die Herren Landräthe, Superintendenten ꝛc. diesseitigen Bezirkes haben in Betreff der Abführung der Beträge dieser Collecte in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1854 — 2 D. 148 — zu verfahren. Von den Kreis-Cassen sind die Erträge bis spätestens zum 20. Juli d. J. an die Regierungs-Haupt-Casse abzuliefern.

Potsdam, den 21. Juni 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

101. Nachstehender

Allerhöchster Erlaß

wegen einer Abänderung der der Stadt Berlin unterm 28. October 1868 und 30 August 1869 ertheilten Privilegien zur Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Stadt-Obligationen zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 1. Juni 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Berlin im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, die auf Grund der Privilegien vom 28. October 1868 und 30. August 1869 (Ges.-S. de 1868 S. 1029 und de 1869 S. 1089) ausgestellten, jedoch noch nicht ausgegebenen, sondern noch im städtischen Gewahrsam befindlichen fünfprozentigen Stadt-Obligationen im Betrage von

1,426,000 Thlr. (Obligationen vom Jahre 1868),
1,937,000 Thlr. (Obligationen vom Jahre 1869),

zus. 3,363,000 Thlr.

durch Abstempelung in, zu 4½ (vier ein halb) Prozent verzinsliche Obligationen mit der Maßgabe umwandeln zu dürfen, daß dadurch die festgestellten Amortisationspläne für den Gesammtbetrag der, gemäß der gedachten beiden Privilegien aufzunehmenden Anleihen von 4,500,000 Thalern keinerlei Abänderung erleiden, ertheilen Wir, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zu dieser Abänderung der vorerwähnten Privilegien hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch auch hierdurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1872.

gez. **Wilhelm.**

Gr. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

wird hierdurch gemäß § 1 des Gesetzes vom 10. April 1872 — G.-S. S. 357. — zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 26. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

102. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,58	1,42	2,50	1,20	1,34	0,86	2,02	1,64	1,72	1,42	2,14	2,12
2	2,56	1,46	2,50	1,26	1,34	0,84	2,02	1,64	1,72	1,38	2,14	2,12
3	2,54	1,44	2,50	1,26	1,34	0,84	1,98	1,62	1,70	1,38	2,14	2,12
4	2,54	1,44	2,42	1,32	1,35	0,83	1,98	1,60	1,68	1,38	2,12	2,10
5	2,54	1,42	2,42	1,20	1,35	0,83	1,98	1,56	1,70	1,36	2,12	2,06
6	2,52	1,40	2,42	1,26	1,34	0,81	2,02	1,60	1,68	1,36	2,06	2,04
7	2,52	1,38	2,42	1,26	1,34	0,81	1,86	1,64	1,64	1,34	2,02	2,04
8	2,50	1,36	2,42	1,26	1,35	0,81	1,98	1,54	1,62	1,30	1,96	2,04
9	2,50	1,36	2,40	1,20	1,35	0,83	1,98	1,54	1,60	1,28	1,94	2,02
10	2,50	1,34	2,40	1,20	1,35	0,83	1,98	1,56	1,60	1,28	1,90	2,02
11	2,48	1,34	2,40	1,20	1,37	0,83	1,98	1,54	1,56	1,26	1,88	2,02
12	2,48	1,32	2,42	1,10	1,36	0,84	1,98	1,56	1,60	1,26	1,88	2,02
13	2,48	1,32	2,42	1,26	1,36	0,84	2,02	1,56	1,56	1,22	1,86	2,02
14	2,48	1,30	2,42	1,26	1,36	0,84	1,98	1,56	1,56	1,26	1,84	2,02
15	2,48	1,30	2,44	1,20	1,35	0,84	1,98	1,56	1,56	1,22	1,80	2,02
16	2,48	1,28	2,44	1,20	1,35	0,84	1,98	1,54	1,56	1,26	1,88	2,02
17	2,48	1,28	2,40	1,20	1,34	0,84	1,98	1,54	1,54	1,22	1,98	2,02
18	2,48	1,26	2,40	1,20	1,34	0,86	1,98	1,54	1,52	1,22	2,06	2,02
19	2,48	1,26	2,40	1,10	1,35	0,86	1,98	1,38	1,54	1,22	2,10	2,02
20	2,46	1,24	2,42	1,10	1,36	0,86	2,02	1,46	1,52	1,20	2,10	2,02
21	2,46	1,24	2,42	1,20	1,36	0,89	2,02	1,54	1,52	1,20	2,06	2,02
22	2,44	1,24	2,42	1,20	1,36	0,89	1,96	1,54	1,52	1,20	2,04	2,02
23	2,44	1,24	2,40	1,20	1,37	0,89	2,02	1,52	1,52	1,20	2,02	2,02
24	2,44	1,24	2,40	1,20	1,38	0,89	1,98	1,54	1,52	1,20	1,98	2,02
25	2,44	1,24	2,40	1,20	1,39	0,89	1,98	1,54	1,54	1,20	1,98	2,02
26	2,42	1,20	2,40	1,10	1,39	0,89	1,98	1,52	1,56	1,20	2,02	2,02
27	2,40	1,14	2,40	1,20	1,38	0,89	1,98	1,52	1,52	1,22	2,12	1,98
28	2,40	1,14	2,34	1,10	1,38	0,88	1,98	1,52	1,52	1,20	2,12	1,98
29	2,40	1,14	2,34	1,12	1,37	0,88	1,98	1,50	1,54	1,18	2,10	1,96
30	2,40	1,14	2,34	1,10	1,37	0,86	1,98	1,50	1,52	1,20	2,12	1,96
31	2,40	1,12	2,34	1,10	1,37	0,86	1,98	1,46	1,50	1,18	2,38	1,94

Potsdam, den 21. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung
von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.

103. An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruction tritt die nachstehende:

§ 15,3. letztes alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.) * *.

Im Bezirk des 2. Armee-Corps werden combinirte Marine-Ersatz-Commissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Commission constituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Commandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Corpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Communication unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Commission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§ 34,3. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§ 44,4. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im § 59,4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen

thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehungsweise die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Concurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Concurrenzjahres gestattet.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

§ 80. 1) Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5.), sowie die übrigen nach § 34,1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marinetheil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Compagnie,) der Werft-
M.-K. (Maschinen-Compagnie) Division.

2) Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reclamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§ 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß § 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3) Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Commission überwiesen (VIII Abschnitt).

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

§ 83. Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Commission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),

b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

§ 86. Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Classe überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und beziehungsweise 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

§ 89. 1) Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commission sowohl, als der nach § 112 competenten Marine-Ersatz-Commission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach § 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungs-Listen (§ 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3) Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

§ 90,1. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marine-Offizier (§ 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Categorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vor-

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. § 21,3.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen innerhalb ihrer Competenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

geschriebenen Reihenfolge*) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach § 5 zustehende Vergünstigung haben (§ 23. 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reclamations-Verhandlungen ꝛc.**) zuzustellen.

§ 92,6. In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen; event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

§ 111. 2) Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilt die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3) In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

*) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speciell auf die Bestimmungen im § 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungsbezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

§ 112. 1) Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§ 5 und 34,1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2) Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Corpsbezirken der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3) Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Commandeur der letzteren die Functionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4) Die Marine-Ersatz-Commissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Commission, sich nicht an einem Orte befinden, von Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission Behufs directer Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5) In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 113,1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen (cfr. § 15 ad 3) erstreckt sich auf di[e]

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 15. 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. § 126,5.

betreffenden, im § 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß § 112 ad 2 zugewiesen werden.

§ 114. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Commandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Corpsbezirke zu erfolgen hat.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission.

§ 115. 1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der im § 112, 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im § 71. 1. vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im § 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Commissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Commissionen Behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Commission Behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Commission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4. Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet § 98,7 analoge Anwendung.

§ 116. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Commissionen gemäß § 89, zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 34 (cfr. § 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Commando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

§ 117. 1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen**).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des § 51 Entscheidung zu treffen.

Aushebung der Militairpflichtigen.

§ 118. 1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§ 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht

---

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission ob.

Nr. 3. Gesetz betr. die Ausführung der Berner Übereinkunft usw. vom 13. April 1911.

Nr. 3.

Gesetz, betreffend die Ausführung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. April 1911.

Vom 22. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf die Angehörigen der Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Fassung vom 13. November 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965) Anwendung, soweit nicht in den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes Abweichungen bestimmt sind.

§ 2. Die Übersetzung eines Werkes darf nicht von dem Urheber des Originalwerkes verboten werden, wenn nicht bei der Übersetzung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst binnen zehn Jahren, bei der Übersetzung eines Werkes der bildenden Künste binnen fünf Jahren, von dem Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet, eine Übersetzung in die deutsche Sprache erschienen ist.

Ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache binnen der bezeichneten Frist nicht erschienen, so darf sie bis zum Ablaufe eines weiteren Jahres nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) nicht vervielfältigt werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 4. Die Vorschriften des § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 5. Die Vorschriften des § 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 6. Die Vorschriften des § 1 Absatz 6 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 7. Die Vorschriften des § 1 Absatz 7 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 8. Die Vorschriften des § 1 Absatz 8 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 9. Die Vorschriften des § 1 Absatz 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 10. Die Vorschriften des § 1 Absatz 10 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 11. Die Vorschriften des § 1 Absatz 11 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 12. Die Vorschriften des § 1 Absatz 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 13. Die Vorschriften des § 1 Absatz 13 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 14. Die Vorschriften des § 1 Absatz 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 15. Die Vorschriften des § 1 Absatz 15 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 16. Die Vorschriften des § 1 Absatz 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 17. Die Vorschriften des § 1 Absatz 17 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 18. Die Vorschriften des § 1 Absatz 18 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 19. Die Vorschriften des § 1 Absatz 19 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 20. Die Vorschriften des § 1 Absatz 20 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 21. Die Vorschriften des § 1 Absatz 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 22. Die Vorschriften des § 1 Absatz 22 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 23. Die Vorschriften des § 1 Absatz 23 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 24. Die Vorschriften des § 1 Absatz 24 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 25. Die Vorschriften des § 1 Absatz 25 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 26. Die Vorschriften des § 1 Absatz 26 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 27. Die Vorschriften des § 1 Absatz 27 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 28. Die Vorschriften des § 1 Absatz 28 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 29. Die Vorschriften des § 1 Absatz 29 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 30. Die Vorschriften des § 1 Absatz 30 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 31. Die Vorschriften des § 1 Absatz 31 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 32. Die Vorschriften des § 1 Absatz 32 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 33. Die Vorschriften des § 1 Absatz 33 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 34. Die Vorschriften des § 1 Absatz 34 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 35. Die Vorschriften des § 1 Absatz 35 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 36. Die Vorschriften des § 1 Absatz 36 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 37. Die Vorschriften des § 1 Absatz 37 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 38. Die Vorschriften des § 1 Absatz 38 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 39. Die Vorschriften des § 1 Absatz 39 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 40. Die Vorschriften des § 1 Absatz 40 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 41. Die Vorschriften des § 1 Absatz 41 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 42. Die Vorschriften des § 1 Absatz 42 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 43. Die Vorschriften des § 1 Absatz 43 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 44. Die Vorschriften des § 1 Absatz 44 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 45. Die Vorschriften des § 1 Absatz 45 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 46. Die Vorschriften des § 1 Absatz 46 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 47. Die Vorschriften des § 1 Absatz 47 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 48. Die Vorschriften des § 1 Absatz 48 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 49. Die Vorschriften des § 1 Absatz 49 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 50. Die Vorschriften des § 1 Absatz 50 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 51. Die Vorschriften des § 1 Absatz 51 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 52. Die Vorschriften des § 1 Absatz 52 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 53. Die Vorschriften des § 1 Absatz 53 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 54. Die Vorschriften des § 1 Absatz 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 55. Die Vorschriften des § 1 Absatz 55 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 56. Die Vorschriften des § 1 Absatz 56 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 57. Die Vorschriften des § 1 Absatz 57 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 58. Die Vorschriften des § 1 Absatz 58 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 59. Die Vorschriften des § 1 Absatz 59 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 60. Die Vorschriften des § 1 Absatz 60 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 61. Die Vorschriften des § 1 Absatz 61 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 62. Die Vorschriften des § 1 Absatz 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 63. Die Vorschriften des § 1 Absatz 63 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 64. Die Vorschriften des § 1 Absatz 64 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 65. Die Vorschriften des § 1 Absatz 65 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 66. Die Vorschriften des § 1 Absatz 66 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 67. Die Vorschriften des § 1 Absatz 67 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 68. Die Vorschriften des § 1 Absatz 68 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 69. Die Vorschriften des § 1 Absatz 69 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 70. Die Vorschriften des § 1 Absatz 70 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 71. Die Vorschriften des § 1 Absatz 71 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 72. Die Vorschriften des § 1 Absatz 72 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 73. Die Vorschriften des § 1 Absatz 73 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 74. Die Vorschriften des § 1 Absatz 74 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 75. Die Vorschriften des § 1 Absatz 75 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 76. Die Vorschriften des § 1 Absatz 76 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 77. Die Vorschriften des § 1 Absatz 77 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 78. Die Vorschriften des § 1 Absatz 78 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 79. Die Vorschriften des § 1 Absatz 79 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 80. Die Vorschriften des § 1 Absatz 80 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 81. Die Vorschriften des § 1 Absatz 81 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 82. Die Vorschriften des § 1 Absatz 82 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 83. Die Vorschriften des § 1 Absatz 83 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 84. Die Vorschriften des § 1 Absatz 84 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 85. Die Vorschriften des § 1 Absatz 85 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 86. Die Vorschriften des § 1 Absatz 86 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 87. Die Vorschriften des § 1 Absatz 87 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 88. Die Vorschriften des § 1 Absatz 88 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 89. Die Vorschriften des § 1 Absatz 89 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 90. Die Vorschriften des § 1 Absatz 90 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem Vertragsstaate erschienen sind, auch dann Anwendung, wenn sie in einem Vertragsstaate nicht erschienen sind.

§ 91. Die Vorschriften des § 1 Absatz 91 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) finden auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die in einem V

Schema 24. Zu § 83 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18.... beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . / Bezirke der nten Infanterie-Brigade concurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					Bemerkungen.
		See-Schiffer.	Kusten- und Hoff-Schiffer	See-Fischer.	Kusten- und Haff-Fischer.	Summa	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Aufseher.	Heizer	Summa	
Summa												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

* * *

Vorstehende Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 20. Juni 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufhebung der Personenposten zwischen Friesack Stadt und Friesack Bhf.

33. Vom 1. Juli d. J. ab werden die Personenposten zwischen Friesack Stadt und Friesack Bahnhof aufgehoben nnd an deren Stelle täglich dreimalige Güterpostfahrten mit Beibehaltung der jetzigen Courszeiten der Personenposten eingerichtet.

Potsdam, den 25. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Oranienburg.

11. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Oranienburg wird am **29., 30. und 31. August d. J.** stattfinden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung 1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen, insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist, 2) des Taufscheins, 3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes, 4) des Revaccinationsscheines, 5) eines von ihrem Seelsorger ausgestellten Führungs-Attestes, 6) des Schulzeugnisses, 7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schulinspector alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung, 8) einer schriftlichen Erklärung ihres Vaters resp. ihres Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten, bis spätestens den **15. August d. J.** durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspectors an den Herrn Seminar-Director Dr Crüger in Oranienburg einzureichen, und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten. Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar, in vierteljährlichen Raten pränumerando pünktlich zu entrichten ist und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung eines Cocons-Marktes in Berlin.

29. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht ist den Seidenzüchtern Behufs der Verwerthung der gewonnenen Seiden-Cocons auch in diesem Jahre die

Abhaltung eines Cocons-Marktes gestattet worden. Derselbe wird hierselbst in der Turnhalle, Prinzenstraße Nr. 57, am 25. Juni und 4. Juli d. J. abgehalten werden. Berlin, den 17. Juni 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 15. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 betreffend.

13. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V № 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zuzahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Partial-Obligation.

37. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juli 1870 dem Johannes Hofmeier II in Rainrod bei Alsfeld angeblich gestohlene Partial-Obligation des vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Anlehns vom 30. September 1862 Lit. N. № 394 über 100 Fl. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung.

38. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. dem Wirth und Viehändler Wilhelm Sander in Barmen beim Einsteigen in ein Eisenbahn-Coupé in Bochum angeblich entwendete Schuldverschreibung vom Jahre 1856 Lit. C. № 14,352 über 200 Thaler ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche gelegentlich der vom 9. bis 12. September d. J. in Salzburg tagenden XVIII. Wander-Versammlung Deutscher Bienenwirthe dortselbst zur Ausstellung gelangen werden, finden auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen nachstehende Begünstigungen statt: 1) die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze, 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. October d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Berlin, den 16. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtragstarif.

Vom 1. Juni d. J. ab ist zum Norddeutsch-Oesterreichischen Verband-Güter-Tarif (Heft II) im Verkehr mit Stettin ein Nachtrag I in Kraft getreten, welcher Aenderungen resp. Ergänzungen in den reglementarischen Bestimmungen und der Waaren-Classification ꝛc. enthält. Druckexemplare des Nachtrags werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtragstarifs.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Güter-Verkehr vom 10. April 1870 resp. 1. März 1871 ein Nachtrag IV in Kraft, welcher 1) die bereits seit dem 15. Mai d. J. bestehenden Frachtsätze für Cokestransporte von Stationen der Schlesischen-Gebirgsbahn nach Station Pirna der Sächsischen Staats-Eisenbahn, 2) neue Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Pirna und Bischofswerda der Sächsischen Staats-Eisenbahn und den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesischen Zweigbahn, 3) anderweite Frachtsätze für Salztransporte in Quantitäten von

100 resp. 200 Ctr. von Station Gera der Sächsischen Staatsbahn, sowie von den Stationen Dürrenberg, Weißenfels, Erfurt, Sulza und Gotha der Thüringischen Eisenbahn nach schlesischen Stationen enthält. Druckexemplare dieses Tarif-Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Die Beförderung derjenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst rc. unter der Adresse:

„An das Ausstellungs-Comité des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten"

gesandt werden, findet auf der diesseitigen Eisenbahn und den übrigen Staatsbahnen mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze statt und werden diese Gegenstände, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comité hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden jedoch nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. September d. J. Anwendung.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Local-Personenzug nach Erkner.

Vom 1. Juli d. J. ab wird bis auf Weiteres der um 11 Uhr 10 Minuten Abends hier abgehende Local-Personenzug, welcher bisher in Cöpenick endigte, weiter über Friedrichshagen (11 Uhr 39 Min.) bis Erkner gehen und daselbst um 11 Uhr 53 Minuten eintreffen.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Vergünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände in Wien.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17. December d. J. in Wien projectirten Molkerei-Ausstellung nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt: 1) Die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze; 2) der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route frachtfrei, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Januar k. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Einrichtung eines Local-Personenzuges zwischen Berlin und Bromberg.

Vom 1. Juli 1872 ab bis auf Weiteres wird zwischen Berlin und Bromberg und in umgekehrter Richtung ein Local-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in I., II. und III. Wagenclasse zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und nach und von allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert:

Berlin — Bromberg Station.		Zug XXIII. Abfahrt U.	M.
Berlin.	Nachmittags.	2	15
Cüstrin.		4	26
Landsberg.		5	40
Kreuz.		7	23
Schneidemühl.		8	45
Bromberg.	Ankunft	10	42
		Abends.	

Bromberg — Berlin Station.		Zug XXIV. Abfahrt U.	M.
Bromberg.	Morgens.	5	50
Schneidemühl.		7	47
Kreuz.		9	8
Landsberg.		10	35
Cüstrin.		11	45
Berlin.	Ankunft	1	45
		Nachmittag.	

Mit demselben Tage tritt eine Aenderung des Fahrplans der Strecke Mocker (Thorn) Jablonowo in folgender Weise ein:

Station.	Zug I. U.	M.
Mocker. Abfahrt Morgens	8	15
Jablonowo. Ankunft	10	6

Station.	Zug VI. U.	M.
Jablonowo. Abfahrt Vormittags	10	49
Mocker. Ankunft Nachmittags	12	35

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Bromberg, den 19. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Die bisherigen Regierungs-Assessoren Graf von der Schulenburg und Keber sind zu Königlichen Regierungs-Räthen ernannt.

Der Sergeant Ferdinand Mauer ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist die Oberförsterstelle zu Havelberg dem Oberförster Oppermann, zur Zeit in Reiersdorf, übertragen worden.

Vom 1. Juli 1872 ab ist die Oberförsterstelle zu Reiersdorf dem Oberförster Walter, zur Zeit in Wünnenberg im Regierungsbezirk Minden, übertragen worden.

Der Förster Heinrich ist vom 1. Juli d. J. ab von Woltersdorf, Oberförsterei Lüdersdorf, nach Ravensbrück, Oberförsterei Himmelpfort-West, versetzt worden.

Die Försterstelle zu Woltersdorf, in der Oberförsterei Lüdersdorf, ist vom 1. Juli d. J. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Krebs übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Brandt ist die für den Belauf Zehdenick, in der Oberförsterei Zehdenick, neu errichtete Försterstelle vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Labndt ist die Försterstelle zu Zühlsdorf, in der Oberförsterei Mühlenbeck, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle für den Forstheil Mellen'sche Heide der Oberförsterei Zossen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Reserve-Jäger Bechtold interimistisch übertragen worden.

Dem Forstaufseher Neuendorff ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Schwemm, in der Oberförsterei Zinna, übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Steingröwer zu Holdseelen ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Commissarius für den 10. Bezirk des Kreises West-Priegnitz gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Der Thierarzt I. Classe Georg Hugo Eduard Hertwig ist zum Kreis-Thierarzt der Stadt Berlin ernannt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Gottlieb Lebrecht Ludwig Petzholtz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Klein-Glienicke, Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gr. Leppin, Diöcese Wilsnack, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Das mit dem Rectorat verbundene Diaconat zu Beelitz, Magistratualischen Patronats, kommt zum 1. Januar k. J. durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Finkenheerder Schleuse im Friedrich-Wilhelms-Canal wegen nothwendiger Reparaturen **am 8. Juli d. J. auf 10 bis 14 Tage** gesperrt wird.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1872.

Rose, Wasserbau-Inspector.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jare 1856, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1872.**

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 betreffend.

14. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV № 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. M. fälligen Coupons Ser. IV № 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Capitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungscasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons № 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. M. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungscasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptcasse oder an die Kreiscasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungscasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat. Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Cassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Cassen werden ebenfalls vom 22. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. M. fälligen Coupons der fünfprocentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

104. Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhafen, durch die Cuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unter der Firma:

„Cuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft"

in das Handels-Register des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin eingetragene Gesellschaft darauf angetragen hat, ihr für das Preußische Staatsgebiet die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhafen, zum unmittelbaren Anschlusse an die von Harburg nach Stade in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1872 (Ges.-Sammlung S. 288) auszuführende Eisenbahn, zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 und der betreffenden Specialgesetze und Verordnungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch gewähren:

I. Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen des zwischen Preußen und der freien und Hansestadt Hamburg über die in Rede stehende Bahnanlage abzuschließenden Staatsvertrags, für welchen alsbald commissarische Verhandlungen eingeleitet werden sollen, unterworfen.

Sollte die freie und Hansestadt Hamburg für Ihr Staatsgebiet die Ausführung der in Rede stehenden Bahn nicht binnen 6 Monaten concessioniren, so ist

auch diese für das Preußische Staatsgebiet gewährte Concession ohne Weiteres erloschen.

II. Bei der Bestimmung des Statuts der Gesellschaft, daß sie ihren Sitz in Berlin hat, behält es sein Bewenden. Der Sitz des Vorstandes der Gesellschaft ist an einem an der Bahn belegenen Orte zu wählen, dessen Bestimmung dem Königlichen Handels-Ministerium nach Anhörung des Aufsichtsraths vorbehalten bleibt.

III. Für den Bau innerhalb des Preußischen Staatsgebiets gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Juli 1875 erfolgen.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte und die Ausführung ihres directen Schienen-Anschlusses an die Harburg-Stader Bahn, — die Orte, wo nach Maßgabe des Verkehrs-Bedürfnisses Stationen für den Personen- oder Güterverkehr anzulegen sind, — alle Bauprojecte einschließlich der die specielle Construction des Oberbaues betreffenden, die Anzahl und Construction der Locomotiven und Fahrzeuge unterliegen der Feststellung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

3) Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die formelle Qualification zum Königlich Preußischen Eisenbahn-Baumeister besitzen; dessen Wahl bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

4) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankencasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

5) Der Staats-Regierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eis.-Ges. vom 3. November 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

6) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen soliden und insbesondere einer allen Anforderungen des Königlichen Handels-Ministeriums in Gemäßheit der (sub I 1) vorstehenden Bestimmung genügenden Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie Behufs Sicherstellung aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staats-Casse zu Berlin ein Betrag von zweihunderdreißig Tausend Thalern in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zins-Coupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen Staats-Regierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Zurückgabe der Zins-Coupons erfolgt an deren Verfall-Terminen, kann jedoch vom Königlichen Handels-Ministerium inhibirt werden, wenn nach dessen hierfür allein maßgebenden Ermessen die Gesellschaft mit Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug kommt. Die Rückgabe der Caution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Ausführung und Ausrüstung der Bahn nach Maßgabe der Anforderungen des Handels-Ministers überall genügt hat.

7) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines 2. Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen und Vermehrung ihrer Betriebsmittel verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

IV. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden. Dem Erneuerungs-Fonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupées, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungs-Fonds selbst zu überweisen.

Der Reserve-Fonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen

Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Capitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Capitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zehntel Procent des Anlage-Capitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 100,000 Thalern (in Worten: Einhundert Tausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reserve-Fonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Pavieren stattzufinden. Auf etwaiges Verlangen des Königlichen Handels-Ministeriums ist die Gesellschaft zur Deposition der Bestände bei einer Königlichen Casse verpflichtet.

V. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft vom Königlichen Handels-Ministerium überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagen-Classen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgeben der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Localtarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Stade nach Curhafen ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versand- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes, wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Localverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

VI. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VII. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Categorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur

Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihrem Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen; sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VIII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

IX. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe eines vom Königlichen Handels-Ministerium zu bestimmenden Regulativs Pensions-, Wittwen- und Unterstützungscassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

X. Bei Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahn wird, falls die Gesellschaft den Betrieb selbst übernimmt, eine collegialisch organisirte Direction (Vorstand) bestellt, in welcher mindestens zwei besoldete und dem Unternehmen ihre ganze Thätigkeit widmende Mitglieder fungiren, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualifikation zum Preußischen Eisenbahn-Baumeister haben muß. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder, sowie die Wahl der Vorsitzenden der Direction aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen. Sie führt die Eisenbahn-Betriebsverwaltung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und event. festzustellenden Geschäftsordnung.

Sollte die Gesellschaft mit staatlicher Genehmigung den Betrieb an eine andere Eisenbahn-Verwaltung abtreten, so wird über die Verfassung der Direction anderweitige Bestimmung getroffen werden.

XI. Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XII. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XIII. Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Cassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

XIV. Alle Beschlüsse der General-Versammlungen der Gesellschaft oder ihrer Organe, welche die Fortsetzung der Gesellschaft resp. die Erweiterung, Modification ihres Unternehmens, die Abänderung oder Ergänzung der Gesellschafts-Statuten betreffen, müssen, ohne irgend welche Ausnahme, bevor sie in das Handels-Register eingetragen, oder veröffentlicht werden, der Königlichen Staats-Regierung von dem Gesellschafts-Vorstande zur Kenntnißnahme und Prüfung vorgelegt werden. Insoweit diese Beschlüsse nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung die juristische Persönlichkeit der concessionirten Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession nur als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändern oder den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen dieselben nur durch die Genehmigung der Staats-Regierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staats-Regierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter III vorgeschriebenen Caution nebst Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

Alsdann soll die gegenwärtige Urkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Landdrostei zu Stade, auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Falk.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Concessions-Urkunde bringen wir im höheren Auftrage zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

4. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J. Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

22. Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg: für Postkarten pro Stück ½ Groschen, bz. 2 Kreuzer; für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon. Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bz. 11 Kreuzern, bestehen. Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Bestellung der Geldbriefe ꝛc. betreffend.

23. Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reich-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr., für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen

höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung. Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

Die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge betreffend.

24. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlich Preußischen Haupt-Bank-Directoriums.

Errichtung einer Bank-Commandite in Bremen.

B. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli d. J. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben: 1) die Discontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Cassen-Einrichtung befinden, 2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze, 3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, Ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc., 4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge, 5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, 6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung. Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen. Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem, und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Ankündigung von anderweiten Tarifen für Niederschlesische Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der nach unserer Bekanntmachung vom 12. April d. J. mit diesem Tage zur Aufhebung gelangenden Tarife für Niederschlesische Steinkohlen anderweite Tarife in Kraft und zwar: I. von unseren Stationen Gottesberg, Ditterobach, Waldenburg und Altwasser, sowie den Stationen Waldenburg und Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn a. nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, b. nach den Stationen der Magdeburg-Halberstädter, c. nach den Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, II. von unseren Stationen Gottesberg, Ditterobach, Waldenburg und Altwasser a. nach den Stationen der Großherzoglichen Friedrich-Franz Eisenbahnen, b. nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn. Druckexemplare der bezüglichen Tarife werden bei den genannten Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Erleichterung für Ausstellungs-Gegenstände.

Für den Transport der Ausstellungsgegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September d. J. in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. October d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein

Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Uebersicht

der Resultate der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Ergebnisse der von der Direction der Societät gelegten Rechnungen, betreffend das Jahr 1871.

In Folge der Vorschriften des § 79 des Revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde von 1871 und gemäß der von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmten Form, werden die Resultate der Verwaltung der Societät und der Rechnungslegung für das Jahr 1871 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Versicherungssummen. Am Schlusse des Jahres 1871 betrugen die Versicherungssummen für Gebäude I. Classe 55,859,025 Thlr., II. Classe 40,088,250 Thlr., III. Classe 7,616,150 Thlr., IV. Classe 1,854,950 Thlr., in Summa 105,418,375 Thlr. Der Abschluß pro 1870 ergab nur 103,245,250 Thlr. Die Versicherungen haben sich daher im Jahre 1871 vermehrt um 2,173,125 Thlr., und zwar waren Zugang in Classe I. 2,133,875 Thlr., in Classe II. 130,400 Thlr., in Classe III. 19,375 Thlr., zusammen 2,283,650 Thlr., dagegen Abgang, in Classe IV 110,525 Thlr., demnach Vermehrung, wie vorsteht 2,173,125 Thlr. Die in in den obigen 105,418,375 Thlr. mitenthaltene beitragspflichtige Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme beträgt 1,296,250 Thlr., dazu die nach den Bestimmungen des Reglements beitragsfreie Hälfte dieser Versicherungen mit 1,296,250 Thlr.; ergeben sich 2,592,500 Thlr., als Gesammtversicherungs-Summe der Kirchen und Thürme am Schlusse des Jahres 1871.

II. Brand- und Blitzschäden. Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 150. Es fanden statt: 83 Schadenfeuer im I. Semester und 67 im II. Semester, und wurden von denselben in 76 Städten 377 Gebäude betroffen. Totalschaden lag vor: bei 9 Wohnhäusern, 46 Hofgebäuden, 85 Scheunen, 3 Fabrikgebäuden, überhaupt bei 143 Gebäuden. Partielle Beschädigungen hatten erlitten: 110 Wohnhäuser, 94 Hofgebäude, 16 Scheunen, 2 Mühlen, 12 Fabrikgebäude; zusammen 234 Gebäude. Durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 11 Städten und in 12 Fällen Beschädigungen an 19 Gebäuden statt, und zwar wurden betroffen 14 Wohnhäuser, 1 Hofgebäude, 2 Scheunen, 1 Mühle, 1 Fabrikgebäude. Von den 150 Schadenfeuern sind nach den Ergebnissen der eingeleiteten Untersuchungen, 2 vorsätzlich angestiftet und 8 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 2 Fällen war fehlerhafte Bauart die Ursach des Brandes, und in 121 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt unermittelt geblieben. Wegen der übrigen 17 Fälle schweben noch die Untersuchungs-Verhandlungen. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 4 Jahren Zuchthaus und 1 Mannsperson zu 2 Jahren Zuchthaus; wegen fahrlässiger Brandstiftung: 1 Mannsperson zu 8 Thlr. Geld- eventl. 1 Woche Gefängnißstrafe, 2 Mannspersonen zu je 5 Thlr. Geld- eventl. 3 Tage Gefängnißstrafe, 1 Mannsperson zu 3 Tagen Gefängniß, 1 Frauensperson zu 3 Tagen Gefängniß, 1 Frauensperson zu 3 Thlr. Geldbuße, 1 Frauensperson zu 2 Thlr. Geldbuße und 1 Mannsperson zu 1 Thlr. Geldbuße.

III. Schadens-Vergütungen, Prämien und Kosten. Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden, sind festgesetzt: A. An Vergütungen in der I. Classe für Totalschäden 3600 Thlr., für Partialschäden 23,261 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., zusammen 26,861 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., in der II Classe für Totalschäden 18,300 Thlr., für Partialschäden 17,398 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., zusammen 35,698 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., in der III. Classe für Totalschäden 13,550 Thlr., für Partialschäden 23,908 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., zusammen 37,458 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., in der IV. Classe für Totalschäden 12,600 Thlr., für Partialschäden 1895 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., zusammen 14,495 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., in Summa für Totalschäden 48,050 Thlr., für Partialschäden 66,464 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf., zusammen 114,514 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. B. An Spritzen- und Wasserwagen-Prämien 915 Thlr. C. An Schadenabschätzungs-Kosten 639 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Summa tot. 116,068 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät. Nach Maßgabe des Bedarfs wurden folgende Beiträge aufgeschrieben: vom Hundert der Versicherungssumme: I. Classe pro I. Semester 1871 1 Sgr., pro II. Semester 1871 8 Pf., zusammen 1 Sgr. 8 Pf., II Classe pro I. Semester 1871 3 Sgr., pro II. Semester 1871 2 Sgr., zusammen 5 Sgr., III. Classe pro I. Semester 1871 5 Sgr., pro II. Semester 1871 3 Sgr. 4 Pf., zusammen 8 Sgr. 4 Pf., IV. Classe pro I. Semester 1871 14 Sgr., pro II. Semester 1871 9 Sgr. 4 Pf., zusammen 23 Sgr. 4 Pf. Für das Jahr 1870 hat das Doppelte dieser Beiträge entrichtet werden müssen.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen der Societät. Die sub Littr. A. und B. beigefügten Extracte aus den Rechnungen vom laufenden Verwaltungsfond und vom eisernen Bestandsfond der Societät, enthalten vollständig die summarischen Ergebnisse dieser Rechnungen für das Jahr 1871. Der Abschluß derselben ist vorschriftsmäßig am 30. April d. J. erfolgt, wogegen die Reinschriften der Rechnungen nach der bestehenden Geschäfts-Anweisung rechtzeitig am 15. d. M. der Direction überreicht worden sind.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

* * *

A.

Übersicht

aus der Rechnung des Königlich Preußischen Ober- und Kriegs-Rechnungshofes über Einnahme und Ausgabe des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1887/88.

Einnahme	Soll		Mehr		Weniger	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Bestand und Zugang desselben.						
a. Baar-Bestand	1					
b. Zugang desselben	1					
D. Aus dem laufenden Reichsetat-Jahre:						
Zu 1. Beiträge der Mannschaften zu Pensionen und Unterstützungen	12000000	00	1	1		
Zu 2. Zuschuß aus Reichsmitteln:	12000000	00	12000000	00		
a. zu den etatsmäßigen einmaligen Ausgaben	1		1			
b. zu den Pensionen	8000	00	8000	00		
c. zu den Unterstützungen	12000000	00	12000000	00		
Zu 3. Zinsen von Kapitalien:	1		1			
a. Zinsen von Kapitalien	1		1			
b. Zinsen von Kapitalien der Kriegs-Invalidenstiftung	1		1			
Zu 4. Für verkaufte ausgediente Militairpferde	1		1			
Zu 5. Für verkaufte ausgediente Militairgegenstände	1		1			
Zu 6. Ersatz-Einnahmen	1		1			
Zu 7. Für aufgewendete Kriegs-Zulagen	1		1			
	24008007	00	24008007	00		
Summa der Einnahme	24008009	00	24008009	00		

Ausgabe	Soll		Mehr		Weniger	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Bestand und Abgang desselben.						
a. Baar-Bestand	1					
b. Abgang desselben	1					
D. Aus dem laufenden Reichsetat-Jahre:						
Zu 1. Pensionen	8000	00	1	1		
Zu 2. Unterstützungen	12000000	00	12000000	00		
Zu 3. Einmalige Ausgaben	1		1			
Zu 4. Verwaltungskosten	44000	00	44000	00		
Zu 5. Ausgaben für Militairpferde, Remonten und Remontirungs-Anstalten, Ersatz-Ausgaben	1		1			
Zu 6. Ausgaben für Militairgegenstände	12000000	00	12000000	00		
Zu 7. Ausgaben für Militairbauten	1		1			
Zu 8. Ausgaben für Militair-Gestüte, Militair-Reitschule und Militair-Veterinairwesen	1		1			
Zu 9. Ausgaben für Militair-Erziehungs- und Bildungswesen	1		1			
Zu 10. Ausgaben für Militair-Justizwesen	1		1			
Zu 11. Ausgaben für Militair-Medicinalwesen	1		1			
Zu 12. Ausgaben für Militair-Kirchenwesen	1		1			
Zu 13. Ausgaben für Militair-Pensionswesen	1		1			
Zu 14. Ausgaben für Militair-Unterstützungswesen	1		1			
Zu 15. Ausgaben für Militair-Invalidenwesen	1		1			
Zu 16. Ausgaben für Militair-Waisenwesen	1		1			
Zu 17. Ausgaben für Militair-Verpflegungswesen	1		1			
Zu 18. Ausgaben für Militair-Bekleidungswesen	1		1			
Zu 19. Ausgaben für Militair-Ausrüstungswesen	1		1			
Zu 20. Ausgaben für Militair-Fuhrwesen	1		1			
Zu 21. Ausgaben für Militair-Transportwesen	1		1			
Zu 22. Ausgaben für Militair-Lagerwesen	1		1			
Zu 23. Ausgaben für Militair-Waffenwesen	1		1			
Zu 24. Ausgaben für Militair-Festungswesen	1		1			
Zu 25. Ausgaben für Militair-Ingenieurwesen	1		1			
Zu 26. Ausgaben für Militair-Telegraphenwesen	1		1			
Zu 27. Ausgaben für Militair-Eisenbahnwesen	1		1			
Zu 28. Ausgaben für Militair-Luftschiffahrtwesen	1		1			
Zu 29. Ausgaben für Militair-Schießwesen	1		1			
Zu 30. Ausgaben für Militair-Exerzirwesen	1		1			
Zu 31. Ausgaben für Militair-Manöverwesen	1		1			
Zu 32. Ausgaben für Militair-Kriegsspielwesen	1		1			
Zu 33. Ausgaben für Militair-Kriegswesen	1		1			
Zu 34. Ausgaben für Militair-Kriegsschulwesen	1		1			
Zu 35. Ausgaben für Militair-Kriegsakademiewesen	1		1			
Zu 36. Ausgaben für Militair-Kriegsakademiewesen	1		1			
Zu 37. Ausgaben für Militair-Kriegsakademiewesen	1		1			
Zu

Extract B.

aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz rc. vom eisernen Bestandsfonds für das Jahr 1871.

	Soll.			Ist.			Rest.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Bestand aus voriger Rechnung	235827	13	9	235827	13	9	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	5	—	6	—	17	6	—	—	—
D. An zurückgezahlt erhaltenen Kapitalien und neu erworbenen Documenten	28800	—	—	28800	—	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungs-Jahr:									
Tit. I. An Zinsen von Staatspapieren	6047	—	—	6047	—	—	—	—	—
Tit. II. An Zinsen von Hypothek-Kapitalien	4817	—	—	4817	—	—	—	—	—
Tit. III. An außerordentlichen Einnahmen	50	20	11	20	5	11	30	15	—
Summa	275547	5	2	275512	7	2	30	15	—
ad tit. C. 4 Thlr. 13 Sgr. Ausfall.									
Ausgabe.									
A. An wieder erstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. An Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Für neu erworbene Activa und an wieder verausgabten Documenten	29065	23	—	29065	23	—	—	—	—
E. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
Tit. I. An fixirten jährlichen Gehältern	6460	—	—	6460	—	—	—	—	—
Tit. II. An fixirten Diäten	300	—	—	300	—	—	—	—	—
Tit. III. An Bürcaukosten	547	14	9	547	14	9	—	—	—
Tit. IV. An diversen Ausgaben	383	6	10	383	6	10	—	—	—
Tit. V. An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen	886	27	6	886	27	6	—	—	—
Tit. VI. An Pensionen	200	—	—	200	—	—	—	—	—
Tit. VII. Ad extraordinaria	50	—	—	50	—	—	—	—	—
Summa	37893	12	1	37893	12	1			
Die Einnahme beträgt				275512	7	2			
Mithin Bestand				237618	25	1			

und zwar:

in Staatspapieren u. Effecten 237,265 Thlr. — Sgr. — Pf.
baar 353 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.
237,618 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

Bekanntmachungen des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für ausländische Gegenstände.

Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem hiesigen Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes ausgestattete Zoll-Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expedition am Potsdamer Bahnhofe" errichtet, und vom 14. d. M. ab eröffnet ist, bei welcher die auf der genannten Eisenbahn hier ein- und ausgehenden zollcontrole- und übergangsabgabepflichtigen Güter ihre zoll- resp. steueramtliche Abfertigung unbeschränkt erhalten werden. Die Amtsstunden dieser Abfertigungsstelle dauern Vormittags im Sommerhalbjahr von 7 bis 12 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags während des ganzen Jahres von 2 bis 6 Uhr an jedem Wochentage.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerial-Bau-Commission.

Terrain-Erwerbung zur Herstellung eines Verbindungs-Kanals.

Für die Behufs Herstellung eines Verbindungs-Kanals zwischen dem Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal resp. der bei Plötzen-See angelegten zweiten Schleuse nebst Hafen-Bassin und der Unter-Spree, Seitens des Fiskus erforderlich werdenden Terrain-Erwerbungen, ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. Januar 1868 die Expropriations-Befugniß verliehen worden. Das zur Herstellung der Verbindungs-

Kanals erforderliche Terrain wird demnach nöthigenfalls im Wege der Expropriation erworben werden.

Berlin, den 21. Juni 1872.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikanten C. W. Siemens hier ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf einen Prozeß der Eisenerzeugung, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren C. Wollmann & Co. zu Magdeburg ist unter dem 24. Juni 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Entsäftung des Zuckerrübenbreies, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Charles James Fox zu London ist unter dem 25. Juni 1872 ein Patent auf

eine Maschine zur Herstellung von Bürsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des als Regierungs- und Medicinal-Rath nach Straßburg i. E. versetzten Kreis-Physikus Dr. Franz Mücke ist der Königl. Ober-Stabsarzt a. D. Dr. Eduard Hagemann, bisher in Hamm, zum Kreis-Physikus des Kreises Westpriegnitz, mit dem Sitze in Perleberg, ernannt worden.

Der Privatsecretair Emil Blank ist zum Regierungs-Supernumerarius ernannt worden.

Der halbinvalide Wachtmeister Wilhelm Durow ist als Strom- und Schifffahrts-Polizei-Aufseher für die Elbe von der Wittenberger Brücke bis zur Großherzoglich Mecklenburgischen Grenze oberhalb Dömitz vom 15. Juni d. J. ab angestellt.

Die Candidaten der Pharmacie 1) Paul Emil August Helming, 2) Carl Wilhelm Albert Ruhbaum sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Oberpfarrstelle zu Straßburg i. d. Ukm., Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur in der gleichnamigen Diöcese verbunden ist, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Juni d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: die Abiturienten Martini in Wittenberge Stadt und Buller in Straßburg i. d. Ukm. zu Post-Eleven; der Kaufmann Treitel in Prötzel, der Buchhalter Lüty in Dreetz und der Post-Expediteur Reichel in Grünau zu Post-Agenten.

Ernannt: die Post-Praktikanten Jahn in Brandenburg a. H. und Poßner in Neustadt-Eberswalde, sowie der Secretariats-Assistent Bieberstein in Kyritz zu Post-Secretairen.

Bestätigt: der Post-Director Borne in Beeskow, der Militair-Invalide Mißfeldt in Wittstock als Landbriefträger.

Versetzt: die Post-Praktikanten Jahn von Leipzig nach Brandenburg a. H., Poßner von Leipzig nach Neustadt-Eberswalde und Lucas von Neustadt-Eberswalde nach Hainichen, der Post-Amts-Assistent Streicher von Schwedt nach Altenburg i. S. A., der Wagenmeister Tiedke von Glöwen nach Neu-Ruppin.

Gestorben: der Post-Commissarius Sanne in Neu-Ruppin.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Zugbrücke zu Schmöckwitz.

Behufs Ausführung der nothwendigen Erneuerung des Portal-Doppeljoches der Zugbrücke, welche bei Schmöckwitz über die Dahme führt, wird diese Brücke auf die Zeit vom 8. Juli d. J. Morgens bis zum 13. Juli d. J. Abends für die Schifffahrt hierdurch gesperrt.

Potsdam, den 25. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Die Eintragungen in unser Handels- und Genossenschafts-Register werden vom 1. Juli d. J. ab statt des ausgeschiedenen Kreisgerichts-Secretairs Drabert durch den Büreau-Assistenten Fitzner bewirkt.

Spandau, den 28. Juni 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli **1872.**

Allerhöchster Erlaß

vom 24. Mai 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Teltow nach Tempelhof, 2) von Teupitz nach der Bahn-Station Halbe, im Kreise Teltow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Kreises Teltow im Regierungsbezirke Potsdam beschlossenen Bau folgender Chausseen: 1) von Teltow nach Tempelhof und 2) von Teupitz nach der Bahn-Station Halbe genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Teltow das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. —

Berlin, den 24. Mai 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Allerhöchstes Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 65,000 Thalern V. Emission. Vom 24. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Teltower Kreises auf dem Kreistage vom 31. October 1871 beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 16. Januar 1860 (Ges.-Samml. für 1860 S. 82 ff.), vom 16. December 1861 (Ges.-Samml. für 1862 S. 26 ff.), vom 13. April 1863 (Ges.-Samml. für 1863 S. 259 ff.), vom 22. September 1868 (Ges.-Samml. 1868 S. 986 ff.) genehmigten Anleihen von resp. 20,000 Thlr., 11,050 Thlr., 15,000 Thlr. und 14,000 Thlr. erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 65,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 65,000 Thalern, in Buchstaben:

„Fünf und Sechszig Tausend Thalern",

welche in folgenden Apoints:

42,300 Thaler à 100 Thaler,
22,700 " à 50 "
65,000 Thaler

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit 4½ Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1874 ab mit wenigstens jährlich 1½ Procent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir, vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(L. S.) (gez.) Gf. v. Itzenplitz.
Gf. z. Eulenburg. Camphausen.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Obligation des Teltower Kreises, V. Emission,
Littr. . . . . № . . . . . .
über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund der unterm . . . . . genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 31. October 1871 wegen Aufnahme einer Schuld von 65,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Commission für die Chausseebauten im Teltower Kreise, Namens des Kreises, durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehns-Schuld von . . . . . Thalern Preußisch Courant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis contrahirt worden, und mit vier und einem halben Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 65,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874 ab mit wenigstens einem und einem halben Procent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1874 ab in dem Monate Februar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, dem Deutschen Reichs-Anzeiger, dem Teltow'schen Kreisblatte und in der Berliner Börsen-Zeitung. Sollte eines oder das andere der erstgenannten drei Blätter eingehen, so bestimmt der Kreislandrath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres, von heute an gerechnet, mit 4½ Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinscoupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Teltow'schen Kreis-Communal-Casse in Berlin. Die Zurückzahlung des Capitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Juli.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahre nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahre, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel 51 § 120 sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Berlin.

Zinscoupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind . . . . . halbjährige Zinscoupons zunächst für die fünf Jahre vom 1sten . . . . . bis . . . ten . . . . . ausgegeben. Für die weitere Zeit werden neue Zinscoupons ebenfalls auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Berlin, gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen erhoben hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

Die kreisständische Commission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Coupon № .....

Zinscoupon zu der Kreisobligation
des Teltower Kreises, V. Emission,
Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu ..... Procent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..... ten ..... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Teltow'schen Kreis-Communal-Casse zu Berlin.

....., den .. ten ..... 18 ..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.
(Unterschriften.)

Der Controlbeamte.

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahre nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Talon,
zur Kreis-Obligation des Teltower Kreises V. Emission,
Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Courant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Teltower Kreises V. Emission Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à 4½ Procent Zinsen, die ....te Serie Zinscoupons für die 5 Jahre 18 .. bis 18 .. bei der Teltow'schen Kreis-Communal-Casse zu Berlin.

....., den .. ten ..... 18 ..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Teltower Kreise.
(Unterschriften.)

Der Controlbeamte.

Anmerkung zu den Schemas für die Coupons und den Talon.

Die Namensunterschriften der Kommissions-Mitglieder können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Coupon und Talon mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin
für den Monat Juni 1872.

105. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr. Weizen	3	Thlr.	29	Sgr.	1	Pf.
" " " Roggen	2	"	19	"	2	"
" " " große Gerste	2	"	16	"	5	"
" " " kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
" " " Hafer . .	2	"	16	"	3	"
" 5 Liter Erbsen zu Lande	—	"	10	"	10	"
" das Schock Stroh . .	6	"	25	"	10	"
" den Centner Heu . .	—	"	24	"	2	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 8. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ über die Revision der Dampfkessel

106. Auf Grund der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1) Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2) Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3) Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen

durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlege-Platz sich befindet.

4) Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf hierzu der öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5) Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6) Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7) Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können, auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtung zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8) Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Äußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9) Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur

Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10) Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereitzustellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11) Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12) Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13) Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14) Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15) Gebühren und Kosten (13 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, Berlin und Halle a. S., den 29. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium. Königl. Oberbergamt.

Die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg betreffend.

107. Das Statut der neu errichteten

Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg

ist am 21. April d. J. von uns genehmigt und in № 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden. Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Im Auftrage: Moser.

* * *

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

Trichinenhaltige Speckseiten.

108. Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen, welche theilweise noch in lebendem Zu-

stande waren, nachgewiesen worden. Indem wir das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten warnen, weisen wir gleichzeitig die Verkäufer derselben auf § 367 № 7 des Strafgesetzbuches hin.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Chausseegeld-Erhebung auf der Teltow-Zehlendorfer Chaussee.

109. Auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J. will Ich hierdurch der Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für ½ Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee bis zum Schlusse des Jahres 1874 fernerweit verleihen.

Berlin, den 1. Juni 1872.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufhebung der Viehsperre in Walchow, Kreis Ruppin.

110. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Walchow erloschen ist, wird die unterm 14. Februar v. J. über diesen Ort und dessen Feldmark verhängte Sperre für Rindvieh, Dünger und Rauchfutter (Amtsbl. Seite 63) hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 5. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Nachweisung

der bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.

34. 1) Ein grau- und weißcarrirtes wollenes Tuch, 2) ein Schlüsselring mit 11 Schlüsseln, beide Gegenstände sind am 12. März d. J. in dem Courswagen der I. Belzig-Brandenburger Personenpost vorgefunden worden, 3) ein Packetchen in grauem Papier mit circa 4000 Stück Victoria-Nähnadeln, am 9. Mai d. J. im Perron-Wagen auf dem Bahnhofe in Prenzlau vorgefunden, 4) ein Portemonnaie mit 24½ Gr. und einem Zettel mit Notizen, am 16. Mai d. J. im Courswagen der II. Mittenwalde-Königs-Wusterhausener Personenpost aufgefunden, 5) ein Rohrstock, am 27. Mai d. J. im Hausflur des Post-Amtes in Charlottenburg vorgefunden. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 2. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director

In Vertretung: Lehmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Kyritz.

12. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Kyritz wird am **22. und 23. August** stattfinden. Diejenigen Schulamts-Präparanden, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung 1) eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes, in welchem außer den persönlichen Verhältnissen insbesondere der Bildungsgang darzustellen ist, 2) des Taufscheins, 3) eines ärztlichen Gesundheitsattestes, 4) des Revaccinationsscheines, 5) eines von ihrem Seelsorger ausgestellten Führungs-Attestes, 6) des Schulzeugnisses, 7) der Zeugnisse über die von dem zuständigen Kreis-Schulinspector alljährlich mit ihnen abgehaltene Prüfung, 8) einer schriftlichen Erklärung ihres Vaters resp. Vormundes, daß sie sich zur Zahlung des Haus- und Kostgeldes von 50 Thlr. jährlich auf die ganze Dauer der Bildungszeit verpflichten, bis spätestens den **12. August** durch Vermittelung des betreffenden Herrn Superintendenten und Schulinspectors an den Herrn Seminar-Director Kietz in Kyritz einzureichen, und von demselben die Einberufung zur Prüfung zu erwarten. Es wird zugleich bemerkt, daß das Haus- und Kostgeld von 50 Thlr. jährlich bei Vermeidung der Entlassung aus dem Seminar, in vierteljährlichen Raten pränumerando pünktlich zu entrichten ist und daß nur denjenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und Fortschritte auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt und nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Zahlung des Haus- und Kostgeldes zu Theil werden kann.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Termin zur Nachprüfung der Elementarlehrer.

13. Für die Abhaltung der diesjährigen Nachprüfung der mit dem Zeugniß provisorischer Anstellungsfähigkeit versehenen hiesigen Elementarlehrer haben wir einen Termin **auf den 3. und 4. September d. J.** anberaumt. Meldungen zu demselben sind unter Vorlegung des Original-Prüfungszeugnisses und eines von dem Meldenden verfaßten ausführlichen Berichts darüber, was seit der letzten Prüfung für die Fortbildung geschehen, bis zum 20. August an das unterzeichnete Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu richten.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Hannoverschen Obligation.

18. Der Eigenthümer Radack in Tarmitz bei Lüchow, Provinz Hannover, hat auf Umschreibung der Hannoverschen Obligation Lit. B. № 4863. über 400 Thlr. angetragen, weil ihm das erste Blatt derselben abhanden gekommen ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 20. November d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

39. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Kaufmann F. W. Busch hierselbst, Landsbergerstraße Nr. 63 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 719 № 71,839 über 100 Thlr. und Serie 1362 № 136,172 über 100 Thlr. angeblich in der Nacht zum 21. Mai d. J. gestohlen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Busch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 (C).

40. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der katholischen Pfarrei Königswalde, im Kreise Neurode, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.

Litt. E. № 2268 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Kreis-Vikar Kaulig zu Königswalde anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1867 C.

41. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Fräulein Johanna Saul hierselbst, Schönhauser Allee Nr. 98 wohnhaft, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.

Lit. F. № 19,868. über 25 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der ꝛc. Saul anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288. 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948.

5036. 5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6337. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4530. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 13—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. October d. J. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Casse 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. October d. J. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1863:
Litt. E. № 9362. über 10 Thlr.

b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864:
Litt. E. № 9363. über 10 Thlr.

c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1864:
Litt. E. № 8851. 8853. à 10 Thlr.

d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1866:
Litt. E. № 9357. über 10 Thlr.

e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867:
Litt. B. № 1324. über 500 Thlr.
- C. № 2308. 8777. à 100 Thlr.
- D. № 1470. 3414. 5965. à 25 Thlr.

f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1867:
Litt. A. № 4183. 6639. à 1000 Thlr.
- B. № 1721. 2168. 3391. à 500 Thlr.
- C. № 1253. 2127. 2753. 6001. 6722. 8717. à 100 Thlr.
- D. № 1950. 4655. 5536. 7000. à 25 Thlr.

g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868:
Litt. A. № 3005. über 1000 Thlr.
- C. № 767. 2239. 2932. 5621. 7284. 8846. à 100 Thlr.

Litt. D. № 158. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6647. à 25 Thlr.

h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1868:
Litt. A. № 1490. 2929. 4152. à 1000 Thlr.
- B. № 1015. 1257. 1874. 2909. à 500 Thlr.
- C. № 994. 2845. 4518. 4639. 7913. à 100 Thlr.
- D. № 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938. à 25 Thlr.

i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869:
Litt. A. № 165. 6836. à 1000 Thlr.
- B. № 1539. 2996. à 500 Thlr.
- C. № 159. 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6002. 6677. 6880. 7621. à 100 Thlr.

Litt. D. № 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051. à 25 Thlr.

k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869:
Litt. A. № 56. 2303. 3012. 5688. 7429. à 1000 Thlr.

Litt. B. № 145. 1564. 3410. à 500 Thlr.
- C. № 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2508. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847. à 100 Thlr.

Litt. D. № 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4889. 6025. 6502. à 25 Thlr.

l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870:
Litt. A. № 137. 3003. à 1000 Thlr.
- B. № 2584. 3384. 3599. à 500 Thlr.
- C. № 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr.
- D. № 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387. à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44. zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um

die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Ausgelooste Pfandbriefe.

Die Inhaber folgender in der 23. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Juni vor. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigter 3½procentiger Pfandbriefe Lit. B.

№	16,792	auf	Rachen	über	200 Thlr.
№	9,441	=	Dubensko	=	100 =
№	18,489	=	Casimir	=	100 =
№	18,499	=	do.	=	100 =
№	18,504	=	do.	=	100 =
№	18,524	=	Berndau	=	100 =
№	18,940	=	Wüsteröhrsdorf	=	100 =
№	18,944	=	do.	=	100 =
№	12,351	=	Casimir	=	50 =

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) hierselbst zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August d. J.

erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Capitals-Valuta verwiesen werden.

Zugleich bringen wir die Präsentation folgender in früheren Verloosungen gezogener Pfandbriefe B. wiederholt in Erinnerung:

1) à 4 pro Cent
aus der 7. Verloosung.
№ 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.,
2) à 3½ pro Cent
aus der 20. Verloosung
№ 18,581 auf Hausdorf über 100 Thlr.,
aus der 21. Verloosung
№ 12,358 auf Berndau über 50 Thlr.

Breslau, den 11. April 1872.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Ausloosung von Pfandbriefen.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 101) stattgehabten 24sten Verloosung von Pfandbriefen Lit. B. sind folgende **3½ Procent** Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 8000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden:

à 1000 Thlr.

№ 683 auf Ornontowitz,
№ 695 auf Ornontowitz.

à 500 Thlr.

№ 2289 auf Dubensko,
№ 2328 auf Ornontowitz,
№ 25233 auf Casimir,
№ 25335 auf Rachen,
№ 25408 auf Zuzella,
№ 25410 auf Zuzella.

à 200 Thlr.

№ 5332 auf Dubensko,
№ 5336 auf Dubensko,
№ 5391 auf Dubensko,
№ 15652 auf Krieblowitz,
№ 16596 auf Casimir,
№ 16624 auf Casimir,
№ 16791 auf Rachen,
№ 16909 auf Zuzella.

à 100 Thlr.

№ 9430 auf Dubensko,
№ 9435 auf Dubensko,
№ 9442 auf Dubensko,
№ 9484 auf Ornontowitz,
№ 9500 auf Ornontowitz,
№ 9530 auf Ornontowitz,
№ 9694 auf Wilkau,
№ 18479 auf Casimir,
№ 18484 auf Casimir,
№ 18487 auf Casimir,
№ 18536 auf Berndau,
№ 18752 auf Rachen,
№ 18933 auf Wüsteröhrsdorf.

à 50 Thlr.

№ 11886 auf Ornontowitz,
№ 11966 auf Wilkau.

Diese Pfandbriefe werden daher ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe in courösreiem Zustande

vom 2. Januar 1873 ab

bei der Königlichen Instituten-Casse (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungs-Gebäude) hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der gezogenen Pfandbriefe nicht **spätestens den 15. Febeuar 1873** erfolgen, so muß das im § 50 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung derselben veranlaßt werden.

Breslau, den 30. Juni 1872.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen.

Das Gesetz vom 27. April d. J., betreffend die

Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. S. 417), gewährt durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbanken allen Betheiligten die Möglichkeit zu einer wesentlich erleichterten Ablösung der vom Gesetze betroffenen Reallasten. Nach § 8 desselben findet jedoch die Vermittelung der Rentenbanken, und somit für die Verpflichteten die Möglichkeit der Tilgung ihrer bezüglichen Lasten im Wege der Amortisation, nur bei denjenigen Capital-Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis **zum 31. December 1873** beantragt worden. Ebenso geht mit dem Ablaufe dieser Frist für die Berechtigten die Befugniß, auf Capital-Ablösung anzutragen, mit Ausnahme des im § 9 c. d. bezeichneten Falls, überhaupt verloren. Auf den vorgedachten kurz bemessenen Präclusionstermin machen wir die Betheiligten hierdurch aufmerksam mit der Aufforderung, die beabsichtigten Provocationen bei uns, oder bei einem unserer Special-Commissarien, frühzeitig anzubringen.

Berlin, den 22. Juni 1872.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für ausländische Gegenstände.

Errichtung einer Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem hiesigen Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes ausgestattete Zoll-Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expedition am Potsdamer Bahnhofe" errichtet, und vom 14. d. M. ab eröffnet ist, bei welcher die auf der genannten Eisenbahn hier ein- und ausgehenden zollcontrole- und übergangsabgabepflichtigen Güter ihre zoll- resp. steueramtliche Abfertigung unbeschränkt erhalten werden. Die Amtsstunden dieser Abfertigungsstelle dauern Vormittags im Sommerhalbjahr von 7 bis 12 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags während des ganzen Jahres von 2 bis 6 Uhr an jedem Wochentage.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Ankündigung von anderweiten Tarifen für Niederschlesische Steinkohlen.

Vom 1. Juli d. J. ab treten an Stelle der nach unserer Bekanntmachung vom 12. April d. J. mit diesem Tage zur Aufhebung gelangenden Tarife für Niederschlesische Steinkohlen anderweite Tarife in Kraft und zwar: I. von unseren Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser, sowie den Stationen Waldenburg und Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn a. nach den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, b. nach den Stationen der Magdeburg-Halberstädter, c. nach den Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, II. von unseren Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser a. nach den Stationen der Großherzoglichen Friedrich-Franz Eisenbahnen, b. nach den Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn. Druckexemplare der bezüglichen Tarife werden bei den genannten Stationen, sowie bei unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 27. Juni 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Tourbillets.

Für die diesseitige Strecke Berlin-Sorau kommen fortan Tourbillets für sämmtliche Wagenclassen zu gleichen Preisen, wie solche über die neu eröffnete Route via Cottbus bestehen, zur Ausgabe.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt für Steinkohlen-Transporte aus den bei den Stationen Königshütte und Schwientochlowitz belegenen Schachten der Königs-Grube nach Berlin und darüber hinaus, welche für Rechnung eines und desselben Interessenten via Kosel während eines Jahres in regelmäßigen Quantitäten von täglich (Sonn- und Feiertage ausgenommen) mindestens 4500 Ctr. zum Transport aufgegeben werden, für die Strecke bis Berlin vorläufig auf die Dauer eines Jahres eine Fracht-Ermäßigung von 1⅓ % in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.

Vom 1. Juli d. J. ab tritt für Steinkohlen-Transporte aus den bei den Stationen Königshütte und Charzow belegenen Schächten der Königsgrube nach Berlin und darüber hinaus, welche für Rechnung eines und desselben Interessenten via Oels während eines Jahres in regelmäßigen Quantitäten von täglich (Sonn- und Feiertage ausgenommen) mindestens 4500 Ctrn. zum Transport aufgegeben werden, für die Strecke bis Berlin vorläufig auf die Dauer eines Jahres eine Frachtermäßigung von 1⅓ % in Kraft.

Berlin und Breslau, den 4. Juli 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Ertheilungen.

Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerbauen ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Gebrüdern Paget in Wien ist unter dem 1. Juli d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung, Beschreibung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Kost in Jüterbog ist von seiner bisherigen Dienststellung als Special-Commissarius, Behufs seines Uebertritts zur Königlichen Eisenbahn-Verwaltung, entbunden worden.

Dem Dr. med. Kreusler ist vom 1. Juli d. J. ab die Hausarztstelle bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg übertragen worden.

Bei der Königl. Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: der Regierungs-Secretair Ottermann ausgeschieden und aus dem Staatsdienst getreten, und der Gymnasiast Gustav Schmidt als Civil-Supernumerar angenommen worden.

Der Herr Gustav John ist zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke für das Gebiet des Norddeutschen Bundes approbirt nnd vereidigt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind die bisherigen Hülfsboten: Fatzke, Jancke, Nell und Ebel zu Boten befördert worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten 1) Wilhelm Ferdinand Feuerherdt aus Viesen, 2) Johann Wilhelm Reinhard Friedrichs aus Eichstedt, 3) Ernst Theodor Geyer aus Charlottenburg, 4) Paul Hermann Berthold Preuß aus Stettin, 5) Adolph Bernhard Georg Stappenbeck aus Wendisch-Buchholz, 6) Johannes Wichern aus Hamm bei Hamburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Lehrer an der Victoria-Schule Julius Vogeler zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung der Schmidt'schen Mittel-Töchterschule, Matthieustraße Nr. 16 daselbst, ertheilt worden.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. Beförderungen. Bierfreund, Intendantur-Rath, zum Geheimen Kriegs-Rath und vortragenden Rath im Kriegs-Ministerium ernannt; Blume, Intendantur-Secretair, Rechnungs-Rath, Gluer, Intendantur-Secretair, beide zu Geheimen expedirenden Secretairen und Calculatoren im Kriegs-Ministerium ernannt; von Bancels, (pensionirter Kasernen-Inspector) in Berlin als Kasernen-Inspector wieder angestellt.

B. Versetzungen. Michaelis, Proviant-Amts-Controlleur, als Reserve-Magazin-Rendant nach Bonn; Eisermann, Proviant-Amts-Controlleur in Breslau, als solcher nach Berlin.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: die Postpractikanten Wagner, Katzer, Jahr, Kunze, Batereau und Heyer als Postsecretaire, die Militair-Invaliden Kunz aus Rehfeld als Briefträger, der invalide Sergeant Ganschow als Büreaudiener, der invalide Sergeant Mackewitz, der invalide Unteroffizier Sparing, der invalide Ober-Lazarethgehilfe Tanneberger, der invalide Füsilier Bollwin als Eisenbahn-Postconducteure, der invalide Füsilier Kemena als Packetträger, der invalide Füsilier Abraham als Landbriefträger;

bestätigt: die Postanwärter Kleist und Leesch als Postamtsassistenten;

ernannt: die Posteleven Ehlers und v. Reden zu Postpractikanten, der Packmeister Parey zum Ober-Postpackmeister, der Briefträger Rack zum Oberbriefträger, der Postbüreaudiener Stäcker zum Packmeister;

angenommen: der Abiturient Blanke und der Primaner Peters als Posteleven;

versetzt: der Postsecretair Stellmacher von Berlin nach Oldenburg, der Postsecretair Sonnenburg von Soest, und die Postamts-Assistenten O. J. G. Schulz, Sawade von Cöln resp. Forst i. L. nach Berlin;

pensionirt: der Ober-Post-Commissarius Hannemann;

verstorben: der Briefträger Kriesche.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Juni 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Appellationsgerichts-Rath Stechow zu Frankfurt a. O. ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt. Zu Kreisrichtern sind ernannt die bisherigen Gerichts-Assessoren: Humbert bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Liebenwalde, Niendorf bei dem Kreisgericht in Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Nörenberg.

II. **Rechtsanwalte und Notare.** Dem Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. Hinschius ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin unter Vorbehalt des Notariats im Bezirke des Kammergerichts ertheilt. Eine Wiederbesetzung der erledigten Rechtsanwaltsstelle beim Stadtgericht in Berlin soll nicht erfolgen. Der Rechtsanwalt und Notar Bloeck in Zehdenick ist in Folge des in der Untersuchnng wider ihn ergangenen Erkenntnisses aus seinem Amte geschieden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Frowein ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Ebel, Jaeckel und Flist.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Caspar ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das des Kammergerichts übernommen. Der Kammergerichts-Referendarius Kettner ist gestorben. Der Referendar Fleran ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das des Kammergerichts übernommen. Der bisherige Kreisgerichts-Secretair Kießlich ist als Kammergerichts-Referendar wieder angenommen. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Graf v. Wrangel, Schütte und Paul Meyer.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendant, Rechnungsrath Borgmann zu Potsdam, ist vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Secretair und Salarien-Cassen-Controlleur Lahn zu Potsdam, ist zum Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der Kreisgerichts-Secretair Wichert in Angermünde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Spandau versetzt. Ernannt sind: a. zu Kreisgerichts-Secretairen der Büreau-Assistent Schmidt in Potsdam bei dem Kreisgericht in Angermünde, der Büreau-Assistent Remschel in Potsdam bei dem Kreisgericht in Prenzlau, der Büreau-Assistent Kellner beim Kreisgericht in Potsdam zugleich als Salarien-Cassen-Controlleur, b. zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten: die Civil-Supernumerarien Curds, Horn und Maithey bei dem Kreisgericht in Potsdam. Der Kammergerichts-Kanzlei-Diätar Gronwald ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Beeskow ernannt.

Beamte der neuen Strafanstalt bei Plötzensee. Dem Director des Strafgefängnisses bei Berlin, Oskar Wirth, ist der Rang der vierten Classe der höheren Beamten der Provinzial-Behörden verliehen. Der invalide Feldwebel, bisherige Stadtvoigtei-Cassen-Controlleur Benge ist zum Rendanten an dem neuen Strafgefängniß bei Berlin ernannt. Der bisherige Gefängniß-Inspector und Anstaltsvorsteher des Gefängnisses zu Rummelsburg, Gennat, ist als Gefängniß-Inspector bei der neuen Strafanstalt am Plötzensee angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Röseler, Niederwallstr. 14, Schiedsm. für den Hausvoigteiplatz-Bezirk № 15, 2) Fabrikant Kayser, Zimmerstr. 84/5, Schiedsm. für den Zimmerstraßen-Bezirk № 35, beide verpflichtet am 19. Juni 1872; 3) Rathsbrunnenbaumeister Deilicke, Zimmerstr. 89, I. Stellv. für denselben Bezirk, verpflichtet am 5. Juni 1872; 4) Rentier Oehlmann, Schöneberger Ufer 33, II. Stellv. für den Gesammtbezirk № 49/50, 5) Stadtverordneter Schilde, Steglitzerstr. 2, I. Stellv. für den Gesammtbezirk № 53/54, 6) Apotheker Rathke, Alexandrinenstr. 41, Schdsm. für den Kürassierstraßen-Bezirk № 87, 7) Kaufmann Adler, Commandantenstr. 55, I. Stellv. für denselben Bezirk, 8) Holzhändler Schneggenburger, Oranienstraße 75, II. Stellv. für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 19. Juni 1872; 9) Gärtner Kracht, Chaussee nach Stralau 7, II. Stellv. für den Gesammtbezirk № 114/115, 10) Glasermeister Caspar, Liesenstr. 12, I. Stellv. für den Grenzstraßenbezirk № 182, 11) Schlossermeister Benzien, Müllerstr. 160, Schdsm. für den Gesammtbezirk № 197/198, alle drei verpflichtet am 5. Juni 1872.

Kreis Angermünde. 12) Kaufmann Lefevre zu Schwedt, Schiedsm. für den I. Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 31. Mai 1872; 13) Gutsbesitzer Bracht zu Friedrichswalde, Schiedsm. für den XIII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Juni 1872.

Kreis Lebus. 14) Ziegeleibesitzer Steinborn, zu Kienitz, Schiedsm. für den XVII. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. Juni 1872.

Stadt Potsdam. 15) Kaufmann Wendel, Schiedsm. für den 4. Bezirk, 16) Professor und Stadtrath Buttmann, I. Stellv. für denselben Bezirk, 17) Rentier Spielhagen, II. Stellv. für denselben Bezirk, 18) Zimmermeister Kneib, Schiedsm. für den 13. Bezirk, 19) Depot-Inspector Herzbruch, I. Stellv. für denselben Bezirk, 20) Zimmermeister Gebbe, II. Stellv. für denselben Bezirk, alle 6 verpflichtet am 10. Juni 1872.

Kreis Teltow. 21) Rentier Windisch, I. Stellv. für den II. Bezirk von Charlottenburg, verpflichtet am 29. Mai 1872; 22) Kaufmann Dalchow, II. Stellv. für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Juni 1872; 23) Webermeister Drachholz, Schiedsm. für Trebbin, verpflichtet am 30. Mai 1872.

Vermischte Nachrichten.

Aenderung eines Familiennamens.

Dem am 30. Mai 1847 zu Cüstrin geborenen Carl Maximilian Schultze zu Berlin ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme des Familiennamens „Schultzenstein" gestattet worden.

Potsdam, den 17. Juni 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belegblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vice-Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika.

111. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Ben Campbell Jones zum Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 12. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

112. Mit Bezug auf den im Stück 38 Seite 272 des vorjährigen Amtsblatts veröffentlichten ministeriellen Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflege-Kosten vom 21. August 1871 wird hierdurch die nachfolgende

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter № 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter № 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung" die Worte „ärztliche und wundärztliche Verpflegung" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Kurmärkische Kriegsschuldensteuer für die VI. Amortisationsperiode.

113. Mit dem Jahre 1873 beginnt die VI. zehnjährige Periode für die Tilgung der nach der Bekanntmachung vom 31. October 1822 (Amtsblatt Seite 257—265) der Kurmark mit Ausnahme der Stadt Berlin zur Last fallenden Kriegsschuld von 6,000,000 Thlr.

Von dieser Schuld sind im Laufe der I. Periode von 1822 bis 1832 988,855 Thlr., der II. Periode von 1833 bis 1842 758,512 Thlr., der III. Periode von 1843 bis 1852 834,471 Thlr., der IV. Periode von 1853 bis 1862 875,893 Thlr., der V. Periode von 1863 bis 1872 muthmaßlich 894,049 Thlr., zusammen 4,351,780 Thlr. abgezahlt worden, so daß die Kurmärkische Kriegsschuld beim Beginn der VI. Periode bis auf 1,648,220 Thlr. getilgt sein wird.

Zur Verzinsung dieser Restsumme während der VI., die Jahre 1873/1882 umschließenden Amortisations-

periode sind jährlich zu 3½ % 57,687 Thlr. 21 Sgr. und zur Tilgung derselben bestimmungsmäßig 1 % der ursprünglichen Schuld mit 60,000 Thlr., zusammen also 117,687 Thlr. 21 Sgr. erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe wird ebenso wie in der früheren Periode in den sämmtlichen dafür verhafteten Ortschaften ein Zuschlag zur Braumalzsteuer von 5 Sgr. für den Centner Braumalz erhoben.

Dieser Zuschlag ist nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre 1865—1870 auf 23,391 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. anzunehmen.

Der alsdann noch verbleibende Betrag von 94,296 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. wird nach dem bisherigen Maaßstabe auf die 3 Steuer-Verbände vertheilt.

Es haben danach zu übernehmen: der I. Verband 333 Theile 11,295 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., der II. Verband 1014 Theile 34,394 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., der III. Verband 1433 Theile 48,606 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf., zusammen 94,296 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. Der I. Verband bringt seinen Antheil nach den Grundsätzen auf, welche in dem durch Allerhöchste Ordre vom 22. September v. J. genehmigten Reglement (Beilage zum 44sten Stück des Amtsblattes pro 1871) aufgestellt sind.

Dem II. Verbande geben auf seinen Antheil von 34,394 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. an laufenden Zinsen und dem Tilgungsprocente des Communal-Accisefonds muthmaßlich 6401 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. zu Gute, die hier vorweg in Abzug kommen. Er hat daher nur noch aufzubringen jährlich 27,992 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Da jedoch auch die Kosten der Provinzial- und Communallandtage, soweit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maaßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalzsteuerzuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöht werden müssen, so wird jährlich eine Summe von 36,830 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. erhoben werden.

Hierzu kommt der Betrag des Fleckens Fürstenwerder, welcher zwar zum II. Verbande gehört, seinen Betrag jedoch gemäß den Beschlüssen des VIII. Communallandtages vom 4./12. December 1833 nach den Grundsätzen des III. Verbandes aufbringt.

Dieser die Summe von 100 Thlr. erreichende Betrag wird besonders in Einnahme gestellt werden.

Um die erforderliche Summe auf die übrigen Städte zu repartiren, sind dieselben wie bisher in 5 Klassen eingetheilt.

Das frühere Beitrags-Verhältniß der einzelnen Klassen gegen einander pro Kopf der Bevölkerung ist aufgehoben und durch Beschluß des 44. Communallandtages der Kurmark in den Plenarsitzungen vom 29. Januar und 6. Februar d. J. anderweit festgesetzt worden.

Nach diesem neuen Verhältniß haben für den vorliegenden Bedarf zu zahlen: a. die Städte I. Klasse pro Kopf 3 Sgr. 5 Pf., b. die Städte II. Klasse pro Kopf 3 Sgr., c. die Städte III. Klasse pro Kopf 2 Sgr. 8 Pf., d. die Städte IV. Klasse pro Kopf 2 Sgr. 4 Pf., e. die Städte V. Klasse pro Kopf 2 Sgr.

Wie viel jede einzelne Stadt hiernach alljährlich beizutragen hat, ergiebt die angehängte Nachweisung. Die darin bezeichneten Beträge sind in monatlich gleichen Raten, vom Anfange des Jahres 1873 ab, in der bisherigen Weise an die betreffenden Kassen abzuführen.

Mit Beginn der 6. Amortisationsperiode tritt dem II. Verbande die Stadt Plaue hinzu, welche in die fünfte Klasse der Beitragspflichtigen Städte sociirt wird.

Der III. Verband endlich wird seinen Antheil auch ferner als einen Zuschlag zur Klassen- und zur Einkommensteuer in der Art aufbringen, daß bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht mehr als 7½ Sgr. monatlicher Klassensteuer zu zahlen haben, nur ⅓ der Klassensteuer, von allen höher veranlagten Steuerpflichtigen aber ⅔ der Klassen- und Einkommensteuer erhoben wird.

Die so bestimmten Beträge des III. Verbandes werden nach der Bekanntmachung vom 11. September 1869 (Amtsblatt Seite 276) vorläufig nur für zwei Monate in jedem Jahre und zwar im Juli und October eingezogen und der Bedarf wird, da er hierdurch nicht gedeckt wird, aus den Beständen des Verbandes ergänzt werden.

Die Erhebung für einen 3. Monat bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß die vorgedachten Deckungsmittel nicht vollständig ausreichen sollten.

Die Bewohner der mit Städten bereits vereinigten oder noch zu vereinigenden Grundstücke oder Besitzungen, welche bisher zum III. Verbande gehört und gesteuert haben, und hinführo dem II. Verbande zugelegt werden sollten und umgekehrt, werden fortan nur in demjenigen Verbande besteuert, zu welchem sie gehören. Die Steuer-Contingente der einzelnen Verbände bleiben solcher Veränderungen ungeachtet zu ihren festgesetzten Beiträgen bestehen.

Die für das Kriegsschuldwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Bekanntmachung abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Nach vorstehenden, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1872 genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Ortsbehörden, die Herren Landräthe, die Kreis-Kassen und die Steuerämter zu achten.

Potsdam, den 6. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Städten zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld für die VI. Amortisationsperiode (1873/1882) zu leistenden jährlichen Beiträge.

	Namen der Städte.	Civil-Einwohner nach der Zählung von 1867.	Beitrag pro Kopf. Sgr.	Pf.	Jährlicher Gesammtbeitrag der Stadt. ℳ	Sgr.	Pf.
	I. Classe.						
1	Brandenburg	22824	3	5	2599	12	
2	Frankfurt a. O.	39821	3	5	4535	5	1
3	Potsdam	35878	3	5	4086	3	2
	Summa I.	98523	3	5	11220	20	3
	II. Classe.						
1	Charlottenburg	14848	3	—	1484	24	
2	Fürstenwalde	7395	3	—	739	15	
3	Havelberg	3168	3	—	316	24	
4	Rauen	5445	3	—	544	15	—
5	Neustadt-Eberswalde	8044	3	—	804	12	
6	Perleberg	7001	3	—	700	3	
7	Prenzlau	13572	3	—	1357	6	
8	Rathenow	7535	3	—	753	15	
9	Neu-Ruppin	10441	3	—	1044	3	
10	Schwedt	8226	3	—	822	18	—
11	Spandau	13955	3	—	1395	15	—
12	Treuenbrietzen	4946	3	—	494	18	—
13	Wittstock	7230	3	—	723	—	—
14	Wriezen	7282	3	—	728	6	—
	Summa II.	119085	3	—	11908	24	—
	III. Classe.						
1	Angermünde	5893	2	8	523	24	8
2	Beelitz	2839	2	8	252	10	8
3	Bernau	5106	2	8	453	26	—
4	Coepenick	3897	2	8	346	12	—
5	Cremmen	2939	2	8	261	7	4
6	Freienwalde	5119	2	8	455	—	8
7	Granſee	3582	2	8	318	12	—
8	Ketzin	1502	2	8	133	15	4
9	Kyritz	4277	2	8	380	5	4
10	Alt-Landsberg	2152	2	8	191	8	8
11	Lebus	2914	2	8	259	—	8
12	Lenzen	3032	2	8	269	15	4
13	Liebenwalde	2544	2	8	226	4	—
14	Luckenwalde	12741	2	8	1132	16	—
15	Luchen	2387	2	8	212	5	4
16	Müncheberg	3493	2	8	310	14	8
17	Neustadt a. D.	1076	2	8	95	19	4
19	Oranienburg	3849	2	8	342	4	—
18	Prizerbe	1532	2	8	136	5	4
20	Prizwalk	6041	2	8	536	29	4
21	Rheinsberg	2291	2	8	203	19	4
22	Seelow	3456	2	8	307	6	—
	Latus	82762	2	8	7347	22	—
	Transport	82762	2	8	7347	22	—
23	Straßburg	5141	2	8	456	29	4
24	Strausberg	4274	2	8	379	27	4
25	Templin	4128	2	8	366	28	—
26	Vierraden	2130	2	8	189	10	—
27	Wittenberge	7029	2	8	624	24	—
28	Wusterhausen a. D.	3014	2	8	267	27	4
29	Zehdenick	3045	2	8	270	20	—
	Summa III.	111423	2	8	9904	8	—
	IV. Classe.						
1	Beeskow	3933	2	4	305	27	—
2	Brüssow	1600	2	4	124	13	4
3	Fehrbellin	2113	2	4	164	10	4
4	Friesack	3393	2	4	263	3	8
5	Greiffenberg	1541	2	4	119	25	8
6	Lindow	1722	2	4	133	28	—
7	Mittenwalde	2279	2	4	177	7	8
8	Müllrose	2255	2	4	175	11	8
9	Oderberg	3154	2	4	245	9	4
10	Alt Ruppin	2102	2	4	163	14	8
11	Trebbin	2028	2	4	157	22	—
12	Werder	3694	2	4	287	9	4
13	Wilsnack	2384	2	4	185	12	8
	Summa IV.	32188	2	4	2503	15	4
	V. Classe.						
1	Bielenthal	1997	2	—	133	4	—
2	Buchholz	1140	2	—	76	—	—
3	Joachimsthal	2142	2	—	142	24	—
4	Meyenburg	1798	2	—	119	26	—
5	Plane	1921	2	—	128	2	—
6	Putlitz	2107	2	—	140	14	—
7	Rhinow	1018	2	—	69	26	—
8	Storkow	2141	2	—	142	22	—
9	Teltow	1856	2	—	123	22	—
10	Teuplitz	588	2	—	39	6	—
11	Zossen	2664	2	—	177	18	—
	Summa V.	19402	2	—	1293	11	—
	Recapitulation.						
	Summa I.	98523	—	—	11220	20	3
	Summa II.	119085	—	—	11908	24	—
	Summa III.	111423	—	—	9904	8	—
	Summa IV.	32188	—	—	2503	15	4
	Summa V.	19402	—	—	1293	14	—
	Sa. summ.	380624	—	—	36830	21	7

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Termin zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bei dem Seminar zu Kyritz.

114. Zur Wiederholungs- und Ascensions-Prüfung bereits geprüfter Lehrer nach dem Reglement vom 27. Februar 1869 haben wir einen Termin auf **den 5., 6. und 7. September d. J.** bei dem Seminar in Kyritz anberaumt. Zur Theilnahme an dieser Prüfung sind alle diejenigen Lehrer berechtigt, bei denen mehr als zwei Jahre seit der Prüfung verflossen sind. Wer die Zulassung zu derselben begehrt, muß die desfallsige Meldung spätestens **bis zum 5. August d. J.** unter Beifügung der § 1 des obengedachten Reglements vorgeschriebenen Zeugnisse, Schriftstücke und Angaben der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einreichen. Diejenigen Lehrer, welche die erste Prüfung vor fünf Jahren oder länger, die Wiederholungsprüfung aber noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, sich obiger Prüfung zu unterziehen und haben der hiermit ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und die bezügliche Meldung unter Beifügung der mehrerwähnten Schriftstücke u. s. w. bei uns anzubringen, widrigenfalls ihre Entlassung aus dem Schulamte in Erwägung genommen werden muß.

Potsdam, den 12. Juli 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extraordinaire Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds betreffend.

115. Zur Deckung der vom Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds für das Rechnungsjahr 1. Mai 1872/73 zu leistenden erheblichen Ausgaben ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ein extraordinairer Beitrag von 1 Sgr. pro 100 Thlr. Versicherungssumme I. Classe und 1½ Sgr. pro 100 Thlr. Versicherungssumme II. Classe zum 1. September d. J. ausgeschrieben worden.

Die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Fonds werden daher aufgefordert, den gedachten extraordinairen Beitrag spätestens bis zum 10. September d. J. bei unserer Haupt-Casse unter Beifügung doppelter Lieferzettel einzuzahlen.

Die bis dahin nicht berichtigten Beiträge werden executivisch eingezogen werden.

Potsdam, den 15. Juli 1872.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Entlastungsquittungen für gezahlte Ablösungscapitalien.

Denjenigen Rentepflichtigen, für deren Grundstücke bezüglich der an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. Ablösungen durch Capitalzahlung stattgefunden haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen, soweit die betreffenden Ablösungs-Capitalien nicht aus Grundsteuer-Entschädigungen entnommen worden, den betreffenden Kreiscassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Hypothekenbuche und demnächstigen Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Capitalzahlung geleistet haben.

Die Quittungen über die aus Grundsteuer-Entschädigungen entnommenen Capitalien sind der Königl. Regierung zur Potsdam zur weiteren Verfügung übersandt worden.

Berlin, den 31. Mai 1871.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vorschriften über die Beförderung von Gold- und Silberbarren ꝛc. durch die Eisenbahn.

Vom 1. September d. J. ab gelangen die auf die Beförderung von Gold- und Silberbarren ꝛc. bezüglichen Bestimmungen des § 3 Abschnitt III unseres Localtarifs zur Aufhebung, dagegen treten die auf Seite 91 und 93 des genannten Tarifs befindlichen Specialtarife für den Transport von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren sofort außer Kraft. An deren Stelle finden — für die Beförderung von Gold, Silberbarren, Platina und Edelmetallen, sowie von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren in unserem Local-Verkehr — nachstehende Vorschriften Anwendung.

I. Für den Transport in gewöhnlichen Zügen.

A. Einzelsendungen.

1) Die bezeichneten Artikel werden nur als Eilgut, nicht als Gepäck oder Frachtgut zugelassen, und wird dafür der anderthalbfache Eilfrachtsatz nach dem wirklichen Gewichte, in minimo aber für 50 Centner erhoben. 2) Jeder Transport muß mindestens 12 Tagesstunden vor der Aufgabe unter Vorlage einer Abschrift des Frachtbriefes bei der Versand-Expedition angemeldet und zu der von dieser zu bestimmenden Zeit angeliefert werden. 3) Die Sendungen müssen in fest verschlossenen Fässern oder Kisten, welche einzeln nicht unter 50 Pfd. wiegen dürfen, gut verpackt sein. Die Colli müssen versiegelt, die Siegel in einer Versenkung, überhaupt so angebracht sein, daß weder eine Entfernung des Inhalts ohne Verletzung derselben stattfinden kann, noch deren Beschädigung bei der Handhabung oder durch den Transport zu befürchten steht. Der Frachtbrief muß einen Abdruck des Siegels enthalten. 4) Der Transport findet nur in besonderen Wagen, in welche andere Güter nicht verladen werden dürfen, mit den dafür von uns zu bestimmenden Personenzügen statt. 5) Für jeden Wagen muß vom Versender zur Ueberwachung ein Begleiter gestellt werden, welchem die Befugniß ein-

geräumt wird, in dem Wagen, worin die Sendung verladen ist, unentgeltlich zu fahren, auch den Wagen selbst unter Verschluß zu halten. Wenn derselbe seinen Platz in einem Personenwagen nimmt, so hat er das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten. 6) Adressat hat das Gut innerhalb 2 Stunden nach Ankunft am Bestimmungsort gegen Legitimation, Frachtzahlung und Quittungsleistung abzunehmen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme des Gutes hat derselbe zur Deckung der Kosten einer besonderen Bewachung desselben für jede angefangene Stunde der Verspätung und pro angefangene 1000 Thlr. der Sendung 1 Sgr. Conventionalstrafe, in minimo 1 Thlr. als Lagergeld zu zahlen. 7) Dem Begleiter ist ein von der Versand-Expedition abzustempelnder Duplicat-Frachtbrief mitzugeben und wird das Gut dann nur gegen Rückgabe desselben ausgeliefert.

B. Wagenladungen.

Bei Transporten, zu welchen die Gestellung besonderer Wagen von 200 Centnern Tragfähigkeit zur Beladung mit Geld ꝛc. in Säcken oder Kisten verlangt wird, ist die einfache Eilguttaxe mit 20 % Ermäßigung nach der vollen Tragkraft der Wagen zu erheben. Im Uebrigen gelten auch für diese Sendungen die oben sub A. aufgeführten Bestimmungen mit der Modification, daß ein Begleiter in dritter Wagenclasse frei befördert wird. Eine Beförderung von Gold- ꝛc. Sendungen in Courier- und Schnellzügen findet nicht statt.

III. Für den Transport in Extrazügen.

Bei derartigen Transporten finden die gleichen Bestimmungen wie sub B. Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß in minimo 10 Thlr. pro Meile berechnet werden.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gemeinschaftlicher Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen.

Vom 10. Juli d. J. ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen in vollen Wagenladungen von unseren Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn Lichterfelde, Trebbin, Luckenwalde, Jüterbogk, Wittenberg, Bitterfeld und Burrdorf in Kraft. Druck-Exemplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen hier, in Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst betreffend.

Von den hierselbst und im Regierungs-Bezirk Potsdam sich aufhaltenden jungen Leuten, welche sich zum einjährig freiwilligen Militairdienst melden wollen, darf die Berechtigung dazu nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre, kann aber von diesem Alter an, und muß, bei Verlust des Anrechts auf diesen Dienst, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Commission nachgesucht werden.

Mit der schriftlichen Anmeldung zu diesem Dienst, welcher nach §§ 152 ad 1 und 154 der, durch das Amtsblatt Stück 34 publicirten Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein), b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise dem Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und d) ein Schulzeugniß, beigefügt sein müssen, ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Die unterzeichnete Commission, welche im Monat August oder September d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, resp. die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die, durch die Militair-Ersatz-Instruction vorgeschriebenen vier Atteste im Laufe dieses Monats bis spätestens den 6. k. M. in unserem Geschäfts-Locale — Niederwallstraße Nr. 39. — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden, wenn der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden muß, zu den hierzu anzuberaumenden Terminen seiner Zeit besondere Vorladungen, in welchen die Betreffenden zur Beibringung amtlich attestirter Photographien aufgefordert werden, ergehen.

Später eingehende Gesuche werden erst für den nächstfolgenden Prüfungs-Termin berücksichtigt werden.

Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Prüfungs-Commission entbunden, und erhält auf Grund derselben den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Militairdienst zugefertigt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Bekanntmachung des Königl. Landwehr-Bezirks-Commandos zu Potsdam.

Anmeldung der Ansprüche auf die Kaiserlich Russisch n St. Annen-Medaillen.

Alle diejenigen Militairpersonen des diesseitigen Bezirks, welche glauben zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise der Lehr-Eskadron im Jahre 1835 beziehungsweise 1852 verliehen wurden, erbberechtigt zu sein, werden hiermit aufgefordert, sich

im Büreau des hiesigen Bezirks-Commandos, Garde-du-Corpsstraße Nr. 1, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts **bis spätestens zum 1. October d. J.** unter Vorlegung des Entlassungsscheins event. Besitzzeugnisses der Hohenzollernschen Denkmünze anzumelden. Erbberechtigt sind nur diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche die Revue bei Kalisch 1835 oder diejenigen bei Berlin und Potsdam 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden letzten Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf Inhaber der Hohenzollernschen Denkmünze vererbt werden.

Potsdam, den 6. Juli 1872.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Georg Friedrich Eugen Kastner und Albert Lavignac zu Paris ist unter dem 10. Juli d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasharmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der frühere Unteroffizier Jahn ist zum Canzlei-Diätarius ernannt worden.

Der bisherige Sergeant Ernst Moßkopf ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der Pfarrer Gustav Friedrich Gottlob Dürr, bisher zu Ogrosen, ist zum Oberpfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zossen, Diöcese Zossen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Otto Adolph Weymann ist zum Hausgeistlichen an der evangelischen Gemeinde der Landirren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde in der gleichnamigen Diöcese bestellt worden.

Die Lehrer Gerber, Günther III., Kleemann, Lehmann V., Menzel, Mülot, Pollack, Radke, Reiche, Thurn, Walter III., Walter IV., Wolter und Zeiseweis sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: Zu Ober-Telegraphisten: die Telegraphisten Goldmann und Welker in Berlin; zu Telegraphisten: die Telegraphen-Candidaten Gahnz, Böttcher, Cochoy, Stürmer, von Keiser, Villaret, Kenner, Fischer, Neubauer, Becker, Guthmann und Bothe in Berlin; zum Telegraphenboten: der Botenprobist Büttner in Berlin.

Versetzt sind: Der Ober-Telegraphist Weißhun von der Telegraphen-Station am Brandenburger Thore in Berlin, unter Ernennung zum Telegraphen-Secretair, zur Telegraphen-Station in Landsberg a. W., der Telegraphen-Secretair Bruhn von der Telegraphen-Central-Station in Berlin zur Telegraphen-Station in Mannheim und der Telegraphen-Secretair Dreyer von der Telegraphen-Station in Mannheim zur Telegraphen-Central-Station in Berlin.

Verstorben sind: Der Telegraphen-Director Rother und der Ober-Telegraphist Chemii in Berlin.

Verzeichniß

der im 2. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen ꝛc.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist dem Bergassessor Leopold die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt worden. Der Bergassessor Kästner ist als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium eingetreten. Der Kanzlist Brinner ist zum Kanzleivorsteher beim Oberbergamt unter Beilegung des Characters als „Kanzleiinspector" ernannt. Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Spengler zu Zeitz ist der Character als „Bergrath" Allerhöchst verliehen worden, und dem Bergassessor Dr. Stein, zuletzt beim Oberbergamt zu Bonn, ist unter Ernennung zum Bergrevierbeamten und Beilegung des Characters als „Bergmeister" die Verwaltung des Bergreviers „Cottbus" übertragen. Die beim Salzamt zu Artern durch die Versetzung des Factors Oesterreich in den Ruhestand erledigte Salinen-Factorstelle ist dem Bergassessor Böttger commissarisch übertragen worden. Dem Büreau-Assistenten Bolze ebenda ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihm verliehenen silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens Allerhöchst ertheilt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Arndt I. in Berlin ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst ernannt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

6. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **den 26. Juli** in Meyenburg, **den 27. Juli** in Prigwalk, **den 29. Juli** in Puttlitz, **den 30. Juli** in Lenzen, **den 31. Juli** in Perleberg, **den 1. August** in Wilsnack, **den 2. August** in Havelberg, **den 3. August** in Neustadt a. D., **den 5. August** in Nauen, **den 6. August** in Rathenow, **den 8. August** in Brandenburg a. H., **den 26. August** in Treuenbrietzen, **den 4. September** in Beeskow, **den 9. September** in Wriezen a. O.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

4. An Stelle des zum Ober-Rechnungs-Rath ernannten Regierungs-Raths von Böttticher habe ich den Regierungs-Rath Schultze in Potsdam zunächst für den Rest der Wahl-Periode vom 1. Juli 1868 bis ebendahin 1873 der Direction der Hilfscasse für den communalständischen Verband der Kurmark als Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet.

Potsdam, den 20. Juli 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

J. V.: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Portugal.

116. Nachdem die Ratificationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publication durch das Reichsgesetzblatt bevorsteht, am 26. Juni c. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26. d. M. ab der Zollsatz von 2 Thaler 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Ctr. auf Portugiesischen Wein Anwendung.

Potsdam, den 15. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

117. Nachstehendes

Allerhöchstes Privilegium

wegen Kreirung einer III. Emission auf den Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 17. Juni 1872.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg, unter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, darauf angetragen hat, zur Erweiterung der Anlagen der daselbst bestehenden Gas-Anstalt und Beleuchtung, außer den bereits durch Unsere Privilegien:

vom 19. October 1860 kreirten Stadt-Obligationen von 80,000 Thalern, und vom 15. October 1866 kreirten Stadt-Obligationen von 30,000 Thalern,

ein ferneres Anlehen von 80,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke neue, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von „Achtzig Tausend Thalern" Charlottenburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints

a.	200 Apoints zu	25 Thlr.	=	5000 Thlr.
b.	100 Apoints zu	100 Thlr.	=	10,000 Thlr.
c.	50 Apoints zu	200 Thlr.	=	10,000 Thlr.
d.	30 Apoints zu	500 Thlr.	=	15,000 Thlr.
e.	40 Apoints zu	1000 Thlr.	=	40,000 Thlr.
		Summa		80,000 Thlr.

auszufertigen, mit Fünf vom Hundert jährlich zu ver-

zinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung oder Ankauf mit jährlich mindeſtens anderthalb Procent der Kapitalſchuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erſparten Zinſen und der künftigen Ertrags-Ueberſchüſſe der Gas-Anſtalt, innerhalb längſtens Drei und dreißig Jahren von Zeit der Emiſſion an zu amortiſiren ſind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter Unſere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Gr. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphauſen.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

(Stadtwappen.)

Charlotteuburger Stadt-Obligationen III. Emiſſion.

Littr. . . . . № über

. . . . Thaler Preußiſch Courant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. Juni 1872 Geſetz-Sammlung von 1872 S . . . .)

Wir Magiſtrat der Reſidenzſtadt Charlottenburg urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieſes Schuldſcheines der hieſigen Stadt ein Darlehn von . . . . Thalern, geſchrieben . . . . . Thalern Preußiſch Courant gegeben hat, deſſen Empfang wir hiermit beſcheinigen.

Dieſe Schuldſumme bildet einen Theil des zur Erweiterung der hieſigen ſtädtiſchen Gasanſtalt und Beleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom 17. Juni 1872 aufgenommenen Darlehns von 80,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieſes Darlehns erfolgt nach Maßgabe des dazu aufgeſtellten Tilgungsplanes innerhalb längſtens 33 Jahren dergeſtalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortiſationsrate von mindeſtens Einem und einem halben Procent der Geſammt-Anleihe unter Hinzurechnung der durch die Tilgung erſparten Zinſen, in den Stadthaushalts-Etat aufgenommen, und aus dieſem Tilgungsfonds die Stadtobligationen mittelſt Auslooſung oder freien Ankaufs getilgt werden.

Auch ſollen zur Amortiſation noch die Reinerträge der Gasanſtalt, ſoweit ſolche künftig die planmäßigen Zins- und Tilgungsbeträge der Behufs Errichtung und Erweiterung der Gas-Anſtalt aufgenommenen ſtädtiſchen Anleihen au porteur überſteigen werden, verwendet werden.

Die Stadtgemeinde Charlottenburg behält ſich das Recht vor, den Tilgungsfonds Behufs größerer Auslooſungen zu verſtärken, ſowie ſämmtliche noch umlaufende Schuldverſchreibungen auch ohne Auslooſung zu kündigen.

Den Gläubigern ſteht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Schuldverſchreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und in dem Staats-Anzeiger. Jedesmal, wenn eines dieſer Blätter eingehen ſollte, wird nach Beſtimmung der Königlichen Regierung ein entſprechenderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem ſolchergeſtalt das Capital zurückzugeben iſt, wird daſſelbe in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. October, von heute angerechnet, mit 5 % (Fünf Procent) jährlich verzinſt.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinſen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieſer Schuldverſchreibung, beziehungsweiſe der ausgegebenen Zinskupons, bei der Kämmerei-Kaſſe zu Charlottenburg, in der nach dem Eintritte des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präſentirten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinskupons der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb Dreißig Jahren, nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen, verjähren zu Gunſten der Stadtgemeinde Charlottenburg.

Wenn die zu tilgenden Obligationen ſtatt der Auslooſung aus freier Hand von der Stadtkommune erworben werden, ſo ſollen die auf dieſem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staats-Schuld-Scheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§ 1 bis 12 mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a. Die im § 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Charlottenburg gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Recurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt;

b. das im § 5 jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei der hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts-Commission;

c. die in den §§ 6, 9 und 12 jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgelooften Obligationen veröffentlicht werden.

d. an die Stelle der im § 7 jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im § 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kämmerei-Casse der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind . . . . halbjährliche Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmerei-Casse in Charlottenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Charlottenburg mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines anderen Magistrats-Mitgliedes.)

Eingetragen Controlbuch Fol. . . . № . . . .
Der Kassenkurator.
N. N.

Hierzu sind Kupons № 1 bis 10 nebst Talon ausgereicht.
Rendant der Kämmerei-Kasse.
N. N.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Serie . . . . .

Zins-Kupon № . . . .

über

. . . . . Zinsen

der Charlottenburger Stadt-Obligation.

III. Emission.

№ ═══ über ═══ Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . . die halbjährlichen Zinsen der Stadtobligation № . . . mit . . . . aus der Kämmerei-Kasse zu Charlottenburg.

Charlottenburg, den . . ten . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Kupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Talon
zu der
Charlottenburger Stadt-Obligation
III. Emission № ═══
über
. . . . . Thaler à fünf Procent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die . . .te Serie-Zinskupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kämmerei-Kasse zu Charlottenburg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Charlottenburg, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.)
Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

wird hierdurch gemäß § 1 des Gesetzes vom 10. April 1872 — G.-S. S. 357 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 16. Juli 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

118. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	2,40	1,14	2,34	1,10	1,37	0,86	1,98	1,46	1,50	1,18	2,66	1,94
2	2,40	1,14	2,34	1,02	1,36	0,86	1,98	1,44	1,52	1,18	2,90	1,90
3	2,40	1,12	2,34	1,10	1,35	0,85	1,98	1,44	1,46	1,16	2,96	1,90
4	2,40	1,12	2,34	1,10	1,35	0,85	1,98	1,44	1,46	1,16	2,72	1,88
5	2,38	1,12	2,34	1,10	1,35	0,84	1,98	1,42	1,44	1,12	2,48	1,88
6	2,34	1,10	2,34	1,04	1,34	0,84	1,98	1,42	1,46	1,16	2,32	1,88
7	2,32	1,60	2,34	1,04	1,34	0,82	1,96	1,38	1,44	1,12	2,22	1,88
8	2,30	1,40	2,34	1,04	1,34	0,82	1,96	1,42	1,42	1,10	2,12	1,86
9	2,28	1,00	2,34	1,02	1,33	0,81	1,96	1,38	1,44	1,10	2,06	1,80
10	2,28	1,00	2,36	1,02	1,32	0,81	1,98	1,34	1,42	1,10	2,06	1,78
11	2,28	1,00	2,34	1,02	1,32	0,80	1,98	1,30	1,42	1,10	2,04	1,76
12	2,26	1,00	2,34	1,04	1,31	0,78	1,98	1,28	1,38	1,08	2,04	1,72
13	2,26	1,00	2,34	1,04	1,31	0,77	1,96	1,28	1,38	1,04	2,12	1,72
14	2,24	0,96	2,34	1,04	1,31	0,77	1,98	1,26	1,38	1,08	2,06	1,70
15	2,24	0,92	2,34	1,04	1,30	0,76	1,98	1,20	1,38	1,08	2,04	1,68
16	2,22	0,92	2,34	0,94	1,29	0,75	2,02	1,18	1,38	1,04	1,96	1,68
17	2,22	0,90	2,34	0,96	1,27	0,75	2,02	1,16	1,36	1,04	1,94	1,64
18	2,22	0,88	2,34	0,94	1,26	0,73	1,98	1,18	1,34	1,02	1,94	1,62
19	2,22	0,88	2,34	0,94	1,25	0,73	1,98	1,18	1,30	0,96	1,88	1,62
20	2,22	0,88	2,30	0,94	1,24	0,73	1,98	1,16	1,30	0,94	1,84	1,60
21	2,20	0,88	2,30	0,94	1,23	0,70	1,98	1,12	1,30	0,92	1,76	1,56
22	2,20	0,88	2,30	0,94	1,23	0,70	1,96	1,12	1,30	0,88	1,70	1,56
23	2,20	0,88	2,30	0,86	1,23	0,68	1,98	1,12	1,30	0,86	1,64	1,54
24	2,20	0,88	2,30	0,94	1,22	0,68	2,02	1,00	1,30	0,86	1,60	1,52
25	2,20	0,88	2,30	0,96	1,21	0,68	1,98	0,96	1,30	0,86	1,52	1,50
26	2,20	0,88	2,28	0,94	1,21	0,68	1,96	1,00	1,30	0,84	1,50	1,46
27	2,20	0,88	2,28	0,94	1,21	0,68	1,94	1,00	1,30	0,82	1,44	1,46
28	2,20	0,88	2,28	0,94	1,21	0,68	1,94	1,00	1,30	0,78	1,42	1,44
29	2,20	0,88	2,28	0,94	1,21	0,68	1,94	0,96	1,30	0,76	1,38	1,42
30	2,20	0,88	2,28	0,86	1,21	0,68	1,94	0,94	1,30	0,74	1,36	1,38

Potsdam, den 16. Juli 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

119. Nachstehende Urkunde:

Dem in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 4. März d. J. gefaßten und unterm $\frac{30.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Juni}}$ d. J. landesherrlich bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 21 des Gesellschafts-Statuts aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen ist:

„An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäftstag 12 Thaler und für jeden Reisetag, welcher kein Geschäftstag ist, 5 Thaler gezahlt; außerdem erhalten dieselben an Meilengelder für jede factisch zurückgelegte Meile auf Chausseen und Landwegen 2 Thaler, auf Eisenbahnen 20 Silbergroschen.

Dasselbe erhalten die Mitglieder der Revisions-Committe, sowie bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren, und die Substituten der Hagel-Assecuranz-Societät, rücksichtlich welcher letzteren jedoch für den Fall ihrer Einberufung nach Neubrandenburg die Schlußbestimmung des § 56 des Statuts maßgebend bleibt."

wird die in der Conzession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 7283.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft durch die Nummer 10. S. 71 unseres Amtsblatts de 1868 veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 15. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abänderung des Statuts der Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm.

120. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel ꝛc. die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten Seeversicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung genehmigt hat.

Potsdam und Berlin, den 17. Juli 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Wechsel des Schulbesuchs.

121. Zur Ergänzung und Erweiterung des § 6 unserer Verordnung vom 12. Juli 1869, betreffend den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse (Amtsblatt von 1869 S. 193), bestimmen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) Folgendes:

§ 1. Die für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie im Laufe des Schulhalbjahres ihre schulpflichtigen Kinder der von denselben bisher besuchten Schule entnehmen, ohne zuvor hierzu die schriftliche Erlaubniß (Entlassungsschein, Dimissoriale) des Local-Inspectors dieser Schule nachgesucht und erhalten zu haben.

§ 2. Das Schulhalbjahr wird von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern gerechnet.

§ 3. Schulvorsteher (sowohl der öffentlichen, als der Privatschulen), welche obigen Vorschriften zuwider im Laufe des Schulhalbjahrs ein schulpflichtiges Kind ohne Beibringung des Entlassungsscheins der früher besuchten Schule aufnehmen, haben disciplinarische Maßregeln zu gewärtigen.

Potsdam, den 13. Juli 1872.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

5. Die hierunter abgedruckte Nachweisung 1) der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1870 und 1871 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner fungiren, anhängig gewesen sind, 2) der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1871 gestifteten Vergleiche wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgenden Schiedsmännern, welche sich in ihrem Wirkungskreise ausgezeichnet haben: 1) dem Schiedsmann für den Stadtbezirk № 66 bis 69 von Berlin, Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Ebel, 2) dem Schiedsmann für den Stadtbezirk № 107 bis 109 daselbst, Kaufmann Siegismund Dewitz, wiederholt die ganz besondere Zufriedenheit, sowie 3) dem Schiedsmann für den Stadtbezirk № 110 bis 112 von Berlin, Eigenthümer Friedrich Wilhelm Prescher und 4) dem Schiedsmann für den 2. Bezirk in Charlottenburg, Stadtrath Schmeichel, die Zufriedenheit des Kammergerichts zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Circulur-Rescripts des Herrn Justizministers, vom 8. October 1838 werden gleichzeitig die Landrathsämter und Magistrate im Departement des Kammergerichts veranlaßt, die Leistungen der Schiedsmänner ihres landräthlichen Kreises resp. Stadtbezirks noch speciell durch die in der Kreisstadt resp. an anderen Orten erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Königl. Kammergericht.

* * *

Nachweisung

1) Der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1870 und 1871 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind,

2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1871 gestifteten Vergleiche.

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig				Zahl der im Jahre 1871 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
		im Jahre 1870	im Jahre 1871	mithin im Jahre 1871 mehr	mithin im Jahre 1871 weniger	
1	Stadtgericht zu Berlin	117381	98340	—	19041	2575
2	Kreisgericht zu Potsdam	3366	3475	109	—	101
	Im Angermünder Kreise.					
3	Angermünde, Kreisgericht	1862	1405	—	457	37
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1090	803	—	287	61
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	420	297	—	123	39
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	506	459	—	47	22
	Im Ober-Barnimer Kreise.					
7	Wriezen, Kreisgericht	3354	2456	—	898	87
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1853	1450	—	403	36
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	1247	1021	—	226	19
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	723	479	—	244	6
	Im Nieder-Barnimer Kreise.					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	1530	1017	—	513	8
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	1598	1162	—	436	11
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	371	301	—	70	59
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	262	235	—	27	2
	Im Beeskow-Storkower Kreise.					
15	Beeskow, Kreisgericht	1512	1364	—	148	19
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	398	355	—	43	—
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	589	478	—	111	12
	Im Osthavelländischen Kreise.					
18	Spandau, Kreisgericht	2687	2198	—	489	107
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	399	268	—	131	7
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	610	420	—	190	14
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	577	407	—	170	53
	Im Westhavelländischen Kreise.					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2747	2278	—	469	52
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1707	1585	—	122	14
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise.					
24	Jüterbog, Kreisgericht	927	737	—	190	15
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	368	292	—	76	3
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	381	308	—	73	54
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	946	788	—	158	26
	Im Prenzlauer Kreise.					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2648	2098	—	550	48
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	156	192	36	—	17
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	635	515	—	120	32
	Im Ostprignitzer Kreise.					
31	Wittstock, Kreisgericht	2230	1939	—	291	74
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	671	609	—	62	31
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	945	698	—	247	16
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	1351	1120	—	231	43
	Latus	158047	131549	145	26643	3700

№	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig				Zahl der im Jahre 1871 von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
		im Jahre 1870	im Jahre 1871	mithin im Jahre 1871 mehr	mithin im Jahre 1871 weniger	
	Transport	158047	131549	145	26643	3700
	Im Westprignitzer Kreise.					
35	Perleberg, Kreisgericht	2183	1934	—	249	20
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	711	709	—	2	23
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	470	391	—	79	6
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	733	550	—	183	4
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	332	287	—	45	2
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission	768	664	—	104	46
	Im Ruppiner Kreise.					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	2695	2067	—	628	37
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	663	506	—	157	15
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	384	411	27	—	1
44	Neustadt a. D., Kreisgerichts-Commission	474	406	—	68	9
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	447	250	—	197	6
46	Wusterhausen a. D., Kreisgerichts-Commission	404	399	—	5	13
	Im Teltower Kreise.					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts-Deputation	1005	790	—	215	14
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Deputation	1426	1408	—	18	124
49	Coepenick, Kreisgerichts-Commission	678	587	—	91	38
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	303	276	—	27	8
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	627	418	—	209	6
52	Königs-Wusterhausen, Kreisgerichts-Commission	525	458	—	67	5
	Im Templiner Kreise.					
53	Templin, Kreisgericht	1641	1188	—	453	15
54	Lychen, Kreisgerichts-Commission	636	391	—	245	15
55	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	873	684	—	189	16
	Im Zauch-Belziger Kreise.					
56	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	567	536	—	31	14
57	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	221	204	—	17	16
58	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	331	249	—	82	5
59	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission	369	256	—	113	42
	Im II. Jerichower Kreise.					
60	Sandau, Kreisgerichts-Commission	437	406	—	31	24
	Im Lübbener Kreise.					
61	Friedland, Kreisgerichts-Commission	319	277	—	42	1
	Summa	178269	148251	172	30190	4125

Das Institut der Schiedsmänner betreffend.

6. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, 1) daß bei dem Königlichen Stadtgericht hierselbst an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen anhängig gewesen sind: a. im Jahre 1870 117381, b. im Jahre 1871 98340, mithin im letzteren Jahre 19041 weniger als im ersteren; ferner 2) daß bei den Schiedsmännern in Berlin im Jahre 1871 7072 Sachen anhängig gewesen, von denen a. durch Vergleich 2575, b. durch Zurücktreten der Parteien 928, c. durch Ueberweisung an den Richter 3564, zusammen 7067 erledigt und d. am Schlusse des Jahres 5 anhängig geblieben sind.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen betreffend.

25. Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige, die Stelle von Formularen zu

Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859.

16. Die Bankiers Heß & Katz hier haben die Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. B. № 11170 über 500 Thlr. zur Einlösung präsentirt, die jedoch wegen eines auf der Schuldverschreibung befindlichen durchstrichenen, nur zum Theil noch erkennbaren Außercourssetzungs-Vermerkes beanstandet werden mußte.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 31. Januar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der durch die Schuldverschreibung verbriefte Capitalbetrag an die oben genannten Bankiers ausgezahlt werden wird. Berlin, den 11. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Verlorene Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe von 1859.

42. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Ziegeleibesitzer Herrn Heinrich Just in Brossen bei Zeitz die Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe von 1859

Littr. E. № 23,809 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn Just anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5 %gen Anleihe vom Jahre 1859.

43. Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1871 im Nachlasse des zu Pasewark auf der Danziger Nehrung verstorbenen Hofbesitzers Johann Gottlieb Foth angeblich vermißte Schuldverschreibung der 5 %gen Anleihe von 1859 Lit. B. № 17188 über 500 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung der Artikel „Leim" und „Wald".

Vom 15. Juli d. J. ab werden im Tarif für den Verband-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Bahn einerseits und der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April d. J. die Artikel „Leim (Dextrin) und Wald", welche bisher in der Waaren-Classification des Tarifs nicht aufgenommen waren und daher zur Normal-Classe berechnet wurden, in die ermäßigte Classe II resp. Wagenladungs-Classe A versetzt.

Berlin, den 15. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Neuer Tarif für Steinkohlen- und Cokes-Sendungen.

Vom 15. Juli d. J. ab tritt ein neuer Tarif in Kraft, enthaltend directe Frachtsätze für Steinkohlen- und Cokes-Sendungen von Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und Station Hamm der Westfälischen Bahn nach den diesseitigen Stationen Cöpenik, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. und nach Stationen der Königlichen Ostbahn via Soest-Holzminden-Berlin. Druck-Exemplare des Tarifs werden von den Güter-Expeditionen der vorerwähnten Stationen, sowie von unserer Güter-Expedition in Berlin unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 16. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Fracht-Berechnung für den Transport von Mineralwasser.

Vom 15. Juli d. J. ab wird im directen Güter-Verkehr zwischen Hamburg und Berlin einerseits und Stationen der K. K. a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und K. K. pr. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn andererseits (Tarif vom 1. Mai 1869) die Fracht für den Artikel „Mineralwasser, auch künstliches" nicht mehr nach Classe A., sondern nach Classe C. berechnet.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Special-Tarif für Steinkohlen- ꝛc. Transporte.

Vom 15. Juli d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Coaks in Quantitäten von je 200 Centnern von verschiedenen Stationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und der Station Hamm der Westfälischen Eisenbahn nach den Ostbahnstationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neu-Fahrwasser ein Special-Tarif in Kraft. Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahnstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung des Königl. Landwehr-Bezirks-Commandos zu Potsdam.

Anmeldung der Ansprüche auf die Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen.

Alle diejenigen Militairpersonen des diesseitigen Bezirks, welche glauben zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise der Lehr-Eskadron im Jahre 1835 beziehungsweise 1852 verliehen wurden, erbberechtigt zu sein, werden hiermit aufgefordert, sich im Büreau des hiesigen Bezirks-Commandos, Garde-du-Corpsstraße Nr. 1, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnorts **bis spätestens zum 1. October d. J.** unter Vorlegung des Entlassungsscheins event. Besitzzeugnisses der Hohenzollernschen Denkmünze anzumelden. Erbberechtigt sind nur diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche die Revue bei Kalisch 1835 oder diejenigen bei Berlin und Potsdam 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden letzten Revuen verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf Inhaber der Hohenzollernschen Denkmünze vererbt werden.

Potsdam, den 6. Juli 1872.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde für das I. Halbjahr 1872 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1872 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 73.

Es wurden total eingeäschert: 7 Wohnhäuser, 27 Hofgebäude, 32 Scheunen, 2 Mühlen, 1 Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 1 Hospital und Krankenhaus, 45 Wohnhäuser, 54 Hofgebäude, 9 Scheunen, 11 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten 1 Klostergebäude, 2 Wohnhäuser und 1 Scheune, durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadenfeststellungskosten, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 59,418 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., und für Nebenbeschädigungen und für Revisionen der Versicherungssummen einzelner Gebäude, sowie an Mandatariengebühren und Portokosten sind erforderlich 780 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Mithin Bedarf 60,199 Thlr. 21 Sgr.

Die Ueberschüsse aus den vorherigen Ausschreiben bis ult. December v. J. die wieder eingezogenen Brandentschädigungsgelder und die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen Cassenbeständen decken 22,155 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. Es sind sonach noch 38,041 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme: der Gebäude I. Classe 8 Pf., der Gebäude II. Classe 2 Sgr., der Gebäude III. Classe 4 Sgr. 8 Pf., der Gebäude IV. Classe 9 Sgr. 4 Pf., mithin von 56,976,700 Thlr. Versicherungs-Summe in Classe I 12,661 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf., von 40,378,425 Thlr. Versicherungs-Summe in Classe II 26,918 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., von 7,608,950 Thlr. Versicherungs-Summe in Classe III 11,836 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., von 1,846,775 Thlr. Versicherungs-Summe in Classe IV 5,745 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., überhaupt von 106,810,850 Thlr. Gesammt-Versicherungs-Summe 57,162 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf., die Receptur-Gebühren à 5 Procent betragen 2858 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Verbleiben 54,304 Thlr., zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1872.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen, und binnen 4 Wochen — § 21 des revidirten Reglements von 1871 — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 10. Juli 1872.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig, für das 1. Halbjahr 1872.

Für das 1. Halbjahr 1872 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen: a. für Gebäudeschäden aus Anlaß von 130 Bränden an Vergütigungsgeldern incl. Abschätzungskosten 158,155 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., b. dergl. nachträglich für den im Jahre 1871 stattgefundenen Mobiliar-Brandschaden bewilligt 113 Thlr. 10 Sgr., c. Spritzen-Prämien 2951 Thlr., d. Wasserwagen-Prämien 935 Thlr., e. Pertinenzschäden-Vergütigungen 2056 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., f. Verwaltungskosten 11,839 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., g. Extraordinarien 2213 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Summa 178,264 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1871 verbliebene Guthaben von 30,676 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1872 von 1443 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., c. Zinsen 2121 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf., d. extraordinaire Einnahmen 199 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., zusammen 34,441 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 143,822 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	1	Sgr.	8	Pf.
II. "	3	"	4	"
III. "	8	"	4	"
IV. "	16	"	8	"

für 100 Thlr. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 51,168,700 Thlr. Ver-

sicherungs-Capital 28,427 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., II. Klasse von 36,801,450 Thlr. Versicherungs-Capital 40,890 Thlr. 15 Sgr., III. Klasse von 34,141,950 Thlr. Versicherungs-Capital 94,888 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., IV. Klasse von 248,950 Thlr. Versicherungs-Capital 1,383 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zusammen von 122,361,050 Thlr. Versicherungs-Capital 165,539 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 143,822 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., mehr 21,716 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassen-Ausschreibens pro II. Semester 1872 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 12. Juli 1872.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Die erledigte Bauinspection zu Prenzlau ist dem bisherigen Kreisbaumeister Germer zu Landeshut i. Schl. unter Ernennung zum Königl. Bauinspector vom 1. Juli d. J. ab verliehen worden.

Der Candidat der Pharmacie Hugo Gustav Albert von Brockhusen ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Herr Robert Julius Schweitzer ist zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke für das Gebiet des Norddeutschen Bundes approbirt und vereidigt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin ist im 2. Quartal 1872 der Bauführer Georg Franz Grell vereidigt worden.

Die bisherigen Eisenbahn-Betriebs-Sekretaire Kube und Kuntze sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Kanzlist Weißenborn ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Prediger Georg Paulus Koller, bisher zu Schönwalde, Diöcese Bernau, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Nowawes, Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Spandau, Dr. Groß, ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Zelle ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Hagen, Dr. Hugo Franzky ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der Lehrer Krause ist als Hauptlehrer der 1. Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem zur Guts-Feldmark Wilmersdorf, Kreis Teltow, gehörigen, die Berlin-Potsdamer Chaussee durchschneidenden Terrain von 42 Hectar Flächen-Inhalt, welches zu beiden Seiten gedachter Chaussee 1400 M. südwestlich von der Kirche zu Alt-Schöneberg beginnt und 1400 M. weiter an der Grenze mit der Feldmark Steglitz endigt und von dem Landerwerb- und Bau-Verein auf Actien zu Berlin zum Zwecke der Anlage einer Landhäuser-Colonie erworben ist, ist der Name „Friedenau" beigelegt worden.

Potsdam, den 16. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Der auf Grund und Boden der Gemeinde-Feldmark Stolpe, Kreis Teltow, von dem Geheimen Commerzienrath Conrad angelegten Landhäuser-Colonie, im westlichen Anschlusse an die Friedrich-Wilhelms-Brücke und zur nördlichen und südlichen Seite der darüber führenden Berlin-Potsdamer Chaussee zwischen dem Wannsee und dem Stolpeschen See belegen (einschließlich des ehemaligen Gasthauses Friedrich-Wilhelms-Brück), ist der Name „Alsen" beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobung.

Der Gutsbesitzer Reiche zu Annenwalde hat bei Wahrnehmung eines, am 7. Juli d. J. im Forstreviere Himmelpfort-Ost stattgehabten Waldbrandes sofort zwei Wagen anspannen lassen, ist mit diesen und einer Anzahl Männer zur Brandstelle geeilt und hat daselbst in regster persönlicher Thätigkeit mit seinen, durch sein Beispiel angespornten Arbeitern außerordentlich viel zur Löschung des Feuers beigetragen. In Anerkennung dieser verdienstlichen Handlung des rc. Reiche bringen wir solches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagblätter werden per Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. August **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler betreffend.

122. Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Löitz in Neu-Vorpommern die 4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler daselbst, Anna Böckler, verschwunden. Das Kind hatte kurzgeschnittenes, blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefeln.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, so daß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpunkten, einsam belegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entzogen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. M. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pecun passirte, gesehen worden, bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einem nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit dieser Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig läugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich gehabt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böcklersche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmählig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der andern übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldig[illegible] ihr Entkommen nicht

selten der unter der Landbevölkerung grassirenden, abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände, sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizei-Behörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen Zeitungs-Redactionen aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizei-Behörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizei-Behörden aber, und insbesondere Diejenigen der kleineren Städte und Dörfer, ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche vielleicht auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizei-Behörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreisgericht, Untersuchungsrichter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Stettin, den 24. Juli 1872.

Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir Demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, hierdurch eine Staats-Prämie von „300 Thlrn." zusichern.

Potsdam, den 30. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

123. Bestimmungen,

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20 Absatz 1 № 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. [illegible]ber 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controllmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, als auch unter Zollcontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (№ 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz), und zwar: a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz aa) aus Siedesalz: 1/4 Procent Eisenoxyd und 1/2 Procent Pulver aus Wermuthskraut, bb) aus Steinsalz: 3/8 Procent Eisenoxyd und 1/2 Procent Pulver aus Wermuthskraut; b) bei den sogenannten Viehsalz-Leckfteinen: aa) aus Siedesalz: 1/4 Procent Eisenoxyd und 1/4 Procent Holzkohlenpulver, bb) aus Steinsalz: 3/8 Procent Eisenoxyd nnd 1/4 Procent Holzkohlenpulver; c) bei dem Düngesalz 1 Procent Ruß; d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz aa) aus Siedesalz: entweder 1/2 Procent Thran und 1/4 Procent Eisenoxyd oder 1/2 Procent Thran und 1/4 Procent Kienruß, bb) aus Steinsalz: entweder 1/2 Procent Thran und 3/8 Procent Eisenoxyd oder 1/2 Procent Thran und 3/8 Procent Kienruß.

B. Für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c und d angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Dena-

turirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel: a) 1 Procent Braunstein, b) 1 Procent Schmalte, c) ¾ Procent Mennige, d) 2 Procent feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl, e) ½ Procent Kienruß, f) 1 Procent Ruß, g) 5 Procent Palmöl, Kokosöl oder Thran, h) 1 Procent feines trockenes Seifenpulver, i) ¼ Procent Kienöl, k) ¼ Procent Petroleum (Erdöl), l) ¼ Procent reine wasserhelle Karbolsäure, m) 4 Procent Eisen- oder Kupfervitriol, n) 6 Procent Alaun mit ⅛ Procent Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Controllen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach № 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter № 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Procent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controlle, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenproduct gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (№ 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (№ 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (№ 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat, b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist, c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufel mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, Behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter № 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den controllirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der controllirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen. Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controlle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (№ 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach № 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (№ 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (№ 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (№ 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) schriftlich zu bestellen, unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde en Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. № 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach № 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach № 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter № 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (№ 15 Absatz 1 und 3) sind von den beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach № 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter № 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien

Bezuge deſſelben berechtigt waren, und ob ſie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entſprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umſtänden ſind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die beſtehenden Vorſchriften zur Beſtrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthſchaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronſulphat- und Sodafabrikation beſtimmten, kann als Erſatz für die durch die Controlle erwachſenden Koſten eine Controllgebühr von zwei Silbergroſchen (ſieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsſtelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, ſo kann von Seiten der Steuer-Verwaltung der Erſatz der Koſten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, ſoweit dieſe Koſten nicht durch die Erhebung der unter № 22 erwähnten Controllgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anſpruch genommen werden.

24) Hinſichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorſtehenden Beſtimmungen die bezüglichen Vorſchriften der Inſtructionen in Betreff der Erhebung und Controllirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweiſe auf den Privatſalinen Anwendung. Die Beſitzer chemiſcher Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, haben in fraglicher Hinſicht, außer den vorſtehenden Beſtimmungen, die wegen Controllirung dieſer Fabriken ertheilten beſonderen Vorſchriften zu beobachten.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch im höhern Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelben an Stelle der bisherigen Beſtimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Beſtände an dem nach den ſeitherigen Vorſchriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbeſalz bis zum 1. Januar 1873 Friſt gegeben wird. Potsdam, den 26. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III, bezw. II zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

124. Die Zins-Coupons zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebſt Talons, werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staats-Papiere hierſelbſt, Oranienſtraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Caſſen-Reviſionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Caſſen, die Bezirks-Hauptcaſſen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Caſſe in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem beſonderen Verzeichniſſe, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Poſt-Amte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Controlle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Controlle der Staats-Papiere ſich mit den Inhabern der Talons nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Caſſen beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzial-Caſſen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Caſſen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverſchreibungen ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Caſſen mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unſerer Haupt-Caſſe, den Kreis-Caſſen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben ſind.

Potsdam, den 3. Mai 1872.

Königl. Regierung.

Paß-Vorſchriften bezüglich der in Rußland ſich aufhaltenden und von dort nach anderen Ländern reiſenden Deutſchen.

125. Die Kaiſerl. Ruſſiſche Staats-Regierung hat bezüglich der in Rußland ſich aufhaltenden und von dort nach einem anderen Lande reiſenden Deutſchen folgende Beſtimmungen erlaſſen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht werden: 1) Alle Reiſenden Deutſcher Nationalität bedürfen zur Hinausreiſe aus Rußland eines Ruſſiſchen, nur für den Ausritt aus Rußland gültigen Paſſes,

2) die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificationen (Nationalitätsbescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimation zum Wiedereintritt in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Potsdam und Berlin, den 29. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Gränzen.

126. In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Kreises	Grundstückes	Erwerbers	künftigen Gemeinde-Verbandes
Beeskow-Storkow.	0,011 H. A. fiscalischer Dorfstraße zu Wochowsee.	Lehnschulzen-Gutsbesitzer Dr. Braß.	Dorf Wochowsee.
Ober-Barnim.	0,00287 H. A. fiscalischer Dorfstraße zu Wersow.	Bauer August Nebel.	Dorf Wersow.
Ostprignitz.	0,012 H. A. fiscalischer Dorfstraße zu Granzow.	Bauer Johann Joachim Wolf.	Dorf Granzow.
desgl.	2,751 A. Lehmkuhlen-Wiese zum Königl. Neuendorfer Forst-Revier gehörig.	Lehnschulze Schulz.	Dorf Blandikow.
desgl.	0,343 H. A. Wiese zum Domainen-Vorwerke Goldbeck gehörig.	Büdner Johann Beßmann.	Dorf Jabel.
desgl.	0,343 H. A. dem Büdner J. Beßmann zu Jabel gehörig.	Domainen-Fiskus.	Domainen-Vorwerk Wittstock.
Osthavelland.	0,170 H. A. fiscalischer Dorfstraße von Boernicke.	Kirchen-Gemeinde Boernicke.	Dorf Boernicke.
Teltow.	11 Parzellen vom Uferlande des Mellener See's 8 H. A. 48 A. 94 □M.	Lehnschulze Arendt und Genossen.	Dorf Clausdorf.
desgl.	0,022 H. A. fiscalischer Dorfstraße.	Gastwirth Peter Jäger.	Dorf Grünau.
desgl.	0,992 A. fiscalischer Dorfstraße.	Kossäth Karl Friedrich Wilhelm Lehmann.	Dorf Rudow.

von den bisherigen Guts- oder resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Spalte erwähnten Verbänden einverleibt worden sind. Potsdam, den 24. Juli 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

127. Nachweisung

der im II. Quartal 1872 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Individuen.

Laufende No.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Der Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen	Geburtsort	Heimathsort	Stand	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.	Der Ausgewiesenen: Alter (Jahre)	Gestalt	Haarfarbe	Besondere Kennzeichen	Bemerkungen.
1	Jüterbog-Luckenwalde	Kubiscif, Adam	Neßluja in Ungarn.		Drahtbinder	den 22. April 1872.	23	schlank	schwarz	keine	durch die Polizei-Verwaltung in Jüterbog über die Landesgrenze gewiesen.
2	Prenzlau	Geiders, Paul	in Ungarn.		desgl.	6. April 1872.	16	mittel	braun	keine	desgl. durch die Polizei-Verwaltung in Prenzlau.
3	desgl.	Raczula, Maczick	Rowne in Ungarn.		desgl.	11. April 1872.	20	schlank	blond	keine	desgl.

Potsdam, den 25. Juli 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

35. Unanbringliche Postanweisungen
aus dem 2. Quartal 1872.

1) an Burmeister über 3 Thlr. 10 Sgr., am 20. December 1871, 2) an Rausnitz über 10 Sgr., am 15. März 1872, 3) an Markof über 3 Thlr. 15 Sgr., am 3. April 1872, 4) an die Stadtvoigtei-Casse über 2 Thlr., am 23. März 1872, 5) an Weber über 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., am 2. April 1872, 6) an Cohn in Berlin über 1 Thlr., am 18. April 1872, 7) an Bruschaber in Schadow bei Tuchel über 27 Thlr., am 25. Januar 1872, 8) an Krausemann in Heiligenstadt über 1 Thlr. 11 Sgr., am 22. Januar 1872, 9) an Schliedter in Grabow-Posen über 1 Thlr., am 11. März 1872, 10) an die Salariencasse in Bunzlau über 5 Sgr., am 29. März 1872, 11) an Bergemann in Sonnenburg über 3 Thlr., am 2. April 1872, 12) an Wolff in Hamburg über 15 Sgr., am 15. Januar 1872, 13) an Brühl in Posen über 10 Thlr., am 8. April 1872, sämmtlich in Berlin zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Postarmenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 23. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.
In Vertretung: Fischer.

Unbestellbare recommandirte Briefe.

36. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern aus dem 2. Quartal 1872 nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche sämmtlich in Berlin zur Post gegeben sind: an von Puttkammer in Seip bei Osterode am 30. November 1871, an Salf in Charlottenbrunn am 6. December 1871, an Hildebrandt in Darmstadt am 25. October 1871, an de Touphesko in Ostende am 16. August 1871, an Simon in Mühlrädit bei Lübben am 31. October 1871, an Hülle in Straßburg i. E. am 26. October 1871, an Schmidt in Bern am 9. October 1871, an Wartmann in Hamburg am 30. October 1871, an Hinze in Schönerlinde am 6. November 1871, an Witter in Eydtkuhnen am 6. November 1871, an Pehns in Oranienburg am 8. November 1871, an Köllmeier in Hörsingen bei Errleben am 14. November 1871, an Wagner in Zduni am 12. November 1871, an Kastner in Neidenburg am 11. Juli 1871, an Monike in Marienwerder bei Liebenwalde am 21. December 1871, an Imm in Königsberg i. Pr. am 12. December 1871, an Baudtke in Stettin am 29. December 1871, an Hólas in Nachod am 16. November 1871, an Hólas in Szegedin am 12. November 1871, an Göritz in Gr. Lasnich am 14. November 1871, an Wetzelstein in Gransee am 27. December 1871, an Radke in Telwezig bei Altmark am 7. November 1871, an Oeburg in Neumühl bei Storkow am 7. November 1871, an Götsche in Hamburg am 7. December 1871, an von Rekowski in Lüneburg am 9. December 1871, an Stollberg in Metz am 24. August 1871, an Mayer in Spandau am 29. December 1871, an Jesse in Worms am 7. December 1871, an Pickenhagen in Filehne am 31. December 1871, an Neumann in Frankfurt a. O. am 31. December 1871, an Albert in Correp bei Landsberg a. W. am 11. December 1871, an Glaß in Warschau am 27. September 1871, an Neuscholz in Bukarest am 5. October 1871, an Ganneff in Berlad am 11. December 1871, an Eggebrecht in Herblingen bei Schaffhausen am 30. December 1871, an Heudtlaß in Wien am 11. December 1871, an Biedermann in Wien am 10. November 1871, an Ali Pascha in Scutary am 16. September 1871, an Wietpke in Pankow am 26. December 1871, an Wolle in Freiburg am 3. Januar 1872, an Hallort in Dessau am 1. Januar 1872, an Weiß in Paris am 5. Januar 1872, an Meyer in Gr. Stepenitz am 8. Januar 1872, an Geleng in Tamina am 17. Januar 1872, an Dubro in Fürstenwalde am 4. Januar 1872, an Fürstenberg in Gothenburg am 10. Januar 1872, an Krüger in Fürstenwalde am 19. Januar 1872, an Sängstock in Bettin bei Stolp am 17. Januar 1872, an König in Bremen am 11. Januar 1872, an Holst in Bernkrug bei Freiburg am 23. Januar 1872, an Ganz in Odensee am 3. Januar 1872, an Kutschke genannt Winning in Stargard i. Pomm. am 27. Januar 1872, an Baumann in Ankuhn bei Zerbst am 23. Januar 1872, an Cohn in Breslau am 6. Januar 1872, an Fränkel in Frankfurt a. O. am 13. März 1872, an Allien in Mosigkau bei Dessau am 14. Februar 1872, an Urban in Hohenlehme bei Königs-Wusterhausen am 15. März 1872, an Rohrbeck in Mariendorf am 12. Januar 1872, an Jacoby am 6. Januar 1872, an Brendel am 25. December 1872, an das Gewerbesteuer-Amt am 20. November 1871, an Kerber am 27. December 1871, an Krzuk am 22. December 1871, an Kantorowicz am 21. December 1871, an Köhler am 30. December 1871, an Petzhold am 31. December 1871, an Luft am 9. December 1871, an Schacher am 30. December 1871, an Höfler am 28. December 1871, an Boelcke am 30. December 1871, an Rosenthal am 24. November 1871, an Tietz am 24. November 1871, an Schade am 28. December 1871, an Hanke am 30. December 1871, an Buckoffzer am 28. December 1871, an Buckoffzer am 28. December 1871, an Jessen am 28. December 1871, an Schling am 12. December 1871, an Gans am 27. December 1871, an Schulz am 3. November 1871, an Hirsch am 28. December 1871, an Soßna am 29. December 1871, an Wuschovius am 31. December 1871, an Schroeder am 16. Februar 1872, an Gutsche am 14. Januar 1872, an Berndt am

16. Januar 1872, an Dornitzer am 8. Februar 1872, an von Twardowski am 7. Februar 1872, an Rau am 6. Februar 1872, an Stendel am 29. Januar 1872, an Jetke am 23. Januar 1872, an Braun am 2. Februar 1872, an Fritzsch am 27. Januar 1872, an York am 23. Januar 1872, an Zakrzewski am 29. Januar 1872, an Roßmann am 27. Januar 1872, an Behrendt am 25. Januar 1872, an Papenheim am 10. Januar 1872, an Paul am 24. Januar 1872, an Marchlewski am 22. Januar 1872, an Dames am 6. Januar 1872, an Türks am 9. Januar 1872, an Benze am 1. Januar 1872, an Klau am 2. Januar 1872, an Jablowski am 14. Januar 1872, an Brunn am 29. Februar 1872, an Längner am 3. Januar 1872, an Hilberger am 5. März 1872, an Bleß am 25. Februar 1872, an Telzner am 23. Februar 1872, an Böske am 2. Januar 1872, an Leonhardt am 3. Januar 1872, an Petri am 5. Januar 1872, an Friesske am 20. Februar 1872, an Coppel am 5. Februar 1872, an Mundt am 3. Februar 1872, an Klaunich am 25. Februar 1872, an Braetsch am 27. Januar 1872.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Ober-Postdirection in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 23. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.
In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

37. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr: 1 Sgr.; für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr.; für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Italien, England, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Schweden, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen, der Schweiz, Constantinopel und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 30. Juni 1872.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

30. Von dem für den Betrieb des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten — ausschließlich der im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen — concessionirten Unternehmer John Henry Dreyer, alleiniger Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, ist die von ihm dem General-Agenten Martin Blumenthal ertheilte Vollmacht zur Annahme von Passagieren nach überseeischen Ländern zurückgezogen, und die Rückgabe der für den ꝛc. Blumenthal bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Casse bestellten Caution von 1000 Thlr. beantragt worden.

Nach § 14. des Regiements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Blumenthal herzuleitenden Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer Frist von 12 Monaten bei dem Polizei-Präsidio angemeldet

werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1850.

17. Die Vereinsbank Osterfeld zu Osterfeld hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1850 Lit. F. № 6168 über 50 Thlr., von welcher ein Stück abgerissen ist, angetragen.

Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des bezeichneten Documentes erfolgen und der Vereinsbank Osterfeld dagegen ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868(B).

14. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Königlichen Stifts-Arzt Herrn Schwartz in Neuzelle die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868(B) Lit. D. № 47,129. über 100 Thlr.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schwartz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 23. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5%igen Anleihe vom Jahre 1859.

15. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. December 1869 der Altsitzerin Wittwe Scheel zu Weisen bei Perleberg angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der 5%igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Lit. C. № 3274 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Berg-Inspection zu Rüdersdorf.

Versendung und Kostenpreis roher Kalksteine.

Am 24. Juli d. J. beginnt die Versendung roher Kalksteine aus dem hiesigen Tiefbau per Bahn zunächst nach Berlin und weiter unter folgenden Bedingungen:

1) Die Versendung der bestellten Steine erfolgt Seitens der Berg-Inspection auf Kosten und Gefahr des Empfängers resp. Bestellers; es ist daher erforderlich, daß Behufs richtiger Ausfertigung der Frachtbriefe, außer der Bezeichnung der gewünschten Sorten und Quantitäten, die genaueste Angabe des Bestimmungsortes — für die Verbindungsbahn die Bahnhöfe — gemacht wird.
2) Die Annahme von Bestellungen und die Lieferung erfolgt nur im Verhältniß der Leistungsfähigkeit des hiesigen Tiefbaues in ganzen Wagenladungen; sie werden in der Reihenfolge erledigt, in welcher sie bei der Berg-Inspection eingehen.
3) Die Bestellungen sind franco an die Berg-Inspection zu richten und denselben die entsprechenden Geldbeträge beizufügen.
4) Credit wird nur nach vorheriger Vereinbarung gegen genügende Sicherheit gewährt.
5) Der Verkauf der Kalksteine erfolgt nach dem Gewichte.
6) Das Kaufgeld für die zu liefernden Kalksteine wird nicht nach den zur Zeit der Bestellung derselben, sondern nach den am Versendungstage der Steine geltenden und vorher bekannt gemachten Preisen berechnet. Diese betragen vom 24. Juli d. J. bis auf Weiteres franco Waggon Ostbahnhof Berlin, also einschließlich der Bahnfracht von Rüdersdorf bis zum Ostbahnhof:

für extra Bausteine	. . .	3	Sgr.	3	Pf.	pro Centner,
= gewöhnliche Bausteine		2	=	10	=	= =
= Brennsteine	. . . . .	2	=	6	=	= =
= Kothen	. . . . .	2	=	—	=	= =
= Zwittersteine	. . . .	1	=	8	=	= =

Durchschnittlich wiegt:

1 Kubikmeter	extra Bausteine	30	Centner,
1 =	gewöhnliche Bausteine und Zwittersteine .	29	=
1 =	Brennsteine	27	=
1 =	Kothen	26	=

7) Für den weiteren Transport der Steine auf der Verbindungsbahn und auf den anschließenden Bahnen, treten zu obigen Preisen noch die Kostenbeträge hinzu, welche nach Maßgabe der bestehenden Tarife von den betreffenden Bahnen erhoben werden.

Die Preise der hiesigen Producte, welche auf dem Wasserwege bezogen werden und die hierbei geltenden Verkaufsbedingungen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht geändert.

Rüdersdorf, den 15. Juli 1872.

Königl. Berg-Inspection.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Nachtrag für die Beförderung von Steinkohlen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan für Niederschlesische Steinkohlen im Verkehr von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der westlichen Eisenbahnen des Schlesisch-Rheinischen

Verbandes, die Fracht nach dem Satze von 1 Pf. pro Centner und Meile, nebst 3/4 Pf. pro Ctr. Expeditionsgebühr und 3 Pf. pro Ctr. Berliner Ueberfuhrkosten berechnet wird, sofern die Sendungen in vollen Wagenladungen aufgegeben werden und die Fracht nach dem vollen Tragkraft-Gewicht der zur Verwendung kommenden Wagen in minimo für 100 Ctr. bezahlt wird. Druckexemplare des bezüglichen Nachtrages werden bei unseren Dienststellen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind. Berlin, den 20. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Special-Tarif für Mehl ꝛc.

Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Special-Tarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Bromberg, den 18. Juli 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifnachtrag für Stationen der Orel-Witebsker Eisenbahn.

Die Stationen Roslawl, Briansk und Karatschew der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit directen Tarifsätzen aufgenommen worden. Tarifnachträge sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Frachtberechnung für Marmor ꝛc.

Vom 20. Juli d. J. ab wird im Preußisch-Polnischen Verband-Güterverkehre der Artikel Marmor, roher, in Blöcken ꝛc. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. zu den Frachtsätzen des Specialtarifs III für Steine in Wagenladungen befördert.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Joseph Zinnecker zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Betriebs-Secretaire Grüttner und Schwartz sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Zum Ober-Telegraphisten ist ernannt der Telegraphist Lemke zu Potsdam. Versetzt ist der Ober-Telegraphist Lehmann von Leer nach Brandenburg a. H.

Der Prediger Ernst Helmuth Robert Werner, bisher zu Neu-Ruppin, ist zum Oberprediger bei der evangelischen Gemeinde zu Wittenberge, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der Diaconus Hermann Immanuel Eduard Ungnad, bisher zu Gransee, ist zum Diaconus bei den evangelischen Gemeinden zu Gramzow in der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

Der Schulvorsteher Mittendorf ist als Hauptlehrer an der 70sten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer an der evangelischen Parochialschule zu Berlin, Kätzke III, Kätzke IV, Koch und Moldenhauer und die Lehrerin Fräulein Möser an derselben Schule sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wrede ist als Hauptlehrer an der 68sten Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Ramme ist als Hauptlehrer an der 69sten Gemeindeschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Emilie Ecclus ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule innerhalb der Friedrichs-Werderschen Kirchparochie zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aenderung eines Familien-Namens.

Der am 9. Juni 1870 zu Berlin geborenen Marie Auguste Wilhelmine Brack zu Gramzow, unehelichen Tochter der jetzt verehelichten Marie Wilhelmine Charlotte Eichmann, geborenen Brack, ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme des Familien-Namens ihres jetzigen Pflegevaters Eichmann gestattet worden.

Potsdam, den 23. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Schüler des Gymnasiums zu Spandau Max Koerner hat am 27. December v. J. die auf dem Eise der Havel eingebrochene Ehefrau des Töpfermeisters Leppin daselbst mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Auch ist derselbe bei der Errettung des ebendaselbst am 28. dess. M. eingebrochenen Handlungs-Commis Knoth zu Spandau mit Muth und Unerschrockenheit ebenfalls unter eigener Lebensgefahr thätig gewesen.

Dieselobenswerthe Handlungsweise des ꝛc. Koerner bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) № 837. Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

№ 838. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

(Stück 19.) № 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

№ 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

№ 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

№ 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

№ 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

№ 844. Consular-Convention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

№ 845. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleurs Hahn der Königlich Preußische Hauptamts-Controleur Flitner mit dem Wohnsitz in Mainz als Stations-Controleur beigeordnet worden.

(Stück 20.) № 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

№ 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

№ 848. Dem Consul Nordenholz in Buenos-Aires ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

(Stück 21.) № 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

№ 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

№ 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Die № 852 enthält die Ernennung des Kaufmanns Paul Strömer in Hull zum Consul, und des Kaufmanns Friedrich Christian Sieben in Arroyo (Puertorico) zum Viceconsul des Deutschen Reichs.

(Stück 22.) № 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

№ 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

№ 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

№ 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

(Stück 23.) № 857. Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

№ 858. Spezial-Convention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

№ 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

№ 860. Von dem Jurisdictionsbezirke des Kaiserlichen Consulats in Constantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der Anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Viceconsul Grosse in den Dardanellen (Tschanak-Kalessi) als Jurisdictions-Bezirk zugewiesen worden.

Die № 861 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den Herrn Ben Campbell Jones als Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 8052. Gesetz, betreffend die Aus-

dehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

№ 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

№ 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

№ 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

№ 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

№ 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kurhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actiengesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872.

№ 8058. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

128. In der Beilage wird die Urkunde wegen Genehmigung des revidirten Statuts der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig, das revidirte Statut und das dem letztern beigefügte Attest des Königlichen Handelsgerichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 1. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft, sowie die denselben genehmigende Allerhöchste Ordre vom 28. Juni d. J.

129. Nachstehender Nachtrag zum Statut der Preußischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft vom 21. März 1870 (Ges.-S. S. 254)

Zu Artikel 78 des Statuts tritt folgender Zusatz als Eingang hinzu:

Die Einlösung der verloosbaren Central-Pfandbriefe geschieht entweder zum Nennwerthe oder mit einem bei der Emission bestimmten Zuschlage, welcher nicht mehr als zwanzig Procent des Nennwerthes betragen darf.

sowie die diesen Nachtrag genehmigende Allerhöchste Ordre vom 28. v. M.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. will Ich zu dem Statute der Preußischen Central-Bodencredit-Actien-Gesellschaft vom 21. März 1870 den anbeizurückfolgenden Nachtrag hierdurch genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlasse in gesetzlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bad Ems, den 28. Juni 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Finanz-Minister.

werden hiermit veröffentlicht.

Potsdam und Berlin, den 29. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Eröffnung der kleinen Jagd.

130. Es verbleibt in diesem Jahre bei der Vorschrift des § 1 des Wild-Schongesetzes vom 26. Februar 1870, wonach die sogenannte kleine Jagd auf Hasen, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln am 1. September d. J. eröffnet wird. Potsdam, den 3. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren, die sich einer strafbaren Handlung außerhalb der Schule schuldig gemacht haben, im Wege der Schulzucht betreffend.

131. Nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 dürfen Kinder unter 12 Jahren, welche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, strafrechtlich nicht verfolgt werden. Ihre Bestrafung ist den Eltern und Lehrern überlassen, ist Recht und Pflicht derselben. Um die Lehrer in den Stand zu setzen, dieser Pflicht zu genügen, ist's erforderlich, sie von dem in gehörige Kenntniß zu setzen, was ihre noch nicht 12 Jahre alten Schüler außerhalb der Schule gegen die allgemeinen Strafgesetze verübt haben. Wir weisen also die Polizei-Behörden unseres Bezirks hiermit an, in Fällen, in welchen Kinder unter 12 Jahren sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen schuldig gemacht haben, hiervon der zuständigen Ortsschul-Behörde, also in den Städten den Schul-Commissionen, auf dem Lande den Schulvorständen, unter möglichst vollständiger Darlegung der Verhandlungen und Beweismittel Mittheilung zu machen. Die Ortsschul-Behörden und namentlich die betreffenden Special-Schulaufseher haben hieraus Veranlassung zu nehmen, den Lehrer des als schuldig bezeichneten Kindes von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen, mit ihm das weiter einzuschlagende Verfahren zu besprechen und geeigneten Falles auf die angemessene Bestrafung des betreffenden Kindes hinzuwirken. — Der Lehrer ist nicht nur berechtigt, letztere zu vollziehen, sondern

auch in seiner Eigenschaft als Erzieher und in dem väterlichen Verhältniß zu seinen Schülern dazu verpflichtet, vorausgesetzt, daß er sich nicht die Gewißheit verschafft hat, es habe die Bestrafung bereits Seitens der Eltern in wirksamer Weise stattgefunden. Aber selbst in diesem Falle wird er eine angemessene Besprechung und Behandlung des Vorgefallenen und der Bestrafung desselben in Rücksicht auf seine übrigen Schüler in der Schule nicht unterlassen, überhaupt nichts versäumen, was dazu beitragen kann, gesetzmäßiges, gesittetes und anständiges Verhalten seiner Schüler auch außerhalb der Schule zu befördern.

Potsdam, den 16. Juli 1872.

Königl. Regierung.

Einführung von Gemeinde-Vertretungen in Britz und Mariendorf, im Kreise Teltow.

132. Die nachstehenden beiden für die Gemeinden Britz und Mariendorf, im Kreise Teltow, erlassenen und höheren Orts bestätigten Statuten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Britz, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Britz wird an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern — welche der Gemeinde-Vertretung Kraft ihres Amts und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Einwohner im Gemeindebezirk Britz, welcher a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und e. das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeindebezirks sind gleich berechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleich kommt (Forensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich, doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung beziehungsweise bis zur Bildung derselben durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung wieder aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zweck der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Klassen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Klasse besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Klasse umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Klasse alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordneten, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein. Bei künftigen, nach Abänderung des gegenwärtigen Maßstabes für die Aufbringung der Communalabgaben stattfindenden Wahlen werden Behufs Classificirung der Wähler noch die von denselben zu entrichtenden Communalabgaben und zwar mit denjenigen Beträgen, welche von jedem einzelnen Wähler in dem zuletzt abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, in Berechnung gezogen.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird,

2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten,

3) die richterlichen Beamten,

4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamten,

5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein, sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publication des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Listen (§ 6) während 8 Tagen in einem, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben der Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tage endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October oder November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Classen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem, von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viel Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzenamte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrath Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerden oder von Amtswegen innerhalb weiterer (14) vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechszig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlung an und leitet in derselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch dann die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit aber wird lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 28. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Klützow.

Bestätigung
I. B. 5128.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Mariendorf, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Mariendorf wird an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern, — welche der Gemeinde-Vertretung kraft ihres Amts und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Einwohner im Gemeinde-Bezirk Mariendorf, welcher a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und e. das Recht über sein Vermögen zu

verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeinde-Bezirks sind gleichberechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeinde-Bezirk belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleichkommt (Forensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich, doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung beziehungsweise bis zur Bildung derselben durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung wieder aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zweck der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Classen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Classe ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Classe besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Ablaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Classe umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Classe alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Classen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Classe gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordnete, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein. Bei künftigen, nach Abänderung des gegenwärtigen Maßstabes für die Aufbringung der Communalabgaben stattfindenden Wahlen werden Behufs Classificirung der Wähler noch die von denselben zu entrichtenden Communalabgaben und zwar mit denjenigen Beträgen, welche von jedem einzelnen Wähler in dem zuletzt abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, in Berechnung gezogen.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird,

2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten,

3) die richterlichen Beamten,

4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten,

5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein, sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publikation des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Liste (§ 6) während 8 Tagen in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben der Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tagen endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October oder November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze inner-

halb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Classen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem, von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzenamte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerden oder von Amtswegen innerhalb weiterer (14) vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechszig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlung an und leitet in derselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch dann die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit aber wird lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 28. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Klützow.

Bestätigung

I. B. 5128.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.

133. In Gemäßheit des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke: I. die militairfiscalische Pulverfabrik, II. die militairfiscalische Gewehrfabrik, III. die Wiese des Brauereibesitzers Thöns in Spandau, IV. die Wiese der verehelichten Fischer Weiße in Tiefwerder, V. die fiscalische von Spandau nach Berlin führende Chaussee, und zwar vom Berliner Thor der Stadt Spandau bis hinterwärts der Königlichen Pulverfabrik, VI. die dem Königlichen Militairfiscus gehörige Baustelle an der Schleuse und Schleusenbrücke, VII. das dem Königlichen Militairfiscus gehörige, zum Bau einer militairfiscalischen Gasanstalt benutzte, von der Fabrikbesitzer Schulze'schen Kalkbrennerei (Paulstern) abverkaufte Grundstück, VIII. die zur Zeit im Besitz des Militairfiscus befindlichen, bisher zum Gemeindebezirk Tiefwerder gehörigen Grundstücke umfassend: a. den von der militairfiscalischen Gasanstalt, der Spree, dem von der letztern nach der Brücke bei der Pulverfabrik führenden Graben (Schaafgraben) und der Spandau-Berliner Chaussee eingeschlossenen Grundstücks-Compler, sowie b. zwei im Anschluß an letztern am südlichen Ufer des Schaafgrabens belegene Parzellen: eine Wiese im äußersten westlichen Winkel zwischen Schaafgraben und Spree (№ 1 der bezüglichen Karte Nebenzeichnung B) und ein Land-Streifen, welcher südlich längs des Schaafgrabens von dem z. Zt. dem Fischer Polze gehörigen Wiesengrundstück (№ 70 der bez. Karte Nebenzeichnung B) ab bis zum Punkt Z. daselbst läuft, IX. die dem Mühlenmeister Schulze gehörige sogenannte Klostermühle, X. die sogenannte Gemarkung Closterfelde, bestehend aus den in der Nachweisung des Cataster-Amts zu Nauen vom 14. October 1869 aufgeführten Grundstücken, umfassend die Etablissements von Closterfelde und Closterhof, einschließlich der dazu gehörigen, im Anschluß an den Stadtbezirk Spandau liegenden sogenannten Götel-Wiesen, jedoch ausschließlich der Blatt 2 der Gemarkungskarte „Pichelsdorf" Nr. 93, Flächen-Abschnitt 70 und 71, eingetragenen, Brauerei-Director Busse'schen (früher Zimmermeister Brettschneider'schen) 5,03 Morgen großen Wiese und der Braueigner Harre'schen 1,91 Morgen großen Wiese, die Grundstücke der nachstehend genannten Besitzer umfassend: 1) Christian Ludwig Schulze in Closterhof, 2) Straf-Anstalts-Aufseher Scoda in Spandau, 3) verehelichte Ackerwirth Werl, Wilhelmine geborene Plümke zu Closterfelde, 4) Ackerbürger Friedrich Wilhelm Kuhlmey zu Spandau, 5) Färbermeister Emil Wagener zu Spandau, 6) Ackerbürger Carl Kalaß zu Spandau, 7) Gärtner Gustav Friedrich Albert Fabig in Spandau, 8) Bäckermeister Johann Georg Sturm in Spandau, 9) Schiffsbaumeister Germanius Schultze in Spandau, 10) Gärtner Friedrich Wilhelm Geruschke in Spandau, 11) Braueigner Carl Ferdinand Harre in Spandau, 12) Rentier Johann Friedrich Franz Krüger in Closterhof, 13) Ackerbürger Carl Friedrich Schöttler zu Spandau, 14) Ackerbürger Carl Friedrich Kuhlmey sen. in Spandau, 15) Schiffseigner Johann Christian Plath in Spandau, 16) Braueigner Friedrich Wilhelm Reinicke in Spandau, 17) Rittergutsbesitzer August Rogge in Döberitz, 18) Gärtner und Stadtrath Daniel Friedrich Seegemund in Spandau, 19) Militair-Fiscus, 20) Ackerbürger Carl Ludwig Schultze in Spandau, 21) Mühlenmeister Müller zu Closterfelde, 22) Wittwe Henkel, Dorothea Wilhelmine geborene Retcke zu

Spandau, 23) Goldleisten-Fabrikant Johann Friedrich Carl zu Closterhof, 24) Wittwe Battse, Pauline Wilhelmine geborene Hering zu Closterfelde, 25) Fabrikbesitzer Ernst Friedrich Schultze in Paulsstern, 26) Gärtner Carl Grunow in Spandau, 27) Gärtner Friedrich Kuhlmey in Spandau, 28) Eigenthümer Gottlieb Erdmann in Closterfelde, 29) Ackerbürger Heinrich Kober zu Spandau, 30) Ackerbürger Friedrich Wilhelm Kuhlmey zu Spandau, 31) Ackerbürger Friedrich Ludwig Ferdinand Reinicke zu Spandau, 32) Schlächtermeister Carl Wilhelm Daniel Oppen zu Berlin, 33) Gärtner Johann Georg Friedrich Grunow in Spandau, 34) Mühlenmeister Johann Friedrich Lerm in Closterfelde, 35) Ackerwirth Christian Friedrich Wilhelm Dunk in Closterfelde, 36) Ackerbürger Friedrich Greff zu Spandau, 37) Schuhmachermeister Emil Härtner in Spandau, 38) Schlächtermeister Wilhelm Weber zu Spandau, 39) Mühlenmeister Friedrich Wilhelm Lieve zu Closterfelde, 40) Ackerbürger Friedrich Wilhelm Dames zu Spandau, 41) Geschützarbeiter Joachim Friedrich Wilhelm Lorenz zu Closterfelde, 42) Carl Bartel und Miterben zu Spandau, 43) verehelichte Lücke, Henriette Friederike geborne Thöns zu Spandau, 44) Bäckermeister Carl Sturm zu Spandau, 45) Eigenthümer Carl Johann Friedrich Lerm zu Closterfelde, 46) fällt aus, 47) Eigenthümer Carl Barthel zu Closterfelde, 48) Gastwirth August Lerm zu Closterfelde, 49) Ackerbürger Friedrich Wilhelm Kersten zu Spandau, 50) Ackerbürger Christian Friedrich Kalaß jun. zu Spandau, 51) Ackerbürger Carl Friedrich Kuhlmey jun. zu Spandau, 52) Pulverarbeiter Carl Friedrich Oppen zu Closterfelde, 53) Fuhrherr Friedrich Schultze zu Spandau, 54) Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, 55) Ackerbürger Ludwig Schultze zu Spandau, 56) Bauer Friedrich Ferdinand Marzahn zu Groß-Glienicke, 57) Bauer Carl Beutel zu Gatow, 58) Bauer Günther zu Groß-Glienicke, 59) Bauer Joachim Friedrich Weiland zu Groß-Glienicke, 60) Gastwirth Heinrich Arandt zu Closterhof, 61) Handler Carl Wilhelm Lening zu Closterhof, 62) Zimmergeselle August Dames zu Spandau, 63) Ackerbürger Carl Koch zu Spandau, 64) Ackerbürger Wilhelm Hübner zu Spandau, 65) Gastwirth Carl Wilbelm Neumann zu Closterfelde, 66) Ludwig Schultze und Miterben zu Spandau, 67) Chaussee-Fiscus, 68) Mühlenmeister Johann Friedrich Ebling zu Closterfelde, 69) Eigenthümer Carl Bartel zu Closterfelde, 70) Berlin-Hannoversche (Lehrter) Eisenbahn-Gesellschaft, XI. die dem Brauereigner F. W. Reinicke zu Spandau gehörige, 2,58 Morgen große, auf der Gemarkungskarte Spandau Nr. 114, Blatt 20, Flächen-Abschnitt 5, verzeichnete Wiese, XII. die der Fischer-Societät zu Tiefwerder gehörige 1,47 Morgen große, auf der Gemarkungskarte Spandau Nr. 114, Blatt 20, Flächen-Abschnitt 9, verzeichnete Wiese, durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli d. J. von den Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirken, welchen diese Grundstücke bisher angehört haben, in communaler wie polizeilicher Beziehung abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Spandau vereinigt worden sind.

Potsdam, den 2. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

38. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Versicherungs-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reichspostgebietes, sowie nach Bayern, Württemberg oder Oesterreich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr: 1 Sgr.; für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr.; für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Deutschen Reichspostgebiets, im Verkehre mit Bayern, Württemberg und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Italien, England, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Canstantinopel und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Deutschen Reichspostgebiete, in Bayern, Württemberg oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld

in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. Juli 1872.

Der Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

31. Dem Kaufmann Georg Heinrich Ludwig Behrens, Firma Tiedemann und Behrens, hierselbst, welcher diesseit als Hauptagent des Schiffsexpedienten J. H. P. Schröder in Bremen unter dem 20. October 1869 concessionirt worden ist, und in dieser Eigenschaft durch den Schiffsexpedienten J. H. P. Schröder eine Caution von 1000 Thlrn. bei der Polzei-Haupt-Casse bestellt hat, ist die Concession für das Jahr 1872 nicht verlängert worden.

Die dem ꝛc. Behrens, als Hauptagent des vorbezeichneten Unternehmers, ertheilte Concession ist in Folge dessen erloschen, und derselbe daher nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem ꝛc. Behrens auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des ꝛc. Behrens herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Concessionirung einer neuen Apotheke.

32. Da die Concessionirung einer neuen Apotheke in der Großbeerenstraße zwischen der Halleschenstraße und der Großbeerenbrücke beschlossen worden ist, so werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden. Der Meldung sind beizufügen: 1) Das curriculum vitae, 2) die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers, 3) der Nachweis der zu der Anlage erforderlichen Mittel. Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder wofern dies der Fall sein sollte, die besonderen Verhältnisse, durch welche er sich dessen ungeachtet zu der Bewerbung berechtigt glaubt, anzugeben.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer Straße.

33. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die neu angelegte öffentliche Verbindungsstraße zwischen der Wilhelmstraße und der Königgrätzerstraße den Namen

„Hedemannstraße"

führen soll.

Berlin, den 28. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtbeförderung nach der Haltestelle Liebsgen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. August d. J. ab von und nach der zwischen unseren Stationen Sommerfeld und Sorau belegenen Haltestelle Liebsgen Wagenladungsgüter befördert und in Betreff der Tarifsätze die Bestimmungen des § 17 unseres Localtarifs zur Anwendung werden gebracht werden mit der Maßgabe jedoch, daß Sendungen nach Liebsgen stets in Francofracht aufgegeben werden müssen, für Sendungen von Liebsgen aber die Frankirung ausgeschlossen ist.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Nachtrag für Blei in Blocken ꝛc.

Fortan tritt zum Schlesisch-Rheinischen Verband-Güter-Tarif ein Nachtrag IV in Kraft, welcher anderweite Frachtsätze für Blei in Blöcken, Mulden ꝛc. und Rohzink, sowie anderweite Frachtsätze für sämmtliche Güter im Verkehr mit Station Breslau enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unseren sämmtlichen Verbandstationen unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtberechnung für den Transport von Ziegelsteinen.

Vom 1. August d. J. ab werden im diesseitigen Bahnbereiche Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln) unter Berechnung der Fracht nach der Tragkraft der verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Specialtarifs für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine (Seite 129 unseres Localtarifs) befördert.

Berlin, den 29. Juli 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausgabe von Retour-Billets.

Vom 10. d. M. ab werden zwischen den Stationen Berlin, Fürstenwalde und Frankfurt a. O. der diesseitigen Eisenbahn und Station Glogau der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn directe Retour-Billets II. und III. Wagenclasse (via Rothenburg-Guben) ausgegeben werden.

Berlin, den 2. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Neue Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güterverkehr.

Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und

Sächsisch-Polnischen Verband-Güterverkehr vom 20. Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen. Bromberg, den 24. Juli 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Preis des Soldatenbrodes vom 1. Juli bis incl. December 1872.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis eines Soldatenbrodes, à 3 Kilogramm, auf die Zeit vom 1. Juli bis incl. ult. December 1872 durch kriegsministerielle Festsetzung vom 27. Juni d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt № 116 pro 1872 Seite 211) 4 Sgr. 10 Pf. beträgt.

Berlin, den 29. Juli 1872.

Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent Hennig ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Magdeburg und der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Bollmann sind, unter einstweiliger Belassung in ihren Stellungen als commissarische Verwalter der Domainen-Polizei-Aemter zu Wriezen, beziehungsweise Havelberg, zu Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat Juli d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Ernannt: der Post-Commissarius Ebel in Köpenick und der Post-Commissarius Tschornia in Wittenberge Bhf. zu Postmeistern.

Versetzt: der Postdirector Sckerl von Angermünde nach Spandau, der Postdirector Körner von Spandau nach Neustettin, der Postsecretair Ebert von Kyritz nach Wittstock.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Intendantur des III. Armee-Corps.

I. Ernennungen.

Fielitz, Kammergerichts-Referendar, zum Intendantur-Referendar, Janke, Secretariats-Assistent, zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair, Schulze, Secretariats-Applicant, zum Secretariats-Assistenten unter Ueberweisung zur Intendantur 3. Armee-Corps, Rothstock, Garnison-Verwaltungs-Inspector, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Balzer, interimistischer Casernen-Inspector in Torgau, zum Casernen-Inspector, Effner, interimitischer Casernen-Inspector in Spandau, zum Casernen-Inspector.

II. Versetzungen.

Doercks, Proviant-Amts-Controlleur in Spandau, unter Verleihung des Characters als Proviantmeister auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Nachweisung

der im Monat Juli 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Herpich, Königstr. 20, 1. Stellvertr. für den Klosterstr.-Bezirk № 2, 2) Kaufmann Günther, Burgstr. 10, desgl. für den Post-Bezirk № 5, 3) früherer Gasthofsbesitzer Boquet, 2. Stellvertr. für denselben Bezirk, 4) Steinsetzmstr. Wilcke, Papenstr. 11, desgl. für den Neuen Marktbezirk № 6, 5) Uhrmacher Braun, Anhaltischestr. 17, 1. Stellvertr. für den Anhaltischenstr.-Bezirk № 37, 6) Kaufmann Jacoby, Königgrätzerstr. 3, Schiedsmann für den Potsdamerstr.-Bezirk № 45, 7) Kaufmann Haberstolz, Ritterstr. 39, 1. Stellvertr. für den Alexandrinenstr.-Bezirk № 83, 8) Kammerjäger Kirchner, Köpnickerstr. 129, desgl. für den Michaelkirch-Bezirk № 94, 9) Apothekenbesitzer v. Gusnar, Dragonerstr. 6a, 2 Stellvertr. für den Dragonerstr.-Bezirk № 141, 10) Kaufmann Damerow, Augustst. 25, 1. Stellvertr. für den Kleinen Hamburgerstr.-Bezirk № 151, 11) Apotheker Rothe, Ackerstr. 147, Schiedsmann für den Ackerstr.-Bezirk № 155, 12) Rentier Schneider, Invalidenstr. 106, desgl. für den Elisabeth-Kirchbezirk № 154, 13) Destillateur Prigkow, Invalidenstr. 96, 1. Stellvertr. für denselben Bezirk, 14) Eigenthümer Reichelt, Lottumstr. 18, Schiedsmann für den Christinenstr.-Bezirk № 169, 15) Kaufmann Jaenicke, Christinenstr. 22a, 2. Stellvertr. für denselben Bezirk, 16) Fabrik-Dirigent Weidner, Chausseestr. 29, desgl. für den Chausseestr.-Bezirk № 183, 17) Fabrikant Seelmeyer, Chausseestr. 6, desgl. für den Borsigstr.-Bezirk № 184, 18) Kaufmann Buchwald, Alt-Moabit 44, desgl. für den Gesammtbezirk № 190/193, 19) Eigenthümer Anklamm Colonieстr. 9, desgl. für den Gesammtbezirk № 203/4, alle 19 verpflichtet am 10. Juli 1872.

Kreis Angermünde. 20) Mühlenbesitzer Schiepan zu Bruchhagener Mühle, Schiedsmann für den IV. ländl. Bezirk, verpflichtet am 28. Mai 1872.

Kreis Beeskow-Storkow. 21) Schulze Haschke zu Leibsch, Schiedsmann für den VII. ländl. Bezirk, 22) Rittergutsbesitzer von Nordenskyold zu Birkholz, I. Stellvertr. für denselben Bezirk, 23) Schulze Streichan zu Krausnick, II. Stellvertr. für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 10. Juli 1872.

Kreis Ost-Havelland. 24) Administrator des Kgl. Kronfideicommißgutes Schultz zu Bornstedt, Schiedsmann für den IX. ländl. Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1872.

Kreis Ruppin. 25) Rentier Peters zu Groß-Derschau, I. Stellvertr. für den XXI. ländl. Bezirk, verpflichtet am 13. Juli 1872.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers.

Die Eintragungen in unser Handels- und

Genossenschafts-Register werden vom 1. August d. J. ab durch den wieder eingetretenen Kreisgerichts-Secretair Drabert bewirkt. Spandau, den 2. August 1872.

Königl. Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Das Studienjahr $18\frac{72}{73}$ auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October d. J., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 4. October d. J.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October d. J. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Casse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt. Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königl. Bau-Akademie.

Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.

Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, Derselbe. 3) Darstellung der preußischen Staats-Verfassung und Behörden-Organisation, Derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derselbe. 7) Landwirthschaftliches Practikum, Derselbe. 8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde. 9) Schafzucht, Derselbe. 10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe. 11) Landwirthschaftliches Repetitorium, Derselbe. 12) Landschaftsgärtnerei, academischer Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden 15) Practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugetbiere, Prof. Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Analytische Chemie, Derselbe. 20) Düngerlehre, Derselbe. 21) Repertorium der organischen Chemie, Derselbe. 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen. 23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, Derselbe. 24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, Derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, Derselbe. 27) Geognosie, Dr. Scholz. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29) Practische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs. 30) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe. Die landwirthschaftliche Modell-Sammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuch geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky. Die Ackergeräthe-Sammlung und die Wollproben-Sammlung, beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz. Die chemische Versuchs-Station leitet Derselbe. Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält Derselbe. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky. Eldena im Juli 1872.

Der Director Dr. E. Baumstark.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zufertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zufertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33 a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören: 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen Personen betreffend.

5. Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedens-Verträge vom 11. December 1871 (Reichsgesetz-Blatt pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in anderen Staaten des deutschen Reichs als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt, werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern innerhalb der diesseitigen Provinz die Landräthe und die Magistrats-Vorstände zu Berlin, Potsdam und Frankfurt a. O. ermächtigt hat, von den innerhalb Preußens sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staats-Angehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protocollarisch entgegen zu nehmen. Potsdam, den 9. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Königlich Italienisches Consulat.

134. Der Dr. Hugo Kunheim ist zum Königlich Italienischen Consul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. August 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten betreffend.

135. Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Ges.-Bl. Seite 404), die in der Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (besondere Beilage zu № 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.
Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Jacobi.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. August 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verfahren bei Anfertigung von Recepten betreffend.

136. Die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 schreibt unter Titel III § 2c vor, daß bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer einen etwaigen Fehler bei der Reiteratur begangen hat.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, daß der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten und im Revisions-

Protocoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden. Berlin, den 2. August 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Apothekern und Apotheken-Revisoren hierdurch zur Beachtung mitgetheilt.

Potsdam und Berlin, den 11. August 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Eröffnung der kleinen Jagd.

137. Mit Rücksicht auf die sehr weit vorgeschrittene Erndte bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Stück 32 Seite 244), daß die sogenannte kleine Jagd auf Hasen, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln **am 24. August d. J.** eröffnet wird.

Potsdam, den 13. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Einführung von Gemeinde-Vertretungen in Zehlendorf und Tempelhof, im Kreise Teltow.

138. Die nachstehenden beiden für die Gemeinden Zehlendorf und Tempelhof, im Kreise Teltow, erlassenen und höheren Orts bestätigten Statuten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Juli 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Zehlendorf, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Zehlendorf wird an Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern — welche der Gemeinde-Vertretung Kraft ihres Amtes und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Einwohner im Gemeindebezirk Zehlendorf, welcher a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und e. das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeindebezirks sind gleich berechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleich kommt (Forensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich, doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung beziehungsweise bis zur Bildung derselben durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Klassen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Klasse besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Klasse umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Klasse alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordnete, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein. Bei den nach Abänderung des gegenwärtigen Maßstabes für die Aufbringung der Communalabgaben stattfindenden Wahlen werden Behufs Classificirung der Wähler noch die von

denselben zu entrichtenden Communalabgaben und zwar mit denjenigen Beträgen, welche von jedem einzelnen Wähler in dem zuletzt abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, in Berechnung gezogen.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird,

2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten,

3) die richterlichen Beamten,

4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten,

5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publication des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Liste (§ 6) während 8 Tagen in einem, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben der Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tagen endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October oder November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachtet. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem, von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl ergebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzenamte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu

gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechzig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche und wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlungen an und leitet in denselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch davon die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An den Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der anwesend gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 28. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Klützow.

Bestätigung
I. B. 5128.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Tempelhof, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Tempelhof wird an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern, — welche der Gemeinde-Vertretung kraft ihres Amtes und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Ein-

wohner im Gemeinde-Bezirk Tempelhof, welcher a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und e. das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeinde-Bezirks sind gleichberechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeinde-Bezirk belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleichkommt (Forensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich, doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung beziehungsweise bis zur Bildung derselben durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung wieder aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Classen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Classe ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Classe besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Classe umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Classe alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Classen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Classe gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordnete, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinden ausgeübt wird,

2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten,

3) die richterlichen Beamten,

4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten,

5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publikation des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Liste (§ 6) während 8 Tagen in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben die Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tagen endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners gestrichen werden, so ist ihm das unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October und November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze inner-

halb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Classen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem, von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzenamte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechszig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlungen an und leitet in denselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch dann die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

Das vorstehende Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 28. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Klützow.

Bestätigung
I. B. 5128.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Briefverkehr mit Rußland.

26. Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzu gesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands Behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

39. Unanbringliche Geldsendungen,
welche bei der Ober-Postdirection in Berlin aus dem 2. Quartal 1872 lagern:

a) undeclarirt: 1) an von Rohr in Potsdam mit 5 Thlr., am 10. April 1872, 2) an Blech in Blech mit 1 Thlr., am 25. März 1872, 3) an Ulrich in N mit 2 Thlr., am 30. April 1872, 4) an Tratz in Königsberg i. Pr. mit 3 Thlr., am 7. Mai 1872, 5) an Nitzke in Züllichau mit 1 Thlr., am 7. Mai 1872, 6) an von Arnim in Ostrowo mit 5 Gr., am 4. Juni 1872, 7) an Speck in Halle a. S. mit 1 Thlr., am 16. Mai 1872, 8) an Götze in Hamburg mit 6 Gr., am 6. Mai 1872, 9) an Brandt in N mit 1 Thlr., am 8. Mai 1872, 10) an Sachs in Fürth mit 1 Thlr., am 27. Februar 1872, 11) an Bohm in Rostock mit 4 Gr., am 4. April 1872, 12) an Scholz in Greifenberg in Schl. mit 1 Thlr., am 9. Mai 1872, 13) an Naegele in Bremerhafen mit 1 Thlr., am 12. Mai 1872, 14) an Raymond & Co. in Lyon mit 100 Frcs., am 10. Februar 1872, 15) an Krause in Jutroschin mit 1 Thlr., am 1. Mai 1872, 16) an Kowalowsky in Kiel mit 3 Gr., am 29. Mai 1872, 17) an Schmidt in Frankfurt a. M. mit 1 Thlr. 4 Gr., am 9. April 1872, 18) an Zimmerling in Lauterbach mit 1 Thlr., am 3. Juni 1872, 19) an Geisler in Berlin mit 3 Thlr., am 27. November 1871, 20) an Labisch mit 100 Thlr., am 23. Mai 1872, 21) an Wießner mit 1 Thlr., am 16. März 1872, 22) an Pfitzer mit 3 Thlr., am 3. April 1872, 23) an Briest mit 2 Thlr., am 3. April 1872, 24) an Schenk mit 3 Thlr., am 6. Mai 1872, 25) an Rosenmeyer mit 2 Gr., am 30. April 1872, 26) an Hoffmann mit 10 Gr., am 22. April 1872.

b) declarirt: 27) an Krause in Stargardt i. Pomm. mit 1 Thlr., am 1. Juni 1872, 28) an Eckardt in Cottbus mit 1 Thlr. 6 Gr., am 20. Januar 1872, 29) an Hamburger in Gleiwitz mit 1 Thlr., am 23. März 1872, 30) an Haase in Templin mit 1 Thlr., am 5. Juni 1872, 31) an Salomon in Schönfeld bei Sandau mit 30 Thlr., am 23. Mai 1872, 32) an Ludewig in Swinemünde mit 2 Thlr., am 17. Mai 1872, 33) an Graichen in Genthin mit 1 Thlr., am 15. März 1872, 34) an Süninay in Gr.-Schönewald bei Greifswald mit 1 Thlr., am 5. März 1872, 35) an Brade in Neustadt O.-Schl. mit 60 Thlr., am 12. März 1872, 36) an Görlitz in Kalisch mit 10 Thlr., am 21. Mai 1872, 37) an Salomon in Berlin mit 5 Thlr., am 16. April 1872, 38) an Schiedewitz mit 2 Thlr.,

am 2. Mai 1872, 39) an Knake mit 2 Thlr., am 15. März 1872, sämmtlich in Berlin aufgeliefert.

Die unbekannten Absender der vorbenannten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Postarmen-Fonds überwiesen werden.

Berlin, den 4. August 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Sachße.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderungen.

40. Vom 15. d. M. ab werden die nachstehend bezeichneten Personen-Posten den folgenden veränderten Gang erhalten:

I. Die Personen-Post zwischen Gerswalde und Wilmersdorf: Aus Gerswalde 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags, über Flieth in Wilmersdorf 3 Uhr 25 Minuten Nachmittags, aus Wilmersdorf 11 Uhr Vormittags, über Flieth in Gerswalde 12 Uhr 20 Minuten Nachmittags.

II. Die Personen-Post zwischen Templin und Wilmersdorf: Aus Templin 5 Uhr 15 Minuten früh, in Haßleben 6 Uhr 55 Minuten früh, aus Haßleben 7 Uhr 5 Minuten früh, über Gerswalde und Flieth in Wilmersdorf 9 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Wilmersdorf 8 Uhr 30 Minuten Abends, über Flieth und Gerswalde in Haßleben 10 Uhr 40 Minuten Abends, aus Haßleben 10 Uhr 50 Minuten Abends, in Templin 12 Uhr 35 Minuten Nachts.

Potsdam, den 13. August 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

In Vertretung: Lehmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

34. Nachstehende

„Polizei-Verordnung,

die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Arsenik, Antimon (Spießglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi-Gutti oder Pikrin-Säure enthalten, sowie unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber, nicht verwendet werden.

§ 2. Wer die ad 1 bezeichneten Stoffe zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet; imgleichen wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, verkauft oder feilhält, wird, sofern nicht andere, in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltene Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung vom 5. October 1865 (Amtsblatt von 1865 Seite 435) ist aufgehoben.

Berlin, den 11. November 1871.

Königl. Polizei-Präsidium."

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

35. Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an deren Stelle zu verwendenden unschädlichen Farben.

1. Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink-Oxyd).

Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige, (Minium), Kupferroth, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Kochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Karminroth genannt).

Gelb: Operment oder Rauschgelb (Auripigmentum), Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb, Massikot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb.

Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben.

Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau.

Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben.

Grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kasseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Braun: Terra Siena und Gemische, aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden).

Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber, Gold-Bronce, Silber-Bronce, Kupfer-Bronce und rothes Spießglanz (Antimonium Crudum) „Arsenikhaltige Anilinfarben".

2. Unschädliche Farben.

Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gips, Asbest (Federweiß), weißgebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapelroth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmosinlack, kitschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extract, Abkochung von Fernambuck- oder Brasilienholz mit Alaun oder Gummi versetzt.

Saftroth: Die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, gepulvertes Sandelholz.

Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochung von Curcume-Wurzel, Berberitzen-Wurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grain d'Avignon). Desgleichen von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt, und von Fiset- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis).

Orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen, unschädlichen und gelben Farben.

Blau: reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineral-Bau, Neublau, Sächsisch Blau, Blau-Tinctur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung derselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin-Saftblau.

Violett: Lackmus, Saft-Violette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses des Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiac-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösung des Indigo.

Grün: Saftgrün, und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., Chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz, desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume.

Braun: Biester, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch-Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß.

Metallfarben: Echtes Blattgold, echtes Blattsilber, echtes geriebenes Gold und Silber, Massivgold, Staniol und Graphit.

Berlin, den 27. Juli 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

36. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der in Folge der Abänderung der Abtheilung VIII des Bebauungs-Planes von den Umgebungen Berlins in zwei Hälften zerlegten Torfstraße in dem zum 8. Polizei-Reviere gehörigen Theile von der neuen Verbindungs-Eisenbahn bis zur Triftstraße der Name „Torfstraße" belassen, in dem zum 4. Polizei-Revier gehörigen Theile von der Fennstraße bis zur Invalidenstraße dagegen der Name **„Lehrter Straße"** beigelegt werden soll.

Berlin, den 6. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ostdeutsch-Rheinischer Güter-Tarif.

Vom 1. August d. J. ab ist an Stelle des bisherigen Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Tarifs vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft getreten, von welchem Druckexemplare bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Frankfurt a. O. zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben sind. Berlin, den 6. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

Tarif-Ankündigung für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr.

Vom 1. August d. J. ab sind für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verbands-Güter-Verkehr sowohl für die Route via Berlin als wie für Route via Cottbus-Cüstrin neue Tarife an Stelle der bisher ausschließlich für die erstere Route gültig gewesenen Tarife in Kraft getreten. Exemplare derselben sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin-Frankfurt a. O. und Guben zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 6. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aus, ade von directen Billets.

Vom 20. d. M. ab werden auf den diesseitigen Stationen Berlin, Hirschberg und Ruhbank directe Billets I., II. und III. Wagenklasse nach der Station Freiheit der Oesterreichischen Nordwestbahn ausgegeben, dagegen mit diesem Tage die bisher bestandenen directen Billets Hirschberg-Parschnitz eingezogen werden.

Berlin, den 8. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Holzmehl.

Vom 15. August d. J. ab wird im directen Güter-Tarif zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger resp. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 15. April 1872 der Artikel „Holzmehl" in Quantitäten von 100 Ctr. und mehr aus Classe C. nach Classe D. versetzt.

Berlin, den 8. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung eines directen Güterverkehrs.

Vom 1. October d. J. ab wird zwischen der Station Köpenick der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und den Stationen Salzwedel, Lehrte, Oschersleben, Halberstadt, Quedlinburg, Thale, Wasserleben und Vienenburg der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn der directe Güter-Verkehr aufgehoben.

Berlin, den 9. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Ziegelsteinen.

Vom 3. August d. J. ab sind im directen Güter-Tarif zwischen Berlin einerseits und Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Kohlfurt und via Cottbus andererseits vom 15. Januar d. J. Ziegelsteine (Mauer- und Dachziegeln) unter Berechnung der Fracht nach der vollen Tragfähigkeit der verwendeten Eisenbahnwagen in den Special-Tarif VI versetzt worden.

Berlin, den 9. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtermäßigung für Steinkohlen-Transporte.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. für regelmäßige Steinkohlen-Transporte aus den bei den Stationen Königshütte und Chorzow belegenen Schächten der Königsgrube nach Berlin und darüber hinaus eingeführte Frachtermäßigung von 1½ % für die Zeit bis zum 31. December 1873 gewährt wird. Berlin u. Breslau, den 4. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Ertheilungen.

Dem Ingenieur Herrn Max Bernstein zu Berlin ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlle der Handhabung der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Ober-Locomotivführer Adolph Wilhelm Wendt zu Görlitz ist unter dem 3. August d. J. ein Patent

auf eine Feder für Lastwagen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Ausführung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Maxemin Jouffret zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwedt getroffenen Wahl ist der bisherige Bürgermeister Dr. Richter zu Bergen a. Rügen als Bürgermeister der Stadt Schwedt auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 29. Juli d. J. in sein Amt definitiv eingeführt worden.

Der Oberförster Walter zu Reiersdorf ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagdvergehen und Uebertretungen innerhalb des Forstreviers Reiersdorf ernannt worden.

Der Superintendentur-Verweser Pfarrer Carl Otto Adolf Hermann Raguse zu Krampfer ist zum Superintendenten der Diöcese Perleberg ernannt worden.

Die Lehrer Müller VII, Rickelt, Schnell, und die Lehrerinnen Dittmann, Eichhorn, Gnaedig, Gravenhorst, Michaelis und Schulz sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten Hermann Ernst Fischer aus Berlin, Friedrich Hennig aus Nebelin, Friedrich Wilhelm Carl Kursch aus Sagan, Georg Maximilian Mühlsteph aus Berlin, Carl Reinicke aus Dessau, Johannes August Winter aus Bethanien in Afrika für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Das linksseitige Oberthor der Schleuse zu Calbe, an welcher schon längere Zeit wegen Undichtheit am Drempel kleine Reparaturen bewirkt worden sind, ist herunter gesackt und ungangbar. Die Schleuse ist deshalb bis auf Weiteres gesperrt, wonach das Schifffahrt treibende Publikum sich einzurichten hat.

Magdeburg, den 1. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 24.) № 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

№ 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

№ 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

(Stück 25.) № 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

№ 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

№ 867. Dem Consul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Consul Annecke in Shanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhey, Hupe, Kiangsi und Tscheliang, dem Consul Lueder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdictionsbezirke zugewiesen worden.

Die № 868 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes zu San Juan del Norte or Greytown (Nikaragua) Louis Frommann und des Kaufmanns Albert Wagner in Dünkirchen zu Consuln des Deutschen Reichs.

(Stück 26.) № 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

№ 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

№ 871. Gesetz, betreffend die Einführung des § 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

№ 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 8059. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

№ 8060. Allerhöchster Erloß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

№ 8061. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

(Stück 33.) № 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Actiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

6. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Beschlusses ihrer General-Versammlung vom 21. Juni 1871 darauf angetragen hat, ihr die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Concessions-Ertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durch-

führung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bau-Projecte und der Hauptkostenanschlag der Genehmigung des letztern.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankencasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Gleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

II. Die Bahnstrecke von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) bildet einen integrirenden Theil des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Unternehmens. Auf dieselbe finden alle Bestimmungen des unter dem 3. Februar 1868 von Uns bestätigten Statuts dieser Gesellschaft, sowie der Statutnachträge, insoweit letztere Unsere Genehmigung erhalten oder den Gegenstand des Unternehmens nicht betreffen, und mit den Bedingungen der Concession nicht im Widerspruch stehen, unter den sub III bis X einschließlich nachstehenden Modificationen Anwendung.

III. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staats-Regierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenclassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen.

Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer, in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Localtarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Transitstrecke der Bahn ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an derselben belegen sind.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Localverkehre resp. in einem anderen durchgehenden Verkehre erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahn-Verwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

IV. Die Beförderung von Truppen, Militar-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

V. Der Post-Verwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Post-Verwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfd., auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfd. eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordiniaren Packete über 20 Pfd. eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden, und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VI. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VII. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

VIII. Die Staats-Regierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Cassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeitabschnitten anzuzeigen.

IX. Die Gesellschaft unterwirft sich allen Bestimmungen des Staatsvertrages, welcher zwischen Unserer und der Königlich Sächsischen Regierung bezüglich der neuen Bahnstrecke abgeschlossen wird.

Die sub I bis VI vorstehend aufgeführten Concessionsbedingungen finden, insofern sie nicht bereits durch die Gesellschafts-Statuten vorgesehen sind, oder insoweit sie von den statutenmäßigen Bestimmungen abweichen, auf die Halle-Sorau-Gubener Stammbahn ebenso, wie auf die Zweigbahn von Eilenburg nach Leipzig Anwendung.

X. Alle die juristische Persönlichkeit der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft,

welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die gegenwärtige Urkunde soll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Merseburg, Frankfurt a. O. und Potsdam auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1872.

(L. S.) gz. **Wilhelm.**

ggz. Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eilenburg nach Leipzig (Landesgrenze) durch die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

* * *

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 21. Juni 1871 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung der durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage zum Bau und Betrieb genehmigten Eisenbahn, welche bei Eilenburg von der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn sich abzweigend an die Preußisch-Sächsische Landesgrenze führen und durch Anschluß an eine auf Königlich Sächsischem Gebiet nach Leipzig zu erbauende Eisenbahn die Stadt Eilenburg mit Leipzig in directe Verbindung setzen soll, die Aufnahme eines Darlehns von Zwei Millionen zweihundertzwanzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§ 1. Die in Höhe von 2,220,000 Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft Littera B."

nach dem anliegenden Schema I in

Fünfhundert Apoints von Eintausend Thalern unter № 1 bis 500,

Vierzehnhundert Apoints von Fünfhundert Thalern unter № 501 bis № 1900,

Zweitausend fünfhundert Apoints von Zweihundert Thalern unter № 1901 bis № 4400,

Fünftausendzweihundert Apoints von Hundert Thalern unter № 4401 bis № 9600

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach den anliegenden Schemas (II und III) beigegeben. Diese Coupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, zwei Mitgliedern der Direction und des Haupt-Rendanten, die Zinscoupons und Talons mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction und des Hauptrendanten versehen.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen gezahlt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§ 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung der Eisenbahn von Eilenburg bis Leipzig in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres die Summe von Eilftausend einhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. October jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebs-Einnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. October 1876.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche, alsdann noch vorhandene Prioritäts-

Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Commissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen, — unbeschadet des Vorzugsrechts, welches nach § 5 den auf Grund Unserer früheren Bewilligung für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn ausgegebenen oder noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen zusteht — ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§ 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capitalbeträge anders, als nach Maßgabe des im § 3 gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b. wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist,
c. wenn die im § 3 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons,
zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

Dagegen bleibt den mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vom 18. November 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 565 de 1871) ausgegebenen Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Betrage von 2,500,000 Thlr. nebst Zinsen, sowie den nach § 4 des vorgedachten Allerhöchsten Privilegii noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Betrage von 2,190,000 Thlr. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig im Gesammt-Betrage von 2,220,000 Thlr., geschrieben: Zwei Millionen zweihundertzwanzig Tausend Thalern neu auszufertigenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§ 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Commissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Capital und Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

§ 7. Die Nummern der nach der Bestimmung des § 3 zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. nach dem im § 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach § 3 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§ 8. Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahn-Direction in Gegenwart eines vereideten Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem im § 3 dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschafts-Casse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Mit dem nach § 3 für die Auszahlung bestimmten

Tage hört die Verzinsung der ausgelooſten Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Obligationen ſollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und ſoll, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§ 5) oder in Folge einer Kündigung (§ 3) außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§ 10. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ungeachtet nicht rechtzeitig zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden während der nächſten Drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direction der Geſellſchaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung eingereicht werden, ſind werthlos und iſt dies von der Direction, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§ 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, ſo wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen.

Für dergeſtalt mortificirte, ſowie auch für zerriſſene oder ſonſt unbrauchbar gewordene, an die Geſellſchaft zurückgelieferte und gänzlich zu caſſirende Obligationen werden auf Koſten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verluſt von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfriſt (§ 2) bei der Direction anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz glaubhaft darthut, ſoll nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorſchein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 12. Die in den §§ 3, 7, 8, 9 und 10 vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, die Berliner Börſen-Zeitung, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halleſchen Courier und den in Frankfurt a. M. erſcheinenden Actionair.

Zur Urkund dieſes haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium iſt durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Merſeburg, Frankfurt a. O. und Potsdam auf Koſten der Geſellſchaft bekannt zu machen und eine bezügliche Anzeige in die Geſetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Gf. v. Itzenplitz. Camphauſen.

Privilegium

wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft bis zum Betrage von zwei Millionen zweihundert zwanzigtauſend Thalern.

* * *

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft

Jeder Obligation ſind 20 Coupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons beigegeben.

Litt. B. № . . . . über

Wegen Erneuerungen der Coupons nach Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal beſondere Bekanntmachungen.

Eintauſend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preußiſch Courant.

Inhaber dieſer Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintauſend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußiſch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchſten Privilegiums vom . . . . . emittirten Capitale von Zwei Millionen zweihundertzwanzigtauſend Thalern Preußiſch Courant Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Berlin, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath

der Halle-Sorau-Gubener Eiſenbahn-Geſellſchaft.

N. N.

Direction

der Halle Sorau-Gubener Eiſenbahn.

N. N.

N.

Eingetragen Fol. . . .

Der Haupt-Rendant.

N.

Schema III.

. . .te Serie. . . .ter Zins-Coupon
№ . . . . über . . . . . Thaler
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
Litt. B. № . . . .
zahlbar am 1. April (1. October) 18 . .

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. October) 18 . . die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Thaler, (12 Thlr. 15 Sgr.), (5 Thaler) und (2 Thlr. 15 Sgr.)

Berlin, den . . . . . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Schema IIII.

Talon
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
Litt. B. № . . . . über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Der Producent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom . . . . . ab die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direction rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

* * *

Vorstehende, unterm 17. Juli 1872 Allerhöchst vollzogenen Urkunden werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 9. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. J. V.: Konopacki.

Die Erbberechtigung zu den Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen betreffend.

7. Auf Ersuchen des Königlichen Ersten Garde-Regiments zu Fuß werden die Erbberechtigten zu denjenigen Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen, welche dem gedachten Regiment im Jahre 1835 bezw. 1852 verliehen worden sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die bezeichnete Decoration bei dem betreffenden Landraths-Amte, in der Stadt Frankfurt a. O. bei dem dortigen Magistrat, unter Angabe des Namens, der Lebensstellung und des Wohnortes bis zum 1. October d. J. anzumelden.

Als erbberechtigt sind im vorliegenden Falle alle diejenigen früheren Unteroffiziere und Mannschaften des Ersten Garde-Regiments zu Fuß zu betrachten, welche die Revue bei Kalisch im Jahre 1835 und diejenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 mitgemacht haben. Die für die beiden Revüen 1852 verliehenen St. Annen-Medaillen dürfen jedoch nur auf Personen vererbt werden, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen.

Die Hinterbliebenen von inzwischen verstorbenen Inhabern der St. Annen-Medaille haben dieselben an die vorgenannten Behörden abzuliefern.

Gleichzeitig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Erste Garde-Regiment zu Fuß an disponiblen Geschütz-Douceur-Geldern alljährlich 50 Thlr. an 4 hilfsbedürftige Veteranen aus den Kriegen 1813, 14 u. 15 zur Vertheilung bringt. Bewerbungen solcher Personen, welche in den Kriegsjahren 1813/15 dem gedachten Regiment angehört haben, werden von den Königlichen Landraths-Aemtern resp. dem Magistrat zu Frankfurt a. O. ebenfalls entgegen genommen werden.

Potsdam, den 16. August 1872.

Der Ober-Präsident,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

139. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,19	0,85	2,28	0,86	1,20	0,68	1,94	0,94	1,28	0,74	1,34	1,38
2	2,18	0,82	2,28	0,86	1,20	0,68	1,96	0,92	1,30	0,74	1,30	1,36
3	2,18	0,84	2,24	0,86	1,19	0,68	1,96	0,92	1,30	0,74	1,28	1,36
4	2,18	0,84	2,24	0,86	1,19	0,68	1,96	0,92	1,32	0,70	1,28	1,36
5	2,18	0,84	2,24	0,86	1,19	0,67	1,96	0,92	1,30	0,70	1,28	1,34
6	2,18	0,84	2,20	0,86	1,19	0,67	1,96	0,92	1,30	0,68	1,28	1,34
7	2,18	0,84	2,24	0,78	1,18	0,65	1,98	0,88	1,30	0,66	1,30	1,34
8	2,18	0,82	2,24	0,84	1,17	0,65	1,98	0,92	1,30	0,66	1,30	1,34
9	2,18	0,82	2,24	0,84	1,17	0,63	1,94	0,88	1,30	0,66	1,26	1,34
10	2,18	0,82	2,24	0,84	1,16	0,63	1,90	0,84	1,28	0,66	1,22	1,30
11	2,18	0,82	2,20	0,78	1,16	0,60	1,94	0,84	1,28	0,66	1,20	1,30
12	2,18	0,82	2,20	0,78	1,16	0,60	1,94	0,88	1,30	0,62	1,18	1,30
13	2,18	0,82	2,14	0,78	1,15	0,60	1,94	0,88	1,30	0,62	1,16	1,28
14	2,16	0,80	2,20	0,78	1,15	0,58	1,94	0,92	1,34	0,60	1,12	1,28
15	2,14	0,78	2,20	0,86	1,15	0,58	1,94	0,88	1,30	0,60	1,10	1,28
16	2,14	0,78	2,24	0,86	1,15	0,58	1,90	0,86	1,30	0,60	1,10	1,26
17	2,12	0,78	2,24	0,84	1,15	0,58	1,94	0,86	1,30	0,58	1,12	1,26
18	2,12	0,78	2,20	0,84	1,15	0,58	1,94	0,86	1,30	0,58	1,12	1,26
19	2,12	0,78	2,20	0,84	1,15	0,58	1,90	0,86	1,30	0,58	1,10	1,26
20	2,12	0,78	2,20	0,78	1,14	0,58	1,90	0,86	1,28	0,58	1,10	1,26
21	2,12	0,78	2,24	0,70	1,13	0,55	1,94	0,84	1,30	0,58	1,10	1,22
22	2,12	0,76	2,24	0,74	1,12	0,55	1,94	0,86	1,30	0,54	1,08	1,22
23	2,10	0,74	2,24	0,78	1,10	0,55	1,90	0,84	1,30	0,54	1,04	1,22
24	2,10	0,74	2,24	0,74	1,09	0,55	1,90	0,82	1,30	0,52	1,02	1,22
25	2,10	0,70	2,24	0,72	1,08	0,52	1,90	0,82	1,30	0,52	1,00	1,22
26	2,08	0,68	2,20	0,72	1,07	0,52	1,90	0,82	1,30	0,52	0,96	1,20
27	2,08	0,68	2,14	0,72	1,05	0,50	1,88	0,82	1,30	0,52	0,96	1,20
28	2,08	0,68	2,14	0,66	1,05	0,50	1,90	0,78	1,30	0,52	0,96	1,18
29	2,08	0,68	2,14	0,72	1,03	0,50	1,90	0,78	1,30	0,50	0,94	1,16
30	2,06	0,66	2,14	0,72	1,03	0,47	1,80	0,78	1,30	0,48	0,94	1,16
31	2,04	0,64	2,14	0,72	1,02	0,47	1,78	0,82	1,30	0,48	0,96	1,16

Potsdam, den 15. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat Juli 1872.

140. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	3	Thlr.	27	Sgr.	7 Pf.
" "	Roggen	2	"	20	"	1 "
" "	große Gerste	2	"	15	"	8 "
" "	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
" "	Hafer	2	"	16	"	8 "
" 5 Liter	Erbsen zu Lande	—	"	10	"	10 "
" das Schock	Stroh	6	"	24	"	11 "
" den Centner	Heu	—	"	24	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 12. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Steuer-Receptur zu Joachimsthal betreffend.

141. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October d. J. ab die Steuer-Receptur zu Joachimsthal aufgehoben und deren Hebe-Bezirk dem Special-Hebebezirk des Haupt-Steuer-Amts in Neustadt-Eberswalde zugelegt werden wird.

Potsdam, den 10. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Rinderpest betreffend.

142. Nachdem nunmehr auch in der Stadt und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg Fälle von Rinderpest konstatirt worden sind, hat die Königl. Landdrostei zu Lüneburg am 10. d. M. die unten folgende Polizei-Verordnung erlassen, welche hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Wenn auch zur Zeit in dem diesseitigen Bezirke noch keine der Rinderpest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Rindvieh vorgekommen sind, so ist doch den Viehbesitzern die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes dringend zu empfehlen und wird hierdurch die gesetzliche Vorschrift (§ 4 des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 Bundes-Gesetzblatt für 1869 № 11 S. 105) in Erinnerung gebracht, wonach Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Orts-Polizei-Behörde Anzeige davon zu erstatten hat. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Nach § 11 der zur Ausführung des Bundes-Gesetzes erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt für 1869 № 18 S. 149) tritt diese Anzeigepflicht ein, sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen.

Potsdam, den 19. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Polizei-Verordnung.

Nachdem nunmehr auch in der Stadt und in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg Fälle von Rinderpest constatirt worden sind, so wird in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (§ 10) und der Instruction des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (§ 6) Maßregeln gegen die Rinderpest betr., mit Bezugnahme auf § 11 der Kgl. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 das Folgende hierdurch verordnet:

1. Die Einfuhr
   - aller Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),
   - aller vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
   - von Dünger, Rauhfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirr und Lederzeug,
   - von unbearbeiteter (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfener) Wolle, Haaren und Borsten,
   - von gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel

   aus dem Gebiete der freien und Hanse-Stadt Hamburg in den Landdrosteibezirk Lüneburg zu Lande und zu Wasser unbedingt verboten.

   Durch Zuwiderhandlungen werden die in dem § 328 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen verwirkt.

2) Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze des hiesigen Bezirks gegen das Gebiet der Stadt Hamburg, nur an den von den Grenzobrigkeiten zu bestimmenden Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen. Sie erhalten über die geschehene Desinfection eine obrigkeitliche Bescheinigung, welche sie während ihres Aufenthaltes im Landdrosteibezirke jederzeit bei sich führen und auf Erfordern vorzuzeigen verpflichtet sind.

3) Die Obrigkeiten, denen besondere Abdrücke dieser Polizei-Verordnung zugehen, haben eine jede innerhalb ihres Bezirks für deren gehörige Bekanntmachung Sorge zu tragen, auf die Befolgung derselben streng zu achten und das für den Zweck der Ueberwachung weiter Erforderliche anzuordnen.

   In letzterer Hinsicht sind insbesondere die betreffenden Grenzobrigkeiten zu einer unverzüglichen Thätigkeit verpflichtet, mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Ausführung der Vorschrift unter № 2, weshalb das Nöthige sofort von denselben wahrzunehmen, zu bestimmen und bekannt zu machen sein wird. Wir bestimmen in dieser Beziehung, daß von den sub 2 genannten Personen das Gebiet der Landdrostei zu überschreiten ist:

   in dem Amte Winsen a. d. L. in **Hoopte**,
   in dem Amte Lüneburg in **Hohenstorf**,
   in dem Amte Bleckede in **Bleckede**,
   in dem Amte Dannenberg in **Sitzacker**,
   in dem Amte Lüchow-Gartow in **Schnackenburg**,
   in dem Amte Neuhaus i. L. in **Darchau**.

   Dem Amte Harburg bleibt es überlassen, die Orte, wo das Ueberschreiten der Grenze erfolgen darf, selbstständig zu bestimmen, und an denselben die erforderlichen Maßregeln Behufs Desinfection zu treffen.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden wir von den Grenzobrigkeiten eine berichtliche Anzeige erwarten, desgl. wenn ein Vorrücken der Seuche bemerkbar werden sollte (Vergl. §§ 7 und folgende der Bundespräsidial-Instruction vom 26. Mai 1869).

Lüneburg, den 10. August 1872.

Königl. Preußische Landdrostei.

Frhr. v. Schlotheim.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Einzahlung von Geldbeträgen für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine.

27. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen

Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittlung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Post-Büreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben: a) bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr., b) bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Classe abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienst-Character ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

37. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die von dem Knotenpunkte der Scalitzerstraße und der Straße Nr. 51 der Abtheilung I des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins nach der Görlitzerstraße führende Verbindungsstraße (Straße Nr. 2) im 43. Polizei-Revier, fortan den Namen:

„Lübbenerstraße"

führen soll.

Berlin, den 11. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staats-Schuldverschreibungen.

46. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Banquier Herrn Ludwig Eichborn hierselbst die Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1859 (4½ %ge)

Lit. B. № 3646 über 500 Thlr.

und vom Jahre 1868B.

Lit. B. № 338 über 500 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Königlichen Justizrath Herrn von Wilmowski hierselbst, Leipzigerstraße Nr. 122, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 10. August 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

47. Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. April 1872 der Frau Majorin Clausius, geb. von Lettow in Neu-Sellin bei Greifenberg a. R. gestohlene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Serie 1,186 № 118,587 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. August 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Staats-Schuldverschreibung vom Jahre 1868B.

48. Die nach unserer Bekanntmachung vom 29. März 1870 dem Auszügler Christoph Auel zu Holzhausen, Kreis Homberg abhanden gekommene Staats-Schuldverschreibung vom Jahre 1868B. Litr. E. № 15,401 über 50 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 19. August 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Die Beförderung derjenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst ꝛc. unter der Adresse: „An das Ausstellungs-Comité des Schlesischen Centralvereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten" gesandt und im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbands-Verkehr aufgegeben werden, findet mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normalgüter-Frachtsatze statt und werden diese Gegenstände, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comité hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden innerhalb des Zeitraums vom 1. bis 30. September d. J. Anwendung. Ausgeschlossen von vorstehenden Vergünstigungen sind indeß diejenigen Gegenstände, welche mit Werths- oder Interessen-Declaration zur Aufgabe gelangen. Berlin, den 5. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs.

Vom 1. September d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art, mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und der Station Görlitz der

diesseitigen Eisenbahn, Stationen der Sächsischen Staatseisenbahn, so wie Station Leipzig der Leipzig-Dresdner Eisenbahn andererseits via Hansdorf-Görlitz ein neuer directer Güter-Tarif unter der Bezeichnung „Posen-Niederschlesisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif" in Kraft. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Hansdorf und Görlitz, so wie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 16. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung von Gold, Silber, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.

Vom 1. September d. J. ab finden die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. für unseren Localverkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold, Silber, baarem Gelde und geldwerthen Papieren in dem directen Güter-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn vom 1. October 1870 Anwendung.

Berlin, den 15. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

Diejenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst rc. unter der Adresse: „An das Ausstellungs-Comité des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten" gesandt werden, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comité hierüber auszustellenden Attestes frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis incl. 30. September d. J. Anwendung.

Bromberg, den 9. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

Diejenigen, aus dem Aus- und Inlande eingesandten Ausstellungsgegenstände, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3. November d. J. in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen auf der Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Der Königl. Oberförster Feller zu Falkenhagen ist zum Feuerlösch-Commissarius für den VII. ländlichen Bezirk des Kreises Ost-Havelland gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Im Ruppiner Kreise sind als Kreisverordnete ausgeschieden: a) der Amtmann Sonnenberg zu Walsleben, b) der Rittergutsbesitzer v. Goerßke zu Cantow, c) der Rittergutsbesitzer v. Rohr zu Tramnitz und d) der Lehnschulze Haase zu Eichtenberg, und an deren Stelle neu gewählt, bestätigt und als Kreisverordnete vereidigt worden: 1) der Ober-Amtmann Jacobs zu Treskow, 2) der Rittergutsbesitzer von Hoevel zu Meeseberg, 3) der Oeconomie-Rath Scherz zu Kränzlin und 4) der Kreisschulze Wolff zu Klausshof.

Der bisherige Königl. Eisenbahn-Betriebs-Secretair Herrmann zu Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin sind befördert worden: a. der bisherige Büreau-Diätarius Adolph Friedrich Schultz zum Büreau-Assistenten und b. der bisherige Kanzlei-Diätarius Wachtler zum Kanzlisten.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Juli 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichtsrath Zander in Lenzen ist an das Kreisgericht zu Angermünde mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Schwedt versetzt. Der Kreisrichter Bergmann zu Freienwalde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Dettmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Löbau ernannt. Der Gerichts-Assessor Weyde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Halberstadt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Osterwieck ernannt.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Freiherr von Seckendorff ist zum Staats-Procurator beim Landgericht in Metz ernannt. Der Gerichts-Assessor Fuß ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft in Beuthen O./S. ernannt. Dem Gerichts-Assessor Voigt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Der Gerichts-Assessor de la Croix ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Ober-Staats-Anwaltschaft in Marienwerder ernannt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien von der Becke unter gleichzeitiger Versetzung in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, Herzbruch, Boswinkel, Beitzke, Haber, Bode.

III. Referendarien. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Minden, Hase, Steinmann, Mendrella, Müller, Ritzel, Niemir, Fritzschen, Beutner. Der Kammergerichts-Referendarius Wille ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst

entlassen worden. Der Kammergerichts-Referendar Pulvermacher ist gestorben. Der Referendar Ortmann ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

IV. Subaltern-Beamte. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Binner in Alt-Landsberg ist vom 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichts-Canzlist Apel zu Wittstock ist verstorben.

Vermischte Nachrichten.

Aenderung eines Familiennamens.

Dem am 10. Januar 1860 zu Bäck geborenen Friedrich Joachim Hinze ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme des Familiennamens „Völsch" gestattet worden.

Potsdam, den 14. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Practische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 3) Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 4) Professor Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwickelungsgeschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirtschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 14) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, Kny, 12—1 Eichhorn, Kny, 2—3 Bierlich, 3—4 Hartmann, 4—5 Hartmann, 5—6 Koch, 6—7 Koch.

Dienstag: 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Eichhorn, 2—3 Orth, Dieckerhoff, 3—4 Orth, Müller, 4—5 Hartmann, 5—6 Scheibler, 6—7 Scheibler.

Mittwoch: 8—9 Hartmann, 9—10 Gerstäcker, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Scheibler, 1—2 Scheibler, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Bouché.

Donnerstag: 8—9 Kny, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Großmann, 1—2 Großmann, 2—3 Orth, 3—4 Orth, 5—6 Koch, 6—7 Koch.

Freitag: 8—9 Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, Kny, 12—1 Eichhorn, Kny, 2—3 Müller, 3—4 Hartmann, 4—5 Hartmann, 5—6 v. Nathusius, 6—7 v. Nathusius.

Sonnabend: 8—9 Kny, 9—10 Gerstäcker, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Keyßner, 1—2 Keyßner, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden.

Berlin, den 31. Juli 2872.

Das Curatorium.

von Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Wollkunde: Derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung: Prof. Dr. Freytag. Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Perels. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Ausgewählte Capitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Perels. Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Agriculturchemie: Prof. Dr. Märker. Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Engler. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathke. Ueber Gährungserscheinungen und Fermentwirkungen: Prof. Dr. Märker. Geschichte der Chemie: Prof. Dr. Engler. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer: Derselbe. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ornithologie: Derselbe. Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Capitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Preußisches Verwaltungsrecht; Prof. Dr. Meier. Erklärung der Preußischen Verfassungsurkunde: Derselbe. Verfassungsrecht des heutigen deutschen Reichs: Prof. Dr. Anschütz

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann. Logik: Prof. Dr. Haym. Psychologie: Dr. Asmus. Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten: Prof. Dr. Schlottmann. Geschichte des deutschen Reichs: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte der französischen Revolution: Geh. R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der neuesten Zeit: Dr. Ewald. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici. Lessings Nathan: Prof. Dr. Gosche. Ueber Herders Leben, Schriften und Zeitgenossen: Prof. Dr. Haym. Anfangsgründe der englischen Sprache: Dr. Tschischwitz. Französisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Conrad. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. Kraus. Zoologisch-zootomische Arbeiten: Prof. Dr. Giebel. Entomologische Uebungen: Prof. Dr. Taschenberg. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freytag. Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Derselbe. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn. Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegand & Hempel." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, den 30. Juli 1872.

Dr. **Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Unterrichts-Plan

der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin für das Winter-Semester 1872/73, welches am 21. October 1872 beginnt.

Geheimer Medicinal-Rath, Professor und Director Gerlach: Allgemeine Therapie: Donnerstags Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr Specielle Pathologie und Therapie: Täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens. Leitung der Spital-Klinik für die landwirthschaftlichen Hausthiere.

Medicinal-Rath, Professor Dr. med. Hertwig: Chirurgie: Täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens. Geschichte der Thierheilkunde: Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr Nachmittags. Leitung der auswärtigen (ambulatorischen) Klinik.

Professor Dr. phil. Erdmann: Physik: Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr. Chemie: Montags, Dienstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr Nachmittags. Leitung der pharmaceutischen Uebungen.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere: Täglich von 1 bis 2 Uhr Nachmittags. Leitung der Secirübungen: Täglich von 8 bis 11 Uhr Morgens und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Lehrer Dr. med. Schütz: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie: Täglich von 4 bis 5 Uhr Nachmittags. Leitung der Spitalklinik für Hunde und andere kleine Thiere.

Lehrer Dieckerhoff: Exterieur des Pferdes: Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens. Leitung der Operationsübungen: An 2 Tagen von 11 bis 1 Uhr. Erster Assistent in der Spitalklinik für die landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. phil. Hartmann: Viehzucht: Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr Nachmittags.

Repetitor Dr. phil. Lustig: Repetitionen über Physiologie, specielle Pathologie und Therapie: Täglich. Zweiter Assistent in der Spital-Klinik für die landwirthschaftlichen Hausthiere.

Repetitor Rabe: Assistent in der Anatomie.

Die Spital-Klinik wird täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags abgehalten. Ambulante Patienten müssen in dieser Zeit zur Behandlung vorgeführt werden; die Aufnahme kranker Thiere in das Spital erfolgt dagegen zu jeder Zeit. Berlin, den 14. August 1872.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Die besondere Beilage zu № 26 enthält die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende **Morgens acht Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **den 4. September** in Beeskow, **den 9. September** in Wrietzen a. O.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Den Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie ꝛc. betreffend.

143. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der zum Vertriebe kommenden Loose ꝛc. auf 35 Xr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist.

Potsdam und Berlin, den 22. August 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

144. Den in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königlich Württembergischen Staats-Regierung genehmigten

Aenderungen
der
Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im § 4

wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I A. und II A.B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird (Prämientafel I A.)"

Im § 8

werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§ 36a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden ermäßigten Prämie beizutragen. —

Im § 9

wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind" —

Im vorletzten Absatz werden die Worte:
„von dem Inhaber der Dividendenscheine"
gestrichen. —

Im § 33
wird im dritten Absatz nach „entweder" eingeschaltet:
„von den Agenten, oder,"

Im § 39
wird in Alinea a nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:
„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel III.)"

Im § 41
werden dem zweiten Absatz die Worte beigefügt:
„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet."

Im § 45
wird an die Stelle des 6. Absatzes: „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:
„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungscapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungscapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungscapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungscapital vergütet. Daneben werden die Dividenden-Antheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde." —

Im § 46
wird als dritter Absatz eingeschaltet:
„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach § 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird. —"

Im § 49
wird dem zweiten Satze hinzugefügt:
„Dasselbe gilt für die Reise nach Nord-Amerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grade nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt." —

Im § 52
wird als zweiter Absatz eingeschaltet:
„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt,"
wird die unter № 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde

I. A. 7259.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Stück 32 des Amtsblatts vom 9. August 1861 die Concession nebst Statuten, das Stück 44 des Amtsblattes vom 1. November 1861, sowie das Stück 5 des Amtsblatts vom 2. Februar 1866 und das Stück 45 vom 5. November 1869 resp. das Stück 50 vom 10. December 1869 die bezüglichen Aenderungen des Statuts der qu. Bank enthalten.

Potsdam und Berlin, den 20. August 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Zusätzliche Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für Berlin.

145. Die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zu der unterm 20. April 1866 genehmigten Börsen-Ordnung für Berlin werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 23. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Zusätzliche Bestimmungen
zu der unterm 20. April 1866 genehmigten
Börsen-Ordnung für Berlin.

Zu § 3.

Minderjährige können zu den Börsen-Versammlungen nur als Commis von Mitgliedern der Corporation der Kaufmannschaft oder von vereideten Maklern, soweit letztere innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gehülfen an der Börse brauchen, nach Maßgabe der von den Aeltesten zu treffenden Anordnungen zugelassen werden.

Zu § 4.

Die zeitweise Ausschließung von den Börsen-Versammlungen wegen Ruhestörung oder Anstands-Verletzung in denselben kann bis zu einer Frist von drei Monaten festgesetzt und der die Ausschließung aussprechende Beschluß der Aeltesten durch Aushang an der Börse bekannt gemacht werden.

Zu § 7 Litr. a.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind berechtigt, durch Beschluß festzusetzen, daß Personen, welche nicht in Berlin und Charlottenburg wohnen (Fremde) für jeden Besuch der Börsen-Versammlung ein Eintrittsgeld zu zahlen haben, und daß somit der kostenfreie Eintritt der Fremden fortfällt.

Zu § 12.

Zusatz 1. Außer den eigentlichen Börsen-Commissarien ist jeder andere Aelteste der Kaufmannschaft bei seiner Anwesenheit während der Börsen-Versammlungen ebenso berechtigt als verpflichtet, für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ruhe, der Ordnung und des Anstandes Sorge zu tragen.

Zusatz 2. Der Vorstand des Aeltesten-Collegiums ist befugt, auf motivirten schriftlichen Antrag des Börsen-Commissars oder des Aeltesten, welcher einen Börsenbesucher auf Grund des § 12 Al. 2 von der Börse entfernt hat, den Letzteren nach summarischer Anhörung bis zur Beendigung des nach § 5 einzu-

leitenden Skrutinial-Verfahrens und Abfassung des Beschlusses in demselben den Zutritt zu den Börsen-Versammlungen provisorisch zu versagen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.
G. Dietrich. L. Reichenheim. G. Müller.

Genehmigt.

Berlin, den 17. August 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Moser.

Genehmigung.

IV. 8862.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Rinderpest betreffend.

146. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. d. M. (Amtsblatt Stück 34 Seite 272/73) wird hierdurch die von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg unterm 18. d. M. wegen der Rinderpest erlassene Polizei-Verordnung zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 21. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Polizei-Verordnung.

Nachdem seit dem 6. d. M. kein Fall von Rinderpest auf Hamburger Gebiet wieder vorgekommen ist, wird hiermit unsere, unterm 10. d. M. erlassene Polizei-Verordnung in allen ihren Theilen wieder aufgehoben, dagegen bleibt unsere Polizei-Verordnung vom 7. d. M. für die Aemter Harburg, Tostedt, Winsen und die Städte Harburg und Winsen noch weiter in Geltung.

Die durch unsere Polizei-Verordnung vom 10ten angeordneten Einfuhrverbote und sonstigen Verkehrsbeschränkungen treten sofort außer Wirksamkeit.

Die Obrigkeiten wollen die hiernach erforderlichen Anordnungen sofort erlassen.

Lüneburg, den 18. August 1872.

Königl. Preußische Landdrostei.
Frhr. v. Schlotheim.

Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen bezüglich der Gehaltsgrenzen.

147. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königlichen Förster auf die Summen von 330 und 410 Thlr. einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königlichen Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a. an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlr. einschließlich Emolumente, und
b. an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr. einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage von Silly.
Der Minister für die landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Auftrage Greiff.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage von Klützow.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage von Strang.

* * *

Vorstehender Erlaß wird in Abänderung des darin allegirten Ministerial-Erlasses vom 4. Februar 1870, welcher im 18. Stück unseres Amtsblatts für 1870, Seite 125 u. f., abgedruckt ist, hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 20. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Die Wohnungsangabe auf den Briefen betreffend.

28. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 22. August 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nachricht über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.

14. Die Anmeldung zu der in den Monaten Mai und September jeden Jahres stattfindenden

Prüfung der Handarbeitslehrerinnen erfolgt in den Monaten Avril resp. August jeden Jahres bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. und unter Beifügung folgender Schriftstücke: 1) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, 2) eines Zeugnisses des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums über tadellose Führung, 3) des Zeugnisses eines Geistlichen über sittliche Befähigung zum Lehrberuf. Bei Ablegung dieser Prüfung muß ein selbstgefertigtes, schulgerecht genähtes Mannsoberhemd, desgleichen ein Frauenhemd und ein Paar selbstgestrickte Strümpfe, auch ein Tuch mit Buchstaben, wie sie beim Zeichnen der Wäsche vorkommen, sowohl in Kreuzstich als gestickt, endlich ein Stopftuch vorgelegt werden. Die Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit noch etwas unter Aufsicht zu fertigen übrig bleibt. Für die Prüfung ist eine Examinationsgebühr von 1 Thlr. am Tage der Prüfung zu entrichten. Director Merget.

* * *

Unter Bezugnahme auf die vorgedruckte Nachricht bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, einen Termin **auf Donnerstag, den 12. September d. J.** anberaumt haben und daß wir zu diesem Termine nur Anmeldungen berücksichtigen können, welche bis zum 5. September bei uns eingegangen sind. Berlin, den 20. August 1872.

Königl Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Leichenbestattung in Berlin und Charlottenburg.

39. Auf Grund der §§ 5, 6 u. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Wer die Bestattung von Leichen gewerbsmäßig betreiben will (Leichenbestatter) ist verpflichtet, über die übernommenen Bestattungen nach dem beigefügten Formular A. Buch zu führen und die geführten Bücher der Polizei-Behörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Die zum Leichentransport benutzten Wagen müssen in Federn hängen oder auf Federn ruhen und solche Abmessungen haben, daß sie dem Sarge ausreichenden Raum gewähren.

Der gleichzige Transport mehrerer Särge mittelst eines und desselben Wagens ist nur unter Zustimmung der Betheiligten zulässig.

§ 3. Die Trauerwagen müssen von dunkler Farbe und mit dunkelfarbigem Stoffe ausgeschlagen sein. — Ebenso müssen die Pferde dunkelfarbig, von ruhigem Temperament und gehörig eingefahren sein.

§ 4. Für die Bekleidung der Kutscher und des Begleitpersonals ist durchweg die schwarze Farbe anzuwenden.

§ 5. Das gesammte Inventarium ist fortdauernd in gutem und sauberen Zustande zu erhalten. Insbesondere dürfen verschossene, zerrissene oder auffällig geflickte Behänge und Bekleidungsgegenstände nicht zur Verwendung kommen.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2—5 finden auf die Fortschaffung von Leichen aus dem Sterbehause nur insoweit Anwendung, als sich daran die Beerdigung selbst unmittelbar anschließt.

§ 7. Das von dem Unternehmer gestellte Personal hat sich während der Beerdigung ruhig und anständig zu verhalten, auch den Weisungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich nachzukommen.

Um Trinkgelder, Geschenke und dergleichen, sei es unter einem Vorwande, welcher es wolle, anzusprechen, ist untersagt.

§ 8. Keine Leiche darf bestattet werden, bevor nicht:

a. Seitens des Vorstandes desjenigen Polizeireviers, in welchem die Leiche sich befindet, für dieselbe ein Beerdigungsschein ausgestellt und

b. Seitens des betreffenden Küsters oder desjenigen Beamten, unter dessen Verwaltung oder Aufsicht der betreffende Begräbnißplatz steht, die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die zu bestattende Leiche dort zu der gewünschten Tageszeit Aufnahme findet.

Diese Vorschrift gilt sowohl für die Leichenbestatter, als für diejenigen, welche, ohne ein Gewerbe daraus zu machen, die Beerdigung einer Leiche bewirken. Die Beerdigungsscheine werden nach dem beigefügten Formular B. ausgefertigt.

§ 9. Behufs Erlangung des Beerdigungsscheins ist dem Vorstande des betreffenden Polizeireviers unter Anmeldung des Todesfalls ein von einem approbirtem Arzte oder Wundarzte ausgestellter Todtenschein vorzulegen. Zur Vorlegung desselben ist derjenige verpflichtet, welchem nach § 4 B der Polizei-Verordnung vom 6. Juni 1867, das Meldewesen in Berlin betreffend, die Anmeldung des Todesfalls obliegt. Auf Grund des beigebrachten Todtenscheins wird dem Anmeldenden über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung nach dem beigefügten Formular C ertheilt, welche dem Küster der betreffenden Kirche, beziehungsweise dem mit der Verwaltung des betreffenden Kirchhofes beauftragten Beamten vorzulegen ist.

§ 10. Weigert sich der approbirte Arzt, welcher einen Verstorbenen ärztlich behandelt hat, oder vor Eintritt des Todes herbeigerufen ist, den Todesschein auszustellen, oder ist ein approbirter Arzt überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Anmeldung des Todesfalls Verpflichtete die Ausstellung des Todtenscheins gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren bei dem betreffenden Bezirks-Physicus nachzusuchen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden

Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Haft geahndet.

Berlin, den 16. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Formular A.

1) Laufende Nummer.
2) Jahr, Tag und Stunde der Anmeldung der Beerdigung.
3) Vor- und Zunamen
4) Alter
5) Stand
6) Letzte Wohnung

} des Verstorbenen.

7) Krankheit oder sonstige Ursache, welche den Tod herbeigeführt hat.
8) Jahr, Tag und Stunde der Beerdigung.
9) Ort, von wo aus die Beerdigung stattfindet.
10) Begräbnißplatz.
11) Bemerkungen:

(Die Beerdigungsscheine sind in der Reihenfolge ihres Eingehens geordnet und mit der entsprechenden laufenden Nummer versehen, aufzubewahren.

Dem Leichenbestatter steht es frei, obige Rubriken, soweit es sein Geschäftsinteresse erfordert, zu vermehren.)

Formular B.

(Zur Ablieferung bei dem Leichenbestatter.)

Die Beerdigung de. am . . ten . . . . . in dem Hause . . . . . verstorbenen . . . . . kann am . . . . . erfolgen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Das . . . . Polizei-Revier.

Formular C.

(Zur Ablieferung bei dem betreffenden Kirchen-Beamten oder Kirchhofs-Verwalter.)

Die Beerdigung de . am . . ten . . . . . in Folge . . . . . verstorbenen . . . . . alt . . . . . welche in dem Hause . . . . . wohnte, ist polizeilich angemeldet.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Das . . . . Polizei-Revier.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Staatsschuld-Documente.

19. Die nach unserer Bekanntmachung vom 15. October 1869 dem Lederwaarenfabrikanten Herrn Carl Oeberg hierselbst gestohlenen Staatsschuld-Documente und zwar: Staatsschuldscheine Lit. F. № 17,691. 17902. und 17,903 à 100 Thlr., Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1864 Lit. B. № 5,746 über 500 Thlr., Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B. Lit. D. № 32,390 über 100 Thlr., Lit. E. № 9,213. 18,359. 29,362 und 29,364 à 50 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 21. August 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. November 1871 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird der Frau Schichtmeister Schaefer, Agnes geb. Jahn zu Freienwalde a. O. unter dem Namen

„Werthvoll"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begränzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a. b. c. d. a. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 69,266 □Ltr., geschrieben: Neun und sechzig Tausend Zweihundert sechs und sechszig Quadratlachtern umfassend, — in den Gemeinden Sonnenburg, Alt-Gaul und Alt-Ranft, im Kreise Oberbarnim, des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 14. August 1872.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarifs.

Vom 1. September d. J. ab tritt für den Transport von Gütern aller Art, mit Ausnahme von Equipagen, Fahrzeugen und Vieh zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Niederschlesischen Zweigbahn einerseits und der Station Görlitz der diesseitigen Eisenbahn, Stationen der Sächsischen Staatseisenbahn, so wie Station Leipzig der Leipzig-Dresdner Eisenbahn andererseits via Hansdorf-Görlitz ein neuer directer Güter-Tarif unter der Bezeichnung „Posen-Niederschlesisch-Sächsischer Verband-Güter-Tarif" in Kraft. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Hansdorf und Görlitz, so wie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 16. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. für unseren Localverkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren ꝛc. vom 15. d. M. ab auch im directen Güter-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen und den Stationen

der Berlin-Hamburger Eisenbahn (Tarif vom 1. März 1871) Anwendung finden.

Berlin, den 15. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Frachtsätze der Tarif-Classe E. des Hamburg-Oberschlesischen Güter-Tarifs betreffend.

Zur Beseitigung von Zweifeln bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frachtsätze der Tarif-Classe E. des Hamburg-Oberschlesischen Güter-Tarifs vom 15. April d. J. nur bei Ausnutzung der Wagen nach Tragkraft oder Raummaß Anwendung finden, die letztere Art der Ausnutzung der Wagen aber zur Anwendung der Frachtsätze der Classe C. für den Artikel „Schweißwolle" nicht genügt, dieser Artikel vielmehr nur bei Zahlung der Fracht nach der Tragfähigkeit eines Wagens von mindestens 200 Ctr. Tragkraft zu den bezeichneten Sätzen befördert wird.

Berlin, den 15. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 20. August d. J. ab tritt zu dem im Berlin-Cölner Eisenbahn-Verbande bestehenden Tarife für den Transport von Steinkohlen, Cokes, Steinkohlen- und Cokes-Asche und Briquets vom 1. November 1871 ein IV. Nachtrag in Kraft, enthaltend directe Frachtsätze für den Verkehr von Station Schalke nach den diesseitigen Stationen Köpenick, Erkner, Fürstenwalde, Briesen und Frankfurt a. O. Druckexemplare des Tarif-Nachtrags werden bei den erwähnten Güter-Expeditionen, sowie in Berlin verabfolgt.

Berlin, den 19. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarif-Abänderungen.

1) Vom 1. September d. J. ab kommen die bisher nach Maßgabe der Bestimmung F. 5. c. Seite 23 des 1. Nachtrages zum Ostbahn-Localtarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommenen Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Proskken in Wegfall.

2) Vom 1. September d. J. ab tritt im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre eine Ermäßigung der Frachtsätze des Special-Tarifs III für Mehl, Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate, so wie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg — Lyck) ein.

Bromberg, den 14. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Herren Wirth & Comp. in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Zemlin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle zu Zossen in der Oberförsterei Zossen vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der Oberlehrer an dem Gymnasium zu Burg, Dr. Zernial, ist als wissenschaftlicher Lehrer an der Victoria-Schule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Superintendent der Diöcese Pritzwalk, jetzige Pfarrer zu Gramzow, Wilhelm Gottlieb August Walter ist zum Superintendenten der Diöcese Gramzow ernannt worden.

Der Realschullehrer Dr. Venediger ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Nähse an der Andreasschule zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Breßlau als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Parow ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Friedrich ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Götz, Jänisch, Krause VII, Spincke und die Lehrerin Fräulein Siebert sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Der von dem Rittergutsbesitzer Baron v. Bredow auf dem Rittergute Wagenitz im Wagenitzer Luche am östlichen Rande der Berlin-Hamburger Eisenbahn, 1560 M. südöstlich von der Mitte des Bahnhofes Friesack angelegten optischen Crystallglas-Schmelzerei ist der Name „Bredowsau" beigelegt worden.

Potsdam, den 20. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, betreffend das Privilegium und das Statut der Deutschen Hypothekenbank (Actiengesellschaft) sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts pro 1872

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-
№ 38. **Präsidiums zu Berlin,**

betreffend das Privilegium und das Statut der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Nachdem die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) zu Berlin den Nachweis ihrer auf Grund des Statuts vom 13. Februar 1872 erfolgten Eintragung in das bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin geführte Handels-Register erbracht haben wird, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.-S. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem anliegenden Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinscoupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dasselbe erlischt und die Gesellschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Hypothekenbriefe gehalten sein, sobald Abänderungen des Statuts ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1872.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.) ggez. Graf v. Itzenplitz, v. Selchow, Graf zu Eulenburg, Camphausen.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) zu Berlin,

ird mit dem Wortlaute des Statuts der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. August 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

„Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)"

wird durch dieses Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat und berechtigt ist, Zweiganstalten und Agenturen innerhalb des Deutschen Reichs zu errichten.

Dieselbe ist ihrer Zeitdauer nach unbeschränkt.

§ 2. Zweck der Bank ist: Förderung des Realcredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im § 13 bezeichneten Geschäfte.

§ 3. Alle Seitens der Bank zu erlassenden Bekanntmachungen gelten für gehörig erfolgt, wenn die betreffenden Publicationen

1) im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger,
2) in der Vossischen Zeitung,
3) in der National-Zeitung,
4) in der Börsen-Zeitung,
5) in der Bank- und Handels-Zeitung,
6) im Börsen-Courier,
7) in der Neuen Börsen-Zeitung,
8) in der Neuen Preußischen Zeitung

einmal erfolgt sind.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in den bis dahin benutzten Blättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Titel II.

Grundcapital.

§ 4. Das Grundcapital der Bank ist auf drei Millionen Thaler (3,000,000 Thaler) festgesetzt.

Dasselbe kann durch Beschluß des Aufsichtsraths vorbehaltlich der einzuholenden ministeriellen Genel

gung, auf zehn Millionen Thaler (10,000,000 Thaler) erhöht werden.

Eine weitere Erhöhung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundcapitals sind die Actienzeichner, falls sie überhaupt noch Actionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die eine Hälfte und die übrigen jeweiligen Actionaire nach Verhältniß ihres Actienbesitzes die andere Hälfte der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscurse zu übernehmen berechtigt.

Der Emissionscurs wird vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt.

Die Erklärung wegen Uebernahme der Actien muß binnen einer vom Aufsichtsrathe bekannt zu machenden, auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden Frist abgegeben werden, widrigenfalls das eingeräumte Vorrecht erlischt.

Die etwa nothwendig werdenden Ausgleichungen bei Uebernahme der Actien werden vom Aufsichtsrathe vorgenommen, dessen Entscheidung für den Berechtigten bindend ist.

§ 5. Die Actien, jede im Betrage von 200 Thalern (zweihundert Thalern) lauten auf den Inhaber und werden nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach dem anliegenden Schema B., sowie mit einem Talon nach dem anliegenden Schema C. versehen.

§ 6. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes.

Die Aufforderung zur Zahlung jeder einzelnen Rate muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht werden.

Bevor die Wirksamkeit der Bank beginnen darf, müssen mindestens 20 Procent auf die Actien eingezahlt sein.

§ 7. Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden in diesem Falle Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, nach anliegendem Schema D. ertheilt.

Diesem Interimsschein sind gleichfalls Dividendenscheine auf fünf Jahre und Talons nach Schema B. und C. beizufügen.

§ 8. Die Aushändigung der Actien erfolgt erst nach der letzten Ratenzahlung.

Gegen Aushändigung derselben sind die ausgegebenen Interimsscheine und Talons, sowie die noch nicht fälligen Dividendenscheine zurückzuliefern.

§ 9. Actionaire, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen, vom Verfalltage an gerechnet, und zur Entrichtung einer Conventionalstrafe von 10 Procent des rückständigen Betrages verpflichtet.

Die säumigen Actionaire können aber auch durch Beschluß des Aufsichts-Rathes nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Artikel 221. Alinea 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Bank verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es werden neue Interimsscheine für die erloschen erklärten emittirt.

§ 10. Für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung von Actien oder Interimsscheinen erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Amortisationsurtheils die Anfertigung und Ausreichung neuer Actien resp. Interimsscheine unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

§ 11. Ein Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 31.) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft macht, soll nach Ablauf jener Frist der Betrag der als verloren angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 12. Auch verlorene und vernichtete Talons können nicht amortisirt werden.

Ist ein Talon abhanden gekommen, so ist die neue Serie der Dividendenscheine nach Ablauf des Verfalltages des dritten Scheins an den Präsentanten der betreffenden Actie resp. des betreffenden Interimsscheins gegen Quittung auszuhändigen, falls nicht vorher ein Widerspruch bei der Direction angemeldet worden ist.

Für diesen Fall wird die Serie zurückgehalten, bis die Ansprüche gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht.

Titel III.

Geschäftskreis.

Abschnitt I.

Im Allgemeinen.

§ 13. Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung ihres Vermögens gegen Gebühren und Provision nachstehende Geschäfte zu betreiben.

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren und deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder Annuitäten zu bedingen;
2) Hypothekenforderungen zu erwerben, zu beleihen und für Rechnung der Schuldner gegen Sicherstellung einzulösen, sowie den An- und Verkauf derselben zu vermitteln;
3) von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich concessionirten Grundcredit- oder Hypothekenanstalten die von ihnen auf Grund ihres Privilegs ausgegebenen Pfand- oder Hypothekens-

briefe, oder die zu deren statutenmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen zu erwerben oder zu beleihen oder sonst Geschäftsverträge mit diesen Anstalten abzuschließen, Inhalts deren die Bank Hypothekenbriefe emittirt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Amortisation übernehmen;

4) unkündbare und kündbare Hypothekenbriefe auf Grund hypothekarischer Sicherheiten auszugeben (§§ 18—28);

5) Capitalien bei wenigstens sechsmonatlicher Kündigungsfrist bis zur Höhe des baar eingezahlten Grundcapitals verzinslich anzunehmen und das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effecten zu besorgen, jeder Zeit rückzahlbare Gelder aber nur unverzinslich anzunehmen, die letzteren auch mindestens zur Hälfte stets baar bereit zu halten, zum anderen Theile in leicht discontirbaren oder negociablen guten Wechseln anzulegen. Die Ausstellung von Scheinen au porteur über unverzinsliche Depositа ist unzulässig;

6) Disponible Kassenbestände nutzbar zu machen:

   a) durch Beleihung oder Ankauf der von der Bank ausgegebenen Hypothekenbriefe;

   b) durch Beleihung, Ankauf oder Discontirung von Wechseln oder sonstigen Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Deutschen Reichs und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Communalverbände und andere Corporationen des Deutschen Reichs ausgeben, sowie auch Certificate oder Antheilsscheine, welche für die vorgenannten Papiere ausgegeben werden;

   c) durch Beleihung von Producten, Gold und Silber, gleichfalls nach den Grundsätzen der Preußischen Bank;

   d) durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten.

Der Ankauf und die Beleihung der eigenen Actien ist der Bank untersagt.

In den vom Aufsichtsrathe über den Geldverkehr festzustellenden Normen muß vorgesehen werden, daß die der Bank aus dem Depositenverkehr und Incassogeschäft zufließenden Gelder, insofern solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittels dieser Gelder, realisirbar gemacht werden.

§ 14. Grundstücke zu erwerben ist der Bank nur gestattet:

a) zum Zwecke der Benutzung zu Gesellschaftslocalien;

b) zum Zwecke der Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen.

Abschnitt II.

Hypothekarische Darlehne.

A. Unkündbare.

§ 15. Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nicht unter Beträgen von dreihundert Thalern bewilligt.

Die Tilgung geschieht durch Amortisation von mindestens ½ Procent jährlich der Darlehnssummen. Die Zinsen und Amortisationsquoten werden ohne Rücksicht auf die Amortisation bis zur Beendigung derselben von der vollen ursprünglichen Darlehnssumme an die Bank gezahlt und sind die auf den amortisirten Betrag des Darlehns fallenden Zinsen und Amortisationsquoten gleichfalls zur Amortisation zu verwenden.

Auch ist der Schuldner berechtigt, außer den Amortisationsraten noch anderweite außerordentliche Zahlungen, welche den Amortisationsraten hinzutreten, zur weiteren, beziehentlich gänzlichen Tilgung des noch nicht amortisirten Darlehns zu leisten. Jedoch ist die Bank befugt, die Leistung dieser, über die regelmäßigen Amortisationsraten hinausgehenden Abschlagszahlungen in den von ihr ausgegebenen Pfandbriefen, deren Zinssatz den des Darlehns nicht übersteigt, zu verlangen.

Der Modus der Amortisation und das Verfahren bei derselben wird durch ein vom Aufsichtsrathe zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 16. In folgenden Fällen können die unkündbaren Darlehne ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a) wenn nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermine die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen nebst etwaniger Conventionalstrafe und sonstigen Kosten an die Bank abgeführt sind;

b) wenn das verpfändete Grundstück oder ein Theil desselben zur Subhastation oder unter Sequestration gestellt worden ist;

c) wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

d) wenn der Schuldner in Concurs verfällt oder auch außergerichtlich seine Zahlungen eingestellt oder eine Execution fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden ist;

e) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint.

Falls jedoch der Werthsverminderung ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, oder falls Abveräußerungen stattfinden sollten, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, so ist die Bank zur Kündigung des Darlehns nur in dem Betrage berechtigt, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des

Pfandobjectes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

f) wenn das Unterpfand theilweise veräußert, oder unter mehrere Eigenthümer getheilt wird, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Bank getroffen wird;

g) wenn verpfändete Gebäude und Inventarien nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Abgesehen von den vorstehend sub a bis g. aufgeführten Fällen tritt die Kündbarkeit nur noch in dem Falle der statutenmäßigen Auflösung der Bank ein.

In diesem Falle werden auch die ausgegebenen Hypothekenbriefe kündbar.

Die Auflösung der Bank kann nur erfolgen nach bewirkter Einlösung aller noch im Umlaufe befindlichen Hypothekenbriefe.

B. Kündbare.

§ 17. Kündbare hypothekarische Darlehne ohne allmälige Amortisation werden unter vereinbarten Bedingungen nach den vom Aufsichtsrathe festzustellenden Normen gewährt.

Dieselben werden nur in Höhe des baar eingezahlten Grundcapitals und der Hälfte des Reservefonds bewilligt.

Der Betrag der zu beleihenden und zu erwerbenden Hypothekenforderungen wird auf diese zulässige Gesammthöhe kündbarer Darlehne angerechnet und müssen solche Forderungen unbedingt dieselbe Sicherheit haben, wie die Seitens der Bank selbst zu gewährenden Darlehne.

Abschnitt III.

Hypothekenbriefe.

§ 18. Die Bank giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen (§ 13 Nr. 1 u. 2), soweit dieselben innerhalb der Beleihungsgrenze liegen (§ 26), sowie auf Grund der von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen concessionirten Anstalten erworbenen Forderungen (§ 13 Nr. 3) Hypothekenbriefe aus, welche verzinslich sind und auf den Inhaber lauten.

Dieselben sind Seitens der Inhaber kündbar oder unkündbar. Beide Arten werden äußerlich unterscheidbar angefertigt.

Für unkündbare und für kündbare Hypothekenbriefe kommen höchstens je zwei bestimmte Zinssätze, beziehentlich zu vier einhalb und fünf Procent nach Wahl der Bank in Anwendung; die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu anderen Zinssätzen kann vom Aufsichtsrathe beschlossen werden, ist jedoch durch die besondere Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers bedingt.

Stücke unter 50 Thaler sollen nicht ausgegeben werden.

§ 19. Die Gesammtsumme der Hypothekenbriefe darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nennwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringern Zinssatze angefertigt werden, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beiträgen, an die Bank zu entrichten hat.

Den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfange die Hypothekenbriefe zum Nennwerthe in Zahlung erhalten, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorzubehalten.

Der Syndicus der Bank bescheinigt unter den Hypothekenbriefen, daß die in den Statuten vorgeschriebene Sicherheit vorhanden ist.

§ 20. Kein Hypothekenbrief darf ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ausstehende Hypothekenforderung vollständig gedeckt ist, wobei solche Hypotheken, welche sich die Bank zur Sicherheit für eine etwa gefährdete Forderung hat bestellen lassen, außer Betracht bleiben.

In dem Betrage, in welchem die Summe der als Garantie dienenden Forderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert wird, in gleichem Betrage sollen die ausgegebenen Hypothekenbriefe entweder aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Forderungen in statutenmäßiger Weise gedeckt werden.

§. 21. Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem anliegenden Schema E. ausgefertigt und mit Zinscoupons für 10 Jahre nach dem anliegenden Schema F. und einem Talon nach dem Schema G. versehen.

§ 22. Die Verminderung der emittirten unkündbaren Pfandbriefe geschieht durch baare Zahlung des Nennbetrages derselben auf Grund einer in Gegenwart eines Richters oder Notars vorzunehmenden Ausloosung. Für die dergestalt ausgelooften Pfandbriefe kann eine Amortisations-Entschädigung bis höchstens 10 Procent des Nennbetrages gezahlt werden, welche aus den Ueberschüssen der von den Schuldnern zu entrichtenden Verwaltungskosten-Beiträge zu entnehmen ist.

Die ausgelooften Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung werden dreimal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der am Rückzahlungstermine nicht fälligen Coupons und Talons.

Der Tilgungsplan wird vom Aufsichtsrathe festgesetzt.

§ 23. Die auszugebenden kündbaren Hypothekenbriefe können sowohl von dem Inhaber, als auch von

der Bank nach vereinbarter Frist, welche auf den Briefen zu vermerken, gekündigt werden.

Die Gesammtsumme derselben darf den Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Die Kündigung Seitens des Inhabers erfolgt durch Vorlegung bei der Bank und Bescheinigung derselben auf dem Hypothekenbriefe, die Kündigung Seitens der Bank durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung Seitens der Bank auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe und der am Rückzahlungstermine noch nicht fälligen Coupons und Talons. Die kündbaren Hypothekenbriefe werden nach dem anliegenden Schema II. angefertigt und ihnen Coupons auf 5 Jahre nach dem Schema J. und Talons nach dem Schema K. beigefügt.

Sie dürfen zu keinem höheren Betrage, als demjenigen der Hypothekenforderungen, welche die Bank mit gleicher oder kürzerer Frist ihrem Schuldner zu kündigen berechtigt ist, ausgegeben werden.

§ 24. Die Zinsen der unkündbaren, sowie der kündbaren Hypothekenbriefe verjähren in 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind. Dies ist auf den Coupons zu vermerken.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 11. und 12. bezüglich verlorener oder vernichteter Actien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene oder vernichtete Hypothekenbriefe, Coupons und Talons Anwendung.

Abschnitt IV.

Sicherheiten.

§ 26. Hypothekenforderungen, auf Grund welcher Hypothekenbriefe ausgegeben werden können, müssen derart gesichert sein, daß der Capitalsbetrag des Hypothekendarlehns einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen:

a) bei Liegenschaften den vierundzwanzigfachen Betrag des jährlichen Reinertrages,
b) bei Gebäuden den zehnfachen Betrag des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude, Behufs Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 253 ff.) abgeschätzt worden sind,

nicht übersteigt, bei Gebäuden jedoch nie über den halben Feuerkassenwerth hinausgeht. Bei Liegenschaften mit Gebäuden werden beide Beleihungswerthe zusammen gerechnet. Grundstücke, welche landschaftlich abgeschätzt worden sind, können zu demjenigen Betrage beliehen werden, zu welchem die betreffende Landschaft Pfandbriefsdarlehne zu geben berechtigt ist.

Den erworbenen Hypothekenforderungen dürfen im Hypothekenbuche Privatverbindlichkeiten nicht vorgehen. Kann der Darlehnssucher die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung des Darlehns dennoch zulässig, wenn der Darlehnssucher sich verpflichtet, die schon eingetragenen alten Forderungen, sobald dies, sei es mit oder ohne Kündigung, zulässig ist, zur Löschung zu bringen, und wenn er wegen der Ansprüche aus denselben der Bank eine Caution in der Art bestellt, daß er für je 80 Thaler solcher alten Forderung Einhundert Thaler in emittirten Hypothekenbriefen der Bank oder von der baaren ihm zustehenden Valuta bei der Bank im Depot liegen läßt.

Bei Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer herausstellt, auf 5 Procent, und der Rückstand der Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen worden ist, auf acht Jahre angenommen.

§ 27. Die auf dem verpfändeten Grundstück befindlichen Baulichkeiten müssen nach den vom Aufsichts-Rathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sein. Das Pfandrecht der Bank ist auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

§ 28. Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinsen der Hypothekenbriefe wird gesichert:

1) durch Hinterlegung des den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages hypothekarischer Forderungen mit der vorstehenden §§ 26. und 27. angegebenen Sicherheit oder hypothekarisch gesicherter Forderungen (§ 13. Nr. 3),
2) durch die Haftung der Bank mit ihrem ganzen Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und dem Reservefonds.

Titel IV.

Die Bilanz und der Reservefonds.

§ 29. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Bank in das Handelsregister bis zum 31. December 1872.

Am 31. December jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von der Direction aufzustellen, und dem Aufsichts-Rathe vorzulegen.

Der Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva einschließlich des Grundcapitals und des Reservefonds bildet den Reingewinn. Geldwerthe Papiere sind in der Bilanz höchstens zu dem Kurse anzusetzen, welchen sie zu ultimo December des Jahres haben, für welches die Bilanz aufgenommen ist.

An den übrigen Werthen sind, soweit dies erforderlich, jährliche Abschreibungen vorzunehmen. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben.

§ 30. Von dem nach der Bilanz festgesetzten Reingewinn werden zuvörderst 10 Procent zum Reservefonds abgesetzt.

Von dem verbleibenden Ueberrest erhalten die Ac-

tionaire zunächst eine Rente von 4 Procent auf das eingezahlte Grundcapital.

Von dem dann verbleibenden Ueberschusse werden:

a) 10 Procent Tantième an den Aufsichts-Rath,

b) bis 10 Procent Tantième an die Direction und die Beamten der Bank nach näherer Bestimmung des Aufsichts-Rathes,

c) der Rest als Superdividende an die Actionaire vertheilt.

Die Tantième ad. a. darf dem für das erste Geschäftsjahr fungirenden Aufsichts-Rathe nur durch Beschluß der nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen General-Versammlung bewilligt werden.

§ 31. Alljährlich am ersten Juli wird die Dividende nach Feststellung der Bilanz gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und an den sonst bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Dividendenscheine verjähren in vier Jahren, vom letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Bank.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsbericht der Direction gedruckt und für die Actionaire bereit gehalten. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz auch durch die Gesellschaftsblätter.

§ 32. Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Bank bestimmt. Es wird mit dem übrigen Bankvermögen als ein Theil desselben verwaltet; der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, fällt die Absetzung der zu seiner Bildung bestimmten 10 Procent fort.

Titel V.

Organisation.

Abschnitt I.

Die Direction.

§ 33. Die Direction besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrathe mit Stimmenmehrheit zu ernennenden Mitgliedern.

Auch Mitglieder des Aufsichtsrathes können in die Direction gewählt werden.

Der Präsident des Aufsichtsrathes kann den Mitgliedern der Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes oder der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen.

So lange Mitglieder des Aufsichtsrathes als Mitglieder der Direction oder Stellvertreter functioniren, dürfen sie ihre Befugnisse als Mitglieder des Aufsichtsrathes nicht ausüben.

Ueber die Ernennung der Mitglieder der Direction sowie der Stellvertreter ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

Jedes Mitglied der Direction hat funfzig Actien (Interimsscheine) mit den dazu gehörigen Dividendenscheinen bei einer von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden Kasse zu deponiren.

Diese Actien dienen als Caution für die aus der Geschäftsführung erwachsenden Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft und bleiben zu diesem Zwecke auch nach Ausscheiden des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zur Erledigung der auf seine Geschäftsführung bezüglichen Rechnungen deponirt.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein Reglement des Aufsichtsrathes festgesetzt.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter legitimiren sich durch Auszüge aus dem Handelsregister und durch die Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolls.

Die Beamten der Bank werden durch ein, denselben vom Vorstande der Bank ausgestelltes, gerichtlich oder notariell beglaubtes Attest legitimirt.

§ 34. Die Direction leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank, in Gemäßheit der Bestimmungen Buch 2 Titel 3 Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Für die Bank gültige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn dies durch Unterschrift von zwei Directoren oder einem Director und einem Stellvertreter geschieht.

Die Mitglieder der Direction resp. deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme Theil.

§ 35. Die Direction ist zur selbstständigen Anstellung und Entlassung von Agenten berechtigt, sofern dieselben nicht ein Fixum beziehen.

Ferner stellt sie diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über 800 Thaler beziehen und nicht auf längere als dreimonatliche Kündigung engagirt werden.

§ 36. Durch Beschluß des Aufsichtsrathes können die Mitglieder der Direction vom Amt suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Die Gehaltsansprüche regulirt der zwischen den Directoren und dem Aufsichtsrathe geschlossene Dienstvertrag.

Abschnitt II.

Der Syndicus.

§ 37. Der Syndicus wird von dem Aufsichtsrathe mit Stimmenmehrheit ernannt. Er kann aus der Zahl der Aufsichtsräthe gewählt werden.

Er muß die Befähigung zum Richteramte haben.

Ihm liegt die rechtliche Prüfung der von der Bank zu erwerbenden Hypotheken ob, und die Controlle darüber, daß die statutenmäßige Deckung für die ausgegebenen Hypothekenbriefe stets vorhanden sei. Er ertheilt die hierüber abzugebenden Bescheinigungen.

Er hat allmonatlich dem Aufsichtsrathe einen Bericht über die Summe der ausgegebenen Hypothekenbriefe und die dafür vorhandenen Deckungen zu erstatten.

Abschnitt III.

Der Aufsichtsrath.

§ 38. Der Aufsichtsrath besteht für das erste Geschäftsjahr (S. 29.) aus mindestens sieben Mitgliedern, welche befugt sind, weitere Mitglieder bis zur Gesammtzahl von zwölf zu cooptiren; sodann aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens sieben ihr Domicil in Berlin haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der General-Versammlung gewählt.

Dieselben fungiren drei Jahre, dergestalt, daß jährlich vier Mitglieder ausscheiden.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Bis die Reihe im Austritt sich bildet, entscheidet darüber das Loos.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrath bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann ernennen; der desfallsige Beschluß ist gerichtlich oder notariell zu protokolliren.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, scheidet es aus. Jedes Mitglied muß wenigstens zehn Actien der Bank besitzen, die in ihrem Archiv während dessen Amtsdauer zu deponiren sind.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes sind bei ihrem Austritt und bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

Der erste Aufsichtsrath wird nur für längstens ein Jahr gewählt, ist aber wieder wählbar.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes sind mit den Worten:

„Der Aufsichtsrath der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)" unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu unterzeichnen.

§ 39. Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Präsidenten sowie einen Stellvertreter.

Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl zwischen den Personen statt, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind, und es wird in diesem Falle die doppelte Zahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht. Bei gleicher Stimmenmehrheit entscheidet das Loos.

§ 40. Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Controlle über den Geschäftsbetrieb aus, mit den in Artikel 225. ff. des Handelsgesetzbuchs angegebenen Rechten und Pflichten.

Er faßt bindende Beschlüsse über alle Gegenstände, welche weder der General-Versammlung noch der Direction ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann nur durch eine specielle Vollmacht seine Befugnisse für bestimmte Gegenstände an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 41. Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Auch muß auf Antrag der Direction eine Sitzung anberaumt werden.

Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter, und falls keiner von ihnen anwesend ist, das älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

§ 42. Der Präsident des Aufsichtsrathes kann den Sitzungen der Direction beiwohnen; er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung und kann die Bücher, Documente und Schriften derselben jederzeit einsehen.

Er revidirt monatlich mindestens einmal gemeinschaftlich mit einem der Directoren die Kasse und das Portefeuille. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen. Er ist befugt, ein Mitglied des Aufsichtsrathes für die Functionen zu deligiren.

§ 43. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten zusammen außer der Erstattung ihrer durch ihre Function veranlaßten Auslagen die nach § 30. festzusetzende Tantième.

Diese Tantième wird in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je zwei, jedes andere Mitglied je eine Anwesenheitsmarke für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, erhält, und hiernach die Vertheilung angelegt wird.

Abschnitt IV.

Die General-Versammlung.

§ 44. Die ordentliche General-Versammlung findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie die Direction als nothwendig erachtet.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder wenn ein viertel der Actionaire, welche den dritten Theil des Grundcapitals repräsentiren, es verlangt, muß die Direction eine außerordentliche General-Versammlung anberaumen.

Die Berufung der Actionaire erfolgt durch die Direction mittelst einer Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, welche mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen und die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten muß.

§ 45. Je fünf Actien geben eine Stimme; es kann jedoch kein Actionair weder für sich, noch als Stellvertreter anderer Actionaire, im Ganzen mehr als 60 Stimmen führen.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Behörden und Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden.

Die Legitimationen der Vertreter sind spätestens zwei Tage vor der General-Versammlung der Direction einzureichen.

Nur diejenigen Actionaire sind stimmberechtigt, welche spätestens am Tage vor der General-Versammlung bei der Direction ihre Actien deponiren oder den Besitz derselben der Direction bescheinigen.

Den hiernach stimmberechtigten Actionairen und Vertretern werden Legitimationskarten mit der Angabe der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt.

Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,
b) die Jahresbilanz,
c) Bericht der Revisoren,
d) Ertheilung der Decharge an die Direction und den Aufsichtsrath,
e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren,
f) anderweitige Vorlagen des Aufsichtsrathes und der Direction.

Anträge der Mitglieder können nur dann zur Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden, wenn sie von wenigstens 10 stimmberechtigten Actionairen unterzeichnet und vier Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung bei der Direction eingebracht worden sind.

Im Uebrigen ist Artikel 238. des Handelsgesetzbuchs maßgebend.

§ 46. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung in der General-Versammlung ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium. Wenn im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen jenen Kanditaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird in diesem Falle die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Verhandlungen ist durch einen Richter oder einen Notar ein Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und Noten sind in das Protokoll nicht aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§ 47. Beschlüsse über Statutenveränderungen, über Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, über Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht von dem Aufsichtsrathe oder der Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der General-Versammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Titel VI.

Die Revisoren.

§ 48. Die General-Versammlung hat alljährlich drei Revisoren aus der Zahl der Actionaire zu wählen, welche die Bilanz des nächsten Geschäftsjahres zu prüfen haben. Dieselben sind befugt, in die Bücher, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Sie haben der nächsten General-Versammlung Bericht über den Befund abzustatten.

Im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung sind die verbleibenden Revisoren befugt, sich aus der Zahl der Actionaire zu ergänzen.

Zu Revisoren dürfen keine Personen bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Titel VII.

Aufsicht der Staatsregierung.

§ 49. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Bank für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Geschäftsorgane, einschließlich der General-Versammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

§ 50. Insbesondere hat der Staatscommissarius das Recht zur Controlle darüber, daß der Betrag der von der Gesellschaft auszugebenden Hypothekenbriefe die

Schema G.

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft).

Talon
zum
Couponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes
Serie Litt. №
über Thaler, verzinslich zu Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Zinscoupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§ 25. und 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ten 18

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.
Der Controllbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§ 25. und 12.).

Schema H.

Serie №
Litt. Thlr.

Kündbarer Hypothekenbrief.
Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft),
concessionirt
laut Königl. Erlaß vom

Die Deutsche Hypothekenbank verschuldet dem Inhaber dieses kündbaren Hypothekenbriefes
Thaler, verzinslich zu Procent, unter der in den §§ 18., 19., 23., 26. bis 28. des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Hypothekenbrief ist nach den untenstehenden Bedingungen kündbar.

Berlin, den ten 18

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)
(L. S.)

Daß für diesen nach Inhalt des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief die vorschriftsmäßige Sicherheit vorhanden ist, bescheinigt hiermit

Berlin, den ten 18

Der Syndicus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.
Der Controllbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Hypothekenbrief ist laut § 23. des Statuts kündbar.

(Rückseite.)

§§ 18., 19., 23., 26. bis 28. im Abdruck.

Schema J.

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft).

Zinscoupon №
zum kündbaren Hypothekenbriefe Serie
Litt. № Thaler Silbergroschen
Pfennige halbjährige procentige Zinsen
von Thaler, zahlbar am
bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ten 18

Die Direction.
(Facsimile von zwei Directoren.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.
Der Controllbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Coupon ist nach dem 31. December 18 ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§ 24.).

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Zinscoupons findet nicht statt (§§ 25. und 11.).

Schema K.

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft).

Talon
zum
Couponbogen des kündbaren Hypothekenbriefes
Serie Litt. №
über Thaler, verzinslich zu Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§ 25. und 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ten 18

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.
Der Controllbeamte.
(Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§§ 25. und 12.).

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.
(E. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

Digitized by Google

Gesammtsumme der zulässigen Emission, sowie die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteigt, auch der in §§ 26. und 27. vorgeschriebene Beleihungsmodus nicht überschritten wird.

Titel VIII.

Auflösung. Liquidation.

§ 51. Die Auflösung der Bank kann durch Beschluß der General-Versammlung erfolgen. In einer General-Versammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens ⅔ sämmtlicher Actien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Actie Eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. In der Einladung der zweiten General-Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction, unter Aufsicht des Aufsichtsrathes.

Titel IX.

Uebergangsbestimmungen.

§ 52. Die Unterzeichner dieses Statuts, sowie die Mitglieder des auf Grund desselben gebildeten ersten Aufsichtsrathes erhalten den Auftrag, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts, sowie die Ertheilung des Privilegs zur Ausgabe der Hypothekenbriefe nachzusuchen und sind befugt, alle Zusätze und Aenderungen zu diesem Statut vorzunehmen, welche von der Königlichen Staatsregierung verlangt oder auf Antrag zugelassen werden sollten. Sie sind ferner befugt, auch diejenigen Zusätze und Aenderungen vorzunehmen, welche der Handelsrichter zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister erfordern sollte.

Zur Vornahme und Annahme derartiger Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn dieselben auch nur von zweien der Unterzeichner dieses Statuts resp. Mitgliedern des Aufsichtsrathes erfolgt, dergestalt, daß dieses Statut sodann in seinem künftigen, durch Annahme oder Vornahme solcher Zusätze und Aenderungen abgeänderten Wortlaut für sämmtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

§ 53. Der erste Aufsichtsrath ist ermächtigt, seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie die Direction zu wählen.

Die von demselben zu cooptirenden Mitglieder müssen allen Erfordernissen entsprechen, welche in diesem Statut überhaupt in Ansehung der Aufsichtsrathsmitglieder festgesetzt sind.

§ 54. Die erste constituirende General-Versammlung findet heute am dreizehnten Februar 1872, Vormittags 11 Uhr, an dem mit sämmtlichen Actionairen vereinbarten Orte ohne besondere Berufung resp. Bekanntmachung statt.

§ 55. Der vorstehende Gesellschaftsvertrag wird, wie hiermit allseitig anerkannt wird, von den sämmtlichen Actionairen der Gesellschaft abgeschlossen. Die Contrahenten haben laut besonderer schriftlicher Erklärung vom heutigen Tage das gesammte Grundcapital gezeichnet und auf jede gezeichnete Actie, wie hiermit allseitig anerkannt wird, zehn Procent des Nennbetrages eingezahlt.

Berlin, den 13. Februar 1872.

Alexander Bertheim,
Adolph Frenzel, für die Handlung Bertheim & Frenzel.
H. Friedemann, für die Handlung N. Helfft & Co.
Julius Nelke, für A. Paderstein.
M. Simon, Firma S. & M. Simon.
Herrmann Friedländer, für Jacob Saling.
Julius Schiff, Firma Gebr. Schiff.

Schema A.

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft).

Actie №
über
Zweihundert Thaler.

Der Inhaber dieser Actie, auf welche der volle Nennwerth von 200 Thlr. gezahlt ist, nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem Verluste der Gesellschaft.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift zweier Directoren.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. No.
Der Controllbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Deutsche Hypothekenbank
(Actien-Gesellschaft).

Dividendenschein №
zu der
Actie №

zahlbar den ten 18 bei der Gesell-

schaftskasse in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ten 18

Die Direction.

(Facsimile der Unterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controllbeamte.

(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 31. December 18 ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (§ 31. des Statuts).

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (§ 11. des Statuts).

Schema C.

Deutsche Hypothekenbank

(Actien-Gesellschaft).

Talon

zum

Dividendenbogen der Actie №

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Dividendenscheine für fünf fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach § 12. des Statuts kundgemacht ist, ausgehändigt.

Berlin, den ten 18

Die Direction.

(Unterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controllbeamte.

(Unterschrift.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt (§ 12.).

Schema D.

Deutsche Hypothekenbank

(Actien-Gesellschaft).

Interimsschein

über

Procent Einzahlung auf die Actie №

Der Inhaber dieses Interimsscheines hat das aus der erfolgten Einzahlung von Thalern, gleich Procent des Betrages einer Actie, statutenmäßig zustehende Recht erlangt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift zweier Directoren.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controllbeamte.

(Unterschrift.)

Schema E.

(Vorderseite.)

Serie №

Litt. Thlr.

Unkündbarer Hypothekenbrief

der

Deutschen Hypothekenbank

(Actien-Gesellschaft),

concessionirt.

laut Königl. Erlaß vom

Die Deutsche Hypothekenbank verschuldet dem Inhaber dieses unkündbaren Hypothekenbriefes Thaler, verzinslich zu Procent, unter der in den §§ 18., 19., 26. bis 28. des Statuts vorgezeichneten Sicherheit.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar; von Seiten der Bank nach vorgängiger Auslosung und öffentlichem Aufgebot einlöslich.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der Aufsichtsrath. Die Direction.

(Unterschrift eines Mitgliedes.) (Unterschrift zweier Directoren.)

Daß für diesen nach Inhalt des Statuts ausgegebenen Hypothekenbrief die vorschriftsmäßige Sicherheit vorhanden ist, bescheinigt.

Berlin, den ten 18

Der Syndicus.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controllbeamte.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

§§ 18., 19., 26. bis 28. im Abdruck.

Schema F.

Deutsche Hypothekenbank

(Actien-Gesellschaft).

Zinscoupon №

zum unkündbaren Hypothekenbriefe Serie Litt. № Thaler Silbergroschen Pfennige halbjährige procentige Zinsen von Thaler, zahlbar am bei der Gesellschaftskasse in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den ten 18

Die Direction.

(Facsimile von zwei Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controllbeamte.

(Unterschrift.)

Dieser Coupon ist nach dem 31. December 18 ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen (§ 24.).

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Zinscoupons findet nicht statt (§§ 11. und 25.).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Privilegium

wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

8. Nachdem von Seiten der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung vom 21. Juni 1871 gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Herstellung des vollständigen betriebsfähigen Zustandes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn die Aufnahme eines weiteren Darlehns von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe der gedachten Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§ 1. Die in Höhe von Zwei Millionen Einhundertneunzig Tausend Thalern zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft

nach dem anliegenden Schema I in

Fünfhundert Apoints von Eintausend Thalern unter № 10,201 bis № 10,700,

Vierzehnhundert Apoints von Fünfhundert Thalern unter № 10,701 bis № 12,100,

Zwei Tausend fünf Hundert Apoints von Zweihundert Thalern unter № 12,101 bis № 14,600,

Vier Tausend neun Hundert Apoints von Hundert Thalern unter № 14,601 bis № 19,500

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Coupons nach den anliegenden Schemas (II und III) beigegeben. Diese Coupons sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, zwei Mitgliedern der Direction und des Hauptrendanten, die Zinscoupons und Talons mit Facsimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction und des Haupt-Rendanten versehen.

§ 2. Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Procent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. October jeden Jahres in Berlin und Frankfurt a. M. oder an anderen von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen berichtigt.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Coupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§ 3. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich und zwar vom 1. Januar des auf die Betriebs-Eröffnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn in ihrer Gesammtlänge folgenden Jahres die Summe von Zehn Tausend Neunhundertfunfzig Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. October jeden Jahres und zwar zuerst in demjenigen Jahre, welches auf das Jahr folgt, aus dessen Betriebs-Einnahmen Rücklagen für die Amortisation erfolgt sind, spätestens aber am 1. October 1874.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, unter Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem Eisenbahn-Commissariat alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind

auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen mit den Inhabern der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 18. November 1871 emittirten Prioritäts-Obligationen ein gleiches Recht und ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien nebst deren Zinsen und Dividenden.

§ 5. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Capital-Beträge anders als nach Maßgabe des im § 3 gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a. wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b. wenn durch Verschulden der Gesellschaft der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz eingestellt gewesen ist;
c. wenn die im § 3 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a bis zur Zahlung des betreffendes Zinscoupons,
zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahn-Gesellschaft die nicht inne gehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§ 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich devonirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern.

Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken, als zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Commissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Capitals durch Emission von Actien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen für Capital und Zinsen das Vorrecht eingeräumt wird.

§ 7. Die Nummern der nach der Bestimmung des § 3 zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. nach dem im § 1 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach § 3 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

§ 8. Die Verloosung geschieht durch die Eisenbahn-Direction in Gegenwart eines vereideten Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§ 9. Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem im § 3 dazu bestimmten Tage zu Berlin und Frankfurt a. M., oder an anderen, von der Direction zu bezeichnenden Zahlungsstellen von der Gesellschaftscasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mitabgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet.

Mit dem nach § 3 für die Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§ 5) oder in Folge einer Kündigung (§ 3) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 10. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht rechtzeitig zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direction der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden, sind werthlos und ist dies von der Direction unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§ 11. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortificirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Für dergestalt mortificirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 12. Die in den §§ 3, 7, 8, 9 und 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, die Magdeburger Zeitung, den Halleschen Courier und den in Frankfurt a. M. erscheinenden Actionair.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligation in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium soll durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke Potsdam, Merseburg, Frankfurt a. O. auf Kosten der Gesellschaft bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Bad Gastein, den 7. August 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf von Itzenplitz.

Für den Finanz-Minister.

Graf zu Eulenburg.

Schema II.

Prioritäts-Obligation

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Obligation sind 20 Coupons auf zehn Jahre und 1 Talon zur Erhebung fernerer Coupons beigegeben.

№ . . über

Wegen Erneuerungen der Coupons nach dem Ablauf von zehn Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen

Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Eintausend Thalern (Fünfhundert Thalern) (Zweihundert Thalern) (Einhundert Thalern) Preußisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom . . . . . emittirten Capitale von Zwei Millionen Einhundertneunzigtausend Thalern Preußisch Courant Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

Berlin, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

N. N.

Eingetragen Fol. . . .
Der Haupt-Rendant.

N.

Schema III.

. . .te Serie. . . .ter Zins-Coupon
№ . . . . über . . . . . Thaler
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
№ . . . .
zahlbar am 1. April (1. October) 18 . .

Inhaber dieses empfängt am 1. April (1. October) 18 . . die halbjährigen Zinsen der obenbenannten

Prioritäts-Obligation über Eintausend Thaler (Fünfhundert Thaler) (Zweihundert Thaler) (Einhundert Thaler) mit 25 Thaler, (12 Thlr. 15 Sgr.), (5 Thaler) und (2 Thlr. 15 Sgr.)

Berlin, den . . . . . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Dieser Zinscoupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Der Haupt-Rendant.
N.

Schema III.

Talon
zur
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Prioritäts-Obligation
№ . . . . . über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Der Producent dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom . . . . . ab die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direction rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Die Direction
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft.

N. N. N. N.

Der Haupt-Rendant.
N.

* * *

Das vorstehende, unterm 7. August 1872 Allerhöchst bestätigte Privilegium wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 28. August 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirklicher Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a. welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848

148. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann,

wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Abänderung des Tarifs vom 11. April 1872 über die Gebühren der Schleusenknechte an der Wasserstraße von der Hohensaatener- bis zur Spandauer Schleuse betreffend.

149. Der in unserem Amtsblatt für 1872 Stück 16 Seite 108 veröffentlichte Tarif vom 11. April d. J. für die Gebühren der Schleusenknechte an der Wasserstraße von der Hohensaatener- bis zur Spandauer Schleuse verliert mit Ablauf des 14. d. M. seine Gültigkeit, und es treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Den Schleusenknechten an dieser Wasserstraße stehen von einschließlich den 15. d. M. ab für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu:

Bei der Hohensaatener Schleuse.

1) Am Tage für eine Schleusung:

a. mit einem Fahrzeuge	1	Sgr.	— Pf.
b. mit zwei Fahrzeugen	1	=	6 =
c. mit drei Fahrzeugen	2	=	3 =
d. mit einem Fahrzeuge u. Floßholz	2	=	3 =
e. mit zwei Fahrzeugen u. Floßholz	2	=	3 =
f. mit Floßholz	2	=	3 =
2) des Nachts für jede Schleusung	2	=	6 =

Bei der Spandauer Schleuse.

1) Am Tage für eine Schleusung:

a. mit einem Fahrzeuge	1	Sgr.	— Pf.
b. mit zwei Fahrzeugen	2	=	— =
c. mit einem Fahrzeuge u. Floßholz	2	=	— =
d. mit Floßholz	2	=	— =
2) des Nachts für jede Schleusung	2	=	6 =

Bei den übrigen Schleusen.

1) Am Tage für eine Schleusung:

a. mit einem Fahrzeuge	1	Sgr.	— Pf.
b. mit zwei Fahrzeugen	1	=	6 =
c. mit einem Fahrzeuge u. Floßholz	1	=	6 =
d. mit Floßholz	1	=	6 =
2) des Nachts für jede Schleusung	2	=	— =

Hierbei wird jede Schleusung zu Berg oder zu Thal als eine Schleusung angesehen.

Es zahlt von dem Satz 1 d das Fahrzeug bei der Hohensaatener Schleuse ein Drittel und bei den übrigen Schleusen die Hälfte, sowie von dem Satz 1 e jedes Fahrzeug ein Drittel, wogegen die Reste dieser Sätze für das Floßholz zu entrichten sind.

Potsdam, den 1. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim Provinz Hessen-Nassau, betreffend.

150. Nachdem im October 1868 das pomologische Institut in Proskau bei Oppeln eröffnet worden, ist es die Sorge der Staatsregierung gewesen, auch den westlichen Provinzen des Königreichs, welche durch klimatische Verhältnisse wesentlich verschieden von den östlichen Gegenden des Landes sind, eine ähnliche Anstalt zu geben. Mancherlei Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieser Absicht entgegengestellt, haben dieselbe verzögert; jetzt endlich sind die mit Ernst und Nachdruck betriebenen Vorarbeiten und Einrichtungen soweit gediehen, daß die zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchs-Station und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats October d. J. eröffnet werden kann.

Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen. Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weitverbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

Die mit dem Institut verbundene Lehr-Anstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraum solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — wesentlich practische — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehr-Anstalt Obstgärtnern, Baumgärtnern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern und allen denen, welche sich in der practischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre practischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehr-Anstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der practischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für Hospitanten.

Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig in Geisenheim, zu richten.

Das Lehrhonorar ist beim Beginn eines jeden Semesters pränumerando zu entrichten. Dasselbe beträgt:

a) für die Zöglinge der höheren Lehranstalt:
für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr.,
für das 3. und 4. Semester je 15 Thlr.,
für das 5. und 6. Semester je 10 Thlr.

b) für die Schüler der practischen Gärtnerei:
für das 1. und 2. Semester je 10 Thlr.

Wir empfehlen dem gärtnerischen und landwirthschaftlichen Publikum das neue Institut, bei der hohen Nützlichkeit desselben, zur Benutzung mit dem Bemerken, daß das von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 31. Juli d. J. erlassene Statut, welches nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts ergiebt, bei den Königlichen Landrathsämtern eingesehen werden kann.

Potsdam, den 29. August 1872.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

29. Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N. auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

41. Unanbringliche Postsendungen,
welche bei der Ober-Postdirection in Berlin aus dem 2. Quartal 1872 lagern.

A. In Berlin zur Post gegebene Packete: an Zerbst in Menton, A. L. 46 sign., 1 Pfd. 5 Loth, am 31. December 1871, an Belgard in Luckenwalde, per Adr. sign., 15 Loth, am 27. December 1871, an Radandt in Kossow bei Tantow, F. R. sign., 8 Pfd., am 6. März 1872, an den Kastellan des Schlosses Bellevue, Nr. 55 sign., 1 Pfd., am 8. März 1872, an Herrmann in Berlin, per Adr. sign., 70 Gr., am 3. März 1872, an auf der Heyden in Bochum, per Adr. sign., 1 Pfd. 100 Gr., am 15. April 1872, an G. Meyer in Cöln, per Adr. sign., 200 Gr., am 16. April 1872, an Tomczck in Hamburg, R. T. sign., 50 Gr., am 9. April 1872, an Blume in Herzberg, № 2 sign., 1 Pfd., am 22. April 1872, an Büchel in Spandau, per Adr. sign., 14 Pfd. 480 Gr., am 10. Mai 1872, an Lehmann in Graz, per Adr. sign., 100 Gr., am 19. Januar 1872, an Wiedemann in Magdeburg, per Adr. sign., 1 Pfd., am 18. Mai 1872, an Laszynska in Grabow, per Adr. sign., 250 Gr., am 20. April 1872, an Laszynska in Grabow, per Adr. sign., 1 Pfd. 200 Gr., am 31. März 1872, an v. Sikorska in Bialosliwe, per Adr. sign., 8 Pfd. 400 Gr., am 23. März 1872, an Mertens in Stettin, F. M. sign., 1 Pfd. 400 Gr., am 30. Mai 1872, an Kurstedt in Allstedt, per Adr. sign., 1 Pfd. 300 Gr., am 14. Juni 1872, an Obst in Alt-Leubus bei Kosten, per Adr. sign., 5 Pfd., am 16. Mai 1872, an Martin in Hattingen, per Adr. sign., 200 Gr., am 15. Juni 1872, an Gulich in Danzig, per Adr. sign., 100 Gr., am 5. Juni 1872, an Pinnow in Angermünde, per Adr. sign., 1 Pfd., am 11. Februar 1872, an Lehmann in Liebenau, per Adr. sign., 1 Pfd. 100 Gr., am 2. Juni 1872, an Klock in Stettin, per Adr. sign., 2 Pfd. 350 Gr., am 2. Juni 1872, an Bednarkiewicz in Hörter, per Adr. sign., 1 Pfd., am 17. März 1872, an Kehrber in Friedrichsbruch bei Neustadt a. D., per Adr. sign., 100 Gr., am 29. Januar 1872, an Schülke in Kyritz 2 Kisten, per Adr. sign., 31 Pfd. 200 Gr. resp. 56 Pfd. 200 Gr., am 7. Juni 1872, ohne Begleitbrief von Magdeburg retour, S. B. 43 sign., 2 Pfd. 27 Loth, am 17. März 1871.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände: eine Muffe, ein Päckchen Zwirn, eine Scheere, ein Päckchen Nähnadeln, ein Schlüssel, zwei Regenschirme, ein Ring, zwei Paar Strümpfe, ein Bandage von Leder mit Stahlgelenken, ein Stock, zwei Schlösser, ein Packet gegossener Eichenblätter, ein Bleistifthalter.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage

des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 23. August 1872.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector Sachße.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungsprüfung in dem Seminar zu Oranienburg.

15. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Seminar zu Oranienburg **am 12. und 13. September** stattfinden wird und laden die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger hierdurch ein, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 27. August 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung für ordentliche Lehrerinnenstellen in dem Königlichen Lehrerinnen-Semina: zu Berlin.

16. Die nächste Prüfung für ordentliche Lehrerinnen-Stellen in dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin findet **am 23. bis 27. September d. J.** statt. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 15. September auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr. an uns zu richten und mit folgenden Angaben 1) dem vollständigen Vor- und Zunamen der Lehrerin, 2) dem Geburtsort, 3) Geburtsjahr und Tag, 4) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und ob derselbe noch am Leben, 5) wo die zu prüfende Lehrerin ihre Schulbildung erhalten hat, 6) auf welche Weise dieselbe sich für das Schulamt vorbereitet hat, 7) in welchem Verhältniß dieselbe bisher gestanden, 8) ob und in welchen nicht allgemein erforderlichen Gegenständen dieselbe noch besonders geprüft zu werden wünscht (hier muß Französisch, Englisch, Zeichnen ꝛc. aufgeführt werden), 9) Angabe der eingereichten Zeugnisse, 10) Adresse, an welche das Prüfungs-Zeugniß geschickt werden soll, sowie mit nachstehenden Zeugnissen 1) einem Taufschein, 2) einem Schulzeugniß, 3) einem Führungs-Attest, 4) dem Zeugniß eines Geistlichen über die sittliche Befähigung zum Lehramte, von welchem Abschriften beizufügen sind, zu versehen.

Berlin, den 24. August 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung zweier neuen Straßen in Berlin.

40. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im 8. Polizei-Revier belegene Straße, Nr. 52 der Abtheilung X Section 1 des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, den Namen „**Maxstraße**" und die in ebendemselben Reviere belegene Straße Nr. 53 derselben Abtheilung den Namen „**Adolfstraße**" führen sollen.

Berlin, den 24. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

41. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der zwischen dem ehemaligen Frankfurter Thore und der Grenze des Weichbildes der Stadt Berlin belegene, zum 44. Polizei-Revier gehörige Theil der Staats-Chaussee nach Frankfurt a. O. fortan den Namen „**Frankfurter Allee**" führen soll.

Berlin, den 29. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 in Bezug auf die Treppen-Anlagen in den Gebäuden in Berlin betreffend.

42. Um den Bau billiger und schnell herzustellender Wohngebäude bei der herrschenden Wohnungsnoth nach Möglichkeit zu erleichtern, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) nach Anhörung des Gemeinde-Vorstandes für den Gemeinde-Bezirk von Berlin was folgt:

Die Bestimmung des alinea 6 der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865, nach welcher zu jeder Wohnung in Gebäuden, welche höher als ein Geschoß sind, entweder eine massive aus Stein oder Eisen construirte oder mindestens zwei in verschiedenen Treppenräumen liegende hölzerne Treppen führen müssen, wird hierdurch für alle Wohnungen, deren Fußböden nicht höher als 6 M. über der Erde liegen, aufgehoben. Für die hölzernen Treppen zu solchen Wohnungen wird hierdurch bestimmt, daß sie entweder zwischen massiven oder zwischen ausgemauerten Fachwerkswänden liegen müssen und daß ihre Läufe, Podeste und Decken unterhalb verschaalt und wie das etwa in den Treppenwänden befindliche Holzwerk mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden müssen. Bretterverkleidungen an Treppenwänden und Bretterverschläge unter diesen Treppen sind nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 330 u. § 367 № 14, 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Berlin, den 23. August 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Staatsschuldscheine.

50. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. April 1872 vermißten, zum Vermögen der Kirche in Seelhausen gehörigen Staatsschuldscheine Litr. F. № 73,348 über 100 Thlr., Litr. G. № 17,071 und 17,072 à 50 Thlr., Litr. H. № 18,682, 19,221 und 25,160 à 25 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 27. August 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 11. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 102. 129. 164. 241. 417. 445. 519. 628. 644. 682. 725. 731. 789. 992. 1035 1040. 1341. 1372. 1409. 1578. 1610. 1682. 1883. 2060. 2088. 2114. 2151. 2174. 2176. 2207. 2212. 2344. 2348. 2381. 2474. 2488. 2492. 2509. 2568 2582. 2584. 2628. 2654. 2701. 2956. 3045. 3113. 3166. 3236. 3256. 3258. 3328. 3357. 3436. 3449. 3476. 3534. 3768. 3877. 3923. 4133. 4170. 4604. 4630. 4696. 4764. 4862. 4945. 5044. 5089. 5155. 5345. 5362. 5381. 5404. 5438. 5539. 5545. 5609. 5686. 5707. 5904. 5921. 5929. 5950. 6113. 6115. 6158. 6213. 6247. 6257. 6276. 6363. 6609. 6888. 6924. 6977. 7155. 7160. 7196. 7244. 7278. 7326. 7349. 7395. 7408. 7461. 7492. 7537. 7570. 7687. 7700. 7773. 7777. 7800. 7805. 7818. 7826. 7851. 7990. 8009. 8043. 8083. 8143. 8156. 8193. 8234. 8274.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 16. 236. 249. 286. 309. 477. 542. 564. 601. 706. 711. 755. 780. 895. 906. 917. 994. 1017. 1044. 1137. 1184. 1197. 1215. 1274. 1356. 1504. 1528. 1545. 1586. 1697. 1742. 1852. 2084. 2211. 2313. 2343. 2369. 2376. 2473. 2529. 2545. 2574. 2643. 2721. 2739. 2755. 2967. 3037. 3093. 3095. 3110. 3235. 3245. 3262. 3264. 3290. 3525. 3648.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 101. 112. 122. 133. 144. 486. 734. 743. 752. 761. 764. 814. 826. 827. 872. 880. 1078. 1207. 1279. 1378. 1402. 1517. 1727. 1733. 1749. 1757. 1774. 1816. 1823. 1833. 1846. 2138. 2254. 2294. 2297. 2427. 2486. 2637. 2673. 2677. 2694. 2819. 2834. 2838. 2850. 2856. 2897. 2968. 3114. 3173. 3177. 3240. 3288. 3400. 3416. 3441. 3514. 3536. 3600. 3603. 3749. 3757. 3798. 3806. 3997. 4023. 4095. 4217. 4241. 4346. 4402. 4511. 4528. 4529. 4574. 4615. 4626. 4650. 4707. 4712. 4948. 5036. 5042. 5247. 5295. 5318. 5323. 5396. 5456. 5481. 5494. 5504. 5526. 5592. 5636. 5677. 5738. 5855. 6038. 6045. 6092. 6102. 6159. 6254. 6277. 6337. 6338. 6339. 6494. 6570. 6578. 6611. 6758. 6778. 6889. 6905. 6907. 6941. 6990. 7182. 7304. 7351. 7450. 7596. 7611. 7729. 7771. 7848. 7876. 7996. 8066. 8127. 8296. 8473. 8493. 8528. 8688. 8726. 8840. 8842. 8864.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 59. 90. 175. 201. 225. 262. 319. 437. 450. 473. 606. 623. 774. 879. 927. 1078. 1079. 1094. 1149. 1160. 1208. 1233. 1258. 1304. 1347. 1361. 1376. 1414. 1480. 1495. 1562. 1565. 1632. 1713. 1849. 1914. 1938. 2007. 2049. 2201. 2242. 2288. 2317. 2352. 2426. 2525. 2731. 2733. 2760. 2833. 2984. 3042. 3089. 3168. 3245. 3299. 3360. 3475. 3582. 3586. 3662. 3678. 3760. 3859. 3897. 3908. 3930. 4005. 4008. 4079. 4152. 4240. 4273. 4402. 4530. 4703. 4825. 4827. 4902. 4944. 5235. 5452. 5525. 5650. 5794. 5807. 5871. 5888. 5915. 5977. 5985. 6038. 6041. 6059. 6096. 6100. 6109. 6207. 6231. 6244. 6423. 6460. 6533. 6604. 6641. 6699. 6858. 6950. 6975. 7021. 7075. 7105. 7124.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. III № 13—16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse vom 1. October d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf.

Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. October d. J. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Casse 4 % Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. October d. J. in Abzug gebracht.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend benannte Apoints zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht präsentirt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

a. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1863:
   Litt. E. № 9362. über 10 Thlr.
b. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1864:
   Litt. E. № 9363. über 10 Thlr.
c. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1864:
   Litt. E. № 8851. 8853. à 10 Thlr.
d. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1866:
   Litt. E. № 9357. über 10 Thlr.
e. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1867:
   Litt. B. № 1324. über 500 Thlr.
   - C. № 2308. 8777. à 100 Thlr.
   - D. № 1470. 3414. 5965. à 25 Thlr.
f. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1867:
   Litt. A. № 4183. 6639. à 1000 Thlr.
   - B. № 1721. 2168. 3391. à 500 Thlr.
   - C. № 1253. 2127. 2753. 6001. 6722. 8717. à 100 Thlr.
   - D. № 1950. 4655. 5536. 7000. à 25 Thlr.
g. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1868:
   Litt. A. № 3005. über 1000 Thlr.
   - C. № 767. 2239. 2932. 5621. 7284. 8846. à 100 Thlr.
   Litt. D. № 158. 649. 1045. 3433. 3932. 4038. 5322. 5560. 6047. à 25 Thlr.
h. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1868:
   Litt. A. № 1490. 2929. 4152. à 1000 Thlr.
   - B. № 1015. 1257. 1874. 2909. à 500 Thlr.

Litt. C. № 994. 2845. 4518. 4639. 7913. à 100 Thlr.
- D. № 580. 1367. 1641. 1905. 2467. 3039. 3075. 3888. 5689. 6938. à 25 Thlr.

i. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1869:
Litt. A. № 165. 6836. à 1000 Thlr.
- B. № 1539. 2996. à 500 Thlr.
- C. № 159. 1680. 2390. 2537. 2660. 2817. 3733. 3813. 4777. 6002. 6077. 6880. 7621. à 100 Thlr.
Litt. D. № 1255. 3909. 4075. 4390. 4896. 7051. à 25 Thlr.

k. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1869:
Litt. A. № 56. 2303. 3012. 5688. 7429. à 1000 Thlr.
Litt. B. № 145. 1564. 3410. à 500 Thlr.
- C. № 132. 319. 337. 341. 1260. 1874. 1949. 2508. 5814. 5833. 6110. 8194. 8847. à 100 Thlr.
Litt. D. № 311. 541. 1832. 3947. 4356. 4889. 6025. 6502. à 25 Thlr.

l. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1870:
Litt. A. № 137. 3003. à 1000 Thlr.
- B. № 2584. 3384. 3599. à 500 Thlr.
- C. № 330. 4974. 7148. 7317 à 100 Thlr.
- D. № 362. 1146. 2458. 2723. 2867. 3387. à 25 Thlr.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44. zu beachten.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, durch Post-Anweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Mai 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Abänderung über den Transport lebender Fische.

Vom 1. September d. J. ab kommt die Bestimmung im § 10 alin. 4 des Localtarifs für die diesseitige Eisenbahn vom 1. März 1862 (4. Auflage) — den Transport lebender Fische betreffend — in Wegfall und treten an Stelle derselben die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

„Lebende resp. frische Fische werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen, mit den Courierzügen zum doppelten Tarifsatze der Normalklasse, jedoch stets nur in Francofracht befördert. Bei der Beförderung mit den Courierzügen darf indessen das Gewicht der einzelnen Colli (Kübel, Körbe) 4 Centner nicht übersteigen."

Berlin, den 29. August 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Zweigbahn zwischen Petershagen-Rüdersdorf.

Am 15. September 1872 wird die Zweigbahn Petershagen-Rüdersdorf für den allgemeinen Verkehr eröffnet und werden bis auf Weiteres zwischen Berlin bezüglich Petershagen und Rüdersdorf nachstehende Züge coursiren:

Abfahrt.

Richtung Berlin-Rüdersdorf.		Gemischter Zug. 51		53		55.	
		U.	M.	U	M.	U.	M.
		Morg.		Vorm.		Abends.	
Berlin		7	25	—	—	—	—
Petershagen		8	28	10	9	6	2
Rüdersdorf	Ankunft	8	40	10	21	6	14
		Abfahrt.					

Richtung Rüdersdorf-Berlin.		Gemischter Zug. 52.		54.		56.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Morg.		Nachm.		Abends.	
Rüdersdorf		9	10	4	51	6	44
Petershagen	Ankunft	9	22	5	3	7	1
Berlin				Ankunft		7	52

Mit allen diesen Zügen findet Personenbeförderung in II. bis IV. Wagenclasse statt. Die Personenzüge № 3, 14, 4 und 13 des Hauptcourses werden von demselben Zeitpunkte ab in Petershagen nach Bedürfniß eine Minute halten, um Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen. Der vollständige Fahrplan hängt auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht aus.

Bromberg, den 31. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn G. Küttringhaus aus Mülheim a./Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Herrn R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf Vorrichtungen an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum

selbstthätigen Ausrücken einzelner Constructionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Oppermann zu Havelberg ist zum Polizei-Anwalt für Forst- und Jagdvergehen und Uebertretungen innerhalb des Forstreviers Havelberg ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Johann Heinrich Weinberg zu Rühstadt im Westprignitzer Kreise ist der Cantor-Titel verliehen.

Der Candidat der Pharmacie Carl Friedrich Ernst John zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Sadenbeck, Diöcese Pritzwalk, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der Superintendentur-Verweser, Pfarrer Ernst Carl Heinrich Berner zu Berlin ist zum Superintendenten der Diöcese Berlin I ernannt worden.

Der Rector und Hülfsprediger Johannes Carl Friedrich Teßmer, bisher zu Regenwalde, ist zum Rector und Nachmittagsprediger an der St. Marien-Kirche zu Wriezen a. O., in der gleichnamigen Diöcese, bestellt worden.

Der Prediger Carl Jacob Bernhard Düsterhaupt, bisher zu Zühlen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Mildenberg und Badingen, Diöcese Zehdenick, bestellt worden.

Die bisherigen Telegraphisten Meklenburg und Gieler zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monat August d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

Angenommen: der Büdner Wendt in Groß-Dölln zum Post-Agenten.

Angestellt: der Postillon Albrecht in Angermünde als Packetträger, der Militair-Invalide Haefke als Landbriefträger in Bornim, der Landbriefträger Tabbert in Templin.

Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Schäfer in Groß-Dölln.

Entlassen: der Landbriefträger Dahms in Birkenwerder.

Gestorben: der Packetträger Reuter in Angermünde.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung für Schiffer.

Die unterm 1. d. M. angeordnete Sperrung der Schleuse bei Calbe a./S. ist aufgehoben, da die erforderlich gewesenen Reparaturen beendet sind.

Magdeburg, den 21. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872/73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel. II. Nationalökonomie: Dr. Jannasch. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe. 3) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 4) Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann. 5) Schweinezucht: Derselbe. 6) Rindviehzucht: Dr. Crampe. 7) Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. 8) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 9) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaration und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Chemie der Düngemittel: Derselbe. 3) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4) Experimental-Physik: Professor Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie: Derselbe. 8) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske. 9) Geognosie: Dr. Gruner. 10) Bodenkunde: Derselbe. 11) Krankheiten der Kulturpflanzen: Dr. Sorauer. VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie: Dr. Friedländer. VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann. 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe. 3) Veterinärklinische Demonstrationen: Derselbe. 4) Hufbeschlagkunde: Derselbe. VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel. IX. Mathematik: Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thier-

zucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen: 1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei); 2) Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie; 3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt: a. Begründende Fächer: Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen; b. Hauptfächer: Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obsttreiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren; c. Nebenfächer: Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Garten-

besitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein. Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt: Für die Zöglinge der Gartenbauschule: für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das zweite und dritte Semester je 20 Thlr., für das vierte und fünfte Semester je 15 Thlr. Für die Theilnehmer am höheren Cursus: für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite Semester 30 Thlr., für das dritte und vierte Semester je 20 Thlr. Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Stoll.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Stück 27.) № 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

№ 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Stück 28.) № 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

№ 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

№ 877 enthält die Ernennung des bisherigen Consuls des Norddeutschen Bundes Friedrich Wilhelm Nordenholz in Buenos Aires, des Friedrich Buck in Hobarttown (Tasmanien) zu Consuln, des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Jakob Andreas Spangenberg in Gualeguaychu (Argentinische Republik), des bisherigen Viceconsuls des Norddeutschen Bundes Wöltje Tietjen in Rosario (Argentinische Republik), des Kaufmanns Moritz Paul Stavenhagen in Calais, des Don Enrique Vaccino y Vasquez in Linares und des R. Gericke in Acapulco zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

№ 878 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den Privatier Herrn A. L. Wolf in Frankfurt a. M. als Vice-Generalconsul der Vereinigten Staaten von Amerika, an den Herrn Hugo Kunheim in Berlin als Königlich Italienischen Konsul für Berlin, an den Herrn Ernst Poensgen in Cöln als Consul der Republik Peru in Cöln, an den Herrn Frederick Poll in Stettin als Viceconsul der Vereinigten Staaten von Amerika, an den Kaufmann Herrn Adolph Nicolaus Zerssen in Tönning und an den Kaufmann Herrn Carl Christiansen in Husum als Königlich Großbritannische Viceconsuln.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Stück 34.) № 8063. Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommender Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

№ 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. December 1871.

№ 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. December 1871.

№ 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

№ 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. December 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Concessionen.

№ 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

(Stück 35.) № 8069. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Statuten der Elementarlehrer-Wittwen und Waisen-Casse betreffend.

8. Auf Grund des § 3. der unter dem 7. December v. J. genehmigten revidirten Statuten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse für den Regierungsbezirk Potsdam — Beilage zum 1. Stück des Amtsblatts pro 1872 — bestimme ich hierdurch, daß diese Statuten auch auf alle öffentlichen Elementarlehrerstellen in hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit dieselben nicht unter städtischem Patronat stehen, Anwendung finden.

Berlin, den 5. August 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Dr. Achenbach.

151. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende №	1. Namen der Städte und Kreise.	2. Zeit der Einrichtung der Casse.	3. Der Einlagen a. Minimum.	3. Der Einlagen b. Maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1871. a. durch neue Einlagen. Thlr. Sgr. Pf.	5. Zuwachs während des Jahres 1871. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Thlr. Sgr. Pf.
					A. Städtische		
1	Berlin	1850	5 Sgr.	10 Thlr.	2581014 7 7	914151 17 4	86962 26 2
2	Biesenthal	1859	10 „	200 Thlr.	10648 18 —	6908 25 1	387 9 2
3	Brandenburg	1830	10 „	200 Thlr.	174152 17 —	68454 17 11	5469 18 6
4	Fehrbellin	1857	10 „	200 Thlr.	17898 15 4	5710 23 11	953 6 1
5	Havelberg	1848	5 „	300 Thlr.	267819 19 8	130623 26 8	8764 1 7
6	Lenzen	1854	5 „	300 Thlr.	78021 28 5	52001 18 1	3752 19 3
7	Nauen	1857	10 „	200 Thlr.	77228 29 5	33016 28 2	2571 5 5
8	Perleberg	1854	5 „	300 Thlr.	120936 14 —	41807 7 1	3969 1 1
9	Potsdam	1840	15 „	300 Thlr.	179170 11 4	78210 16 2	6116 5 1
10	Rathenow	1852	10 „	200 Thlr.	26722 6 5	8504 11 3	774 7 1
11	Schwedt	1830	5 „	300 Thlr.	162584 28 11	45191 10 5	5793 18 1
12	Straßburg	1857	1 „	200 Thlr.	22142 7 6	6446 15 9	712 29 1
13	Spandau	1852	10 „	300 Thlr.	150489 13 11	51294 14 3	4834 28 1
14	Treuenbrietzen	1851	15 „	300 Thlr.	41640 25 9	13831 5 7	1455 27 5
15	Wittstock	1849	5 „	300 Thlr.	49919 10 5	22300 8 3	1556 27 1
16	Wittenberge	1862	5 „	200 Thlr.	16652 1 10	8222 16 7	549 9 5
					B. Kreis		
1	Angermünde	1858	5 „	300 Thlr.	34915 11 10	13918 17 5	1100 27 6
2	Oberbarnim	1851	5 „	500 Thlr.	113691 7 —	19630 25 9	3718 23 2
3	Niederbarnim	1857	10 „	500 Thlr.	205550 2 3	87121 1 —	5864 25 2
4	Beeskow-Storkow	1853	5 „	500 Thlr.	130140 15 1	27004 17 2	4208 12 6
5	Westhavelland	1857	5 „	200 Thlr.	47944 16 4	11660 16 —	1565 14 7
6	Jüterbog-Luckenwalde	1848	10 „	500 Thlr.	377340 3 3	165187 4 7	15633 11 9
7	Prenzlau	1842	5 „	300 Thlr.	110557 16 7	45238 14 2	3873 14 9
8	Ostprignitz	1856	15 „	200 Thlr.	91475 5 6	46128 19 8	2691 12 3
9	Ruppin	1848	5 „	300 Thlr.	245990 24 4	87646 15 10	7553 11 5
10	Teltow	1858	5 „	400 Thlr.	119129 27 9	41625 28 2	4047 19 —
11	Templin	1858	5 „	200 Thlr.	39122 22 9	4676 25 1	903 4 8
12	Zauch-Belzig	1858	15 „	200 Thlr.	55900 1 —	20776 17 5	1961 15 8
				Ueberhaupt	5548800 19 2	2058951 14 11	187815 2 3
	Bestand der vorjährigen Nachweisung				5454109 8 6	1572580 14 10	174611 25 2
	mithin im Jahre 1871			mehr	94691 10 8	486370 29 3	13203 7 3
				weniger	— — —	— — —	— — —

der Königlichen Regierung:
und die Stadt Berlin betreffen.

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1871.

6. Ausgabe im Jahre 1871 für zurückgenommene Einlagen			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1871.			8. Bestand des Separat- oder Spar-Fonds.			9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds. der Papiere auf den Inhaber gerechnet. a. nach dem Nominalwerthe			b. nach dem Courswerthe		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spar-Cassen.																
696443	25	11	2885684	25	9	—	—	—	3½	4⅓	275757	5	4	193051	1	7
3141	—	3	14803	22	—	—	—	—	3⅓	5	1271	11	11	—	—	—
50038	25	3	198037	28	2	—	—	—	3⅓	4⁸/₁₅	36552	19	11	33970	4	11
6199	4	3	18363	11	1	—	—	—	3⅓	5	1184	19	8	—	—	—
98322	7	4	308885	10	7	—	—	—	4⅙	5	27147	1	10	28041	1	10
19198	3	1	114578	2	8	—	—	—	4⅙	5	5504	6	2	5569	6	2
21565	14	10	91251	18	2	—	—	—	3⅓	5	4555	21	1	4615	21	1
24995	4	2	141717	18	—	—	—	—	3⅓	4½—5	10381	26	2	19925	16	2
57895	4	7	205601	28	—	—	—	—	3,33	4,47	31376	10	8	25922	14	5
9002	22	11	27066	21	2	—	—	—	3—3¼	4	5543	6	1	4652	6	1
23850	3	5	189719	24	8	—	—	—	3⅓	5	11691	29	10	11024	14	10
4669	5	6	24632	17	4	—	—	—	3⅓	4¾	751	19	4	766	8	1
40610	8	6	166008	17	9	23618	23	—	3⅓	5	23600	—	—	—	—	—
9506	26	1	47421	2	8	—	—	—	3⅓	4½—5	6300	8	5	6308	4	8
12322	2	5	61454	13	4	—	—	—	3⅓	4⅔	14500	—	—	14426	7	6
5933	5	1	19490	22	9	—	—	—	3⅓	4,24	2374	14	9	2390	14	9
Spar-Cassen.																
8689	19	7	41245	7	2	—	—	—	3 u. 3⅓.	4¾	1791	14	8	1175	3	5
19891	1	—	117149	25	2	—	—	—	3⅓	4½ u. 5	19267	12	3	18759	27	3
58209	20	7	240326	7	10	—	—	—	3⅓	4¾	15529	—	1	15769	—	1
18867	15	—	142485	29	9	16998	21	—	3⅓	4½	16998	21	—	16601	27	2
9919	24	8	51250	22	3	—	—	—	3⅓	4⅙	—	—	—	—	—	—
59076	9	10	499853	20	2	—	—	—	4	4¾	45635	5	4	46777	27	10
25435	25	6	134710	22	11	—	—	—	3⅓	4⅓	37672	3	2	27840	16	3
38002	22	4	102292	15	5	—	—	—	3⅓	3⅓	4291	26	1	4131	7	4
76744	21	11	264858	15	8	—	—	—	3⅓	5	10419	6	7	13009	25	4
24806	17	2	139996	27	9	—	—	—	3⅓	4⅓	—	—	—	—	—	—
5537	13	1	39165	9	2	15000	—	—	2⅓	3½	8335	9	9	7069	9	9
11346	15	10	67291	18	3	—	—	—	3⅓	4⅔	1312	21	4	1296	6	4
1440221	10	1	6355345	25	7	55617	14	—	—	—	619748	21	5	505094	2	10
1654760	27	1	5546540	21	5	50108	19	9	—	—	558172	1	8	255860	27	7
—	—	—	808805	4	2	5508	24	3	—	—	61576	19	9	249233	5	3
214539	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Laufende Nr.	1. Namen der Städte und Kreise.	12. An Sparkassenbüchern a. wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	a. wurden im Laufe des Jahres zurückgenommen. Stück.	b. befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage bis 20 Thlr. Stück.	von 20 bis 50 Thlr. Stück.	von 50 bis 100 Thlr. Stück.	von 100 bis 200 Thlr. Stück.	von 200 Thlr. und darüber. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem Vermögen der 1. auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.	b. auf ländliche Grundstücke. Thlr. Sgr. Pf.
										A. Städtische	
1	Berlin	21504	14012	44770	19007	12335	7086	31	83229	976650 — —	— — —
2	Biesenthal	82	29	68	92	68	39	7	274	9946 — —	— — —
3	Brandenburg	778	511	686	768	808	778	—	3040	64900 — —	— — —
4	Fehrbellin	110	111	310	200	83	18	6	617	7475 — —	11050 — —
5	Havelberg	863	502	1539	1066	767	564	502	4438	39400 — —	104272 — —
6	Lenzen	343	85	412	291	238	194	210	1345	30044 — —	47376 — —
7	Rauen	457	117	1046	545	333	181	67	2172	55362 — —	19150 — —
8	Perleberg	461	237	771	579	427	328	195	2300	72465 — —	8700 — —
9	Potsdam	996	702	1899	1289	716	399	154	4457	84375 — —	— — —
10	Rathenow	89	91	651	229	107	56	4	1047	— — —	— — —
11	Schwedt	266	108	281	231	225	448	358	1543	134858 25 —	22865 — —
12	Strasburg	90	50	264	154	98	78	—	594	16780 — —	2000 — —
13	Spandau	504	358	917	640	465	384	206	2612	140525 — —	11400 — —
14	Treuenbrietzen	192	107	312	313	233	89	25	972	24325 — —	— — —
15	Wittstock	221	131	355	321	204	94	62	1036	27070 — —	6300 — —
16	Wittenberge	112	52	337	142	71	28	12	590	12325 — —	— — —
										B. Kreise	
1	Angermünde	127	68	226	155	108	80	53	622	46100 — —	9200 — —
2	Oberbarnim	253	265	987	554	354	260	133	2228	65850 — —	28100 — —
3	Niederbarnim	922	636	1490	1074	742	512	226	4044	77625 — —	75775 — —
4	Beeskow-Storkow	166	107	578	352	306	264	204	1704	33290 — —	88575 — —
5	Westhavelland	145	93	554	400	226	113	18	1311	2650 — —	2550 — —
6	Jüterbog-Luckenwalde	1634	595	2539	2139	1619	988	559	7844	178864 24 —	170065 — —
7	Prenzlau	646	303	1635	935	540	251	79	3440	23700 — —	42976 12 10
8	Ostprignitz	414	262	655	604	398	230	62	1949	15640 — —	60000 — —
9	Ruppin	907	713	2300	1370	991	543	258	5462	1000 — —	73033 10 —
10	Teltow	583	253	1405	799	533	316	91	3144	34201 — —	32100 — —
11	Templin	57	61	409	178	78	29	31	725	— — —	— — —
12	Zauch-Belzig	272	155	400	421	296	161	32	1310	11850 — —	37485 29 —
	Ueberhaupt	33194	20779	67796	34848	23369	14451	3585	144049	2158171 19 —	853973 21 10
	Bestand der vorjährigen Nachweisung	25974	23161	61188	33727	21274	12508	2536	131638	1988860 20 —	856860 21 10
	mithin mehr	7220	—	6608	1121	2095	1943	649	12416	169310 29 —	— — —
	für 1871 weniger	—	2382	—	—	—	—	—	—	— — —	2887 — —

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 5. September 1872.

Digitized by Google

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1871.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7. 8. 11a.) ſind zinsbar angelegt:

2. auf den Inhaber lautende Papiere (Nominalwerth).		3. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft.		4. gegen Faustpfand.		5. bei öffentlichen Inſtituten und Corporationen.		14. Nicht zinsbar angelegt befanden ſich bei den Spar-Caſſen am Jahresſchluſſe.		15. Geſammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr	Spr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
Spar-Caſſen.											
1458250	— —	565124	— 9	—	— —	1000	— —	157279	3 7	3158303	4 4
2500	— —	433	25 —	—	— —	—	— —	1923	27 —	14803	22 —
155475	— —	—	— —	10000	— —	—	— —	3442	18 7	233817	18 7
—	— —	558	5 —	—	— —	—	— —	464	25 9	19548	— 9
170100	— —	—	— —	—	— —	6500	— —	15760	12 5	336032	12 5
24500	— —	9762	28 —	3137	— —	—	— —	4362	10 10	120082	8 10
14300	— —	930	— —	2670	— —	—	— —	3395	9 3	95807	9 3
47400	— —	—	— —	1400	— —	14323	— 4	7811	13 10	152099	14 2
137260	— —	—	— —	—	— —	10000	— —	5343	8 8	236978	8 8
16550	— —	—	— —	—	— —	15500	— —	559	27 3	32609	27 3
24000	— —	—	— —	2250	— —	1800	— —	15837	29 6	201611	24 6
4950	— —	—	— —	366	20 —	—	— —	1220	4 2	25316	24 2
17000	— —	365	— —	15725	— —	—	— —	4612	10 9	189627	10 9
27650	— —	—	— —	—	— —	—	— —	582	2 10	52557	2 10
14500	— —	1059	— —	3590	— —	15000	— —	3547	26 7	71066	26 7
5600	— —	1620	— —	—	— —	—	— —	1506	5 4	21051	5 4
Spar-Caſſen.											
15250	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1808	20 4	42358	20 4
38000	— —	—	— —	—	— —	—	— —	4281	17 5	136231	17 5
102900	— —	—	— —	—	— —	—	— —	6305	18 —	262605	18 —
11825	— —	9072	— —	575	— —	9500	— —	3137	23 10	156974	23 10
48200	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1112	14 4	54512	14 4
167600	— —	14625	— —	—	— —	—	— —	14334	6 6	545489	— 6
102315	— —	—	— —	2290	— —	—	— —	4301	13 3	175582	26 1
10200	— —	2525	— —	6406	— —	—	— —	11819	11 6	106584	11 6
184200	— —	—	— —	—	— —	—	— —	15527	16 —	273760	26 —
										excl. 5000	Thlr. Caution.
69675	— —	700	— —	—	— —	—	— —	2030	21 11	138706	21 11
46000	— —	—	— —	—	— —	—	— —	1500	18 11	47500	18 11
150	— —	—	— —	14189	29 11	1050	— —	3878	10 8	68604	9 7
2916350	— —	606774	28 9	62593	19 11	74673	— 4	297688	9 —	6970225	8 10
2597722	15 —	435131	16 3	47830	29 11	63522	9 7	152618	29 9	excl. 5000	Thlr. Caution.
										6142547	22 4
318638	15 —	171643	12 6	14762	20 9	11150	20 9	145069	9 3	827677	16 6
—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Chausseegeld-Erhebung auf der Schulzendorf-Biesenthaler Kre's-Chaussee.

152. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. April 1867 (Stück 17 S. 131) wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei der Kreis-Chausseegeld-Hebestelle zu Schulzendorf die Erhebung eines ½meiligen Chausseegeldes für Rechnung der Staatscasse von dem Verkehr auf der Berlin-Wriezener Staats-Chaussee zwischen Wriezen und Schulzendorf **vom 1. October d. J. ab,** nicht mehr stattfindet. Dagegen ist bei der gedachten Hebestelle für die Benutzung der Schulzendorf-Biesenthaler Kreis-Chaussee das Chausseegeld für 1½ Meilen fortzuentrichten.

Potsdam, den 5. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b. welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösu-gs-Geldern für Domainen- und Forst-Objecte betreffend.

153. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Seite 284 des Amtsblatts von 1833) ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen an Kaufgeldern für Domainen- und Forstveräußerungen, welche die Summe von 500 Thlr. übersteigen, unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen sollen.

In Folge höheren Orts getroffener Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September 1871 (Amtsblatt de 1871 Seite 254/55) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forstverwaltung Anwendung und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Cassen erfolgen, wenn dies auf den besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Indem wir auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die gedachten Kauf- und Ablösungsgelder unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen, oder zu beantragen, daß die Einzahlung ausnahmsweise bei der betreffenden Special-Casse erfolgen darf.

Potsdam, den 5. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung eines Werk-s „Gesetze und Verordnungen, betreffend den Gast- und Wirthschaftsbetrieb im Deutschen Reiche."

154. Von dem Regierungs-Civil-Supernumerar G. Herrfurth ist unter dem Titel „Gesetze und Verordnungen, betreffend den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im Deutschen Reiche" ein Werk herausgegeben worden, welches wir den Landraths-Aemtern und Orts-Polizei-Behörden hierdurch zur Anschaffung empfehlen, da in demselben der Stoff in übersichtlicher und erschöpfender Weise behandelt worden ist.

Das Werk ist durch die Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte von Fr. Kortkampf in Berlin zu beziehen.

Potsdam, den 6. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderung bei der Post zwischen Rüdersdorf und Neuenhagen.

42. Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Rüdersdorf und Neuenhagen unter gleichzeitiger Einrichtung einer einspännigen Kariolpost zwischen diesen Orten aufgehoben werden. In den Courszeiten tritt eine Veränderung nicht ein.

Potsdam, den 10. September 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Hannoverschen Obligation.

18. Der Eigenthümer Radack in Tarmitz bei Lüchow, Provinz Hannover, hat auf Umschreibung der Hannoverschen Obligation Lit. B. № 4863. über 400 Thlr. angetragen, weil ihm das erste Blatt derselben abhanden gekommen ist. Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 20. November d. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das Papier cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. October 1872 fälligen Zinscoupons betreffend.

19. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen der Provinz Hannover und der Kreis-Casse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot eines Staatsschuldscheins.

51. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Bauerallsitzer Friedrich Wilhelm Wolter zu Hackenberg bei Fehrbellin der Staatsschuldschein Lit. D. № 6514 über 300 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Rechtsanwalt Herrn Schulz in Spandau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. September 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

62. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Fräuleins Gertrud Deckers zu Eschweiler bei Aachen die ihr gehörigen Schuldverschreibungen der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Lit. C. № 25,266 über 200 Thlr.
Lit. B. № 20,957 über 50 Thlr.

nach dem Tode ihrer Schwester vermißt werden.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der rc. Deckers anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3. September 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Die für den Local-Verkehr der diesseitigen Eisenbahn nach unserer Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. für die Beförderung derjenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. d. M. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst rc. gesandt werden, eingeführten Transport-Begünstigungen finden auch für den Schlesisch-Mitteldeutschen Verbands-Güter-Verkehr Anwendung.

Berlin, den 2. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Tarifankündigung für den Transport von Steinkohlen und Cokes.

Vom 20. August d. J. ab tritt für den Transport von Steinkohlen und Cokes in Quantitäten von je 200 Ctr. von der Station Schalke der Köln-Mindener Eisenbahn nach den Ostbahn-Stationen Neuenhagen bis Kreuz, sowie Danzig und Neufahrwasser ein Special-Tarif in Kraft. Die Tarife können auf den Güter-Expeditionen der vorgenannten Ostbahn-Stationen eingesehen werden.

Bromberg, den 28. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Tarif-Abänderung für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren.

Der am 1. Mai 1869 im Localverkehr der Ostbahn eingeführte Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren wird vom 1. September 1872 ab aufgehoben. Von diesem Tage ab tritt an dessen Stelle ein neuer Tarif, welcher auf den Stationen der Ostbahn einzusehen ist.

Bromberg, den 30. August 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Dem Königlichen Förster Dalchow, zur Zeit in Forsthaus Zootzen in der Oberförsterei Himmelpfort-West, ist die Försterstelle zu Alt-Thymen in derselben Oberförsterei vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparcasse des Ostpriegnitz'schen Kreises für das Jahr 1873 sind: 1) der Herr Landrath von Bismarck als Vorsitzender, 2) der Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau auf Drewen, 3) der Bürgermeister Speer zu Kyritz als Beisitzer und zu Stellvertretern ad 1 der Rittergutsbesitzer Baron Adolph von Kröcher auf Lohm II., ad 2 der Rittergutsbesitzer Weber auf Klosterhof, ad 3 der Kaufmann Conrad zu Kyritz wieder gewählt und diesseits bestätigt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberst-Lieutenant a. D. und Polizei-Hauptmann v. Tempski den Character als Polizei-Oberst zu verleihen.

Der Cassirer Hoffmann bei der Königlichen vereinigten Consistorial-Militair- und Bau-Casse ist zum Rendanten und der bisherige Buchhalter Röhnisch zum Cassirer bei der genannten Casse ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Budag-Muhl ist zum Marine-Intendantur-Referendarius ernannt.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Richter ist die Secretariats-Assistenten-Stelle beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Schwarze ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Seyffert ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Prenzlau angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Dunken in Altfelde ist als commissarischer Stations-Aufseher nach Petershagen versetzt worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat August 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Gerichts-Assessor Fischer ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht in Schlochau ernannt.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor Kahle ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Gerichts-Assessor Joël ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

III. Referendarien. Der Referendar Briesen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das des Kammergerichts übernommen. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die Rechts-Candidaten Goldenring und Hartmann.

Nachweisung
der im Monat August 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Hauptlehrer Engelien, Rüdersdorferstraße Nr. 12—13, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 110—112; verpflichtet am 28. August 1872.

Kreis Beeskow-Storkow. 2) Gutsbesitzer Steinert zu Brüsicht, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 3) Gastwirth Müller zu Cossenblatt, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Schulze Kunzag zu Sabrodt, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. August 1872; 5) Schulze Jähns zu Neu-Lübbenau, Schiedsmann für den 6. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. August 1872, 6) Bäckermeister Ohnesorge daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. August 1872.

Kreis Westprignitz. 7) Bauergutsbesitzer Herder zu Kleeß, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 8) Schulze Mengel zu Hülsebeck, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 12. August 1872; 9) Handelsmann Gallasch zu Rauen, 2. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. August 1872.

Stadt Potsdam. 10) Kaufmann Fähndrich, Schiedsmann für den 8. Schiedsmanns-Bezirk, verpflichtet am 26. August 1872; 11) Kastellan Scheele, Schiedsmann für den 11. Stadtbezirk, 12) Rentier Müller, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. August 1872.

Kreis Templin. 13) Lehnschulze Schreyer zu Bergsdorf, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk, 14) Lehnschulze Lamprecht zu Klein-Mutz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. April 1872; 15) Lehnschulze Dittmann zu Falkenthal, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. April 1872.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Die Havel-Zugbrücke bei Havelhausen wird wegen ihrer Instandsetzung während des 20. d. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein. Leichte Fuhrwerke und Reiter dürfen an diesem Tage den Weg über Pinnow und den Canalwall bis zur Weltener Brücke benutzen.

Potsdam, den 9. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

155. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,04	0,64	2,12	0,72	1,1	0,47	1,78	0,76	1,30	0,44	0,92	1,12
2	2,02	0,62	2,12	0,72	1,0	0,47	1,86	0,70	1,30	0,42	0,88	1,12
3	2,02	0,62	2,12	0,66	1,0	0,46	1,84	0,70	1,30	0,42	0,88	1,12
4	2,02	0,60	2,12	0,60	0,99	0,46	1,86	0,74	1,30	0,44	0,88	1,10
5	2,0	0,60	2,12	0,66	0,98	0,46	1,84	0,74	1,30	0,40	0,88	1,10
6	2,0	0,60	2,10	0,68	0,97	0,45	1,80	0,74	1,30	0,40	0,88	1,10
7	2,02	0,60	2,10	0,66	0,97	0,45	1,86	0,74	1,30	0,40	0,86	1,10
8	2,02	0,60	2,10	0,66	0,97	0,43	1,80	0,74	1,30	0,42	0,88	1,10
9	2,06	0,60	2,10	0,68	0,97	0,43	1,80	0,74	1,30	0,40	0,86	1,10
10	2,06	0,60	2,10	0,68	0,97	0,42	1,84	0,74	1,30	0,40	0,88	1,10
11	2,08	0,60	2,10	0,62	0,97	0,42	1,84	0,74	1,32	0,40	0,86	1,08
12	2,08	0,60	2,10	0,68	0,97	0,41	1,78	0,70	1,30	0,40	0,84	1,08
13	2,08	0,60	2,10	0,66	0,96	0,41	1,84	0,74	1,30	0,40	0,84	1,08
14	2,06	0,60	2,06	0,66	0,96	0,39	1,78	0,74	1,30	0,36	0,84	1,08
15	2,06	0,58	2,06	0,62	0,95	0,39	1,80	0,70	1,28	0,36	0,86	1,08
16	2,06	0,56	2,06	0,62	0,95	0,39	1,80	0,70	1,30	0,36	0,84	1,08
17	2,04	0,52	2,10	0,58	0,94	0,39	1,80	0,70	1,30	0,36	0,82	1,08
18	2,02	0,48	2,10	0,58	0,94	0,39	1,80	0,70	1,28	0,36	0,82	1,08
19	2,02	0,48	2,10	0,66	0,92	0,38	1,80	0,70	1,30	0,36	0,82	1,08
20	2,04	0,54	2,10	0,62	0,92	0,38	1,80	0,70	1,30	0,36	0,78	1,08
21	2,02	0,60	2,10	0,62	0,91	0,38	1,80	0,70	1,28	0,36	0,78	1,08
22	2,02	0,60	2,06	0,60	0,90	0,37	1,80	0,66	1,30	0,36	0,78	1,08
23	2,02	0,58	2,06	0,60	0,90	0,37	1,84	0,66	1,30	0,36	0,78	1,04
24	2,02	0,58	2,06	0,58	0,90	0,37	1,84	0,66	1,30	0,36	0,76	1,04
25	2,02	0,56	2,06	0,58	0,88	0,37	1,80	0,62	1,30	0,36	0,78	1,02
26	2,02	0,54	2,06	0,62	0,87	0,37	1,80	0,62	1,30	0,36	0,76	1,02
27	2,02	0,54	2,06	0,58	0,86	0,37	1,80	0,62	1,30	0,36	0,74	1,00
28	2,02	0,52	2,10	0,58	0,86	0,37	1,80	0,62	1,26	0,34	0,78	1,00
29	2,0	0,52	2,10	0,56	0,86	0,36	1,78	0,54	1,20	0,32	0,78	1,00
30	2,0	0,54	2,10	0,58	0,86	0,36	1,80	0,52	1,20	0,32	0,76	1,00
31	1,98	0,54	2,10	0,58	0,86	0,36	1,80	0,52	1,20	0,32	0,76	0,96

Potsdam, den 12. September 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat August 1872.

156. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat August d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	4 Thlr.	5 Sgr.	2 Pf.	für 50 Kilogr.	Roggen	2 Thlr. 21 Sgr. — Pf.
" " "					" " "	große Gerste	2 " 17 " 4 "
" " "					" " "	kleine Gerste	— " — " — "
" " "					" " "	Hafer . .	2 " 12 " — "
" " "					" " "	Erbsen .	3 " 2 " 3 "
" das Schock					" das Schock	Stroh . .	7 " 17 " 11 "
" den Centner					" den Centner	Heu . .	— " 25 " 11 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 12. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Ausgabe neuer Postfreimarken.

30. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Entlassungsprüfung in dem Seminar zu Kyritz.

17. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Seminar zu Kyritz am 19. und 20. d. M. stattfinden wird und laden die Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger hierdurch ein, der Prüfung beizuwohnen.

Berlin, den 9. September 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer vormals Herzoglich Nassauischen Obligation.

53. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Großherzoglich Hessischen Bergrath a. D. Friedrich Schreiber zu Göttingen an seinem früheren Wohnort, Bad-Nauheim, die vormals Herzoglich Nassauische 4½ %ge Partial-Obligation des Anlehns vom 17. Juni 1861

Lit. L. № 1934 über 500 Fl.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Schreiber anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 14. September 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines gemeinschaftlichen Tarifs für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coles.

Vom 15. September d. J ab tritt ein gemeinschaftlicher Tarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Coles in vollen Wagenladungen von den Stationen Gottesberg und Dittersbach der diesseitigen Bahn nach den Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn Reppen, Sternberg, Neu-Cunersdorf, Wutschdorf via Frankfurt a. O. und Merzwiese, Crossen, Schwiebus, Stentsch, Bentschen via Guben in Kraft. Druckexemplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen hier, in Frankfurt a. O., Guben, Gottesberg und Dittersbach unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 5. September 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Charité-Direction zu Berlin.

Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungs-Kostensätze des Königlichen Charité-Krankenhauses betreffend.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September d. J., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. dess. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünf uud zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königl. Charité-Direction.

Bekanntmachungen des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände,

betreffend die Bestimmungen wegen Versteuerung des innerhalb des Stadtbezirks von Berlin geborenen ꝛc. Schlachtviehes.

Zur Vermeidung derjenigen Strafen, welche für die nicht rechtzeitig bewirkte Versteuerung des innerhalb des Steuerbezirks von Berlin geborenen ꝛc. Schlachtviehes angedroht sind, werden nachstehend die Bestimmungen des Regulativs zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin vom 4. Juni 1865 in Erinnerung gebracht und zwar:

§ 98. „Wird Vieh innerhalb des Stadtbezirks

geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am nächstfolgenden Tage beim Haupt-Steuer-Amte oder einer Assistentur (mit Ausnahme der Eisenbahn-Assistenturen) zur Steuer-Entrichtung angemeldet und versteuert werden."

§ 99. „Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches unverzüglich bei einer der im § 98 bezeichneten Steuerstellen gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten Betrages entrichtet werden."

Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch bis zum ersten October erachtet, Kälber dagegen, sowie die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen Schaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel gelten als solche ein halbes Jahr lang. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferfen. Berlin, den 12. September 1872.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

Dem Maschinenmeister Heinrich Wilhelm Martini zu Anspach bei Bayreuth ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf eine Feucht- und Satinir-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Rendanten Neumann erledigte Stelle des Kreissteuer-Einnehmers und Forst-Cassen-Rendanten in Freienwalde a./O. ist dem bisherigen Rentmeister und Forst-Cassen-Rendanten Bublitz in Joachimsthal verliehen worden.

Die von dem Bauführer Voigt interimistisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Templin ist von dem Kreisbaumeister Schulze, bisher zu Jülich, nunmehr definitiv übernommen worden.

Dem Schulamts-Aspiranten Carl Hammermann aus Groß-Tottin, jetzt in Ribbeck, Kreis Templin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Dem bei der Königlichen General-Commission zu Berlin angestellten Secretair und Büreau-Vorsteher Harsdorf ist der Titel „Rechnungs-Rath" verliehen worden.

Der bisherige Prediger Moritz August Typke zu Groß-Mutz, Diözese Zehdenick, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Schmergow, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Ritter, ist als Oberlehrer an der Victoria-Schule ebendaselbst angestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Max Franz Jacob Schlegel und Waldemar Gillhausen sind als ordentliche Lehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Kreisgerichts-Secretair Christian Friedrich Hoffmann zum Stadtgerichts-Secretair ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt: die Postamts-Assistenten E. A. Klein, Albrecht, Born, Buch und Tschech in dieser Eigenschaft, der Militair-Invalide Kuhsen als Briefträger, der inv. Unteroffizier Bardubitzky, der inv. Gefreite Kell, die Militair-Invaliden G. L. Lange, Scheller, Petrick, der anstellungsber. Packetträger Mahnecke und der anstellungsber. Postillon Britzkow als Postbüreaudiener, der anstellungsber. Stadtpostbote Koslik als Postpacketträger;

bestätigt: die Postanwärter Sünder, Dührsen, Rautmann und Nowacki als Postamts-Assistenten;

ernannt: die Posteleven Raasch und Heinz zu Postpractikanten und der Postgehülfe Quaaz zum Postamts-Assistenten;

angenommen: der Briefträger Simon Rothe zum Postanwärter;

versetzt: der Ober-Postsecretair J. L. J. Schmidt von Cöln, der Postamts-Assistent Kampe von Guben und der Briefträger Eduard Schulz von Breslau nach Berlin, der Postsecretair Leßmann und der Briefträger Bleischwitz von Berlin nach Guben resp. Breslau;

freiwillig ausgeschieden: der Postbegleiter Zuhrt und der Landbriefträger Abraham;

pensionirt: der Secretariats-Assistent Knothe, der Oberbriefträger Schrandt und der Briefträger Dodenhöft;

verstorben: der Postbegleiter Schober.

Vermischte Nachrichten.

Die völlige Fertigstellung der neu erbauten Strecke des Plauer Canals von Niegripp bis Seedorf betreffend.

Wir bringen für das betheiligte Publikum es hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die neu erbaute Canalstrecke des Plauer Canals von Niegri-

Seedorf nunmehr völlig fertig gestellt ist und in ihrem ganzen Umfange von dem Schifffahrt treibenden Publikum benutzt werden kann. Die den Canal benutzenden Schiffer haben sich genau nach der von uns unter dem 8. September v. J. (Amtsblatt S. 230 ff.) erlassenen Polizei-Verordnung für den Plauer Canal zu richten.

Magdeburg, den 31. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 7. October 1872 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Local der Hausvoigtei, Hausvoigteiplatz Nr. 14 hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII daselbst zu erhalten sind.

Berlin, den 11. September 1872.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Dahme, der Hospitalkirche zu Dahme von Gemeindegliedern 1) eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarzem Sammet mit Goldfranzen, 2) gemachte Blumen nebst dazu gehörigen Vasen, 3) eine Altarbibel, 4) Tuch zur Fußbekleidung des Altars, 5) ein großer Teppich für den Altarraum;

in der Superintendentur Prenzlau I, der St. Marien-Kirche zu Prenzlau von einem ungenannten zur Marien-Gemeinde nicht gehörigen Einwohner der Stadt eine werthvolle Kanzelbekleidung nebst Pultdecke mit silbernen Borten, Franzen und Stickerei;

in der Superintendentur Berlin-Land, der Kirche zu Marzahn von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein schön gewirkter Teppich zur Bedeckung der Altarstufen;

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Dölln von der Ehefrau des Mühlenmeisters Schmiele zu Dölln-Mühle zwei Altarkerzen;

in der Superintendentur Stadt Havelberg, der Stadtkirche zu Havelberg von mehreren weiblichen Gemeindemitgliedern eine werthvolle Taufsteindecke von rothem Plüsch, verziert mit goldgesticktem Kreuz und Lamm;

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Baitz von der Ehefrau des Hüfners Wricke ein Paar Altarleuchter von Alfenide;

in der Superintendentur Templin, der Kirche zu Dölln von einem ungenannten Gemeindegliede der Betrag von 2 Thlr. zur Anschaffung von Kerzen für den Kronleuchter;

in der Superintendentur Prenzlau I, der St. Jacobi-Kirche zu Prenzlau 1) von 2 ungenannten Damen ein gestickter Teppich, 2) von Gemeindegliedern ein silbernes Taufbecken im Werthe von 77 Thlr. 25 Sgr., 3) von einem ungenannten Gemeindegliede eine Marmorplatte zum Taufstein;

in der Superintendentur Berlin-Land, der Kirche zu Weißensee von dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Lüdersdorf zu Berlin eine echt silberne, zum Theil vergoldete Abendmahls-Weinkanne im Werthe von 56 Thlr.;

in der Superintendentur Potsdam-I, der Kirche zu Michendorf von dem Gastwirth und Kirchenältesten A. Jänicke daselbst ein Paar vergoldete Altarleuchter von Zinkguß im Werthe von 7 Thlr.;

in der Superintendentur Wusterhausen a. D., a. der Kirche zu Hohenofen: 1) von der Patentpapierfabrik eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Halbtuch mit goldenen Franzen, 2) von dem Fabrikdirector Kayser und seiner Ehefrau zu Eichberg in Schlesien eine Altarbibel, b. der Kirche zu Sieversdorf: 1) von einem früheren Gemeindegliede eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke mit echt goldener Stickerei und echt goldenen Franzen, 2) von einer Confirmandin eine schwarze Decke für die Abendmahlsgefäße mit silbernen Franzen und Stickerei, 3) ist auf Kosten eines Confirmanden das Crucifix neu lackirt und der Christuskörper neu vergoldet;

in der Superintendentur Templin, a. der Kirche zu Densow von dem Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Runge zur Benutzung in den Lesegottesdiensten „Ziethe's Immanuel", b. der Kirche zu Beutel von dem Schiffer Friedrich Bäthke zu Zehdenick zwei Altarlichte;

in der Superintendentur Prenzlau I, a. der Kirche zu Wichmannsdorf: 1) zur Beschaffung einer Orgel von dem Patron Grafen von Arnim-Boytzenburg und dessen Familie 130 Thlr., sowie von der Gemeinde 270 Thlr., außerdem noch Seitens der Letzteren 2) eine Altardecke von schwarzem Tuche mit goldenem Kreuz und Goldfranzen, 3) ein Taufstein von Eichenholz, 4) ein Kronleuchter zu 12 Lichten, 5) eine Gedenktafel für ein im Kriege gebliebenes Gemeindeglied; b) der Kirche zu Jacobshagen von der Gemeinde ein Kronleuchter mit 8 Wachslichten, c) der Kirche zu Clausthagen von der Gemeinde eine Gedenktafel für die im Kriege Gebliebenen.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

9. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird **am 18. November d. J.** in Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstaedt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 17. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Konopacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Taxpreis der Blutegel.

137. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf

Einen Silbergroschen Sechs Pfennige

festgesetzt, was mit Bezug auf Seite 24 der Arznei-Taxe hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam und Berlin, den 19. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Hebammen-Lehrcursus.

138. Der diesjährige Lehrcursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Wir bringen dies unter Hinweis auf den § 5 der Hebammen-Instruction vom 10. September 1871 (Amtsblatt pro 1871 Seite 261), wonach Schülerinnen, welche am 1. October in dem, zur Zeit im Königlichen Charité-Gebäude zu Berlin befindlichen Lehr-Institut nicht eingetroffen sind, zu gewärtigen haben, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen unnachsichtlich zurückgewiesen werden, hiermit zur ausdrücklichen Kenntniß sowohl der Schülerinnen, welche von uns zur Zulassung bestimmt sind, als auch der ihnen vorgesetzten Ortsbehörden und fordern die letzteren auf, den Schülerinnen ihres Orts das pünktliche Erscheinen im Institut noch besonders einzuschärfen.

Potsdam, den 17. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

159. **Statut**

des Verbandes zur Ausübung der Controlle über die Stauwerke in Brandenburg a. H.

§ 1. Unter der Benennung

„Verband zur Ausübung der Controlle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H.“

wird eine Genossenschaft mit Corporationsrechten gebildet, welche ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Potsdam hat.

§ 2. Zweck des Verbandes ist:

1) die dauernde Haltung und Besoldung eines Beamten in Brandenburg, welcher darüber zu wachen hat, daß die daselbst bestehenden Stauwerke jederzeit soweit, als das Interesse der Verbandsgenossen es erheischt, den ergangenen und etwa später noch ergehenden bezüglichen Verordnungen gemäß gehandhabt werden,
2) die Schau derjenigen Hauptgräben und sonstigen Zuflüsse der Havel im Gebiete der letztern mit Einschluß ihrer Seitenthäler zu besorgen, deren allzeitig freier Ablauf nöthig ist, um die Grundstücke der Verbandsgenossen gegen unzeitige Ueberfluthungen zu schützen.

Die Bestimmung der hiernach von dem Verbande unter Schau zu nehmenden Wasserläufe erfolgt auf den Antrag des Verbands-Vorstandes durch die Königliche Regierung zu Potsdam, welche auch die Art und Weise der Ausübung der Schauen durch den Erlaß entsprechender Polizei-Verordnungen zu regeln hat.

§ 3. Der Verband besteht für jetzt aus den Besitzern der im folgenden Paragraphen genannten Rittergüter und der Niederungsgrundstücke in den Feldmarken der ebendaselbst aufgeführten Gemeinden.

Der Umfang des Verbandes kann durch den Anschluß der Besitzer anderer zur Havel-Niederung oder zu den Seitenthälern der Havel gehörigen Grundstücke erweitert werden.

Ein solcher Anschluß erfolgt nach Anhörung des Verbandsvorstandes und der betheiligten Grundbesitzer, unter den durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu treffenden Zutrittebestimmungen und im Uebrigen nach Maßgabe dieses Statuts.

§ 4. Die Kosten, welche zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, werden in der Weise aufgebracht, daß zu je 100 Thalern beitragen:

sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

Vollzogen zu Potsdam, den 24. Februar 1872 laut besonderer Verhandlung von demselben Tage:

Schultze. Wolf. v. Türk.

L. S.

Karges, Regierungs-Rath.

Vorstehendes Statut des Verbandes zur Ausübung der Controlle über die Stauwerke in Brandenburg a. H. wird mit Ausschluß der der landesherrlichen Genehmigung bedürftigen Einräumung von Corporationsrechten auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. Juli 1872.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: Heyder.

Genehmigung
7190.

Vorstehendes Statut wird hiermit veröffentlicht.

Potsdam, den 17. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allerhöchste Concessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittenberg nach Falkenberg durch die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft.

160. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung ihrer Actionaire vom 21. Juni 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens durch den Bau einer Eisenbahn von Wittenberg nach Falkenberg zu gestatten, wollen Wir der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens, unter gleichzeitiger Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838 die landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hiermit ertheilen:

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Concessionsertheilung erfolgen.

2) Dem Staate steht sowohl auf der neuen Bahnstrecke Wittenberg-Falkenberg, wie auch auf den alten Bahnstrecken der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft die Genehmigung und nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes zu, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Frachttarifs für den Güter- und Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, soweit diese nicht allgemein dem Ermessen der Bahnverwaltungen überlassen ist oder wird.

3) Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Handels-Ministerium es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen und dabei dieselben Vergütungssätze für das Durchgehen der Transportmittel, welche ihren anderen Verbandsverkehren zu Grunde liegen, zur Anwendung zu bringen.

Bei den directen Tarifen mit anderen Bahnverwaltungen muß die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen des Handels-Ministeriums sich jederzeit bereit finden, auf den zu ihrem Unternehmen gehörenden Bahnen denjenigen ermäßigten Tarifsatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welcher für die gleichartigen Transportgegenstände, sei es in ihrem Binnenverkehre, oder in einem durchgehenden Verkehre zwischen ihrer betreffenden Uebergangsstation und denjenigen Stationen ihrer eigenen oder fremden Bahnen, nach und von welchen die Güter versandt werden, nach den jeweiligen Tarifen sich ergiebt. Ist in einem solchen Falle der maßgebende Tarif aus einem Frachtsatze pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so sollen diese Tariseinheiten auch für den neu zu regulirenden directen Tarif mit der Maßgabe festgehalten werden, daß die Expeditionsgebühr für die Uebergangsstation auf Verlangen des Handels-Ministeriums ganz außer Ansatz bleibt. —

Diese Verpflichtungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft treten ein, sobald die den zu errichtenden directen Verkehr beantragenden Bahnverwaltungen sich bereit gefunden haben, in demselben auf ihren von jenem Verkehr berührten Bahnstrecken keinen höheren Frachtsatz pro Centner und Meile zu erheben, als den von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft für ihre Strecke zuzugestehenden. Sollte die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines directen Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es in Vorstehendem präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung beansprucht und die letztere sich weigern, auf den Seitens der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Handels-Ministeriums für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

4) Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft ist ferner gehalten, auf Verlangen des Handels-Ministeriums für den Transport der im Art. 45 der Verfassung des Deutschen Reichs genannten Artikel bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif nebst einem nicht höher als 2 Thlr. pro 100 Ctr. zu bemessenden Expeditionszuschlag mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Expeditionsgebühr in allen directen Tarifen nur einmal und zwar zur Hälfte für die Abgangs- und zur andern Hälfte für die Empfangs-

station erhoben wird. Ein dahin gehendes Verlangen soll das Handelsministerium indeß an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft nur dann zu stellen befugt sein, wenn alle bei dem betreffenden Verkehre betheiligten Verwaltungen für den ganzen Umfang ihrer Bahnnetze die volle Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit zugestehen.

5) Die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, wie auf allen übrigen Bahnstrecken, so auch auf der Strecke Wittenberg-Falkenberg in jeder Richtung täglich mindestens in einem Zuge die vierte Wagenclasse zu führen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens binnen drei Monaten nach Ertheilung dieser Concession für die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen auf ihren sämmtlichen Linien diejenigen Normen und Sätze zur Einführung zu bringen, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes Gültigkeit haben und für die Folge alle Aenderungen dieser Normen gleichzeitig mit deren Einführung auf den Staatseisenbahnen anzunehmen. Weitere Ermäßigungen der hiernach einzuführenden Sätze bedürfen der Zustimmung der Gesellschafts-Vorstände.

7) Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber übernimmt die Gesellschaft rücksichtlich der neuen und alten Bahnstrecken diejenigen Verpflichtungen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später anderweit festgestellt werden.

8) Zu Gunsten der Post ist die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der neuen Bahnstrecke zu gleichen Leistungen verbanden, wie solche ihr bezüglich der alten Bahnstrecke obliegen.

9) Die Gesellschaft ist zur Herstellung des zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen oder Haltestellen in der Strecke Wittenberg-Falkenberg verpflichtet, wenn und soweit das Handels-Ministerium solches in Verkehrs-Interesse oder für die Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechts aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. September 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Selchow. Gr. Eulenburg. Camphausen. Falk.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Concessions-Urkunde wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

31. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

32. Vom 1. October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt: für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr., für Summen über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr., und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in Amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die

Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betreffend.

43. Die diesjährige Generalversammlung der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck hat verschiedene Aenderungen des Statuts beschlossen, welche laut der in der Beilage zu diesem Amtsblatt abgedruckten Bekanntmachung durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 9. August 1872 die staatliche Genehmigung erhalten haben. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession und das Statut dieser Gesellschaft im 35. Stück dieses Amtsblatts de 1866 als Beilage abgedruckt ist.

Berlin, den 17. September 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe v. J. 1859.

20. Die Bankiers Heß & Katz hier haben die Schuldverschreibung der 5 %gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. B. № 11170 über 500 Thlr. zur Einlösung präsentirt, die jedoch wegen eines auf der Schuldverschreibung befindlichen durchstrichenen, nur zum Theil noch erkennbaren Außercourssetzungs-Vermerkes beanstandet werden mußte.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 31. Januar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der durch die Schuldverschreibung verbriefte Capitalbetrag an die oben genannten Bankiers ausgezahlt werden wird. Berlin, den 11. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Ausgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.

21. Die Vereinsbank Osterfeld zu Osterfeld hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870 Lit. F. № 6168 über 50 Thlr., von welcher ein Stück abgerissen ist, angetragen.

Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des bezeichneten Documentes erfolgen und der Vereinsbank Osterfeld dagegen ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

22. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien

№ 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229.
237. 276. 304. 320. 395. 430. 434.
471. 479. 549. 573. 606. 630. 633.
639. 699. 718. 727. 861. 878. 880.
912. 927. 930. 950. 1021. 1040. 1043.
1062. 1068. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293.
1419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungscasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlung nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328.
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402.
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746.
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870.
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522. und 1114.
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1216.
aus der dreizehnten Verloosung (1868)

von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1323.

aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1066. 1191. 1217. 1299.

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370.

aus der siebenzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Capitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

Geschäfts-Anweisung

für die concessionirten Markscheider, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Arbeiten ausführen.

A. Auf Grund des § 6 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871, wird den concessionirten Markscheidern, welche im Bezirke des Oberbergamts zu Halle Arbeiten ausführen, unter Aufhebung der Instruction vom 4. September 1862 und des Nachtrages zu derselben vom 3. August 1866 nachstehende Anweisung ertheilt:

§ 1. Anzuwendende Maaße. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden. Alles Flächenmaaß muß nach Hectaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Decimalbrüchen der letzteren angegeben werden. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden. Alles Körpermaaß muß nach Kubikmetern und Hektolitern angegeben werden. Die abgekürzten Bezeichnungen für diese Maaße sind diejenigen, deren sich die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission in ihren Publikationen bedient und die in der Bekanntmachung derselben vom 25. März 1872 wie folgt angegeben sind:

A. Längenmaaße.

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilometer	km.
Dekameter	dkm.
Meter	m.
Decimeter	dcm.
Centimeter	cm.
Millimeter	mm.

B. Flächenmaaße:

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Hektar	ha.
Quadratdekameter oder Ar	a.
Quadratmeter	qm. oder □m.
Quadratdecimeter	qdcm. oder □dcm.
Quadratcentimeter	qcm. oder □cm.
Quadratmillimeter	qmm. oder □mm.

C. Körpermaaße.

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kubikmeter	cbm.
Hektoliter	hl.
Kubikdecimeter oder Liter	l.
Kubikcentimeter	cbcm.
Kubikmillimeter	cbmm.

D. Gewichte.

Volle Bezeichnung.	Abgekürzte Bezeichnung.
Kilogramm	kg.
Dekagramm	dkg.
Gramm	g.
Decigramm	dcg.
Centigramm	cg.
Milligramm	mg.

§ 2. Instrumente. Der Markscheider muß sich bei Ausführung seiner Arbeiten richtiger Instrumente bedienen und ist für stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§ 3. Die Eintheilung des Compasses ist sowohl nach 360 Graden, als auch nach zweimal zwölf Stunden gestattet. Im ersteren Falle sind die im § 20 und in der Anlage mitgetheilten Schemas entsprechend abzuändern. Die Compaßstunden sind stets nach Stunden, Achtelstunden und Sechszehntel Achtelstunden abzulesen und zu verzeichnen. Jede andere Bezeichnung der observirten Stunden ist untersagt. Die Theilung des Gradbogens muß Beobachtungen von 5 zu 5 Minuten gestatten.

§ 4. Mittagslinie. Befindet sich im Geschäftsbereiche des Markscheiders eine von dem Oberbergamte festgelegte Mittagslinie oder ist statt ihrer der Azimuthalwinkel durch feste Punkte bestimmt, so ist der Markscheider verpflichtet, wenigstens ein Mal im Jahre und zwar Behufs Ermöglichung einer Vergleichung der Declination an den auf verschiedenen Punkten gelegten Hauptorientirungslinien am 1. October Nachmittags 3 Uhr die Declination der Magnetnadel seines Compasses zu beobachten. Für das Journal, in welches die Beobachtungen einzutragen sind, ist das beigefügte Schema zu benutzen.

§ 5. Orientirungslinie. Zur Vermeidung der bei den Operationen mit dem Compaß aus den periodischen und täglichen Abweichungen der Magnet-

nadel entstehenden Fehler ist für jede Grube eine Orientirungslinie von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus durch Kirchthürme oder andere unverrückbare Gegenstände festzulegen.

Mit Genehmigung des Oberbergamts kann eine und dieselbe Orientirungslinie für eine größere Gruppe von Bergwerken dienen. Das Streichen der Orientirungslinie ist unmittelbar vor jeder markscheiderischen Aufnahme, und wenn eine solche mehrere Tage in Anspruch nimmt, täglich zu ermitteln.

§ 6. Normalhorizontale. Alle Nivellements sind auf eine Normalhorizontale zu beziehen, die durch den genau zu bezeichnenden, höchsten festen Punkt zu legen, oder in runden Zahlen, z. B. 20,40 Meter, über demselben zu construiren ist. Ueber der Normalhorizontale ist auf den Grubenrissen, wo es ohne umständliche Ermittelungen möglich ist, ihre Höhe über dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels oder über dem mittleren Ostseespiegel bei Swinemünde anzugeben. Nivellements benachbarter Gruben sind entweder auf ein und dieselbe Normalhorizontale zu beziehen oder es ist die Lage der Normalhorizontalen benachbarter Gruben zu einander festzustellen und auf den Rissen zu vermerken.

§ 7. Ausführung der Messungen. Die Aufnahme und Nachtragung der Baue ist stets auf das ganze Grubengebäude bis zu den dermaligen Orts- und Betriebspunkten auszudehnen. Sind seit der letzten Nachtragung geführte Betriebe bereits verbrochen, verstürzt oder sonst unzugänglich geworden, so können zur Vervollständigung der Aufnahme die auf diese Betriebe bezüglichen Messungen der Grubenbeamten unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 14 und 22 benutzt werden.

§ 8. Bei der Aufnahme und Nachtragung der Baue sind stets sowohl die söhligen Winkel, als auch die Neigungen zu messen, nur bei der Nachtragung der auf der Lagerstätte getriebenen streichenden Abbaustrecken, den Pfeilerabbauen und Firstenbauen, sowie den kurzen Wetterdurchhieben wird von dem Nivellement abgesehen, sofern es sich nicht um die Neuanfertigung eines Specialrisses oder einer Specialzulage handelt, in welchem Falle alle offenen Räume genau durch söhlige Winkelmessung und Nivellement aufzunehmen sind. Während des Ziehens hat der Markscheider auf die zur völligen Darstellung des Grubengebäudes gehörigen Gegenstände, als Lagerungsstörungen, Verwerfungen, Veränderungen im Fallen, Wechsel der Gebirgsarten und Schichten, abgehende Trüme, Veränderungen in der Erzführung bei metallischen Bergwerken zu achten und seine Beobachtungen nebst den Observationen im Winkelbuche zu notiren.

§ 9. Kommt es bei einer markscheiderischen Angabe sowohl in den söhligen Längen und Richtungen, als auch in den Saigerhöhen auf eine besondere Genauigkeit an, wie bei allen Schacht- und Durchschlagsangaben, so ist der Zug, beziehentlich das Nivellement doppelt, d. h. hin und zurück zu verrichten und zuzulegen.

§ 10. Bei der Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen ist der Endpunkt, bei Schacht- und Durchschlagsangaben auch der Anfangspunkt des Zuges und die nöthigen Zwischenpunkte durch sogenannte Markscheiderzeichen in der Zimmerung durch ein aufrechtstehendes rechtwinkeliges Kreuz mit vier gleichen Schenkeln und kurzen an das Ende eines jeden Schenkels angesetzten Querlinien, am Gestein durch ein Bohrloch mit hölzernem Pflock, der auf dem der Strecke zugekehrten Kopfe ebenfalls mit einem solchen Kreuze versehen sein muß, zu bezeichnen und auf den Rissen anzugeben. Sollte diese Angabe eine längere Dauer nicht erwarten lassen, so ist außer diesen Zeichen ein Döbbel in der Sohle fest einzutreiben, auch überhaupt die Stelle, an der das Markscheiderzeichen angebracht ist, durch einen Kalkstrich am Stoße ersichtlich zu machen. Da bei etwaigen Währ- oder Controlzügen von solchen Zeichen ausgegangen wird, so hat der Markscheider sie entweder selbst zu schlagen, oder in seiner Gegenwart schlagen zu lassen und den Grubenbeamten zur Ueberwachung und Erhaltung zu bezeichnen. Die Höhe der Zeichen über der Streckensohle ist stets zu messen und im Winkelbuche anzugeben. Es darf bei Nachtragungen und neuen Aufnahmen niemals an unsicheren Zeichen angehalten werden; der Markscheider ist vielmehr in solchen Fällen verpflichtet, auf vorhergehende sichere Markscheiderzeichen zurückzugehen.

§ 11. Bei den Vermessungen über Tage hat der Markscheider diejenigen Situationsgegenstände namentlich zu berücksichtigen, welche gemäß § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 des Schutzes im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs bedürfen.

§ 12. Bei Tagesmessungen hat der Markscheider ebenfalls die Anfangs-, End- und etwaigen Zwischenpunkte so genau zu bezeichnen und im Winkelbuche zu vermerken, daß deren Wiederauffindung Jedermann möglich wird. Werden verlorne Pfähle geschlagen, so ist deren Lage gegen einen unverrückbaren Punkt festzustellen.

§ 13. Bei jeder auf einer Grube vorgenommenen Messung hat der Markscheider in das Zechenbuch einzutragen:

das Datum und den Zweck derselben und die von ihm den Grubenbeamten hierbei ertheilten Anweisungen, z. B. Verhaltungsmaßregeln für die Ausführung von Durchschlags- und andern Angaben die Resultate von Zulagen, die von den einzelnen Betriebspunkten bis zur Erreichung einer angegebenen Baugrenze oder der Markscheide noch aufzufahrenden Längen u. s. w. Unter diese Eintragungen hat der Markscheider seine volle Namensunterschrift zu setzen.

§ 14. Winkel- und Observationsbücher. Der Markscheider ist verpflichtet, die in der Grube und

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam & Berlin.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angeehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Linien sind in den Grundrissen durch schwarz punktirte Linien, Orientirungs- und Meridian-Linien durch schwarze, scharf ausgezogene feine Linien anzugeben. Bei profilarischen Darstellungen sind die Grenzlinien der einzelnen Gebirgsschichten zu punktiren. Die Gebirgsarten sind durch blasse, sich aber deutlich unterscheidende Farben zu bezeichnen. Dabei wird für Braunkohlenschichten die braune Farbe, für Sand- und Kiesschichten die gelbe, für Thonschichten die blaue, für Schwimmsandschichten die meergrüne Farbe vorgeschrieben.

Schnur-, Anweise- und Stations-Linien werden, wenn keine Anlegung der Zulagen oder Risse in Farben erfolgt, mit carminrother Farbe, andernfalls mit schwarzer Tusche punktirt aufgetragen.

§ 23. Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten. Die Situationsrisse für Muthungen und Kohlenabbaugerechtigkeiten (§ 17 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1869), so wie diejenigen Risse, welche bei einem Antrage auf Feldesumwandlung einzureichen sind (§ 215 des Allgem. Berggesetzes), sind in dem Maaßstabe von 1 : 6400 zu fertigen. Für Consolidationsrisse (§ 42 des Allgem. Berggesetzes) ist derselbe Maaßstab, oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse (½, ¼ u. s. w.) stehender Maaßstab zu wählen. Für jeden Riß der vorbezeichneten Arten ist von einem angemessen zu wählenden und zu fixirenden Standpunkte aus eine Orientirungslinie durch Kirchthürme oder sonstige unverrückbare Gegenstände festzulegen. Diese Linie kann auch bei nicht zu großen Entfernungen als Parallele übertragen werden. Die Situation ist vollständig aufzutragen, namentlich sind die Grenzen der Feldmarken und die Markscheiden benachbarter Gruben anzugeben und mit Worten zu bezeichnen. Bei Muthungssituationsrissen ist die Lage des Fundpunktes, oder, wenn das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes gemuthet wird, die Lage der früheren Aufschlüsse gegen einen Behufs directer Messung möglichst nahe gelegenen, festen Punkt der Tagessituation, nach seiner Entfernung von dem letztern und unter Angabe des Compaßstreichens der Verbindungslinie beider Punkte, genau zu bezeichnen. Sollte ein fester Gegenstand in der Nähe des Fundpunktes nicht vorhanden sein, so kann die Orientirung selbstverständlich nach einem entfernteren Gegenstande erfolgen, es muß aber in solchem Falle die Lage des Fundpunktes, beziehungsweise des früheren Mineralaufschlusses eines verlassenes Bergwerkes, zu einem weniger festen, nahe gelegenen Gegenstande (Baum, Haus u. s. w.) noch außerdem angegeben sein. Das bei Muthungen vorläufig begehrte Feld ist auf den Rissen mit zinnoberrothen, fein punktirten Linien, das Feld einer Kohlenabbaugerechtigkeit dagegen (Gesetz vom 22. Februar 1869) mit fetten Linien von derselben Farbe zu umziehen, und mit Buchstaben zu bezeichnen; auf den Muthungssituationsrissen ist außerdem die Länge und das Streichen der Feldesgrenzen in Ziffern, sowie die Größe des begehrten Feldes, innerhalb der Umgrenzung desselben, mit Ziffern und Worten anzugeben. Die vorbezeichneten zur Anheftung an Urkunden bestimmten Risse sind auf mit Leinen unterklebtes Papier zu zeichnen und so einzurichten, daß sie in einer ihrer beiden Dimensionen wo möglich mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen.

§ 24. Aufnahmen Behufs Anlage von Wasserläufen, Wegen und Eisenbahnen enthalten die durchschnittenen Parzellen unter bildlicher Angabe der Culturart (Wiese, Ackerland, Garten, Wald rc.) sowie die in der Nähe belegenen Tagesgegenstände. — Nivellements-Profile zu diesem Zwecke werden grau mit grauem Schatten längs der Oberfläche angelegt.

§ 25. Grubenbilder. Bei Anfertigung der Grubenbilder gelten außer den obigen noch folgende Bestimmungen:

Zu einem vollständigen Grubenbilde gehören:

I. bei Lagerstätten unter 45° Fallen.

A. Ein Situations- und Hauptgrundriß im Maaßstabe von 1 : 2000. Derselbe erhält ein Netz von Quadraten mit 25 mm. Seite. Auf dem Situations- und Hauptgrundrisse ist die Tages-Situation in Verbindung mit den Grundstrecken, Querschlägen, Stollen, Bohrlochspunkten, Schurfschächten, Luftschächten, Lichtlöchern und soviel Tiefbau-Sohlenstrecken und Querschlägen darzustellen, als unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist. Ist eine Beeinträchtigung der Deutlichkeit zu befürchten, so ist für jeden Tiefbau ein besonderer Haupt-Grundriß anzufertigen. — Ferner sind auf dem Situationsplane sämmtliche Hauptverwerfungen, sowie Mulden- und Sattel-Linien der Flötzlagerung anzugeben. Die Schürfe und Schächte sind mit der Jahreszahl ihrer Abteufung zu beschreiben, dabei ist die Teufe derselben anzugeben. Von den Bohrlöchern ist nur der örtliche Punkt nebst Angabe des Jahres, in welchem dasselbe niedergebracht wurde, und die Teufe ohne Erwähnung der durchteuften Gebirgsschichten in dem Situationsplane aufzunehmen. Zur leichteren Orientirung wird jedes Bohrloch im Grund- und Profilriß übereinstimmend mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet. Auf dem Hauptgrundrisse sind ferner die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, bei Bohrlöchern wo möglich bis zum Liegenden der Lagerstätte, bei Strecken u. s. w. bis zur Sohle derselben wenigstens auf den Punkten, wo eine wesentliche Veränderung in der Neigung eintritt, in kleinen rothen Zahlen einzuschreiben, um aus der Differenz dieser Zahlen die Höhenabstände ersehen zu können.

B. Specialgrundrisse von den einzelnen in Bau genommenen Flötzen. Die Specialgrundrisse sind im Maaßstab von 1 : 1000 zu fertigen. Auf denselben ist ein Netz von Quadraten mit 50 mm. Seite zu verzeichnen. Die Specialgrundrisse sind nur eine ge-

naue bildliche Darstellung der Grubenbaue und enthalten von der Tagesituation nur diejenigen Gegenstände, auf die beim Betriebe Rücksicht genommen werden muß, wie z. B. bewohnte Gebäude, Wasserläufe, Eisenbahnen, Communicationswege u. s. w. Auf denselben sind außerdem die von dem Markscheider während des Ziehens gemachten Beobachtungen aufzutragen, auch die in den Observationsbüchern gemachten Abschlüsse der unter der Normalhorizontale gefundenen Teufen, wie bei dem Hauptgrundriß bereits vorgeschrieben, in kleinen rothen Zahlen einzutragen; desgleichen die Markscheiderzeichen (§ 10) mit Angabe des Monats und Jahres der Schlagung.

C. Ein Profilriß in dem Maaßstabe von 1 : 1000 oder 1 : 2000. Auf diesem sind sämmtliche Aufschlüsse auf die Normalhorizontale bezogen, in der Reihenfolge, wie auf dem Situationsrisse zu verzeichnen. Profilarische Darstellungen der Lagerstätte und zwar mit größter Specialisirung der Gebirgsschichten, sind soviel anzufertigen, als zur genauen Kenntniß der Flötzlagerung nothwendig erscheinen.

Bei Lagerstätten über 45° Fallen.

II. Bei Lagerstätten über 45° Fallen gilt dasselbe, nur sind an Stelle der Specialgrundrisse flache Risse anzufertigen.

III. Beim **Gangbergbau** genügen, selbst wenn in einem Felde mehrere sich kreuzende Gänge bebaut werden, meistens ein Grundriß mit aufgetragener Situation und für jeden bebauten, auf dem Grundrisse dargestellten Gang ein besonderer Saigerriß.

§ 26. Jedem Grubenbilde ist ein Haupttitelblatt beizugeben, auf welchem außer dem Namen der Grube eine Notiz über die unmittelbare Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums und die Eröffnungen und Stundungen des Betriebes zu geben ist. Auf diesem Titelblatte ist ferner in tabellarischer Form ein Verzeichniß der Lagerstätten mit Angabe der allgemeinen Beschaffenheit derselben und ein anderes über die Folge der Gebirgsschichten und deren Mächtigkeit in sämmtlichen Schächten und Bohrlöchern des Grubenfeldes anzubringen. Die Colorirung der Risse ist auf dem Haupttitelblatte, soweit es nöthig ist, durch Farbentafeln zu erläutern.

§ 27. Die Grubenbilder sind in der Regel auf Platten von 0,65 M. Länge und 0,5 M. Höhe anzufertigen, deren Papier durch Unterkleben von Papier und Leinen gesteift ist. Für Tagebaugruben und solche Gruben, bei denen nur auf **Einer** Lagerstätte in höchstens zwei Bau-Etagen gebaut wird, ist die Anwendung von Rollrissen gestattet, deren Papier einfach mit Leinen zu unterkleben ist und deren Größe von der Ausdehnung der darzustellenden Gegenstände abhängt. Auf denselben sind dann Titel, Situationsplan, Bauriß und Profile vereinigt.

§ 28. Die einzelnen Plattenrisse erhalten in der oberen rechten Ecke eine Litt. und eine № und zwar sind die

Situations- und Hauptgrundrisse durch A.,
die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc.,
die Specialgrundrisse und auch die flachen Risse durch B.,
die einzelnen Flötze durch Beisetzung der Buchstaben a, b, c, d, e ꝛc.
die einzelnen Platten durch I. II. III. ꝛc.
die Profilrisse durch C. I. II. III.

zu bezeichnen.

Für jedes Grubenbild ist auf dem Titelblatte eine Netzscizze anzubringen, auf welcher sämmtliche Platten des Situationsplanes und der Special-Grundrisse in einem passenden Maaßstabe aufzutragen und mit der entsprechenden № und Litt. zu bezeichnen sind.

§ 29. Bei allen Nachtragungen müssen außer dem Fundamentalriß die durch § 72 des Allgem. Berggesetzes vorgeschriebenen beiden Exemplare des Grubenbildes nachgetragen werden. Dabei darf kein Grubenriß länger als 14 Tage von dem Werke, dem er gehört, entfernt werden.

§ 30. Geschäftsführung im Allgemeinen. Der Markscheider muß folgende Bücher führen: 1) ein Geschäftsjournal zur Eintragung aller an ihn gelangenden dienstlichen Schriftstücke, Aufträge u. s. w. mit Datum und Präsentatum, sowie deren Erledigung und Abgang mit Datum, 2) ein Repertorium der in seinem Verwahrsam befindlichen Fundamental- oder sonstigen Risse, sowie der zugehörigen Winkel- und Observationsbücher. In demselben muß Zu- und Abgang ersichtlich sein, in Betreff des Abganges namentlich die etwaige Abgabe der Risse u. s. w. an einen anderen concessionirten Markscheider. 3) Ein Journal über Anfertigung und Nachtragung der Grubenbilder und Risse. Die Winkelbücher sind nicht zu vernichten, sondern aufzubewahren, desgleichen die Observationsbücher. Nimmt eine Gewerkschaft einen anderen Markscheider an, so sind diesem der Fundamentalriß und alle anderen im Interesse und für Rechnung der Gewerkschaft gefertigten Risse, Zeichnungen, Bücher und sonstigen Schriftstücke auszuhändigen. Fundamentalrisse auflässiger Gruben sind mit den zugehörigen Observationen an das Oberbergamt abzuliefern.

§ 31. Uebergangsbestimmung. Für die bereits vorhandenen Grubenbilder ist die auf denselben einmal eingeführte Farbenscala für die Sohlen und die sonstigen Bezeichnungen, sowie der bisher vorgeschrieben gewesene Maaßstab beizubehalten, doch ist bei der nächsten Nachtragung außer dem darauf angegebenen Lachtermaaßstab der Metermaaßstab zu verzeichnen. Erneuerungen dieser Grubenbilder dürfen nur in dem in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maaßstabe vorgenommen werden.

Halle, den 15. August 1872.

Königl. Oberbergamt.

auf dem Felde zu führenden Winkelbücher (Vermessungs-Manuale) in geordneten Heften von gutem, festen Papier so deutlich, correct und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Markscheider im Stande ist, die Zulage darnach zu bewirken und ihnen das Material sowohl zum Grund, wie zum Saigerriß zu entnehmen. Den Observationen ist im Winkelbuche Datum, Ort und Zweck des Zuges, der Name des Markscheiders und das zu der angegebenen Tageszeit beobachtete Streichen der Orientirungslinie vorzuschreiben. Wird an ein früheres Markscheiderzeichen angeschlossen, so ist in der Regel das Datum des früheren Zuges, bei welchem dieses Zeichen geschlagen wurde, im Winkel- und Observationsbuche anzugeben. Haben bei Aufnahme und Nachtragung von Grubenbauen Messungen der Grubenbeamten benutzt werden müssen, so sind diese in den Winkelbüchern besonders ersichtlich zu machen. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, so dürfen spätere Berichtigungen des in in Blei Verzeichneten nicht vorgenommen werden, sondern es sind darüber besondere, deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen. Die Randzeichnungen sind im Zusammenhange und so vollständig als möglich, auszuführen.

§ 15. In den Observationsbüchern müssen die Sohlen, Saigerteufen, Streichsinusse und Streichcosinusse auf wenigstens drei Decimalstellen berechnet werden. Die Observationen der Theodolit- und Astrolabium-Messungen nebst Berechnungen sind in auf der rechten Seite des Observationsbuches zu ziehende Rubriken einzutragen. Nach dem Abschluß der Nivellementscolonne, welcher bei allen für den Grubenbetrieb und die Herstellung der Saigerrisse und Profile wichtigen Punkten, außerdem aber bei allen Markscheiderzeichen und am Endpunkte des Zuges erfolgen muß, ist der Abstand derselben von der Normalhorizontalen in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Die Haupt-Resultate des Zuges sind unter den Observationen in Worten anzugeben.

§ 16. Für die Winkel und Observationsbücher wird die Benutzung der hier beigefügten Schemas B und C empfohlen.

§ 17. Bildliche Darstellung der Aufnahmen. Für eine jede markscheiderische Aufnahme ist ein Fundamentalriß im Maaßstab von 1 : 1000 anzufertigen, welcher das Concept aller übrigen anzufertigenden Risse bildet. Sollte bei Anwendung dieses Maaßstabes der Fundamentalriß eine die Uebersichtlichkeit beeinträchtigende Ausdehnung erlangen, so kann auch für denselben der Maaßstab von 1 : 2000 genommen werden. Die sorgfältige Anfertigung und Erhaltung der Fundamentalrisse, zu welchen nur einzelne Bogen des besten Zeichenpapiers zu benutzen sind und welche weder gerollt, noch auf Leinwand gezogen, noch mit Einfassungen versehen, noch eingeheftet werden dürfen, wird dem Markscheider besonders zur Pflicht gemacht. Wenn die Größe eines Bogens nicht ausreicht, werden 2 oder mehrere an einander gestoßen, doch ohne sie zusammen zu kleben. An den correspondirenden Seiten bleibt dann ein Rand von angemessener Breite, um hierauf des besseren Anschlusses wegen Zug-Linien, Strecken ꝛc. von dem anderen Blatte außerhalb der Grenzlinie (Netzlinie) ohne Schattenstriche und ohne Colorirung zu verzeichnen. Zur Aufbewahrung dienen verschließbare Schubladen und Schränke. Der Transport ist nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in hinreichend großen und starken Mappen gestattet.

§ 18. Die Zulage jeder markscheiderischen Aufnahme muß auf dem Fundamentalrisse vorgenommen und darf erst von diesem auf die Gebrauchsrisse übertragen werden. Die Netzlinien sämmtlicher Risse derselben Grube müssen daher genau übereinstimmen.

§ 19. Für sämmtliche markscheiderischen Aufnahmen gelten die im § 10. der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider vom 21. December 1871 über die höchsten zulässigen Fehlergrenzen gegebenen Bestimmungen.

§ 20. Auf den Rissen ist, außer der Orientirungslinie, nur die wahre Mittagslinie, die ausdrücklich als solche zu bezeichnen, aufzutragen. Beim Zulegen mittelst des Compasses dient ausschließlich die örtliche Orientirungslinie, deren Streichen am Tage der Messung beobachtet wurde, zur Orientirung des Risses. Das Streichen der Orientirungslinie, das Datum der Anfertigung, der Name des Markscheiders sind auf jedem Risse unter dem Maaßstabe oder an einer andern passenden Stelle, wie folgt zu bemerken. —

Nachgetragen am	Streichen der Orientirungslinie. Compaßstunde	Zeit	Name des Markscheiders
10. Jan. 1861.	5. 1¼.	Vorm. 6.	N. N.

§ 21. Jeder Riß muß versehen sein 1) mit einem Titel, welcher den Gegenstand der Darstellung kurz enthält, 2) mit einem richtig gezeichneten Maaßstabe, welchem das Verjüngungsverhältniß in Zahlen beizusetzen ist, 3) mit einer kurzen Angabe über die Zeit und die Art der Anfertigung, d. h. ob nur eigene Aufnahmen oder andere Karten zu Grunde liegen. Letztere sind vollständig namhaft zu machen. Besteht eine rißliche Darstellung aus mehreren Blättern, so muß jedes derselben die Angabe, zu welchem Riß es gehört, und eine Bezeichnung Behufs richtiger Zusammenlegung der Blätter enthalten.

§ 22. Bei Anfertigung der Risse gilt als Regel, daß Norden nach oben gewendet wird und die Schrift mit dem oberen Rande der Zeichnung parallel läuft. Die Auszeichnung der Terrain-Verhältnisse mit Berg-Schraffur nach Lehmann'scher Manier auf den Situationsplänen und den kleineren Riß-Copien wird nur in den Fällen verlangt, wo dieselbe zur Deutlichkeit des Bildes nöthig ist. Dagegen sind alle Wege, Eisenbahnen, Wasserläufe, Brücken, Wald, Wiesen, Bruchterrain, die Conturen der Ortschaften, Lage der Kirchthürme ꝛc. so vollständig als möglich darzustellen.

Gebäude zum Bergbaubetriebe sind dunkel carminroth, die zu anderen technischen Zwecken hell-carminroth, alle übrigen Gebäude sind mit grauer Tusche und gleichem Schatten, Wasser-Läufe und Behälter himmelblau, bei größeren Flächen verwaschen anzulegen. — Grundstücksgrenzen sind durch schwach ausgezogene, Feldflur- und sonstige politische Grenzen durch punktirte schwarze Linien darzustellen und die Bezeichnung außerdem beizuschreiben. Bohrlöcher sind durch kleine Kreise, Schächte, je nach ihrem Querschnitt durch Vierecke, Kreise u. s. w., bei den größeren mit Theilung des Schachtes in die verschiedenen Trümmer zu bezeichnen. Erreichen dieselben die Lagerstätte nicht, so sind nur die einfachen Conturlinien anzugeben. Kleinere Schächte werden diagonal oder diametral getheilt und erhalten halbe, schwarze Füllung, größere Schächte, in denen die Schachtabtheilung verzeichnet wird, werden grau ausgetuscht und bekommen einen dunkeln Schatten. — Werden die Schächte abgeworfen, so sind bei der nächsten Nachtragung des Risses die ganzen Schachtscheiben schwarz auszutuschen. Stollen-Mundlöcher sind durch das Zeichen ⏏, erschürfte Kohlenflötze und deren Ausgehendes mit gestrichelten schwarzen Linien und blaßgelber Farbe, Eisenstein-Alaunerz- und andere mineralische Lagerstätten mit ausgezogenen Linien von blaßzinnoberrother Farbe zu bezeichnen. Betriebe in der Falllinie der Lagerstätte (tonnlägige Schächte, Bremsberge, flache Ueberhauen und Abteufen) sind grau mit dunkelgrauen Schatten anzulegen, die Conturen aber mit der Farbe der Sohlen auszuziehen. — Alle anderen Grubenbaue (Grund- und Sohlenstrecken, Diagonalen, Ueber- und Abhauen ꝛc.) sind

über der Stollensohle — blaßcarminroth,
" " 1. Tiefbausohle, " blau,
" " 2. do. " zinnoberroth,
" " 3. do. " grasgrün,
" " 4. do. " lebhaftgelb,
" " 5. do. violett,
" " 6. do. rothbraun

anzulegen. — Im trocknen Felde über dem natürlichen Wasserspiegel ist die erste Bausohle braun, die folgenden Sohlen aber mit den für die Tiefbausohlen vorgeschriebenen Farben und zwar in derselben Reihenfolge, also mit blau, zinnoberroth u. s. w. anzulegen. Ist kein Stollen vorhanden, so ist die erste unter dem natürlichen Wasserspiegel aufgefahrene Sohle als erste Tiefbausohle zu betrachten und dem entsprechend mit blau anzulegen. Sumpfstrecken erhalten die Farben der Sohlen. Stollen und Rösche erhalten eine dunkelgrüne Farbe. Die Querschläge sind außen mit Blau oder Zinnoberroth zu verwaschen, je nachdem sie im Hangenden oder Liegenden getrieben sind. Außerdem erhalten dieselben, so wie die Ausrichtungsbetriebe im Nebengestein, in Verwerfungsklüften, in verdrückten Lagerstätten oder in tauben Mitteln einen grauen Tuschschatten, alle andern Schatten von der Farbe der Sohle. Die letzteren Ausrichtungsbetriebe sind durch Beisetzung der Worte in kleiner Schrift: „verworfen", „verdrückt" (mit Angabe der Mächtigkeit), „taub" näher zu bezeichnen. Gemauerte Strecken sind auf beiden Seiten mit carminrother Farbe zu umziehen. Abgebaute Pfeiler und Sohlen werden unter Bezeichnung des Jahres des Abbaues in allen Sohlen in der Regel mit grauer Tusche einfach schraffirt. — Bei der Darstellung des Abbaues einer Lagerstätte, der unter Tage über einer Sohle in mehreren Etagen stattfindet, erhalten die Hauptausrichtungsbetriebe die für die jeweilige Sohle vorgeschriebene Farbe, während die übrigen Betriebe vom Hangenden ab

in der 1. Etage = in der Farbe der Sohle,
" " 2. " = carminroth,
" " 3. " = violett,
" " 4. " = dunkelbraun,

anzulegen sind. Der Abbau wird bezeichnet durch einfache Schraffur in der für jede Etage vorgeschriebenen Farbe. Bei der Darstellung von Tagebauen, in welchen die Gewinnung der Lagerstätte über einer Sohle in verschiedenen Abbaustrossen stattfindet, wird

der Abbau der 1. Strosse mit einfach brauner Schraffur,
" " " 2. " " doppelt sich kreuzender brauner Schraffur,
" " " 3. " " einfach grauer Schraffur,
" " " 4. " " doppelt sich kreuzender grauer Schraffur,

der volle Abbau der Lagerstätte durch Uebertuschung der Strossen auf dem Liegendem mit blasser brauner Tusche bezeichnet. Bei Schürfen und Schächten ist die Teufe mit Angabe, ob seiger oder flach, bei den Schächten auch der Name beizusetzen. Bei Querschlägen und Sohlenstrecken ist die Sohlenteufe, bei Oertern deren Nummer und die Nummer der Bauabtheilung anzugeben. Nur wirklich bekannte und zuverlässig aufgenommene Strecken, Schächte u. s. w. dürfen in ganzen Linien ausgezeichnet werden, alle aus alten Grubenbildern übertragenen, oder nur nach den Aufnahmen oder Aussagen Anderer angegebenen nicht mehr fahrbaren Baue sind in fein punktirten Linien möglichst leicht aufzutragen und mit Farbe nicht anzulegen. — Zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ist bei allen Strecken, Ueberhauen und tonnlägigen Schächten die Neigung der Lagerstätten durch Anbringung eines mit seiner Spitze dem Einfallen folgenden kleinen Pfeiles unter Beifügung des Neigungswinkels in Graden anzugeben. Sattel- und Muldenlinien werden durch stark punktirte Linien mit 2 einander gegenüber stehenden Pfeilen in der Art angedeutet, daß deren Spitzen bei Sattel-Linien von einander abgewendet, bei Mulden-Linien einander zugekehrt sind. Sprünge und sonstige Lagerungsstörungen sind mit Orangefarbe anzulegen, deren Streichen durch punktirte, schwarze Linien, ihr Einfallen durch Pfeile zu bezeichnen. Profilar-

A.,

Schema.

Journal über die Beobachtungen der magnetischen Declination in .....

Laufende №	Zeit der Beobachtung. Jahr.	Monat.	Tag	Vor- oder Nachmitt.	Uhr.	Bezeichnung oder № des Compasses, ob im Visirinstrumente oder Hängezeuge.	Streichen der Orientirungslinie. O./W.	Stunde.	Achtel.	16tel Achtel	Azimuthalwinkel. östl. oder westl.	Stunde.	Achtel.	16tel Achtel	Declination gegen den wahren Meridian. O./W.	Stunde.	Achtel.	16tel Achtel	Bemerkungen.
																			z. B. über die etwaige Abweichung der Beobachtungen im Hängezeuge von denen im Zulege- oder Visirinstrumente.

B.,

Schema zum Winkelbuch.

№	Zeichen. von	bis	Neigung. fgt. / flt.	Grd.	Min.	Streichen. O. / W.	St.	Acht.	16tel Acht.	Flache Länge.	Bemerkungen.

C.,

Schema zum Observationsbuch.

Linke Hälfte des Bogens. | Rechte H. d. B.

№	Zeichen. von	bis	Flache Länge. Meter	Neigung. fgt. / flt.	Grade.	Minute.	Seigerteufe. Steig. Meter.	fallb. Meter.	Abstand unter der Normal-Horizontale Meter.	Streichen. O./W.	Stunde.	Achtel.	16. Achtel.	Sohle. Meter.	Pos. der Gebühren-Taxe.	Bemerkungen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifankündigung.

Vom 15. September d. J. ab gelangen im Nordd.-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbande directe Frachtsätze zwischen Stettin einerseits und den Stationen der österreichischen Nordwestbahn Wien, Jedlesee, Korneuburg und Stockerau andererseits via Reichenberg und via Liebau zur Einführung. — Druckexemplare des bezüglichen Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen in Görlitz und Liebau, so wie in Berlin zum Preise von 5 Sgr. käuflich zu haben.

Berlin, den 17. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 20. September d. J. ab tritt zu dem seit 15. April d. J. gültigen directen Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits ein Nachtrag I in Kraft, welcher außer Ergänzungen der Tarif- und Classificationsbestimmungen auch die Ausdehnung des directen Verkehrs auf Stationen der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn und auf Station Glogau der Niederschlesischen Zweigbahn enthält. Der qu. Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen unserer Verband-Stationen eingesehen werden.

Berlin, den 16. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September d. J. ein Patent

auf ein Verschlußstück an Hinterladungskanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Oswald Naumann zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der commissarische Verwalter des Schul-, Rent- und Polizei-Amts zu Joachimsthal, Regierungs-Supernumerar Schütte, ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Chaussee-Aufseher Mourgues zu Carolinenhöhe an der Potsdam-Spandau-Haselhorster Chaussee tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand und wird diese Aufseherstelle von dem gedachten Tage ab dem früheren Feldwebel Johann Friedrich Wilhelm Nobel definitiv übertragen werden.

Dem Oberlehrer Dr. Deutsch am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat Professor verliehen und ist an derselben Anstalt der Prorector, Professor Dr. Buchholz vom Gymnasium zu Erfurt als Professor und der Gymnasiallehrer Dr Voretzsch zu Altenburg als Oberlehrer angestellt, sowie der Adjunct und ordentliche Lehrer Dr. Seebeck zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Gause, ist als Oberlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Die Lehrer Effler und Hauchholz und die Lehrerinnen Drechsel II und Kohland sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Am Friedrichswerderschen Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Eyßenhardt zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Diesterweg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Nachweisung

der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: zu Telegraphisten: Die Telegraphen-Candidaten Drischel, Barche, Wendland, Vogel, Dorn, Adam, Göricke und Hübke in Berlin; zum Telegraphenboten: der Botenprobist Emil Müller in Berlin.

Versetzt ist: der Telegraphist Noeske von der Telegraphen-Central-Station in Berlin zur Telegraphen-Station in Leipzig.

Verstorben ist: der Telegraphen-Secretair Schultze in Berlin.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionirung des Försters Heuer erledigte Försterstelle Neu-Lübbenau im Forstrevier Schwenow ist vom 1. October d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher, nunmehrigen Förster Schulze verliehen worden. Berlin, den 23. September 1872.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionirung des Försters Janke erledigte Försterstelle Krausnick in der Königlichen Oberförsterei Klein-Wasserburg ist vom 1. October d. J. ab dem bisherigen Forstaufseher, nunmehrigen Königlichen Förster Bethmann verliehen worden.

Berlin, den 23. September 1872.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Die durch Pensionirung des Försters Müller erledigte Försterstelle Sabrodt in der Königlichen Oberförsterei Schwenow ist vom 1. October d. J. ab dem Förster Heyser verliehen worden.

Berlin, den 23. September 1872.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Der in der sogenannten Pirschheide des Königl. Forst-Revieres Potsdam-Bornim, am nördlichen Ufer der Havel, nördlich dem am andern Ufer belegenen Gute Caputh und westlich dem am anderen Ufer belegenen Gehöfte Templin gegenüber errichteten Försterei ist der Name „Gaisberg" beigelegt worden.

Potsdam, den 16. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen 2c.

Es ist geschenkt wordrn:

in der Superintendentur Wriezen a. O., der St. Marien-Kirche zu Wriezen, von der verstorbenen Wittwe Schuch, Caroline Friederike geb. Becker, ein Legat von 50 Thlrn.;

in der Superintendentur Neustadt-Eberswalde, der Kirche zu Britz von einer ungenannten Geberin eine schwarztuchene Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung mit silbergestickten Kreuzen und silbernen Borten und Franzen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend Abänderungen des Statuts der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. October **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden durch die Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft.

10.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft

gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Berlin nach Dresden zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, bezüglich des im Preußischen Gebiete belegenen Streckentheils, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma:

Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft

und nimmt ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Berlin oder unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an einem anderen an der Bahn gelegenen Orte. Sie ist bezüglich des Baues und des Betriebes der Bahn vor Allem den Bestimmungen des mit dem Königreich Sachsen abzuschließenden Staatsvertrages unterworfen.

Sie bleibt außerdem verpflichtet, den Königlichen Fiscus gegen alle Ansprüche, welche die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft aus der ihr seiner Zeit für den Bau und den Betrieb der Bahn Berlin-Jüterbogk-Röderau (Riesa) ertheilten Concession in Verbindung mit der Concessionirung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen des § 44 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 etwa geltend machen sollte, zu vertreten.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung von Berlin bis Dresden muß längstens innerhalb drei Jahren nach dem Tage der Concessions-Ertheilung erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojecte und der Hauptkosten-Anschlag der Genehmigung des letzteren.

2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten, und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankencasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838), die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten, muß bei der General-Staats-Casse zu Berlin ein Betrag von 350,000 Thlr. (Dreihundert und fünfzig Tausend Thalern) in baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Caution der Preußischen-

Staats-Regierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Rückgabe der Caution an die Gesellschaft erfolgt, sobald letztere ihren Verpflichtungen zur plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

5) Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupés, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der Direction und des Aufsichtsraths von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist zunächst durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlage-Capitals und durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Anlage-Capitals, der Zinsen des Reservefonds selbst, sowie eines von dem Aufsichtsrathe der Gesellschaft zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zentel Procent des auf 10½ Millionen Thaler festgesetzten Actien-Capitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen bis zur Höhe von 100,000 Thalern (Einhundert Tausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königl. Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahn-Verwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf ihrer, in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Local-Tarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Local-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes, wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarifeinheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Localverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern,

und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reiches gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen, gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind, oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Für ihre Beamten und Arbeiter hat sie nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Cassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

IX. Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einer collegialisch organisirten Direction (Vorstand) zu übertragen, in welcher mindestens zwei besoldete Mitglieder, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Qualification zum Preußischen Baumeister haben muß, fungiren. Die Wahl sämmtlicher Directions-Mitglieder sowie die Wahl der Vorsitzenden der Direction aus der Zahl der besoldeten Mitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf bezüglich des Vorsitzenden und des oder der technischen Mitglieder der Bestätigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beilegen. Sie führt ihre Geschäfte nach Maßgabe einer vom

Aufsichtsrathe zu entwerfenden, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden und eventl. festzustellenden Geschäftsordnung.

X. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens $^2/_3$ ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

XI. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen zu verlangen.

XII. Die Staats-Regierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das statliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den General-Versammlungen und den Verhandlungen der Gesellschafts-Vorstände (Direction resp. Verwaltungs- oder Aufsichtsrath) durch einen Commissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist von allen General-Versammlungen und Zusammenkünften der Vorstände rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Regierung steht ferner das Recht zu, die Vorlage der Cassenbücher der Gesellschaft, sowie die Einreichung jährlicher Betriebs-Abschlüsse zu verlangen und den Zeitpunkt für die Einreichung zu bestimmen.

Alle Aenderungen in den Tarifen sind in den von der Regierung vorzuschreibenden Formen und Zeit-Abschnitten anzuzeigen.

XIII. Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Concession, als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staats-Regierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Concession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft, den Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Concessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Comité erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4 vorgeschriebenen Caution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

In Geltung tritt diese Concession erst mit der von heut ab längstens binnen einer 6monatlichen Präclusivfrist zu bewirkenden Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register. Nachdem diese Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druck-Exemplaren des Gesellschafts-Statuts nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, welche von der zu erbauenden Bahn berührt werden, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Caution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf von Itzenplitz.

* * *

Vorstehende unterm 24. Juni d. J. Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde wird hierdurch veröffentlicht. Potsdam, den 26. September 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: Konapacki.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze.

161. Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-Samml. S. 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sowohl die Regierungs-Haupt-Casse, als die Kreis-Cassen angewiesen worden sind, den Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze — Kurant — zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von 5 Thlrn. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlrn. erreicht.

Potsdam, den 27. September 1872.

Königl. Regierung.

Die Einführung der Pharmacopoea Germanica betreffend.

162. Folgende Allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten

geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 № 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisions-Bemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguen-Handlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Aufhebung einer Viehsperre.

163. Die Viehsperre des Dorfes Nakel im Kreise Ruppin, welche unterm 31. August v. J. (Amtsblatt Seite 249) wegen Lungenseuche des Rindviehes angeordnet worden war, wird, nachdem die Seuche erloschen ist, hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 30 September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

164. Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruction findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme

a. der Fluß-Dampfschiffe,
b. derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saar-Canal befahren,
c. derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die untersten Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. December v. J. zu vermessen sind.

Als neu werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen.

Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruction in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 1. Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen: a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben, b. mit dem vollständigen Inventarie, zu welchem die Bodenbreiter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein, c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren, d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§ 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefässes festzustellen: a. die ganze Länge, b. die größte Breite, c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser, d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge; außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen: e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§ 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen. Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§ 4. Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchs-Messungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe wie neben————————stehend angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammengebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§ 5. Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§ 6. Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach § 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§ 7. Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie im § 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§ 8. Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt: a. die wasserfreie Bordhöhe, b. der Tiefgang des leeren Schiffes, c. die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält. Ferner d. das Lehnungs-Verhältniß, e. die Reductionszahl.

§ 9. Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§ 10. Der Tiefgang des leeren Schiffes wird: 1) bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter, 2) bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut § 7 ermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§ 11. Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§ 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§ 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§ 5) abzieht.

§ 12. Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§ 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§ 4) dividirt.

§ 13. Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach § 12 ermittelte Lehnungs-Verhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die danebenstehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§ 14. Man multiplicire: die Länge (§ 3) mit der Breite (§ 4) und streiche vom Product die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit der Reductionszahl (§ 13) und streiche vom Product abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist: die

Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§ 15. Man multiplicire: die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit der Tiefe der Einsenkung (§ 11) und streiche vom Product nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man: die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§ 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften: a. zwei Maßstäbe jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$-Meter getheilt, b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$-Meter (Centimeter) getheilt, c. ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der inneren Kante des kürzern Schenkels aus in $^1/_{100}$-Meter getheilt, d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§ 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel-Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§ 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Decimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§ 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

* * *

Vorstehende Instruction wird auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers, Excellenz, vom 21. d. M. III 14084 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.

Potsdam, den 27. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Wahl der Curatoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Regierungsbezirks Potsdam und deren Stellvertreter.

165. In Gemäßheit des § 14 der revidirten Statuten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Regierungsbezirks Potsdam vom 9. September / 7. December 1871 wird hiermit bekannt gemacht, daß zu Curatoren der gedachten Casse der Lehrer Eckert zu Potsdam, der Lehrer Zemlin zu Friedrichsfelde und der Hauptlehrer Schulz II zu Potsdam, und zu deren Stellvertretern die Lehrer Neumann zu Neustadt-Eberswalde, Lahn zu Stolpe und Laake zu Beutel für die Jahre 1873 bis 1875 gewählt worden sind.

Potsdam, den 25. September 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Erhöhung von Personengeldern.

43. Vom 10. k. M. ab wird bei den Personen-Posten zwischen Gerswalde und Wilmersdorf, zwischen Königs-Wusterhausen und Mittenwalde, zwischen Straußberg Stadt und Wriezen, zwischen Teupitz und Wend. Buchholz, sowie zwischen Perleberg und Wittenberge Bhf. das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. (statt bisher 5 Sgr.) pro Person und Meile erhoben werden.

Potsdam, den 30. September 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

24. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger № 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Cassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101⅔ Thlrn. gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. October d. J., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von $^5/_{12}$ Thlrn. Mit den schon im Laufe des Monats October d. J. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I № 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B.

54. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Heinrich Schlemmer in Seigertshausen bei Ziegenhain, Regierungs-Bezirk Cassel, die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B.

Lit. E. № 14,550 über 50 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses

Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schlemmer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 26. September 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wiederaufgefundene Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1868.

55. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Juli 1871 abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. Litr. F. № 47,497 über 25 Thlr. ist wieder aufgefunden worden. Berlin, den 27. September 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwen-Pension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Casse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementar-Classen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfs-Lehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementar-Classen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamten-Classen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3 wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

HeirathS-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen

allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft,

und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I 1 bis 3) und 500 Thlr. (zu V) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Abänderung des Personenzug-Fahrplanes.

Vom 1. October d. J. ab tritt folgende Aenderung unseres Personenzug-Fahrplanes in Kraft: Die Local-Personenzüge 1a und 10a zwischen Berlin und Erkner, 38 und 35 zwischen Hirschberg und Altwasser, 30 und 33 zwischen Kohlfurt und Altwasser und 56 und 55 zwischen Lauban und Görlitz fallen bis auf Weiteres aus.

Der Zug 31, bisher zwischen Kohlfurt und Ruhbank gehend, wird bis Altwasser weiter geführt und Personen in allen 4 Wagenklassen nach folgendem Fahrplan befördern: Abgang in Kohlfurt 1 Uhr 29 Min. Nachm., in Heide-Gersdorf 1 Uhr 44 Min. Nachm., in Lauban 2 Uhr 5 Min. Nachm., in Langenöls 2 Uhr 19 Min. Nachm., in Greiffenberg 2 Uhr 31 Min. Nachm., in Rabishau 2 Uhr 52 Min. Nachm., in Alt-Kemnitz 3 Uhr 6 Min. Nachm., in Reibnitz 3 Uhr 16 Min. Nachm., in Hirschberg 3 Uhr 33 Min. Nachm., in Schildau 3 Uhr 42 Min. Nachm., in Jannowitz 3 Uhr 54 Min. Nachm., in Märzdorf 4 Uhr 8 Min. Nachm., in Ruhbank 4 Uhr 40 Min. Nachm., in Gottesberg 5 Uhr 8 Min. Nachm., in Dittersbach 6 Uhr 35 Min. Abends, in Waldenburg 6 Uhr 46 Min. Abends, Ankunft in Altwasser 6 Uhr 55 Min. Abends. Anhalten in Wittgendorf nach Bedarf. Zug 40 zwischen Ruhbank und Liebau wird wie folgt verlegt: Abgang in Liebau 7 Uhr 25 Min. Vorm., Abgang in Landeshut 7 Uhr 39 Min. Vorm., Ankunft in Ruhbank 8 Uhr Vorm.

Berlin, den 21. September 1872.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Eröffnung der Haltestelle Prust.

Die zwischen den Stationen Kotomiers und Terespol belegene Haltestelle Prust wird vom 1. October d. J. ab für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Bromberg, den 23. September 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Dem Königlichen Oberförster Krieger zu Kl. Naujock, im Regierungsbezirk Königsberg, ist vom 1. October d. J. ab die Oberförsterstelle Cöpnick übertragen worden.

Die Försterstelle Regelsdorf in der Oberförsterei Himmelpfort-West ist vom 1. October dieses Jahres ab dem Forstaufseher Rechholz in der Oberförsterei Groß-Schönebeck übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 14. October 1872 Vormittags 9 Uhr,** beginnt und in dem Local, Schwurgerichtssaal im Rathhause hierselbst, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Büreau I. von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener zu erhalten sind.

Perleberg, den 22. September 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. October **1872.**

Allerhöchster Erlaß

vom 19. August 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die vom Kreise Ober-Barnim zur Unterhaltung übernommenen Chausseen: 1) von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg, 2) von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit der Stadt Straußberg bis zu dem Bahnhofe Straußberg der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ober-Barnim, Regierungs-Bezirks Potsdam, welcher die von Privat-Unternehmern, beziehungsweise von der Stadt Straußberg auf Grund Meiner Erlasse vom 2. Februar 1863 und 1. October 1866 erbauten beiden Chausseen: 1) von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg, 2) von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit der Stadt Straußberg bis zu dem Bahnhofe Straußberg der Berlin-Cüstriner Eisenbahn zur künftigen Unterhaltung übernommen hat, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Ober-Barnimer Kreise das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Bad Gastein, den 19. August 1872.

gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister.

ggz. Graf von Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aufforderung

zur Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung von Kriegsleistungen.

9. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.

166. Das Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld" ist am 26. September d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden und wird im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Capital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeits-Rechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der in der ersten Beilage zu № 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. d. M. abgedruckten Bekanntmachung bereits stattgefunden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 4. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Verordnung

über den Betrieb der Schifffahrt und der Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse.

167. Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse, beide einschließlich, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Das Regulativ für die Schifffahrt auf der Wasserstraße von der Hohensaatener bis zur Spandauer Schleuse vom 21. Februar 1865 (Amtsblatt für 1865 Beilage zu № 9) und der § 13 der Bestimmungen über die Rangordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleuse ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat, vom 5. Juni 1858 (Amtsblatt für 1858 Seite 283 und ff.) werden hiermit aufgehoben.

Die Verordnung über den Betrieb der Schifffahrt und Flößerei bei der Hohensaatener Schleuse vom 23. April 1872 (Amtsblatt für 1872 Seite 126 und ff.) bleibt in Kraft jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im Vorstehenden aufgehobenen Regulativs vom 21. Februar 1865 die nachfolgenden Bestimmungen treten, soweit sie mit der Verordnung vom 20. April 1872 nicht in Wiederspruch stehen.

Die Tarife für die Gebühren der Brückenwärter und der Schleusenknechte erleiden durch diese Verordnung keine Aenderung.

§ 2. Das Schleusen geschieht bei Tage und bei Nacht mit Ausnahme des Charfreitags, der ersten Tage der drei großen Feste und der Morgenstunden von 8—12 Uhr an Sonntagen und sonstigen kirchlich gefeierten Festtagen.

§ 3. Das gewöhnliche Schleusen von Fahrzeugen und Flößen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher sie bei der Schleuse ankommen oder sich der Reihe anschließen, die vor der Schleuse auf das Durchschleusen wartet.

§ 4. Der Tiefgang eines beladenen Fahrzeuges wird hiermit auf $1{,}_{25}$ Meter festgesetzt. Fahrzeugen, welche tiefer beladen sind, oder welche wegen Wassermangels nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters bei andern beladenen Fahrzeugen nicht vorüberschwimmen können, ohne die Fahrt zu hemmen, desgleichen denen, welche zu hoch, zu breit, oder in solcher Weise beladen sind, daß Rücksichten auf die Freihaltung der Fahrt eine Aenderung der Ladung erfordern, muß jeder Schleusenmeister die Durchfahrt durch die Schleuse so lange wehren, bis das betreffende Hinderniß gehoben ist.

Fahrzeuge, welche länger als $40{,}_{17}$ Meter (128 Fuß) oder breiter als $4{,}_{18}$ Meter ($14\frac{1}{2}$ Fuß), desgleichen Stroh- und Heukähne, welche breiter als $4{,}_{70}$ Meter (15 Fuß) beladen sind, dürfen nicht in die Canalschleusen eingelassen werden.

§ 5. Den Canalbaubeamten bleibt es überlassen, in wasserarmen Zeiten durch Anschlag bei den Schleusen Liepe, Neustadt-Eberswalde, Liebenwalde, Oranienburg und Pinnow allgemein zu bestimmen, daß je nach den Verhältnissen Kähne von mehr als $1{,}_{1}$ oder 1 Meter Ladungstiefe nicht in die Canalschleusen einziehen dürfen.

§ 6. Kleine Kähne, welche nicht vermessen, d. h. Freischützer sind, dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, so lange dies ohne Nachtheil der übrigen Schifffahrt und der Flößerei geschehen kann, und dürfen nur dann für sich eine besondere Schleusung beanspruchen, wenn Floßholz oder ein größeres Fahrzeug weder zum Durchschleusen bereit liegt noch auf der Fahrt zur Schleuse in Sicht ist. Für eine besondere Schleusung haben sie für die Schleusung größerer Fahrzeuge festgesetzten Schleusenknechtgebühren zu entrichten.

§ 7. Fahrzeuge und Flöße haben sich bei ihrer Ankunft vor der Schleuse dem hinteren Ende der auf das Durchschleusen wartenden Reihe anzuschließen.

In den Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses oder der Ankunft vor der Schleuse sich nicht schon aus der Lage des Fahrzeuges oder Floßholzes ergiebt, hat der Führer dem Schleusenmeister seinen Rang sogleich nach seiner Ankunft anzuzeigen.

§ 8. Sollen Fahrzeuge und Floßhölzer während der Fahrt angelegt werden, so darf dies niemals neben-, sondern hintereinander in gestreckter Lage und zwar dergestalt geschehen, daß die Vorderkasse des hintern Fahrzeuges nicht über die hintere Kasse des vorderen Fahrzeuges hinausreicht, oder neben dem vorliegenden Floßholze zu liegen kommt. Die aufwärts fahrenden Kähne und Floßhölzer haben dabei das linke, die thalwärts fahrenden das rechte Canalufer festzuhalten.

§ 9. Fahrzeuge und Floßhölzer, welche nicht in dem ihnen zustehenden Range ohne Aufenthalt in die Schleuse einlaufen wollen, müssen in einer Entfernung von mindestens drei Kahnlängen oder 120 Meter von der Schleuse entfernt liegen bleiben. Wo zu diesem Zwecke Grenzpfähle errichtet sind, dürfen solche unter keinen Umständen überschritten werden. Dasselbe gilt auch für die bereits durchgeschleußten Fahrzeuge und Floßhölzer, welche nicht bis zur nächsten Schleuse weiter fahren wollen.

§ 10. Liegt neben Fahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor der Schleuse, so schleust das Floßholz in gleichem Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht. Die Lieper Schleuse macht jedoch hiervon eine Ausnahme. Hier zieht das Floßholz neben dem schleusenden Kahne ein. Liegen aber kleinere Kähne vor dieser Schleuse, so daß zwei dergleichen in die Schleuse einziehen können, so schleusen einmal nur Kähne, dann zweimal hintereinander Kähne mit Floßholz, worauf dann wieder 2 kleine Kähne schleusen u. s. w.

Die Schleusungen mit zwei kleinen Kähnen erfolgen nur, sobald ein kleiner Kahn an der Reihe ist. Der zweite kleine Kahn schleust alsdann außer seinem Range vor.

§ 11. Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dasselbe nach der Reihenfolge seiner Ankunft in solcher Menge durchgeschleust, wie die Schleuse fassen kann.

§ 12. Das zu einem Transporte gehörige, d. h. von einem und demselben Regimenter geführte Holz, wird hintereinander durchgeschleust. Von dem Zeitpunkte jedoch angerechnet, von welchem auch zu andern Transporten gehöriges Holz bei der Schleuse ankommt, darf der Regimenter, dessen Holz zum Schleusen zugelassen wird oder ist, nur noch 90 Plätzen durchschleusen, wobei außerdem noch vorausgesetzt wird, daß ihm das nachfolgende Holz seines Transportes so rechtzeitig zugeführt wird, daß von demselben keine dem Floßholz zukommende Schleusung verabsäumt wird. Anderen Falle beginnt der folgende Holztransport nach denselben Grundsätzen die Schleusung.

§ 13. Kommt Floßholz aus den Seitencanälen mit solchem, welches im Hauptcanale hinzieht, zusammen, so hat derjenige Transport das Recht, zuerst nach der Schleuse zu kommen, dessen vorderste Plätze zuerst da war, wo der Seitencanal in den Hauptcanal mündet.

§ 14. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung, vor jedem anderen Fahrzeuge und Floßholz und unter sich in dem Range, in welchem sie nachfolgend aufgeführt sind:

1) Halter (Dröbel) in welchen lebende Fische transportirt werden, nebst den dazu gehörigen Polten,

2) Fahrzeuge, welche mit frischem Obste beladen sind,

3) Kähne und Flöße, für welche Vorschleusepässe ausgefertigt sind,

4) Fahrzeuge jeder Art der Königlichen Wasser-Bau-Verwaltung; Kähne, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Bau-Materialien oder Geräthe bringen oder holen, und Floßhölzer, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

5) Dampfschiffen kann das Vorschleuserecht durch uns allgemein verliehen werden.

§ 15. Fahrzeuge der im § 14 unter № 1 und 2 bezeichneten Art werden von dem betreffenden Schleusenmeister zum Vorschleusen nur zugelassen, wenn die Fahrt, in welcher das Fahrzeug begriffen ist, als Hauptzweck den Transport von lebenden Fischen oder frischem Obst verfolgt. Dies ist anzunehmen, wenn wenigstens zwei Drittel der Ladung aus den genannten Gegenständen bestehen.

Die Schleusenmeister sind berechtigt aber nicht verpflichtet, solche Fahrzeuge (§ 14 № 1 und 2) auch während denjenigen Zeiten schleusen zu lassen, in denen nach § 2 dieser Verordnung nicht geschleust werden soll.

§ 16. Vorschleusepässe ertheilt das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Neustadt-Eberswalde jedoch nur für Fahrzeuge:

1) welche Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, oder in der Zeit vom 1. Mai bis 1. October Butter geladen haben, oder

2) für solche, welche selbst, oder deren Ladung Schaden auf der Fahrt erlitten haben.

§ 17. Wenn Vorschleusepässe wegen der vorbezeichneten Ladungsgegenstände gefordert werden, ist von dem Schiffsführer nachzuweisen, daß die Fahrt, in welcher das Schiff begriffen ist, als Hauptzweck den Transport dieser Waare verfolge. Bei der Ladung von Butter ist zu diesem Nachweise erforderlich, daß wenigstens 300 Centner davon auf dem Schiffe geführt werden.

§ 18. Bei erlittenem Schaden (§ 16 № 2) sollen Vorschleusepässe nur ertheilt werden, wenn der Schaden nachweislich:

1) bei der Fluß- und Canalschifffahrt,

2) auf derselben Reise, in welcher das Schiff begriffen ist,

3) ohne Verschulden der Schiffer, und

4) in einem solchen Umfange das Schiff oder die Ladung betroffen hat, daß der Verderb eines ansehnlichen Theils der Waare zu befürchten steht.

Zu dem Nachweise dieser Bedingungen sind in der Regel glaubwürdige Zeugnisse von Behörden oder Beamten erforderlich, in deren Verwaltungsbezirke, oder doch in deren unmittelbarer Nähe, das Schiff, für welches der Vorschleusepaß nachgesucht wird, von dem Unfalle betroffen worden ist. Ein solches Zeugniß giebt an sich noch keinen Anspruch auf einen Vorschleusepaß, sondern es bleibt dem Ermessen des Königl. Hauptsteueramtes ebensowohl überlassen, andere Beweismittel zu erfordern, den Beweis für beigebracht oder nicht beigebracht zu erachten, als auch die Ansehnlichkeit des Schadens zu bemessen und hiernach den Vorschleusepaß nach den Umständen zu verweigern oder zu ertheilen.

§ 19. Die im § 14 unter № 4 bezeichneten Schiffsgefäße und Floßhölzer legitimiren sich durch ein Zeugniß des zuständigen Wasser-Baubeamten zum Vorschleusen.

§ 20. Auch Kähne, welche mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen sind, haben die Befugniß, vorzuschleusen. In Betreff der Pulvertransporte verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere bei denen in der Beilage zum 28. Stück unseres Amtsblatts für 1834 abgedruckten Vorschriften vom 23. December 1833. Indessen wird hier noch bestimmt, daß Pulver nicht auf Fahrzeugen transportirt werden soll, welche tiefer als 1 Meter im Wasser gehen, sowie daß Kähne, die mit Schießpulver oder Pulvermunition beladen sind, nur bei Tage vorschleusen dürfen.

§ 21. Bei eingetretenem Froste können auch solche Fahrzeuge und Flöße den übrigen vorschleusen, deren Führer bereit sind, sich bis zur nächsten Schleuse oder bis zu einer bestimmt anzugebenden Canalstrecke durchzueisen, und diese ihre Bereitwilligkeit dem Schleusenmeister erklären. Diese Fahrzeuge und Flöße schleusen unter sich nach dem jeweilig angenommenen Range, ohne daß es dabei auf den Unter-

schied von Vorschleusern oder gewöhnlichen Nachfahrern ankommt.

§ 22. Wir behalten uns vor, in außerordentlichen Fällen Vorschleusepässe zu ertheilen, so namentlich für Gegenstände, welche für die Kaiserlichen, Königlichen oder Prinzlichen Hofhaltungen, oder für die Reichs- oder Staats-Verwaltung bestimmt sind. Auch können Zeiten des Mangels Veranlassung geben, auf eine Zeit lang eine Waare allgemein für eine solche zu erklären, für welche Vorschleusepässe ertheilt werden dürfen.

§ 23. Die Vorschleuser haben auf die Benutzung einer bei ihrer Ankunft bereits begonnenen Schleusung keinen Anspruch. Hierbei wird eine Schleusung für begonnen angesehen, bei der Thalfahrt wenn die Unterthore der Schleuse zu deren Füllung bereits geschlossen sind, und bei der Bergfahrt wenn eine Schütze zur Leerung der Schleuse bereits geöffnet ist.

§ 24. Die Baubeamten dieser Wasserstraße sind befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen erforderlich scheinen, namentlich die Ansammlung und Lagerung von Fahrzeugen und Flößen auf einzelnen Strecken zu untersagen, die Räumung einzelner Strecken von den dort befindlichen Fahrzeugen und Flößen zu veranlassen, zwangsweise Schleusungen anzuordnen, und bei einzelnen Schleusen die Betriebszeit zu beschränken oder auch Fahrzeuge oder Floßhölzer zeitweise nicht schleusen zu lassen.

§ 25. Wer den amtlichen Anordnungen der Canalbaubeamten, ihrer Stellvertreter oder ihrer Unterbeamten nicht unweigerlich Folge leistet, wer sich unberufen zur Schleuse drängt, wer zu langsam in dieselbe hinein oder aus derselben hinaus fährt, wer schon innerhalb der Schleuse seinen Segelbaum zu stecken versucht, wer die Schifffahrt oder Flößerei sperrt oder hemmt, Fahrzeuge oder Floßhölzer, die nach ihrer eigenthümlichen Schleusenbefugniß oder nach der Weisung des Schleusenmeisters dazu berechtigt sind, nicht zur Schleuse hin vorbei läßt oder ihnen die Hinfahrt zu derselben erschwert, wer mit einem Fahrzeug, das nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht in die Schleusen gelassen werden darf, in eine Schleuse einzufahren versucht, wer sich weigert, die den Brückenwärtern und Schleusenknechten zustehenden Gebühren zu bezahlen, endlich wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung handelt, verfällt, in sofern er nicht höhere Strafen verwirkt hat, außer dem Ersatze des etwa verursachten Schadens in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr.

Potsdam, den 1. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I.

168. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A I insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Hagen.

* * *

Vorstehende Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 28. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. October 1872.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Kreiswundarztstelle.

169. Die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Potsdam ist erledigt und werden Bewerbungen um dieselbe **bis zum 31. December d. J.** von uns entgegengenommen.

Potsdam, den 4. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Allgemeine Collecte für die evangelische Landeskirche.

170. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird am Sonntag, den 20. d. M., resp. in der darauf folgenden Zeit wieder eine allgemeine Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Sachsen, Posen, Preußen, Westphalen und in der Rheinprovinz in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe stattfinden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zufolge höherer Bestimmung während der Abhaltung der Collecte andere Collecten in den evangelischen Haushaltungen der Provinz nicht stattfinden dürfen.

Potsdam, den 4. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Ausgabe von neuen Postfreimarken.

33. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt. Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Nachweisung

der bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Potsdam abzufordernden unbestellbaren Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten.

44. 1) Eine Haarschnur mit goldenem Schloß in einem unbestellbaren Briefe an Gastwirth Marzahn in Berlin, Chausseestraße, vorgefunden, 2) eine leere Reisetasche von blau und graugestreiftem Drell, im Personenpostwagen aus Rathenow am 28. Mai d. J. vorgefunden, 3) ein Packet in Papier, 10 Pfd. 50 Grm. schwer, an Carl Seibert in Dahlwitz, aufgeliefert am 30. Juni d. J. bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Potsdam, 4) ein brauner Regenschirm, am 2. Juli d. J. in der Packkammer zu Brandenburg a. H. aufgefunden, 5) ein Sonnenschirm von schwarzem Croisé am 13. Juli d. J. im Personenpostwagen zu Jüterbog, 6) eine Post-Anweisung über 6 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., an Gebrd. Huth in Pritzwalk, eingeliefert in Havelberg am 7. Juli d. J., 7) eine Post-Anweisung über 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an Wittwe Aschen in Lychen, aufgeliefert in Spandau am 3. Juli d. J., 8) eine Post-Anweisung über 10 Thlr. an Christian Tomaski in Bordamm, aufgeliefert in Spandau am 7. Juli d. J., 9) ein Brief mit 2 Thlr. in C.-Anw., undeclarirt vorgefunden, an Herrn A. Schütze in Köpenick poste rest., am 20. April d. J. in Zossen aufgeliefert, 10) ein schwarzseidener Regenschirm, am 19. Juli d. J. im Personenpostwagen von Prenzlau nach Gransee vorgefunden, 11) ein Geldbrief mit 5 Thlr. C.-Anw. an Alwine Buckow in Berlin, Strausbergerstraße Nr. 43, aufgeliefert am 24. Juli d. J. in Freienwalde a. O., 12) eine Post-Anweisung über 6 Thlr. 18 Sgr. an Wilhelm Meyer in Berlin, aufgeliefert am 19. August d. J. in Spandau, 13) ein Geldbrief mit 1 Thlr. C.-Anw. an Emma Hagen in Potsdam, aufgeliefert hierselbst am 17. August d. J., 14) ein Packet, 300 Grm. schwer, an L. Horwitz, Cravatten-Fabrik in Berlin, aufgeliefert in Charlottenburg am 21. August d. J.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 5. October 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere:

Aufgebot von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

56. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Schäfer Gottlob Schuster zu Neiden bei Torgau die Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848

Litt. C. № 17,438 über 100 Thlr.
- C. » 17,439 » 100 »

angeblich verloren gegangen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Schuster anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 4. October 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Staatsschuldverschreibungen.

57. Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1870 dem Polizeidiener Alte in Haage gestohlenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen Lit. D. vom Jahre 1850 № 15,821, vom Jahre 1855 A № 6101, vom Jahre 1857 № 226 und vom Jahre 1859 (4½ %) № 7092 je über 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. October 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtsatz für Eilgutsendungen von frischem Obst.

Für Eilgutsendungen von frischem Obst im directen Verkehr von Stationen der Oesterreichischen Nordwestbahn nach Stettin — via Reichenberg und via Liebau — kommt fortan der ein $\frac{\text{ein}}{\text{halb}}$ fache Frachtsatz der Normal-Classe zur Anwendung.

Berlin, den 30. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Gold und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. für unseren Localverkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren ꝛc. vom 1. October d. J. ab auch im directen Güter-

Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und den Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn (Tarif vom 1. Januar 1871) Anwendung finden.

Berlin, den 30. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Zu dem directen Güter-Tarif zwischen Berlin einerseits und Stationen der k. k. priv. Oester. Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn andererseits via Reichenberg und via Liebau vom 15. März 1872, tritt fortan ein I. Nachtrag in Kraft, nach welchem die in diesem Tarife angegebenen Frachtsätze Pardubitz transit nur auf Sendungen von und nach Brünn und Ollmütz und den darüber hinausgelegenen Stationen der Mährisch-Schlesischen und Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gegen Süden hin lediglich bis einschließlich Angern angewendet werden dürfen und für den Verkehr mit Wien und Ungarn in keiner Weise in Betracht kommen. Druckexemplare des Nachtrages I sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. September 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent

auf eine Nadel-Aufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Johann Schmidt zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Zu Feuerlösch-Commissarien und zu Stellvertretern derselben sind im Kreise Ost-Priegnitz gewählt und diesseits bestätigt worden: a) Commissarien für den 2ten Bezirk Administrator Schulz zu Frehne, für den 3ten Bezirk Baron zu Putlitz auf Laaske, für den 4ten Bezirk Rittergutsbesitzer Reichardt auf Streckenthin, für den 5ten Bezirk Rittergutsbesitzer von Winterfeldt zu Freienstein, für den 6ten Bezirk Gutsbesitzer Thederahn zu Eichenfelde, für den 7ten Bezirk Stiftsrendant Brauner zu Heiligengrabe, für den 8ten Bezirk Rittergutsbesitzer Metzner auf Eggersdorf, für den 10ten Bezirk Amtmann Krause zu Kehrberg, für den 11ten Bezirk Rittergutsbesitzer Bielhaack auf Rosenwinkel, für den 12ten Bezirk Kreisschulze Bettin zu Schönhagen, für den 13ten Bezirk Gutsbesitzer Hagen zu Charlottenhöhe, für den 14ten Bezirk Baron O. von Kröcher auf Lohm I, für den 15ten Bezirk Rittergutsbesitzer von Platen auf Mechow, für den 16ten Bezirk Rittergutsbesitzer Roloff auf Bantikow, für den 17ten Bezirk Majoratsherr von Karstedt auf Fretzdorf, für den 18ten Bezirk Domainenbeamter Lehmann zu Goldbeck, für den 20sten Bezirk Rentmeister Barnick zu Zechlin; b. Stellvertreter: für den 1sten Bezirk Stifts-Secretair Ernst zu Marienfließ, für den 2ten Bezirk Schulze Voß zu Schmolde, für den 3ten Bezirk Kreisschulze Langhoff zu Jakobsdorf, für den 5ten Bezirk Bürgermeister Sommer zu Freienstein, für den 6ten Bezirk Schulze Schmidt zu Zaatzke, für den 7ten Bezirk Gutsbesitzer Hilgendorf zu Maulbeerwalde, für den 8ten Bezirk Gutsbesitzer Haase zu Schönhagen b. Pr., für den 9ten Bezirk Rittergutsbesitzer Prien auf Mesendorf, für den 10ten Bezirk Kreisschulze Hagenow zu Lindenberg, für den 11ten Bezirk Schulze Neubauer zu Blumenthal, für den 12ten Bezirk Gutsbesitzer Pfister zu Granzow, für den 13ten Bezirk Gutspächter Mewes zu Kötzlin, für den 14ten Bezirk Baron von Kröcher auf Lohm II, für den 15ten Bezirk Amtmann Prien zu Gantikow, für den 16ten Bezirk Amtmann Kleinicke zu Karnzow, für den 17ten Bezirk Rittergutsbesitzer Rosenow auf Königsberg, für den 18ten Bezirk Actuarius Burghardt zu Goldbeck, für den 19ten Bezirk Schulze Weger zu Dransee, für den 20sten Bezirk Oberförster Maron zu Zechlin.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: der Secretariats-Assistent Szlatohlawek zum Regierungs-Secretair, der Militair-Anwärter Kosbahn zum Secretariats-Assistenten befördert, der Büreau-Hilfs-Arbeiter bei der Königlichen Direction der Rentenbank hierselbst, Janke, und der frühere Marine-Intendantur-Secretariats-Applicant Lorenz als Supernumerare angenommen und der Militair-Anwärter Rosenthal als Kanzleidiener angestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger August Emil Bernhard Schmidt ist zum Archidiaconus bei der evangelischen Gemeinde der Pfarrkirche zu Neu-Ruppin in der gleichnamigen Diöcese bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr Strötzel ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem ersten Lehrer der Königlichen Blinden-Anstalt zu Berlin, Rösner, ist die Verwaltung des Directorats an derselben provisorisch übertragen und dem Lehrer Krüger, bisher am Friedrichstift zu Berlin, ist die zweite Lehrerstelle an der Königlichen Blinden-Anstalt zu Berlin verliehen worden.

Der Lehrerin Fräulein Antonie Zimmermann ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von der Frau Dr. Lasson geleiteten höheren Töchterschule, Schönebergerstraße Nr. 3. in Berlin, ertheilt worden.

An der Victoriaschule zu Berlin ist Fräulein Cochius als Lehrerin angestellt worden.

Der bisherige Telegraphist Korus in Cöpenick ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Kressin in Berlin ist vom 1. October d. J. ab definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Verzeichniß

der im Ressort der Intendantur des Garde-Corps eingetretenen Personal-Veränderungen.

A. **Beförderungen:** Hauptmann, Local-Bau-Beamter der Militair-Verwaltung in Potsdam, zum Königlichen Landbaumeister. Herkner, intermist. Kasernen-Inspector in Potsdam, zum Kasernen-Inspector. Schlaefereit, früherer Feldwebel, zum Lazareth-Inspector beim Garnison-Lazareth in Berlin. von Zawadzky, Militair-Anwärter, zum Proviants-Amts-Assistenten in Berlin. Jerke, Militair-Anwärter, zum Proviants-Amts-Assistenten in Potsdam.

B. **Versetzungen.** Bergau, Hauptmann z. D. und Vorstand der Intendantur der 1. Garde-Infanterie-Divison, nach Carlsruhe zur Intendantur des 14. Armee-Corps. Zehr, Intendantur-Rath von der Intendantur 14. Armee-Corps, zu der des Garde-Corps.

C. **Todesfälle.** Bruno, Intendantur-Secretair, Rechnungsrath, in Berlin gestorben.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate September d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Angenommen: der Abiturient Kientopf als Post-Eleve in Beeskow,

Ernannt: der Post-Practicant Neumann in Luckenwalde zum Post-Secretair.

Angestellt: der Landbriefträger Werner in Bernau.

Versetzt: der Post-Secretair Hölzel von Nauen nach Neu-Ruppin.

Entlassen: der Post-Expediteur Küster in Baruth.

Gestorben: der Packetträger Hamann in Spandau.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat September 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Zu Kreisrichtern sind ernannt die bisherigen Gerichts-Assessoren Loewenberg bei dem Kreisgericht in Luckau mit der Function an der Gerichts-Commission in Kirchhain, Stargardt bei dem Kreisgericht in Wriezen mit der Funktion an den Gerichts-Commissionen in Freienwalde a. O., Eberty bei dem Kreisgericht in Genthin, Kannopsch bei dem Kreisgericht zu Löbau W.-Pr., Pogge bei dem Kreisgericht in Naumburg a. S. mit der Function an der Gerichts-Commission zu Weißenfels, Jaeckel bei dem Kreisgericht zu Straßburg W.-Pr.

II. Gerichts-Assessoren. Der Gerichts-Assessor v. Schmidt ist in das Departement des Apellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt, der Gerichts-Assessor von Wolff ist Behufs Uebertritts in die Staats-Eisenbahn-Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Doehn und Seidel.

III. Referendarien. Der Referendar Tilo v. Wilmowski ist aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt, der Kammergerichts-Referendar Steinmann ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Apellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäften im Kammergerichts-Departement entlassen, desgleichen der Kammergerichts-Referendar Dr. Fränkel Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, der Rechtskandidat Curtius ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt, der Referendar von Boddien ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Kammergerichts-Departement versetzt.

IV. Subaltern-Beamte. Der Kammergerichts-Büreau-Assistent Dannenberg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Zu Kammergerichts-Büreau-Assistenten sind ernannt die bisherigen Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Kühnemann vom Kreisgericht Berlin, Zincke aus Neustadt-Eberswalde, der Kreisgerichts-Secretair Kanzleirath Jachns in Berlin ist gestorben, der Depositat-Rendant Ebert in Perleberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt, der Büreau-Assistent Dievert in Perleberg ist zum Depositat-Rendanten beim dortigen Kreisgericht ernannt. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt worden die bisherigen Civil-Supernumerarien Sommer und Rettig beim Kreisgericht Berlin, Pinczakowski beim Kreisgericht in Perleberg, Schoenberg bei der Gerichts-Deputation in Neustadt-Eberswalde, der Kammergerichts-Kanzlei-Diätar Dietsch ist zum Kanzlisten beim Kreisgericht in Wittstock ernannt.

Nachweisung

der im Monat September 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Schul-Vorsteher Dr. Kürten, Heiligegeiststr. 14, Schiedsmann für den Post-Bezirk № 5, 2) Sanitätsrath Dr. Gumbinner, Bischofstr. 26, 1. Stellvertreter für den Neuen Markt-Bezirk № 6, 3) Tapeten-Fabrikant Ewers, Brüderstr. 15, Schiedsmann für den Schloßplatz-Bezirk № 9, alle drei verpflichtet am 4. September 1872; 4) Kaufmann Möller, Brüderstraße 8/9, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) Kaufmann von Dultzig, Neue Königsstr. 10, 1. Stellvertreter für den Bartholomäus-Kirchen-Bezirk № 10, beide verpflichtet am 18. September 1872; 6) Kaufmann Arnous, Schloßplatz 5, 2. Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 10, verpflichtet am 4. September 1872; 7) Stadtverordneter

Schäffer, Jägerstr. 61, 1. Stellvertreter für den Jägerstraßen-Bezirk № 29, verpflichtet am 18. September 1872; 8) Kaufmann Springefeld, Jerusalemerstr. 40, Schiedsmann für den Jerusalemerstraßen-Bezirk № 30, 9) Buchdruckerei-Factor Baumann, Wilhelmsstr. 25, 2. Stellvertreter für den Wilhelmsstraßen-Bezirk № 38, 10) Buchbindermeister Probst, Potsdamerstr. 92, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 51—52, 11) Maurermeister Hosemann, Yorkstr. 9, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 55—56, alle vier verpflichtet am 4. September 1872; 12) Kaufmann Thormann, Ritterstr. 32, Schiedsmann für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 13) Lederwaaren-Fabrikant Spilcke, Brandenburgstr. 59, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Glasermeister Siegel, Wasserthorstr. 37a, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 80—81, alle drei verpflichtet am 18. September 1872, 15) Civil-Ingenieur Ziebarth, Jacobi-Kirchstr. 5, 1. Stellvertreter für den Jacobi-Kirch-Bezirk № 85, 16) Schul-Vorsteher Lützow, Melchiorstr. 19, 1. Stellvertreter für den Engel-Ufer-Bezirk № 92, beide verpflichtet am 4. September 1872; 17) Mechanikus Schober, Adalbertstr. 35, 1. Stellvertreter für den Köpenicker Brücken-Bezirk № 93, 18) Kaufmann Merker, Dresdenerstr. 91, Schiedsmann für den Dresdener Straßen-Bezirk № 97, beide verpflichtet am 18. September 1872. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Aenderung eines Familien-Namens.

Dem am 13. Februar 1837 zu Forsthaus Kowanowko bei Odornick geborenen Franz Moritz Eduard Bohnenstengel, zeitigen Prediger und Seminarlehrer zu Kyritz, ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens „Bohnenstaedt" gestattet worden.

Potsdam, den 30. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Königl. Förster Schmidt zu Reiherholz hat am 25. Februar d. J. im Verein mit dem Forstaufseher Sott zu Scharfenberg dem auf dem Eise des Hütter See's eingebrochenen Büdner und Arbeitsmann Carl Friedrich Wilhelm Sewerin zu Weiße Glashütte mit großer Anstrengung und Unerschrockenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet, welche lobenswerthe Handlungsweise wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 21. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Preis-Verzeichniß
der Landes-Baumschule bei Potsdam.

Die Direction der Königlichen Landes-Baumschule hat uns das Preis-Verzeichniß der in derselben gezogenen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie der Zier- und Obststräucher auch für das Jahr 1872—1873 mitgetheilt. Wir nehmen Veranlassung, auf die gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecke dieser unweit Potsdam und nahe an der Havel belegenen Baumschule wiederholt aufmerksam zu machen und deren Benutzung zu empfehlen, wobei wir bemerken, daß das Verzeichniß sowohl bei sämmtlichen Landraths-Aemtern unseres Bezirks, als auch bei den Domainen-Aemtern zu Brüssow, Fehrbellin, Alt-Landsberg und Gramzow zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Potsdam, den 25. September 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August d. J. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird. Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königl. Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath
Grund.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Es ist geschenkt worden:

in der Superintendentur Prenzlau I, der Kirche zu Schönwerder von einem Ungenannten eine Altar-Bekleidung und eine Taufsteindecke;

in der Superintendentur Belzig, der Kirche zu Buchholz von der Wittwe des daselbst im vorigen Jahre verstorbenen Hüfners Lehmann ein Kronleuchter von Goldbronze mit 16 Tillen und Kerzen im Werthe von 40 Thlr.;

in der Superintendentur Dahme, der Kirche zu Rietdorf von einem Ehepaar der Gemeinde ein Altarteppich im Werthe von 3 Thlr.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. October **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 29.) № 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

№ 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

(Stück 30.) № 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Die № 882 enthält die Ernennung des Kaufmanns Otto Degetau in Monterey, des Kaufmanns C. W. Adolph Bülle in Guaymas, des Hüttenwerksbesitzers Wilhelm Brockmann in Guanajuato, des Kaufmanns Theodor Lenz in Coronel und des bisherigen Consular-Agenten Peter le Cocq in Gernsey zu Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Die № 883 enthält die Exequatur-Ertheilung Namens des Deutschen Reichs an den Kaufmann Eduard John zu Rügenwalde als Königlich Dänischer Viceconsul und an den Kaufmann Paul Marchand zu Stettin als Königlich Belgischer Viceconsul.

Die № 884 enthält die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden, an die Consuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, von Loessl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, des Viceconsuls Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner an den Viceconsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Consulats zu Hiogo und Osaka für den Amtbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium.

(Stück 31.) № 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

№ 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 № 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Die № 887 enthält die Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden an den Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schumacher.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 8070. Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

№ 8071. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

(Stück 37.) № 8072. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

№ 8073. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer directen Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

171. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M.

bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

Den Umtausch Großherzoglich Sächsischer Cassen-Anweisungen betreffend.

172. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt. Nach der Bekanntmachung vom 16. September d. J. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Cassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Cassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Cassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Cassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Cassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
Graf von Itzenplitz.	Camphausen.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. December 1871.

Königl. Regierung.

Die Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam betreffend.

173. Indem wir auf die im Oeffentlichen Anzeiger enthaltene Bekanntmachung des hiesigen Civil-Waisen-Amts vom 6. d. M. hinweisen, empfehlen wir dieselbe und diese Anstalt hierdurch noch besonders der allgemeinen Beachtung.

Potsdam, den 14. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin für den Monat September 1872.

174. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters rc. haben im Monat September d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	4	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.
" " "	Roggen	2	"	22	"	4	"
" " "	große Gerste	2	"	19	"	7	"
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
" " "	Hafer	2	"	12	"	5	"
" " "	Erbsen	3	"	2	"	3	"
" das Schock	Stroh	7	"	25	"	8	"
" den Centner	Heu	—	"	27	"	5	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 14. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Ausgabe von neuen Postfreimarken.

34. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

44. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße Nr. 1 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins, in der Verlängerung der Bendlerstraße, den Namen

Magdeburger Straße

führen soll.

Berlin, den 11. October 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. für unseren Local-Verkehr eingeführten Bestimmungen für den Transport von Gold- und Silberbarren, baarem Gelde und geldwerthen Papieren ꝛc. fortan auch im directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn andererseits (Tarif vom 15. April d. J.) Anwendung finden.

Berlin, den 5. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. October d. J. ist zum Tarif für den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. August d. J. ein erster Nachtrag in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für die Stationen Amsterdam und Rotterdam der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn enthält. Druckexemplare des Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen hier und in Frankfurt a. O. unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 9. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. October d. J. ab ist an Stelle der seit dem 15. October 1870 gültig gewesenen zweiten Auflage des Tarifs für den Güter-Verkehr im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1869 eine dritte Auflage dieses Tarifs in Kraft getreten. Der Verband umfaßt den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Cöln-Mindener, Hannoverschen, Bergisch-Märkischen, Westphälischen, Braunschweigischen, Niederländischen Rhein- und Niederländischen Staatsbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Berlin andererseits. Exemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen zum Preise von 1 Thlr. 8 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 5. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Julius Reimann zu Dresden ist unter dem 5. October 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebstühle

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. B. Berken zu Aachen ist unter dem 7. October 1872 ein Patent

auf eine Walze zum Abnehmen des Vließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Berg-Rath Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 9. October 1872 ein Patent

auf einen Freifall-Seilbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Ingenieur Stanislaus Janicke zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die nach dem Ausscheiden des Kreis-Physicus Dr. Abelung durch den Oberstabsarzt Dr. Ebmeyer hierselbst bisher provisorisch verwaltete Kreis-Physicats-Stelle des Stadtbezirks Potsdam ist dem Kreis-Physicus Dr. Jacob Frank, bisher in Züllichau, definitiv übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Steuerraths Gehrmann an die Königl. Regierung in Cassel erledigte Kataster-Inspectorstelle bei der hiesigen Königl. Regierung ist dem bisherigen Kataster-Controlleur, Steuer-Inspector Schultze zu Wittenberg verliehen und derselbe zum Kataster-Inspector ernannt.

Der Gutsbesitzer Dieckmann zu Benz ist zum Feuerlösch-Commissarius für den VII. Bezirk des Prenzlauer Kreises gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Zu Feuerlösch-Commissarien resp. zu deren Stellvertretern sind im Kreise Zauch-Belzig gewählt und diesseits bestätigt worden: für den I. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Brandt zu Schmerwitz, Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Watzdorff zu Wiesenburg; für den II. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Lochow zu Lübnitz, Stellvertreter: der Schulze Spiesecke zu Ragösen; für den III. Bezirk: der Amtsrath Witte zu Rabenstein, Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer Leo jun. zu Dahnsdorf; für den IV. Bezirk: der Amtmann Jasper zu Zeuden, Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Buchholtz zu Rietz; für den V. Bezirk: der Schulze Tietz zu Rottstock, Stellvertreter: der Schulze Habdank zu Mörz; für den VI. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Brösigke zu Cammer, Stellvertreter: der Ziegeleibesitzer Schultze zu Michelsdorf; für den VII. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Rochow zu Reckahn, Stellvertreter: der Lehnschulze Stackebrandt zu Schmerzke; für den VIII. Bezirk: der Oberförster Scheffler zu Lehnin, Stellvertreter: der Amtmann Köber zu Lehnin; für den IX. Bezirk: der Lehnschulze Rietz zu Bliesendorf, Stellvertreter: der Ziegeleibesitzer Gustav Fritze zu Glindow; für den X. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Major von Rochow zu Plessow, Stellvertreter: der Kreisschulze Schultze zu Götz; für den XI. Bezirk: der Kreisschulze Maylow zu Kähnsdorf, Stellvertreter: der Schulze Bochow zu Fröhsdorf; für den XII. Bezirk: der Lehnschulze Seehaus zu Elsholz, Stellvertreter: der Schulze Rottstock zu Schlalach; für den XIII. Bezirk: der Schulze Matthes zu Leest, Stellvertreter: der Schulze Paul zu Alt-Töplitz; für den XIV. Bezirk: der Amtmann Koreuber zu Belzig, Stellvertreter: der Schmiedemstr. Kühne zu Sandberg.

Im Angermünder Kreise ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von der Hagen zu Schmiedeberg der Amtmann Bosselmann zu Schönberg als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie, August Gottfried Theodor Bruchmann ist als Apotheker in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rector und Prediger Friedrich Wilhelm Andreas Hellmund zu Belzig ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Niederwerbig, Diöcese Belzig, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Carl August Peters, bisher zu Güstebiese, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Zühlen, Diöcese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Foerster ist zum Adjuncten und ordentlichen Lehrer am Königlichen Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin berufen worden.

Bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ist der bisherige Büreau-Diatarius Engel zum Büreau-Assistenten befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Es sind ernannt:

1) der Betriebs-Secretair Stettinius in Berlin zum Königl. Betriebs-Secretair,
2) der Materialien-Verwalter Klemm in Berlin zum Königl. Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Cl.,
3) der Wagenmeister Marz in Berlin zum Königl. Eisenbahn-Wagenmeister.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

angestellt: die Post-Practikanten Waldmann, Pretzsch, Thiele, E. Ph. Holzheimer, Püttmann und Redlich als Postsecretaire, der anstellungsberechtigte Wagenreiniger Reinke als Briefträger, der invalide Sergeant Weinberger, der anstellungsberechtigte Trompeter Heinrich, und die Militair-Invaliden Kern, Drebes und Bloßfeld als Eisenbahn-Postconducteure, der Militair-Invalide Buntebart und der anstellungsberechtigte Packetträger Laasch als Postbüreaudiener, die Militair-Invaliden Schütte und Dorblitz als Packetträger und die Militair-Invaliden Christoph und Dittrich als Landbriefträger;

ernannt: die Posteleven Meyerholz, Bink Schnetter und Carl Eduard Schulz zu Post-Practikanten;

bestätigt: die Postanwärter Blaschke und Herrmann als Postamts-Assistenten;

angenommen: der Abiturient Wagner zum Posteleven;

versetzt: der Postamts-Assistent Pohl von Carthaus nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: der Secretariats-Assistent Sauerhering und der Postbüreaudiener Gaedicke;

pensionirt: der Postbüreaudiener Buchberger;

verstorben: der Postsecretair L. E. A. Schulze, der Eisenbahn-Posticonducteur Johann Friedrich Lehmann und der Postbüreaudiener Spies.

Verzeichniß

der im 3. Quartal d. J. beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unter-Behörden eingetretenen Personal-Veränderungen.

Im Bezirk des Königlichen Oberbergamts Halle ist der Bergassessor Mentzel, unter Ernennung zum „Bergwerks-Director", als Director des Erfurter Steinsalz-Bergwerks fest angestellt.

Bei der Berginspection zu Staßfurt ist der Berginspector Bruhn gestorben.

Der Bergfactor Wagner bei der Berginspection zu Rüdersdorf ist zum „Berginspector" ernannt worden.

Der Hütteninspector Orth beim Eisengießereiamt zu Berlin ist, unter Beilegung des Characters als „Oberhütteninspector", auf seinen Antrag pensionirt.

Dagegen ist der Factor Lieder, bisher als Cassenrendant bei der Salzwerks-Administration zu Rothenfelde im Dortmunder Oberbergamtsbezirk, an die Königliche Eisengießerei zu Berlin versetzt worden. Der Salinensecretair Heyne, bisher beim Salzamt zu Artern, ist unter Beförderung zum „Factor", an die Berginspection zu Borgloh im Oberbergamtsbezirk Dortmund versetzt worden. In Heyne's Stelle ist der Salinensecretair Köhr, bisher beim Salzamt zu Schönebeck angestellt, aber in Halle commissarisch beschäftigt, an das Salzamt zu Artern versetzt worden. Der Büreauassistent Böhne ist unter Fortdauer seiner commissarischen Beschäftigung in Guben vom Salzamt zu Schönebeck an die Berginspection zu Rüdersdorf versetzt. In Schönebeck ist Köhr's Stelle dem Bergeleven und Civilanwärter Schmid, unter Ernennung zum „Salinensecretair", und Böhne's Stelle dem Militairanwärter Peters, unter Ernennung zum „Büreau-Assistenten", übertragen.

Dem Steiger Müller bei der Berginspection zu Wettin ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat September 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

(Fortsetzung.)

Stadt Berlin. 19) Kaufmann Morche, Holzmarktstr. 63, Schiedsmann für den Holzmarktstraßen-Bezirk № 102, verpflichtet am 4. September 1872; 20) Kaufmann Iden, Krautstr. 37, 1. Stellvertreter für den Langestraßen-Bezirk № 106, 21) Kunstgärtner George, Mühlenstr. 11, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 114—115, beide verpflichtet am 18. September 1872; 22) Buchdruckerei-Besitzer Kornegg, Frankfurterstr. 68, 1. Stellvertreter für den Waßmannsstraßen-Bezirk № 121, verpflichtet am 4. September 1872; 23) Bäckermeister Hartmann, Kleine Frankfurterstr. 21, Schiedsmann für den Schillingsstraßen-Bezirk № 122, 24) Eigenthümer Hellriegel, Linienstr. 18, 1. Stellvertreter für den Linienstraßen-Bezirk № 139, beide verpflichtet am 18. September 1872; 25) Auctions-Commissor Krey, Kleine Alexanderstr. 7, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 26) Kaufmann Treplin, Artilleriestraße 22a., 1. Stellvertreter für den Auguststraßen-Bezirk № 150, 27) Topezierer Hahn, Joachimstr. 21, 1. Stellvertreter für den Joachimstraßen-Bezirk № 152, 28) Kaufmann Müller, Brunnenstr. 17, 2. Stellvertreter für den Brunnenstraßen-Bezirk № 154, alle vier verpflichtet am 4. September 1872; 29) Kaufmann Rastadt, Bergstr. 66, 1. Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk № 155, verpflichtet am 18. September 1872; 30) Goldarbeiter Rosin, Gartenstr. 18, Schiedsmann für den Thorstraßen-Bezirk № 156, 31) Kaufmann Große, Gartenstr. 25, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Heilgehülfe Kernbach daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) Eigenthümer Hausmann, Lottumstr. 14, 1. Stellvertreter für den Christinenstraßen-Bezirk № 169, 34) Professor Möller, Schönhauser-Allee 181, Schiedsmann für den Prenzlauerstraßen-Bezirk № 170/171, 35) Conditor Ehlert daselbst 184, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) Steinmetzmeister Pfaffenberg, Liesenstr. 15, 2. Stellvertreter für den Grenzstraßen-Bezirk № 182, 37) Maurermeister Grundmann, Marienstr. 28, Schiedsmann für den Marienstraßen-Bezirk № 187, alle acht verpflichtet am 4. September 1872; 38) Schankwirth Weingärtner, Müllerstr. 163, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 197/198, verpflichtet am 18. September 1872.

Kreis Nieder-Barnim. 39) Mühlenmeister Lindhorst zu Groß-Schönebeck, Schiedsmann für den 1. ländl. Bezirk, 40) Gerichtsmann Foerder daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) Holzhändler Wendt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 19. September 1872; 42) Schulze Schneider zu Neuholland, 1. Stellvertreter für den 2. ländl. Bezirk, verpflichtet am 21. September 1872; 43) Schulze Staegemann zu Hammer, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 19. September 1872; 44) Rittergutsbesitzer Plüddemann zu Amt Friedrichsthal, Schiedsmann für den 3. ländl. Bezirk, 45) Schulze Liebig zu Malz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Kaufmann Lowinsky daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) Schulze Müller zu Germendorf, Schiedsmann für den 4. ländl. Bezirk, 48) Schmiedemeister Siebert zu Oranienburger Berg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 49) Gerichtsmann und Bauer Kurth zu Germendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 50) Mühlenbesitzer Mirius zu Mönchmühle, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 51) Königl. Oberförster Oehme zu Schönwalde, Schiedsmann für den 6. ländl. Bezirk, 52) Büdner Willberg daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) Bauer und Krüger Sens zu Schmachtenhagen, 1. Stellvertreter für den

7. ländl. Bezirk, 54) Mühlenbesitzer Evers zu Zühlsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle elf verpflichtet am 21. September 1872; 55) Schulze Jung zu Colonie Krenitz, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 56) Gastwirth Knebel zu Zerpenschleuse, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 57) Schulze Grundmann zu Colonie Berg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 19. September 1872; 58) Händler und Büdner Ober zu Schöneiche, 2. Stellvertreter für den 22. ländl. Bezirk, verpflichtet am 16. September 1872; 59) Rentier Mengel zu Friedrichshagen, Schiedsmann für den 23. ländl. Bezirk, 60) Geh. Kanzlei-Secretair von Gloeden daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 61) Mühlenmeister Martin zu Rahnsdorfer Mühle, Schiedsmann für den 24. ländl. Bezirk, alle drei verpflichtet am 17. September 1872; 62) Forstverwalter Struensee zu Schönfließ, Schiedsmann für den 27. ländl. Bezirk, 63) Schulze Dietloff daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 64) Lehrer Behrendt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 65) Lehnschulze Seegebarth zu Stolzenhagen, Schiedsmann für den 28. ländl. Bezirk, 66) Schulze Finke zu Wandlitz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 67) Gastwirth Wiese zu Basdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 21. September 1872.

Kreis Beeskow-Storkow. 68) Kaufmann Stempel zu Babrensdorf, 1. Stellvertreter für den 1. ländl. Bezirk, 69) Lehnschulze Lehmann zu Schneeberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 70) Mühlenmeister Grothe zu Kohlsdorf, Schiedsmann für den 2. ländl. Bezirk, 71) Schulze Hannisch zu Falkenberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 72) Bauer Simke zu Kohlsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 73) Gutsbesitzer Reimer zu Alt-Golm, 1. Stellvertreter für den 3. ländl. Bezirk, 74) Lehnschulze Freudenberg zu Ahrensdorf, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk, 75) Lehnschulze Schrobback zu Möllendorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 76) Lehnschulze Reichert zu Limsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle neun verpflichtet am 17. August 1872; 77) Bauer Mathan zu Alt-Schadow, 2. Stellvertreter für den 6. ländl. Bezirk, verpflichtet am 31. August 1872; 78) Kossäth Gelbrecht zu Friedersdorf, Schiedsmann für den 10. ländl. Bezirk, verpflichtet am 14. September 1872; 79) Schulze Lenz zu Langendamm, 2. Stellvertreter für den 11. ländl. Bezirk, verpflichtet den 17. August 1872.

Stadt Potsdam. 80) Apotheker Krumbholz zu Potsdam, 1. Stellvertreter für den 8. Stadtbezirk, 81) Weinhändler Zaelke zu Potsdam, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 16. September 1872.

Kreis Prenzlau. Stadt Prenzlau. 82) Bäckermeister Vieritz zu Prenzlau, 2. Stellvertreter für den Kloster-Bezirk, verpflichtet am 11. September 1872.

Kreis West-Priegnitz. 83) Oberst-Lieutenant a. D. u. Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Neuhausen, Schiedsmann für den 7. ländl. Bezirk, verpflichtet am 31. August 1872.

Kreis Ruppin. 84) Gutspächter Burmeister zu Zernickow, Schiedsmann für den 9. ländl. Bezirk, verpflichtet am 9. August 1872.

Kreis Teltow. 85) Seifenfabrikant Gohrband zu Cöpenick, Schiedsmann für den 1. Stadtbezirk, 86) Schlächtermeister Finke daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 87) Maler Hausmann ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 88) Ackerbürger Schütze ebendaselbst, Schiedsmann für den 2. Bezirk, 89) Kürschner Müller ebendaselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 90) Sattlermeister Rothan ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 25. Juli 1872.

Kreis Königsberg (nördlicher Theil). 91) Schulze Hübner zu Alt-Glietzen, Schiedsmann für den 6. ländl. Bezirk, verpflichtet am 25. September 1872; 92) Eigenthümer Raabe zu Alt-Reetz, Schiedsmann für den 7. ländl. Bezirk, verpflichtet am 21. September 1872.

Vermischte Nachrichten.

Canalsperre.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß zufolge Mittheilung der Königlichen Regierung zu Bromberg zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Canals sowie zur Vertiefung der Canalfelder eine Sperre desselben vom 1. Januar bis Ende März 1873 stattfindet.

Potsdam, den 8. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aenderung eines Familien-Namens.

Dem am 6. September 1844 zu Brandenburg geborenen Gustav Friedrich Albert Wilhelm Kabelitz ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens Schwercke gestattet worden.

Potsdam, den 7. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. October **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

175. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	1,98	0,54	2,12	0,52	0,86	0,37	1,80	0,50	1,22	0,30	0,72	0,96
2	1,98	0,54	2,12	0,58	0,85	0,37	1,74	0,40	1,22	0,30	0,72	0,94
3	1,98	0,58	2,12	0,58	0,84	0,37	1,82	0,50	1,20	0,28	0,72	0,94
4	1,98	0,58	2,10	0,52	0,84	0,37	1,82	0,50	1,14	0,28	0,72	0,94
5	1,98	0,58	2,10	0,52	0,84	0,37	1,82	0,50	1,14	0,28	0,72	0,94
6	1,98	0,58	2,10	0,52	0,84	0,37	1,82	0,50	1,14	0,26	0,72	0,94
7	1,98	0,58	2,10	0,52	0,84	0,37	1,82	0,50	1,14	0,26	0,72	0,92
8	1,98	0,56	2,12	0,50	0,84	0,37	1,82	0,48	1,18	0,24	0,70	0,92
9	1,98	0,56	2,12	0,50	0,83	0,37	1,80	0,48	1,22	0,24	0,68	0,88
10	1,98	0,56	2,12	0,56	0,82	0,37	1,80	0,48	1,28	0,24	0,64	0,88
11	1,98	0,56	2,12	0,56	0,82	0,37	1,78	0,50	1,24	0,20	0,62	0,88
12	1,98	0,56	2,12	0,56	0,82	0,37	1,68	0,50	1,22	0,20	0,62	0,88
13	1,96	0,54	2,12	0,52	0,82	0,37	1,80	0,48	1,24	0,18	0,62	0,88
14	1,98	0,56	2,12	0,56	0,84	0,38	1,72	0,52	1,28	0,16	0,60	0,88
15	1,98	0,56	2,12	0,50	0,86	0,38	1,78	0,52	1,28	0,16	0,64	0,88
16	1,98	0,58	2,12	0,56	0,86	0,38	1,78	0,52	1,30	0,16	0,64	0,88
17	2,00	0,60	2,12	0,56	0,86	0,38	1,80	0,54	1,28	0,16	0,64	0,92
18	2,00	0,62	2,12	0,56	0,85	0,39	1,80	0,54	1,28	0,16	0,64	0,92
19	2,00	0,62	2,12	0,56	0,84	0,38	1,74	0,54	1,30	0,16	0,64	0,94
20	1,98	0,62	2,12	0,56	0,84	0,37	1,82	0,54	1,28	0,16	0,64	0,96
21	1,98	0,62	2,12	0,56	0,84	0,37	1,80	0,54	1,30	0,16	0,64	0,96
22	1,98	0,62	2,14	0,50	0,84	0,37	1,80	0,54	1,32	0,16	0,64	0,96
23	1,98	0,62	2,14	0,58	0,84	0,37	1,80	0,52	1,30	0,16	0,64	0,96
24	1,98	0,62	2,14	0,58	0,84	0,37	1,82	0,54	1,30	0,18	0,64	0,96
25	1,98	0,62	2,14	0,58	0,84	0,37	1,82	0,54	1,30	0,20	0,64	0,96
26	1,98	0,62	2,12	0,56	0,84	0,37	1,76	0,54	1,30	0,20	0,64	0,96
27	1,96	0,56	2,12	0,56	0,84	0,38	1,64	0,52	1,30	0,20	0,64	0,96
28	1,98	0,60	2,10	0,60	0,84	0,38	1,68	0,52	1,30	0,24	0,64	0,96
29	1,98	0,60	2,14	0,52	0,84	0,39	1,74	0,54	1,30	0,20	0,68	0,96
30	1,98	0,58	2,20	0,56	0,84	0,39	1,80	0,54	1,30	0,24	0,68	0,96

Potsdam, den 16. October 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Offene Kreisthierarztstelle.

176. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ruppin mit dem Wohnsitz in Neu-Ruppin ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung der ihre Befähigung nachweisenden Schriftstücke und eines Curriculum vitae zu dieser Stelle binnen zehn Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 21. October 1872.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung in Buckow, Kreis Teltow.

177. Nachstehendes, für die Gemeinde Buckow, im Kreise Teltow, erlassenes Statut wird hierdurch publicirt.

Potsdam, den 18. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Buckow, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Buckow wird an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern — welche der Gemeinde-Vertretung Kraft ihres Amts und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Einwohner im Gemeinde-Bezirk Buckow, welcher a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und e. das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeinde-Bezirks sind gleichberechtigt die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeinde-Bezirk belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer, die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleich kommt (Forensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchem Umfange im Gemeinde-Bezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich, doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung, beziehungsweise bis zur Bildung derselben durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung, wieder aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Classen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Classen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Classe ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Classe besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Classe umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Classe alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Classen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Classe gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordnete, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein. Bei künftigen nach Abänderung des gegenwärtigen Maßstabes für die Aufbringung der Communal-Abgaben stattfindenden Wahlen werden Behufs Classificirung der Wähler noch die von denselben zu entrichtenden Communal-Abgaben und zwar mit denjenigen Beträgen, welche von jedem einzelnen Wähler in dem zuletzt abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, in Berechnung gezogen.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten, 3) die richterlichen Beamten, 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft und die Polizeibeamten, 5) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertreters gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-

Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt, und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publication des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Liste (§ 6) während 8 Tagen in einem zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben der Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tagen endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October oder November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatz-Wahlen werden von denselben Classen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzenamte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechszig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen oder

eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlungen an und leitet in denselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch dann die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung nnd die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

* * *

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. v. Klützow.

Bestätigung.

I. B. 7709.

Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung in Stolpe, Kreis Teltow.

178. Nachstehendes für die Gemeinde Stolpe, im Kreise Teltow, erlassenes Statut wird hierdurch publicirt.

Potsdam, den 18. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Statut,

betreffend die Bildung einer gewählten Gemeinde-Vertretung für die Gemeinde Stolpe, im Kreise Teltow.

§ 1. In der Gemeinde Stolpe wird an Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch Gemeinde-Verordnete eingeführt. Diese Vertretung besteht: a. aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes — dem Gemeinde-Vorsteher und den Gerichtsmännern — welche der Gemeinde-Vertretung Kraft ihres Amtes und für ihre ganze Amtsdauer angehören, und b. aus 9 Gemeinde-Verordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden.

§ 2. Stimmberechtigt ist jeder großjährige, dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörige Einwohner im Gemeinde-Bezirk Stolpe, welcher: a. daselbst einen eigenen Hausstand hat und zugleich mit einem Wohnhause angesessen ist, b. keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, c. die ihm obliegenden Gemeinde-Abgaben bezahlt hat, d. sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und e. das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat. Den Einwohnern des Gemeinde-Bezirks sind gleichberechtigt: die auswärts wohnenden Besitzer eines im Gemeinde-Bezirke belegenen Grundstücks, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zu ihrer Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf dem sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem einer Ackernahrung vom bezeichneten Umfange mindestens gleichkommt (Forensen). Dasselbe

gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeinde-Bezirk besitzen. Das Stimmrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Stimmberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet ist, wegen deren auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. Concurs zieht den Verlust des Stimmrechts nach sich; doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung beziehungsweise bis zur Bildung derselben, durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung aufgehoben werden. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können Minderjährige, Frauen, auswärts wohnende und juristische Personen nach Maßgabe der Vorschriften des § 6. des Gesetzes vom 14. April 1856 vertreten werden.

§ 3. Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Classen-, classificirten Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer in drei Classen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Classe ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuern fällt; Steuern, welche in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Berechnung. Die erste Classe besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen. Die zweite Classe umfaßt diejenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, während der dritten Classe alle übrigen stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder zugewiesen werden. Niemand kann zwei Classen zugleich angehören. In die erste, beziehungsweise zweite Classe gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Classe zu rechnen ist. Jede Classe wählt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder drei Gemeinde-Verordnete, ohne jedoch an die Wähler der Classe gebunden zu sein. Bei den nach Abänderung des gegenwärtigen Maßstabes für die Aufbringung der Communal-Abgaben stattfindenden Wahlen werden Behufs Classificirung der Wähler noch die von denselben zu entrichtenden Communal-Abgaben- und zwar mit denjenigen Beträgen, welche von jedem einzelnen Wähler in dem zuletzt abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, in Berechnung gezogen.

§ 4. Gemeinde-Verordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeübt wird, 2) die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten, 3) die richterlichen Beamten, 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft und die Polizei-Beamten, 5) Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Lehrer. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeinde-Verordnete sein; sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der den Lebensjahren nach ältere allein zugelassen.

§ 5. Die Gemeinde-Verordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Classe ein Gemeinde-Verordneter aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches durch die Hand des Schulzen oder seines Stellvertretes gezogen wird. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 6. Eine Liste der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Gemeinde-Vorsteher geführt und alle zwei Jahre Anfangs September berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlclassen (§ 3) eingetheilt.

§ 7. Alsbald nach Publication des vorliegenden Statuts findet die Auslegung der Liste (§ 6) während 8 Tagen in einem zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Locale statt. Diese Auslegung erfolgt demnächst alle zwei Jahre vom 24. bis 30. September. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einwendungen erheben. Die Gemeinde-Vertretung — bis zur Bildung derselben der Gemeinde-Vorsteher mit den beiden Schöffen — hat darüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der für die Auslegung der Liste vorgeschriebenen Frist zu beschließen. Innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung dieses Beschlusses ist die Berufung an den Kreis-Landrath zulässig, welcher binnen 8 Tagen endgültig entscheidet. Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder gestrichen werden, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen.

§ 8. Die Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im October oder November statt. Die Wahlen der dritten Classe erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung oder der Kreis-Landrath es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§ 9. Acht Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§ 6) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorsteher mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung, welche durch einmaliges Einrücken in das Teltower Kreisblatt und Aushang an dem Schulzenamte erfolgt, muß das

Local, den Tag und die Stunde, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§ 10. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von den Gemeinde-Verordneten gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von den Gemeinde-Verordneten ein Stellvertreter gewählt. Bei der ersten Wahl ernennt der Gemeinde-Vorsteher die Beisitzer.

§ 11. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als für seine Classe zu wählen sind.

§ 12. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl ergebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Classen zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§ 13. Die Wahl-Protocolle sind von dem Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeinde-Vorsteher aufzubewahren. Letzterer hat das Ergebniß der Wahlen sofort durch Aushang an dem Schulzen-Amte bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmberechtigten Gemeinde-Mitgliede innerhalb zehn Tagen bei dem Kreis-Landrathe Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Kreis-Landrath die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb weiterer vierzehn Tage nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 14. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeinde-Verordneten treten mit dem Beginn des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeinde-Vorsteher in die Versammlung der Gemeinde-Verordneten eingeführt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§ 15. Jedes stimmberechtigte Gemeinde-Mitglied ist verpflichtet, die Stelle eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von sechszig und mehr Jahren, 4) die früher stattgehabte Verwaltung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche und wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen, oder eine angenommene bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an den Wahlen, sowie der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung verlustig erklärt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Kreis-Landraths.

§ 16. Den Vorsitz in der Gemeinde-Verordneten-Versammlung führt der Gemeinde-Vorsteher oder bei Behinderung desselben einer der beiden Schöffen. Der Vorsitzende beraumt die Versammlungen an und leitet in denselben die Verhandlungen. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 17. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens einen Tag vorher stattfinden. Durch Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Doch muß auch davon die Anzeige über die zu verhandelnden Gegenstände einen Tag vorher erfolgen.

§ 18. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19. Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze dem Gemeinde-Vorsteher ausschließlich überwiesen sind; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§ 20. An Verhandlungen über Rechte und Ver-

pflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat der Kreis-Landrath für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§ 21. Die Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§ 22. Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Gemeinde-Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Gemeinde-Vorsteher und den anwesenden Schöffen, sowie von wenigstens drei der anwesend gewesenen Gemeinde-Verordneten unterzeichnet.

* * *

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. September 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. von Klützow.

Bestätigung.

I. B. 7709.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Gränzen.

179. In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des

Kreises	Grundstückes	Erwerbers	künftigen Gemeinde-Verbandes
Nieder-Barnim.	Sechs zum Rittergute Lichtenberg gehörige Büdnerstellen.	Besitzer: May, Heine, Woltersdorf, Frehland, Schmidt, Voigt.	Dorf Lichtenberg.
Ostpriegnitz.	Lellichower (Bork'sche) Wassermühle bisher im domainenfiscalischen Gutsverband.	Mühlenmeister Wilhelm Hessen.	Dorf Lellichow.
Teltow.	1 A. der fiscalischen Dorfstraße zu Rudow.	Kossäth C. F. W. Lehmann.	Dorf Rudow.
desgl.	0,40 A. der fiscalischen Dorfstraße zu Ahrensdorf.	Kossäth Wilh. Lobbes.	Dorf Ahrensdorf.
desgl.	Der Motzener See, bisher im domainenfiscalischen Gutsverbande.	Fischereibesitzer Geißler in Callinchen.	Dorf Motzen.
Zauch-Belzig.	0,213 A. der fiscalischen Dorfstraße zu Rieben.	Büdner Friedrich Rosin.	Dorf Rieben.

von den bisherigen Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Gemeinde-Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 18. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts zu Berlin.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

35. Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Perleberg und Wittenberge Bhf.

45. Vom 1. k. M. ab wird die 1ste Personen-Post zwischen Perleberg und Wittenberge Bhf. bereits um 10 Uhr 5 Min. Vormittags statt bisher 10 Uhr 15 Min. Vormittags von Perleberg abgefertigt werden.

Potsdam, 18. October 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5 Ägrn Anleihe von 1859 betreffend.

25. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 № 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen

der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht. Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856.

26. Die Banquiers Carl Coppel & Comp. hierselbst haben auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856 Litr. C. № 14,352. über 200 Thlr. angetragen, weil sich auf derselben ein nur zum Theil erkennbarer Vermerk befindet. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4 Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) werden alle Diejenigen, welche an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens

am 1. Mai 1873

uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls das gedachte Document cassirt und den Antragstellern ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 14. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuld-Documenten.

58. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kossäth Mewes in Schenkenhorst bei Gardelegen die Schuldverschreibung der 5%igen Staats-Anleihe v. J. 1859

Littr. C. № 23,713 über 200 Thlr.

und die Staatsschuldscheine

Littr. F. № 14,731 über 100 Thlr.

- F. № 14,732 = 100 =

angeblich verbrannt sind.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Documente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Mewes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 16. October 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

59. Die nach unserer Bekanntmachung vom 2. September 1867 dem Banquier N. Joseph in Stargard i. Pommern abhanden gekommene Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe v. J. 1859 Littr. D. № 1528 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. October 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung,

die im Michaelis-Termine 1872 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1873 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

103. 199. 810. 865. 1021. 1046. 1253. 1425. 1549. 2181. 2762. 3142. 3376. 3385. 3504. 3942. 4836. 4894. 4911. 5245. 5345. 5557. 5879. 5918. 5975. 6575. 6695. 6876. 6939. 6986. 7180. 7579. 7744. 7953. 8109. 8122. 8328. 8338. 8546. 8554. 9237. 9269. 9452. 9615. 9715. 9784. 9834. 10049. 10258. 10522. 10706. 10771. 10929. 10947. 11165. 11358. 11390. 11650. 12229. 12516. 12593. 13015. 13037. 13178. 13772. 14065. 14231. 14372. 14441. 14626.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

188. 748. 810. 873. 891. 985. 2125. 2211. 2809. 3177. 3419. 3556. 3647. 3683. 3796. 4134. 4175. 4352. 4385. 4712. 4984. 5179. 5908. 6060. 6127. 6463. 6470. 6832. 6890. 7120. 7148. 7150. 7290. 7552. 7640. 7823. 7884.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

28. 229. 524. 685. 730. 913. 924. 1014. 1361. 1465. 1492. 1818. 1882. 1943. 2208. 2222. 2390. 2597. 2739. 2887. 2962. 3683. 3848. 4123. 4145. 4194. 4507. 4572. 4711. 4794. 4826. 5654. 5730. 6022. 6339. 6602.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

63. 107. 151. 251.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

60. 71.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

10. 25. 59. 64. 69. 71. 83. 87. 91. 93. 97. 119. 151.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

1. 2. 3. 5. 12. 20. 21. 47. 50. 60. 61. 62. 83. 97. 98. 105. 107.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

1. 6. 17. 21. 22. 25. 27.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten, resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden aufgefordert, die Capitalien gegen Quittung, wozu Formulare von der untengenannten Casse unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termines 1873, wo die Verzinsung der jetzt ausgelooſten Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Aus den frühern Verloosungen sind folgende Steuer-Credit-Cassen-Scheine:

aus dem Jahre 1764:

Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 3800.

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 960. 1188. 2949. 5433. 5481. 6384.

Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 497. 864. 1104. 1927. 1941. 1949. 2055. 2413. 3616. 3988. 4000. 4366. 5166. 5290. 6178. 6275.

und aus dem Jahre 1836:

Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 138. 144.

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 17. 20.

Litt. C. à 200 Thlr.:

№ 55. 128. 141.

Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 42. 109.

und ebenso von den schon früher zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen folgende

Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 68. 69.

Litt. E. à 31 Thlr.:

№ 13375. 13838. 14532. 14619. 14632.

Litt. E. à 34 Thlr.:

№ 332. 508. 519. 824. 1230. 1465. 1709. 1752. 1758. 2054. 2232. 3978. 4353. 4965. 5166. 5728. 5968. 6307. 7850. 7852. 7855. 8449. 8522. 8695. 8704. 9282. 9337. 10157. 10194. 10198. 10238. 10423. 10548. 10564. 10574. 10619. 10725. 10842. 11001. 13398. 14627. 14741. 14853. 14902.

Litt. E. à 36 Thlr.:

№ 1264. 2756. 3134. 3619. 3976. 4402. 4405. 4889. 4979. 5048. 5119. 6263. 6803.

Litt. E. à 38 Thlr.:

№ 909. 1143. 2260. 2763. 3664. 7536. 7641. 7642. 8205. 9318. 9879. 10141. 10307. 10474. 10639. 10723. 10879. 13254.

Litt. E. à 41 Thlr.:

№ 286. 1790. 2769. 3237. 3537. 3539. 3540. 3712. 5906. 5988. 6541. 8214. 8727. 8752. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206. 10385. 10400. 10403. 10529. 10566. 10585. 10628. 10843. 10864. 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Litt. E. à 43 Thlr.:

№ 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13727. 14516. 14657.

Litt. E. à 45 Thlr.:

№ 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Litt. E. à 47 Thlr.:

№ 283. 1581. 1653. 2553. 4850. 4852. 5255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 11248. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Litt. E. à 49 Thlr.:

№ 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 7700. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702. 14723.

bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirt.

Die Besitzer derselben werden zur Vermeidung fernerer Zinsen-Verluste an die baldige Abhebung der Capital-Beträge erinnert.

Merseburg, den 10. October 1872.

Im Auftrage
der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Rothe.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Berlin-Posener Verband-Güter-Verkehr.

Zum Tarife für den Berlin-Posener Verband-Güter-Verkehr vom 26. November 1870 tritt fortan ein vierter Nachtrag, enthaltend Bestimmungen in Bezug auf die Frachtzuschläge für höhere Werthsdeclaration und für Declarationen des Interesses der rechtzeitigen Lieferung der zur Aufgabe gelangenden Güter in Kraft. Druckexemplare dieses Nachtrags werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 11. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr.

Vom 1. November d. J. ab tritt zu dem Tarif für den Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits ein Nachtrag II in Kraft, welcher Bestimmungen über die Beförderung von Gold- und Silberbarren, Platina und Edelmetallen, sowie von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren enthält. Druckexemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 12. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

Vom 1. October d. J. ab ist an Stelle der seit dem 15. October 1870 gültig gewesenen zweiten Auflage des Tarifs für den Güter-Verkehr im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1869

eine dritte Auflage dieses Tarifs in Kraft getreten. Der Verband umfaßt den Verkehr zwischen verschiedenen Stationen der Cöln-Mindener, Hannoverschen, Bergisch-Märkischen, Westphälischen, Braunschweigischen, Niederländischen Rhein- und Niederländischen Staatsbahn einerseits und Stationen der diesseitigen Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn via Berlin andererseits. Exemplare des Tarifs sind bei unseren Verbandstationen zum Preise von 1 Thlr. 8 Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 5. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Vom 15. d. M. ab ist ein Tarif in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für den Güter-Verkehr zwischen Hamburg einerseits und Stationen der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn, der k. k. pr. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, der k. k. pr. Oesterreichischen Nordwestbahn und der k. k. pr. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn andererseits via Görlitz (Reichenberg) und via Liebau enthält. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen Berlin, Görlitz und Liebau zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 16. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Vom 15. October d. J. ab ist ein Tarif in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze für den Güter-Verkehr zwische Hamburg einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee, Korneuburg und Stockerau der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits via Görlitz (Reichenberg) und via Liebau enthält. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Güter-Expeditionen hier, in Görlitz und Liebau für 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben. Berlin, den 16. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarif-Abänderung.

Vom 15. December d. J. ab tritt im directen Güter-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und Station Lehrte der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn (Tarif vom 15. April d. J.) für die Artikel Eisen, Stahl, faconnirtes Eisen ꝛc. in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber unter Aufhebung der jetzigen Tarifirung ein Ausnahme-Tarif mit höheren Frachtsätzen in Kraft. Berlin, den 18. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Mühlenbaumeister Carl Ziegler zu Guben ist unter dem 11. October 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker H. Kuhlmann zu Glückstadt ist unter dem 12. October d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Besohlen von Schuhwerk mit Holz-Pflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn Richard Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 15. October 1872 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. ist der Bauführer Adolph Carl Rudolph Donath bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der bisherige Königliche Eisenbahn-Betriebs-Secretair Tschierschke zu Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Breese, Ludwig Carl Friedrich Eberhard Gabler ist zum zweiten Prediger an der St. Markuskirche zu Berlin bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Meinhold Alwil Müller ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der Anstalt „Evangelisches Johannesstift in Berlin", Diöcese Berlin II., bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Straußberg, in der gleichnamigen Diöcese, kommt zum 1. April k. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Die Schulamts-Candidaten Finger und Wilhelm Theodor Müller sind als ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Rathenow angestellt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38.) № 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn.

№ 8075. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Commissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Commission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft die Apothekergehülfen aus Bremen.

180. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. October d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Königliche Regierung ꝛc. benachrichtige ich hierdurch, daß die von der Medicinal-Commission des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Grund der Verordnung d. d. Bremen, den 8. October 1872, die Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend, ausgestellten Zeugnisse für Apotheker-Gehülfen auch für Preußen und umgekehrt Gültigkeit haben und den mit solchen Zeugnissen versehenen Bremischen Apotheker-Gehülfen gestattet ist, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren, ohne vorher die diesseitige Gehülfen-Prüfung abgelegt zu haben.

Potsdam und Berlin, den 29. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. | Königl. Polizei-Präsidium.

Dachdeckung mit O. Reichert'scher Dachpappe.

181. Nachdem über die Feuersicherheit der von dem Kaufmann O. Reichert zu Straußberg fabricirten Dachpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des technischerseits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Dachpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließdächern mindestens gleich stehen. Das Fabrikat wird mit dem Fabrikzeichen

O. R.
Straussberg

versehen sein. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 18. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Portofreie Einsendung der Trau- und Taufgebühren zum Hebammen-Fonds.

182. In Folge einer unterm 28. März d. J. ergangenen Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist das Porto für die Einsendung der Beiträge zu dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds an die Staatscasse von der letzteren zu tragen, da die Erhebung dieser Abgabe auf Anordnung des Staats im öffentlichen Interesse erfolgt.

Es sind daher die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 3. August 1852 (Amtsblatt Seite 311) von den Geistlichen, Kreis- und Orts-Behörden an die Kreiscassen und von letzteren an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführenden, dem Land-Hebammen-Fonds zufließenden, Trau- und Taufgebühren nicht um den Betrag des entstehenden Porto's zu kürzen; vielmehr ist dieses Porto mittelst der vorgeschriebenen Liquidationen der aus der Staatscasse zu vergütigenden Porto-Beträge zur Erstattung zu liquidiren. Den Herren Superintendenten und katholischen Geistlichen, den Herren Landräthen und Ortsvorständen, sowie den Kreiscassen, wird vorstehende Anordnung hierdurch zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Potsdam, den 23. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

des §. 12. Gesetz 1877 auf den Fall, daß die Gläubiger auf Grund eines Pfandrechtes gerichtlich befriedigt

Tag der Ausfertigung	Nr.	Der Gegenstand	Der Gläubiger	Der Schuldner	Betrag der Forderung	Betrag der Zinsen	Betrag der Kosten	Zusammen
					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1885								
1. Juli	1	Haus Nr. 1 in Gemeinde Hausen	Johann Meier, Bauer in Hausen	Franz Huber, Bauer in Hausen	1000	50	10	1060
2. Juli	2	Haus Nr. 2 in Gemeinde Hausen	Josef Müller, Bauer in Hausen	Franz Huber, Bauer in Hausen	500	25	5	530
3. Juli	3	Haus Nr. 3 in Gemeinde Hausen	Anton Schmid, Bauer in Hausen	Franz Huber, Bauer in Hausen	200	10	2	212

Gesetz- und Verordnungsblatt
für Oberösterreich und Salzburg.

Redigirt im Bureau der k. k. Statthalterei in Linz.

Nr. 1. Ausgegeben am 1. Jänner 1885.

Nr. 1. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 2. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 3. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 4. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 6. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 7. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 9. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 10. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 11. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 14. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 16. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 17. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 18. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 19. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 21. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 22. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 23. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 24. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 25. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 26. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 27. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 28. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 29. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 30. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 31. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Nr. 32. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, vom 31. Dezember 1884, wirksam für Oberösterreich und Salzburg, womit die Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Jahre 1885 kundgemacht werden.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Lieferfrist für Frachtgüter.

Vorübergehender Verkehrsstörungen wegen hat die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft für ihren Bahnbereich außer der reglementsmäßigen Lieferfrist für Frachtgüter für die Zeit vom 20. dieses bis zum 10. des künftigen Monats eine Zuschlagsfrist von 4 Tagen festgesetzt, welche auch für den Schlesisch-Sächsischen und Schlesisch-Mitteldeutschen Verband-Verkehr Geltung hat, soweit die Magdeburg-Leipziger Bahn dadurch berührt wird.

Berlin, den 26. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Norddeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Vom 10. October d. J. ab sind folgende Tarif-Nachträge in Kraft getreten:

1) Nachtrag II zum Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Berlin einerseits und Stationen der K. K. priv. Südnorddeutschen Verbindungsbahn ꝛc. andererseits vom 15. März d. J.

2) Nachtrag II zum Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und Sächsischen, sowie Oesterreichischen Stationen andererseits vom 1. April d. J.

3) Nachtrag I zum Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und den Stationen Wien, Jedlesee, Korneuburg und Stockerun der K. K. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn andererseits vom 15. September d. J., enthaltend Bestimmungen über die Tarifirung von frischem Obst als Eilgut neue Frachtsätze in sämmtlichen Tarifklassen für den Verkehr von Stettin nach Wien (Hauptzoll-Amt) und Classifications-Aenderungen.

Druck-Exemplare der Nachträge sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 23. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Johannes Wernz zu Erpolzheim ist unter dem 18. October d. J. ein Patent

auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer L. Lucht zu Colberg ist unterm 18. October d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurfstopf-Maschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur F. Pelzer zu Kohlscheid bei Aachen ist unter dem 19. October 1872 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger, Sergeanten Nitzke, ist die Försterstelle zu Philippsthal für den Belauf Ahrensdorf der Oberförsterei Potsdam vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle zu Pinnow, in der Oberförsterei Oranienburg, ist dem Förster Barnewitz zu Philippsthal, in der Oberförsterei Potsdam, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Im Ostpriegnitzschen Kreise ist an Stelle des verstorbenen Rentier Riese zu Pritzwalk der Gutsbesitzer Lemcke zu Pritzwalk als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Strafanstalts-Prediger Eduard Albert Theodor Goeldner zu Delitzsch ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Nagoesen und Benken, Diöcese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Paul Anton Eduard Crusius ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Warnow, Diöcese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güter-Verkehr Moebius zu Sommerfeld ist vom 1. October

1877. 28. Juli. Königliche Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verleihung des Prädikats „Exzellenz“ an den Chef des Generalstabes der Armee, Generalleutnant von Moltke.

Der bisherige Minister-Präsident Graf Theodor Stolberg-Wernigerode ist gestorben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Wirkliche Geheime Rat Achenbach ist gestorben.

Der Präsident des Reichsgerichts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Simson ist gestorben.

1. August. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Prädikats „Exzellenz“ an den Präsidenten des Reichsgerichts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Simson.

Der Präsident des Reichsgerichts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Simson, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Delbrück, Präsident des Reichskanzler-Amts, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Hofmann, Präsident des Reichsgerichts, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Simson

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November **1872.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung
der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

10. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 12. d. M.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaur werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Arznei-Taxe pro. 1872 73. betreffend.

184. Auf Grund der, zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 172) eingeführten Pharmacopoea Germanica und unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen der Droguen eingetretenen Veränderungen habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 1. October 1872.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 28. October 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Zweiter Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

185. Die Bestimmungen des § 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. October 1872.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

* * *

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 28. October 1872.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

Dachdeckung mit G. Schultz'scher Dachpappe.

186. Nachdem über die Feuersicherheit der von dem Zimmermeister G. Schultz zu Alt-Ruppin fabricirten Dachpappen bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch auf Grund des technischerseits abgegebenen Gutachtens zur Kenntniß des Publikums, daß diese Asphaltpappen als feuersicheres Deckungsmaterial geeignet sind und die mit denselben gedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegel-Spließdächern mindestens gleich stehen. Das Fabrikat wird mit dem Fabrikzeichen

G. S.
R.

versehen sein. Sämmtliche Orts-Polizei-Behörden machen wir hierauf besonders aufmerksam.

Potsdam, den 10. October 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gesetz-Sammlung für Preußen 1911 Nr. 26 — Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1911

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechts zum Besitze und Führen der Amtstracht an Beamte der Handelsgerichte. Vom 19. Dezember 1911 265

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechts zum Besitze und Führen der Amtstracht an Beamte der Handelsgerichte. Vom 19. Dezember 1911.

(GS. 1911 S. 265.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Den Beamten der Handelsgerichte kann das Recht zum Besitze und Führen der Amtstracht verliehen werden.

§ 2. Die Verleihung erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und den Minister der Justiz.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Bismarck. v. Bethmann Hollweg. Dr. Beseler. Dr. Lentze. Dr. Spahn. Sydow. Dr. Frhr. v. Schorlemer. Dr. Wolff. Dr. Trott zu Solz. Dr. Delbrück. Dr. Lisco.

Verlag der Gesetz-Sammlung für Preußen. Berlin W 9, Linkstraße 34/35.
Druck der Reichsdruckerei. Berlin SW 68, Oranienstraße 90/91.

Declaration der §§ 16 und 17 der Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867, die Messung der Maschenweite am großen Garn, Sommergarn und Stintgarn.

189. Zu den Paragraphen 16 und 17 unserer Fischerei-Polizei-Ordnung vom 16. März 1867 (Amtsblatt S. 102) wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Beseitigung jedes Zweifels über die Messung der Maschenweite an gewissen Netzen folgende Zusatzbestimmung getroffen:

„Die Maschenweite ist bei dem großen Garn, dem Stintgarn und dem sogenannten Sommergarn nach der Diagonale, d. h. von Knoten 1 zu Knoten 3 zu bemessen."

Potsdam, den 1. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

Unbestellbare recommandirte Briefe.

47. Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern aus dem 3. Quartal d. J. nachbenannte unanbringliche recommandirte Retourbriefe, welche sämmtlich in Berlin zur Post gegeben sind: an Peters in Zozen bei Fürstenberg in Mecklenburg am 29. Februar 1872, an Eich in Grotow-Ohio am 25. September 1871, an Picardi in Agram am 17. September 1871, an Sorge in New-York am 27. December 1871, an Goldstein in New-York am 25. December 1871, an Sanne in Königsberg i. Nmk. am 6. März 1872, an Scholtz in Kunzendorf i. Schl. am 7. März 1872, an Berke in Nieder-Hermsdorf bei Neiße am 29. Februar 1872, an Neumann in Wiesbaden am 25. März 1872, an Geppert in Prag am 2. April 1872, an Backstein in Wilsnack am 15. März 1872, an Brobeck in Krotoschin am 18. März 1872, an Jelonek in Inowraclaw am 19. April 1872, an Offenbach in Wien am 27. März 1872, an Senß in Schmachtenhagen bei Oranienburg am 28. März 1872, an Jonas in Copenhagen am 23. November 1871, an Wiener in Wilna am 23. Februar 1872, an Böhm in Friedersdorf am 21. März 1872, an Kuhnert in Luckau am 1. April 1872, an Kaschke in Unruhstadt am 30. März 1872, an Hookbrothers in London am 14. März 1872, an Orlob in Leinefelde am 10. April 1872, an Leinthal in Pest am 20. März 1872, an Lepel Netzelkow in Stettin am 18. April 1872, an Albert in Bremen am 22. April 1872, an Borchert in Carlsbad am 28. Mai 1872, an Cohn & Co. in London am 6. Juni 1872, an Füchslein in Brusendorf bei Königs-Wusterhausen am 4. Mai 1872, an König in Bremen am 30. April 1872, an Ritter in Cracau am 3. Mai 1872, an Frantzen in Dünaburg am 7. Mai 1872, an Fischer in Birgel am 1. Mai 1872, an Kuppermann in Zedic am 23. Februar 1872, an Bolgiano in München am 5. Juni 1872, an Kaufmann in Stuttgart am 12. Juni 1872, an Alges & Co. in Bremen am 16. Mai 1872, an Grunwald in Krampf bei Prinkenau am 24. Mai 1872, an Beermann in Schermeisel am 24. Mai 1872, an Müller in Nord-Amerika am 5. Juni 1872, an Goldschmidt in Stockholm am ??, an Franzen in Riga am 7. Mai 1872, an Langen poste restante am 6. Februar 1872, an Wolff am 19. April 1872, an Huth am 11. April 1872, an Coppelchen am 27. März 1872, an Spiegel am 15. März 1872, an Bloch am 16. Januar 1872, an Jacoby am 22. Januar 1872, an Götte am 27. Februar 1872, an Griese am 2. März 1872, an Zitzke am 6. März 1872, an Lincke am 6. März 1872, an Hoffmann am 9. März 1872, an Busack am 8. März 1872, an Pege am 2. März 1872, an Frank am 18. März 1872, an Wagner am 24. März 1872, an Klein am 30. März 1872, an Killisch von Horn am 22. März 1872, an Stamm am 20. März 1872, an Krause am 18. April 1872, an Klinetzki am 16. April 1872, an Spiro am 4. April 1872, an Fischer am 5. April 1872, an Friedemann am 8. April 1872, an Basch am 27. März 1872, an Streithorst am 26. April 1872, an Quewa am 25. April 1872, an Roll am 3. April 1872, an Dörner am 2. Mai 1872, an Böke am 30. April 1872, an Fischer am 3. Mai 1872, an Fehse am 5. Mai 1872, an Lahndt am 10. Mai 1872, an Peter am 25. April 1872, an Scabell am 17. Mai 1872, an Völcker am 24. Mai 1872, an Lehmann am 24. Mai 1872, an Moser am 2. Juni 1872, an Hagedorn am 27. Mai 1872, an Lorenz am 10. Juni 1872, an Schobel am 16. Juni 1872, an Staebe am 17. Juni 1872, an Manneck am 3. Juni 1872, an Wendt am 26. Juni 1872, an Klampke am 24. Juni 1872, an Krohne am 26. Juni 1872, an Röthe am 28. Juni 1872, an Groß am 25. Juni 1872, an Müßigbrodt am 29. Juni 1872, an Fischer am 29. Juni 1872, an Walter am 18. April 1872, an Schilowski am 21. Juni 1872, an Fischer am 26 Juni 1872, an Wewandowski am 27. Juni 1872, an Maibaum am 27. Juni 1872, an Krüger am 29. Juni 1872, an Meister am 26. Juni 1872, an Körste am 26. Juni 1872, an Wilke am 7. April 1872, an Frau Fürstin von Bismark am 8. April 1872, an Sobernheim am 18. März 1872, an Riebe am 27. März 1872, an Michels am 30. März 1872, an Müller am 18. Mai 1872, an Polack am 25. Mai 1872, an Diedrich am 27. Mai 1872, an Krausnick am 29. Mai 1872, an Pensel am 29. Juni 1872, an Blumenberg am 4. April 1872, an Apitz am 25. April 1872, an den Werkführer des Siewert am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Fetting am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Anders am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Schorf am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Loh am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Schaff am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Stolle am 21. Februar 1872, an den Werkführer des Haubeck am 21. Februar 1872.

Die unbekannten Absender der vorbenannten

Briefe werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier Wochen**, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der Ober-Post-Direction in Berlin sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin, den 27. October 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

18. Unanbringliche Postanweisungen aus dem 3. Quartal 1872.

1) An Haertel über 4 Thlr. 20 Sgr. vom 3. Juni, 2) an Fahlbusch über 2 Thlr. vom 29. Juni, 3) an Arndstein über 25 Thlr. vom 3. Juli, 4) an Schmidt über 1 Thlr. vom 11. Juli, 5) zwei Stück an Lenz über je 30 Thlr. vom 13. Juli, 6) an Lötert über 3 Sgr. 6 Pf. vom 9. März 1872 ad 1 bis 6 in Berlin, 7) an Schmidt in Cöln über 1 Sgr. 6 Pf. vom 13. März, 8) an Schwartz in Oppeln über 20 Sgr. vom 20. Mai, 9) an Schmerwitz in Cönnern a. S. über 10 Thlr. vom 12. Mai, 10) an Drappe in Frankfurt a. O. über 2 Thlr. vom 17. April, 11) an das Vormundschaftsgericht in Magdeburg über 3 Sgr. vom 14. Mai, 12) an Richter in Krammöls bei Liebenthal über 1 Thlr. vom 17. Mai, 13) an Freiert in Stettin über 1 Thlr. vom 5. März, 14) an Kupfer in Cottbus über 14 Sgr. vom 26. Juni, 15) an die Dampf-Waschanstalt in Weißenburg bei Coepenick über 15 Sgr. vom 10. Juli, 16) an Stöhe in Weißensee über 1 Thlr. 25 Sgr. vom 16. April, 17) an Böttcher in Brandenburg a. H. über 2 Thlr. 20 Sgr. vom 2. April, 18) an die Salarien-Cassen-Verwaltung in Culm über 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. vom 5. Juli, 19) an Mentzel und Petsch in Stettin über 5 Thlr. vom 8. August, 20) an Bottcher in Guben über 1 Thlr. vom 18. Mai, 21) an Oesenberg in Pyrmont über 10 Thlr. vom 5. August, 22) an das Kreisgericht in Sangerhausen über 1 Thlr. 3 Sgr. vom 2. April, 23) an Paris in Blankenburg a. H. über 20 Sgr. vom 24. Juli, 24) an Jessel in Cöslin über 3 Thlr. vom 1 August, 25) an Bohnstein in Spandau über 15 Sgr. vom 10. August 1872, sämmtlich in Berlin zur Post gegeben.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirection sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin, den 25. October 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

In Vertretung: Fischer.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Personengeld bei der Personenpost zwischen Brandenburg a. H. und Rathenow.

19. Vom 1. December d. J. ab wird bei der Personenpost zwischen Brandenburg a. H. und Rathenow das Personengeld für die ganze Tour von 4½ Meilen mit 1 Thaler und für Reisen nach und von Zwischenorten mit 7 Sgr. pro Meile erhoben werden.

Potsdam, den 31. October 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Postcours-Veränderung zwischen Beeskow und Peitz.

30. Vom 10. d. M. ab wird die Personen-Post zwischen Beeskow und Peitz den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Beeskow 12 Uhr 40 Min. Nachm. über Friedland N.-L. (5 Minuten Aufenthalt), in Lieberose 2 Uhr 50 Min. Nachm., aus Lieberose 3 Uhr Nachm., in Peitz 5 Uhr 25 Min. Nachm., aus Peitz 8 Uhr 30 Min. Vorm., in Lieberose 10 Uhr 55 Min. Vorm., aus Lieberose 11 Uhr 5 Min. Vorm., in Beeskow 1 Uhr 15 Min. Nachm.

Potsdam, 5. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession und Statut der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft La Neuchâteloise zu Neuchâtel.

45. Der unter der Firma „La Neuchâteloise" zu Neuchâtel domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Actien-Gesellschaft) ist unter dem 3. September 1872 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts ertheilt worden.

In der Anlage wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Kaufmann Max Philipp Gottschalk hierselbst, Brüderstraße Nr. 24 wohnhaft, zum Generalbevollmächtigten für Preußen bestellt hat.

Berlin, den 10. October 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 betreffend.

28. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343) über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. M. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Capitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Capitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zins-Coupons Ser. I № 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Cassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Cassen, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Haupt-Casse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgschen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Haupt-Casse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Haupt-Casse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staats-Casse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Haupt-Casse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staats-Casse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Haupt-Casse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staats-Casse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landes-Casse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Haupt-Casse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landes-Casse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippe'schen Land-Casse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Cassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungs-Angabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1862.

61. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. November 1869 der verstorbenen Wittwe Reichauer in Bückeburg bei ihren Lebzeiten abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1862

Littr. D. № 3400 und 3402 à 100 Thlr.

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 28. October 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „neue Säcke."

Im directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, sowie Stationen Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits, Tarif vom 1. März 1871, wird fortan der Artikel „neue Säcke in festen Rollen und Ballen" in Quantitäten unter 100 Ctr. nach Classe B. und in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. nach Special-Tarif III tarifirt.

Berlin, den 25. October 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Tarifirung des Artikels „Sand".

In dem diesseitigen Bahn-Bereiche wird fortan der Artikel „Sand" in Wagenladungen unter Berechnung der Fracht nach der Tragkraft der verwendeten Wagen zu den Frachtsätzen des Special-Tarifs für unbearbeitete und rohbearbeitete Steine (Seite 129 unseres Local-Tarifs) befördert.

Berlin, den 1. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Den directen Verkehr mit Stationen der Berlin-Anhalter Eisenbahn für gewöhnliche Frachtgüter, betreffend.

Wegen fortdauernder Verkehrsstörungen auf den Anschlußbahnen und des außergewöhnlich starken Verkehrs hat die Berlin-Anhaltische Eisenbahn in allen Verkehren, an welchen dieselbe betheiligt ist, die Lieferfrist für gewöhnliche Frachtgüter vom 20. October bis zum 10. November d. J. um 3 Tage verlängert, was wir bezüglich des zwischen diesseitigen und Stationen der Berlin-Anhaltischen Bahn bestehenden directen Verkehrs hierdurch zur Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Den Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. October 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Redacteur Carl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. October d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf das Jahr 1868 ein neues Heft zu erwarten, und die Verlagshandlung bittet um gefällige Bestellungen.

Verlagsanzeige.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre von den Geschwülsten vom Standpunkte der Entwicklungsgeschichte. Für Aerzte und Studirende. Von Dr. Julius Cohnheim, Professor der pathologischen Anatomie in Kiel. Mit 3 Tafeln. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Lehre Virchow's, wie sie besonders in seinem Werke über die Cellularpathologie niedergelegt ist, hat in der Medicin eine Umwälzung hervorgerufen, wie sie in gleicher Ausdehnung und Tiefe nur selten vorgekommen ist. Die Lehre von den Geschwülsten, welche Virchow selbst in seinem Werke nur kurz behandelt hat, ist in dem vorliegenden Buche in ausführlicher Weise vom Standpunkte der Cellularpathologie bearbeitet worden.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre von den Entzündungen. Von Dr. Julius Cohnheim, Professor der pathologischen Anatomie in Kiel. Mit 3 Tafeln. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Lehre Virchow's, wie sie besonders in seinem Werke über die Cellularpathologie niedergelegt ist, hat in der Medicin eine Umwälzung hervorgerufen, wie sie in gleicher Ausdehnung und Tiefe nur selten vorgekommen ist. Die Lehre von den Entzündungen, welche Virchow selbst in seinem Werke nur kurz behandelt hat, ist in dem vorliegenden Buche in ausführlicher Weise vom Standpunkte der Cellularpathologie bearbeitet worden.

Literarische Nachrichten.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre von den Geschwülsten vom Standpunkte der Entwicklungsgeschichte. Für Aerzte und Studirende. Von Dr. Julius Cohnheim, Professor der pathologischen Anatomie in Kiel. Mit 3 Tafeln. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Lehre Virchow's, wie sie besonders in seinem Werke über die Cellularpathologie niedergelegt ist, hat in der Medicin eine Umwälzung hervorgerufen, wie sie in gleicher Ausdehnung und Tiefe nur selten vorgekommen ist. Die Lehre von den Geschwülsten, welche Virchow selbst in seinem Werke nur kurz behandelt hat, ist in dem vorliegenden Buche in ausführlicher Weise vom Standpunkte der Cellularpathologie bearbeitet worden.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre von den Entzündungen. Von Dr. Julius Cohnheim, Professor der pathologischen Anatomie in Kiel. Mit 3 Tafeln. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Lehre Virchow's, wie sie besonders in seinem Werke über die Cellularpathologie niedergelegt ist, hat in der Medicin eine Umwälzung hervorgerufen, wie sie in gleicher Ausdehnung und Tiefe nur selten vorgekommen ist. Die Lehre von den Entzündungen, welche Virchow selbst in seinem Werke nur kurz behandelt hat, ist in dem vorliegenden Buche in ausführlicher Weise vom Standpunkte der Cellularpathologie bearbeitet worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Julius Vogel. — Verlag der Redaction. — Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. A. Kroner in Stuttgart.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Aufforderung

zur Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung von Kriegsleistungen.

11. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. — Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

51. Unanbringliche Geldsendungen,

welche bei der Ober-Postdirection in Berlin aus dem 3. Quartal 1872 lagern:

a. declarirt: 1) an Knobelsdorf in Neupanow bei Greifenhagen mit 2 Thlr., am 1. September, 2) an Jost in Jüterbog mit 5 Thlr., am 30. Juli, 3) an Benecke in Greifenhagen mit 1 Thlr., am 17. August, 4) an Wendtland in Delitzsch mit 1 Thlr., am 10. August, 5) an Kietzer in Jrzmenloff bei Bromberg mit 1 Thlr., am 26. Juni, 6) an Bürger in Frankfurt a. O. mit 1 Thlr., am 17. Juli, 7) an Holzheimer in Beiersdorf bei Werneuchen mit 1 Thlr., am 12. August, 8) an Peters in Berlin mit 1 Thlr., am 19. August 1872; b. undeclarirt: 9) an Raschke in ? mit 3 Gr., am 11. December 1871, 10) an v. Sack in Warmbrunn mit 2 Thlr., am 14. August, 11) an Wittchen in Medewitz mit 1 Thlr., am 20. Juli, 12) an Fuerstenberg in Stendal mit 5 Thlr., am 17. Juli, 13) an Hartwig in ? mit 1 Thlr., am 3. September, 14) an Demengart in Paris mit 50 Francs, am 10. Juli, 15) an die Expedition der Zeitung in Thale mit 10 Gr., am 11. April, 16) an Karius in Erfurt mit 1 Thlr., am 1. August, 17) an Teichmann in Neumühle bei Kunersdorf mit 5 Gr., am 15. August, 18) an Stephainsky in Tarnowitz mit 1 Thlr., am 7. August, 19) an Fiebig in Bischdorf mit 1 Thlr., am 8. Juli, 20) an Badach in Diedersdorf bei Roßla mit 8 Gr., am 7. Juli, 21) an Buseto in Andreasberg mit 1 Thlr., am 28. August, 22) an Kaiser mit 1 Thlr., am 1. Juli, 23) an Hertel mit 1 Thlr., am 22. Juni, 24) an Seelig mit 1 Thlr., am 31. Juli, 25) an C. W. H. 44. mit 100 Thlr., am 2. September, 26) an Müller mit 2 Thlr., am 18. April, 27) an Lenz mit 1 Thlr., am 29. Juli, 28) an Dewitz mit 1 Thlr., am 20. Juni, 29) an Boy mit 1 Thlr., am 15. August, 30) an Hille mit 17 Gr., am 6. April, 31) an Zöffelt mit 3 Thlr., am 1. Juli, 32) an Waldau mit 2 Thlr., am 16. Juli, 33) an Buchholtz mit 1 Thlr., am 5. September, 34) an Niclas mit 1 Thlr., am 25. Mai, 35) an Holberg mit 1 Thlr. am 10. Juni 1872; von № 22 ab nach Berlin. Sämmtliche Briefe sind in Berlin zur Post gegeben. Die unbekannten Absender der vorbenannten Geldbriefe werden aufgefordert, spätestens innerhalb **vier** Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Sendungen dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden.

Berlin, den 6. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post Director Sachße.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Beschlagnahme einer Druckschrift.

46. Die Beschlagnahme der im Druck und Verlage von Troitzsch & Ostertag hierselbst erschienenen Druckschrift:

„Studien im Disciplinar-Wege der Preußischen Justiz-Verwaltung. Von einem ehemaligen Richter. — Berlin 1872. — Der Brutto-Ertrag ist für die Justiz-Officianten-Wittwencasse bestimmt"

ist durch Rathskammer-Beschluß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 26. October d. J. wegen Verstoßes

gegen die §§ 185 seq. des Strafgesetzbuches bestätigt worden. Dies wird unter Hinweis auf den § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. November 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Tollkrankheit der Hunde betreffend.

47. Es sind neuerlich wieder Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direct aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Ansteckung, vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und castrirte Hunde nicht toll werden können; die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Falle sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symtom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: kein toller Hund ist wasserscheu. Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten, und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme: daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig; denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so verschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig gerade aus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundwuthskrankheit folgende zu betrachten:

a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewöhnlichem Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen; andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon; sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimmen, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen; ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst lebloſe Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen, zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet sich, bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen; doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmählig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheil gelähmt nnd spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist, und ist es daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe. Berlin, den 2. November 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1855.

62. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn J. P. F. Witt in Hamburg die Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855

Serie 1060 № 105,981 über 100 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle

der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Witt in Hamburg, Wilhelminen-Straße Nr. 35, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. November 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.

Die seit dem 1. Juli d. J. für Transporte Oberschlesischer Steinkohlen aus den Schächten der Königsgrube von den Stationen Königshütte und Chorzow nach Berlin und darüber hinaus via Orts bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 4500 Centnern täglich gewährte Frachtermäßigung von 1⅓ % wird vom 1. Januar 1874 ab aufgehoben.

Breslau und Berlin, den 10. November 1872.

Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport von Oberschlesischen Steinkohlen.

Die seit dem 1. April 1870 beziehungsweise seit dem 1. Juli d. J. für Transporte Oberschlesischer Steinkohlen aus 1) der Königin-Louisen-Grube von Station Zabrze nach Berlin und 2) den Schächten der Königsgrube von den Stationen Königshütte und Schwientochlowitz nach Berlin und darüber hinaus via Cosel, bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 5000 resp. 4500 Centnern auf einen Frachtbrief gewährte Frachtermäßigung von 1⅓ % wird a. in Bezug auf die Sendungen ad 1 vom 1. Januar 1873 ab, b. in Bezug auf die Sendungen ad 2 vom 1. Januar 1874 ab für den Bereich der unterzeichneten Bahnen aufgehoben.

Breslau und Berlin, den 10. November 1872.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 119/20) wird **am 19. November d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslocale, Unterwasserstraße Nr. 5 hierselbst, die halbjährig vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 2. November 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Oberförster Krieger zu Forsthaus Cöpenick ist zum Polizei-Anwalt für die im Forstrevier Cöpenick vorkommenden Forst- und Jagd-Vergehen und Uebertretungen ernannt worden.

Der Lehramts-Candidat Samuel Martin Schönflies ist zum Provinzial-Gewerbeschullehrer ernannt und als solcher bei der Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam bestellt worden.

Zu Beisitzern des Curatoriums der Angermünder Kreissparkasse sind: 1) der Rittersch.fts-Rath von Rohr auf Wolletz, 2) der Bürgermeister Friedlaender zu Angermünde, und zu deren Stellvertretern: 1) der Kreis-Deputirte von Winterfeldt auf Felchow, 2) der Bürgermeister Brenger zu Oderberg gewählt und diesseits bestätigt worden.

Der Prediger Hermann Carl George Dietrich Breckwinkel, bisher zu Neu-Zittau, Diözese Storkow, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der Lieben Frauen- und Mönchen-Kirche zu Jüterbog in der Diözese gleichen Namens bestellt, demselben auch die Verwaltung des Diaconats an derselben Kirche übertragen worden.

Der Pfarer Carl Friedrich Heimbach, bisher zu Meyenburg, Diöcese Pritzwalk, ist zum Pfarer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zernitz, Diöcese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der Diaconus und Rector Schiering, bisher zu Wendisch-Buchholz, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Krausnick, Diöcese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der Diaconus Gustav Ludwig Emil Röster zu Senftenberg, Diöcese Spremberg ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Wuschewier, Diöcese Wriezen a. O., bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Prutz am Gymnasium zu Danzig ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin sind die Candidaten Georg Friedrich Otto Fischer aus Salzwedel, Ernst Carl Johann Hoffmann aus Züllichau, Louis Wilhelm Kuno Nitschke aus Peitz, Hermann Adolph Robert Schmidt aus Boruy, Paul Eduard Steinbrecht aus Taugermünde, Ernst Emil Gustav Torffstecher aus Thomsdorf, Franz Hugo Wulkow aus Treuenbrietzen für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Packmeister Ecke in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Der Stations-Vorsteher Fischer ist von Königsberg nach Berlin versetzt.

Ernannt sind: a. der Materialien-Verwalter Gelch in Berlin zum Königl. Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Classe, b. der Stations-Assistent Bloch in Berlin zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten für den Expeditions-Dienst, und c. die Bodenmeister Rose und Katt in Berlin zu Königl. Eisenbahn-Bodenmeistern.

Nachweisung der im Departement des Kammergerichts im Monat October 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kammergerichts-Rath Kurlbaum ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Königl. Justiz-Ministerium ernannt, der Kammergerichts-Rath Drenkmann ist zum Ober-Tribunalerath ernannt, der Kreisgerichts-Director Albrecht in Berlin ist zum Präsidenten des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig ernannt, der Kreisgerichts-Rath Müller in Angermünde ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O. ernannt, der Kreisrichter Sperber in Dirschau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde versetzt, der Gerichts-Assessor Flist ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bütow mit den Funktionen bei der Gerichts-Commission in Lauenburg ernannt, der Gerichts-Assessor Braesicke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel ernannt.

II. Ober-Staats-Anwaltschaft. Der Ober-Staats-Anwalt von Luck in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, der bisherige Staat-Anwalt Spinola in Kiel ist als erster Staats-Anwalt an das Kammergericht versetzt.

III. Rechtsanwalte. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ahlemann in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. December d. J. ertheilt worden, der Rechtsanwalt und Notar Levy in Fraustadt ist vom 1. December d. J. ab unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das Stadtgericht zu Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt.

IV. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Gierich, Dr. Kayser, Thimm, Graf von Schwerin, Rieß, Köcher, Busch, Förster, Dr. Tiktin, Norden, Dr. Fornet, Piesker; der Gerichts-Assessor Rawitscher ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dem Gerichts-Assessor Bohtz ist Behufs seiner Uebernahme in das Ressort des Ministerium des Königlichen Hauses die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

V. Referendarien. In das Departement des Kammergerichts sind übernommen die Referendarien: Dr. Lisco aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, von Braunschweig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., Priewe, desgleichen, Haniel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg auf 6 Monate, Goldschmidt, desgleichen, Dr. von Ohlen und Adlerskron desgleichen, Germershausen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau; der Rechtskandidat Levinson ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

Nachweisung der im Monat October 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Kaufmann Bertog, Klosterstraße 79, 2. Stellvertreter für den Grauer Kloster-Bezirk № 2, 2) Kaufmann Huland, Schützenstr. 65, Schiedsmann für den Schützenstraßen-Bezirk № 32, 3) Kaufmann Kienast, Belle-Alliance-Platz 16, Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk № 38, 4) Kaufmann König, Kreuzberg 18/19, 1. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 55/56, 5) Dr. phil. Weißenborn, Neuenburgerstr. 16, 1. Stellvertreter für den Hollmannsstraßen-Bezirk № 82, 6) Apotheker und Kaufmann Völkel, Adalbertstr. 19b., 2. Stellvertreter für den Engel-Ufer-Bezirk № 92, 7) Kaufmann Behmer, Cöpenickerstr. 135a., Schiedsmann für den Cöpenicker Brücken-Bezirk № 93, 8) Kaufmann Weichert, Krautsstr. 54, Schiedsmann für den Nicolaus-Hospital-Bezirk № 119, 9) Kaufmann Heinze, Pappel-Allee 9, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 173/176, alle neun verpflichtet am 9. October 1872.

Kreis Nieder-Barnim. 10) Bauerguisbe-

sitzer Juert zu Blumberg, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, 11) Bauergutsbesitzer Schubert zu Seefeld, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 20. September 1872; 12) Bäckermeister Pippart zu Lindenberg, Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, 13) Bauergutsbesitzer Kirschbaum daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Bauergutsbesitzer Rühl ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 24. September 1872; 15) Lehnschulze Ziekow zu Tegel, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 16) Fischer und Büdner Ziekow zu Heiligensee, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 17) Bauergutsbesitzer Sotte zu Hermsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) Zimmermstr. Schulz zu Franz. Buchholz, 1. Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 5. October 1872; 19) Schmiedemstr. Sack zu Rüdersdorf, Schiedsmann für den 13. ländl. Bezirk, verpflichtet am 28. September 1872; 20) Kaufmann Fabian daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. September 1872; 21) Rentier Goetzke zu Rüdersdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 28. September 1872; 22) Apotheker Jaeckel zu Pankow, 1. Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, 23) Rentier Feyh daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. October 1872; 24) Gastwirth Schroeder zu Ruhlsdorf, 1. Stellvertreter für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. September 1872; 25) Bauergutsbesitzer Gebert zu Friedrichsfelde, Schiedsmann für den 16. ländlichen Bezirk, 26) Bauergutsbesitzer Weber daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) Schlächtermeister Droste ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. October 1872; 28) Rittergutsbesitzer Buchholz zu Neuenhagen, Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 28. September 1872; 29) Schulze Schmidt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. September 1872; 30) Uhrmacher Schley zu Alte Grund, Schiedsmann für den 18. ländlichen Bezirk, 31) Kaufmann Frick daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) Bäckermeister Hoffschild ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 28. September 1872; 33) Bauergutsbesitzer Hausotter zu Reinickendorf, Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, 34) Bäckermeister Franz zu Dalldorf, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 35) Schulze Schwarz zu Reinickendorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 5. October 1872; 36) Gasthofsbesitzer Buck zu Hohenbindow, Schiedsmann für den 20. ländlichen Bezirk, 37) Kaufmann Krüger zu Erkner, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 38) Büdner Fielitz zu Grünlinde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 28. September 1872; 39) Lehnschulze Ewald zu Zinndorf, 1. Stellvertreter für den 21. ländlichen Bezirk, 40) Gutsbesitzer Hübner zu Klein-Schönbeck, Schiedsmann für den 22. ländlichen Bezirk, 41) Schulze Hanne zu Münchehofe, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 20. September 1872; 42) Bauergutsbesitzer Fraedrich zu Lichtenberg, 1. Stellvertreter für den 24. ländlichen Bezirk, 43) Erbpächter Krüger zu Friedrichsberg, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Gastwirth Rettig zu Weißensee, Schiedsmann für den 25. ländlichen Bezirk, 45) Kossäth Noack zu Malchow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 46) Gärtnereibesitzer Götze zu Stralau, 2. Stellvertreter für den 26. ländlichen Bezirk, alle fünf verpflichtet am 5. October 1872; 47) Ziegeleibesitzer Wegener zu Hennickendorf, 1. Stellvertreter für den 29. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. September 1872; 48) Ziegeleibesitzer und Gastwirth Bock zu Herzfelde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 27. September 1872; 49) Rentier Schaefer zu Nieder-Schönhausen, Schiedsmann für den 30. ländlichen Bezirk, 50) Büdner Suckrow daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Gutsbesitzer Ehlen zu Mahlsdorf, 1. Stellvertreter für den 31. ländlichen Bezirk, 52) Oeconom Zander zu Caulsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 5. October 1872; 53) Gutspächter Muhr zu Hellersdorf, Schiedsmann für den 32. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. September 1872; 54) Administrator Palm zu Wartenberg, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 55) Bauergutsbesitzer Lichtenberger zu Ahrendsfelde, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 5. October 1872.

Kreis Beeskow-Storkow. 56) Schulze Hensel zu Blossin, 2. Stellvertreter für den 8. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. October 1872.

Kreis Ost-Havelland. 57) Apotheker Voigt zu Fehrbellin, Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 2. October 1872.

Kreis Teltow. 58) Kaufmann Renner zu Zossen, Schiedsmann daselbst, 59) Maurermeister Rehfeldt daselbst, 1. Stellvertreter ebendaselbst, 60) Buchdruckereibesitzer Fromm ebendaselbst, 2. Stellvertreter ebendaselbst, alle drei verpflichtet am 26. September 1872.

Außerdem sind früher verpflichtete Schiedsmannsbeamte des Niederbarnimschen Kreises für die Dauer ihrer Amtsperiode eingewiesen: 1) der am 21. Juli 1871 zum Schiedsmann für den bisherigen 13. ländlichen Bezirk verpflichtete Ziegeleibesitzer August Schultze zu Herzfelde als Schiedsmann in den neugebildeten 29. ländlichen Bezirk, 2) der am 4. September 1871 zum 1. Schiedsmanns-Stellvertreter für den bisherigen 14. ländlichen Bezirk, verpflichtete Bildhauer Schultze zu Niederschönhausen als 1. Stellvertreter in den neugebildeten 30. ländlichen Bezirk. 5) der am 26. September 1871 zum Schiedsmann für den bisherigen 16. ländlichen Bezirk verpflichtet Baron von Rürleben auf Biesdorf als Schiedsmann in den neugebildeten 31. ländlichen Bezirk.

Preußischer Staatsanzeiger.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 Mark 50 Pf. Einzelnummer 10 Pf. Postzeitungsliste Nr. 1. Anzeigenpreis für den Raum einer 5gespaltenen Einheitszeile 30 Pf. Anzeigen nimmt an die Geschäftsstelle des Reichs- und Staatsanzeigers, Berlin SW. 68, Wilhelmstraße Nr. 32.

Inhalt des amtlichen Teiles: Deutsches Reich. Ernennungen, Versetzungen, Verleihungen von Titeln, Orden und Ehrenzeichen. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung,

betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flösser.

190. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Russisch-Polen und darauf, daß dieselbe besonders durch den Schiffsverkehr und durch die Holzflösserei bereits in den Preußischen Landen an der Weichsel Verbreitung gefunden hat, und in Anbetracht der Gefahr, welche für die Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks durch das Näherrücken dieser Krankheit zur Zeit herbeigeführt wird, verordnen wir mit Bezugnahme auf §§ 28 bis 30 des Allerhöchst bestätigten Regulativs über die Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes Folgendes:

§ 1. Bei Schwedt und bei Oderberg werden Controllstellen eingerichtet, denen die Polizei-Behörden der genannten Orte vorstehen, die sich bei der Revision event. eines Arztes zu bedienen haben. Auf diesen Stationen hat jeder dieselben passirende Schiffer und Flösser sein Fahrzeug zur Feststellung des Gesundheits-Zustandes der auf demselben befindlichen Personen einer Revision zu unterwerfen und anzugeben, ob an dem Personal Krankheits-Erscheinungen sich gezeigt haben. Ueber die erfolgte Revision erhält er eine Bescheinigung, welche aufzubewahren und auf Erfordern jeder Polizei-Behörde vorzuzeigen ist.

§ 2. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge resp. Flosse Niemand ohne Vorwissen der Polizei-Behörde der Revisions-Station entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene in unverdächtigem Gesundheits-Zustande sich befindet.

§ 3. Bricht während der Reise auf dem Fahrzeuge die Cholera aus, so muß der Schiffer oder Flösser dieses der Polizei-Behörde des nächsten Ortes, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anhalten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 6. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concessionen, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lüscher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Falliments-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmenmehr Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 [1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuillo officiello" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungs-Revisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaac Dreifus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger Ehinger, Banquier in Mühlhausen. Hr. Johann Jacob Schuster Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

---

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. December 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im Jahr 1872 statt.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zöllin Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmey, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang nnd läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

---

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidateren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. Alf. Dubois.

(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.

Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise", schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fernachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**

Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.

Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 32a.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Den Communal-Landtag der Kurmark, betreffend.

11. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird am **15. Januar 1873** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Vice-Ober-Schloß-Hauptmann, Major a. D. Grafen von Königsmarck in Berlin anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 15. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath v. Jagow.

Abänderung des § 10 № 2 der Ober-Präsidial-Instruction vom 12. December 1859 über die Beförderung von Verbrechern ꝛc. auf Eisenbahnen.

12. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch bestimmt, daß bei der Beförderung von Verbrechern, Gefangenen und Landstreichern auf Eisenbahnen innerhalb der Provinz Brandenburg das im § 10 sub 2 der Ober-Präsidial-Instruction vom 12. December 1859 (Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt und Beilage zum 50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1859) festgesetzte Tagegeld von 20 Sgr. in denjenigen Fällen, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der den Transport absendenden Behörde für diesen Betrag geeignete Transporteure fernerhin nicht zu beschaffen sind, bis zu dem Maximal-Satze von „Fünf und Zwanzig Silbergroschen" erhöht und gezahlt werden darf.

Zur Justification der nach Vorstehendem bedingungsweise zulässigen Mehrausgabe ist die Bescheinigung erforderlich, daß geeignete Begleiter nicht billiger zu haben gewesen sind.

Potsdam, den 16. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Auflösung der Königlichen Strafanstalt zu Spandau betreffend.

191. Nachdem die Königliche Strafanstalt zu Spandau vollständig aufgelöst worden, sind alle auf dieselbe bezüglichen Correspondenzen an die unterzeichnete Regierung-Abtheilung zu richten, Zahlungen für dieselbe aber an die Königliche Forstcasse zu Spandau zu leisten. Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

die Benutzung öffentlicher Wegestrecken zum Befahren mit Locomotivzügen betreffend.

192. Nachdem dem Zuckerfabrikbesitzer Ludwig Weinrich zu Prenzlau Behufs Anfuhr von Rüben zu seiner Fabrik die Benutzung öffentlicher Wegestrecken zum Befahren mit Locomotivzügen gestattet worden ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Bei den Transportzügen dürfen der Locomotive nicht mehr als 6 Lastwagen angehängt werden.

§ 2. Die Esse der Locomotive muß mit einem Funkenfänger versehen und der Aschkasten muß so eingerichtet sein, daß keine Brennstoffe während der Fahrt herausfallen und daß derselbe vom Locomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§ 3. Fährt die Locomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 20 Metern Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 40 Meter vor denselben möglichst abzusperren und erst 20 Meter hinter ihnen wieder zu öffnen.

§ 4. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Königliche Regierung für zuverlässig und in den ihnen obliegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen darf 30 beziehungsweise 60 Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§ 6. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke ꝛc. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist unbedingt untersagt. Bei Nachtzügen ist die Locomotive und der letzte Wagen mit einer hell leuchtenden Laterne mit rothem Lichte zu versehen.

§ 7. Außer dem zur Lenkung und Bedienung der Maschine erforderlichen Personale müssen jedem Zug 2 Leute beigegeben werden, welche bei Störungen hülfreiche Hand zu leisten, besonders auch scheuwerdende

Pferde zu beruhigen haben. Um in letzterer Beziehung Unglücksfälle nach Möglichkeit zu verhüten, soll vor der Maschine ein Wagen mit Pferden voraufgehen.

§ 8. Die größte Breite der Locomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nicht 2,2 Meter und die der Lastwagen nicht 1,883 Meter übersteigen.

§ 9. Die Züge dürfen auf den Chausseen nur auf der Steinbahn fahren und haben stets die Materialien-Banket-Seite zu halten.

§ 10. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn ist der Betrieb einzustellen.

§ 11. Das Einnehmen von Wasser an andern als an den von der Behörde dazu als geeignet bezeichneten Stellen, ferner das Be- und Entladen, wie überhaupt jedes unnöthige Anhalten unterwegs ist untersagt.

§ 12. Die Transportwagen müssen diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839 erforderlich ist. Das höchste Gewicht ihrer Ladungsfähigkeit und ihr Eigengewicht muß auf der Außenseite deutlich erkennbar angegeben sein. Die Felgenbreite der Treibräder der Locomotive muß mindestens 0,314 Meter, die der Vorderräder mindestens 0,105 Meter betragen.

§ 13. Die Fläche sämmtlicher Felgen darf weder concav noch conver und muß durchaus eben sein.

Uebertretungen dieser Verordnungen, sei es, daß sie von dem Unternehmer selbst oder dessen Leuten begangen werden, werden gegen den Unternehmer mit einer Strafe bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. für jeden einzelnen Fall gerügt.

Bei Uebertretung der Vorschrift im § 12 in Betreff der Radfelgenbreite der Transportwagen bewendet es bei der Strafbestimmung des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1839.

Potsdam, den 11. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

193. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Ober-Wasser. Meter.	Unter-Wasser. Meter.	Meter.	Meter.
1	1,98	0,58	2,20	0,56	0,84	0,39	1,82	0,54	1,30	0,20	0,70	0,96
2	1,98	0,58	2,18	0,58	0,84	0,39	1,86	0,54	1,30	0,20	0,70	0,96
3	1,98	0,58	2,18	0,56	0,84	0,39	1,86	0,58	1,30	0,20	0,70	0,96
4	1,98	0,58	2,18	0,56	0,84	0,40	1,82	0,58	1,28	0,20	0,72	0,98
5	1,98	0,56	2,20	0,56	0,84	0,40	1,86	0,60	1,28	0,20	0,78	1,00
6	1,98	0,56	2,20	0,44	0,84	0,40	1,86	0,58	1,32	0,24	0,76	1,02
7	1,98	0,56	2,24	0,58	0,83	0,39	1,86	0,58	1,30	0,30	0,76	1,04
8	1,98	0,56	2,24	0,58	0,82	0,38	1,88	0,58	1,30	0,30	0,80	1,04
9	1,98	0,56	2,24	0,58	0,82	0,37	1,86	0,58	1,30	0,26	0,80	1,06
10	1,98	0,56	2,24	0,60	0,82	0,37	1,82	0,60	1,30	0,26	0,80	1,06
11	1,98	0,56	2,24	0,60	0,82	0,37	1,82	0,60	1,32	0,28	0,80	1,08
12	1,98	0,56	2,24	0,60	0,82	0,37	1,82	0,62	1,28	0,30	0,80	1,08
13	1,98	0,56	2,28	0,56	0,82	0,37	1,86	0,64	1,30	0,30	0,84	1,08
14	1,98	0,56	2,28	0,60	0,82	0,37	1,86	0,64	1,30	0,30	0,84	1,08
15	1,98	0,58	2,28	0,58	0,82	0,37	1,82	0,64	1,30	0,30	0,84	1,08
16	1,98	0,58	2,28	0,58	0,82	0,37	1,82	0,64	1,30	0,36	0,84	1,08
17	2,00	0,62	2,28	0,58	0,82	0,37	1,86	0,64	1,28	0,36	0,86	1,08
18	2,00	0,62	2,28	0,58	0,82	0,37	1,82	0,68	1,30	0,36	0,86	1,08
19	2,00	0,66	2,28	0,58	0,82	0,37	1,86	0,68	1,30	0,36	0,86	1,08
20	2,00	0,66	2,30	0,50	0,82	0,37	1,86	0,64	1,30	0,36	0,86	1,08
21	2,02	0,66	2,30	0,58	0,82	0,38	1,86	0,64	1,30	0,36	0,86	1,08
22	2,02	0,66	2,34	0,58	0,83	0,38	1,86	0,70	1,30	0,36	0,86	1,08
23	2,02	0,66	2,34	0,60	0,83	0,38	1,82	0,70	1,32	0,36	0,86	1,10
24	2,02	0,66	2,34	0,60	0,84	0,38	1,80	0,68	1,32	0,36	0,86	1,10
25	2,02	0,66	2,34	0,60	0,84	0,38	1,82	0,70	1,30	0,38	0,86	1,10
26	2,02	0,66	2,34	0,60	0,84	0,38	1,80	0,68	1,28	0,38	0,88	1,10
27	2,04	0,68	2,34	0,56	0,84	0,38	1,82	0,68	1,30	0,38	0,92	1,10
28	2,04	0,70	2,34	0,60	0,84	0,38	1,86	0,68	1,30	0,40	0,92	1,12
29	2,06	0,72	2,40	0,60	0,84	0,38	1,86	0,70	1,30	0,40	0,92	1,12
30	2,06	0,72	2,40	0,60	0,86	0,38	1,82	0,70	1,32	0,38	0,92	1,14
31	2,06	0,72	2,42	0,66	0,87	0,39	1,86	0,68	1,32	0,38	0,96	1,14

Potsdam, den 15. November 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin
für den Monat October 1872.

194. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50 Kilogr.	Weizen	4	Thlr.	2	Sgr.	2	Pf.
" " "	Roggen	2	"	23	"	4	"
" " "	große Gerste	2	"	24	"	9	"
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
" " "	Hafer . .	2	"	14	"	10	"
" " "	Erbsen .	3	"	3	"	2	"
" das Schock	Stroh . .	9	"	1	"	10	"
" den Centner	Heu . .	—	"	28	"	1	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung.

82. Vom 1. December d. J. ab wird die viersitzige Personenpost zwischen Golzow Bahnhof und Wriezen aufgehoben und in Stelle derselben eine viersitzige Personenpost zwischen Gusow und Wriezen eingerichtet, welche folgenden Gang erhält: aus Gusow 5 Uhr 40 Min. früh, in Letschin 6 Uhr 35 Min. früh, in Wriezen 9 Uhr 5 Min. Vorm., aus Wriezen 6 Uhr 45 Min. Nachm., in Letschin 8 Uhr 45 Min. Abends, in Gusow 9 Uhr 55 Min. Abends.

Potsdam, den 17. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5 zigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio, betreffend.

29. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Cassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25 September d. J. zur Rückzahlung am 1. Janur 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königl. Preußische
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Oberbergamts zu Halle.

Die Untersuchung der Dampfkessel betreffend.

5. Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfkessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

1) zum § 3 al. 2 des Regulativs:

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Bergrevierbeamten.

2) zum § 10 al. 3:

Bewegliche Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen sind von dem Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

3) zum § 11 und 12:

Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen befindlichen Dampfkessel hat der Bergrevierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§ 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen dem Königlichen Ober-Bergamt einzureichen (§ 12).

4) zum § 15:

Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des Königlichen Ober-Bergamts eingezogen.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An

das Königl. Ober-Bergamt zu Halle a. S. IV. 12766. / I. 6324.

№ 11379.

* * *

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 11. November 1872.

Königl. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Transport-Begünstigungen für Ausstellungs-Gegenstände.

Die Beförderung derjenigen Gegenstände der Landwirthschaft, Industrie und Kunst, welche für die im Jahre 1873 in Wien in Aussicht genommene Weltausstellung nach Wien gesandt werden, erfolgt im directen Verkehr der diesseitigen mit der Oberschlesischen Eisenbahn (Schlesisch-Märkischer Verband-Güter-Verkehr), gleichviel ob dieselben aus dem Inlande oder dem Auslande herrühren, sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückwege zur halben tarifmäßigen Fracht. Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf solche Sendungen Anwendung, welche beim Hintransport an eine der im Deutschen Reiche zu errichtenden

Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Commissionen der betreffenden Staaten in Wien adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absende-Station gerichtet und mit einer Ein- bezw. Rücksendungs-Declaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Berlin, den 6. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein Patent

auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Fräulein Henriette Schultze aus Berlin, jetzt in Amalienhof, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Otto Scherz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Mansfeldt, Diöcese Putlitz, bestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Pitsch und Dr. Heidenhayn sind als Collaboratoren an der Realschule in Brandenburg angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen
Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats October sind:

angestellt: die Postpractikanten Trojanus und Schlüter als Postsecretaire, die Landbriefträger Heinrich und Wegener und der anstellungsberechtigte Hilfs-Postunterbeamte Gerold als Briefträger, der anstellbare Packetträger Joh. Schütz als Postbüreaudiener, der invalide Trompeter Edelbauer als Packetbesteller, der invalide Sergeant Frädrich als Eisenbahn-Postconducteur, die Militair-Invaliden Schmarsel und Elsner als Postbegleiter, und der anstellungsberechtigte Packetträger Krupp in dieser Eigenschaft;

ernannt: der Postsecretair Schilling zum Ober-Postsecretair und der Posteleve Loebel zum Postpractikanten;

bestätigt: die Postanwärter Peucker, Gärtner, Meißner und Semske als Postamts-Assistenten;

versetzt: der Postinspector von Wickede und der Postsecretair Senft von Berlin nach Oppeln resp. Oels, die Postsecretaire Bankmann, Siewert und Stille und der Postamts-Assistent Platen von Oels resp. Frankfurt a. M., Cöln und Guben nach Berlin;

freiwillig ausgeschieden: der Eisenbahn-Postconducteur Sparing;

gestorben: der Postsecretair Franke und der Postbüreaudiener Malz.

Vermischte Nachrichten.

Canalsperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Canal nebst Seitencanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit **vom 16. December d. J. bis 1. April k. J.** gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Lübenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecherschen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern. Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Canales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte während des Geschäftsjahres 1873 von dem Kreisgerichts-Director von Knoblauch unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Gerloff bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragnng in die Register wird während desselben Zeitraums durch: den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, die Börsen-Zeitung zu Berlin, die beiden in Prenzlau erscheinenden Localblätter erfolgen.

Prenzlau, den 2. November 1872.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden in dem Geschäftsjahre vom 1. December 1872 bis dahin 1873 von dem Kreisgerichts-Director Petrenz unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Brabandt bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, sowie durch die Berliner Börsenzeitung.

Templin, den 12. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr.
Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

(Stück 40.) № 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

№ 8078. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

№ 8079. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Amtssteller, denen die Befugniß zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins resp. zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

12. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünden'er Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist. Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

193. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII № 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptcassen, die Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiscasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Cassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Cassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staats-Papiere oder an eine der genannten Provinzial-Cassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken,

daß Formulare bei unserer Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen und den Haupt-Steuer-Aemtern zu haben sind.

Potsdam, den 29. August 1872.

Königl. Regierung.

General-Consulat der Vereinigten Staaten von Columbien.

196. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Guillermo E. Chartin zum General-Consul der Vereinigten Staaten von Columbien in Deutschland mit dem Sitze in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 19. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

197. Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die jedesmalige Benutzung der großen Spreebrücke bei Beeskow im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam zu erheben ist.

I. Vom Fuhrwerke einschließlich der Schlitten.

1) zum Fortschaffen von Personen als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) zum Fortschaffen von Lasten,

a. von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr. 6 Pf.,

b. von unbeladenem, für jedes Zugthier 6 Pf.

II. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 4 Pf.,

2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel 2 Pf.,

3) von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf. (weniger als fünf der vorstehend zu 3 gedachten Thiere sind frei).

Besondere Bestimmungen.

Das Brückengeld von dem obenbezeichneten Fuhrwerk und vom Vieh wird für den Uebergang hin und zurück nur einmal erhoben, insofern die Zurückkunft innerhalb der nächsten 24 Stunden erfolgt.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören,

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienst-Uniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die Marschroute oder durch die von der Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen, ferner von Pferden und den zur Beförderung dienenden Beipferden, welche im Falle der Mobilmachung zu gestellen sind, weder für den Hin- noch Rücktransport, wenn sie alljährlich oder sonst zur Revision vorgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie geführt, geritten oder angespannt sind, auf Grund vorzuzeigender Bescheinigungen der Ortsbehörde, oder auf Grund mündlicher Versicherung der letzteren, wenn sie den Transport begleitet,

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren die mit Freikarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen, auch wenn dieselben leer zur Abholung hin- oder zurückgehen und mit einer desfallsigen Bescheinigung des Beamten oder Pfarrers versehen sind; Polizei- und Steuer-Beamte in Uniform bedürfen keiner Freikarten,

4) von den ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, den auf Kosten des Staates beförderten Courieren und Estafetten, den von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerken und Postpferden und den Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet, als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden,

5) von Fuhrwerken und Thieren auf der Hin- und Rücktour mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen,

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren, auf der Hin- und Rückfahrt, die beiden letzteren jedoch nur dann, wenn außer den zum Transport gehörenden Personen und Effecten keine anderen auf dem Fuhrwerk sich befinden,

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie,

8) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, für die Hin- und Rückfahrt, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden,

9) von Fuhrwerken und Thieren der Einwohner der Stadt Beeskow einschließlich des Kietzes und der Kalkbrennerei, ingleichen des Domainen-Amts Beeskow nebst den Vorwerken Lehmgrube und Vorheide, sowie der Ortschaften Ahrensdorf, Bahrensdorf, Behrensdorf, Birkholz, Bornow, Buchholz, Buckow, Diensdorf, Kohlsdorf, Lamitsch, Lindenberg, Möllendorf, Neuendorf, Pfaffendorf, Premsdorf, Gr. und Kl. Rietz, Sauen, Schneberg und Wilmersdorf, insofern sie nicht Miethsfuhren für Auswärtige verrichten.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre ꝛc. unterhalten wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Mit hinter einander angehängten Wagen darf über die Brücke nicht gefahren werden.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern und solche den Steuer- und Polizei-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

6) Auf der Brücke darf mit Fuhrwerken und Thieren nicht angehalten und über dieselbe nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

Berlin, den 21. October 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf v. Itzenplitz. Camphausen.

* * *

Vorstehender Allerhöchst vollzogener Tarif, welcher in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 10. April d. J. — Gesetz-Sammlung Stück 23 Seite 357 — mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist, in Kraft tritt, wird in höherem Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. November 1872.

Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bettelei und Vagabondage.

198. Die Ueberhandnahme des Bettelns und Vagabondirens hat uns veranlaßt, die uns untergeordneten Behörden mit näherer Instruction zur möglichsten Abstellung dieses unleidlichen Zustandes zu versehen.

Da es wesentlich vom Publikum abhängt, ob unsere Bemühungen von dem gehofften Erfolge werden begleitet werden, so machen wir dasselbe auf den Inhalt der untenstehenden Instruction mit der dringenden Aufforderung aufmerksam, an Bettler und Landstreicher keine sogenannte **„milde Gaben"** zu verabfolgen, die betreffenden Subjecte vielmehr im Falle der Belästigung ohne Weiteres der Orts-Polizeibehörde zu überliefern.

Potsdam, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Während einerseits von den Gewerbetreibenden und Landwirthen ꝛc. über Mangel an Arbeitskräften geklagt wird, nimmt andererseits das Betteln und Vagabondiren arbeitsloser und arbeitsscheuer Personen in einer für das Publikum gefahrdrohenden Weise überhand, so daß es im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend geboten erscheint, diesem Unwesen mit allen gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten.

Es ist nicht abzuläugnen, daß das Publikum eine wesentliche Schuld an dem unerträglichen Zustande trägt; denn es läßt sich größtentheils wohl durch Furcht, theils aber auch durch eine unrichtige Auffassung der Pflicht zum Wohlthun, verleiten, sogenannte „milde Gaben" zu verabfolgen, wodurch der Bettler und Landstreicher in den Stand gesetzt wird, seinem Hange zum Müßiggange fortgesetzt zu fröhnen. Es kann daher das Publikum nicht eindringlich genug aufgefordert werden, derartigen Landstreichern nicht nur keine Gaben zu verabfolgen, sondern dieselben ohne Weiteres der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu überliefern. Nur durch ein solches Verfahren würde es ermöglicht werden können, dem unverschämten Treiben der Landstreicher allmälig Einhalt zu thun und das Publikum vor Belästigungen derselben zu schützen.

Die Orts-Polizeibehörden und die Gendarmen haben ihr besonderes Augenmerk auf diese Landstreicher und Bettler zu richten und namentlich darauf zu achten, daß dieselben sich genügend zu legitimiren vermögen. Eine solche Legitimation muß mindestens von einer Orts-Polizeibehörde ausgefertigt sein und außer dem genauen Signalement des Inhabers eine amtliche Bescheinigung darüber enthalten, daß der Inhaber in den Orten, welche er auf seiner Wanderung berührt, sich ernstlich um Arbeit bemüht hat. Sollte derselbe innerhalb 4 Wochen keine Arbeit gefunden haben, so darf angenommen werden, daß er sich überhaupt niemals ernstlich um Arbeit bemüht hat, und da dergleichen Individuen nicht die Mittel zur Beschaffung ihres Unterhaltes zu besitzen pflegen, so wird der Thatbestand des Bettelns und jedenfalls des Landstreichens anzunehmen und die Bestrafung auf Grund des § 361 ad 3 und 4 des Strafgesetzbuches zu beantragen sein.

Die genaueste Controlle ist ferner den Krügen und Herbergen zuzuwenden und sind die Wirthe mit wirksamer und nachhaltiger Strenge anzuhalten, jeden legitimationslosen Reisenden sofort bei der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen und abzuliefern.

Uebrigens wollen wir denjenigen Gendarmen und Polizei-Beamten, welche sich in hervorragender Weise um die Säuberung ihres Bezirkes von dergleichen Subjecten verdient machen, angemessene Remunerationen in Aussicht stellen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist endlich den Gewerbetreibenden im Umherziehen zuzuwenden. Wie wenig energisch die bezüglichen Vorschriften bisher gehandhabt worden sind, davon giebt die bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin schwebende

Untersuchungssache, betreffend den muthmaßlichen Raub der Anna Böckler, einen traurigen Beweis.

Nach einer uns von dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Nachricht sind in dieser Untersuchungssache im Ganzen 47 Personen, zu 7 Banden gehörig, eingezogen worden, welche mit Ausschluß zweier aus Frankreich Gebürtiger, sämmtlich Deutsche Staatsangehörige sind. Von diesen 47 Personen sind zwar 46, einschließlich der eben gedachten beiden Ausländer, mit Reiselegitimationen, aber nur 3 mit einer Gewerbe-Legitimation versehen. Die 44 Personen, welche keine Legitimation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen besitzen, haben bisher gleichwohl verschiedene Gewerbe, namentlich als Musiker, Marionettenspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Kesselflicker, Topfbinder, Schirmmacher, Handelsleute und Kammerjäger, im Umherziehen betrieben, ohne hierin von den Orts-Polizeibehörden gehindert zu werden. Es sind dies zum Theil Personen, welche einen Hausirschein, wenn sie dessen Ertheilung nachgesucht hätten, wahrscheinlich nicht einmal erlangt haben würden; denn es befinden sich unter ihnen 13 Bestrafte und 14 Personen ohne festen Wohnsitz.

Abgesehen hiervon hätte denjenigen von ihnen, welche das Gewerbe als Musiker, Marionettenspieler, Seiltänzer und Gymnastiker betreiben, nach § 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Ertheilung resp. Ausdehnung des Gewerbescheins Seitens der betreffenden Regierungen verweigert werden dürfen, und bedurften dieselben nach § 59 ib. außerdem noch der Erlaubniß der Behörde des Orts, an welchem sie Vorstellungen geben wollten, einer Erlaubniß, welche ebenfalls je nach den Umständen hätte verweigert werden können. Die in Rede stehenden Personen haben überdies eine Menge von Kindern mit sich geführt, welche sich in schulpflichtigem Alter befinden, aber des Schul-Unterrichts entbehren.

Die vorstehend angeführten Thatsachen ergeben, daß die Behörden derjenigen Orte, welche von den jetzt verhafteten 47 Personen berührt worden sind, dem Umherziehen dieser Personen keine Aufmerksamkeit gewidmet haben, indem es sonst nicht erklärlich sein würde, daß sie dieselben nicht angehalten und nach ihrer Gewerbe-Legitimation gefragt haben.

Von dem Untersuchungsrichter des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin ist außerdem noch auf Grund der bisherigen Ermittelungen in der oben erwähnten Untersuchung die Wahrnehmung gemacht worden, daß, wenn auch fast sämmtliche Inhaftaten mit Reise-Documenten versehen seien, doch in einer größeren Zahl von Fällen die betreffenden Polizei-Behörden bei Ertheilung der Reise-Legitimationen anscheinend nicht die gehörige Vorsicht bei Prüfung der Identität der Paß-Extrahenten beobachtet hätten. Insbesondere sei anzunehmen, daß einzelnen Personen auf Grund ungenügender, zum Theil offenbar gefälschter Legitimations-Papiere, oft auf Grund bloßer mündlicher Versicherungen über ihre Personen-Identität Reisepässe ertheilt worden seien.

Den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Polizeibehörden machen wir daher die größte Sorgfalt bei Ertheilung der Paßlegitimationen an ihnen nicht persönlich bekannte Personen, noch ganz besonders zur Pflicht.

Auch haben die zuständigen Behörden bei Aufstellung der Nachweisungen über beantragte Legitimationsscheine sich genau über die Persönlichkeit des Nachsuchenden zu informiren und insbesondere zu prüfen, ob der Antragsteller die im § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, damit solche Legitimationsscheine nicht lediglich als Vorwand zur Bettelei gebraucht werden. Dies ist hauptsächlich bei denjenigen Gewerbetreibenden zu beachten, welche eins der im § 59 l. c. erwähnten Gewerbe betreiben wollen, weil sich häufig unter ihnen Leute der im § 57 № 1, 3 und 4 bezeichneten Art befinden, welche sich in den Besitz eines Gewerbescheines zu setzen suchen, um lediglich durch ihre Gebrechen ꝛc. das Mitleid des Publikums zu erwecken und sich auf bequeme Weise ohne Arbeit Geldmittel zu verschaffen.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Wittstock und Waren.

53. Vom 1. December d. J. ab erhält die tägliche Personenpost von Wittstock nach Waren den folgenden veränderten Gang: aus Wittstock 1 Uhr 50 Min. Vorm., in Wredenhagen 3 Uhr 20 Min. Vorm., aus Wredenhagen 3 Uhr 25 Min. Vorm., in Röbel 4 Uhr 45 Min. Vorm., aus Röbel 5 Uhr Vorm., in Waren 7 Uhr 10 Min. Vorm. In entgegengesetzter Richtung bleibt der bisherige Gang unverändert.

Potsdam, den 25. November 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Republication.

49. Nachstehende Polizei-Verordnung:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln dürfen Präparate und Farben, welche Arsenik, Antimon (Spießglanz), Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Molybdän, Kadmium, Zink, Mangan, Nickel, Uran, Wismuth, Zinn, Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnobers), Gummi-Gutti oder Pikrin-Säure enthalten, sowie unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber, nicht verwendet werden.

§ 2. Wer die ad 1 bezeichneten Stoffe zum

Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet; imgleichen, wer Spielwaaren und Genußmittel, welche mit diesen Stoffen gefärbt sind, verkauft oder feilhält, wird, sofern nicht andere in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltene Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung vom 5. October 1865 (Amtsblatt de 1865 Seite 435) ist aufgehoben.

Berlin, den 11. November 1871.

Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14. November 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die diesseitige Polizei-Verordnung vom 11. November 1871, betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln, veröffentlicht das Polizei-Präsidium nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an deren Stelle zu verwendenden unschädlichen Farben:

1) Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß (Zink-Oxyd).

Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Chromroth, Englisch, Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillenroth (auch Florentiner Lack oder Karminroth genannt).

Gelb: Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb, Massikot, Englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi guttae, gelbe Bronce und Pariser Gelb.

Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben

Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau.

Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben.

Grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronce, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch-Grün, Casseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Braun: Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden).

Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber, Gold-Bronce, Silber-Bronce, Kupfer-Bronce und rothes Spießglanz (Antimonium Crudum), arsenikhaltige Anilinfarben.

2) Unschädliche Farben.

Weiß: präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gyps, Aderlaß (Federweiß), weißgebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapelroth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Karmosinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisen-Oxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extract, Abkochung von Fernambuck- oder Brasilienholz mit Alaun oder Gummi versetzt.

Saftroth: die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, gepulvertes Sandelholz.

Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochung von Curcume-Wurzel, Berberitzen-Wurzel, Safior, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren (Grain d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt, und von Fisel- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis).

Orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus rothen, unschädlichen und gelben Farben.

Blau: Reines Berliner Blau, Wiesbacher Blau, Pariser Blau, Mineral-Blau, Neublau, Sächsisch-Blau, Blau-Tinctur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung derselben, trockener und flüssiger Indigo, Karmin, Safiblau.

Violett: Lackmus, Saft-Violette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben; z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo.

Grün: Saftgrün, und mehrere Abänderungen desselben, wie: Pistaziengrün, Apfelgrün, dunkelgrün u. s. w., Chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz; desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-

Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Ringelblume.

Braun: Biester, Kölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Cassseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russisch Braun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutral-Schwarz, calcinirter Ruß.

Metallfarben: echtes Blattgold, echtes Blattsilber, echtes geriebenes Gold und Silber, Massivgold, Staniol und Graphit.

Berlin, den 14. November 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agios betreffend.

30. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. (Reichsanzeiger № 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger № 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Cassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. December d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Capital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königlich Preußische
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Schuldverschreibung der 5%igen Staats-Anleihe v. J. 1859.

31. Die Bankiers Heß & Katz hier haben die Schuldverschreibung der 5%igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Litt. B. № 11170 über 500 Thlr. zur Einlösung präsentirt, die jedoch wegen eines auf der Schuldverschreibung befindlichen durchstrichenen, nur zum Theil noch erkennbaren Außercourssetzungs-Vermerkes beanstandet werden mußte.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen 6 Monaten und spätestens **am 31. Januar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der durch die Schuldverschreibung verbriefte Capitalbetrag an die oben genannten Bankiers ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.

32. Die Vereinsbank Osterfeld zu Osterfeld hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe vom Jahre 1870 Lit. F. № 6168 über 50 Thlr., von welcher ein Stück abgerissen ist, angetragen.

Nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Papiere ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens **am 1. Februar 1873** uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation des bezeichneten Documentes erfolgen und der Vereinsbank Osterfeld dagegen ein neues ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlooste Rentenbriefe.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am heutigen Tage stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlrn. die Nummern 180. 310. 370. 587. 1497. 1507. 1670. 1864. 1913. 1932. 2097. 2109. 2159. 2295. 2307. 2309. 2385. 2354. 2798. 2837. 2882. 3653. 3828. 4054. 4316. 4355. 4551. 4693. 4700. 4739. 4777. 4822. 4877. 4963. 5093. 5122. 5223. 5239. 5399. 5522. 5931. 6053. 6219. 6305. 6338. 6497. 6726. 6950. 7061. 7156. 7190. 7450. 7793. 7994. 7996. 8016. 8170.

Litt. B. zu 500 Thlrn. die Nummer 150. 292. 648. 833. 922. 933. 1205. 1275. 1329. 1338. 1808. 1923. 1950. 2316. 2348. 2395. 2413. 2541. 2699. 3107. 3116. 3117. 3281. 3406.

Litt. C. zu 100 Thlrn. die Nummern 75. 77. 344. 1034. 1090. 1102. 1148. 1359. 1364. 1382. 1497. 1579. 1686. 1752. 1795. 2055. 2078. 2130. 2248. 2257. 2648. 2687. 3054. 3084. 3090. 3104. 3139. 3213. 3450. 3783. 4068. 4523. 4953. 4960. 4962. 5085. 5134. 5142. 5157. 5241. 5335. 5339. 5369. 5610. 5877. 6081. 6526. 6985. 7219. 7361. 7680. 7687. 7740. 7986. 8021. 8151. 8483. 8494. 8618. 8650. 8713.

Litt. D. zu 25 Thlrn. die Nummern 153. 211. 257. 551. 601. 632. 791. 1051. 1496. 1648. 1791. 1796. 1810. 2080. 2225. 2396. 2473. 2500. 2528. 2685. 3104. 3235. 3635. 3687. 3919. 3924. 4010. 4172. 4360. 4389. 4909. 5072. 5402. 5438. 5527. 5726. 5886. 6316. 6363. 6439. 6575. 6610. 6692. 6722. 6789. 6790. 6815. 7002. 7113. 7202.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons der Ser. III № 14 bis 16 nebst Talons den Nennwerth der Ersteren bei der

hiesigen Rentenbank-Casse, Unterwasserstraße Nr. 6, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1883 zum Vortheil der Anstalt. Die Einlösung der oben gekündigten Rentenbriefe wird übrigens, sofern die Inhaber dies beantragen, auch vor dem 1. April k. J. stattfinden, jedoch werden in diesem Falle von der Rentenbank-Casse 4% Zinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April k. J. in Abzug gebracht.

Wir machen hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß sämmtliche unter den Nummern 1 bis 9653 ausgegebene Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. E. von 10 Thlrn. in Folge früher stattgehabter Auslooſungen gekündigt sind.

Auch bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, erfolge. Dem betreffenden Antrage ist, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 50 Thlr. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. November 1872.

Königl. Direction der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personen-Beförderung mit der Verbindungsbahn in Berlin.

Vom 1. k. M. ab wird denjenigen Personen,

a) welche mit einem Personenzuge der Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Stettiner, Berlin-Lehrter, Berlin-Görlitzer oder Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn fahren, um von dort eine Reise nach außerhalb anzutreten,

b) welche auf einer der vorgenannten Bahnen ankommen und um in einen von der Ankunfts-Station entfernter gelegenen Stadttheil zu gelangen, die Verbindungsbahn benutzen, Gelegenheit zur Mitbeförderung ihres Reisegepäcks mit dem betreffenden Verbindungsbahnzuge geboten werden.

Das Gepäck der ad a und b bezeichneten Reisenden wird von resp. nach allen Stationen, zwischen welchen die Verbindungsbahnzüge coursiren, gegen Vorzeigung des Fahrbillets zur Beförderung angenommen. Steuerpflichtige Gegenstände sind jedoch, da ein Theil der Verbindungsbahn innerhalb und ein Theil außerhalb des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks gelegen ist, von der Beförderung ausgeschlossen. Da eine formelle Expedition des Gepäcks, wie sie im Eisenbahn-Verkehr allgemein üblich ist, nach den Localverhältnissen der Verbindungsbahn nicht thunlich ist, so soll die Gepäckbeförderung ohne Erhebung einer besondern Gebühr und unter Anschluß einer bahnseitigen Haftpflicht für die richtige und unbeschädigte Ablieferung des Gepäcks erfolgen. Der Reisende erhält bei Auslieferung des Gepäcks einen auf die Bestimmungs-Station lautenden Nummerzettel, gegen dessen Rückgabe auf der Ankunfts-Station die Auslieferung resp. die Weitererpedirung des Gepäcks erfolgt, sobald der ad a bezeichnete Reisende bei Vorzeigung des zur Weiterreise gelösten Fahrbillets den Antrag auf Weitererpedition stellt. Unterbleibt ein solcher Antrag, so erfolgt die Rücklieferung des Gepäcks nur mit besonderer Bewilligung der Steuer-Behörde. Der ad b bezeichnete Reisende hat bei Rückgabe des Garantiescheines an die Gepäckexpedition gleichzeitig die Weitererpedirung seines Gepäcks nach der betreffenden Station, nach welcher er mittelst der Verbindungsbahn gelangen will, zu beantragen und erhält nach Beendigung der Fahrt auf der Verbindungsbahn sein Gepäck gegen Aushändigung des betreffenden Nummerzettels zurück.

Berlin, den 21. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachweisung der von den im Jahre 1871 durch Königl. Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1872 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nr.	Namen der Beschäl-Station	Daselbst standen im Jahre 1871 Land-Beschäler: Alte Stück.	4jährige Stück.	Summa Stück.	Diese haben Stuten gedeckt Summa Stück.	Davon sind: güst geblieben Stück.	tragend geworden Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgew. Stück.	Sie haben verworfen Stück.	Nach d. Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1872 geb.: Hengste Stück.	Stuten Stück.	Summa Stück.	Im Jahre 1872 standen daselbst Beschäler Stück.	diese haben Stuten gedeckt Stück.	Bemerkungen.
1	Lindenau	8	3	11	176	55	121	22	13	44	42	86	9	215	
2	Lindow	2	1	3	145	52	93	11	2	35	46	81	3	188	1 todte Zwillingsgeburt.
3	Blandikow	3	—	3	120	26	94	16	10	31	38	69	3	134	1 todte Zwillingsgeburt.
4	Frehne	1	1	2	81	39	42	2	1	16	23	39	2	110	
5	Wolfshagen	1	—	1	24	10	14	2	3	3	7	10	1	30	1 Zwillingsgeburt, davon 1 lebendes Stutfohlen.
6	Premslin	2	—	2	86	41	45	3	8	15	21	36	2	89	2 todte Zwillingsgeburten.
7	Lenzen	2	1	3	105	20	85	14	10	27	34	61	3	155	
8	Grube	2	—	2	73	19	54	7	8	20	20	40	2	128	1 todte Zwillingsgeburt.
9	Havelberg	1	1	2	69	16	53	5	—	22	26	48	2	141	—
10	Rhinow	2	—	2	76	25	51	11	—	21	19	40	2	68	—
11	Kotzen	2	—	2	61	21	40	6	5	12	17	29	2	72	—
12	Golzow Lychen	2	—	2	35	9	26	5	—	8	13	21	2	76	zum ersten Male besetzt.
13	Michendorf	1	1	2	74	30	44	21	1	14	8	22	2	92	—
14	Falkenberg	2	—	2	102	25	77	12	9	28	28	56	3	143	
15	Neu-Trebbin	3	—	3	89	21	68	7	15	24	22	46	2	95	
16	Berlin	3	—	3	93	64	29	18	2	7	2	9	2	103	—
17	Blankensee	2	—	2	89	26	63	4	7	26	26	52	2	96	—
18	Lichtenberg	2	—	2	61	31	30	1	3	12	14	26	2	88	—
19	Angermünde	3	1	4	176	42	134	16	10	50	59	109	4	180	1 todte Zwillingsgeburt.
20	Zichow	2	—	2	87	32	55	5	—	28	22	50	2	136	—
21	Prenzlau	4	—	4	138	42	96	5	18	36	37	73	3	179	—
22	Lübbenow	2	—	2	97	12	85	16	11	28	30	58	2	139	—
23	Rossow	4	—	4	200	43	157	15	20	68	56	124	4	252	2 Zwillingsgeburten, davon 2 lebende Hengstfohlen.
24	Beesow	1	1	2	74	17	57	7	7	20	24	44	2	85	1 todte Zwillingsgeburt.
25	Storkow	2	—	2	70	25	45	11	2	16	16	32	2	84	—
26	Zossen Schwedt a. O.	2	—	2	41	22	19	2	—	9	8	17	3	112	zum ersten Male besetzt.
	Summa	61	10	71	2442	765	1677	244	165	620	658	1278	68	3190	10 Zwillingsgeburten, davon 2 lebende Hengst- u. 1 lebendes Stutfohlen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. November 1872.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters Schwäricke erledigte Schleusenmeisterstelle zu Letzenbrück ist dem Schleusenmeister Drunk, bisher zu Ragöser Schleuse, vom 1. Januar 1873 ab verliehen worden.

Die im Kreise Prenzlau erfolgte Wahl des Domainen-Pächters Redlich zu Gramzow zum Feuerlösch-Commissarius für den II. Bezirk, des Schulzen Schulze zu Liepe zum Stellvertreter im IX. Bezirk, des Amtmanns Schläger zu Alt-Kühnsdorf zum Stellvertreter im X. Bezirk, des Oberamtmanns König zu Golzow zum Stellvertreter im XI. Bezirk, des Amtmanns Schulz zu Amt Grimnitz zum Stellvertreter im XII. Bezirk ist diesseits bestätigt.

Der bisherige Bauführer Albert Heinrich Herrmann hierselbst ist definitiv als Eisenbahn-Secretair bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der Pfarrer Ernst Friedrich Hermann Poetticke, bisher zu Beveringen, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Meyenburg und Schmolde, Diöcese Prizwalk, bestellt worden.

Der Pfarrer Carl Ludwig Hermann Wentzel, bisher zu Hohenkränig, Diöcese Königsberg I, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der Parochie Gr. Mutz und der mit derselben verbundenen filia vagans Meseberg, Diöcese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Emil Friedrich Dahse ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Zittau, Diöcese Storkow, bestellt worden.

An der Ritter-Akademie in Brandenburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Klein als Adjunct und der Lehrer Koppenz als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt worden.

Die Lehrer Flügge, Friesecke und Krause VIII, sowie die Lehrerinnen Brandin, Krause II, Kuchert, Mäder und Rosenmüller sind als Gemeinde-Schullehrer resp. Gemeinde-Schullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

An der Königlichen Realschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Meyer zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Stäckel als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Haase und Klocke sind als ordentliche Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Wriezen a. O. angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Frobenius ist als ordentlicher Lehrer an der Sophien-Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Schulamts-Candidaten Dr. Piper und Stange sind als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Der Lehrer Brieger ist als Vorschul- und Zeichen-Lehrer am Gymnasium zu Spandau angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der Secundaner Albert Weber zu Prenzlau hat sich am 29. September d. J. dadurch, daß er dem in den Mühlenstrom daselbst gefallenen und dem Ertrinken nahen 4 Jahre alten Knaben des Schneidermeisters Schreiber sofort bekleidet zu Hülfe sprang, und denselben aus dem Wasser rettete, rühmlich hervorgethan. Diese verdienstvolle Handlung des ꝛc. Weber wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Canalsperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Canal nebst Seitencanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit **vom 16. December d. J. bis 1. April k. J.** gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Lübenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Liepe und Stecherschen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern. Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Canales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen nothwendiger Bauten an der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam wird die rechtsseitige Durchfahrtsöffnung dieser Brücke für die Zeit **vom 16. December d. J. einschließlich bis Ende Februar k. J.** und die linksseitige Durchfahrtsöffnung während der Monate **Januar und Februar k. J.** für die Schifffahrt und Flösserei gesperrt sein. Potsdam, den 24. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1873 der Herr Kreisrichter Busch und der Herr Kreisgerichts-Secretair Kayser zur Bearbeitung der Genossenschafts- und Handelssachen committirt worden sind, und daß während desselben Zeitraums die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschafts- und Handelsregister durch die Berliner Börsenzeitung, den Preußischen Staatsanzeiger, die öffentlichen Anzeiger des Potsdamer und Frankfurter Amtsblattes erfolgen wird.

Wriezen, den 14. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Geschäfte, betreffend die Führung des Handelsregisters und des Genossenschafts-Registers des unterzeichneten Gerichts, werden für das Geschäftsjahr vom 1. December 1872 bis dahin 1873 durch den Kreisrichter Buchmann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs, Kanzlei-Directors Häsſelbarth erledigt werden. Die Veröffentlichung der auf beide Register bezüglichen Eintragungen sowohl für den

engeren Bezirk des Kreisgerichts wie für dessen Commissionen zu Baruth, Dahme, Luckenwalde und Treuenbrietzen, erfolgt während desselben Zeitraums wie bisher durch den Reichs- und Staats-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung.

Jüterbog, den 14. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden in dem Geschäftsjahre 1873 bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte von dem Kreisgerichts-Rath Scharnweber unter Mitwirkung des Actuars Drabner bearbeitet und die Eintragungen in dasselbe durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und das hiesige Intelligenz-Blatt veröffentlicht werden.

Potsdam, den 16. November 1872.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahres 1873 durch den Kreisrichter von Prittwitz unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Zachert bearbeitet, und die erfolgenden Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register während des Geschäftsjahres 1873 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung und die Schwedter Zeitung veröffentlicht werden.

Schwedt, den 18. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Mit Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte des unterzeichneten Gerichts ist für das Geschäftsjahr 1873 der Kreisrichter Kramer unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Rosentraeger beauftragt worden. Die Veröffentlichung der im Handelsgesetzbuch und im Genossenschafts-Register vorgeschriebenen Bekanntmachungen wird im Jahre 1873 durch Insertion in: a. den Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, b. den Reichsanzeiger, c. die Berliner Börsenzeitung erfolgen.

Oranienburg, den 20. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Mit der Führung des Genossenschafts-Registers für den Bezirk des unterzeichneten Kreisgerichts, sowie der Gerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk ist der Kreisrichter Wessel unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Seligo für das Jahr 1873 beauftragt und erfolgen die Bekanntmachungen a. durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. durch das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt, c. durch die Berliner Börsenzeitung, d. durch den Brandenburger Anzeiger, sowie außerdem bezüglich der Ortschaften aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts durch das Brandenburger Wochenblatt, bezüglich der Ortschaften aus dem weiteren Bezirke des Westhavelländischen Kreises durch das Westhavelländische Kreisblatt und bezüglich der Ortschaften des Zauch-Belziger Kreises, einschließlich der im Bezirke der Gerichts-Commissionen Belzig und Niemegk belegenen, durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg, den 20. November 1872.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geschäftsjahr 1873 werden die Gerichtstage in Markgrafpieske an folgenden Tagen: am 14. December 1872, am 11. Januar 1873, am 15. Februar 1873, am 15. März 1873, am 19. April 1873, am 17. Mai 1873, am 12. Juli 1873, am 6. September 1873, am 4. October 1873, am 8. November 1873 im Gliesche'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden.

Beeskow, den 13. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1873 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten: am 7. und 8. Januar, am 4. und 5. Februar, am 4. und 5. März, am 1. und 2. April, am 13. und 14. Mai, am 3. und 4. Juni, am 1. und 2. Juli, am 2. und 3. September, am 7. und 8. October, am 4. und 5. November, am 2. und 3. December. Der jedesmalige zweite Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 13. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1873 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten: am 14. Januar, am 18. Februar, am 15. April, am 17. Juni, am 15. Juli, am 16. September, am 14. October, am 18. November. Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 13. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für Prötzel pro 1873 werden auf den 14. Januar, 15. April, 8. Juli, 7. October anberaumt. Wriezen, den 14. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Forstgerichtstage pro 1873 werden auf den 13. Januar, 7. April, 16. Juni, 22. September, 17. November Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Wriezen, den 14. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Allerhöchste Privilegium nebst den Statuten der neu begründeten Rentenbriefs-Actien-Bank in Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts pro 1872

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

№ 48.

Das Allerhöchste Privilegium und die Statuten der neu begründeten Rentenbriefs-Actien-Bank in Berlin betreffend.

Nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 13ten September d. J, welches wörtlich also lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank zu Berlin den Nachweis ihrer auf Grund des aufgestellten Statuts erfolgten Eintragung in das bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin geführte Handels-Register erbracht haben wird, wollen Wir der genannten Actien-Gesellschaft in Gemäßheit des § 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.-S. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Pfandbriefe (genannt Deutsche Rentenbriefe) und Deutscher Communal-Obligationen, wie solche in dem anliegenden Statute näher bezeichnet und nach Vorschrift desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Rentenbriefe und Communal-Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Es geschieht dies jedoch mit der Maßgabe, daß im Art. 80. des Statuts die folgenden Worte:

„die darüber lautenden Documente werden gleichfalls aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß des Syndikus deponirt."

in Wegfall kommen.

Durch das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Rentenbriefe und Communal-Obligationen oder Zins-Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Dasselbe erlischt und die Gesellschaft soll zur Einlösung der von ihr ausgegebenen Rentenbriefe und Communal-Obligationen gehalten sein, sobald Abänderungen des Statuts ohne zuvor erlangte landesherrliche Genehmigung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienburg, den 13. September 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Itzenplitz, v. Selchow, Graf zu Eulenburg, Camphausen.

Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe (genannt Deutsche Rentenbriefe) und Deutsche Communal-Obligationen der Deutschen Rentenbriefs-Actien-Bank zu Berlin.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 31. October 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

wird mit dem Wortlaut der Statuten der neu begründeten Deutschen Rentenbriefs-Actien-Bank in Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

Deutschen Rentenbriefs-Actien-Bank in Berlin.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter der Firma

„Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank"

wird durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Berlin hat, und auf eine bestimmte Dauer nicht beschränkt ist. —

Die Gesellschaft ist berechtigt:

Zweig-Anstalten und Agenturen im In- und Auslande zu errichten.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Hebung des Bodencredits und des Communalcredits.

Die Gesellschaft ist deshalb vornämlich befugt:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren;
2) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;

3) an Provinzen, Kreise, Städte, Communen und Corporationen auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder durch gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Corporationen abzulösen;

4) auf Grund der zu 1 bis 3 erwähnten Geschäfte innerhalb der im Art. 4 bestimmten Grenzen und bis zum Belaufe der Summe, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu fordern hat, Pfandbriefe (genannt Deutsche Rentenbriefe) und Deutsche Communal-Obligationen auszugeben und dieselben kündbar oder auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen;

5) die von ihr ausgegebenen Rentenbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Das Gesellschafts-Capital wird vorzugsweise den oben angeführten Geschäften gewidmet werden.

Die Gesellschaft ist aber auch berechtigt:

6) Gelder verzinslich anzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln oder dafür Rentenbriefe auszuhändigen;

7) Depositengelder anzunehmen und das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effecten zu besorgen; ferner Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen. Jedoch dürfen jederzeit rückzahlbare Gelder, über welche in Giro- oder Chek-Rechnung verfügt wird, nur unverzinslich, und Gelder, welche in laufender Rechnung verzinst, oder für welche verzinsliche, auf bestimmte Namen lautende Depositenscheine ausgegeben werden, nur unter Festsetzung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen angenommen werden.

8) Disponible Kassenbestände zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Rentenbriefe zu verwenden, überhaupt diese Bestände nutzbar zu machen durch Discontirung, Kauf oder Beleihung von Wechseln, durch Erwerbung oder Beleihung von Werthpapieren nach den Grundsätzen der Preußischen Bank, jedoch mit Ausdehnung auf die Staatspapiere des Deutschen Reiches und die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, welche Staaten, Communal-Verbände und andere Corporationen des Deutschen Reiches ausgeben, desgleichen auf Certificate und Antheilscheine, welche für die im Vorstehenden genannten Papiere ausgegeben werden, endlich durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankinstituten.

In den vom Aufsichtsrathe über den Geldverkehr festzustellenden Normen muß vorgesehen werden, daß die der Gesellschaft aus dem Depositenverkehr und dem Incassogeschäft (Nr. 7) zufließenden Gelder, insoweit solche nicht baar bereit zu halten sind, ausschließlich durch Discontirung, Kauf und Beleihung von Wechseln und Schatzanweisungen, oder durch Beleihung von anderen Werthpapieren, letzteres jedoch nur bis zur Höhe eines Drittels dieser Gelder, rentbar gemacht werden dürfen. Der Gesellschaft ist untersagt, ihre eigenen Actien zu kaufen oder zu beleihen. Die Gebühren oder Provisionssätze, welche die Gesellschaft bei ihren Geschäften zu erheben hat, bestimmt ein von dem Aufsichtsrathe zu erlassendes Reglement.

Art. 3. Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur zulässig, soweit es sich um Geschäfts-Lokalien für die Gesellschaft, oder darum handelt, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen.

Im letzteren Falle ist auf die baldmöglichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundeigenthums Bedacht zu nehmen.

Art. 4. Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft in Umlauf gesetzten Rentenbriefe darf nicht den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grund-Capitals der Gesellschaft übersteigen.

Werden Communal-Obligationen ausgegeben, so kommen dieselben hierbei in Anrechnung, so daß die Ausgabe der Communal-Obligationen mit den emittirten Rentenbriefen den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen darf.

Art. 5. Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft bleibt vorläufig auf das Gebiet des Preußischen Staates beschränkt, jedoch kann sich die Gesellschaft zur Deckung gefährdeter Forderungen Hypotheken außerhalb des Preußischen Gebiets und im Auslande bestellen lassen.

Eine Ausdehnung des Geschäfts auf das ganze Deutsche Reich, welche von der Gesellschaft erstrebt wird, kann durch Beschluß des Aufsichtsraths mit ministerieller Genehmigung erfolgen, und ist dann durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Art. 6. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit durch dies Statut nichts anderes bestimmt ist, von Seiten der Direction und zwar durch folgende Blätter:

A. Den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
B. die Berliner Börsen-Zeitung,
C. den Börsen-Courir,
D. die Bank- und Handels-Zeitung,
E. die Neue Börsen-Zeitung.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt zu machen ist.

Zweiter Theil.

Das Grundcapital.

Art. 7. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 15 (fünfzehn) Millionen Mark Deutscher Reichs-

währung (fünf Millionen Thaler) festgesetzt und eingetheilt in 25,000 Stück Actien, jede Actie zu 600 Mark = 200 Thaler.

Eine Erhöhung des Grundcapitals bis auf 30 (dreißig) Millionen Mark kann auf Beschluß des Aufsichtsrathes, und über diesen Betrag hinaus auf Beschluß der Generalversammlung, beides jedoch nur mit ministerieller Genehmigung, erfolgen.

Bei jeder Erhöhung des Grundcapitals sind die ersten Actienzeichner, insofern sie dann überhaupt noch Actionaire sind, nach Verhältniß ihrer Zeichnungen die Hälfte, und die übrigen jeweiligen Actionaire nach Verhältniß des Actienbesitzes die andere Hälfte der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscurs zu übernehmen berechtigt.

Dieser Curs wird vom Aufsichtsrathe — jedoch nicht unter pari — festgesetzt.

Das eingeräumte Vorrecht zur Uebernahme der Actien muß binnen einer vom Aufsichtsrathe auf mindestens vier Wochen zu bestimmenden und in den Gesellschaftsblättern gehörig zu publicirenden Präclusivfrist ausgeübt werden, widrigenfalls dasselbe erlischt.

Bei etwaigen Theilberechtigungen setzt der Aufsichtsrath den Ausgleichungsmodus fest.

Art. 8. Die Actien, welche auf den Inhaber lauten, werden nach Schema A. ausgefertigt.

Ein Theil der Actien kann auf den Wunsch der Zeichner auf fremde Valuten, den Beträgen von sechshundert Mark Deutscher Reichswährung (zweihundert Thaler) (= 30 Pfd. Sterling = 350 Gulden holländisch = 750 Francs) entsprechend, ausgefertigt werden.

Art. 9. Bei Constituirung der Gesellschaft werden sofort 10 Procent auf jede Actie, und bevor die Gesellschaft ihre Wirksamkeit beginnen darf, weitere 30 Procent nach Bestimmung des Aufsichtsrathes, die jederzeit mit mindestens achttägiger Zahlungsfrist ergehen darf, baar eingezahlt.

Art. 10. Die Zeichner der Actien sind für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung können dieselben weder durch Uebertragung ihrer Anrechte auf Dritte sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

Werden die Zeichner der Actien wegen verzögerter Einzahlung ihrer Anrechte aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 15.), so bleiben sie dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet.

Art. 11. Nach Einzahlung von vierzig Procent kann der Aufsichtsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß auf den Inhaber lautende Interimsscheine nach anliegendem Schema B. ausgefertigt werden.

Wo in diesem Statut von Actien der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Actien ausgegeben sein werden.

Art. 12. Nach Einzahlung der ersten 40 Procent sind weitere Einzahlungen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes in Raten zu leisten, von welchen jede höchstens auf zwanzig Procent des Nominalbetrages festgesetzt werden darf. Die Aufforderung zur Zahlung jeder einzelnen Rate muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Art. 13. Nach Einzahlung des vollen Nominal-Betrages werden die Actien ausgehändigt.

Art. 14. Sowohl den Interimsscheinen, als auch den Actien sind Dividendenscheine auf zehn Jahre nach dem anliegenden Schema C. und Talons nach anliegendem Schema D. beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Talons neue Dividendenscheine auf je zehn Jahre ausgegeben werden.

Bei Aushändigung der Actien müssen außer den Interimsscheinen und Talons auch die bis dahin noch nicht fällig gewesenen Dividendenscheine zurückgegeben werden.

Den Actien, Interimsscheinen, Dividendenscheinen und Talons können beglaubigte Uebersetzungen in fremden Sprachen beigegeben werden. Der Deutsche Text ist indeß hier, wie im Falle des Art. 73, wenn die Uebersetzungen anders ausgelegt werden können als die deutschen Worte, allein entscheidend.

Art. 15. Wenn fällige Ratenzahlungen auf die Actien nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung der Direction, unter Angabe der Nummern derjenigen Interimsscheine, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu fünf Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Art. 221 Alinea 2 des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches durch Beschluß der Direction ihre Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Interimsscheine an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

Art. 16. Sind Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere, auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Interimsscheine, an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen, nur nach gerichtlicher Amortisation der letzteren zulässig.

Art. 17. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt. Sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft. Jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Eine Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet gleichfalls nicht statt.

Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichtes, zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Art. 18. Die Actionaire nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Stadtgerichte resp. Handelsgerichte in Berlin.

Alle Insinuationen des Stadtgerichtes resp. Handelsgerichtes erfolgen gültig an die von ihnen zu bestimmende, in Berlin wohnende Person oder an das von ihnen zu bezeichnende, in Berlin gelegene Handlungshaus, nach Maßgabe des § 21 und 36 Tit. 7 Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung.

In Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Handlungshauses in Berlin, erfolgt die Insinuation in der Weise, wie solche für Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt, bei dem Stadtgerichte resp. Handelsgerichte in Berlin gesetzlich vorgeschrieben ist.

Dritter Theil.

Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 19. Organe der Gesellschaft sind:

A. die Direction,
B. der Aufsichtsrath,
C. die Revisoren,
D. die Generalversammlung,
E. der Syndicus.

A. Die Direction.

Art. 20. Die Direction besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Directoren, welche vom Aufsichtsrathe gewählt werden.

Der Präsident hat die oberste Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten. Er wird in Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder Krankheit, resp. falls die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist, durch die Directoren und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung vertreten, insofern nicht in den Engagements-Verträgen mit denselben unter Zustimmung des Präsidenten eine andere Reihenfolge festgesetzt ist.

Einer der Directoren kann sogleich der Syndicus der Gesellschaft sein.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Directoren in Fällen der Behinderung durch Bevollmächtigte zeitweilig vertreten zu lassen. Die Namen der Letzteren sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 21. Der Präsident und die Directoren müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein.

Art. 22. Vor dem Amtsantritt hat der Präsident 60 Aktien und jeder der Directoren 30 Actien der Gesellschaft bei deren Kasse zu hinterlegen, welche während ihrer Amtsdauer und nach deren Ablauf bis zum Zeitpunkte der ihnen ertheilten Decharge unveräußerlich sind und der Gesellschaft zur Caution für die statutenmäßige Geschäftsführung dienen.

Art. 23. Der Aufsichtsrath hat den Besoldungs-Etat für den Präsidenten und die Directoren festzustellen.

Art. 24. Der Präsident und die Directoren bilden den Vorstand der Gesellschaft, in Gemäßheit der Art. 227 u. f. des Allgem. Deutschen Handelsgesetz-Buches.

Die Legitimation derselben, soweit solche noch weiter, als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, wird durch ihre Anstellungspatente oder durch eine auf Grund derselben ertheilte gerichtliche oder notarielle Bescheinigung geführt, während zur Legitimation der Gesellschafts-Beamten ein Attest der Direction genügt.

Der Präsident organisirt den Dienst der Beamten der Gesellschaft und übt über die Beamten die Disciplinarbefugniß auf Grund des Geschäftsreglements aus.

Die Direction hat die Beschlüsse des Aufsichtsrathes auszuführen, und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie ernennt und entläßt die Beamten und Agenten der Gesellschaft. Im Uebrigen bleiben die speciellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Directionsmitglieder, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den centralen sowohl, als localen Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft, soweit derselbe nicht durch dies Statut bestimmt ist, dem Gesellschaftsreglement vorbehalten.

Art. 25. Die Zeichnung Namens der Gesellschaft geschieht auf eine für sie verbindliche Weise, wenn der Firma der Gesellschaft die Namen zweier Directionsmitglieder oder eines Directionsmitgliedes und eines Pro-

enriſten hinzugefügt werden. Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geſchäftszweige iſt zuläſſig.

Art. 26. Die Beſtellung des Präſidenten, der Directoren und des Syndikus (Art. 51) kann vom Aufſichtsrathe unbeſchadet der denſelben zuſtehenden Entſchädigungs-Anſprüche jederzeit widerufen werden (Art. 227 des Handelsgeſetzbuches), jedoch nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßten Beſchluſſes.

B. Der Aufſichtsrath.

Art. 27. Der Aufſichtsrath beſteht aus mindeſtens 5 und höchſtens 20 Mitgliedern.

Die Wahl derſelben erfolgt durch die Generalverſammlung aus der Zahl der Actionaire, und zwar das erſte Mal bis zur ordentlichen Generalverſammlung des Jahres 1873, ſpäter jedesmal auf fünf Jahre. In jedem Jahre nach Ablauf der zweiten Wahlperiode, zuerſt im Jahre 1879, ſcheidet ſodann ein Fünftel der Mitglieder aus, und tritt der nicht durch fünf theilbare Reſt dem in dem letzten Jahre der Wahlperiode ausſcheidenden Fünftel hinzu; im Anfang werden die Namen der ausſcheidenden Mitglieder durch das Loos, ſpäter durch die Reihenfolge ihres Eintritts beſtimmt.

Die Ausgeſchiedenen ſind ſofort wieder wählbar.

Art. 28. Wenn ein Mitglied des Aufſichtsrathes vor Ablauf der für ſeine Amtsdauer beſtimmten Zeit ſtirbt, ausſcheidet, oder nach der Entſcheidung des Aufſichtsrathes dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert wird, kann der Aufſichtsrath eine bis zur nächſten Generalverſammlung gültige Vertretungswahl treffen.

Die definitive Wahl erfolgt durch die General-Verſammlung, und zwar für den Reſt der Wahlperiode des ausgeſchiedenen Mitgliedes.

Art. 29. Der in der erſten (conſtituirenden) Generalverſammlung gewählte Aufſichtsrath iſt ermächtigt, ſich durch Cooptation zu notariellem Protocoll auf die Zahl von 20 Mitgliedern zu ergänzen, und treten die cooptirten Mitglieder für die ganze Amtsdauer des erſten Aufſichtsraths in denſelben ein.

Art. 30. Jedes Mitglied des Aufſichtsrathes muß 15 Actien der Geſellſchaft beſitzen und ſolche bei der Geſellſchaft deponiren, bei welcher ſie für die Zeit ſeiner Amtsdauer unveräußerlich verbleiben müſſen.

Art. 31. Der Aufſichtsrath wählt alljährlich in ſeiner erſten Sitzung aus ſeinen Mitgliedern einen Vorſitzenden und zwei Stellvertreter deſſelben.

Wiederwahl iſt ſtatthaft.

Die Stellvertreter haben, ſobald ſie in Vertretung des Vorſitzenden handeln, mit dem Letzteren überall gleiche Rechte.

Der Aufſichtsrath verſammelt ſich am Sitze der Geſellſchaft, ſo oft es die Geſchäfte erfordern. Die Berufung zu den Verſammlungen erfolgt durch den Vorſitzenden, unter Angabe der Berathungs-Gegenſtände.

Der Vorſitzende iſt verpflichtet, eine Verſammlung des Aufſichtsrathes zu berufen, wenn es von wenigſtens vier Mitgliedern des Aufſichtsrathes oder von einem Mitgliede der Direction beantragt wird. Die nicht in Berlin wohnenden Mitglieder des Aufſichtsrathes können ihre Stimmen durch ſchriftliche Vollmacht an andere Mitglieder übertragen; es darf jedoch Niemand mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Der Präſident und die Directoren der Geſellſchaft nehmen, inſofern es ſich nicht um ihre perſönlichen Angelegenheiten handelt, an den Verſammlungen des Aufſichtsrathes mit berathender Stimme Theil.

Art. 32. Ueber die Sitzungen des Aufſichtsrathes werden Protocolle geführt, welche die anweſenden oder gültig vertretenen Mitglieder, den Gegenſtand der Berathungen und die gefaßten Beſchlüſſe anzuzeigen haben; ſie werden von dem Vorſitzenden und den theilnehmenden Mitgliedern des Aufſichtsrathes unterzeichnet.

Art. 33. Jeder Beſchluß des Aufſichtsrathes erfordert die Anweſenheit von wenigſtens 5 Mitgliedern des Aufſichtsrathes.

Art 34. Der Aufſichtsrath beſchließt über die Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit die Beſchlußfaſſung darüber nicht der Generalverſammlung vorbehalten iſt.

Urkunden, welche ſtatutenmäßig vom Aufſichtsrath zu vollziehen ſind, gelten als gehörig gezeichnet, wenn ſie die eigenhändige Unterſchrift des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters tragen.

Die Beſchlüſſe werden mit abſoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder des Aufſichtsrathes gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorſitzende den Ausſchlag.

Für Wahlen findet das im Art. 50. vorgeſchriebene Verfahren ſtatt.

Außer den geſetzlich dem Aufſichtsrathe zuſtehenden Befugniſſen (Art. 225a. des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches) gehören insbeſondere zum Reſſort deſſelben:

a) die Vorberathung und Beſchlußfaſſung über die von der Verwaltung an die Generalverſammlung ergehenden Anträge, insbeſondere wegen Feſtſtellung der Bilanz;
b) die Errichtung von Zweigniederlaſſungen und Agenturen der Geſellſchaft;
c) die Feſtſetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekariſche Darlehne und für die Ausgabe und Ausfertigung von Rentenbriefen;
d) die Feſtſtellung des Geſchäftsreglements für die Direction der Geſellſchaft und für die Verwaltung der Zweigniederlaſſungen und Agenturen, ſowie die erforderlichen Abänderungen der beſtehenden Reglements;
e) die Genehmigung der vom Präſidenten für jedes Jahr vorzulegenden Beſoldungsetats und der Anſtellungsverträge, welche für mehr als drei Jahre geſchloſſen werden ſollen;
f) die Beſchlußfaſſung über die Verwendung des Geſellſchaftsfonds und über die allgemeinen Normen des Geldverkehrs;
g) die Beſchlußfaſſung über die Einforderung von Einzahlungen auf die Actien.

Zu den zu c, f und g gedachten Beschlüssen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Sitzung anwesenden und vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrathes erforderlich.

Art. 35. Wenn vier Mitglieder des Aufsichtsrathes die Vertagung der Berathung aus Rücksicht auf die in der betreffenden Sitzung nicht vertretenen Mitglieder verlangen, muß eine einmalige Vertagung, jedoch höchstens nur auf 14 Tage stattfinden.

Art. 36. Der Aufsichtsrath kann durch eine Specialvollmacht für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Art. 37. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen keine feste Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen.

Außerdem empfangen sie, mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes, die im Art. 53 festgesetzte Tantième vom Reingewinn, die nach näherer Bestimmung eines vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vertheilt wird, und für die Ausübung ihrer Function in den Sitzungen Anwesenheitsmarken, deren Werth die Generalversammlung (und zwar die erste für die nächsten 6 Jahre) bestimmt.

Der Generalversammlung der Actionaire bleibt vorbehalten, nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres über eine den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes zu gewährende Vergütigung für ihre Mühwaltungen Beschluß zu fassen.

C. Die Revisoren.

Art. 38. Die Generalversammlung der Actionaire hat drei Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrathes sein dürfen, auf die Amtsdauer von 3 Jahren zu wählen.

Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung scheidet ein Revisor aus. In den ersten zwei Jahren nach Errichtung der Gesellschaft bestimmt das Loos die Ausscheidenden, später die Anciennität der Amtsdauer. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt, oder dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert wird, so haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Generalversammlung der Actionaire zu fungiren hat. Diese hat dann, und zwar für die Zeit, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren hätte, eine definitive Wahl vorzunehmen.

Art. 39. Die Revisoren erhalten für ihre Functionen eine auf Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Art. 40. Die Revisoren üben unabhängig von dem Aufsichtsrathe und neben demselben die Controlle über den gesammten Geschäftsverkehr der Gesellschaft aus. Insbesondere haben sie die Ausgabe der Rentenbriefe und Schuldverschreibungen zu controlliren, die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, und insbesondere auch die Berechnung und Buchung der den Schuldnern unkündbarer hypothekarischer Darlehne der Gesellschaft statutenmäßig anzuweisenden und auf dem Amortisationsconto ihrer hypothekarischen Schulden zu notirenden Gewinnantheile zu prüfen. Ihre Pflicht ist es, zeitweilig und mindestens zweimal im Jahre die Cassen und Portefeuilles der Gesellschaft ohne vorherige Benachrichtigung an den Vorstand zu revidiren, und über diese Revision an den Aufsichtsrath Bericht zu erstatten. Auch sonst steht es ihnen frei, von den Ergebnissen ihrer Controlle dem Aufsichtsrathe geeignete Mittheilung zu machen.

Sie ertheilen der Direction Decharge, wenn sie gegen die Bilanz nichts einzuwenden haben. Ueber unerledigte Monita entscheidet die Generalversammlung.

D. Die Generalversammlung.

Art. 41. Die Generalversammlung, regelmäßig constituirt, vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire verbindlich.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind sämmtliche Actionaire, zur Stimmabgabe nur diejenigen berechtigt, welche mindestens 10 Actien der Gesellschaft besitzen, und solche, zum Nachweise des Besitzes, spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Gesellschaft oder den anderweit dafür vom Aufsichtsrathe bezeichneten und bekannt gemachten Stellen deponirt haben.

Den Actionairen, welche auf diese Weise ihre Stimmberechtigung nachgewiesen haben, werden Legitimationskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Actien und der ihnen gebührenden Stimmenanzahl ausgehändigt.

Die Liste aller stimmberechtigten Actionaire mit der Angabe ihrer Actien und Stimmenzahl wird den Actionairen auf Verlangen verabfolgt, und ist zur Einsicht der Actionaire im Gesellschaftslokale aufzulegen.

Art. 42. Je zehn Actien geben ihrem Besitzer eine Stimme. Kein Actionair kann für sich und als Vertreter anderer Actionaire zusammen mehr als zehn Stimmen ausüben.

Art. 43. In der Generalversammlung können Curanden, Ehefrauen, Handelsgesellschaften und sonstige Gesellschaften, Institute und Korporationen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, selbst wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Außerdem können Actionaire nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vertretungsvollmacht ist spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zur Prüfung bei dem Präsidenten der Gesellschaft einzureichen, der berechtigt ist, eine amtliche oder ihm sonst genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen.

Art. 44. Die Generalversammlungen werden in Berlin gehalten.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig in den ersten fünf Monaten des Jahres statt, die erste im Jahre 1873.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung kann vom Aufsichtsrathe, von der Direc-

tion oder von der Generalversammlung der Actionaire beschlossen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß stattfinden, wenn sie von den Revisoren einstimmig, oder von Actionairen, welche Actien im Gesammtbetrage des vierten Theils des Gesellschafts-Capitals besitzen und bei der Gesellschaft deponiren, unter Angabe des Zweckes der Berufung beantragt wird.

Art. 45. Die Einberufung der Generalversammlungen ist von dem Präsidenten der Gesellschaft, resp. dessen Vertreter in den Gesellschaftsblättern unter Angabe des Zweckes der Versammlung und der Verhandlungsgegenstände wenigstens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt zu machen.

Art. 46. In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes den Vorsitz; er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Ueber die Verhandlungen ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden, den von demselben ernannten Scrutatoren, den anwesenden Revisoren, sowie mindestens zwei Actionairen, die nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehören, zu vollziehen. Das Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren unterschriftlich zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen ist, hat nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 47. Die Generalversammlung hat den Bericht der Direction und des Aufsichtsrathes über die Verwaltung und den Stand der Gesellschaftsangelegenheiten entgegenzunehmen, sie hat die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Revisoren zu wählen, und den Werth der Anwesenheitsmarken, sowie die Remuneration für die Revisoren zu bestimmen, auch den Bericht der Letztern anzuhören, und event. darüber Beschluß zu fassen.

Sie kann, wenn die Rechnungen und Bilanzen nicht sogleich genehmigt werden, einen Revisionsausschuß zur Superrevision ernennen.

Sie ist berechtigt, über Geltendmachung der Verantwortlichkeit des Präsidenten, der Directoren und der Mitglieder des Aufsichtsrathes gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen, und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Sie hat über die durch die Direction eingebrachten Anträge des Aufsichtsrathes in Bezug auf neue Actien-Emissionen, auf Aenderungen der Statuten, sowie auf die Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften, oder die Verschmelzung letzterer, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, soweit diese erforderlich ist, zu beschließen.

Art. 48. Die Generalversammlung hat nur über diejenigen Gegenstände zu verhandeln und zu beschließen, welche bei der Einberufung in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Anträge, welche von wenigstens zwanzig stimmberechtigten Actionairen gestellt und dem Präsidenten der Gesellschaft mindestens 6 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden, müssen auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Art. 49. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird die Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist, zum Beschlusse erhoben.

Eine Majorität von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten ist erforderlich zu Beschlüssen über die Actien-Emissionen, Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft, Statutenveränderungen, Auflösung der Gesellschaft, beziehentlich die Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder die Verschmelzung letzterer.

Art. 50. Alle Wahlen der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Loos.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

E. Der Syndicus.

Art. 51. Der Syndicus muß ein zum Richter-Amte qualificirter Jurist sein, in Berlin seinen Wohnsitz haben, und wie die Directoren (Art. 22.) 30 Actien der Gesellschaft bei deren Kasse als Caution hinterlegen.

Derselbe fungirt als Beirath in allen Rechtsverhältnissen der Gesellschaft.

Namentlich hat er alle für die Gesellschaft ausgestellten Hypothekenobligationen zu prüfen, und darf die Direction, ehe dies geschehen ist, kein Hypothekendarlehn auszahlen. Auch dürfen keine Prozesse von der Gesellschaft geführt werden, wenn der Syndicus nicht vorher sein Gutachten abgegeben hat.

Für alle diese Arbeiten im Interesse der Gesellschaft bezieht der Syndicus außer dem, was Art. 53. bestimmt, ein mit dem Aufsichtsrathe zu vereinbarendes festes Gehalt. Der Syndicus und ein gleichqualificirter Stellvertreter desselben, der in Verhinderungsfällen des Syndicus dessen statutenmäßige Obliegenheiten zu erfüllen hat, wird vom Aufsichtsrathe gewählt.

Vierter Theil.

Aufsicht der Staats-Regierung.

Art. 51a. Die Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissarius zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, jederzeit von den Cassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft in deren Geschäftslokal Einsicht zu nehmen, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung zu berufen, und ihren Berathungen beizuwohnen.

Fünfter Theil.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

Art. 52. Das Kalenderjahr ist das Bilanzjahr. Die Jahresbilanz, bei welcher nach den Grundsätzen des Art. 239a. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu verfahren, ist auf den 31. December zu ziehen, und innerhalb der ersten drei Monate des Jahres von der Direction dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Der letztere stellt sodann die Rechnungen fest, übergiebt sie spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung den Revisoren zur Prüfung und bringt sie sodann zur Genehmigung an die Generalversammlung.

Art. 53. Von dem Reingewinn wird zunächst

a) ein Betrag von mindestens zehn Procent nach Bestimmung der Generalversammlung zur Bildung eines Reservefonds, und dann

b) eine Dividende bis zu 5 Procent des eingezahlten Grundcapitals zur Vertheilung an die Actionaire entnommen.

Sodann werden vertheilt:

c) 5 Procent als Tantième für die Mitglieder des Aufsichtsrathes und

d) 5 Procent als Tantième für den Präsidenten, die Directoren, den Syndicus und die übrigen Beamten der Gesellschaft nach näherer Festsetzung durch den Aufsichtsrath.

e) Der Ueberrest des Reingewinns wird zwischen den Actionairen und den jeweiligen Besitzern der mit unkündbaren Darlehnen beliehenen Grundstücke in der Art getheilt, daß den Letzteren die eine Hälfte bis zu 1 Procent des eingezahlten Grundcapitals, jedoch nicht über 2 Procent der Gesammtsumme der unkündbaren hypothekarischen Darlehne, der ganze Restbetrag aber den Actionairen als Super-Dividende zufällt.

Bei der Berechnung der unkündbaren Darlehne wird auf die Summen, über welche bereits löschungsfähige Quittung ertheilt worden, nicht gerücksichtigt.

Der Gewinn-Antheil, welcher den Actionairen als Dividende oder Super-Dividende, resp. den Besitzern von mit unkündbaren Darlehnen beliehenen Grundstücken zufällt, wird am 1. Juli des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres ausgezahlt.

Art. 54. Der Reservefonds hat den Zweck, außergewöhnliche Ausgaben und Verluste der Gesellschaft zu decken. Die Verwendung desselben unterliegt der Beschlußnahme des Aufsichtsrathes. Er wird mit dem übrigen Gesellschafts-Vermögen als ein Theil desselben verwaltet, und fließt der daraus erwachsende Gewinn den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Der Reservefonds darf höchstens bis zu fünf und zwanzig Procent des eingezahlten Grundcapitals angesammelt werden, ist aber im Falle der Verminderung bis auf diese Höhe wieder zu ergänzen. Nach Erfüllung der 25 Procent fällt der Zuschuß zu demselben aus dem Reingewinn der Gesellschaft hinweg, und wird mit 2 Procent des Reingewinnes zur Auszahlung an die Besitzer der, mit unkündbaren Darlehnen beliehenen Grundstücke, der Ueberrest aber zur Erhöhung der Super-Dividende der Actionaire verwandt.

Art. 55. Wenn in einem Jahre der Reingewinn nicht hinreichen sollte, um daraus eine Dividende von 5 Procent auf das eingezahlte Grundcapital zu entrichten, so wird das dazu Fehlende aus dem Reservefonds ergänzt, insoweit derselbe hierdurch nicht auf weniger, als zehn Procent des eingezahlten Capitals vermindert wird.

Art. 56. Eine Nachweisung des Activ- und Passiv-Standes der Gesellschaft ist allmonatlich, die Jahresbilanz alljährlich in den ersten sechs Monaten in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Sechster Theil.

Auflösung und Liquidation.

Art. 57. Abgesehen von den Fällen, in welchen sich die Gesellschaft nach den gesetzmäßigen Bestimmungen auflösen muß, und abgesehen von der Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, kann die Gesellschaft selbst ihre Liquidation beschließen. Ein solcher Beschluß darf jedoch nur in einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck berufenen Generalversammlung gefaßt werden.

In dieser Generalversammlung haben, abweichend von den Bestimmungen im Art. 41., 42., alle Actionaire, welche ihre Actien bis zum achten Tage incl. vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft deponiren, ein Stimmrecht, und zwar gewährt jede Actie Eine Stimme.

Der Beschluß erfordert die Stimmenvertretung von zwei Dritteln des eingezahlten Grundcapitals und eine Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist das Grundcapital nicht im vorbezeichneten Verhältnisse vertreten, so wird eine neue außerordentliche Generalversammlung berufen, in welcher der Beschluß gültig mit einer Majorität von drei Vierteln des alsdann vertretenen Grundcapitales gefaßt werden kann.

Die Liquidation erfolgt nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Siebenter Theil.

Hypothekarische Darlehne.

Art. 58. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die einen dauern-

den und sicheren Ertrag ergeben, und nur bis zu solcher Höhe, daß die Forderung durch den Verkaufswerth vollständig gedeckt ist.

Die zu beleihenden ländlichen und städtischen Grundstücke müssen, wie im Art. 5. erwähnt, im Preußischen Gebiete belegen sein. Für die Beleihungsgrenze gelten folgende Grundsätze:

Die Beleihungsgrenze erstreckt sich

a) bei Liegenschaften bis zum 24fachen Betrage des jährlichen Reinertrages,

b) bei Gebäuden bis zum 10fachen Betrage des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die, als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer, nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. Seite 253 folg.) abgeschätzt worden sind, abzüglich des 20fachen Betrages der öffentlichen Lasten und Abgaben und unter Anrechnung der sonstigen, vorangehenden Verpflichtungen; zu b darf jedoch die Beleihung über die Hälfte derjenigen Summe nicht hinausgehen, mit welcher die verpfändeten Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind. Bei Liegenschaften mit Gebäuden werden beide Beleihungswerthe zusammengerechnet.

Statt der zu a und b hervorgehobenen Grundsätze können aber auch in den geeigneten Fällen die Grundsätze in Anwendung gebracht werden, daß der Jahresbetrag der vom Schuldner zu zahlenden Zinsen, einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen:

a) bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages,

b) bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes,

zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs Veranlagung von Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.-S. Seite 253 u. f.) abgeschätzt worden sind,

nicht übersteigt.

In den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim ist, so lange die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nicht zur Ausführung gekommen ist, an Stelle des Reinertrages die von den zu beleihenden Liegenschaften zu entrichtende Grundsteuer dergestalt zum Anhalt zu nehmen, daß der Darlehnsbetrag, einschließlich der demselben vorangehenden Verpflichtungen das 250fache, bei den der Exemten-Steuer in den vormals kurhessischen Landestheilen unterworfenen Liegenschaften das 500fache des Jahresbetrages der Grund- (Exemten) Steuer nicht übersteigen darf.

Außerdem können endlich auch Liegenschaften, einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen bis zu zwei Dritteln des durch landschaftliche Taxen ermittelten Ertragswerthes beliehen werden. Ebenso dürfen in Städten, in welchen die Versicherung der Gebäude bei öffentlichen Feuer-Societäten vorgeschrieben ist, hypothekarische Darlehne auch bis zu zwei Dritteln derjenigen Summe, mit welcher das verpfändete Grundstück gegen Feuersgefahr versichert ist, bewilligt werden.

Art. 59. Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den vom Aufsichtsrathe festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speciellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Art. 60. Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne kann die Gesellschaft statt baaren Geldes Rentenbriefe der Gesellschaft von gleichem Zinsfuße zum Nominalbetrage in Zahlung geben und den Verkauf derselben gegen Provision übernehmen.

Den Schuldnern, welchen Rentenbriefe zum Nominalbetrage in Zahlung gegeben sind, ist das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorbehalten.

Art. 61. Die Darlehne, welche die Gesellschaft gewährt, sind entweder

1) unkündbar, d. h. durch Jahresbeiträge,

2) kündbar, d. h. in ungetrennter Summe, beziehungsweise in Raten, rückzahlbar.

I. Unkündbare Darlehne.

Art. 62. Die bei unkündbaren Darlehnen Seitens des Darlehnnehmers zu gewährenden Jahresbeiträge werden baar bezahlt. Sie bestehen aus

a) den Zinsen,

b) der Amortisationsquote,

c) einem Beitrage zu den Verwaltungskosten.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmähliche Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben für die noch nicht löschungsfähig quittirten Summen unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten und noch nicht löschungsfähig quittirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation verwendet.

Die jährliche Amortisationsquote darf nicht geringer als ein halb Procent der noch nicht löschungsfähig quittirten Darlehnesumme sein.

Außer der Amortisationsquote ist der Schuldner befugt, Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt ist, ganz zu tilgen. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft hat festzusetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden, und unter welchen Bedingungen über die amortisirten, resp. abgezahlten Beträge löschungsfähige Quittung zu ertheilen ist.

Erfolgt die Tilgung in Rentenbriefen der Gesellschaft (Art. 60), so sind hierzu nur Rentenbriefe derjenigen Serie (Art. 70), die in dem Schuldbocumen angegeben ist, verwendbar. Im Falle gänzlicher Tilgung der Schuld wird dem Eigenthümer des verpfän-

deten Grundstücks sein Guthaben auf dem Amortisationsconto, sowie der Betrag der etwa praenumerando gezahlten Zinsen, der auf die Zeit nach der Rückzahlung des Darlehns fällt, und der zeitige Werth der mitzuübergebenden laufenden Coupons der Rentenbriefe baar herausgezahlt.

Der Beitrag zu den Verwaltungskosten, welcher vom Schuldner gleichfalls noch zu zahlen ist, wird seiner Höhe nach vom Aufsichtsrath festgesetzt. Eine Rückvergütigung gezahlter Beiträge findet auch für den Fall gänzlicher oder theilweiser Rückzahlung des Darlehns nicht statt.

Art. 63. Alle vorbezeichneten Zahlungen müssen kostenfrei für die Gesellschaft bei den von derselben bezeichneten Cassen geleistet werden.

Art. 64. Schuldner, welche die Zinsen, die Amortisationsrate oder die Beiträge zu den Verwaltungskosten nicht spätestens vierzehn Tage nach dem Fälligkeitstermine entrichten, haben eine Conventionalstrafe von einem halben Procent des Darlehns an die Gesellschaft zu zahlen.

Art. 65. Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne (Art. 61 zu 1) werden ausnahmsweise in folgenden Fällen, nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung der Gesellschaft, Seitens der Darlehnsschuldner an die Gesellschaft zahlbar:

a) wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen sammt etwaniger Conventionalstrafe und sonstigen Kosten nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Fälligkeitstermine an die Gesellschaft abgeführt worden sind;
b) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder nothwendigen Subhastation gebracht, oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
c) wenn der Schuldner in Concurs verfällt, oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt;
d) wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes in Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint.

Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt;

ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit vom Schuldner glaubhaft und überzeugend bewiesen wird, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjectes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt verbleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

e) wenn das Unterpfand theilweise veräußert, oder unter mehrere Eigenthümer getheilt, und nicht wegen Regulirung der Hypothek ein Abkommen mit der Gesellschaft getroffen wird; oder wenn ein neuer Besitzer des verpfändeten ganzen oder getheilten Grundstücks sich weigert, die persönliche Verbindlichkeit für die hypothekarische Schuld zu übernehmen;
f) wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Aufsichtsrathe festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind;
g) wenn die Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

Art. 66. Das Amortisationsconto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für:

a) die jährliche Amortisationsquote,
b) den Zinsenüberschuß (Art. 62),
c) die etwaigen weiteren Abzahlungen (ebenda).

Die Amortisationsconti sind unter fortlaufenden Nummern zu führen, und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Conto mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gefertigt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jedes Amortisationsconto am Schlusse des Bilanzjahres aufgeführt wird.

Die Direction macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationsconto müssen innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gesellschaft eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reclamirt, erkennt dadurch stillschweigends den in dem Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisationsconto als richtig an.

Das Recht auf den Amortisationsfonds steht übrigens nicht den Darlehnsnehmern als solchen, sondern dem jedesmaligen Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes zu.

Sobald das Amortisationsconto die Höhe des Darlehns erreicht, wird dem Schuldner löschungsfähige Quittung ertheilt, und es hört von da ab die Verpflichtung desselben zur Zahlung weiterer Zinsen, Amortisationsquoten und Beiträge zu den Verwaltungskosten auf.

II. Kündbare Darlehne.

Art. 67. Kündbare Darlehne ohne allmähliche Amortisation können unter Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den vom Aufsichtsrath aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Dieselben dürfen jedoch nur innerhalb derselben Beleihungsgrenzen, welche für unkündbare Darlehne maßgebend sind, und nur auf Höhe des Betrages des baar eingezahlten Grundcapitales gewährt werden.

Der Betrag der zu beleihenden und zu erwerbenden Hypothekenforderungen ist auf die zulässige Ge-

sammtsumme der kündbaren Darlehne einzurechnen, und müssen solche Forderungen dieselbe Sicherheit haben, wie die von der Gesellschaft selbst zu gewährenden Darlehne.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68. Jeder Darlehnsnehmer hat der Gesellschaft schriftlich eine Adresse innerhalb des Preußischen Staats anzuzeigen, unter welcher die Zustellung der Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtlicher Verfügungen an ihn zu bewirken ist.

An diese Adresse erfolgen die Zustellungen, gültig für den betreffenden Darlehnsnehmer und dessen Nachfolger im Besitze des verpfändeten Grundstücks, so lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Betrifft die Hypothek mehrere Betheiligte, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, und dieser, gemäß der vorstehenden Bestimmung, hat eine Adresse zu bezeichnen, an welche die Zustellungen gültig für Alle erfolgen, so lange nicht eine andere Adresse der Gesellschaft bezeichnet worden ist.

Wird die Bezeichnung einer Adresse oder die Aufstellung eines Vertreters unterlassen, so wird auf Gefahr und Kosten des Darlehnsnehmers das zu insinuirende Schriftstück bei der Gesellschaft bis dahin asservirt, daß die Möglichkeit der Insinuation an den Darlehnsnehmer oder dessen Stellvertreter nachgewiesen ist.

In Bezug auf die Insinuation gerichtlicher Verfügungen ist das Verfahren im Art. 18 bestimmt.

Art. 69. Anträge auf Genehmigung von Darlehnen kann die Gesellschaft ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Achter Theil.

Die Rentenbriefe.

Art. 70. Die Gesellschaft giebt verzinsliche Pfandbriefe, genannt „Deutsche Rentenbriefe" aus (Art. 2). Die Gesammtsumme der auszugebenden Rentenbriefe findet im Gesammtbetrage der von der Gesellschaft eigenthümlich erworbenen Hypothekenforderungen ihre Grenze und darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitales nicht übersteigen (Art. 4). Die Rentenbriefe werden in der Regel zum Zinsfuße von 5 Procent (Serie I.) ausgegeben.

Dem Aufsichtsrath bleibt indeß die Befugniß vorbehalten, noch einen zweiten Zinsfuß für die Rentenbriefe zu 4½ Procent (Serie II.) festzusetzen. Die Ausgabe von Rentenbriefen zu einem anderen, als dem letztgedachten Zinsfuß kann vom Aufsichtsrath beschlossen werden, ist jedoch von ministerieller Genehmigung abhängig.

Die Deutschen Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden von zwei Directions-Mitgliedern sowie einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet und von dem Syndicus oder dessen Stellvertreter mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Documenten vorhanden, und der Rentenbrief unter Beobachtung der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts in Betreff des zulässigen Gesammtbetrages der zu emittirenden Rentenbriefe ausgegeben ist.

Art. 71. Die Rentenbriefe sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder sie lauten unkündbar Seitens der Inhaber auf eine bestimmte oder eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

Auch die unkündbaren Rentenbriefe ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet zu kündigen, sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist.

Art. 72. Den Nominalbetrag der Rentenbriefe in in- und ausländischen Valuten setzt der Aufsichtsrath fest. Stücke unter 150 Mark Deutscher Reichswährung (50 Thlr.) dürfen nicht ausgegeben werden.

Art. 73. Die kündbaren Rentenbriefe nebst Zinscoupons resp. Talons werden nach den vom Aufsichtsrath festzustellenden Schemas ausgefertigt, die der ministeriellen Genehmigung bedürfen.

Die Ausfertigung der unkündbaren Rentenbriefe erfolgt nach beiliegendem Schema E.

Den Rentenbriefen, Talons und Coupons können beglaubigte Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden. (Art. 14).

Für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zinsscheine auf zehn Jahre und ein Talon nach beiliegenden Schema's F. und G. beigefügt. Gegen Einlieferung des Letzteren werden neue Zinsscheine auf je zehn Jahre nebst Talons ausgegeben. Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in 4 Jahren vom 31. December desjenigen Jahres angerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Der Betrag derselben fließt in den Reservefonds.

Art. 74. Die unkündbaren Rentenbriefe werden nach Maßgabe der fortschreitenden Amortisation der Darlehne entweder Seitens der Gesellschaft angekauft oder jährlich durch das Loos zur Amortisation bestimmt.

Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Rentenbriefe erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars, welcher darüber eine Verhandlung aufnimmt.

Die gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung werden dreimal in angemessenen Zwischenräumen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht, das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, mit welchem die Verzinsung aufhört.

Die Rückzahlung der ausgeloosten Rentenbriefe darf nicht unter dem Nennwerthe, sie kann aber auch mit einem bei der Emission festzusetzenden Zuschlage, der nicht über 20 Procent des Nennwerthes betragen darf, erfolgen.

Die Summe der von der Gesellschaft erworbenen Hypothekenforderungen muß jederzeit außer dem Nominalwerth der Rentenbriefe auch den Betrag dieses Zuschlages erreichen.

Der Zuschlag wird gedeckt aus den Einnahmen der Gesellschaft, vorzugsweise aber aus den nach Art. 62 zu zahlenden Beiträgen zu den Verwaltungskosten.

Art. 75. Die zurückgezahlten und die Behufs der Amortisation angekauften Rentenbriefe werden in Gegenwart des Präsidenten oder eines Directors, des Syndicus und eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes als „ungültig" abgestempelt und vernichtet.

Hierüber wird ein Protocoll aufgenommen.

Art. 76. Die Bestimmungen der Artikel 16 und 17 bezüglich beschädigter oder verlorner Actien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte oder verloren gegangene Rentenbriefe, Zinscoupons, Zinsscheine und Talons Anwendung.

Art. 77. Kein Rentenbrief darf ausgegeben werden, bevor nicht eine der Gesellschaft zustehende hypothekarische Forderung von demselben Nominalbetrage deponirt worden ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der Hypothekenforderungen durch Amortisation, durch Rückzahlungen oder in anderer Weise vermindert, soll stets in Rentenbriefen aus dem Verkehre gezogen werden, so daß die umlaufenden Rentenbriefe stets voll gedeckt werden.

Art. 78. Den Inhabern von Rentenbriefen haftet außer den hinterlegten Hypothekenforderungen auch das gesammte Vermögen der Gesellschaft, insbesondere ihr Grundcapital und ihr Reservefonds.

Neunter Theil.

Von den Darlehnen an Provinzen, Kreise, Städte ꝛc.

Art. 79. Bei Darlehnen, welche an Provinzen, Kreise, Städte, Kommunen und Korporationen gegeben werden, finden die Bestimmungen der vorhergehenden beiden Theile, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, Anwendung.

Art. 80. In Höhe dieser Darlehne werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Deutsche Communal-Obligationen genannt) ausgegeben, und unter der Unterschrift eines Mitgliedes der Direction und des Aufsichtsrathes ausgefertigt, auch mit einer Bescheinigung des Syndicus, daß die als Deckung dienenden Communal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde contrahirt sind, und die statutenmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Deutschen Rentenbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

Zehnter Theil.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 81. Sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Statuts treten die Actienzeichner zur ersten (constituirenden) General-Versammlung zusammen, welche, wenn das Grund-Capital vollständig vertreten ist, gültige Beschlüsse fassen kann, ohne daß die Versammlung statutenmäßig publicirt ist. Diese General-Versammlung wählt den Aufsichtsrath der Gesellschaft für das erste Jahr, ingleichen die Revisoren. In derselben geben, gleichwie in jeder anderen General-Versammlung, je zehn der gezeichneten Actien eine Stimme.

Die Versammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Art. 82. Der in der ersten (constituirenden) General-Versammlung erwählte Aufsichtsrath ist ermächtigt, insofern die sofortige Wahl eines definitiven aus dem Präsidenten und zwei Directoren bestehenden Vorstandes nicht angänglich erscheint, drei Mitglieder provisorisch in die Direction zu delegiren, deren Befugnisse als Aufsichtsraths-Mitglieder dann während der Zeit ihrer Functionirung in der Direction ruhen. Er ist ferner befugt, etwaige Abänderungen, Zusätze oder Modificationen des Statuts, welche vom Handelsrichter Behufs der Eintragung in das Handels-Register oder von Seiten der Königlichen Staats-Regierung Behufs der Einholung der landesherrlichen Genehmigung verlangt werden sollten, ohne Rückfrage bei den Actionairen vorzunehmen, und zwar sollen alle derartigen Erklärungen und Urkunden, wenn sie auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths Namens desselben zu Protocoll gegeben werden, den Actionairen gegenüber von verbindlicher Kraft sein.

Schema A.

Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank.

Actie №

zu sechshundert Mark Deutscher Reichswährung
(zweihundert Thaler
oder conform Art. 8. in fremder Valuta).

Für gegenwärtige, auf den Inhaber lautende Actie von sechshundert Mark Deutscher Reichswährung (zweihundert Thaler) ist der volle Nominalwerth bezahlt worden.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Die Direction.	Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Direction.)	(Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.)

Eingetragen im Actienbuche sub fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Uebersetzung.)

Schema B.

Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank.

(Durch Allerhöchste Genehmigung vom ten 187 concessionirt.)

Der Sitz der Gesellschaft in Berlin.

Gesellschafts-Capital 15,000,000 Mark Deutscher Reichswährung (5,000,000 Thaler), eingetheilt in 25,000 Actien, die Actie zu 600 Mark Deutscher Reichswährung (200 Thaler).

Interimsschein

über

Procent Einzahlung auf die Actie №

Inhaber dieses Interimsscheines hat die, aus der erfolgten Einzahlung von Mark Deutscher Reichswährung (Thaler), gleich Procent des Betrages einer Actie, statutenmäßig zustehenden Recht erlangt.

Berlin, den ten 187

(L. S.)

Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.)

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Uebersetzung.)

Schema C.

Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank.

Dividendenschein № zur Actie №

zahlbar spätestens am 1. Juli 18 laut näherer Bekanntmachung.

Berlin, den ten 18

Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder in Facsimile.)

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Facsimile.)

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem ten 18 ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Art. 17 des Statuts).

(Auf der Rückseite Uebersetzung.)

Schema D.

Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank.

Talon

zu dem

Dividendenbogen der Actie №

Inhaber dieses Talons empfängt, gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft, Dividendenscheine für fernere 10 Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 17 des Statuts zu berücksichtigen ist.

Berlin, den ten 18

Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder in Facsimile.)

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Facsimile.)

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte. (Unterschrift.)

(Auf der Rückseite Uebersetzung.)

Schema E.

Anleihe

der

Deutschen Rentenbriefs-Actien-Bank,

emittirt

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom ten 18

Deutscher Rentenbrief Serie .... Litt. .... Nro. ....

über

Die Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank schuldet dem Inhaber dieses Rentenbriefes unter der in dem Art. 77 und 78 ihres Statuts angegebenen Haftung und Garantie

verzinslich zu Procent jährlich.

Dieser Rentenbrief, von Seiten des Inhabers unkündbar, wird durch die Deutsche Rentenbriefs-Actien-Bank nach Maßgabe der umstehenden Amortisations-Bedingungen eingelöset.

Berlin, den ten 18

Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.)

Daß vorstehender Rentenbrief unter Beobachtung der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts in Betreff des zulässigen Gesammtbetrages der zu emittirenden Rentenbriefe ausgegeben, und daß für denselben die vorgeschriebene Sicherheit in hypothekarischen Documenten vorhanden ist, bescheinigt.

Berlin, den ten 18

Der Syndicus.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite: Abdruck der Art. 74, 75, 76, 77, 78 des Statuts.)

Schema F.

Serie **Zinscoupon** № zum **Deutschen Rentenbrief Littr.** № über

halbjährige Zinsen am ten 18 zahlbar an den umseitig bezeichneten Stellen.

Berlin, den ten 18

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte. (Unterschrift.) Die Direction. (Facsimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction.)

Dieser Coupon ist nach dem 1. 18 ungültig.

(Rückseite: Angabe der Zahlstellen, bei welchen die Einlösung erfolgt.)

Schema G.

Talon

zum

Couponbogen des Deutschen Rentenbriefes

Serie Littr. № über

Dem Inhaber dieses Talons werden, gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction, Zinscoupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon kostenfrei an den auf den Coupons bezeichneten Zinszahlstellen ausgehändigt, soweit nicht nach Art. 76 des Statuts ein erhobener Widerspruch zu berücksichtigen, oder die Coupons dem Inhaber des Rentenbriefes ausnahmsweise zu verabfolgen sind.

Berlin, den ten 18

Eingetragen im Register sub fol.

Der Controlbeamte. (Unterschrift.) Die Direction. (Facsimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction.)

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.
(E. Hayn, Hof-Buchdrucker.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. December **1872.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Aufruf zur Unterstützung der durch die Sturmfluth am 13. November an den Küstenstrichen des Stettiner und Stralsunder Regierungs-Bezirks heimgesuchten Bewohner.

13. Bei den durch die öffentlichen Blätter verbreiteten Schilderungen über die Verheerungen, welche die Sturmfluth vom 13. d. M. an den Küstenstrichen des Stettiner und Stralsunder Regierungsbezirkes angerichtet hat, wird es kaum nöthig sein, das Interesse für die Beschädigten und für die Linderung ihrer Noth noch besonders zu wecken. Doch mag ich die Versicherung nicht zurückhalten, daß die in die Oeffentlichkeit gelangten Berichte durchaus nicht übertrieben sind, und daß die Lage der durch das Unglück Heimgesuchten, wie ich mich durch eigenen Augenschein überzeugt habe, bei dem Herrangahen des Winters, der sie vieler Orten ohne Obdach finden wird, bei dem Mangel an ausreichendem Schutz gegen eine Wiederkehr der Ueberschwemmung, welcher in jetziger Jahreszeit schwerlich mehr zu beschaffen ist, und bei dem häufig eingetretenen Verlust aller Erwerbsquellen zum Theil eine fast verzweifelte ist. Hat nun auch die Staats-Regierung mit großer Bereitwilligkeit Mittel zur Abhülfe der ersten Noth zur Verfügung gestellt und wird sie ohne Zweifel demnächst auch weiter dafür sorgen, daß die Beschädigten wieder in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst gewinnen zu können, so bleibt doch noch ein weites Gebiet, auf dem nur durch Gaben der Wohlthätigkeit geholfen werden kann. Ich mag deswegen nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit des Königlichen Ober-Präsidiums ganz ergebenst darauf zu lenken, wie dringend wünschenswerth eine recht reichliche Betheiligung an der Spendung freiwilliger Gaben auch von Seiten der dortigen Provinz ist, und im Namen der Nothleidenden zu bitten, das Königliche Ober-Präsidium wolle sich die Förderung dieser Sache soviel als irgend thunlich angelegen sein lassen.

Für eine richtige Verwendung der Gaben ist nach Möglichkeit gesorgt. Die von auswärts kommenden Gaben fließen hier bei dem Provinzial-Comité, dessen Aufruf dem Königlichen Ober-Präsidium aus den Zeitungen bekannt geworden sein wird, **zusammen und werden von hier aus zwischen den beiden Regierungsbezirken Stettin und Stralsund vertheilt. Im letzteren wird die Untervertheilung von einem in Stralsund** niedergesetzten, aus Vertretern der betheiligten Gegenden bestehenden Comité bewirkt.

Die dort gesammelten Gaben würden demnach zweckmäßig entweder an das hiesige oder das Stralsunder Comité zu senden sein.

Stettin, den 25. November 1872.

Der Ober-Präsident.

(gez.) von Münchhausen.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

№ 4489.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, der Linderung des Nothstandes eine seiner bedeutenden Ausdehnung entsprechende Theilnahme und opferwillige Unterstützung zuzuwenden.

An die Behörden ergeht das Ersuchen, die Sammlung von Liebesgaben, soweit dies nöthig werden sollte, zu fördern und zu unterstützen.

Auch werden die Polizei-Behörden hiermit ermächtigt, auf Ansuchen von Vereinen und zuverlässigen Privatpersonen die Abhaltung von Hauscollekten für den vorliegenden Fall in meinem Namen zu genehmigen.

Potsdam, den 28. November 1872.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheim-Rath von Jagow.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der 4 %igen Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

63. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Frau Alma Plume, geb. Klein, im März 1871 die Schuldverschreibung der 4 %igen Staats-Anleihe von 1850

Lit. C. № 3646 über 200 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documents befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der Frau Plume in Allermöhe bei Hamburg anzuzeigen, **widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden** wird.

Berlin, den 23. November 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung, betr. Marktpreise.

240. Nach den Ermittelungen des Königlichen Polizei-Präsidiums sind in der Woche vom 6. bis 12. d. M.

bei Berliner Marktpreisen am Sonntag, den 13. d. M. in den Zeitungen veröffentlicht worden:

Der Marktpreis des Roggen

Tag.	Preis für 1 Scheffel	Preis für 1 Centner	Preis für 1 Kilogramm
	Mark	Mark	Pfennige
6.	5,50	3,67	22
7.	5,50	3,67	22
8.	5,50	3,67	22
9.	5,50	3,67	22
10.	5,50	3,67	22
11.	5,50	3,67	22
12.	5,50	3,67	22
Durchschnitt	5,50	3,67	22

Ferner sind an 45 Berliner Märkten 1 Pfund Roggenbrod zu 2 Pfennigen verkauft worden.

Berlin, den 13. Januar 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Abtheilung für Gewerbe und Handel.

Bekanntmachung, betr. Marktpreise.

241. Nach den Ermittelungen des Königlichen Polizei-Präsidiums sind in der Woche vom 13. bis 19. d. M.

bei Berliner Marktpreisen am Sonntag, den 20. d. M. in den Zeitungen veröffentlicht worden:

Der Marktpreis des Roggen

Tag.	Preis für 1 Scheffel	Preis für 1 Centner	Preis für 1 Kilogramm
	Mark	Mark	Pfennige
13.	5,50	3,67	22
14.	5,50	3,67	22
15.	5,50	3,67	22
16.	5,50	3,67	22
17.	5,50	3,67	22
18.	5,50	3,67	22
19.	5,50	3,67	22
Durchschnitt	5,50	3,67	22

Ferner sind an 45 Berliner Märkten 1 Pfund Roggenbrod zu 2 Pfennigen verkauft worden.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Abtheilung für Gewerbe und Handel.

Zahlen-Vergleichungen zwischen der Berliner Getreide-Preisen und den Preisen in den Hauptstädten Europa's.

Berlin	Scheffel	Hamburg	Scheffel	Thlr.	Sgr.	Pf.
Amsterdam	1	Bergen	1	=	22	1
Antwerpen	1	Bremen	1	=	22	1
Basel	1	Christiania	1	=	22	1
Berlin	1	Hamburg	1	=	22	1
Bergen	1	Kopenhagen	1	=	22	1
Bremen	1	Lübeck	1	=	22	1
Christiania	1	Petersburg	1	=	22	1
Kopenhagen	1	Stockholm	1	=	22	1
Lübeck	1	Wien	1	=	22	1
Petersburg	1	Zürich	1	=	22	1
Stockholm	1					
Wien	1					
Zürich	1					

Berlin, den 7. Februar 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Abtheilung für Gewerbe und Handel.

der Königlichen Regierung:
die Stadt Berlin betreffen.

ſicht

bis einſchließlich 1872 in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks der beiden niedrigſten Jahrespreiſe zu ſtehen gekommen ſind.

hat betragen in den Kreiſen:

Oſt-Havelland zu Potsdam.			Weſt-Havelland zu Brandenburg.			Ruppin zu Neu-Ruppin.			Oſt-Priegnitz zu Wittſtock.			Weſt-Priegnitz zu Perleberg			Prenzlau zu Prenzlau.			Templin zu Templin.			Angermünde zu Schwedt.			Beeskow-Storkow zu Beeskow.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3	20	6	3	14	—	3	15	10	3	16	7	3	14	2	3	12	2	3	10	4	3	14	2	3	9	2
3	24	7	3	17	4	3	19	2	3	14	9	3	22	4	3	20	1	3	19	11	3	24	4	3	17	4
3	26	1	3	22	11	3	17	9	3	28	5	4	2	5	4	5	1	3	28	3	3	29	11	3	19	5
3	18	8	3	16	1	3	12	6	3	9	3	3	19	7	3	21	7	3	14	11	3	19	2	3	12	9
3	2	4	2	25	4	2	22	2	2	21	3	2	25	4	2	20	6	2	19	7	2	29	5	2	22	11
2	18	4	2	13	10	2	14	5	2	16	10	2	19	5	2	21	3	2	15	4	2	14	—	2	14	5
3	19	9	3	25	2	3	17	4	3	27	6	3	22	8	4	—	6	3	25	1	3	20	4	3	16	1
4	17	6	4	7	11	3	25	10	3	24	4	4	7	8	4	4	—	4	2	9	4	2	9	4	11	1
5	10	10	5	8	3	5	—	6	5	13	1	5	13	5	5	18	3	5	9	—	5	16	9	5	12	2
4	8	5	4	3	5	4	5	6	4	6	—	4	7	8	4	15	8	4	11	—	4	17	8	4	—	2
3	21	9	3	16	3	3	9	7	3	14	3	3	17	4	3	18	10	3	11	3	3	23	8	3	16	3
3	28	6	3	22	8	3	23	3	3	21	7	3	27	6	3	29	5	3	21	7	4	—	6	3	24	7
4	11	1	4	11	—	4	1	9	4	8	5	4	15	8	4	13	1	4	11	3	4	5	6	4	12	—
4	7	8	4	21	—	4	1	6	4	4	4	4	9	—	4	4	2	3	15	10	4	15	8	4	9	4
54	26	—	53	15	2	51	7	1	52	16	7	54	14	2	54	24	7	52	6	1	54	23	10	52	17	8
2	18	4	2	13	10	2	14	5	2	16	10	2	25	4	2	20	6	2	15	4	2	14	—	2	14	5
3	2	4	2	25	4	2	22	2	2	21	3	2	19	5	2	21	3	2	19	7	2	29	5	2	22	11
5	10	10	5	8	3	5	—	6	5	13	1	5	13	5	5	18	3	5	9	—	5	16	9	5	12	2
4	17	6	4	21	—	4	5	6	4	8	5	4	15	8	4	15	8	4	11	3	4	17	8	4	12	—
15	19	—	15	8	5	14	12	7	14	29	7	15	13	10	15	15	8	14	25	2	15	17	10	15	1	6
39	7	—	38	6	9	36	24	6	37	17	—	39	—	4	39	8	11	37	10	11	39	6	—	37	16	2
3	27	8	3	24	8	3	20	5	3	22	8	3	27	—	3	27	11	3	22	1	3	27	7	3	22	7

die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen iſt, für das Jahr 1872 pro Hectoliter

Kreis	Ruppin	Stadt	Neu-Ruppin	. . . .	3	Thlr.	20	Sgr. 5 Pf.
"	Oſt-Priegnitz	"	Wittſtock	. . . . .	3	"	22	" 8 "
"	Weſt-Priegnitz	"	Perleberg	. . . . .	3	"	27	" — "
"	Prenzlau	"	Prenzlau	. . . . .	3	"	27	" 11 "
"	Templin	"	Templin	. . . . .	3	"	22	" 1 "
"	Angermünde	"	Schwedt	. . . . .	3	"	27	" 7 "
"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow	. . . . .	3	"	22	" 7 "

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und

199. Ueber

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1859
Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höchsten und

Der Marktpreis des Roggens

In den Jahren	Niederbarnim zu Berlin.			Oberbarnim zu Wriezen.			Teltow zu Berlin.			Zauch-Belzig zu Potsdam.			Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1859	3	18	3	3	5	1	3	18	3	3	20	6	3	13	6
1860	4	1	—	3	23	6	4	1	—	3	24	7	3	21	1
1861	4	1	9	3	22	—	4	1	9	3	26	1	3	26	9
1862	3	20	6	3	13	6	3	20	6	3	18	8	3	17	9
1863	2	28	3	2	22	11	2	28	3	3	2	4	2	24	5
1864	2	23	4	2	15	4	2	23	4	2	18	4	2	16	10
1865	3	24	—	3	20	4	3	24	—	3	19	9	3	9	—
1866	4	14	2	4	12	2	4	14	2	4	17	6	4	11	3
1867	5	15	5	5	10	8	5	15	5	5	10	10	5	2	8
1868	4	8	8	4	10	3	4	8	8	4	8	5	4	1	3
1869	3	21	7	3	16	1	3	21	7	3	21	9	3	20	8
1870	3	28	3	3	22	8	3	28	3	3	28	6	3	24	11
1871	4	11	3	4	6	5	4	11	3	4	11	1	4	7	8
1872	4	6	11	4	4	10	4	6	11	4	7	8	4	7	4
Summa	55	13	4	52	25	9	55	13	4	54	26	—	52	25	1
Hiervon gehen ab die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise mit	2	23	4	2	15	4	2	23	4	2	18	4	2	16	10
	2	28	3	2	22	11	2	28	3	3	2	4	2	24	5
	5	15	5	5	10	8	5	15	5	5	10	10	5	2	8
	4	14	2	4	12	2	4	14	2	4	17	6	4	11	3
zusammen	15	21	2	15	1	1	15	21	2	15	19	—	14	25	2
Bleiben für 10 Jahre	39	22	2	37	24	8	39	22	2	39	7	—	37	29	11
Hiervon der Durchschnittspreis	3	29	3	3	23	6	3	29	3	3	27	8	3	24	—

Zufolge vorstehender Uebersicht beträgt der Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens, wonach in den nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt Berlin	3	Thlr.	29	Sgr.	3 Pf.
" Ober-Barnim	" Wriezen	3	"	23	"	6 "
" Teltow	" Berlin	3	"	29	"	3 "
" Zauch-Belzig	" Potsdam	3	"	27	"	8 "
" Jüterbog-Luckenwalde	" Jüterbog	3	"	24	"	— "
" Ost-Havelland	" Potsdam	3	"	27	"	8 "
" West-Havelland	" Brandenburg	3	"	24	"	8

Potsdam, den 3. December 1872.

der Königlichen Regierung:
die Stadt Berlin betreffen.

ſ i ch t

bis einſchließlich 1872 in den Kreisſtädten des Regierungs-Bezirks der beiden niedrigſten Jahrespreiſe zu ſtehen gekommen ſind.

hat betragen in den Kreiſen:

Oſt-Havelland zu Potsdam.			West-Havelland zu Brandenburg.			Ruppin zu Neu-Ruppin.			Oſt-Priegnitz zu Wittſtock.			West-Priegnitz zu Perleberg			Prenzlau zu Prenzlau.			Templin zu Templin.			Angermünde zu Schwedt.			Beeskow-Storkow zu Beeskow.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
3	20	6	3	14	—	3	15	10	3	16	7	3	14	2	3	12	2	3	10	4	3	14	2	3	9	2
3	24	7	3	17	4	3	19	2	3	14	9	3	22	4	3	20	1	3	19	11	3	24	4	3	17	4
3	26	1	3	22	11	3	17	9	3	28	5	4	2	5	4	5	1	3	28	3	3	29	11	3	19	5
3	18	8	3	16	1	3	12	6	3	9	3	3	19	7	3	21	7	3	14	11	3	19	2	3	12	9
3	2	4	2	25	4	2	22	2	2	21	3	2	25	4	2	20	6	2	19	7	2	29	5	2	22	11
2	18	4	2	13	10	2	14	5	2	16	10	2	19	5	2	21	3	2	15	4	2	14	—	2	14	5
3	19	9	3	25	2	3	17	4	3	27	6	3	22	8	4	—	6	3	25	1	3	20	4	3	16	1
4	17	6	4	7	11	3	25	10	3	24	4	4	7	8	4	4	—	4	2	9	4	2	9	4	11	1
5	10	10	5	8	3	5	—	6	5	13	1	5	13	5	5	18	3	5	9	—	5	16	9	5	12	2
4	8	5	4	3	5	4	5	6	4	6	—	4	7	8	4	15	8	4	11	—	4	17	8	4	—	2
3	21	9	3	16	3	3	9	7	3	14	3	3	17	4	3	18	10	3	11	3	3	23	6	3	16	3
3	28	6	3	22	8	3	23	3	3	21	7	3	27	6	3	29	5	3	21	7	4	—	6	3	24	7
4	11	1	4	11	—	4	1	9	4	8	5	4	15	8	4	13	1	4	11	3	4	5	6	4	12	—
4	7	8	4	21	—	4	1	6	4	4	4	4	9	—	4	4	2	3	15	10	4	15	8	4	9	4
54	26	—	53	15	2	51	7	1	52	16	7	54	14	2	54	24	7	52	6	1	54	23	10	52	17	8
2	18	4	2	13	10	2	14	5	2	16	10	2	25	4	2	20	6	2	15	4	2	14	—	2	14	5
3	2	4	2	25	4	2	22	2	2	21	3	2	19	5	2	21	3	2	19	7	2	29	5	2	22	11
5	10	10	5	8	3	5	—	6	5	13	1	5	13	5	5	18	3	5	9	—	5	16	9	5	12	2
4	17	6	4	21	—	4	5	6	4	8	5	4	15	8	4	15	8	4	11	3	4	17	8	4	12	—
15	19	—	15	8	5	14	12	7	14	29	7	15	13	10	15	15	8	14	25	2	15	17	10	15	1	6
39	7	—	38	6	9	36	24	6	37	17	—	39	—	4	39	8	11	37	10	11	39	6	—	37	16	2
3	27	8	3	24	8	3	20	5	3	22	8	3	27	—	3	27	11	3	22	1	3	27	7	3	22	7

die Vergütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen iſt, für das Jahr 1872 pro Hectoliter

Kreis	Ruppin	Stadt	Neu-Ruppin	. . . .	3	Thlr.	20	Sgr.	5 Pf.
"	Oſt-Priegnitz	"	Wittſtock	. . . . .	8	"	22	"	8 "
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	. . . . .	3	"	27	"	— "
"	Prenzlau	"	Prenzlau	. . . . .	3	"	27	"	11 "
"	Templin	"	Templin	. . . . .	3	"	22	"	1 "
"	Angermünde	"	Schwedt	. . . . .	3	"	27	"	7 "
"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow	. . . . .	3	"	22	"	7 "

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Den Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

200. Mit Bezug auf das im 39. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts publicirte Statut des Verbandes zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Constituirung des Vorstandes des Verbandes am 9. d. M. erfolgt ist. Auf den Zeitraum von 3 Jahren sind 1) der Rittergutsbesitzer von Katte auf Roskow zum Director des Verbandes, 2) der Lehnschulze Wolff zu Zachow, 3) der Lehnschulze Schultze zu Götz, 4) der Lehnschulze Kleſſen zu Weseram, 5) der Lehnschulze Schultze zu Krielow zu Vorstandsmitgliedern gewählt und der Lehnschulze Wolff zu Zachow zum Rendanten des Verbandes bestellt worden. Der pensionirte Gendarm, Archenwärter König in Brandenburg ist als Beamter in den Dienst des Verbandes übernommen.

Potsdam, den 27. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Befugniß des Eichungsamtes zu Oberberg zur Faß-Eichung.

201. Auf Grund der von Seiner Excellenz, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Genehmigung wird in Ausführung des Artikel 4 der Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1870) Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Dem in der Stadt Oberberg, Regierungsbezirk Potsdam, errichteten Eichungsamte ist in Folge seiner Ausrüstung mit Normalen, seiner sonstigen Einrichtung und der Qualification des derzeitigen Eichmeisters die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen und Eichungen von Fässern bis zu 800 Liter Inhalt

nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, der Eichordnung vom 16. Juli 1869, der dazu ergangenen Instruction vom 10. December 1869, der Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869 und deren Nachträgen und Ergänzungen auszuführen

2.

und durch seinen Amtsstempel D. R. zu beglaubigen.

34.

Derzeitiger Eichmeister für die Befugniß zur Faß-Eichung ist der Nagel-Schmiedemeister Hoetmann.

Potsdam, den 25. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des General-Post-Amts.

Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel.

36. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf. Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

37. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Aufforderung

an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

34. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Versicherungs-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reichspostgebietes, sowie nach Bayern, Württemberg oder Oesterreich gerichtet sind, für Entfernungen bis 15 Meilen unter und bis 50 Thlr.: ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr: 1 Sgr.; für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen unter und bis 50 Thlr.: 1 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 2 Sgr.;

für größere Entfernungen unter und bis 50 Thlr.: 2 Sgr., über 50 bis 100 Thlr.: 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebietes des Deutschen Reichspostgebiets, im Verkehre mit Bayern, Württemberg und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Italien, England, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Constantinopel und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Deutschen Reichspostgebiete, in Bayern, Württemberg oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 3. December 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Entbindung von Verwendung von Stempeln zu Gesuchen ꝛc.

18. Nach einer zwischen den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen vereinbarten Auslegung des Stempelgesetzes unterliegen die an uns gerichteten Gesuche und die von uns darauf zu ertheilenden Bescheide, soweit die letzteren nicht als Ausfertigungen, Atteste u. s. w. auf Grund der bezüglichen besonderen Tarifpositionen stempelpflichtig sein mögen, dem Stempel fernerhin nicht mehr, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. November 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in Berlin.

50. Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. December d. J. und dauert bis zum 27. December d. J. einschließlich mit der Maßgabe, daß am 28. December d. J., Mittags 12 Uhr sämmtliche Buden abgebrochen und die betreffenden Straßen und Plätze vollständig geräumt sein müssen. Buden und Schragen, welche am Abend des ersten Markttages zum Verkauf nicht geöffnet sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung des § 19 der Marktordnung vom 12. Juni 1863 auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers vom Markte entfernt. Gleichzeitig werden die Inhaber der Verkaufsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Stellen-Erlaubnißscheine bei Gelegenheit des diesjährigen Marktes werden abgefordert werden, da bezüglich der Aufstellung der Verkaufsstellen im kommenden Jahre anderweite Dispositionen zu treffen sind.

Berlin, den 2. December 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtete Rentenbriefe.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 19. November 1872.

Auf Grund der §§ 46 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

122	Stück Litt.	A. à	1000 Thlr.	=	122,000 Thlr.
54	" "	B. à	500 "	=	27,000 "
111	" "	C. à	100 "	=	11,100 "
73	" "	D. à	25 "	=	1825 "
überhaupt 360 Stück über . . .					161,925 Thlr.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1603 Stück Coupons und 360 Stück Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

B. g. u.

(gez.) Winckelmann, Moll,
Abgeordneter Geheimer
des Provinzial-Landtages. Justizrath und Notar.

(gez.) v. Tettenborn,
Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

a. u. s.

(gez.) Küsel, Schreiber,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. November 1872.

Königl. Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Reisegepäck-Beförderung auf der Verbindungsbahn in Berlin.

Vom 1. k. M. ab wird denjenigen Personen,

a) welche mit einem Personenzuge der Verbindungsbahn nach dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen, Berlin-Stettiner, Berlin-Lehrter, Berlin-Görlitzer oder Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn fahren, um von dort eine Reise nach außerhalb anzutreten,

b) welche auf einer der vorgenannten Bahnen ankommen und um in einen von der

Ankunfts-Station entfernter gelegenen Stadttheil zu gelangen, die Verbindungsbahn benutzen, Gelegenheit zur Mitbeförderung ihres Reisegepäcks mit dem betreffenden Verbindungsbahnzuge geboten werden.

Das Gepäck der ad a und b bezeichneten Reisenden wird von resp. nach allen Stationen, zwischen welchen die Verbindungsbahnzüge coursiren, gegen Vorzeigung des Fahrbillets zur Beförderung angenommen. Steuerpflichtige Gegenstände sind jedoch, da ein Theil der Verbindungsbahn innerhalb und ein Theil außerhalb des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks gelegen ist, von der Beförderung ausgeschlossen. Da eine formelle Expedition des Gepäcks, wie sie im Eisenbahn-Verkehr allgemein üblich ist, nach den Localverhältnissen der Verbindungsbahn nicht thunlich ist, so soll die Gepäckbeförderung ohne Erhebung einer besondern Gebühr und unter Ausschluß einer bahnseitigen Haftpflicht für die richtige und unbeschädigte Ablieferung des Gepäcks erfolgen. Der Reisende erhält bei Auflieferung des Gepäcks einen auf die Bestimmungs-Station lautenden Nummerzettel, gegen dessen Rückgabe auf der Ankunfts-Station die Auslieferung resp. die Weitererpedirung des Gepäcks erfolgt, sobald der ad a bezeichnete Reisende bei Vorzeigung des zur Weiterreise gelösten Fahrbillets den Antrag auf Weitererpedition stellt. Unterbleibt ein solcher Antrag, so erfolgt die Rücklieferung des Gepäcks nur mit besonderer Bewilligung der Steuer-Behörde. Der ad b bezeichnete Reisende hat bei Rückgabe des Garantiescheines an die Gepäckerpedition gleichzeitig die Weitererpedirung seines Gepäcks nach der betreffenden Station, nach welcher er mittelst der Verbindungsbahn gelangen will, zu beantragen und erhält nach Beendigung der Fahrt auf der Verbindungsbahn sein Gepäck gegen Aushändigung des betreffenden Nummerzettels zurück.

Berlin, den 21. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 8. November d. J. ab ist zum Heft II des Norddeutsch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbandes (directer Güter-Verkehr zwischen Stettin einerseits und sächsischen, sowie böhmischen Stationen via Reichenberg und via Liebau andererseits) ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher directe Frachtsätze zwischen Station Stettin und Prag via Berlin-Cottbus (resp. Kohlfurt) Görlitz-Reichenberg-Turnau enthält. Druckexemplare des Nachtrages werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Hamburg-Berlin-Oesterreich-Ungarischer Eisenbahn-Verband.

Vom 25 d. M. ab ist zum directen Güter-Tarif zwischen Hamburg, Lübeck und Berlin einerseits und K. K. Oesterreichischen Stationen andererseits (via Bodenbach und via Oderberg) vom 1. Mai 1869 ein Nachtrag VII in Kraft getreten, welcher für Sendungen verschiedener Artikel nach Wien, Marchegg, und Preßburg Ausnahme-Frachtsätze, sowie mehrere Tarif-Aenderungen bezw. Ergänzungen enthält. Exemplare des bezeichneten Nachtrags werden bei unseren Güter-Expeditionen Berlin und Breslau unentgeltlich verabfolgt, so lange solche vorhanden sind.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Aufhebung der Personenzüge zwischen Bahnhof Gesundbrunnen der Berliner Verbindungsbahn und dem Berlin-Stettiner Bahnhof.

Vom 1. December d. J. ab werden die Personenzüge zwischen Bahnhof Gesundbrunnen der Berliner Verbindungsbahn und dem Berlin-Stettiner Bahnhof dahier aufgehoben, und daher keine Billets von und nach dem letzteren Bahnhofe mehr verausgabt.

Berlin, den 28. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ausschließung des Transports von rauchender Salpetersäure.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß „rauchende Salpetersäure" ganz besonders feuergefährlich und der Explosion unterworfen ist, wird dieser Artikel, gleichviel in welcher Verpackung, hiermit auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts B. § 3. I. 3 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von der Beförderung auf unseren Bahnstrecken ausgeschlossen. Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Schlossermeister A. Garau zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchstaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Polizei-Büreau-Assistent Heintze aus Prenzlau ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Hülfsaufseher Robert Hübner ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Brandenburg angestellt worden.

An Stelle des aus dem Dienste geschiedenen Steuer-Executors Poley zu Perleberg ist der ehemalige Sergeant von der Ersatz-Escadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments № 11 Christian Albert Möllmann als Steuer-Executor für den Kreis Westprignitz ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende, combinirte französisch-reformirte Pfarrstelle zu Französisch-Buchholz und Bernau ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Personal-Chronik
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Monate November d. J. sind in dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es wurde

angenommen: der Färbermeister Schmidt in Milow zum Post-Agenten;

angestellt: der Postbegleiter Timm in Freienwalde a. O., der Briefträger Dittmann in Charlottenburg, der Briefträger Mattheis in Charlottenburg;

bestätigt: der Militair-Invalide Fraeßdorf als Briefträger in Spandau, der ehemalige Packetträger Börner als Briefträger in Brandenburg a. H.;

versetzt: der Post-Director Klingner von Bromberg nach Potsdam, der Post-Inspector Fischer von Potsdam nach Hannover, der Post-Inspector Müller von Breslau nach Potsdam, der Briefträger Blanck von Dahme nach Jüterbog.

Nachweisung
der im Bezirk der Kaiserlichen Telegraphen-Direction in Berlin vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt sind: Zum Ober-Telegraphisten: der Telegraphist Reuter in Berlin; zu Telegraphisten: die Telegraphen-Candidaten Michalski, Führer und Schilling in Berlin.

Versetzt sind: Der Telegraphen-Director Hirsch von der Telegraphen-Direction in Straßburg i. E. zur Telegraphen-Direction in Berlin und der Telegraphist Thierbach von der Telegraphen-Central-Station zur General-Direction der Telegraphen.

Vermischte Nachrichten.

Aenderung von Familien-Namen.

Den nachbenannten Personen, und zwar: 1) dem am 23. August 1807 zu Langen geborenen Gottfried Behrndt, 2) dem am 4. November 1815 zu Langen geborenen Joachim Friedrich Behrndt, 3) dem am 27. Februar 1818 zu Langen geborenen Johann Christoph Behrndt ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juni 1867 die Annahme und Führung des Familien-Namens „Berndt" gestattet worden.

Potsdam, den 27. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Canalsperre.

Behufs Ausführung mehrerer Bauten wird der Finow-Canal nebst Seitencanälen, sowie die Schifffahrt von der oberen Havel nach Oranienburg in der Zeit **vom 16. December d. J. bis 1. April k. J.** gesperrt. Auf der Strecke zwischen der Zerpenschleuse, der Voßschleuse und der Lübenwalder Schleuse dürfen keine Fahrzeuge, auch nicht unbeladene, überwintern; ebenso darf auf der Strecke zwischen der Lieper und Stecherschen Schleuse kein beladenes Fahrzeug überwintern. Die Hohensaatener Schleuse wird beim Beginn des Eisganges auf der neuen Oder gesperrt werden, unabhängig von der Sperre des Finow-Canales.

Potsdam, den 17. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen nothwendiger Bauten an der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Potsdam wird die rechtsseitige Durchfahrtsöffnung dieser Brücke für die Zeit **vom 16. December d. J. einschließlich bis Ende Februar k. J.** und die linksseitige Durchfahrtsöffnung während der Monate **Januar und Februar** k. J. für die Schifffahrt und Flösserei gesperrt sein. Potsdam, den 24. November 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Die auf Führung des Handels-Registers und des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahre 1873 durch den Kreisgerichts-Rath Wohlfromm und den Büreau-Assistenten Horn, und in Behinderungsfällen durch den Kreisrichter Freiherrn Hofer von Lobenstein und den Büreau-Assistenten Skronn bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die bezeichneten Register erfolgt durch den Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, den Anzeiger des Potsdamer Amtsblatts und die Charlottenburger Nachrichten.

Charlottenburg, den 18. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die auf Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1873 von dem Kreisrichter Bardua unter Mitwirkung des Büreau-Assistenten Haagen bearbeitet. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen erfolgt durch den Reichsanzeiger, den Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Ost-Priegnitz.

Wittstock, den 25. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1873 werden durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die National-Zeitung, die Vossische Zeitung, und diejenigen Eintragungen, welche sich auf Commandit-Gesellschaften, auf Actien und Actien-Gesellschaften beziehen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, die Spenersche Zeitung, die neue Börsen-Zeitung, Saling's Börsen-Blatt bekannt gemacht werden. Die auf die Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte wird der Herr Stadtgerichts-Rath Model als Richter unter Mitwirkung des Herrn Stadtgerichts-Secretairs Behl im Lagerhause bearbeiten.

Berlin, den 27. November 1872.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civilsachen.

Die auf die Führung des Handels-Registers für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1873 von dem Kreisgerichtsrath Wollank und dem Kreisgerichts-Secretair Busch bearbeitet werden. Die im Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch folgende öffentliche Blätter erfolgen: a. das Kreisblatt für das Westhavelland, b. die Berliner Börsen-Zeitung und c. den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger.

Rathenow, den 29. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen im Geschäftsjahr 1873 durch den Kreisgerichtsrath Wollank und den Kreisgerichts-Secretair Busch erfolgen. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch den Staats-Anzeiger und das hier erscheinende Kreisblatt für das Westhavelland.

Rathenow, den 29. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1873 zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten: 1) am 8., 9. u. 10. Januar, 2) am 5., 6. u. 7. Februar, 3) am 5., 6. u. 7. März, 4) am 2., 3. u. 4. April, 5) am 30. April, 1. u. 2. Mai, 6) am 4., 5. u. 6. Juni, 7) am 9, 10. u. 11. Juli, 8) am 4. u. 5. September, 9) am 24., 25. u. 26. September, 10) am 15., 16. u. 17. October, 11) am 12., 13. u. 14. November, 12) am 10., 11. u. 12. December. Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige letzte Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen und der 2. Tag zur Aufnahme von nicht schleunigen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt ist.

Brandenburg, den 8. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichtsbezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1873 zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten: 1) am 16., 17. und 18. Januar, 2) am 20., 21. und 22. Februar, 3) am 27., 28. und 29. März, 4) am 24., 25. und 26 April, 5) am 28., 29. und 30. Mai, 6) am 26., 27. und 28. Juni, 7) am 17., 18. und 19. Juli, 8) am 8. und 9. September, 9) am 29., 30. September und 1. October, 10) am 23., 24. und 25. October, 11) am 20., 21. und 22. November, 12) am 18., 19. und 20. December. Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige 1. Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen und der 2. Tag zur Aufnahme von nicht schleunigen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt ist.

Brandenburg, den 8. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage zu Flecken Zechlin werden im Jahre 1873 im Gasthofe des Kaufmanns Herrn Bieberstein daselbst am 7. u. 8 Januar, 11. und 12. Februar, 11. u. 12. März, 1. u. 2. April, 13. u. 14. Mai, 10. u. 11. Juni, 8. u. 9. Juli, 2. u. 3. September, 7. u. 8. October, 11. u. 12 November, 9. u. 10. December abgehalten.

Wittstock, den 20. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk der Stadt Biesenthal (Oberbarnimschen Kreises) sind für das Jahr 1873 auf den 3. Januar, 17. Januar, 31. Januar, 14. Februar, 7. März, 21. März, 4. April, 18. April, 2 Mai, 16. Mai, 6 Juni, 20. Juni, 4. Juli, 18. Juli, 8. August, 22. August, 5 September, 19. September, 3. October, 17. October, 7. November 21. November, 5. December, 19. December, erforderlichenfalls auf die folgenden Tage festgesetzt. Die Termine werden im bekannten Gerichtslocale in Biesenthal abgehalten.

Neustadt-Eberswalde, den 21. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage zu Alte Grund werden im Geschäftsjahr 1873 in dem fiscalischen Beamtenhause der Colonie Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) abgehalten werden am 12., 13., 14., 27., 28. December 1872, 16., 17., 18., 30., 31. Januar, 13., 14., 15., 27., 28. Februar, 13., 14., 15., 28., 29. März, 17., 18., 19., 29., 30. April, 15., 16., 17., 29., 30. Mai, 13., 14., 26., 27., 28. Juni, 10., 11., 12., 25., 26. Juli, 15., 16., 29., 30. August, 11., 12., 13., 26., 27. September, 9., 10., 11., 24., 25. October, 13., 14., 15., 28., 29. November 1873. Alt-Landsberg, den 21. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1873 am 6. Januar, 3 März, 5 Mai, 7. Juli, 8. September und 3. November auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird. Belzig, den 20. November 1872.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden per Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Payn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. December 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Aufforderung

zur Anmeldung von Ansprüchen auf Vergütung von Kriegsleistungen.

13. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. v. Roon. Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger.

202. In Folge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern werden Diejenigen, welche freiwillig das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger halten, an die rechtzeitige Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1873 erinnert.

Wir bemerken dabei, daß bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke nur insoweit würde erfolgen können, als die in geringer Zahl zurückbehaltenen Exemplare dazu ausreichen.

Potsdam, den 7. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Britisches General-Consulat.

203. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Commerzienrath Gerson von Bleichröder zum Britischen General-Consul in Berlin ernannt und ihm das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 7. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verkündigung amtlicher Verordnungen.

204. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-S. S. 32) wird hiermit der in der Stadt Freienwalde vom 1. Januar k. J. ab unter dem Titel: „Ober-Barnimer Zeitung und Kreis-Anzeiger" erscheinenden Wochenschrift die verbindliche Kraft der Verkündigung aller darin erscheinenden amtlichen Verordnungen mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes beigelegt.

Potsdam, den 5. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bevorstehende allgemeine Viehzählung betreffend.

205. Am 10. Januar 1873 soll nach den Beschlüssen des Bundesrathes im Gebiete des Deutschen Reiches eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Das Verfahren bei dieser Zählung schließt sich im Allgemeinen demjenigen an, welches für die Bevölkerungsaufnahme des Jahres 1871 vorgeschrieben war. Dasselbe darf daher als bekannt vorausgesetzt werden, und ist nur noch zu bemerken, daß die Mühwaltung für die Zähler eine ungleich geringere, wie bei der Volkszählung sein, und sich daher wohl Niemand weigern wird, dieselbe im allgemeinen öffentlichen Interesse zu übernehmen.

Die Zählung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise von Haus zu Haus mittelst Zählkarten, welche durch die betreffenden Haushaltungs-Vorstände oder durch die Zähler, auf Grund der in den Haushaltungen einzuziehenden mündlichen Erkundigungen, auszufüllen und durch Namens-Unterschrift zu bescheinigen sind.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, ersuchen wir das betheiligte Publikum, insbesondere die Haushaltungsvorstände und die betreffenden selbstständigen Ortseinwohner, welche Vieh besitzen, die Zähler bei der Zählung in entgegenkommender Weise

zu unterstützen und bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare hilfreiche Hand zu leisten, damit die Zählung leicht und sicher von Statten gehen und zuverlässige Resultate liefern könne.

In Betreff der großen Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke wird es genügen, hier nur kurz darauf hinzuweisen, daß die Viehzucht einen Hauptnahrungs- und Productions-Zweig des Volkes bildet, der mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes der Nation auch stetig wachsen muß, wenn das Volk in seiner natürlichen und nothwendigen Ernährung und der allgemeinen landwirthschaftlichen Production nicht Mangel leiden und nicht zurückbleiben soll, weshalb Staats- und Gemeinde-Verwaltungen angelegentlichst auf eine fortschreitende Vermehrung und Verbesserung der Viehzucht hinzuwirken haben. —

Es ist deshalb für sie von größtem Interesse, darüber die genaueste Kenntniß zu besitzen, und zwar nicht blos in Beziehung auf Production, sondern auch bezüglich des Verkehrs und der Industrie, welche eben allein durch eine sorgfältige statistische Aufnahme des Viehstandes zu erlangen ist. Eine solche ist in so umfassender und vollständiger Weise, wie sie jetzt beabsichtigt wird, bisher noch nicht erfolgt. Wir deuten dieserhalb schließlich nur an, daß zur Zählung kommen sollen: 1) Pferde, und zwar Fohlen bis 3 und Pferde über 3 Jahre alt, Zuchthengste, bei der Landwirthschaft oder zu andern gewerblichen und Verkehrszwecken benutzte, sowie sonstige Reit- und Wagenpferde, 2) Maulthiere und Maulesel, 3) Esel, 4) Rindvieh, und zwar Kälber, Jungvieh und Rindvieh über 2 Jahre, Bullen, Stiere und Ochsen, Kühe (die zur Ackerbestellung benutzten besonders anzugeben); 5) Schafvieh, Merino's, veredelte Fleischschafe u. a. m., 6) Schweine, 7) Ziegen, 8) Bienenstöcke, 9) Seidenraupenzucht: Erzeugung von Cocons im Jahre 1872 nach Pfunden.

Potsdam, den 7. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

38. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel.

39. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf. Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen.

40. Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Post-Cassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Post-Casse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen,

Digitized by Google

ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. December 1872.

Kaiserl. General Postamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes in Berlin.

51. Der diesjährige Weihnachtsmarkt beginnt am 11. December d. J. und dauert bis zum 27. December d. J. einschließlich mit der Maßgabe, daß am 28. December d. J., Mittags 12 Uhr sämmtliche Buden abgebrochen und die betreffenden Straßen und Plätze vollständig geräumt sein müssen. Buden und Schragen, welche am Abend des ersten Markttages zum Verkauf nicht geöffnet sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung des § 19 der Marktordnung vom 12. Juni 1863 auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers vom Markte entfernt. Gleichzeitig werden die Inhaber der Verkaufsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Stellen-Erlaubnißscheine bei Gelegenheit des diesjährigen Marktes werden abgefordert werden, da bezüglich der Aufstellung der Verkaufsstellen im kommenden Jahre anderweite Dispositionen zu treffen sind.

Berlin, den 2. December 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

52. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verbindungsstraße zwischen dem Spittelmarkt und der Commandantenstraße, im 28. Polizei-Revier, den Namen

Beuth-Straße

führen soll.

Berlin, den 1. December 1872.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1872.

No.	Namen der Städte.	Neu-Scheffel = ½ Hectoliter. Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		
		Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰	Sgr.	Pf.	₰
1	Berlin*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	—	—	—	1	24	5	1	16	—	1	1	8	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	—	1	27	3	1	13	5	1	1	9	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	18	—	1	24	1	1	13	—	—	28	11	2	21	3	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	15	1	1	26	5	1	14	7	1	2	4	—	—	—	—	15	6
6	Havelberg	—	—	—	1	26	9	1	15	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	19	2	1	26	2	1	12	1	—	29	7	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	22	—	1	24	10	1	16	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	18	2	1	28	6	1	13	11	1	1	5	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	—	—	—	1	27	—	—	—	—	1	3	8	2	—	11	—	—	—
11	Potsdam*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	17	8	1	25	3	—	—	—	1	1	8	1	27	10	—	—	—
14	Rathenow	2	15	10	1	26	7	1	15	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	15	11	1	25	1	1	12	2	—	29	8	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	1	27	9	1	10	7	1	2	5	2	3	—	—	—	—
17	Templin	2	21	4	1	25	9	1	13	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	18	4	1	26	8	1	11	5	—	29	9	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	18	3	1	25	—	1	14	7	—	29	6	2	1	1	—	—	—
20	Wittenberg	2	16	—	1	27	1	1	17	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Die Preise von Berlin, Potsdam und Prenzlau werden später bekannt gemacht.

Berlin, den 9. December 1872. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nach der Martini-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktorten des Departements der für das

Durchschnitts-

№	Namen der Städte.	Weizen. pro 100 Pfd			Weizen. pro Neuscheffel			Roggen. pro 100 Pfd.			Roggen. pro Neuscheffel.			Gerste. pro 100 Pfd.			Gerste. pro Neuscheffel.		
		ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
1	Berlin*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	—	—	—	—	—	—	2	25	6	2	4	8	2	20	5	1	23	11
3	Brandenburg a.H.	—	—	—	—	—	—	3	1	4	2	10	6	2	24	9	1	24	8
4	Dahme	4	3	6	3	5	1	2	25	9	2	2	7	2	19	5	1	20	10
5	Fürstenwalde	3	28	2	2	26	3	2	26	10	2	—	9	2	22	—	1	23	4
6	Havelberg	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	10	—	2	28	6	1	27	6
7	Jüterbog	4	3	11	3	5	5	2	28	5	2	3	8	2	18	9	1	20	—
8	Lübben	4	17	3	3	19	10	2	29	10	2	7	1	2	24	5	1	23	4
9	Luckenwalde	4	4	4	3	11	9	2	29	6	2	6	8	2	14	7	1	17	9
10	Perleberg	—	—	—	—	—	—	2	24	10	2	4	6	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	3	28	—	2	29	4	2	21	—	1	29	9	2	22	9	1	21	9
14	Rathenow	4	—	7	2	29	11	2	25	9	2	2	4	2	20	7	1	20	2
15	Neu-Ruppin	4	—	—	3	3	7	2	24	5	2	—	9	2	17	9	1	16	8
16	Schwedt	3	26	5	2	28	6	3	9	9	2	7	10	3	7	7	2	—	—
17	Templin	4	6	3	3	3	7	2	15	7	1	23	—	2	10	—	1	17	11
18	Treuenbrietzen	4	6	2	3	8	5	2	27	4	2	2	11	2	17	—	1	17	9
19	Wittstock	4	3	—	3	10	10	2	21	10	2	2	2	2	16	2	1	18	9
20	Wittenberg	4	—	11	3	3	3	2	28	7	2	4	9	2	22	11	1	24	1

*) Die Preise von Berlin, Potsdam und Prenzlau werden später bekannt gemacht.

Berlin, den 9. December 1872.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präcludirten Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

33. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Cassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatspapieren.

64. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn M. Katzenstein zu Hofgeismar bei Cassel folgende Staatspapiere, und zwar:

1) die Kurhessische 4 %ige Schuldverschreibung von 1863

Lit. B. № 1558 über 500 Thlr.

2) die Schuldverschreibungen der consolidirten Preußischen Anleihe von 1870

Lit. E. № 111,650 über 100 Thlr.,

Lit. E. № 111,651 über 100 Thlr.,

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der

weisung
Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und den Städten Lübben und Wittenberg Jahr 1872.

Preis für Hafer. pro 100 Pfd.			Hafer. pro Neuscheffel.			Erbsen. pro 100 Pfd.			Erbsen. pro Neuscheffel.			Kartoffeln. pro 100 Pfd.			Kartoffeln. pro Neuscheffel.			Der Centner Heu.			Roggen, Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔	Sgr.	Pf.	℔
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	2	1	7	—	2	28	—	2	10	5	—	20	—	—	17	2	1	2	6	6	8	4
2	21	5	1	6	3	...	—	—	...	—	—	—	23	8	—	21	4	—	—	—	—	—	—
2	8	5	1	—	9	3	10	—	2	22	—	—	16	3	—	14	9	—	—	—	—	—	—
2	20	4	1	4	6	2	20	—	2	4	10	—	20	2	—	18	2	1	5	—	—	20	—
2	17	9	1	5	—	3	9	5	2	27	6	—	22	10	—	18	9	—	—	—	—	—	—
2	12	4	1	2	11	3	20	—	3	—	2	—	20	1	—	18	3	—	—	—	—	—	—
2	13	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	24	8	—	21	—	—	—	—	—	—	—
2	12	8	1	5	7	—	—	—	—	—	—	—	21	6	—	19	7	—	—	—	—	—	—
2	11	6	1	2	2	2	16	5	2	2	8	—	19	5	—	15	11	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	8	1	2	1	2	12	6	1	29	1	—	14	11	—	11	6	—	—	—	—	—	—
2	13	11	1	3	4	3	4	6	2	17	4	—	22	3	—	18	2	—	—	—	—	—	—
2	11	8	1	1	2	2	23	8	2	7	10	—	18	—	—	16	3	—	—	—	—	—	—
2	29	3	1	8	5	2	27	8	2	11	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	—	—
2	7	11	1	1	8	2	15	2	2	—	2	—	13	11	—	12	6	—	—	—	—	—	—
2	12	4	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	15	11	—	—	—	—	—	—
2	14	8	1	3	7	2	22	—	2	7	3	—	18	9	—	17	1	—	—	—	—	—	—
2	10	11	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

---

unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Katzenstein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 2. December 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.

65. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Gustav Reichel in Königsberg i. Pr., Weißgerberstr. 14/15, die Schuldverschreibungen der consolidirten Staats-Anleihe von 1870

Lit. C. № 23,330 über 500 Thlr.,
Lit. E. № 33,953 über 100 Thlr.,

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Reichel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 4. December 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.

66. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung № 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Banquier Herrmann Paasch hierselbst, Köllnischer Fischmarkt Nr. 4, die Schuldverschreibung der consolidirten Staats-Anleihe von 1870

Lit. E. № 102,831 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Paasch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 5. December 1872.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schlesisch-Sächsisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn hat auf Grund der Bestimmung des § 12. B. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Folge außergewöhnlichen Verkehrs zu ihren gewöhnlichen Lieferfristen sowohl für den Lokal-Verkehr als auch für die directen Verkehre bis auf Weiteres eine Zuschlagsfrist von vier Tagen festgesetzt, was wir hierdurch wegen derjenigen Sendungen, welche auf Stationen der Magdeburg-Leipziger Bahn aufgegeben werden, beziehungsweise nach Stationen dieser Bahn bestimmt sind und im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verbande zur Beförderung gelangen, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nordreutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

Die laut unserer Bekanntmachung vom 30. März d. J. für den Localverkehr der diesseitigen Bahn eingeführten Transport-Begünstigungen für die zur nächstjährigen Wiener Weltausstellung zu versendenden Güter kommen auch im Verkehr des obengenannten Verbandes für Transporte ab Berlin, Hamburg und Stettin zur Anwendung. Druckexemplare der qu. Bestimmungen sind bei unserer hiesigen Güter-Expedition unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 30. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbande.

Vom 1. December d. J. ab tritt im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahnverbande und zwar als erster Theil für den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn, sowie Stationen der Leipzig-Dresdner Eisenbahn bezüglich des Kohlenverkehrs andererseits via Görlitz ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft, in welchem alle seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden sind. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verband-Stationen, sowie in Berlin zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Berlin, den 30. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif.

Vom 1. d. M. ab ist zum Schlesisch-Märkischen Verbands-Güter-Tarif zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn andererseits vom 1. October 1870 ein Nachtrag III in Kraft getreten, welcher Frachtsätze für die neu eröffneten Stationen Heinrichau und Münsterberg der Oberschlesischen Eisenbahn enthält. Druck-Exemplare des Nachtrages sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen unentgeltlich zu haben, so lange solche vorhanden sind. Berlin, den 2. December 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines Nachtrags-Tarifs.

Vom 1. d. M. ab ist zum directen Tarif zwischen Stationen der diesseitigen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, sowie der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn andererseits vom 15. April d. J. ein Nachtrag II in Kraft getreten, welcher neben Classifications-Aenderungen, Tarif-Bestimmungen ꝛc. einen Ausnahme-Tarif für Eisen und Stahl, façonnirt, im Verkehr zwischen Station Lehrte und Stationen der diesseitigen Eisenbahn, Ausdehnung des directen Verkehrs der Station Vienenburg auf die Stationen der Oberschlesischen und Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn, sowie Aufnahme der Oberschlesischen Station Borsigwerk in den directen Tarif enthält. Der qu. Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen unserer Verbandstationen eingesehen werden. Berlin, den 3. December 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Preisermäßigung für Fahrbillets.

Vom 15. d. M. ab werden die Preise der directen Fahrbillets zwischen Berlin und Wien via Oderberg auf die für directe Billets zwischen Berlin und Wien via Reichenberg bestehenden Fahrpreise ermäßigt.

Berlin, den 6. December 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Directer Personen- und Gepäck-Verkehr mit Stationen der Ostpreußischen Südbahn.

Seit dem 1. December d. J. findet ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreußischen Südbahn andererseits, sowie eine directe Viehbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn über Korschen andererseits unter den für den directen Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Bromberg, den 3. December 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Personalchronik.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Behlin, Diöcese Kyritz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Der Prediger Ernst Theodor Hermes, bisher zu Jüterbog, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Cossenblatt, Diöcese Beeskow, bestellt worden.

Der Prediger Gustav Wilhelm Adolf Schultze aus Grüneberg, Diöcese Arnswalde, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Zagelsdorf, Diöcese Dahme, bestellt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat November 1872 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter:** Der Kammergerichts-Rath Pannier ist zum Director des Kreisgerichts in Berlin ernannt. Als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin sind versetzt: Der Kreisrichter Roestel in Wollstein, der Kreisrichter Meßow in Reichenbach in Schlesien, der Gerichts-Assessor Gerber ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stargardt ernannt. Der Gerichts-Assessor Dr. Bruck ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Meyer, Fretzdorf, von Stockhausen

II. **Referendarien:** Der Referendar Sydow ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das des Kammergerichts übernommen. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienste entlassen: Der Referendar Theodor Busch und der Referendar Rück. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Rechtscandidaten: von Dechend, Arnold, Germershausen II.

Nachweisung

der im Monat November 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Rentier Böttche, Leipzigerstraße 136, 2. Stellvertreter für den Leipzigerplatz-Bezirk № 23, 2) Kaufmann Schlieter, Markgrafenstraße 79, 1. Stellvertreter für den Junkerstraßen-Bezirk № 33, 3) Destillateur Höpke, Kochstraße 52, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) Apotheker von Klinkowström, Wilhelmstraße 35, 2. Stellvertreter für den Anhaltischenstraßen-Bezirk № 37, 5) Kaufmann Vetter, Köpnickerstraße 169a, 2. Stellvertreter für den Gesammt-Bezirk № 66/69, 6) Redacteur Liepmannssohn, Elisabeth-Ufer 51, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 73/74, 7) Maler Grave, Naunynstraße 43, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) Kaufmann Baumann, Ritterstraße 32, 1. Stellvertreter für den Brandenburgstraßen-Bezirk № 79, 9) Rentier Stephani, Köpnickerstraße 43, 2. Stellvertreter für den Köpnicker Brücken-Bezirk № 93, 10) Gärtner Koppen, Köpnickerstraße 124, 2. Stellvertreter für den Michaelkirch-Bezirk № 94; alle zehn verpflichtet am 13. November 1872, 11) Kaufmann und Tapeten-Fabrikant Mitscher, Mühlenstraße 59/60, Schiedsmann für den Gesammt-Bezirk № 114/115, 12) Maler Keßler, Elisabethstraße 56, Schiedsmann für den Elisabethstraßen-Bezirk № 125, 13) Kaufmann Laß, Elisabethstraße 48, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 14) Schulvorsteher Ludewig, Elisabethstraße 3, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) Schulvorsteher Richter, Neue Königsstraße 53, 1. Stellvertreter für den Keibelstraßen-Bezirk № 136; alle fünf verpflichtet am 11. November 1872.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Am 3. November d. J. brach in Klein-Haßlow (Kreis Kyritz) Feuer aus, wodurch 1 Wohnhaus, 3 Scheunen und 2 Ställe in Asche gelegt worden sind. Daß das Feuer nicht größere Dimensionen angenommen hat, ist hauptsächlich den Anstrengungen des Schmiedemeisters August Bremer in Zootzen zu verdanken, indem derselbe trotz der von allen anderen anwesenden Personen nicht mehr zu ertragenden Hitze mit großer Unerschrockenheit und Aufopferung die von dem Feuer bedrohten nachbarlichen Gebäude durch unausgesetztes Spritzen vor der Entzündung sicherte. Wir bringen dies muthvolle Verhalten des ꝛc. Bremer hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. November 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung.

Dem von der Gutsherrschaft zu Crußow, Kreis Angermünde, vor etwa 45 Jahren gegründeten, am Wege von Crußow nach Mürow und 675 M. südlich von der Angermünde-Schwedter Chaussee belegenen, bisher unter der Benennung „Abbau von Cruffow" bekannten Ackergute ist der Name „Henriettenhof" beigelegt worden.

Potsdam, den 7. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

In Gemäßheit des Artikel 14 des Handelsgesetzbuches wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1873 die Veröffentlichung der Eintragungen der bei uns angemeldeten Firmen, Handelsgesellschaften und Procuren durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsen-Zeitung und die Bank- und Handels-Zeitung bewirkt werden wird. Das Handels-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen engern Bezirk und für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commissionen zu Mittenwalde, Köpnick, Trebbin, Zossen und Königs-Wusterhausen. Die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1873 von dem Kreisgerichts-Rath Neumann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Wolff bearbeitet werden. Der genannte Richter-Commissar wird an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in unserem Gerichtshause hier, Zimmerstraße Nr. 25, zur Auf- und Annahme von Meldungen anwesend sein. Die bloße Anmeldung von Firmen und Procuren und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften kann nach § 1 Absatz 1 der Ministerial-Instruction vom 12. December 1861 auch bei den vorgenannten Gerichts-Commissionen erfolgen.

Berlin, den 13. November 1872.

Königl. Kreisgericht. I. (Civil-) Abtheilung.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 2 der Ministerial-Instruction vom 17. December 1868 wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Kalenderjahr 1873 die Veröffentlichung der Eintragungen der bei uns angemeldeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in das Genossenschafts-Register durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die Berliner Börsen-Zeitung, durch die Bank- und Handels-Zeitung und durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger bewirkt werden wird. Das Genossenschafts-Register wird bei uns geführt für den diesseitigen Gerichtsbezirk und für die Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commissionen zu Mittenwalde, Köpenick, Trebbin, Zossen und Königs-Wusterhausen. Die auf die Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden im Kalenderjahr 1873 von dem Kreisgerichts-Rath Neumann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Wolff bearbeitet werden. Der genannte Gerichts-Commissar wird an jedem Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in unserem Gerichtshause, Zimmerstraße Nr. 25, zur Auf- und Annahme von Anmeldungen anwesend sein. Die bloße Anmeldung von Genossenschaften und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften kann nach § 5 der obigen Ministerial-Instruction auch bei den vorgenannten Gerichts-Commissionen erfolgen. Das Genossenschafts-Register und die Verzeichnisse der Genossenschaften können werktäglich während der Dienststunden in unserem Büreau V eingesehen werden.

Berlin, den 16. November 1872.

Königl. Kreisgericht. Erste (Civil-) Abtheilung.

In dem Geschäftsjahr 1873 werden bei dem unterzeichneten Gerichte 1) die auf die Führung des Handels-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Kreisgerichts-Rath Schwahn unter Mitwirkung des Kanzlei-Raths Nieper bearbeitet und 2) die Eintragungen in das Handels-Register durch: den Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, den Ruppiner Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Neu-Ruppin, den 2. December 1872.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Für das Geschäftsjahr 1873 sind mit der Bearbeitung der auf die Führung des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte: 1) der Herr Kreisgerichts-Rath Schwahn als Richter-Commissarius, 2) der Herr Kanzlei-Rath Nieper als Secretair beauftragt worden. Die Publikationen aus dem Genossenschafts-Register erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Bank- und Handelszeitung, den Ruppiner Kreisanzeiger.

Neu-Ruppin, den 2. December 1872.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Gramzow für das Jahr 1873 sind festgesetzt auf den 6. 7. u. 20. 21. Januar, den 3. 4. u. 17. 18. Februar, den 3. 4. u. 17. 18. März, den 7. 8. u. 21. 22. April, den 5. 6. u. 19. 20. Mai, den 9. 10. u. 23. 24. Juni, den 7. 8. u. 15. 16. Juli, den 8. 9. u. 22. 23. September, den 6. 7. u. 20. 21. October, den 3. 4. u. 17. 18. November, den 1. 2. u. 15. 16. December 1873 und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 19. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage in Löwenberg i. M. für das Jahr 1873 am 9. u. 10. Januar, am 13. u. 14. Februar, am 13. u. 14. März, am 7. u. 8. April, am 29. u. 30. Mai, am 10. u. 11. Juli, am 4. u. 5. September, am 2. u. 3. October, am 6. u. 7. November, am 4. u. 5. December auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 25. November 1872.

Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. December **1872.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 19. November d. J. ertheile ich dem anliegenden in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung der ritterschaftlichen Creditverbundenen der Kur- und Neumark vom 12. Juni d. J. aufgestellten,

vierten Nachtrage zu dem Regulative über die hypothekarische Beleihung beipfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858,

hierdurch meine Genehmigung.

Berlin, den 23. November 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

* * *

4. Nachtrag

zu dem Regulativ über die hypothekarische Beleihung beipfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858. (Ges.-S. von 1858 Seite 73 ff.)

(Vgl. A. E. v. 2 Juli 1859, Ges.-S. S. 395; Regulativ v 3. October 1868, Ges.-S. S. 894 ff.; A. E. v. 20. Januar 1870, Ges.-S. S. 70 ff.)

I. Der § 5 des Regulativs vom 15. März 1858 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 5. „Die nach §§ 2 bis 4 zulässigen Darlehen werden von der Haupt-Ritterschafts-Direction bewilligt."

II. Das Alinea 2 im § 8 lautet fortan, wie folgt:

„Der Betrag des Zuschusses darf sowohl im Falle der Ausreichung vierprocentiger, als auch bei Aushändigung drei ein halb procentiger Neuer Pfandbriefe die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der betreffenden Neuen Pfandbriefe, aber auch innerhalb dieser äußersten Grenze bei Aushändigung drei ein halb procentiger Pfandbriefe zehn Procent ihres Nennwerthes nicht übersteigen."

III. An Stelle des Alinea 2 im § 9 tritt folgende Vorschrift:

„Unter besonderen Umständen ist die Haupt-Ritterschafts-Direction auch befugt, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse höhere Ratenzahlungen — Amortisationsraten — bei Bewilligung des Darlehens zu bedingen."

IV. Der § 9 erhält folgenden Zusatz:

„Dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direction bleibt ferner überlassen, bei Gewährung des Zuschusses zu den drei ein halb procentigen Neuen Pfandbriefen bis zur völligen Zurückzahlung desselben, außer den nach Absatz 1 zu entrichtenden Jahreszahlungen, von der für den Zuschuß mitverhafteten Pfandbriefsschuld noch eine weitere Jahreszahlung nach Maßgabe der Umstände des Falles und der zur Disposition stehenden Fonds zu bedingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

206. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, Roggens, der Gerste und des Hafers in nachbenannten Städten diesseitigen Bezirks pro 1872.

Namen der Städte.	Der Hectoliter											
	Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer		
	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
Beeskow	-	-	-	4	9	4	3	11	10	2	14	-
Berlin*)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg a.H.	-	-	-	4	21	-	3	19	4	2	12	6
Havelberg	-	-	-	4	20	-	3	25	-	2	10	-
Jüterbog	6	10	10	4	7	4	3	10	-	2	5	10
Luckenwalde	6	23	6	4	13	4	3	5	6	2	11	2
Nauen	6	15	-	4	8	1	3	4	1	2	1	6
Neustadt-Eberow.	7	10	-	5	-	-	4	-	-	2	15	-
Perleberg	-	-	-	4	9	-	-	-	-	2	4	4
Potsdam*)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Prenzlau*)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neu-Ruppin	6	7	2	4	1	6	3	3	4	2	2	4
Schwedt a. O.	5	27	-	4	15	8	4	-	-	2	16	10
Spandau	6	12	6	4	16	-	3	27	6	2	12	6
Storkow	6	11	-	4	2	9	3	15	-	2	11	-
Straußberg	6	17	7	4	5	1	3	15	2	2	8	-
Templin	6	7	2	3	16	-	3	5	10	2	3	4
Treuenbrietzen	6	16	10	4	5	10	3	5	6	2	3	8
Wittstock	6	21	8	4	4	4	3	7	6	2	7	2
Wriezen a. O.	5	19	-	4	4	10	3	20	-	2	10	8
Zehdenick	6	9	10	4	6	6	3	22	6	2	10	3

*) Die Preise von Berlin, Potsdam und Prenzlau werden später bekannt gemacht.

Wegen der Reduction auf das neue Maaß und Gewicht wird auf die Bekanntmachung der Kgl. General-Commission zu Berlin vom 12. December 1871, Amtsblatt pro 1871 Seite 391, hingewiesen.

Potsdam, den 16. December 1872.

Königl. Regierung
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Durchschnitts-Marktpreise von Berlin
für den Monat November 1872.

207. Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, des Rauchfutters ꝛc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen und zwar:

für 50	Kilogr.	Weizen	4	Thlr.	6	Sgr.	3 Pf.
"	"	Roggen	2	"	25	"	6 "
"	"	große Gerste	2	"	23	"	5 "
"	"	kleine Gerste	—	"	—	"	— "
"	"	Hafer	2	"	14	"	1 "
"	"	Erbsen	3	"	4	"	6 "
für das Schock Stroh			9	Thlr.	10	Sgr.	6 Pf.
" den Centner Heu			—	"	28	"	5 "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Umtausch der inländischen Scheidemünze in große Silbermünze.

208. Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-Samml. S. 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers sowohl die Regierungs-Haupt-Casse, als die Kreis-Cassen angewiesen worden sind, den Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze — Kurant — zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von 5 Thlrn. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlrn. erreicht.

Potsdam, den 9. December 1872.

Königl. Regierung.

209. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1872 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	2,06	0,72	2,42	0,68	0,90	0,41	1,86	0,70	1,40	0,40	0,96	1,16
2	2,08	0,72	2,42	0,68	0,89	0,41	1,86	0,72	1,52	0,40	0,96	1,16
3	2,08	0,72	2,42	0,60	0,89	0,42	1,82	0,72	1,56	0,36	0,96	1,18
4	2,06	0,72	2,50	0,66	0,90	0,42	1,80	0,70	1,52	0,40	0,94	1,18
5	2,08	0,72	2,50	0,68	0,90	0,43	1,88	0,76	1,52	0,40	0,94	1,18
6	2,08	0,74	2,50	0,70	0,91	0,43	1,86	0,76	1,52	0,44	1,00	1,20
7	2,10	0,76	2,56	0,70	0,92	0,44	1,86	0,76	1,52	0,44	1,00	1,20
8	2,10	0,76	2,56	0,70	0,93	0,44	1,86	0,76	1,56	0,48	1,02	1,20
9	2,10	0,76	2,56	0,70	0,93	0,46	1,88	0,76	1,54	0,48	1,02	1,22
10	2,12	0,76	2,58	0,60	0,93	0,47	1,94	0,78	1,56	0,44	1,02	1,26
11	2,12	0,76	2,58	0,70	0,93	0,47	1,94	0,80	1,60	0,48	1,04	1,26
12	2,12	0,78	2,66	0,70	0,94	0,48	1,94	0,82	1,60	0,52	1,08	1,28
13	2,12	0,78	2,66	0,70	0,96	0,50	2,00	0,88	1,56	0,52	1,16	1,30
14	2,16	0,80	2,66	0,74	0,96	0,51	2,00	0,90	1,62	0,58	1,18	1,36
15	2,20	0,86	2,66	0,78	0,97	0,52	1,96	0,90	1,62	0,70	1,22	1,38
16	2,20	0,86	2,66	0,80	1,00	0,54	1,98	0,94	1,56	0,76	1,30	1,38
17	2,20	0,86	2,72	0,78	1,00	0,54	1,98	0,90	1,62	0,72	1,36	1,42
18	2,20	0,86	2,66	1,00	1,03	0,55	2,00	0,94	1,60	0,80	1,42	1,44
19	2,22	0,86	2,58	1,00	1,05	0,56	2,00	0,96	1,56	0,82	1,46	1,44
20	2,22	0,90	2,58	1,00	1,07	0,58	2,00	0,96	1,56	0,86	1,52	1,44
21	2,24	0,90	2,58	1,00	1,08	0,60	2,04	1,00	1,56	0,82	1,60	1,44
22	2,24	0,92	2,58	1,00	1,11	0,61	2,06	1,00	1,62	0,80	1,62	1,46
23	2,26	0,92	2,58	1,00	1,12	0,63	2,04	1,02	1,62	0,80	1,64	1,46
24	2,24	0,92	2,66	0,96	1,13	0,65	2,10	0,96	1,62	0,80	1,68	1,50
25	2,24	0,92	2,58	0,96	1,14	0,67	2,12	1,00	1,60	0,82	1,68	1,50
26	2,26	0,94	2,58	0,96	1,16	0,68	2,14	1,00	1,60	0,86	1,70	1,50
27	2,26	0,94	2,56	1,02	1,19	0,70	2,06	1,00	1,56	0,86	1,72	1,50
28	2,26	0,98	2,56	1,02	1,21	0,73	2,12	1,04	1,56	0,86	1,72	1,50
29	2,26	1,00	2,56	1,02	1,24	0,76	2,14	1,08	1,60	0,86	1,76	1,50
30	2,26	1,00	2,58	1,02	1,24	0,78	2,20	1,08	1,60	0,86	1,76	1,52

Potsdam, den 14. December 1872. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

U. betr. die Regierungsbezirk Aachen und Düsseldorf.

Vom 1. Januar 1900 ab.

XII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XXXIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XL. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XLIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

L. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXIV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXV. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXVI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXVII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXVIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

LXXXIX. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XC. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XCI. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XCII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Zeugnissen für Schiffer und Schiffsleute auf Binnengewässern vom 1. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom 1. März 1895, Stück 9, Seite 69) werden mit dem 1. Januar 1900 für den Regierungsbezirk Aachen aufgehoben.

Aachen, den 1. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Graf von Arnim.

XCIII. Die Bestimmungen über die Abgabe von Z

plaren eine Liste nach Schema A, zu welcher die Formulare ihm durch den Schulvorstand, beziehungsweise die Schul-Commission werden geliefert werden. Letztere erhalten dieselben rechtzeitig von dem zuständigen Kreis-Landrath. In diese Formulare werden die Namen derjenigen Schüler eingetragen, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden. Dieses Namensverzeichniß ist in einem Exemplar bei den Schulacten aufzubewahren, das andere ist im Laufe des Monats Februar und spätestens am 1. März jeden Jahres dem Localschulinspector und von diesem bis spätestens zum 15. März jeden Jahres bei ländlichen Schulen an den Ortsschulzen, in Städten an die Polizei-Verwaltung einzureichen.

§ 2. Diese Verzeichnisse werden geordnet nach den bereits bestehenden Impf-Stations-Orten des Kreises, vor dem 15. März jeden Jahres zugleich mit den Special-Impf-Listen (§ 11 des Impf-Regulativs vom 7. Februar 1861) von den genannten Behörden an die Bezirks-Impfärzte gegeben, um auf den Impf- und Revisions-Terminen benutzt, ausgefüllt und nach dem Schlusse der Impfungen mit den Impflisten an den Landrath überreicht zu werden. Eine unter Mitwirkung des Kreis-Physicus nach denselben gefertigte Gesammt-Nachweisung über die ausgeführten Revaccinationen ist vom Landrath mit dem allgemeinen Bericht über die Impfungen an uns einzureichen.

§ 3. Die Revaccinations- und Revisions-Termine werden im Anschluß an die öffentlichen Schutzpocken-Impfungen durch den Landrath oder im Auftrage desselben durch den Impfarzt alljährlich den Schul-Vorständen, in Städten den Schul-Commissionen zu angemessener Zeit bekannt gemacht.

§ 4. Die Schul-Vorstände, resp. die Schul-Commissionen setzen die betreffenden Lehrer von diesen Terminen in Kenntniß und beauftragen sie, die in die oben erwähnte Liste eingetragenen Schüler zur Wahrnehmung desselben aufzufordern, während des Impfactes selbst zugegen zu bleiben und dafür Sorge zu tragen, daß letzterer sich in Ruhe und Ordnung vollzieht. Bei mehrclassigen Schulen kann diese Mühwaltung jährlich einem anderen Lehrer — etwa in der Reihenfolge, die in deren amtlicher Stellung festgesetzt ist — übertragen werden.

§ 5. Ueber die geschehene Revaccination wird vom Impfarzte ein Schein ertheilt, auf welchem der Erfolg mit Angabe der Zahl der gut entwickelt befundenen Pusteln vermerkt ist. Kosten haben die Eltern für die Revaccination und den Schein nicht zu zahlen.

Potsdam, den 13. December 1872.

Königl. Regierung.

Anlage

(zur Bekanntmachung, betr. die Revaccination der 12jährigen Schulkinder).

Schema A.

Revaccinations-Liste
aus der ..... Schule zu .....
für das Jahr 18...

No.	Vor- und Zunamen der zwölfjährigen Kinder.	Tag der Revaccination.	Die Revaccination ergab:			Zahl der gleichzeitig revaccinirten Erwachsenen	Bemerkungen.
			vollkommene Pusteln.	unvollkommene Pusteln.	keinen Erfolg.		

Schema B.

Gesammt-Nachweisung
der revaccinirten Schulkinder
aus dem Kreise .....
für das Jahr 18...

No.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der revaccinirten Kinder.	Es wurden revaccinirt			Zahl der revaccinirten Erwachsenen in den betreffenden Ortschaften.	Bemerkungen.
				mit vollkommener Pustelbildung.	mit unvollkommener Pustelbildung.	ohne Erfolg.		

Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1872.

212. Den mit der Aufstellung der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle beauftragten Herren Geistlichen, den Kreis- und Ortspolizei-Behörden wird hierdurch eröffnet, daß die erwähnte Tabelle, unter Benutzung der ihnen zugegangenen Formulare, in allen Colonnen vollständig auszufüllen ist; daß sonach die durch unsern Erlaß vom 16. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 18) für das Jahr 1871 ausnahmsweise nachgelassene Uebergehung der Monats-Colonnen diesmal nicht stattfinden darf.

Hierbei machen wir, durch mannigfach vorgekommene unrichtige Zahlen-Angaben bei den Geburten veranlaßt, darauf aufmerksam, daß bei Abschluß jeder einzelnen Tabelle die Richtigkeit jener Angaben durch folgende Proben zu controliren ist.

Es muß sich ergeben:

Col.	49	+ 51 +	101 +	103	= Col.	129
"	50	+ 52 +	102 +	104	= "	130
"	101	+ 103	= Col.	214	= "	486
"	102	+ 104	= "	215	= "	487

Potsdam, den 12. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verband zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg a. H. betreffend.

213. In Verfolg der im 49sten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Publication vom 27. November d. J. wird hiermit fernerweitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Zeitraum von 3 Jahren zu stellvertretenden Vorstands-Mitgliedern des Verbandes zur Ausübung der Controle über die Stauwerke in und bei Brandenburg: 1) der Königl. Domainen-Pächter Demmel zu Grube, 2) der Lehnschulze Tiedke zu Deetz, 3) der Ackerbürger Wilhelm Wasmannsdorf zu Ketzin, 4) der Lehnschulze Jonas zu Schwergow gewählt und diese 4 Stellvertreter den in der Bekanntmachung vom 27. November d. J. unter 2 bis 5 aufgeführten Vorstands-Mitgliedern einzeln in der Reihenfolge substituirt sind, in welcher sie aufgeführt worden.

Potsdam, den 14. December 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Den Ehrenrath der Rechts-Anwälte betreffend.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht. Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. December 1872.

Königl. Ober-Tribunal.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel.

41. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind. Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Gestellung von Beichaisen zur Personenpost nach Treuenbrietzen auf dem Bahnhofe zu Jüterbog.

35. Vom 16. d. M. ab werden auf dem Bahnhofe zu Jüterbog Beichaisen zu der Personenpost nach Treuenbrietzen in den Bedürfnißfällen ohne Einschränkung gestellt.

Potsdam, den 11. December 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinscoupons.

34. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptcassen, den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiscasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten

Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Cassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungscasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben betreffend.

35. Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September d. J. (Reichs-Anzeiger № 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September d. J. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October d. J. (Reichs-Anzeiger № 233) aufgeführten Cassen schon vom 20. d. M. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I № 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Capitale gekürzt. Berlin, den 16. December 1872.

Königl. Preußische
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Controlle der Staatspapiere.

Wieder aufgefundene Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

67. Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. October 1872 dem Schäfer Gottlob Schuster zu Neiden bei Torgau angeblich verloren gegangenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 Litt. C. № 17,438 und 17,439 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 11. December 1872.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ankündigung eines neuen Tarifs im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbande.

Vom 1. December d. J. ab tritt im Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Eisenbahnverbande und zwar als erster Theil für den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen, Rechte-Oder-Ufer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der diesseitigen Eisenbahn einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn, sowie Stationen der Leipzig-Dresdner Eisenbahn bezüglich des Kohlenverkehrs andererseits via Görlitz ein neuer directer Güter-Tarif in Kraft, in welchem alle seither eingetretenen Veränderungen berücksichtigt worden sind. Druckexemplare des Tarifs sind bei unseren Verband-Stationen, sowie in Berlin zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Berlin, den 30. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Hamburg-Oberschlesischer Güter-Verband.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. März d. J. in Betreff der zur nächstjährigen Wiener Welt-Ausstellung zu versendenden Gegenstände für den Localverkehr der diesseitigen Eisenbahn eingeführten Transport-Begünstigungen finden auch für den Hamburg-Oberschlesischen Verbands-Güter-Verkehr Anwendung.

Berlin, den 30. November 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Frachtfreie Rückbeförderung von Ausstellungs-Gegenständen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände bis zum 1. Januar k. J. ausgedehnt ist. Berlin, den 11. December 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Frachtfreie Rückbeförderung von Ausstellungs-Gegenständen.

Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den Preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Bromberg, den 14. December 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

Dem Professor Edouard Gand in Amiens ist unter dem 11. December d. J. ein Patent

auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch Versetzung des Bauinspectors Bluth erledigte Bauinspection zu Neu-Ruppin ist dem bisherigen Kreisbaumeister Blaurock zu Neustadt W./Pr. unter Ernennung zum Königl. Bauinspector verliehen worden.

Der bisherige Förster Wilhelm Barnewitz zu Brück in der Oberförsterei Lehnin ist zum Königlichen Revierförster ernannt worden.

Der bisherige Königl. Secretariats-Assistent Buschberg und der Civil-Supernumerar Wernicke bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin, sind zu Buchhaltern bei der Königlichen vereinigten Consistorial-Militair- und Bau-Casse ernannt worden.

Der Prediger Friedrich Wilhelm Brandt, bisher zu Wismar, Diöcese Straßburg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beveringen, Diöcese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat August Philipp Ernst Muecke ist zum Diaconus bei der evangelischen Gemeinde zu Baruth, in der Diöcese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Lehrer Schor und die Lehrerin Fräulein Röber sind als Gemeinde-Schullehrer resp. Gemeinde-Schullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Sophie Schmidt ist die Erlaubniß zur Fortführung der von der Schulvorsteherin Frau Hausleutner in der Linkstraße Nr. 11 zu Berlin geleiteten höheren Töchterschule ertheilt worden.

Die bisherigen Telegraphisten Kuschel und Voß zu Berlin sind definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Der bisherige Zugführer Franke in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

Es sind versetzt: 1) der Stations-Vorsteher Baltrusch von Straußberg nach Dt. Eylau, 2) der Stations-Vorsteher Strehlow von Ludwigsort nach Straußberg.

Nachweisung

der im Monat November 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts (Forsetzung).

Kreis Angermünde. 16) Kaufmann Karsch zu Angermünde, Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1. Bezirk der Stadt Angermünde, 17) Rentier Darge daselbst, Schiedsmanns-Stellvertreter für den 2ten Bezirk, beide verpflichtet am 27. November 1872.

Kreis Nieder-Barnim. 18) Mühlenbesitzer Lüdecke zu Lanke, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk; verpflichtet am 30. October 1872, 19) Königl. Domainen-Pächter Schrader zu Alt-Landsberg, 1. Stellvertreter für den 17. ländlichen Bezirk; verpflichtet am 4. November 1872, 20) Bauerguts-Besitzer v. d. Ahlé zu Woltersdorf, 1. Stellvertreter für den 33. ländlichen Bezirk, 21) Bauergutsbesitzer Keller daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk; beide verpflichtet am 26. October 1872.

Kreis Ost-Havelland. 22) Maurermeister Steffen zu Fehrbellin, 2. Stellvertreter für die Stadt Fehrbellin; verpflichtet am 7. November 1872.

Kreis Jerichow III. 23) Ortsvorsteher Peters zu Neu-Camern, Schiedsmann für den 1. ländlichen Bezirk; verpflichtet am 12. November 1872, 24) Kaufmann Manitz zu Schollehne, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 25) Förster Grandke zu Wudicke, Schiedsmann für den 4. ländlichen Bezirk; beide verpflichtet am 20. November 1872.

Kreis West-Priegnitz. 26) Buchhändler Krenkel zu Perleberg, Schiedsmann für den 2. Stadt-Bezirk; verpflichtet am 22. November 1872, 27) Buchdruckerei-Besitzer Jacobson daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk; verpflichtet am 21. November 1872, 28) Rentier Rißleben ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 22. November 1872.

Kreis Zauch-Belzig. 29) Maurermeister Eiserbeck zu Golzow, Schiedsmann für den 3. ländlichen Bezirk, 30) Schmiedemeister Loick daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) Böttchermeister Steinborn ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk; alle drei verpflichtet am 16. November 1872. (Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Aufruf.

Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. M. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten. Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt. In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserl. Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde. Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen **Deutschen Hülfsverein** für die Nothleidenden an der Ostseeküste mit dem Sitze in Berlin errichtet. Das Protectorat hat des Kronprinzen Kaiserl. Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde. Namens und im Auftrage unseres hohen Protectors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen. Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus

allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist. Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten. Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Behrenstraße 63, hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Berlin, den 30. November 1872.

Deutscher Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste unter dem Protectorate Sr. Kaiserl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Negendank. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Benningsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Errleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Ober-Regierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter von der Knesebeck-Rupvin. Stadtverordneten-Vorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commercienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizei-Präsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquel Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr u. Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenb. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorf. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeord. Graf v. Reventlou. Abgeordneter v. Saucken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin). Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Traveuort). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeord. Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menzlin). Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wynecken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

NB. Alle Zuschriften werden an das Büreau des Deutschen Hülfsvereins, Leipzigerstraße 75, Zimmer Nr. 3., erbeten.

Führung der Handels- und Genossenschafts-Register.

Die Eintragungen in unser Handels- und die in unser Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1873 durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die National-Zeitung, 4) das Osthavelländische Kreisblatt veröffentlicht und die auf die Führung beider Register bezüglichen Geschäfte von dem Kreisgerichts-Director Hoene und dem Kreisgerichts-Secretair Drabert bearbeitet werden.

Spandau, den 6. December 1872.

Königl. Kreisgericht.

Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden von dem unterzeichneten Gericht in dem Jahre 1873 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung und 3) das Kreisblatt der Westprignitz bekannt gemacht und die auf die Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Herrn Kreisgerichts-Rath Pfitzner unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Wesener bearbeitet.

Perleberg, den 10. December 1872.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Für das Geschäftsjahr 1873 werden die Gerichtstage in Werneuchen im Gasthofe zum Schwarzen Adler daselbst den 22. Januar, den 19. Februar, den 19. März, den 23. April, den 21. Mai, den 18. Juni, den 16. Juli, den 17. September, den 15. October, den 19. November, den 17. December abgehalten werden.

Strausberg, den 5. December 1872.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. December **1872.**

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Berlin.

88. Unanbringliche Postsendungen,

welche bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Berlin aus dem 3. Quartal 1872 lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete: an Meyer in Dresden 4 Pfd. 180 Gr. am 10. Juni, an Krohus in Werben bei Zossen 20 Gr. am 9. Juli, an Heider et Stuhlmann in Dresden 1 Pfd. 400 Gr. am 29. Juni, an Robert Fischer in Breslau 150 Gr. am 9. Juli, an Boger in Danzig 350 Gr. am 6. August, an le Mert in Oranienburg 1 Pfd. 100 Gr. am 5. August, an Mool et Querwein in Warschau 400 Gr. am 23. Mai, an Gustav Bock in Breslau 1 Pfd. 400 Gr. am 2. August, an Ernst Sachse in Frankfurt a. M. 400 Gr. am 29. Mai, an Mühler in Magdeburg 75 Gr. am 2. März, an Krämer in Celle in Hannover 2 Pfd. am 17. Juli, an Jacoby in St. Petersburg 2 Pfd. am 15. Mai, an Krause in Fürstenwalde 1 Pfd. 250 Gr. am 8. August, an Richter in Breslau 2 Pfd. 140 Gr. am 15. August, an Richter in Braunschweig 4 Pfd. am 8. Juli, an Krespschmer in Marzdorf 1 Pfd. 300 Gr. am 12. September, an Levermann in Paderborn 2 Pfd. am 21. März, an Beuster in Gransee 14 Pfd. 400 Gr. am 15. Juli, an O de Dietrichs in Schwalbach 5 Pfd. am 4. September, an Wartenburg in Kezin 2 Pfd. 250 Gr. am 20. September, an Bockmühl in Barmen 400 Gr. am 19. Juli, an Broße in Königs-Wusterhausen 3 Pfd. am 10. Juli, an v. Unruh in Schlangenbad 7 Pfd. am 4. September, an Köpke in Gr.-Ziethen bei Alt-Gliezen 1 Pfd. 450 Gr. am 23. Juni, an Buch in Mannheim 440 Gr. am 19. März, an Carl v. Pfuel in Cassel 3 Pfd. am 27. September, an v. Suckow in Merseburg 300 Gr. am 7. October, an Dr. A. Levisohn in Prag 1 Pfd. 400 Gr. am 19. Juli, an Sommer in Neuhof bei Culmsee 140 Gr. am 28. September, an Gerlach in Dittersbach 1 Pfd. am 8. September, an Rossel-Dordam in Paris 15 Pfd. 300 Gr. im September, an Heile in Spandau 6 Pfd. 200 Gr. am 30. Juli, an Dammeler in Würzburg bei Schlieben 2 Pfd. 300 Gr. am 14. August, an Reichelt in Sommerfeld 1 Pfd. am 7. Juli 1872.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände: ein Regenschirm, eine goldene Cylinder-Damen-Uhr, ein Taschentuch, eine Börse, ein Taschenmesser, eine Guttapercharolle, eine Stimmgabel, eine Blechbüchse.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 12. December 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Sachße.

Bekanntmachungen der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide- Fruchtarten ꝛc. in den Städten Potsdam und Prenzlau für das Jahr 1872, sowie Declaration des Martini-Durchschnitts-Marktpreises des Roggens für die Stadt Havelberg.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel															
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Potsdam	2	18	9	1	28	9	1	17	9	1	3	5	—	—	—	—	—	—
2	Prenzlau	2	18	9	1	27	1	1	13	11	1	—	4	2	1	4	—	—	—

Gleichzeitig wird der in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M., Stück № 50 des Amtsblatts vom 13. December angegebene 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens der Stadt Havelberg dahin declarirt, daß derselbe pro Neuscheffel nur 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Berlin, den 19. December 1872. Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nach der Martini-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. in den Normal-Marktörten Potsdam und Prenzlau Havel-

Nr.	Namen der Städte.	Durchschnitts- Weizen. pro 100 Pfd.				Weizen. pro Neuscheffel.				Roggen. pro 100 Pfd.				Roggen. pro Neuscheffel.				Gerste. pro 100 Pfd.				Gerste. pro Neuscheffel.			
		ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰		ℳ	Sgr.	₰	
1	Potsdam	4	6	—		3	6	7		2	28	6		2	3	2		2	28	1		1	15	5	
2	Prenzlau	4	10	8		3	7	—		2	24	9		1	29	6		2	20	3		1	21	4	

Gleichzeitig wird der in unserer Bekanntmachung vom 9. d. M., Stück № 50 des Amtsblatts vom dahin declarirt, daß derselbe pro Neuscheffel nur 2 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. und 100 Pfund = 2 Thlr. 27 Sgr.

Ferner wird bemerkt, daß der bei der Stadt Fürstenwalde angegebene diesjährige Durchschnittspreis

Berlin, den 19. December 1872.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen General-Post-Amts.

Ausgabe von Postkarten mit dem Francostempel.

42. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten **Postkarten** zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem **Francostempel** von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind. Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit **bezahlter Rückantwort** unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserl. General-Postamt.

Adressirung der Briefe und Packete.

43. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen. An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Berlin, den 17. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachungen der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcours-Veränderung zwischen Glöwen und Meyenburg.

67. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Personen-Post zwischen Glöwen und Meyenburg den folgenden veränderten Gang erhalten: aus Glöwen 10 Uhr 40 Min. Vorm., in Pritzwalk 1 Uhr 55 Min. Mitt., aus Pritzwalk 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Meyenburg 4 Uhr Nachm., aus Meyenburg 6 Uhr 50 Min. Abends, in Pritzwalk 8 Uhr 40 Min. Abends, aus Pritzwalk 8 Uhr 50 Min. Abends, in Glöwen 12 Uhr 5 Min. Nachts.

Potsdam, den 19. December 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen General-Direction der Telegraphen.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reiches"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October d. J. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Digitized by Google

weisung
für das Jahr 1872, sowie Declaration des Martini-Durchschnitts-Marktpreises des Roggens für die Stadt berg.

Preis für Hafer. pro 100 Pfd.			Hafer. pro Neuscheffel.			Erbsen. pro 100 Pfd.			Erbsen. pro Neuscheffel.			Kartoffeln. pro 100 Pfd.			Kartoffeln. pro Neuscheffel.			Der Centner Heu.			Roggen, Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2	23	1	1	7	8	3	6	6	2	17	3	—	26	9	—	23	—	1	3	3	7	10	—
2	7	1	1	2	—	2	21	9	2	7	5	—	—	—	—	19	9	—		—	—	—	—

13. December angegebene diesjährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens der Stadt Havelberg 5 Pf. beträgt.
des Strohs von 20 Sgr. der für 100 Pfund ist, das Schock mithin 8 Thlr. kostet.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

An- und Abfuhr von zu versendenden und ankommenden Gütern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir vom 1. Januar k. J. an unsere Bahn-Spediteure Bartz & Co. hier auch die An- und Abfuhr der mit diesseitiger Bahn zu versendenden resp. ankommenden Güter von Versendern resp. für Empfänger, welche in dem neuen Weichbilde Berlins ansässig sind, contractlich übertragen haben. Der Tarif der zur Erhebung kommenden Gebühren ist bei unserer hiesigen Güter-Expedition einzusehen. Die zu versendenden Güter sind entweder bei der letztgenannten Dienststelle oder bei den Spediteuren Bartz & Co. direct anzumelden.

Berlin, den 21. December 1872.

Königl. Direction
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Ostbahn.

Rückbeförderung von Ausstellungs-Gegenständen.

Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der großen akademischen Kunstausstellung zu Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke auf den Preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert. Bromberg, den 18. December 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Ueber die Verwaltung
des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1871.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. December v. J. (1. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam de. 1872 und 1stes Stück des Amtsblatts pro 1872 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Land-Armen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1870: 367 Männer, 37 Weiber, 216 Kinder, zusammen 620, und im Jahre 1871 sind eingeliefert worden: 347 Männer, 28 Weiber, 26 Kinder, zusammen 401, in Summa 714 Männer, 65 Weiber, 242 Kinder, zusammen 1021. Der Abgang beträgt: 478 Männer, 65 Weiber, 37 Kinder, zusammen 580. Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1872: 236 Männer, — Weiber, 205 Kinder, zusammen 441. (Die Weiber-Station ist ult. Juni geschlossen und sind die Corrigendinnen nach der Landarmen-Anstalt in Prenzlau versetzt.) Die 205 Kinder, nämlich 140 Knaben und 65 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 478 Personen und darunter 202 Schulkinder befunden. Von den übrigen 276 waren durchschnittlich 249 arbeitsfähig. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 527 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., 2) bei verschiedenen Fabrikationen 3239 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., 3) bei der Kuhhaar-Spinnerei 130 Thlr. 10 Sgr., 4) beim Weben wollener und baumwollener Zeuge 2127 Thlr. 28 Sgr., 5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 695 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., 6) beim Federreißen, Pantinenmachen, Nähen ꝛc. 332 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., 7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt 3571 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., 8) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2643 Thlr. 9 Sgr., in Summa 13268 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 645 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1870: 212 Männer, 23 Weiber, zusammen 235, im Jahre 1871 sind eingeliefert worden: 238 Männer, 54 Weiber, zusammen 292, in Summa 450 Männer, 77 Weiber, zusammen 527. Der Abgang beträgt 287 Männer, 46 Weiber, zusammen 333. Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1871: 163 Männer, 31 Weiber, zusammen 194. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 206 Personen befunden, worunter 193 arbeitsfähig waren. Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient: 1) bei der Maschinenspinnerei 901 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., 2) beim Lurus-Papierschlagen 1128 Thlr. 24 Sgr., 3) bei der Schneiderei und Schuhmacherei 769 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., 4) für die Beschäftigung von Häuslingen, außerhalb der Anstalt 2890 Thlr. 3 Sgr. 5) beim Federreißen, Pantinenmachen, Strumpfstricken ꝛc. 302 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., 6) beim Kälberhaarspinnen ꝛc. 865 Thlr., 7) bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 1789 Thlr. 8 Sgr., in Summa 8646 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1870: 301 Hospitaliten ꝛc., 37 Blödsinnige, 9 Kinder, zusammen 347, im Jahre 1871 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden 116 Hospitaliten ꝛc., 11 Blödsinnige, 11 Kinder, zusammen 138, in Summa 417 Hospitaliten ꝛc., 48 Blödsinnige, 20 Kinder, zusammen 485. Der Abgang beträgt 112 Hospitaliten ꝛc., 4 Blödsinnige, 15 Kinder, zusammen 131, bleibt am Schlusse des Jahres 1871 Bestand 305 Hospitaliten ꝛc., 44 Blödsinnige, 5 Kinder, zusammen 354. Unter den 349 Erwachsenen befanden sich 240 Männer und 109 Weiber und unter 5 Kindern 3 Knaben und 2 Mädchen. Blinde Knaben befanden sich ult. 1871 nicht mehr in der Anstalt, da die Blinden-Station in der ersten Hälfte des genannten Jahres wegen mangelnder Frequenz in Folge Communal-Landtags-Beschlusses aufgelöst ist. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 331 Pfleglinge und darunter 126 Kranke und Arbeitsunfähige befunden. Die übrigen 205 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn 1521 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., sowie bei den Oeconomie- und anderen häuslichen Arbeiten 2337 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf., in Summa 3859 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Casse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1870: 9. Der Abgang im Jahre 1871 beträgt 2. Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 7, einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde befanden sich am Schlusse des Jahres 1870 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen 257 Männer, 252 Frauen, zusammen 509; im Jahre 1871 sind aufgenommen worden: 73 Männer, 71 Frauen, zusammen 144; in Summa 330 Männer, 323 Frauen, zusammen 653. Davon sind: 1) als geheilt entlassen 15 Männer, 19 Frauen, zusammen 34, 2) als gebessert entlassen 6 Männer, 11 Frauen, zusammen 17, 3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen 5 Männer, 12 Frauen, zusammen 17, 4) gestorben 25 Männer, 17 Frauen, zusammen 42, 5) nach andern Anstalten translocirt 2 Männer, 1 Frau, zusammen 3. Es sind also im Jahre 1871 überhaupt 53 Männer, 60 Frauen, zusammen 113, abgegangen und am Schlusse desselben 277 Männer, 263 Frauen, zusammen 540 darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1871 täglich 525. Zur Arbeit konnten 172 periodisch verwendet werden und sie haben: 1) durch Flachs- und Heedespinnen 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., 2) durch Federnreißen 55 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., 3) durch Strohdeckenflechten ꝛc. 165 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., zusammen 222 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. baar verdient, sodann auch noch durch Schneiderei, Schuhmacherei, Nähen ꝛc. für den Anstaltsbedarf, sowie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene andere Verrichtungen in der Anstalt 1523 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen also 1745 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1871 betragen für die Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten: A. in der Anstalt zu Straußberg: 276 Detinirte 24,330 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., 202 Kinder 16,618 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.; B. in der Anstalt zu Prenzlau: 206 Detinirte 19,434 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.; C. in der Anstalt zu Wittstock: 3 Invaliden incl. des 1 Beurlaubten und 331 Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc. 25,532 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; D. in der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde: 525 Geisteskranke (excl. für Bekleidung in den Classen I und II) 79,732 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., zusammen für 1543 Verpflegte 165,648 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Diese Kosten, jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen: 1) in der Anstalt zu Straußberg: für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten 85 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. incl. und 44 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für einen Kranken 91 Thlr. 27 Sgr. incl., und 51 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für ein Kind 79 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. incl. und 38 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, 2) in der Anstalt zu Prenzlau: für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten 91 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. incl. und 40 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, für einen Kranken 91 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. incl. und 40 Thlr. 14 Sgr.

7 Pf. excl. der allgemeinen Kosten, 3) in der Anstalt zu Wittstock: für einen Invaliden, incl. des mit 48 Thlr. Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich 65 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. incl. der allgemeinen Kosten, für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen 71 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. incl. der allgemeinen Kosten, 4) in der Anstalt zu Neustadt-Eberswalde: für einen Geisteskranken nach dem Durchschnitt der vier Verpflegungs-Classen 151 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. incl. der allgemeinen Kosten.

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind gezahlt 8644 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub VC für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Hauptcasse direct noch 180 Thlr., sowie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 1960 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf., zusammen also 10,784 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1870 an Bestand 23,462 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. und 12,115 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. Werth der Natural-Bestände in den Anstalten und bei Berücksichtigung der 231,308 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. Restausgaben, nach Abzug der Resteinnahmen ein Minus von 207,845 Thlr. 21 Sgr. baar und in zinstragenden Documenten; er weiset dagegen am Schlusse des Jahres 1871 nach einen Bestand von 20,106 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., und 14,775 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. Werth der Natural-Bestände in den Anstalten, sowie eine Restausgabe von a) baar 147,000 Thlr., b) in Effecten 41,000 Thlr., zusammen 188,000 Thlr. und nach Abzug der Resteinnahme von 335 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf., noch 187,664 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf., folglich ein Minus von 167,558 Thlr. 7 Sgr. baar und in zinstragenden Documenten. Die vorstehend sub a erwähnten Restausgaben bestehen in den aus den Jahren 1864—66 herrührenden 230,000 Thlr. Darlehen, welche Behufs vollständiger Bestreitung der Kosten für die Errichtung der großen Landirren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde aufgenommen werden mußten, worauf in den Jahren 1868 bis incl. 1871 83,000 Thlr. zurückgezahlt worden sind, so daß noch 147,000 Thlr. verbleiben. — Ad b sind die noch abzuzahlenden 41,000 Thlr. von denjenigen 46,000 Thlr. in Pfandbriefen, welche Behufs Erbauung des die genannte Anstalt ergänzenden Siechenhauses aus disponibelen Ständischen Fonds dargeliehen worden und in gleichen Effecten zurückerstattet werden. Zum Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds gehört noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das Inventarium der genannten 4 Anstalten.

Berlin, den 7. December 1872.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Patent-Ertheilungen.

Dem Herrn Marcus Bebro zu London ist unter dem 17. December 1872 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrik-Director Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen unter dem 4. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist um weitere 2 Jahre, also bis zum 4. März 1875, verlängert worden.

Personalchronik.

Der Schulze Lehmann zu Rosenthal ist zum Feuerlösch-Commissarius für den VIII. ländlichen Bezirk des Kreises Jüterbog-Luckenwalde gewählt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Der Prediger Ernst Dietrich Wackernagel, bisher zu Ilsenburg, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden zu Buch und Carow, Diöcese Berlin Land, bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten, 1) Arnold Hugo Augustin aus Kunzendorf, 2) August Otto Riebicke aus Berlin, 3) Johannes Rudolph Schmidt aus Lindow, 4) Gustav Christoph Gottlieb Schreiber aus Hechlingen, 5) Christian Friedrich Sternberg aus Arrah in Ostindien, 6) Johann Friedrich Ernst Zuchhold aus Canig für wahlfähig zum Predigtamt erklärt worden.

Die Lehrer Fläschendräger, Fricke, Sack, Steinbrück und die Lehrerinnen Alpers, Bendixsohn, Groh und Pensel sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Voigt ist zum Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin befördert und als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt der bisherige ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Bromberg, Dr. Trendelenburg, angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Weber ist als ordentlicher Lehrer an der Victoriaschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Rodenwaldt ist als ordentlicher Lehrer am Cölnischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kältzke ist als Hauptlehrer an der 71sten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hausmann ist als Hauptlehrer an der 56sten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Bunzel, Koßka, Lehmann, Raschke, Weißenborn und die Lehrerinnen Barnika, Molch, Procopius, Scharff, Steinbart, Ungewitter und Wachs sind als Gemeindeschullehrer resp. Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Berth ist als Hauptlehrer an der 72sten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Thamm ist als Lehrer und Erzieher am 5ten Knaben-Etablissement des Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin zu Rummelsburg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Petsch ist als Hauptlehrer an der 13ten Gemeindeschule zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lademeister König in Berlin ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind:

angestellt: Der Postpracticant Dähne als Postsecretair, der Postamts-Assistent Gerlach in dieser Eigenschaft, der anstellungsberechtigte Postillon Golz und der anstellungsberechtigte Stadtpostbote Zinke als Briefträger, der inv. Sergeant Dietrich als Eisenbahn-Postconducteur und der Militair-Invalide Niemeyer als Landbriefträger;

ernannt: der Post-Eleve Dobler zum Postpracticanten und die Postgehülfen Pigulla und Bettcher zu Postamts-Assistenten;

bestätigt: die Postanwärter Joh. Gust. Ant. Schulz, Wagner, Rosenheinrich und Teschendorf als Postamts-Assistenten;

freiwillig ausgeschieden: der Briefträger Pagel, der Packetbesteller Pohl und die Postbüreaudiener Strowig und Noortwyck;

pensionirt: der Postsecretair Ullrich, der Ober-Postpackmeister Behnke und der Briefträger Kraatz;

entlassen: der Packetträger Gohlke;

verstorben: der Postsecretair Woitag und der Postbüreaudiener v. Marski.

Nachweisung

der im Monat November 1872 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts (Schluß).

Kreis Zauch-Belzig. 32) Gutsbesitzer Jasper, zu Zeuden, Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, 33) Gutsbesitzer Humbert zu Lobbese, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 34) Amtsrath Witte zu Rabenstein, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk; alle drei verpflichtet am 11. November 1872, 35) Schöppe Brätz zu Cammer, 1. Stellvertreter für den 7. ländlichen Bezirk, 36) Bauer Gutschmidt daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) Schulze Stackebrandt zu Schmerzke, Schiedsmann für den 8. ländlichen Bezirk, 38) Bauer Vogler daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 39) Schulze Schmidt zu Göttin, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 40) Förster Engel zu Jeserig, 1. Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk, 41) Schulze Rumland zu Treckwitz, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk; alle sieben verpflichtet am 16. November 1872, 42) Rittergutsbesitzer von Kähne zu Petzow, Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, 43) Schulze Kuhlbrot zu Glindow, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) Ziegeleibesitzer Thietke daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) Bauer Jonas zu Schmergow, Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk, 46) Postmeister Tornow zu Großkreuz, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 47) Schulze Schulze zu Crielow, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) Schulze Weber zu Caputh, Schiedsmann für den 13. ländlichen Bezirk; alle sieben verpflichtet am 14. November 1872, 49) Büdner Bastian daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk; verpflichtet am 21. November 1872, 50) Mühlenbesitzer Bernicke ebendaselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 51) Gastwirth Neie zu Wittbrietzen, Schiedsmann für den 14. ländlichen Bezirk, 52) Schulze Hagen daselbst, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 53) Schulze Schulze zu Lütsdorf, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk, 54) Zimmermeister Kayser zu Buchholz, Schiedsmann für den 15. ländlichen Bezirk, 55) Schöppe Kaplick zu Niebel, 1. Stellvertreter für denselben Bezirk, 56) Schöppe Kühne daselbst, 2. Stellvertreter für denselben Bezirk; alle sieben verpflichtet am 14. November 1872.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen.

Der durch Verfügung der unterzeichneten Commission von 25. October d. J. für die Königlichen Forsten Groß-Schönebeck und Pechteich für das Geschäftsjahr 1873 auf den 6. März festgesetzte Forstgerichtstag wird hiermit auf den 7. März 1873 verlegt.

Liebenwalde, den 11. December 1872.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung,

die Schwurgerichts-Sitzung betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes des unterzeichneten Gerichts **am 6. Januar 1873 Vormittags 9½ Uhr,** beginnt und in dem Local, Hausvoigteiplatz Nr. 14, abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche in unserem Büreau VII zu erhalten sind.

Berlin, den 12. December 1872.

Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 2 Sgr. Belagsblätter werden der Bogen mit 1 Sgr. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 226

Js
7
G3P6
1872

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 226

Js
1
G3P6
1872

DATE DUE			

Digitized by Google